32101 075721306

digitized by Google

7924
.T31
.28v

EX LIBRIS
A. TRENDELENBURG.

12/9128

Johann Carl Dähnerts
Königl. ordentlichen Professors des Schwedischen Staats-Rechts
und Bibliothekars auf der Akademie Greifswald

Allgemeines Pommersches Reperforium

in

Alphabetischen Anweisungen und Auszügen
aus den von ihm gesammleten
und durch den Druck bekannt gemachten
auch anderen
Landes-Gesetzen und Constitutionen
älterer und neuerer Zeiten.

Stralsund,
gedruckt und verlegt bey Hieronymus Johann Struck
der Königlich-Hochpreislichen Regierung und des Wohlgebohrnen Raths Buchdrucker.
1769.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erklärung der Anweisungs-Buchstaben,

im nachstehenden

Allgemeinen Pommer- und Rügischen Repertorio.

S. Weiset auf des Verfassers in den Jahren 1765 bis 1769 herausgegebenen Sammlung der Landes-Constitutionen; und die dabey stehenden Römischen Zahlen bezeichnen derselben I. II. oder III. Band.

N. G. Ist die Anzeige der im Jahr 1757 gedruckten Neuesten Grund-Gesetze oder Landes-Verordnungen von 1720 bis 1756.

K. O. Zeiget auf die 1731 gedruckte Kirchen-Ordnung der Pommerschen Lande.

K. A. Gehet auf die der Kirchen-Ordnung unter besonderen Blatt-Seiten beygefügte Kirchen-Agenda.

T. O. Bemerket die 1739 gedruckte Königl. Hohe Tribunals-Ordnung und den da beygefügten Visitations-Receß vom Jahr 1692.

H. O. Weiset auf die Hofgerichts-Ordnung und die Visitations-Recesse von 1707 und 1737, wie sie unter fortlaufenden Seiten-Zahlen der Tribunals-Ordnung in vorerwähnter Ausgabe von 1739 beygefüget sind.

C. I. Zeiget auf die Consistorial Instruction und den Visitations Receß vom Jahr 1707., die gleichfalls den vorigen Gerichts-Ordnungen in fortlaufenden Seiten-Zahlen angedrucket sind.

An einigen wenigen Stellen wird auf einzelne Urkunden unter ihrer Rubrike verwiesen.

Die ordentlichen Zahlen sind durchgängig die Seiten-Zahlen.

A

(RCPXR)
7924
.731 (Pommern...)
.28 g

158/4
.884
.28

82097

Digitized by Google

Allgemeines Repertorium
über die Pommer- und Rügischen Landes-Ordnungen.

A.

Aal.

Unzulässige Auffadung bey den Wässern und Ausfuhr aus dem Lande. S. III. 545

Aal-Fang.

Wie er mit den Repen und Tauen geschiehet. S. III. 605

Dies ist eine auf den Flüssen verbotene Art. ibid.

Zum Aalfange sind die Zesener berechtiget. S. III. 609. 638

Könnte ohne Zes. Kahne zur völligen Nothdurft des Landes durch andere Mittel und ohne Ermordung so vieler kleinen Fische geschehen. S. III. 545

Ist den Tückern bey Strafe verboten. S. III. 609. 637. 638

Aal-Harken, Gliepen, Waden, Taue, Repe, sollen, als schädliche Arten zu fischen, gänzlich abgeschaffet seyn. N. G. 163. S. III. 614. 641

Das Aalstechen auf dem Strande ist den dienenden Bauren an den Wasser-Orten erlaubt. N. G. 163

Aal-Angeln. S. III. 615

Abdecken.

Des abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenen Viehes Abdecken stehet den Scharfrichtern zu ihrem Unterhalt zu, und damit insonderheit die Handwerker mit den Häuten versorget werden. S. III. 889. 893

Dazu sollen sie bey Strafe durch Ansagen gefordert werden. ibid. 889

Das an der Viehseuche gestorbene Vieh soll bey den von dem Landmann zu machenden tiefen Gruben abgedecket, und das Aas darinn verscharret werden. N. G. 434

Das Abdecken solches Viehes wird bey der Ueberhand nehmenden Viehseuche verboten, und den Abdeckern, es ganz in die Gruben zu scharren, bey Galgen-Strafe eingeschärfet. N. G. 529

Wird durch eigene, oder besonders dazu angenommene Leute, denen es nicht schimpflich oder nachtheilig seyn soll, freygegeben. N. G. 553. 563. S. III. 921

Soll von den Abdeckern bloß an den Orten, wo sie wohnen und bleiben müssen, geschehen, und wo sie anderwärts sich eindringen, und auf Geheiß sich nicht packen, einem jeden frey stehen, sie zu erschiessen. N. G. 563. S. III. 925

Wird bey der sich wieder äussernden Viehseuche aufs neue gänzlich verboten. S. III. 923

Auch das Abdecken alles übrigen während der Seuche abgestandenen Viehes und Pferde wird zum Versuch untersaget. ibid. 924

Abdecker.

Sind durch ein Reichs-Gesetz von den Zünften, Innungen und Handwerkern ausgeschlossen, und den Ihrigen, wenn einer deren eine andere Lebensart erwählet, stehen sie erst in der zweyten Generation offen. N. G. 276

Fremde sollen, bey der Viehseuche in der Nachbarschaft, bey Lebensstrafe nicht ins Land kommen. ibid. 519

Abendmahl.

Evangelische Lehre davon. K. O. 6

Verbot der Irrlehren dawider, und schädlichem Gezänke über die wahre wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heil. Abendmahl. S. II. 550. 577

Soll

Soll Geſunden und Kranken in beyderley Geſtalt, nach Chriſti Einſetzung, verreichet werden. K. O. 25

Fürſchrift der Ceremonien dabey. K. A. 76. 74 ff. S. II. 535

Alle Unordnungen und Neuerungen bey der Communion ſollen abgeſtellet werden. S. I. 403. S. II. 562. 568. 731

Bemerkungen und Verboc einzelner Neuerungen, beſonders in den Land-Kirchen. N. G. 108 f.

Privat-Gebrauch ſoll nicht auſſer Nothfällen verſtattet ſeyn. S. I. 404. S. II. 562. 693. 708. 709 N. G. 108

Vorbereitung dazu, wie ſie durch die Prediger geſchehen ſoll. K. A. 143 ff.

Unmündige Kinder, die noch nicht confirmiret ſind, wahnſinnige Leute, Excommunicirte, die noch nicht Kirchen-Buſſe gethan, und offenbare Miſſethäter, die noch mit dem Gerichte nicht ausgeſöhnet ſind, ſollen nicht hinzugelaſſen werden. K. A. 142

Wenn Taube und Stumme es begehren, ſoll der Prediger des Superintendenten Rath einholen. K. A. 143

Entſchiedene Fälle, die bey Kranken wegen des H. Abendmahls vorkommen können. K. A. 224

Verächter, und die es Jahre verabſäumen, ſollen von den Predigern erinnert, und bey verächtlicher Weigerung der Obrigkeit angezeiget, zu Tauf handlungen nicht geſtattet, und nicht mit Chriſtlichen Ceremonien begraben werden. K. O. 25 f.

Abweiſung davon ſoll mit ſanftmüthiger Anzeige genugſamer Urſachen und mit Unterricht, nicht aus Affecten, noch drohweiſe, etwas zu erpreſſen, geſchehen. K. A. 143. S. I. 773. S. II. 545

Luthers Schriften vom Abendmahl werden zur Norm im Lande publiciret und gedruckt. S. II. 549

Aberglaube.

Soll bey der Taufe an Kindbetterinnen und Kindern nicht getrieben werden. K. A. 84

Abergläubiſche Handlungen in Wahrſagen, Cryſtallenſehen, Planeten-leſen u. d. m. werden bey ſchwerer Leibes- und Geldſtrafe verboten. S. III. 358

Abgebrannte.

Sollen in Anſehung deſſen von allen bürgerlichen Beſchwerden befreyet ſeyn, und wenn ſie innerhalb 3 Jahres Friſt, von der Zeit des Brandes wieder bauen, und den Bau in 2 Jahren vollenden, auch in den ihnen zu verleihenden 10 Freyjahren davon befreyet bleiben. S. III. 438

Ablager.

Altes Regale der Fürſten, eine freye Ausrichtung in den Klöſtern des Landes zu genieſſen, wird zu einer gewiſſen jährlichen Pflichtleiſtung nach ihrem Hofe hin, an Gelde, Naturalien und Fuhren geſetzet. S. I. 284. 302 f. 314. 467

Abſchiede.

Abſchiede auf gerichtliches Verhör bey Vorbeſcheiden, ſollen, nach abgeſtatteter Bericht der Deputationen ſofort im Conſilio abgefaſſet und ausgefertiget werden. H. O. 235

Abſolution.

Soll nach der Beichte geſchehen, nicht allein zur Diſciplin, ſondern auch zum Troſt, Verſicherung und Beruhigung der Gewiſſen. K. O. 26. K. A. 128. S. II. 580. cfr. Beichte.

Oeffentliche Abſolution gefallener Sünder, welche die Gemeine geärgert, zur Ausſöhnung mit derſelben. K. O. 43. K. A. 162.

Formel derſelben. K. A. 163 ff.

wegen derſelben ſollen die Prediger die offenbaren Sünder an das Conſiſtorium und den Superintendenten weiſen. S. II. 541. 581. cfr. Kirchen-Buſſe.

Sonntägliche öffentliche Abſolutions- und Ligations-Formel von den Canzeln wird gut geheiſſen, ſoll aber auf die Obſervanz eines jeden Ortes beruhen. S. II. 693. 696. 708.

Abtrift-Recht.

Soll von der Hufen-Zahl, die man auf seinem Felde hat, abhängen, und nach derselben moderiret werden. S. I. 1052.

Abwesenheit.

Nothwendige, giebt ein Recht, die restitutionem in integrum bey Gerichten zu erhalten. H. O. 283. C. I. 337.

Academien.

Die Crone Schweden erhält im Westphälischen Frieden das Recht, Neue in ihren deutschen Provinzen zu errichten. S. I. 94.

Ehe Landes-Kinder fremde besuchen, sollen sie in ihrem Glaubens-Bekenntniß gegründet seyn. S. II. 569.

Anrüchtige und suspecte wegen der Pietisterey sollen von Landes-Kindern nicht besuchet werden. Ibid.

Verdienst der Crone Schweden um dieselben durch beförderte Abschaffung des schädlichen Pennal-Wesens auf denselben. S. II. 871. cfr. Greifswaldische Academie.

Accise.

Wird ums Jahr 1556 von den Herzogen Barnim IX. und Philipp I. als eine in Sachsen und Bayern schon bewährte billige Art, die Reichssteuren und Anlagen zusammenzubringen, angetragen, und Kaysers Carl V. Concession darauf ausgewirket. S. I. 25.

Wird den Landständen zuerst als eine zu bewilligende Trankſteuer auf 2 Jahre angetragen, von denselben aber als eine Neuerung verboten. S. I. 539, 550.

Die Herzoge verpflichten sich, gegen anderweitige Erbietungen der Landstände, sich des Kayserlichen Privilegii darauf nicht zu gebrauchen. S. I. 629. 737.

Ist im dreyßigjährigen Kriege zuerst eingeführet. S. I. 746. S. III. 1111. 1180.

Wird gegen Fürstliche Reversales von den Landständen übernommen. S. I. 746. S. III. 1180. S. I. 664. 675. 684. 1191.

Wird in Königlich-Schwedischen Zeiten beybehalten. S. I. 816. 822 f. 839. 847.

Wird im Jahr 1669 als ein Staats-*Subsidium* zuerst auf 5 Jahre festgesetzet, bald darauf die Accise auf dem platten Lande in eine Quartal-Personen-Steuer abgeändert, und von Zeit zu Zeit als ein unentbehrliches Staats-Contingent reassumiret und beybehalten. S. I. 399 f. S. III. 1193. S. I. 707. 714. 409. S. III. 1213. N. G. 18. S. I. 897.

Ordnung zu Fürstlichen Zeiten. S. III. 1180.

Damalige Legestätten, Ober-Einnehmer, Collectores und Aufseher dabey nach den Landes-Districten. S. III. 1182 ff. 1184. 1187.

Neuere Ordnungen zu Königlich-Schwedischen Zeiten. S. III. 1192. 1194. 1200 f. 1203, 1205. 1207. 1211. 1213. 1223. N. G. 49. 84. 94. S. I. 923 f. S. III. 1225 f.

Absehen und Anwendung dieser Steuer. S. I. 748. 816. 400.

Exemtionen davon, und dabey zu verhütender Unterschleif. S. I. 748. S. III. 1181. 1182. 1191. 1192. 1202 f. S. I. 870. S. II. 909 f. N. G. 51.

Frey-Zettel darauf. S. III. 1182. 1191 ff. S. I. 870. N. G. 51.

Verlangte Exemtion der Ritterschaft von derselben. S. III. 34. 1242.

Verpachtungen. S. III. 1207, 1211. 1223.

Diese sollen hinführo niemals statt finden. S. I. 897.

Verhütung des Unterschleifs und darauf gesetzte Strafe. S. I. 707. S. III. 1189. 1192. 1203 1204 f. 1221. 1225 f. N. G. 84.

Uebermaaße wird zu 2 Scheffel auf ein Drömt Malz, und 1 Scheffel auf anderes Korn verstattet. S. III. 1209. 1223. N. G. 51.

Vergütungen

Vergütungen darauf in Ansehung der auf der Ape wieder ausgehenden veracciseten Weine. S. II. 491.

Vorfälle, Verhandlungen und Vergleiche über die Accise mit der Stadt Stralsund. S. I. 847. S. II. 165. 167. 173. 193. 196. 514.

Jährliche Einkünfte davon. S. III. 1071. 1080.

Inspectoren und Bediente dabey im Lande und deren Lohn. S. III. 1067. 1075.

" " Derselben Bestallung und Obliegenheiten. S. III. 80. 1218. N. G. 53.

" " Rechnungs-Führungen. S. III. 78.

" " Perpetuum executorium für dieselben. S. III. 1193.

" " Landesherrlicher Schutz. S. III. 1204. 1206. 1209. 1210. N. G. 70.

" " Eid. S. III. 1222. N. G. 57.

" " Sollen sich aller Brau-Nahrung, Mültzens, Branntweinbrennens und Weinhandels, ohne der Königl. Regierung specielle Concession enthalten. S. III. 1218. N. G. 53.

Accise-Gerichte.

Bestehen aus den Accise-Collectoren und zweyen Deputirten aus dem Magistrat der Stadt. S. III. 1221. N. G. 56.

In denselben hat der Ober-Inspector, wenn er zugegen ist, sonst aber die Magistrats-Personen den Vorsitz. S. III. 1221. N. G. 56. S. III. 169. 170.

Schwedische Verordnung für die Accise-Gerichte. S. III. 88.

Acht, Kayserliche und des Heil. Reichs.

In dieselbe sollen Hohe und Niedere, die den Land-Frieden brechen, verfallen seyn. S. III. 404

Wirkungen dieser Pön. S. III. 404. 405.

Achter-Wasser.

Fischerey-Verordnungen auf demselben. S. III. 599. 618. 624.

Gränzen und Scheiden auf demselben, und Gerechtigkeiten der daran liegenden Güter. ib. 626

Acker-Geräthe.

Ob sie zum Lehn oder zu der Erbschaft gehören. S. I. 1075.

Sollen bey Executionen der Bauren und Ackersleute nur zuletzt angegriffen werden. H. O. 280

Acker-Werke.

Streit mit dem Landesherrn, ob, Ackerwerke in Stadt- oder Kirchen- und Hospital-Bauer-Gütern anzulegen, frey stehe. S. II. 40.

Acten.

Sollen bey den Gerichten in guter Sicherheit, und Register darüber gehalten werden. T. O. 17. 21. H. O. 191 f. C. I. 321.

Behältnisse derselben. S. Archive.

Behutsamkeit bey der erlaubten Nachsicht, Ab- und Ausfolge derselben. T. O. 17. 18. H. O. 191.

Edition der Original-Acten oder Abschriften von der untern Instanz an die höhere. T. O. 59. 158. H. O. 287 ff.

Diese sollen die rationes decidendi bey sich haben. T. O. 158. C. I. 337.

Separation in Fällen, wo verschiedene interessiren. T. O. 157.

Acten Schluß. T. O. 106 f. H. O. 265.

Acten-Verschickung.

An auswärtige Academien und Facultäten, wird der Justiz nicht vortheilhaft erachtet. S. I. 385

Soll beym Königl. Tribunal nicht verstattet seyn. T. O. 114.

Wenn bey der Königl. Regierung die Meynungen zweystimmig sind, in Sachen die das Interesse privatum angehen, oder welche Landstände unter sich haben, sollen Acta an eine unverdächtige Universität zur Einholung der Urtheil oder Bescheides, auf beyder Theile Kosten verschicket, und dem, der sich graviret erachtet, die Beneficia juris wider dergleichen Ausspruch freygelassen werden. S. I. 418.

In Fiscalischen und andern Sachen, daran der Landesherr interessiret, soll dieselbe auf Unkosten des Bittenden statt finden. S. I. 610.

Soll auch in Sachen, welche Contracte und Concessionen auf die Domainen angehen, erlaubt seyn. S. I. 644. H. O. 226.

Ist beym Hofgericht ex officio zu veranlassen unterfaget, Parthen aber, sie zu suchen, nicht benommen. H. O. 270. 271.

Soll in Criminal-Sachen, wie gewöhnlich, beybehalten werden, wo nicht der König dem Hofgericht, selbst zu sprechen, anbefiehlet. S. III. 103. H. O. 271.

Den Parthen stehet frey, wider einige Facultäten zu excipiren, doch wider nicht mehr, als drey. H. O. 271.

Irrotulation der wegzuschickenden Acten. H. O. 271. 272.

Denselben soll nichts neues, wol aber Constitutionen, Consilia, und andere Acten, worauf man sich bezogen, beyzulegen erlaubt seyn. H. O. 272.

Kosten auf die Versendung. H. O. 270 f.

Eröffnung der zurückgekommenen Acten. H. O. 271.

Dreymalige Verschickung der Acten. S. I. 644.

Beym Consistorio sollen Parthen damit nicht ohne ihre Bitte beschweret werden. C. I. 335

Die Acten werden da auf Revisions-Gesuche an ein evangelisches Consistorium oder an ein Juristen-Collegium gesandt. C. I. 336.

Actionum Cessio.

Kann in bürgerlichen Sachen geschehen. H. O. 244.

Ist in peinlichen Sachen, es sey denn, daß sie an Kinder, Brüder oder Vettern geschiehet, und Bürgschaft für die Gefährde geleistet wird, bey Strafe der Landesverweisung verboten. ibid.

Adel, Adelstand.

Fürstliches Reglement über desselben Erziehung. S. II. 440.

Der König will keinen in den Adelstand erheben, der sich nicht vorher durch besondere Verdienste solcher Gnade und Vorzuges würdig gemacht hat. S. I. 1103. N. G. 17.

Wer den Adelstand ohne Meriten für die Gebühr beym Kayserlichen Hofe oder den Reichs-Vicarien erlanget, soll zwar alle mit solcher Würde verbundene persönliche Immunitäten zu geniessen haben; will er aber einige Immunitäten in Pommern und Rügen begehren, soll er sich beym Könige melden, der darüber die Pommer- und Rügianische Ritterschaft vorher hören wird. S. I. 1115.

Des Adels will der König bey den Civil- Militair- und andern Functionen, auch bey den Königlichen Aemtern, die sonst von adlichen Personen bekleidet gewesen, eingedenk seyn. S. III. 294.

Zwischen Adel und Unadel bey der Miliz soll kein Unterschied in Gewehr und Kleidung seyn. (Königl. Resol. an die Ritterschaft vom 29 April 1699 §. 6.)

Wer ausserhalb des Adels sich Tugend und Ehre befleißiget, soll der Beförderung so nahe seyn, als einer von Adel. (ibid.)

Adeliches

Adeliches Stadt-Regiment, wie es nach des Herzogs Bogislafs XIII. Project in der Stadt Franzburg angeleget werden sollte. S. II. 436 f. cfr. Ritterschaft.

Advent-Zeit.

In derselben sind die Hochzeiten verboten. S. II. 583.

Advocaten.

Erforderliche Eigenschaften derselben. T. O. 23. H. O. 201.

Sollen examiniret, beeidiget und immatriculiret seyn. T. O. 23. H. O. 201. 215. S. I. 556. S. III. 56.

Eid derselben. T. O. 47. H. O. 201.

Obliegenheiten und Vorsichtigkeit in Annehmung der Sachen, in ihren Producten, Libellen, Recessen ꝛc. T. O. 24 f. 157. H. O. 202 ff. S. III. 52. 54.

Sollen sich unanständiger Schreibarten, Schmähens und Injuriirens enthalten. T. O. 25. 146. 155. H. O. 185. S. III. 52. 55.

Sollen ihre Producten eigenhändig unterschreiben. S. I. 655. T. O. 25. 136. 146. H. O. 209 f. S. III. 53.

Strafe auf ihre Versäumungen. T. O. 156. H. O. 205.

Substitutionen. H. O. 207.

Sollen sich aus Scheu des patrocinii in Sachen wider den König, die Regierung und Beamte, nicht entäussern, sondern dazu schuldig seyn. H. O. 211.

Verbot ihrer übermäßigen Forderungen. T. O. 40.

Sollen keine Gedinge des Gewinnstes aufrichten. H. O. 208.

Bestimmung ihrer Belohnung. T. O. 39 f. 145. H. O. 208 ff.

Ihre Arrha. T. O. 116.

Fremde können gebrauchet werden. H. O. 201.

Beym Königl. Tribunal immatriculirte, sollen ohne weitere præstanda bey den andern Gerichten zugelassen werden. H. O. 202.

Beym Hofgerichte immatriculirte treiben auch die Sachen beym Königl. Consistorio, andre aber können auch vom Consistorio approbiret und in Pflicht genommen werden. C. I. 331.

Sollen nicht angenommen werden, wo sie nicht 2 Jahre in Greifswald studiret, oder von der Königl. Regierung Dispensation haben. S. II. 924. 950.

Verordnung wegen ihres Fori. S. III. 146 f.

Sollen bey den Amts-Gerichten nicht verstattet seyn. S. I. 977.

Advocati.

generales, majores, & subadvocati.

Waren in alten Zeiten die Ober- und Untervoigte. S. I. 427.

Advocatus Fisci. S. Fiscal.

Aechter.

Zustand desselben und Verfall seiner Güter, bis er der Acht entlediget ist. S. III. 404.

Aecker.

Unterschied derselben nach der Qualität bey der Lustration und Matrikel-Anschlägen. S. III. 1089.

Die mit Tanger- und andern in Kriegszeiten aufgeschlagenem Holze bewachsenen Aecker, die zu Baurhöfen gelegen gewesen, können abgeräumet und wieder zu Land gemacht werden. S. III. 964.

Digitized by Google

Aemter. S. Handwerker.

Aemter.

Fürstliche Aemter, oder Domainen-Districte wie sie zum Stettinischen Antheil geleget gewesen. S. I. 281. 282.

Die zum Wolgastischen Antheil gehörenden. S. I. 283.

Stehen zu fürstlichen Zeiten unter der Inspection und Verwaltung gewisser Beamten, jedoch so, daß die Cam̄erräthe in der Fürsten Namen das Directorium darüber führen. S. III. 68.

Die Visitation derselben übernehmen die Fürsten in eigener Person, oder übertragen dieselben und die Abrichtung der Mängel, einigen ihrer Regierungs- Hof- und Landräthen, auch andern von der Ritterschaft. S. I. 533. 580. 590. 637. 644.

Zur Einlösung der verpensionirten Fürstl. Aemter wird im Lande ein Capital aufgenommen, bis zu dessen Abtrag vom Landkasten die Zinsen aus den eingelöseten Aemtern entrichtet werden. S. I. 641.

Zu ihrer Wiedereinrichtung verbitten die Landstände den Zuschub an Vieh, worüber mit ihnen tractiret worden. S. I. 667.

Vorfälle wegen ihrer Exemtion unter der Schwedischen Interims-Regierung. (Landstände Schreiben und gravamina. 30 Jun. 1644.)

Erste Verhandlung am Königlich Schwedischen Hofe über die Wiederbeybringung der veräusserten Partikeln davon. S. I. 815. 816.

Die Einkünfte aus denselben kommen unter die Reservaten der Königin Christina, nach ihrer Niederlegung der Regierung. S. I. 940. 941 ff.

Provisionelle Verträge auf den Fall einer freyen Königlichen Disposition darüber. S. I. 852.

Die Erkenntniß über derselben Rechte und darin entstandene Irrungen soll, in Entstehung gütlicher Vergleiche durch Commißionen, bey dem Hofgerichte seyn. S. I. 414. H. O. 226.

Ihre Verwaltung durch besondere Hauptleute. S. I. 851. 852.

Die Intraden davon sollen dem Könige und dem Publico im Lande zu Gute kommen und das Land in Ertragung der Landes-Beschwerden sublevirен. S. I. 852.

- - Diese fliessen directe in die Königliche Renterey. S. I. 904. 983.

- - Werden von den Amtshauptleuten eingefordert und berechnet. S. I. 983. 984. 987.

Stehen unter der Königl. Regierung und Cammer Inspection und Direction. S. I. 852. 983.

Die Aemter werden nicht als ein Landstand zu der Landstände Consilien admittiret, sondern der Landesherr spricht selbst für sie. S. I. 864. S. III. 1105.

Verbesserungs-Vorschläge sollen die Amts-Hauptleute thun. S. I. 986. 987.

Der Schloß-Hauptmann hat die Aemter fleißig zu visitiren. S. I. 985.

Tragen dem Herkommen nach alle gemeine Landes-Steuren, das Staats-Subsidium, Reichs- und Crays-Prästationen, Tribunals-Steuer &c. pro rata mit. S. I. 481. 550. 823. 843. 851. 863. 864. 885. 888. 1096. S. III. 130.

Sind in Ansehung derselben von dem Corpore der Ritterschaft und Städte abgesondert. S. I. 983.

Exemtion von der Septima-Steuer und den Landtags- und Deputations-Kosten. S. I. 721. 864.

Auf dieselben haftende Fürstliche Schulden. S. I. 863.

Verhandlung, ob die Aemter zu dieser Schulden Abtrag mit concurriren müssen. S. I. 880.

Mülz- und Brau-Gerechtigkeit der Aemter und Amts-Häuser von ihrem eigenen Vorrath zum Verlag der Amts-Krüge soll unverrückt bleiben. S. I. 829. 390.

In denselben sollen sichere Gefängnisse angeleget und von den Amtleuten im Stande erhalten werden. S. I. 978.

Neben-Modus von denselben S. unter N. cfr. Domainen.

Aergernisse.

Digitized by Google

Aergerniſſe.

Fürſchriften, wie bey öffentlichen in der Gemeine gegebenen zu verfahren ſey. K. A. 155 ff C. I. 317.

Aeruſcatores.

Verfügungen wider dieſelben, wegen Ausſtreuung der auswärtig reducirten Münzſorten im Lande. S. III. 688.

After-Lehn-Leute.

Haben gleiches Recht, wie andere Lehnleute, in Ausſteuer-Sachen ihrer Witwen und Töchter. S. I. 1048.

Ueber dieſelben haben die Landes-Herren concurrentem jurisdictionem. S. I. 736.

Agio.

Wie ſie, wegen des leichthaltigen Geldes verſchiedener Art auf Capitalien und Zinſen gerechnet werden ſoll, wird im Jahr 1762 in einem beſondern Reglement veſtgeſetzet. S. III. 742 ff.

Verfügungen wegen der Agio auf die Arrhende- und Surplus-Gelder. S. III. 743. S. I. 1021

Agnaten. S. Lehn-Vettern.

Allarm.

Iſt bey Nachtzeiten und ſonſten in Lägern, Veſtungen, Städten und Beſatzungen bey Strafe verböten. S. III. 179.

Alimenten-Sachen.

Sollen bey Gerichten ſummariſch getrieben und die Execution durch Impugnativ-Mittel nicht aufgeſchoben werden. T. O. 123.

Alberts-Thaler.

Werden zu 2 ßßl. geringer, als die Banco- und alten Thaler geſetzet. S. III. 687.

Allodial-Güter.

Sind von den Lehnen zu ſondern und fallen an den Erben des Lehnmanns. S. I. 451. 1075.

Dahin gehören: die Abnutzung des letzten Jahres, wenn niemand zum Gnadenjahr berechtiget iſt, Beſſerung in den Lehnen, Vieh und Fahrniß, in ſo ferne ſie nicht Pertinenzien des Lehns ſind, beweg- und unbewegliche Stadt-Güter, Baarſchaft, Kleinodien, Ketten, Kleider und Rüſtungen. S. I. 451. 1075. 1078. 1090. 1091. clr. Erbſchaft.

Allmoſen.

Dazu ſollen Prediger fleißig ermuntern. K. O. 92. 105.

Bey Ponitenzen Allmoſen in Gottes Ehren zu Kirchen und Armen zu geben, wird als unpapiſtiſch vertheidiget. S. II. 543. 582.

Allmoſen-Sammler ſollen ſich durch richtige Atteſtate rechtfertigen, und nicht müßige Bettler ſeyn. S. III. 361.

Allmoſen-Stöcke ſollen vor den Kirchen für kranke und verwundete Kriegsleute im Türken-Kriege geſetzet werden. S. I. 583.

Altare.

Sollen zu der Communion mit reinen Tüchern, lichtern und andern Ornat zugerichtet ſeyn. K. A. 70.

Alten-Fähr.

Immißion des Magiſtrats zu Stralſund in das Kirchen-Patronat daſelbſt. S. I. 934.

Alten-Grapow.

Verträge über dieſes Stettiniſche Stifts-Gut im Gränz-Receß. S. I. 105.

Alten-Warp.

Fischer-Gerechtigkeit. S. III. 603.

Amidom.

Zur Aufhelfung der 1729 in Stralsund angelegten Fabrike, wird alle Einfuhr fremden Amidoms zu Wasser und Lande verboten. S. III. 579. N. G. 492.

Ammiralität.

Für die Schwedische soll das in Pommern zu entrathende Eichen-Holz gesparet werden. S. III. 941

Publication der Vortheile für die, welche sich dabey enrolliren lassen. N. G. 589. 596. 643.

Ammiralschaften.

Sollen von Schiffern, die in einem Haven zugleich segelfertig sind, gemacht werden, einander zu folgen, so lange sie können und ihre Reise sich erstrecket, auch einander in aller Gefahr zu helfen; und was dabey geschlossen wird, soll gültig seyn. S. III. 456. 507. 514 ff.

Amnestie.

Verträge Pommerscher Fürsten darauf mit ihren Unterthanen. S. I. 249.

Amt. S. Dienst. Bediente. Handwerker. Zünfte. it. Aemter. Amtmänner. Amtshauptleute.

Dieselben bestellen zu wollen versichern die Landesherrn ihren Ständen. S. I. 427. 851. 852

Ihre Instruction vom Jahr 1701. S. I. 974 ff.

Eid derselben. S. I. 974.

Stehen in Amtssachen lediglich unter der Königl. Regierung und Cammer. S. I. 975. 989.

Sind dem Schloßhauptmann, als ihrem Vorgesetzten, Respect schuldig, und sollen mit ihm in allen Vorkommenheiten correspondiren, und ohne seinen Rath und Vorwissen nichts wichtiges und angelegenes vornehmen. S. I. 975. 989.

Ueben im Namen des Königes die Jurisdiction über die Amts-Einwohner und Unterthanen, in allen Sachen, die nicht Landfriedbrüchig, peinlich, Ehre und Glimpf, adliche oder vornehme Personen, wo diese nicht als Conductoren des Amtes Jurisdiction zu erkennen sch uldig sind, oder sonst mit Amts-Unterthanen Gränz- und andere Streitigkeiten haben, betreffen. S. I. 975.

Ihre Eintheilung im Lande und Lohn auf dem Staat. S. III. 1066. 1073.

Sollen auf dem Amtshause, oder wenigstens in dem Districte ihres Amtes wohnen, und ohne Vorwissen und Erlaubniß der Vorgesetzten keine weite Reisen thun. S. I. 977.

Haben die Repartition und Einnahme der Steuren in ihrem Amte. S. I. 983.

Sollen von den Pensionarien, Einwohnern und Bauren die Pensionen, Pächte und Dienstgelder, auch andere Hebungen, nach der Königl. Cammer Verzeichniß, zu rechter Zeit einfordern, auch die grössern Pensionen, die nach den Contracten unmittelbar in die Renterey geliefert werden, in den gesetzten Terminen dahin befordern. S. I. 983. 984.

Fürschreist ihrer Rechnungs-Führung und deren Revision. S. I. 984 f. 987.

Sollen die Hebungen, wie sie nach und nach eingehen, in der Renterey abliefern, nicht angreifen, noch zu ihrem Nutzen brauchen. S. I. 984.

Concurrenz und Mit-Aufsicht in Ecclesiastik-Sachen, auf die Kirchen im Amte und deren Mittel, auch Aufrechthaltung des Königl. Episcopal- und Patronat-Rechtes. S. I. 975.

Sollen auf die Befolgung der Landes-Polizey und ökonomischen Ordnungen und publicirten Patente im Amte halten. S. I. 978 f. 987.

Haben die Aufsicht auf die Land- und Brücken-Zölle und Fischereyen in ihrem Districte. S. I. 983

Aufsicht auf die Verbesserung und Unterhaltung der Wege und Stege, Brücken und Dämme. S. I. 980.

Aufsicht

Aufsicht auf die Mühlen. S. I. 987.

Handleistungen beym Accise-Wesen. S. III. 1221.

Aufsicht auf die Königl. Heiden und Hölzungen. S. I. 981. S. III. 946. 947 ff. 961. 962. 964

Sitz in den Holz-Gerichten. S. III. 159.

Sorgfalt für die Amts-Gebäude und Amts-Bauten. S. I. 981. 988.

Amts-Bauren.

Reglement wegen ihrer Pferde- und Fußdienste vom Jahr 1702. S. III. 893.

Sollen mit Pressuren zu des Amtmanns Privat-Nutzen nicht beschweret werden. S. I. 983.

Sollen nicht zur Cultur der Privat-Güter gebrauchet und geleget werden. S. I. 981.

Steuren derselben und zu verhütende Prägravationen darin. S. I. 983.

Beytreibung der Restanten von denselben mit behutsamer Schärfe. S. I. 984.

Sind mit Geldstrafen möglichst zu verschonen. S. I. 977. 978.

Strafe ihres Ungehorsams und Faulheit. S. I. 984 f.

Sollen einander in des Amts Angelegenheiten Assistenz leisten. S. I. 983. cfr. Bauren.

Amts-Buch.

Haben die Amtshauptleute nach einem aufgesetzten Project über alle des Amts Gerechtigkeiten und Zubehörde zu halten. S. I. 986. S. III. 1089.

Amts-Gerichte.

Haben die Jurisdiction in Civil- und Criminal-Sachen über die Amts-Unterthanen und Einwohner. S. I. 975. S. III. 157.

Ueben die Gerichtsbarkeit auch über die adlichen Amts-Conductoren. S. III. 157. S. I. 975.

Landfriedbrüchige, peinliche, Ehre und Glimpf, auch adliche und vornehme Personen betreffende Sachen sind davon ausgenommen, und dem Hofgerichte vorbehalten. S. I. 975. H. O. 227.

Sind an der Hofgerichts-Ordnung gebunden. S. I. 976.

Sollen niemand die Justiz versagen, und die Sachen zum gütlichen Vergleich oder rechtlichen Austrage befordern. H. O. 226. 227.

Appellationen davon gehen ans Hofgericht. H. O. 226.

Streitsachen vom Ackerbau, Landes-Cultur, Polizey und Oekonomie gehen per modum simplicis querelæ an die Königl. Regierung. S. I. 976.

Gerichts-Tage, ordentliche, sind viermal im Jahre zur bequemen Zeit zu halten, ausserordentlich aber soll die Justiz ohne Verzug administriret werden. S. I. 975. 976.

Zank- und Geldsüchtige Advocaten sollen dabey zur Ausmergelung der Königl. Unterthanen nicht zugelassen seyn. S. I. 977.

Gerichts-Taxe soll nicht überschritten werden. S. I. 977.

Straf-Gefälle, sollen zum Besten verfallener Amts-Kirchen, Stiftung von Armen-Häusern und Unterhalt armer Leute verwandt werden. S. I. 979.

Amts-Mühlen.

Sollen Zwang-Mühlen für alle, die dahin gehören, bleiben. S. III. 586.

Ihnen zum Schaden sollen keine neue Wind- und Wasser-Mühlen gebauet werden. S. I. 987.

Verordnung wegen der Mühlen-Steine auf denselben. S. I. 987.

Amts-Notarien.

Sind den Amtshauptleuten zugegeben, in den Gerichten das Protocoll zu führen, und in Abwesenheit oder bey Indisposition derselben, ihre Amts-Geschäfte zu führen. S. I. 989
Führen das Protocoll in den Holz-Gerichten. S. III. 159.

Amts-Städte.

Billige Erwägung der Umstände beym Matrikel-Anschlage derselben. S. III. 1090.

Anabaptisten.

Sollen aus dem Lande verwiesen werden. S. I. 468.
Verruf ihrer Lehren und Ketzereyen. S. II. 530. 552.

Anarchie.

Die in Pommern durch den Tod des letzten Herzogs eingerissene Anarchie wird durch die Gerichtbestellungen von der Krone Schweden gehoben. S. III. 96. ff.

Anbau, neuer.

Verhandlungen bey der Haupt-Commißion über den Anbau der auf dem Lande und in Städten wüst liegenden Güter, Häuser, Hufen und Aecker. S. I. 393.
Die an diesen An- und Zusprache haben, sollen sich binnen Jahres Frist melden, und zum Besitz und Anbau die nächsten seyn. S. III. 434.
Zum Anbau der Stellen, zu welchen sich keine Prätendenten finden, werden Fremde ermuntert, und ihnen nothdürftiges Holz zu den Gebäuden, und eine zehnjährige Freyheit von aller Contribution, Servicen, Einquartirung, Kriegsbeschwerden, und von allen bürgerlichen Unpflichten in den Städten, versichert. S. III. 434. ff.
Freyheiten auf den Anbau der wüsten Hufen in den Königlichen Aemtern und Versicherungen gegen das Recht der Leibeigenschaft. S. III. 438.
Davon soll niemand durch den Neben-Modum und andre Onera abgeschrecket werden. S. I. 890. 892.
Exemtion der neu anbauenden und Abgebrannten in Städten von der Consumtions-Steuer und Versicherung einer Vergütung auf die Baukosten bis an 10 pro Cent aus der Accise-Casse, nach dem Werthe, oder Taxe des Baues durch beeidigte Werkmeister. S. III. 439. 442. 1237
Diese soll auch auf wichtige Reparationen, nicht aber auf Vor- und Neben-Häuser an Stellen gehen, die nicht contribuabel sind. S. III. 440. 1237.
Erneuerte Versicherung der Exemtion und Vergütung auf die Baukosten bis an 15 pro Cent für die neu und maßiv in Städten gebaueten Häuser, auch Befreyung der Anbauenden auf wüsten Stellen vom Bürger- und Meister-Gelde, nebst andern Vortheilen. N. G. 366. ff.
Besichtigung und Taxation der neuen Gebäude, welche die Procent-Gelder geniessen wollen. N. G. 367.
Der Stadt Stralsund wird die Zollfreyheit auf gewisse Bau-Materialien für die neuanbauenden Abgebrannten zugestanden. S. II. 174.
Vormalige Königliche Gnaden-Gelder zur Repartition unter die neuanbauenden in Stralsund auf gewisse Jahre. S. II. 189. 193.

Anclam.

Bestätigung der Zoll- und andrer Privilegien der Stadt. S. II. 482. 483.
War eine von den alten Burg- und Quatember-Gerichts-Städten. S. III. 91.
Vormaliger Sitz des Land-Kastens. S. III. 1060.
Gerechtsame einen Landrath zu haben. S. I. 656.
Resolution für die Gewandschneider daselbst. S. III. 571. f.
Fischerey-Gerechtigkeiten. S. I. 514. S. III. 603. 611.

Digitized by Google

Annus deſerviti & gratiae.

Wie ſolche bey den Pfarren zu rechnen ſind. S. II. 613. ff. cfr. Gnadenjahr.

Anwald, Gemeiner.

Soll bey Concurſen von den Creditoren, oder im Falle ihrer Verſäumniß von dem Hofgerichte ex officio beſtellet werden. H. O. 294.

Soll eine in Proceß-Sachen erfahrne Perſon ſeyn. H. O. 294.

Kann nicht zugleich curator bonorum ſeyn. H. O. 294. 295.

Soll nicht einzelner Creditoren Rechte gegen ihre Mit-Creditores betreiben. H. O. 295

Apoſtel-Tage.

Die in der Woche einfallenden, ſollen den Sonntag vorher angezeiget, und mit einer Predigt gefeiret oder die Geſchichte in den Sonntags-Nachmittags-Predigten erklärt werden. K. A. 80. 82.

Verzeichniß dieſer Tage und ihrer Texte. K. A. 447. f.

Apoſtoli refutatorii.

Können vom Unterrichter an den Ober-Richter, bey vermeynten nichtigen Appellationen, mit den Acten abgelaſſen werden. H. O. 284.

Apothecken.

Deren Viſitation ſollen die Magiſtrate durch die Medicos zum öftern vornehmen laſſen. S. III. 791.

Apothecker.

Sollen nach einer revidirten Taxe verkaufen. S. III. 762. 791.

Appellationen.

Die aus Pommern an die höchſten Reichs-Gerichte werden eingeſchränket. S. I. 23. 34. 504.

Werden während der Schwediſchen Interims-Regierung in Pommern ſuſpendiret, S. III. 98.

Pommern erhält ein uneingeſchränktes privilegium de non appellando, und ein hohes Tribunal wird den Reichs-Gerichten ſubrogiret. S. I. 93.

Behandelte Maßregeln wider das Appelliren, welches temere und in liquiden Schuldſachen geſchiehet. S. I. 570. 601. 611. 617. 820.

Sachen, die appellabel und nicht appellabel ſeyn ſollen. T. O. 159 ff.

Das beneficium appellandi ſoll den Landes-Geſetzen entgegen nicht beſchnitten und eingeſchränket werden. S. I. 904. 905.

Gemeine Verordnungen darüber. T. O. 51. H. O. 283. ff.

Appellationen von den Regierungs- und Canzeley-Verordnungen. S. I. 812. 820. 415.

Unſtatthafte an das hohe Tribunal wegen der ſummæ non appellabilis. T. O. 51.

Appellationen in Lehnſachen. S. I. 616. 756

- in Land-Matrikel-Sachen. S. III. 1094. 1103. 1167.
- in extrajudiciellen Sachen. T. O. 53. 61.
- in judiciis poſſeſſoriis ſummariiſſimis. T. O. 53.
- a ſententiis interlocutoriis. T. O. 52. H. O. 283.
- in Criminal-Sachen. T. O. 53.
- in Conſiſtorial-Sachen. T. O. 54. C. I. 336.
- von den Amts-Gerichten. S. I. 976.

Sollen nicht mit Vorbeygehung der unmittelbar höheren Inſtanz an die höchſte gehen. T. O. 55. 56.

Solennien bey denſelben. T. O. 59. 60. H. O. 285. 286. C. I. 337.
Appellations-Eide. S. I. 504. 507. S. III. 235. T. O. 60. 158. H. O. 285.
Fataken. T. O. 56. 57. H. O. 284. C. I. 336.
Wenn ſie deſert zu halten ſind. T. O. 57. 73.
Appellations-Libelle, wie ſie eingerichtet ſeyn ſollen. T. O. 58.
Articulirte Libelle, wenn ſie gültig ſind, und wenn nicht. T. O. 157.
Verhalten des judicis a quo bey den Appellationen. T. O. 61.
Dieſer ſoll der Appellation plenarie deferiren und über den Effect derſelben, ob er devolutivus oder ſuſpentivus ſeyn ſolle, nicht judiciren. H. O. 284.
Bloſſer Effectus devolutivus derſelben in gewiſſen Fällen. S. I. 630. 965. 1086.
Lauf des Appellations-Proceſſes. T. O. 72. ff. 108. f. H. O. 286. 287. S. III. 5.

von Appelmanniſche Familie.

Verhandlungen über derſelben Tertial-Güter und perpetuelle Arrhende-Gerechtigkeit. S. I. 1002. ff.

Archi-Diaconat.

Altes im Kirchen-Sprengel des Fürſtenthums Rügen. S. II. 572.

Archivarius.

Soll mit niemand über das, was den ſtatum publicum betrift correſpondiren, oder dergleichen aus den Archiven und was er unter Händen hat, communiciren. S. I. 345. 365.
Beſondere Amts-Pflichten, Lohn und Zuſtändniſſe deſſelben. ib. 419. S. III. 1065. 1072.

Archive.

Für dieſe Behältniſſe der Landes-Urkunden und ihre Sicherheit wird die größte Sorgfalt angewandt. S. I. 345. 365. 370.
Die Auslieferung und Abſonderung derſelben für jeden Landestheil wird bey der Schwediſchen und Brandenburgiſchen Landestheilung bedungen. S. I. 154.
Die Verabfolgung der Archive, Documenten und Schriften, welche ſowol die an Preuſſen cedirte Oerter, als den Königl. Schwediſchen Antheil und Rügen angehen, wird im Frieden 1720 mit Preuſſen und Dännemark feſtgeſetzet. S. I. 200. 201. 233.
Verhandlungen über die von Preußiſcher Seite gemachten Schwierigkeiten wegen Theilung und Auslieferung des Vor-Pommerſchen Regierungs-Archivs in Stettin, und Anträge der Landſtände darüber beym Königlichen Hofe. S. I. 921. 928.
Beſtellung der Bedienungen beym Regierungs-Archiv. S. I. 345. 365. 370.
Des Königl. Tribunals Archives Sicherheit und Diſpoſition iſt auf des Protonotarii Pflicht geſtellet, und der Zugang zu den Gewölben keinen Advocaten, Procuratoren und Solicitanten geſtattet. T. O. 16. 17.
Eben das iſt in Anſehung des Hofgerichts-Archives verordnet. H. O. 191.

Arkeley.

Artillerie-Vorrath an Stücken, Muſqueten, Pulver und dergleichen, in Städten. S. II. 108. 103.

Arme.

Sollen der Vorſorge der Prediger empfohlen ſeyn. K. O. 15.
Eine jede Stadt und Commüne ſoll ihre Armen ſelbſt ernähren, arme Häuſer aufrichten, und dazu eine Beyſteuer von den Einwohnern erfordern. S. I. 361. 362. N. G. 36. 131. 636.
Die ihnen von Alters her gewidmete Präbenden und Einkünfte ſollen wirklich zu ihrem Unterhalt verwandt werden. S. I. 362.

Sorge für die in den Königlichen Aemtern. S. I. 979.
Arme Parteyen, und gerichtlicher Betrieb ihrer Sachen ohne Entgeld. T. O. 37. H. O. 210. 287
Eid, den dieſe arme Parteyen zu leiſten haben. T. O. 48. H. O. 217.
Appellationen in ihren Sachen. T. O. 52.
Freyheit vom Stempel-Papier, der Acciſe und dem Neben-Modus. N. G. 45. 52. 38. 557.

Armen-Büchſen.

Sollen in den Städten in den Thoren, Wirthshäuſern und Krügen gehalten werden. K. O. 93. S. III. 361.

Armen-Häuſer.

Sind in Städten anzurichten und die Armen darin beyſammen zu halten. K. O. 91. S. III. 361. 362
Sollen nicht für Leute ſeyn, die arbeiten können. S. III. 876. N. G. 139.
Sind von der Acciſe- und Conſumtions-Auflage frey. N. G. 52. 853.
Verordnete Anlage derſelben in den Königl. Aemtern. S. I. 979. conf. Hoſpitäler.

Armen-Kaſten.

Sollen in jeder Pfarr-Kirche in Städten für rechte wahre Arme ſtehen. K. O. 91.
Collectionen dazu und andere Zuflüſſe. K. O. 92.
Verwaltung derſelben durch die Diaconen. K. O. 93.

Arreſte.

Sollen auf die Perſonen und Güter zur Vollſtreckung der gerichtlichen Erkenntniſſe und Ausſprüche geleget werden. T. O. 121.
Behutſamkeit darin, und Obliegenheiten des Impetranten, die Urſache dazu zu verificiren, und dem Gerichte Caution zu leiſten, inſonderheit wenn er wider angeſeſſene Leute geſuchet wird. T. O. 121. 122. H. O. 289. f.
Der Proceß in Arreſt-Sachen ſoll ſummariſch ſeyn. H. O. 290.
Sollen in Ehbil-Sachen gegen hinreichende Caution in foro competenti relaxiret werden. S. I. 630. T. O. 122. 123. H. O. 290.
In welchen Fällen eine juratoriſche Caution des Arreſtirten hinreichend erachtet werden möge. T. O. 122.
Streit, ob die Städte nobiles in ihren Ringmauren Schulden wegen arretiren können. (Der Königl. Haupt-Commiſſion Reſolution vom 22 Febr. 1681.)

Arrhæ ſponſalitiæ.

Sollen eingeſchränket und die Misbräuche dabey gehoben werden. S. III. 366.

Arrhende Contracte.

Einfluß des veränderten Geldes in dieſelben. S. III. 675. 743.

Arrhende, perpetuelle.

Wird bey der Reduction der Königlichen Domainen in Pommern den Beſitzern zugeſtanden. S. I. 959. ff.
Die Norm dabey wird nach den Eſth- und Liefländiſchen perpetuellen Arrhende-Gütern geſetzet. S. I. 960. ff. 963. f.
Die Succeßion darin geſchiehet nach der Primogenitur, ohne Ab- und Mitgift aus dem Arrhende-Gute an die Geſchwiſter und Mit-Erben. S. I. 962. f. 1019.
Bleibt, wenn der Arrhendator ohne Söhne abgehet, bey der Wittwe, ſo lange ſie nicht in andere Heyrath tritt. S. I. 963. 969.

Digitized by Google

Nach ihr iſt die älteſte Tochter die nächſte, wenn keine von dem erſten Acquirenten abſtammender maſculus verhanden iſt. S. I. 963. 969. 1021.

Die Ausſchlieſſung der Collateral-Linie von der Succeßion darin, ſoll nur auf die Collaterales des erſten Beſitzers, nicht aber der nachherigen, gedeutet werden. S. I. 963. 969. 1021.

cfr. Tertial-Güter.

Artikeln.

Gerichtlicher Klage und Defenſion. T. O. 82 f. H. O. 251 f. 263.

Artillerie.

Verfaſſung mit der alten Fürſtlichen im Lande. S. I. 306.

Feſtgeſetzter Stat für die Königliche Artillerie in Pommern. S. III. 1068. 1077.

Vormalige Servicen-Liſte für die Officier und Unterofficier dabey. S. III. 1308. S. II. 473. 478.

Anſchlag auf den Stat zu derſelben Reparation. S. III. 1070. 1080.

Verwaltung und Dispoſition ſolcher dazu angeſchlagenen Mittel. S. III. 75.

Holz-Verſchläge dazu ſollen ordentlich eingerichtet werden und den Artillerie-Zimmer- und Arbeitsleuten die Anweiſungen in den Königlichen Wäldern von den Heide-Bedienten und Amtshauptmännern geſchehen. S. III. 978.

Wie es mit dem Unterhalt der abweſenden von dem Artillerie-Stabe und auskommandirten zu halten ſey. S. III. 1296.

Handwerker bey der Artillerie. S. III. 1068. 1077.

Aſchen-Brennereyen.

Sollen ohne erlangte Freyheit von der Königl. Regierung und hinreichende Caution nicht verpachtet werden. S. III. 965.

Aſſecuranzen.

Auf Schiffe und Güter nach Schwediſchem See-Rechte. S. III. 507 ff.

Sollen durch Briefe und Urkund geſchloſſen werden. S. III. 507.

Die Aſſuradeurs ſollen keine Perſonen, die beym See-Gericht ſitzen, noch Mäkler ſeyn. S. III. 508.

Sollen auf die Schiffs-Fracht, See-Volks lohn, Schiffs-Koſt, Kraut und Loth, und nöthiges Schiffs-Zeug nicht ſtat finden, auch nicht auf Feindes Gut. S. III. 508.

Nichts ſoll höher verſichert werden, als der wahre Werth des Gutes mit den Koſten bis zur Einſchiffung iſt, und der Zehnte Theil ſoll auf des Eigners Gefahr bleiben. S. III. 509.

Auf einerley Gut und Schiff ſoll nicht an verſchiedenen Orten heimlich Aſſecuranz geſchloſſen werden. S. III. 509.

Die Strafe des Betrugs darin gehet nach Beſchaffenheit der Mißhandlung auf Eigenthum Leib, Ehre und Leben. S. III. 509.

Die Verſicherer ſtehen für den Schaden nicht, den die Güter in und von ſich ſelbſt ohne ein von auſſen darzu ſtoſſendes Unglück nehmen. S. III. 509.

Die Verſicherer ſtehen die Gefahr von der Zeit, da das verſicherte Gut auf den Ladungs-Ort kömt, bis an deſſen unbeſchädigte Ausladung an dem Orte, wohin es beſchieden iſt. S. III. 509.

Zu ſpäte gezeichnete Aſſecuranzen. S. III. 510.

Andere dabey vorkommende Umſtände. S. III. 510. 513.

Beſondere Königlich-Schwediſche Aſſecuranz-Ordnung komt im Jahr 1750 heraus. S. III. 532.

Aßiſtenz-Rath.

War das erſte dem Königl. Schwediſchen General-Gouverneur zugeordnete Regierungs-Collegium in Pommern nach dem Abgange des letzten Herzogs. S. III. 1287.

Attentate.

Digitized by Google

Attentate.

Alle Neuerungen und Veränderungen in einer Sache, während ihrer Rechtshängigkeit oder der Appellation darin, sind als Attentate unzuläßig, unkräftig und strafbar. T. O. 105.

Avancement-Gelder.

Sind nicht mit zur Erfüllung des Staats-requisiti, sondern zum Behuf der Kriegsmanns-Häuser angeschlagen, und sollen mit zum Unterhalt der preßhaften Soldaten in Pommern verwandt werden. S. I. 918. 919.

Exemtion der Pommerschen Prediger davon. S. II. 681.

Auditeur.

Ist Beysitzer in den Regiments-Kriegs-Gerichten. S. III. 192. 193.

Kann den gemeinen Soldaten beym Consistorio beytreten. S. III. 151.

Aufbote.

Allgemeine im Lande wider feindliche Einfälle ergehen auf Mann bey Mann, auf dem Lande und in Städten. S. III. 1257. 1258. 1265 f.

Augen-Ausschmieden.

Unerlaubter Aberglaube damit. S. III. 358.

Augspurgische Confeßion.

Zu derselben Exercitium und Erhaltung verpflichten sich die Landesherrn, setzen sie zur Norm der Kirchen im Lande, und verbieten alle Irrthümer wider dieselbe. S. I. 261. 361. 454. 458. 468. 475. 599. 608. S. II. 56 f. S. III. 135.

Avocatorien.

Kayserliche wegen des Reichs-Krieges mit Frankreich und Savoyen. N. G. 374.

Königlich Schwedische wegen des Krieges mit Rußland. N. G. 448.

Königl. Schwedische wegen des Krieges mit Preussen. S. III. 1270.

Die Pommerschen Commercirenden sollen, so viel thunlich ist, eine Ausnahme von den Avocatorien in Kriegszeiten genießen. S. II. 493.

Avocirung.

Bedingung der Landes-Fürsten wegen ihres Avocations-Rechtes. S. I. 761.

Gerichtlicher Sachen Avocirung von dem Königl. Hohen Tribunal soll nicht statt finden. S. I. 93. T. O. 7. 50.

Auch von andern Gerichten sollen die Sachen nicht avociret werden, es sey denn wegen versagter oder verzögerter Gerechtigkeit. T. O. 51. H. O. 182. 224. S. III. 57.

Ausforderungen.

Zum Duell, sollen bey schwerer Strafe nicht geschehen noch befolget oder Anleitung dazu gegeben werden. S. III. 343. 359. N. G. 68. 405.

Ausfuhr.

Den Pommerschen Kaufleuten wird eine freye und ungehinderte Ausfuhr ihres Landes-Zuwachses, wohin sie wollen, zugestanden. S. I. 462.

Dieselbe soll, bey einem Mangel und Miswachs in Schweden, vornemlich dahin geschehen. ibidem. S. III. 530. N. G. 441. 445.

Soll insonderheit zwischen den Schwedisch- und Preußisch-Pommerschen Landen frey seyn. S. I. 146. 201.

Wird zur Nothzeit gesperret. S. I. 146.

Digitized by Google

Ausgaben.

Die Ausgaben der Königlichen Intraden in Pommern werden reguliret, wie, durch welche Hände, und wozu sie geschehen sollen. S. III. 70 ff.
Jährliche Berechnung derselben auf dem Stat. S. III. 1070. 1080. 1081.
Extraordinaire auf dem Stat. S. III. 1080.

Ausländer.

Sollen nicht ohne Noth in des Landes Dienste genommen werden. S. I. 600.
Ausschlüssung derselben von angelegenen Landes-Commißionen. S. III. 1105.

Aussaat.

Auf welche Art die Consumtions-Accise von derselben zu entrichten ist. N. G. 348. 352.
In Lehn-Gütern; Fälle, da dieselbe aus dem Lehne an die Wittwen und Jungfrauen, und von diesen an die Erbschaft erstattet wird. S. I. 1077.

Ausschuß.

Verhandlungen über einen engeren Ausschuß der Landstände mit Vollmachten der übrigen. S. I. 588. 710. 729.

Aussteuer-Sachen.

adlicher Wittwen und Jungfern aus den Lehnen.

Bemühungen der Landes-Herren und Stände, etwas gewisses darin festzusetzen. S. I. 496. 514. 528. 554.
Aeusserungen der alten Landes-Privilegien darüber. S. I. 433. 434. 439.
Festsetzung des Wollinischen Abschiedes darüber. S. I. 447. 450 ff.
Streitig gebliebene Fälle und davon versuchte Entscheidung. S. I. 605. 606. 615. 751. 757 f. 759. 774. 776. 781. 1040.
Conclula Sedinenſia darüber mit den Monitis der Wolgastischen Räthe. S. I. 1046. 1048. 1053 ff.
Revision und gesuchte Concordation darin. S. I. 656.
Processe und Appellationen in diesen Sachen. S. I. 756. 781. 1086. T. O. 64. H. O. 184.

cfr. Ehe-Geld. Jungfern. Lehne. Paraphernal-Gelder.

Austregen. Austräge.

Solchen durch eine freye Wahl der Partheyen erwählten Schieds-Richtern, unterwerfen die Pommerschen Herzoge ihre Irrungen mit benachbarten Fürsten. S. I. 40. 44. 47 f. 80.
Die Könige von Schweden und Churfürsten von Brandenburg verbinden sich, die Irrungen, die aus ihren Pommerschen Communionen entstehen möchten, durch Schiedsrichter aus beyderseitigen Landständen schlichten zu lassen. S. I. 134.
Eben dahin verbinden sich die Pommerschen Fürsten bey den unter ihnen selbst entstehenden Streitigkeiten. S. I. 250. S. I. 438. 264.
In Irrungen der Landesherrn mit ihren Landständen sollen die Räthe aus der Landschaft die Schiedsrichter seyn. S. III. 92. S. I. 438. 629. 460.

Austreter.

Wider die soll eine Obrigkeit der andern zu Rechte behülflich seyn. S. III. 412.
Fürstliches Mandat wider die Austreter, Friedbrecher und Landzwinger. S. III. 413 ff.

Authentica interpretatio.

Ist in Privilegien-Sachen ein Reservat des Königes. S. III. 37.

Digitized by Google

B.

Baake-Geld.

Wird von den Schiffen an Orten entrichtet, wo auf Höhen Feuer gehalten wird. S. III. 506

Baarschaft.

Begreift im Lehnrecht sowol das vorhandene Geld, als die ausstehenden Schulden. S. I. 1078
Davon bekommen die adlichen Wittwen keinen Antheil. S. I. 1079.

Back-Oefen.

Sollen auf dem Lande von den Häusern, Höfen und Kathen so entfernet werden, daß den Zimmern und Leuten kein Brandschaden entstehe. S. III. 820. 841.

Bader.

Sollen sich nicht mit innerlichen Curen bey den Patienten befassen. S. III. 899.

Bäche.

Sollen in ihrem gehörigen Abflusse und aller Orten offen gehalten werden. N. G. 427.

Baggerte.

Sind auf dem Pommerschen Stat angeordnet. S. III. 1080.

Bahnen.

Eine Johanniter-Stadt, that ihre Pflichtleistungen vormals nach dem Wolgastischen Orte hin. S. I. 279.

Bahrenhorst.

Holz-Ausfuhr aus dieser Greifswaldischen Hölzung. S. I. 299.

Balduin.

Fischer-Gerechtigkeit des Gutes. S. III. 625.

Balgen.

Verbot auf das Raufen und Balgen. S. III. 359.

Ballast.

Soll auf der Rehde, in Haven, Strömen und Fahrwassern bey Strafe nicht ausgeworfen werden. S. III. 1159. 1162. N. G. 304.
Den Schiffern soll von den Lootsen die Stellen zum Auswurf für die Gebühr angewiesen werden. S. III. 523. 524.

Banco-Transport-Zettel.

Verordnungen, daß die Schwedischen beym Aufenthalt der Armee in Pommern unweigerlich nach dem bestimmten Werth genommen werden, und im Handel und Wandel gültig seyn sollen. S. III. 729 f. 731. 734.

Bandstöcke.

Verbot-Gesuch auf die Ausfuhr derselben zum Nachtheile des Böttiger-Gewerkes. S. II. 518.
Regulirung ihres Verkaufs in den Königl. Heiden nach der Taxe. S. III. 961. 985.

Bann.

Gerichtliche Citationen bey Strafe des Bannes und der Landes-Feste sollen an dem, der dem

Rechte den Rücken giebt, nach den Reichs-Constitutionen de banno contumaciæ vollzogen werden. T. O. 109. H. O. 276.

Bann, Kirchen-Bann. S. Excommunication.

Banquerotteurs.

Muthwillige sollen sofort in Haft genommen, in den Schuld-Thurm gesetzet, an keinem Orte im Lande oder im Königreiche Schweden aufgenommen, nicht ohne Willen der Gläubiger vergeleitet und geduldet, sondern in Haft genommen, Rede und Antwort zu geben und zu Rechte zu stehen, auch nach Gestalt der Sachen gestrafet, und so sie wieder zu Häuslicher Wohnung kommen, alsdenn zu keinen Aemtern oder Dignitäten noch öffentlichen Landes- oder Privat-Zusammenkünften gezogen werden. S. III. 363. H. O. 292. N. G. 132.

Baraquen.

Verhandlungen über derselben Anlage für die Guarnison in Stralsund. S. II. 184. 206.

von Barnekowen, Familie.

Belehnung mit den Bischöflich-Roschildschen Gütern auf Rügen. S. I. 223.

Barthe.

Die an dem Flusse wohnenden Eigenthümer, Pfandträger und Pensionarien sollen zur Abräumung desselben, zum Besten der daran gränzenden Aecker, Weiden und Wiesen die Anstalten verfügen. N. G. 427. 428.

Fischerey-Gerechtigkeit darauf. S. II. 368.

Barth.

Das Amt wird eine Apanage Herzogs Bogislafs XIII. S. I. 313 ff. 320.

Neuere Vorfälle mit diesem Amte, wegen der Exemten von Einquartierungen und anderen Lasten. S. I. 835. 836.

Domainen unter diesem Amte. S. I. 1000.

Der Stadt Privilegien. S. II. 362. 366. 372.

- Fürstliche Absichten zu der Stadt Aufnahme. S. II. 436.
- Anfall bey Fürstlichen Landes-Theilungen. S. I. 250. 313.
- Gebiet und Stadt-Gränze. S. II. 364.
- Oerbare. S. III. 1071.
- Bewidmung mit Lübschem Rechte. S. II. 364. 366 f.
- Stadt-Richter. S. II. 365.
- Jurisdictions-Streitigkeiten mit den Beamten. S. II. 368. 369.
- Veste daselbst. S. II. 365.
- Fischerey. S. II. 365. 367. 368. 371. S. III. 642.
- Freyer Ein- und Auslauf der Schiffe. S. II. 365.
- Zoll-Vorrechte. S. I. 431. S. II. 365. S. III. 1144.
- Licenten und Consumtions-Steuer-Einrichtungen. S. III. 165. 1074.
- Bollwerk. S. II. 370.
- Hölzung. S. III. 990.
- Jagd-Gerechtigkeit. S. III. 1013. S. II. 370. 371.
- Mühlen. S. II. 365.
- Brauereyen. S. II. 370.
- Brücke über den Born-Graben. S. II. 369.
- Schule. S. II. 365.
- Commißions-Receß vom Jahr 1682. S. II. 367 ff.

Barthsches Fräulein-Kloster.

Hat seine Stiftung der gnädigen Erklärung König Friedrichs I. auf der Ritterschaft Gesuch und der Fürsprache der Königinn Ulrica Eleonora zu danken. S. I. 1106. 1107.

Eine

Eine Königliche Schenkung zu dieſem und dem Rügianiſchen Kloſter von 1000 Rthlr. jährlicher Hebung wird in Anſehung des Barthſchen Antheils von 670 Rthlr. auf das Königl. Domanial-Gut Schwinge angewieſen. S. I. 1108. S. II. 1028. 1034.

Dieſe Schenkung ſoll ewig und unwiderruflich ſeyn. N. G. 70.

Die Rudera des Fürſtlichen Schloſſes zu Barth werden zur Einrichtung des Kloſter-Gebäudes bewilliget. S. I. 1108.

Ritterſchaftlicher Beytrag zum Kloſter-Bau durch eine Hufenſteuer. N. G. 245.

Gräflich Küſſowſche Schenkung an das Kloſter. S. II. 1033.

Von der Ritterſchaft zum Bau aufgenommene Capitalien. N. G. 654. 667.

Einweihung des Kloſters. S. II. 1029.

Der Königl. Regierung publicirte Ordnung für das Kloſter. S. II. 1028 ff.

Curatores des Kloſters aus der Ritterſchaft jeden Diſtricts Mittel. S. II. 1029.

ſollen bey der Curatele nicht als Deputirte der Ritterſchaft anzuſehen ſeyn, ſondern der hohen Landes-Obrigkeit allein Rede und Antwort geben. S. II. 1036.

Erſte vom Könige beſtätigte Aebtißinn daben. S. II. 1031.

Nach deren Abtritt iſt die Juſpection des Kloſters aufs künftige einer Priorinn anvertrauet. S. II. 1031. 1035 f.

Obliegenheiten der Conventualinnen. S. II. 1030 f.

Derſelben Anzahl, Einkauf-Gelder und Hebungen. S. II. 1032. 1033.

Geſchlichtete Streitigkeiten bey dem Kloſter. S. II. 1036.

Bauer.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Gutes und deren Gränze. S. III. 625. 628.

Bau. S. Anbau, it. Häuſer.

Bau-Holz.

Soll nach Möglichkeit geſparet und nicht promiſcue als Klappholz verkaufet werden. S. III. 385

Ausfuhr deſſelben aus dem Lande wird verboten. S. III. 932. 941. N. G. 32. 169.

Wird aus Schweden zu Pommerns Behuf zu fahren erlaubt. S. I. 900.

Anſchlagen deſſelben in den Königlichen Heiden. S. III. 961.

Der Stadt Stralſund ward vormals ein jährliches Quantum aus den Königl. Heiden ohne Entgeld abgefolget. S. II. 168.

Anweiſungen für abgebrannte und ſonſt ruinirte Landes-Einwohner aus den Königl. Heiden. S. I. 871. 974.

Anweiſung für Neu-Anbauende. S. III. 434 f. 440.

Bau-Materialien.

In wieferne ſie conſumtionsfrey ſind. N. G. 347.

Baum-Schlieſſer.

Beeidigte ſollen von den Magiſtraten in den Städten geſetzet werden. S. III. 1189.

Bauren.

Ihre Natur und Leibeigenſchaft in Pommern. S. III. 835. 876.

Stehen überhaupt unter dem Kayſerlichen Rechte, und in einigen Stücken unter dem Landbrauch, die Städtiſchen Bauren aber unter dem Rechte, was die Städte ſelbſt haben. S. III. 833.

Ein ſogenannter ganzer oder Vollbauer hat insgemein eine Landhufe zu 60 Scheffel Ausſaat unter ſich. S. I. 891.

Ein solcher dienet nach alter Weise in Pommern 4 Tage mit 4 Pferden, und in Rügen 3 Tage mit 4 Pferden. S. III. 1223.

Seine zu Gelde gerechneten Hofdienste wurden vormals mit 20 bis 24 Rthl. bezahlet. S. I. 891

Reglement wegen der Wochen- und Tage-Pferde- und Fuß-Dienste der Bauren in den Königl. Aemtern. S. III. 894.

Conservation derselben von Pensionarien gehet nicht auf die Bauer-Zimmer. S. I. 988.

Ohne Verschulden abgesetzte und wüste gelegte müssen ohne Widerrede weichen, wurden aber nach dem alten Landbrauch mit allen Ihrigen und der Hofwehr ohne Entgeltniß frey entlassen. S. I. 784. S. III. 836.

Die Kinder verarmter Bauren, die ihre Höfe verlassen müssen, bleiben der Leibeigenschaft unterworfen. S. I. 784.

Wenn die Herrschaft Bauren von ihren Höfen auf andere setzen will, können sie sich dessen nicht weigern, sondern sind zu folgen schuldig. S. III. 836.

Ihr Wesen soll nicht mit dem bürgerlichen vermenget werden. S. II. 437.

Der Communen Bauren sollen weder in Privatdienst gebrauchet, noch Fremden zu Bauerdienst überlassen werden. S. II. 337.

Leistungen bey der Aussteuer adlicher Jungfern an Federn. S. I. 1057.

Sollen zu Eichen-Pflanzungen verpflichtet seyn. S. III. 944. 950.

Sollen ihre Früchte nach den Städten fahren. S. II. 37.

Verbot alles unchristlichen Wuchers unter den Bauren. S. III. 837. 876.

Sollen mit Herren-Diensten an Sonn- und Feyertagen verschonet werden. K. O. 23. S. III. 825

Ihre Ehe-Verlöbnisse sollen nicht heimlich, aber ohne Verschwendung geschehen. S. III. 825.

Sollen sich nicht ohne der Herrschaft Vorwissen und Bewilligung verloben und verehlichen. S. III. 870. 871.

Ehe-Geld und Brautschatz unter den Bauren soll nach dem Vermögen und Umständen der Bauren zugesaget und gegeben werden. S III. 832.

Vater- und Mutter-Erbe bey Erbschichtungen soll nicht anders, als mit Vorwissen der Herrschaft zugesaget und gegeben werden, oder ganz unkräftig seyn, und von der Obrigkeit nach Vermögen der Güter aufs neue geordnet werden. S. III. 832.

Ueber der verstorbenen oder abgesetzten Bauren Güter soll ihren Creditoren die Gebühre wiederfahren, und die Verlassenschaft von der Herrschaft nicht zu geringe angeschlagen, oder die Zahl-Termine zu weit hinausgesetzet werden. S. II. 38.

Was für der Bauren Erb und Eigen zu halten sey. S. III. 832.

Für der Bauren Schulden haftet der Fundus oder die Höfe, auch bey Kirchen-Schulden, nicht, wo nicht der Herrschaft ausdrücklicher Consens oder Verbürgung dafür ist. S. II. 640.

Ihr Feld- und Acker-Geräth wird den Executionen und Auspfändungen bis zuletzt gesparet, die Hofwehre aber, die der Herrschaft gehöret, gar nicht darin geschlagen, wo nicht der Herrschaft Consens in die Schuld da ist. H. O. 280.

Processe in Bauren-Sachen sollen summarisch geführet werden. S. I. 784. 976 f.

Verhalten in Kleidungen. S. III. 817. 831.

Ihre Kösten, Hochzeit- und Kindtauf-Mahle. S. III. 825 ff. S. I. 366 ff.

Diese sollen allezeit von den Herrschaften reguliret werden. N. G. 232. 233.

Verhalten mit dem Gesinde. S. III. 833. 862. 872 ff.

Sollen nicht mit Hürten-Lagern zu Felde liegen. S. III. 887.

An Orten, wo eine Schäferey-Gerechtigkeit ist, soll ein voller Bauer-Hof nicht mehr denn 12 Stück, die Halbbauren und Cossäten aber 6 Stück Schaaf-Vieh in den Winter schlagen, des Sommers aber bloß den Zuwachs auf die Weide führen. S. III. 888.

Sollen sich alles Jagens und Schiessens enthalten. S. III. 381. 839. N. G. 267.

cfr. Leibeigenschaft.

Bauer-Hufen.

Anschlag ihrer Nutzung. S. III. 1133.

Digitized by Google

Auf dieſelben können nicht alle Contributions-Laſten gewälzet werden. S. III. 1132. 1134.

Nachtheilige Vermiſchung der Bauer- Ritter- und wüſten Hufen im Contributions-Anſchlage. S. I. 892. S. III. 1082. 1088. f. 1096.

Sollen in ihrer Anzahl zum Nachtheil des Landesherrn nicht verringert werden. S. I. 892. f.

Bauer-Ordnungen.

Nach und nach publicirte Fürſtliche und Königliche. S. III. 813. 823. 869. 893. 899.

Sollen aufrecht gehalten werden. S. I. 543. 569. 760. 987. S. III. 885. 895.

Reviſion und Arbeiten an ihrer Verbeſſerung. S. I. 554. 634. 680.

Becker.

Sollen gut Brod von gutem unverfälſchten Korn backen, und das vorgeſchriebene Gewicht nach den Einkaufs-Preiſen des Weitzens und Rockens halten. S. III. 758. f. 785.

Danach eingerichtete Taxen, und wie ſie für Geld backen ſollen. S. III. 758. 759. 774. ff.

Ihnen ſollen Inſpectores und Taxatores aus den Magiſtraten und gemeiner Bürgerſchaft geſetzet werden. S. III. 759. 785.

Differenzen wegen des Beckerey-Weſens für die Miliz in Stralſund. S. II. 223.

Bede-Geld, Bede-Korn.

Ehemalige Lieferungen zum perſonlichen Fürſtlichen Hofſtat, werden jetzt an die Königl. Aemter entrichtet. S. I. 1106. 1112. S. III. 1132.

Bediente, Königliche.

Sind den Oberen, welchen ſie ſubordiniret, in des Königes Dienſte Reſpect und Gehorſam ſchuldig. S. III. 305.

Wenn Befehlshaber ihr Amt misbrauchen und Ordres geben, die nicht auf des Königs Dienſt und Nutzen gerichtet oder den Königlichen Befehlen entgegen ſind, und der Unterbediente davon Wiſſenſchaft hat, ſoll er der Ordres nicht blinder Weiſe folgen, ſondern gezieмende ſchriftliche Erinnerung thun, des Oberen Reſolution darüber nehmen, und falls ſein Vorgeſetzter darauf nicht reflectiren will, ſich zwar der Execution nicht entziehen, aber ſofort an den König davon Bericht thun. S. III. 305. 306.

Verſchläge zu ihren erledigten Bedienungen, Beſetzung derſelben und Königliche Wahl im Cabinet oder ſitzenden Rath. S. III. 325. 326. 327. 328.

Anfang ihrer Lohn-Erhebungen und Gnaden-Jahr der Wittwen. S. III. 317. f.

Von einem Dienſte in dem andern tretende, dienen 6 Monate für den Lohn des vorigen Dienſtes. S. III. 319.

Die einen Dienſt antreten und vorhin keinen Lohn gehabt, dienen ein halb Jahr ohne des Stats Gravation. S. III. 329.

Alle Königliche Bediente ſteuren ſeit 1748 jährlich Sechs pro Cent von ihrem wirklichen, oder dem Charakter, mit welchem ſie begnadet ſind, zuſtändigem Lohne. N. G. 588. 589.

Alle Ceßionen und Transportirungen der Bedienungen, unter welchem Titel es ſey, werden verboten. S. III. 317. 325.

Extraordinarii ſollen in den Collegien ceßiren und die Ordinarii durch dieſelben nicht behindert oder nachgeſetzet werden. S. III. 315. 316.

Kein ausgewirkter Charakter ſoll einem beſſer verſuchten Bedienten im Wege ſeyn. S. III. 316

Kein Landes-Einwohner ſoll durch eigenmächtige Plackereyen Königlicher Bedienten beſchweret werden. S. III. 303. 304.

Den Königl. Bedienten iſt die Kaufmannſchaft und bürgerliche Nahrung auf dem Lande und in Städten, wenn ſie nicht Bürger ſind, verboten. S. I. 390. S. II. 504.

Sind in Städten, ſo lange ſie in wirklichen Dienſten ſind und keine bürgerliche Nahrung treiben, von allen perſonellen und Civil-Onеribus frey. S. I. 392.

Digitized by Google

Ihre Häuser und unbewegliche Güter bleiben unter der Städte Jurisdiction; und wegen der darauf fallenden Lasten vergleichen sie sich mit den Magistraten über eine Recognition, oder tragen die Onera. S. I. 392.

Sind, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, zu allen bürgerlichen Lasten nach ihren Gewerben pflichtig. S. I. 392.

Die ausser wirklichen Diensten sind, und in Städten Verkehr treiben, sind der Städte Ordnungen und Statuten unterworfen, und tragen die bürgerlichen Unpflichten mit. S. II. 392.

Zu den Bedienungen in Pommern und Rügen sollen einheimische Landes-Kinder vor Fremden genommen werden. S. I. 364. 408. 463. 812. 828. 905. 906. S. III. 97. f. N. G. 5. 10. 16.

Befehdungen.

Ernstliches Verbot des publicirten Landfriedens wider dieselben. S. III. 403. ff.

Befehlshaber.

In wie ferne sie von den Unterbedienten und subordinirten Gehorsam fordern können. S. III. 305

Begnadigungen.

Privilegien, Indulten, Concessionen, die vom Landesherrn erschlichen werden, sollen unkräftig seyn, ehe die Fürstlichen Collegien mit gemeinem Rathe sich darüber geäussert haben. S. I. 348.

Begräbnisse.

Fürschriften eines Christlichen Verhaltens und Nachdenkens bey denselben. K. O. 27. 28.

Christliche und öffentliche Ceremonien dabey. K. A. 255. ff.

Abstellung der Heidnischen und Papistischen Misbräuche bey denselben. K. A. 253.

Sollen mit den gewöhnlichen Ceremonien und nicht heimlich geschehen, noch ohne Vorbewust der Provisoren und Prediger erlaubt seyn. S. II. 563. 583. 673. 708.

Gegenwart der Prediger und Leichpredigten dabey. S. II. 584.

Wenn aus erheblichen Ursachen Beysetzungen in der Stille geschehen, sollen doch die Kirchen, Prediger und Schul-Bedienten ihre Gebühr haben. S. II. 564.

Stille bey Abendzeiten sollen nicht bis in die Nacht verspätet werden. S. II. 694.

Fürstliche Verhandlung über die alte Gebühr der Prediger bey adlichen Begräbnissen, da sie nach bestätigter Leiche das Tuch bekommen haben. S. I. 772.

Polizey-Verordnung wegen der Excesse dabey in Ueppigkeiten. S. III. 369. 827.

Kosten dazu sollen nicht gesteigert werden. S. II. 673. 719.

Hülfe dazu bey der Militz. S. III. 319.

Ceremonien sollen bey der Begräbniß verstockter Unbussfertiger nicht gestattet seyn. S. II. 583.

Die im Duell gebliebenen sollen ohne Priester und Ceremonien begraben werden. S. III. 343

Todtgebohrne Kinder soll man stillschweigends begraben. K. A. 101.

Beguinen-Häuser.

Sollen zum Unterhalt wahrer Armen seyn. K. O. 91.

Beicht.

Ohne dieselbe soll niemand zum heil. Abendmahl gelassen werden. K. A. 142.

Warum und wie sie geschehen soll. K. O. 26. K. A. 125. 128. ff.

Form derselben. K. A. 141.

An dem Buchstaben solcher Form soll niemand gebunden seyn. S. II. 539.

Die

Die Private-Absolution dabey soll über jeden allein gesprochen werden. S. II. 580.
Prediger sollen verschweigen, was ihnen darin eröffnet wird. K. O. 27. K. A. 129.
Bey derselben sollen Prediger nicht nach Dingen fragen, die ihnen zu wissen nicht gebühren, noch ihre Affecten herrschen lassen, oder sie zu ihren Privatsachen mißbrauchen. K. A. 129. C. I. 326.
Abweisung davon soll von den Predigern mit sanftmüthiger Anzeige der Ursache und mit Unterricht geschehen. K. A. 142.
Verhalten mit angeblich fehlerhaften Sündern, wenn die zur Beichte kommen. K. A. 145 ff.
Vorgängige Anmeldung dazu bey den Predigern ist nicht nothwendig. S. II. 707.
Allgemeine sonntägliche von den Canzeln wird gut geheissen. S. II. 693. 696. 708.

Beicht-Geld.

Soll beybehalten werden. S. II. 538. 583.
Behutsames Verhalten der Prediger in Ansehung desselben. K. A. 128. S. II. 539.

Beichtstühle.

Sollen an abgesonderten Oertern angeleget werden, daß nicht jedermann sie curiren und hören könne, was geredet wird. K. A. 153.

Beicht-Vater.

Die Veränderung des Beichtvaters soll mit Precaution vom Consistorio zugelassen werden. C. I. 333.

Bekenntniß.

Der gerichtlichen Kraft und Widerruf. H. O. 266.

Beklagter.

Gerichtliche Antworten, Defensionen und Exceptionen desselben. T. O. 85. H. O. 245 f.

Bekleidungs-Gelder.

Sollen nicht monatlich, sondern jährlich bey der Miliz ausgezahlet werden. S. III. 77.
Jährliche Berechnung derselben auf dem Stat. S. III. 1069. 1077. 1079.

Belte.

Zollfreyheit der Schwedischen und Pommerschen Schiffe in den Belten. S. I. 225. 226. 227
Wird im Frieden 1720 aufgehoben. S. I. 231.

Benesicien.

Wie die geistlichen bey Kirchen und andern Stiftungen verwaltet werden sollen. K. O. 68. 107

Beneficium particularis solutionis.

Wird wegen der Kriegszeiten mit Einschränkungen zugestanden. S. I. 686. S. III. 270. 283.

Benzien.

Reluition des Gutes. S. I. 939.

Berge-Geld.

Soll von schiffbrüchigen Gütern, die man nicht selbst bergen kann, für die Hülfe gegeben werden. S. I. 431 f. 433. 439. 461. S. II. 161. 483. S. III. 446.
Wie es bestimmet werden soll. S. I. 433. 434. 439. S. III. 500.
Schlichtung des Streits darüber. S. I. 431. 439. 461. S. II. 483. S. III. 446. 500.

Gegen dasselbe sollen Schwedische und Brandenburgische verunglückte Schiffe und Güter unweigerlich von einander abgefolget werden. S. III. 522.

Bergen.

Zum Königlichen Amte daselbst gehörige Partikeln. S. I. 994. 1001.
Der Stadt Bewidmung mit Städtischen Gerechtigkeiten. S. II. 454. ff.
Ihre Scheide und Gränzen. S. II. 454.
Stadt-Weide und Wiesen. S. II. 454. 461.
Mauren- Thor- und Wege-Gerechtigkeit. S. II. 454.
Magistrat. S. II. 455.
Appellationen von demselben gehen an das Land-Gericht. S. II. 455.
Die Stadt hat nur die halbe Jurisdiction. S. II. 455. 459.
Fürstlicher Richts-Vogt daselbst. S. II. 455.
Gebrauch des Lübschen Rechts in einigen und des Rügianischen Land-Gebrauchs in andern Fällen. S. II. 455. 460. 461.
Beamte daselbst. ibid. 455.
Jahrmärkte. ibid. 456. 458.
Schütting. ibid. 456.
Pflichtleistungen an den Landesherrn. ib. 457.
Oerbare. ibid. 457. 1071.
Kirchen- und Schul-Bestellungen. ib. 455. 460. 1024.
Präpositur daselbst. ib. 667.
Fischerey. ib. 456.
Weinkeller. ib. 463.
Wandschnitt-Gerechtigkeit. ib. 16.
Land-Gericht und Land-Vogt daselbst. S. II. 459.
Vertrag über die Irrungen zwischen dem Landgerichte und der Stadt. S. II. 460 f.
Fürstliches Gehäge da umher. S. III. 998.

Berger Fräulein-Kloster.

Ist im Jahr 1193 vom Fürsten Jaromaro gestiftet. S. II. 1019.
Fürstliche Bestätigung auf desselben Erhaltung nach der Reformation. S. I. 481. 529. 570.
Königlich-Schwedische Bestätigung. S. I. 362.
Visitation und Abstellung der Misbräuche. S. I. 654.
Wieder-Einrichtung desselben nach dem Dreyßigjährigen Kriege. S. I. 827. 381. 1094.
Inspectoren des Klosters. S. I. 654. 827. 381.
Fürstliche Bewidmungen. S. II. 454. 457.
Deputat-Kohlen aus der Stubbenitz und Geld-Lieferungen dafür. S. III. 995.
Aus der neuen Königlichen Schenkung von 1000 Rthlr. zu Pommerschen und Rügenschen Kloster-Stiftungen fallen nach einem 1723 getroffenem Vergleich diesem Kloster jährlich 330 Rthlr. zu. S. II. 1024.
Der Konigl. Regierung neue Verordnung und Reglement für dieses Kloster. S. II. 1019 ff.
Jus Patronatus über dasselbe. S. II. 1020.

Priörinn.

Digitized by Google

Priorinn. S. II. 1021.

Conventualinnen Anzahl, Obliegenheiten und Hebungen. ibid. 1022. 1023 f.

Einkauf-Geld. ibid. 1025.

Einkünfte des Klosters. ibid. 1024 f.

Curatores desselben sind der jederzeitige Landvogt und einer aus der Rügischen Ritterschaft. S. II. 1025. 1026.

Bergen, in Norwegen.

Alte Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Stralsund daselbst soll dem Dänischen Hofe zur Wiederherstellung empfohlen werden. S. II. 515.

Berger-Waaren.

Moderation in den Imposten darauf. S. II. 496.

Besatzungen. S. Guarnisonen.

Bescheide.

Der Gerichtlichen Bescheide Abfassung und Publication. T. O. 17. 18. 70. 111. H. O. 183. 234. 238. C. I. 318.

Gemeine Bescheide des Königl. Tribunals von dessen Anfange her. T. O. 135 ff.

Wie die gemeinen Bescheide im Königl. Hofgericht gefasset werden sollen. H. O. 270.

Beschimpfungen.

Mit Worten und Gebährden werden bey schwerer Strafe verboten. S. III. 342 ff. 344. 359.

Besem-Binden.

Soll in den Königlichen Hölzungen nur allein Königl. Amts-Unterthanen, die zu keiner Arbeit sonst geschickt sind, nicht aber freyen Leuten und Einliegern, verstattet werden. S. III. 983.

Besessene.

Behutsame Fürschrift, wie Prediger sich mit den für besessen gehaltenen Leuten verhalten sollen, ohne mit exorcisiren und beschwören die Teufel austreiben zu wollen. K. A. 244 ff.

Besoldungen.

Mit deren Ausrichtung für die Amts-Personen soll Ordnung gehalten werden. S. I. 591. 903.

Bestallungs-Buch.

Soll bey der Königl. Regierung über aller Bedienten Bestallungen, Vocationen, Vollmachten und Eide gehalten werden. S. I. 419.

Bet-Glocke.

In dieselbe soll Morgens und Abends gestossen werden. K. O. 22.

Wird wider den Türken angeordnet. S. I. 583. 586. S. III. 1258.

Bet-Stunden.

Werden neben dem übrigen öffentlichen Gottesdienste angeordnet. S. I. 648.

Fernere Fürstliche Ermunterungen dazu. S. I. 679.

Wie sie im Lande täglich zu halten sind. S. II. 696.

Bey der Miliz. S. III. 173.

Bet-Tage.

Die Fürschriften wegen bußfertiger Feier derselben und Verhaltens an diesen Tagen werden

Digitized by Google

jährlich in besondern Placaten, welche diese Tage über das ganze Schwedische Reich bestimmen, und die Texte zu den Predigten vorschreiben, erneuert. N. G. 27. 92. u. s. w.
Anordnungen ausserordentlicher. N. G. 554. 678.

Bettler.

Fremde, muthwillige, müßige und starke Bettler, sollen im Lande nicht geduldet werden. S. I. 263. 357. 569. 604. 760. S. III. 361. 420. 423 ff. 821. N. G. 35. 131. 197. 203. 517. 560.
Nothwendigkeit der Bettler-Ordnungen im Lande und Verhandlungen darüber. S. I 557. 604. 620
Neues Bettler-Reglement, nach welchem alle Betteley und das Herumlaufen vor den Thüren, auf dem Lande und in Städten abgeschaffet seyn soll. N. G. 636 ff.
Verfügung wegen des Bettelns abgebrannter und der Religion und Krieges halben vertriebenen; N. G. 36.

Beweise.

Gerichtliche, wie sie angestellet werden sollen. H. O. 228 ff. 254 f.
Durch Zeugen. T. O. 85 ff. H. O. 256. ff.
Durch Briefliche Urkunden. T. O. 96 f. H. O. 255.
Durch Translumten und Vidimus. T. O. 97.
Durch gemeine Briefe und Urkunden. T. O. 98.
Durch Comparirung Hand und Siegel. T. O. 99.
Durch Augenschein. T. O. 101. H. O. 256.
Durch Stadt- und Raths-Bücher. H. O. 255.
Ad perpetuam rei memoriam. T. O. 99. H. O. 261.
In Consistorial-Sachen. C. I. 330.

Bey-Gelder. S. Paraphernal-Gelder.

Beylager.

Statliche Ausrichtung der Fürstlichen in Gegenwart fremder Fürstlichen Personen. S. I. 562.

Beysetzungen. S. Begräbnisse.

Beywohnungen.

Uneheliche, Verbot und Strafe darauf. K. O. 42.
In verbotenen Graden. N. G. 99.

Biel-Briefe.

Sind Versicherungen auf Geld-Anleihungen zum Bau oder Auflegung des Schiffs, oder Bezahlung des Schiffsvolks, mit zweener vom Gerichte oder des Stadtschreibers Gezeugnisse und Unterschrift; und diesen gebühret der Vorzug vor allen andern Schulden. S. III. 499.

Bienen-Schwarme.

Die man in den Königl. Hölzungen findet, sollen nicht eigenmächtig ausgeschnitten oder ausgehauen, noch grosse Bäume deswegen niedergestämmet werden; wer aber einen Bienen-Schwarm im Holze findet und ihn beym Amte anmeldet, soll einen halben Thaler zum Recompens haben. S. III. 952.

Bier.

Den Pommerschen Städten wird vergönnet, ihre eigengebrauete Biere nach Schweden zu verfahren, und der Zoll darauf wird moderiret. S. I. 832. 840. S. II. 528.

Vertrag

Vertrag der Stadt Greifswald mit der neuerrichteten Univerſität wegen des fremden Bieres zu ihren Collatien. S. II. 757.

Soll gut und unſträflich von Gerſten- und nicht von Haber-Malz, Poſt und dergleichen gebrauet, wohl und gaar gekochet, und beym Auszapfen in den Krügen nicht verfälſchet werden. S. III. 786.

Alte Bier-Taxe und Maaß. S. III. 759. 786.

Billet-Schreiber.

Durch dieſelben laſſen die Quartier-Herren vom Magiſtrat die Quartiere für die Guariſonen beſchreiben und austheilen. S. III. 1292.

Binde-Schlüſſel.

Den Predigern wird ein chriſtlicher und behutſamer Gebrauch deſſelben vorgeſchrieben. K. A. 155 ff.

Birken.

Sollen geſchonet werden. S. III. 983.

Biſchofs-Rocken.

Iſt ein jährliches Präſtandum von den Güterk in Rügen, welches ehemals dem Biſchofe von Roſchild, als dem geiſtlichen Haupte der Rügenſchen Kirchen, entrichtet ward, mit welchem aber, nach der Zeit der Reformation, die Herren von Barnekow, ſo wie mit ſeinen Rügenſchen Stifts-Gütern, Zinſe und Einkommen, vom Könige von Dännemark belehnet wurden; jedoch ſo, daß ein zur Beförderung der Seelen-Sorge zu haltender Superintendens von dem Biſchofs-Rocken eine jährliche Hebung von 4 Laſt erhalten ſolle, welche, ſo wie den Biſchofs-Rocken überhaupt, der jederzeitige Landvogt in Rügen jährlich beytreibt und austheilet, und dafür aus den Barnekowſchen ehemaligen Stifts-Gütern anderthalb Laſt Rocken jährlich hebet. Seit der Aufhebung aller Däniſchen Hoheit über die Stifts-Güter, genieſſet der General-Superintendens über Pommern und Rügen die 4 Laſt Biſchofs-Rocken. S. I. 223. 224. 227. 228.

Iſt ein Onus der Rügenſchen Hufen. S. III. 1132.

Bisdorf.

Ein ehemals Schwediniſches Stifts-Gut. S. I. 241.

Blut-Schande.

Pflicht der Prediger, für dieſe Sünde zu warnen. K. A. 197 f.

Die Erkenntniß über die Beſtrafung derſelben gehöret den weltlichen Gerichten. C. I. 327.

Böcke.

Schwarze, bunte, hund- und filzhaarichte Böcke ſollen im Lande abgeſchaffet werden. N. G. 141. 237. 608.

Bodmerey.

Iſt ein erlaubter Leihe-Contract der Schiffer an fremden Orten auf ihrer Fahrt, da ſie aus Noth zur Beſſerung und Rettung des Schiffs, Bergung der Güter, und die Fahrt fortſetzen zu können, Geld aufnehmen, über die gewöhnlichen Zinſen einen Gewinn, nach der Weite und Gefährlichkeit der Reiſe verſchreiben, und nebſt Verhypothecirung des Schiffs und Guts, ſich zur Zahlung innerhalb einer gewiſſen Zeit nach ihrer Ankunft an dem verabredeten Orte verpflichten. S. III. 456. 495.

Richtige Bodmerey-Briefe haben ein Vorrecht vor aller laufenden Schuld. S. III. 499.

An die Bezahlung müſſen alle Mit-Intereſſenten am Schiffe Theil nehmen. S. III. 456.

Auf Betrügereyen dabey ſtehet Leib- und Lebens-Strafe. ibid.

cielle Gerechtigkeit darauf ist, oder ein alter Posseß erwiesen werden kann. S. I. 390. 572. 591. S. II. 36. 47. 187. 208. 517. S. III. 388. 593 ff. 830. 1196.
Litispendenzen darüber. S. I. 828.
Verzeichniß derer von Adel, die eine Gerechtigkeit zum Krug-Verlag bey der Königl. Regierung behauptet haben. S. III. 598.
Die Gerechtigkeit, von ihrem Vorrath zu brauen und die Amts-Krüge zu verlegen, stehet den Königl. Amts-Häusern zu. S. III. 388. 593.

Braunschweig.

Die Herzoge geben Schieds-Richter zwischen Pommern und Brandenburg ab. S. I. 47 f.
Aufenthalt derselben und Verkehr in Pommern. S. I. 489. 565.

Brautleute.

Sollen vor der Hochzeit zur Communion gehen. K. A. 175.
Oeffentliche Abkündigung derselben. S. Kündigung.
Verhalten der Prediger mit den Brautleuten, die aus verschiedenen Kirchspielen sind. S. II. 708

Braut-Messe.

Dafür soll den Cantoren ihre Gebühr entrichtet werden. K. A. 178.

Brautschatz.

Darinn soll Masse gehalten werden, damit aus dem Ehewerk kein Kauf handel werde. S. III. 367
cfr. Ehegeld.

Brechen.

Bützkowsche Ländereyen bey diesem Orte. S. II. 449.

Bremen.

Wird secularisiret und fällt als ein Herzogthum unter Schwedische Hoheit. S. I. 91.
Gleiches Interesse mit Pommern, und Antheil an dem hohen Tribunal in Wismar, dessen Besetzung und Unterhalt. S. I. 868. S. III. 11 ff. 31. 34. 35. 223. 261. 570. 1315.

Bremerhagen.

Rubenowsche Schenkung in dem Gute an die Universität Greifswald. S. II. 748.

Bremholz.

Ausfuhr desselben aus dem Lande wird verboten. S. II. 190. S. III. 941.
Anweisung desselben an die Arrhendatoren, Bauren und Einlieger in den Königl. Aemtern soll zu gewissen Zeiten geschehen, und die Fuder-Anzahl nach der Proportion der Arrhende bey den ersteren bestimmet werden. S. III. 990. 991.
Soll für die Guarnisonen und Wachen von den Städten angeschaffet werden. S. II. 174.
cfr. Holz.

Brenn-Zinse.

Bestimmung dieser von den Bauren und Handwerkern in den Königl. Aemtern für die freye Feurung zu erlegenden Abgist. S. III. 991.
Jährlicher Betrag derselben in den Staats-Revenüen. S. III. 1081.

Breschwitz.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. II. 368.

Breslau.

Digitized by Google

Breslau.

Die Krone Schweden hielte vormals in der Stadt einen Commiſſarius, die für den Türken weichhaften Ungarſchen Handwerker nach Schweden und Pommern zu ziehen. S. II. 492

Bretter.

Der Schwediſchen Bretter Ausfuhr wird den Pommerſchen Handelnden zu ihrem eigenen Behuf erlaubet. S. I. 901.

Bretwiſch.

Reluitions-Verhandlungen wegen dieſes Gutes. S. I. 939.

Briefe.

Sollen auf den Poſten, auſſer denen, welche unter Weges abzugeben ſind, von den Poſtillionen nicht mitgenommen werden. S. III. 1023. 1025. 1027. 1033. 1045.

Auch die Paſſagiers ſollen bey Strafe keine Briefe mitführen. S. III. 1033. 1045.

Verſpätete werden nicht angenommen, oder bleiben bis zur nächſten Poſt liegen. S. III. 1027. 1039.

Sollen nicht, auſſer des Poſt-Contoirs Siegel und Couvert mit den Poſt-Jagden gehen. S. III. 1034.

Recommendirte. S. III. 1034. 1040.

Taxirung nach dem Gewichte. S. III. 1026. 1040. N. G. 170 ff.

Brief-Freyheit. Siehe Frey-Briefe.

Verhalten mit den Briefen in Peſt-Zeiten. S. III. 914.

Verordnung wegen Briefe der Kriegs-Gefangenen. S. III. 1271.

St. Brigitten-Kloſter.

In Stralſund, Viſitation über die Regiſter der Güter und Hebungen deſſelben. S. II. 128. ff.

Brodt.

Taxen darauf nach dem Einkauf des Weißens und Rockens. S. III. 758. 775.

Brömſeberiſcher Friede.

Zwiſchen Schweden und Dännemark im Jahr 1645, hebet den Däniſchen Zoll auf der Inſel Ruden auf, und ſchlichtet die Irrungen wegen der Pommerſchen Städte Verwickelung in den Däniſchen Krieg. S. II. 489. f. S. III. 468.

Brücken.

Der Brücken Bau und Reparation führen die Landes-Herren als eine Beſchwerde an, gegen die ſie die Zölle rechnen. S. I. 11.

Die Beſſerung und Erhaltung der Brücken auf den Landwegen ſtehet den Grund-Herren zu, und wenn dieſe zu ſchwach ſind, ſollen die Nachbaren helfen. S. I. 634. S. III. 379. 1053. N. G. 71. 258.

Sollen in gewiſſer Breite, und wenn es beybringlich iſt, mit Seiten-Lehnungen gemacht werden. S. III. 378. N. G. 73. 259. 657.

Sollen da, wo ſie vormals geweſen, wieder angeleget werden. S. III. 1052.

Aufſicht der Curatorum viarum und Amts-Hauptleute darauf. S. I. 980. S. III. 1056. N. G. 71. ff. 658.

Die aus den Städten gehenden Brücken ſollen von den Städten in gutem Stande erhalten werden. N. G. 258. ff.

Brücken-Geld.

Wer dieſes zu erheben ſich berechtiget hält, ſoll dagegen Wege, Brücken und Dämme im Stande zu halten ſchuldig ſeyn, und für den Schaden, der auf Brücken geſchiehet, die er hätte beſſern ſollen, haften. S. III. 379. N. G. 71. 657.

Brummer-Pfenninge.

Eine Brandenburgiſche Scheide-Münze wird in Pommern verrufen. S. III. 691.

Brunnen.

Sollen auf dem Lande zwey Ellen hoch über der Erde mit Steinen oder Holz umfaſſet werden, damit nicht Menſchen und Vieh ungefähr hineinſtürzen. S. III. 842.

Bruſevitzer Vertrag.

Ueber Prediger-Wittwen- und Kinder-Sachen. S. II. 613.

Buchbinder.

Sollen nach einer billigen Taxe binden und was ſie durch Unfleiß verderben baar bezahlen, auch dazu für ihre Geſellen verantwortlich ſeyn. S. II. 787. 800.

Buchdrehen, Buchlaufen.

Abergläubiſche Handlungen damit werden verboten. S. II. 358.

Buchdrucker.

Sollen ihre Arbeit nicht zur Ungebühr ſteigern. S. III. 767. 800.

Sollen nichts ohne Cenſur drucken. S. II. 558. 567. 695. 839. 955. ff.

Buchhandel, Buchladen.

Die in den Pommerſchen Städten angelegte Buchhandlungen ſollen ſtets offen gehalten werden, und mit genugſamen Büchern aus allen Facultäten verſehen ſeyn. S. II. 674.

Buchhändler.

Sollen ſich am billigen Gewinn genügen laſſen. S. III. 767. 800.

Sollen ihr Privilegium nicht misbrauchen. S. II. 684.

Fremden ſoll die Märkte in Greifswald zu beziehen und ihre Bücher öffentlich zu verkaufen erlaubt ſeyn. S. II. 674.

Sollen keine Ketzeriſche und beſonders nicht Oſiandriſche Bücher führen. S. II. 531. 553.

Buchſchulden.

Verfügungen wegen Agio und Zinſen auf dieſelben, bey verändertem Münz-Gehalt. S. III. 745

Von gewiſſen und unzweifelhaften Buchſchulden wird in Kriegs- und Nothzeiten ein halb pro Cent auſſerordentliche Steuer verlanget. S. III. 1141.

Büchen.

Wie ſie geſäet und aus den Kernen gezogen, auch dieſe vorbereitet und das Land dazu bearbeitet werden müſſe. S. III. 943.

Sollen zum Bau in dem inneren der Zimmer gebrauchet werden. S. III. 979.

Büchenhagen.

Fiſcher-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625.

Bücher.

Sollen im Vorrath von allerley Art in den offenen Läden gehalten werden. S. II. 674.

Symboliſche

Symbolische der Pommerschen Kirche. S. I. 261. S. II. 550. 565. 974. S. III. 136.

Anbefohlner Bücher-Ankauf bey den Kirchen. K. O. 104. S. II. 550.

Ketzerische werden im Lande verboten und sollen verbrannt werden. S. I. 469. S. II. 531. 553

Censur der im Lande zu druckenden Bücher. S. II. 558. 567. 695. 839. 955. f.

Die Bücher der Gelehrten sollen bey Auspfändungen erst zuletzt angegriffen. H. O. 280.

Bündnisse.

Die Pommerschen Fürsten lassen sich, einer ohne des andern Wissen und Willen, und ohne gemeinen Rath der Landstände in keine Bündnisse mit Fremden ein. S. I. 262.

Wenn die Königl. Majestät von Schweden mit einem und andrem Potentaten einige Bündnisse ihrer und ihrer Lande Vertheidigung wegen einzugehen, nöthig halten sollten, wollen sie solcher, die Pommerschen Lande mit angehenden Confoederationen halber, insonderheit da denselben daraus einige Obligation und Beschwerde zuwachsen könnte, mit der gesammten Landschaft, oder der Secretelle wegen mit den Landräthen vorhero dieselben überlegen lassen. S. I. 458. 847.

Bestätigung darauf. N. G. 4.

Bürger-Eid.

Soll auch von Fremden in den Städten sich niederlassenden abgestattet werden. S. III. 434.

Bürger-Geld.

Wird nach dem Unterschied des Standes in den Städten entrichtet. S. II. 80.

Moderation darin für die Neu-Anbauenden. S. III. 434.

Bürger-Recht.

Ist mit Ordnung in den Städten zu gewinnen. S. II. 80.

Soll niemand schwer gemacht werden. S. I. 739.
(Die einzelnen Punkte des Bürger-Wesens sind bey einer jeden Stadt ausgeführet, und da nachzusehen.)

Bürgschaften. Bürgen.

Erkenntniß darin, daß die Hauptschuldner erst executiret werden, wo die Bürgen dem Beneficio excussionis nicht entsaget haben. S. I. 786.

Sollen nicht hintangesetzet werden, bis die Schulden, welche die Bürger als Hauptschuldner gemacht, abgetragen sind. S. I. 689.

Rechte der Bürgen in den Lehnen. S. I. 1026. 1088.

Bey Bürgschaften für versprochne Heyraths-Gelder und Gebührnisse sollen keine Exceptionen und Beneficien statt finden. S. I. 1054.

Bürgschaften rechtender Partheyen. Siehe Cautionen.

Bütow.

Amt und Stadt, Anfall in Landestheilungen der Fürsten. S. I. 281. 315.

Der Adel daselbst wird, ob das Land gleich gewisser massen von Polen recognoscirt wird, als ein incorporirtes Glied des Herzogthums Pommern angesehen. S. I. 1048.

Bugenhagen.

Fischer-Gerechtigkeit des Gutes. S. III. 626. 627. f.

von Bugenhagen, Familie.

Bey derselben war vormals das Vor-Pommersche Erb-Land-Marschall-Amt. S. I. 636.

Bukow.

Ehemaliges Pommersches Cartheuser-Kloster. S. I. 248. 315.
Wird zur Anlage eines Adlichen Jungfern-Klosters bestimmet. S. I. 481

Bunnevitz.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 612.

Burg-Gerichte.

Alte Pommersche in Pyritz, Belgard, Satzig und Neu-Settin, wie auch auf der Insel Rügen. S. I. 356. S. III. 72.

Burg-Graf.

In Greifswald, dessen Charakter wird als eine nachtheilige Neuerung aboliret. S. I. 907.

Burg-Richter.

Waren dem Justizwesen auf den Schlossern mit vorgesetzet. S. III. 73.
Sollen aus dem Ritterstande genommen werden. S. I. 345.

Buschländer.

Sollen nicht verödet werden, im Fall sie bey den Gütern nothwendig sind, und zum beständigen Ackerlande nicht gemacht werden können. S. I. 981. 982.

Buß-Predigten.

Wöchentliche im Lande werden angeordnet. S. I. 648.

Buß-Tage, S. Bet-Tage.

Butter.

Alte Taxe für die Haaken auf den Verkauf bey Pfunden nach dem Tonnen-Einkauf. S. III. 761
Verbot der Einfuhr aus Ländern, wo die Viehseuche ist. N. G. 508. 519.
Wird, nach den Umständen, aus dem Lande zu fahren verboten. N. G. 514. 548. 583.

C.

Calculatores.

Sollen bey Gerichten verordnet werden, wenn Sachen auf Rechnungen beruhen, und den Calculum in Gegenwart der Parthen ziehen. T. O. 102.

Calender.

Der verbesserte Julianische Calender wird im Anfange dieses Jahrhunderts, nach dem Schluß der Evangelischen Reichsstände, zur bessern Vereinbarung der Zeit- und Fest-Rechnungen mit dem wahren Laufe der Sonne und des Mondes, auch in Pommern eingeführet, und eilf Tage zwischen den 18 Februar und 1 März ausgeschaltet. S. II. 688 f.
Auf einen einheimischen auf hiesige Lande wohl eingerichteter Calender erhält der Königl. Regierungs-Buchdrucker das Privilegium. S. III. 549. N. G. 156.
Sollen in den Sommer-Märkten schon auf das folgende Jahr fertig seyn. S. III. 549. N. G. 156
Die Einfuhr fremder Calender ist verboten. S. III. 549. N. G. 157. 593.

Curieuse

Curieuse fremde Calender ist der Verleger hereinzuschaffen und selbst feil zu haben, oder andern zu erlauben, schuldig. S. III. 549. N. G. 157.

Calmanken.

Gestreifte Calmanken und halbe Calmanken sollen, zum Nachtheil der 1748 in Stralsund eingerichteten Henningschen Zeug-Fabrik, aus der Fremde nicht ins Land gebracht werden. N. G. 579.

Calvinisten.

Ihre Lehre wird im Lande verboten. S. I. 327. S. II. 551 ff.

Sollen nicht zu Fürstlichen Regierungs- Land- und Hof-Räthen gebrauchet und bestellet werden. S. I. 580.

Daß sie bey Manufacturen in Pommern angenommen werden können, wird zugegeben. S. II. 234.

Cammer des Landes-Herrn.

Das Fürstliche Cammer-Wesen wird den Schloß-Hauptleuten, gewissen Cammer- und Oekonomie-Räthen, nebst den Landrentmeistern, unter einem Ober-Directorio bey Hofe, untergeben. S. III. 66. S. I. 357.

Weitere Einrichtungen und Obliegenheiten dieses Oekonomischen Collegii. S. III. 67 ff.

Die Verwaltung des Cammer-Wesens suchet in folgenden Zeiten der Königl. Schwedische Hof ohne des Landes grosse Beschwer zu reguliren. S. I. 813.

Wird anfänglich der Direction des Schloßhauptmanns unter der Ober-Inspection des Regierungs-Collegii unterstellet. S. I. 370. 414.

Diese Direction des Schloß-Hauptmanns wird aufgehoben, S. III. 72.

Es wird danächst ein besonderer Staats-Commissarius oder Ober-Cameriet angeordnet, der neben dem General-Gouverneur das Cammer-Wesen verwaltet. S. III. 71. 73. 38. S. I. 881. 888. 903.

Instruction, welcher derselbe in Cameral-Sachen nachzugehen angewiesen worden, und was überhaupt zu der Königl. Cammer Administration und Inspection gehöret. S. III. 70 ff.

Der Ober-Befehl und die Jurisdiction über die Pommersche Cammer und Cameral-Sachen, ist dem Schwedischen Reichs-Cammer-Collegio und Staats-Contoir beygeleget. S. III. 71. T. O. 161. S. III. 37. 38. S. I. 904.

In Cammer-Sachen, so weit sie die Administrirung der Mittel und der Bedienten Rechenschaft und Pflicht betreffen, sollen sich das Königl. Tribunal und die Königl. Regierung keiner Jurisdiction oder sonst einiger Verfügung judicialiter oder extrajudicialiter anmassen. S. III. 38. T. O. 161.

Collision der Cammer mit dem Königl. Tribunal in einer dahin gehörigen Sache. S. III. 47.

Der Pommerschen Landstände Vorstellung über vermeynte Neuerungen in der Einrichtung des Cammer-Wesens und die Königl. Erklärungen deswegen, S. I. 902. 903. 913. 1109. 1110.

Die jährlichen Cammer-Rechnungen sollen den Landständen auf ihr Verlangen communiciret werden. S. I. 904.

Die ordentlichen Bedienten bey der Cammer sind nebst dem Ober-Cammerier ein Buchhalter, Cammer-Canzelist, Land-Rentmeister, Landmesser, Procurator Domaniorum und ein Cammerdiener. S. III. 1073.

Lohn-Stat für dieselben. S. III. 1066. 1073.

Die Cammer-Bediente sollen mit der Stadt-Accise nicht belästiget werden. S. III. 1201.

Verordnung, wie es mit der Pommerschen Cammer Frey-Briefen in des Königs Dienst-Sachen und Angelegenheiten bey der Post gehalten werden soll. S. III. 1032.

Revision der Cammer-Instruction. S. I. 913. S. III. 90.

Cammer-Collegium.

Dem Schwedischen Reichs-Cammer-Collegio ist das Pommersche Cammer-Wesen untergeordnet. S. III. 71. T. O. 161. S. III. 37. 38. S. I. 904. 913. 1010.

Unter demſelben ſtehen auch die Pommerſchen Licent-Gerichte, und müſſen ſich da in Sachen, worüber kein klares Geſetz iſt befragen und ihre Protocolle da einſchicken. S. III. 165 f.
Proceß- und Gerichts-Ordnung bey dieſem Collegio. S. III. 81.

Daſſelbe formiret den jährlichen Pommerſchen Stat, und höret vorher die Landſtände darüber. S. I. 912.

Cammer-Gericht.

Die Apellationen an das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht, von Pommern aus, hatten durch das Privilegium de non appellando ihre eingeſchränkte Maſſe. S. I. 24.28.35.504.629
Iſt das Forum in Landfriedensbrüchen. S. III. 404.

Demſelben wird in den Schwediſch-Deutſchen Provinzen das hohe Tribunal in Wismar fürrogiret und abàquiret. S. I. 93.98. S. III. 3.27.28.30. T. O. 1. 50.
Pommern concurriret bey deſſelben Viſitationen. S. I. 562.

Die alten Acten, welche die Schwediſchen Provinzen betreffen, mußten von demſelben verabfolget werden. S. III. 32.
Deſſelben Ordnung wird anfänglich dem Tribunal in Wismar zur Norm geſetzet. S. III. 6.

Cämmerer.

Ein Erb-Amt in Pommern. S. I. 5. 18. 524.

Cammer-Pächte.

Alte aus den adlichen Gütern. (Königl. Reſolution an die Ritterſchaft. 29 Apr. 1699. §. 9.)

Cammer-Schulden.

Verhandlungen über die mancherley von den Fürſten contrahirte Cammer-Schulden, über die Veranlaſſungen dazu, und der Landſtände Bevträge und Bewilligungen zu derſelben Abbürdung. S. I. 245. 540. 541. 561. 573. 622. 639. 642 f. 658. 668. 737 ff. 743. 930 f.
Von den auf die Herzogl. Cammer und dem Landkaſten haftenden Schulden fallen bey Schwedens und Brandenburgs Auseinanderſetzung auf den Königlichen Antheil von Hinterpommern 105106 Gulden, auf den Churfürſtlichen 476306 Gulden. S. I. 151.
Maßregeln wegen der Liquidation der Cammer-Schulden und der Sicherheit der Gläubiger. S. I. 150. 152.
Unterſuchungen darüber zu Königlich-Schwediſchen Zeiten und Zweifel über die Concurrenzen zu der Bezahlung der noch nicht abgebürdeten Cam̃er- und Landes-Schulden. S. I. 863. 872.

Cammer-Stat.

Der Pommerſche nach der neueſten Einrichtung. S. III. 1073.

Cammer-Zieler.

Streit zu Fürſtlichen Zeiten wegen Rückſtandes und Moderation für Pommern darin. S. I. 564. 565
Den Beytrag dazu ſehen Landſtände als eine ihnen nie zuſtehende Obliegenheit an. S. I. 707.
Dazu ausgeſchriebene Contributionen. N. G. 241. 260. 295. 333. 429. 484. 577. 594. 644.

Cammin.

Das zweifelhafte Recht nach dem Weſtphäliſchen Frieden an den Beſitz dieſer Stadt wird für Schweden verglichen, derogiret aber den Verträgen wegen des Bißthums und Dom-Capitels nichts. S. I. 113. 114. 132.
Jungfrauen-Kloſter daſelbſt. S. I. 483.

Camminſches Bißthum und Dom-Capitel.

Die Herzoge vergleichen ſich nach der Reformation über die Erhaltung des Hochſtifts und Capitels in ſeinem vorigen Stande und Weſen, ſo viel daſſelbe chriſtlich und der Evangeliſchen

schen Wahrheit und Religion der Augsburgischen Confeßion nicht widerlich iſt. S. I. 466. 261. 481. 483. 290 ff.

Die Herzoge behalten ſich das jus patronatus darüber gemeinſchaftlich vor. S. I. 279. 290. 132

Die weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Herzoge daran bleiben unverrückt und die Biſchöfe ſind dem Landesherrn zu Dienſt und Folge pflichtig. S. I. 467. 292.

Auch die Biſchofe aus dem Fürſtlichen Hauſe ſelbſt konnten ſich der Folge auf Landtagen nicht entziehen. S. I. 557.

Der Biſchöfe Wahl und Poſtulirung ward dem Dom-Capitel beſtätiget. S. I. 292. 79.

Die Biſchöfe waren Canzler der Greifswaldiſchen Univerſität. S. II. 744. 861.

Beſtätigung der Domherrn-Stellen, Prälaturen, Canonicate und Präbenden. S. I. 292.

Bedungene Eigenſchaften der Perſonen, die zu den Canonicaten und Prälaturen von den Herzogen befördert wurden. S. I. 466. 291. 292. 628.

Vertheilung der Prälaturen und Canonicate nach dem Stettiniſchen und Wolgaſtiſchen Orte hin. S. I. 293 ff.

Accordate für das Bißthum und Capitel mit dem Könige Guſtav Adolph. S. I. 79.

Beſchwerde wegen des Camminiſchen Stifts während der Schwediſchen Interims-Regierung vor dem Weſtphäliſchen Frieden. (Landſtände Schreiben und Gravamina 30 Jun. 1641. item Königl. Reſolution. 9 Febr. 1646.)

Das ganze Biſthum Cammin und deſſen Landſchaften, Gerechtigkeiten und Würden fallen durch den Weſtphäliſchen Frieden dem Churfürſten zu Brandenburg zu. S. I. 90. 133. 155.

Auch darauf erhält die Crone Schweden die Anwartſchaft und Mitbelehnung. S. I. 90. 139. 155. 156.

Was die Herzoge in Vorpommern für Recht bey Conferirung der Prälaturen und Präbenden des Capitels zu Cammin gehabt, erhält die Crone Schweden, Brandenburg aber was die Herzoge von Hinterpommern daran gehabt. S. I. 89.

Auseinanderſetzung aller Punkte und Bedingungen dieſer Communion und der Gerechtſame beyder Theile. S. I. 132. 133.

Beyde Theile haben das Recht, die Prälaturen und Präbenden des Dom-Capitels aufzuheben und die Einkünfte zu ihren Tafel-Gütern zu ſchlagen, entſagen ſich aber deſſelben gegen genaue Verpflichtungen des Capitels. S. I. 134.

Erſte Inſtanz des Dom-Capitels über alle, die unter ihm ſtehen, auch über die Prälaten in Sachen geiſtlicher Beneficien, die von dem Capitel abhängen. S. I. 135.

Irrungen nach dem Pariſer Frieden über die Vor-Pommerſche Prälatur. S. I. 869. 874.

Camminke.

Fiſcher-Gerechtigkeit des Dorfes. S. III. 619. 636.

Camminſcher-Bodden.

Fiſcherey-Verfaſſungen auf demſelben. S. III. 612. 621.

Campe. S. Neuen-Campe.

Campiſcher Hof.

In Stralſund, wird der Stadt verpfändet. S. I. 934.

Irrungen wegen deſſelben. S. III. 1295. S. II. 183. 194. 196.

Canoniſches Recht.

Nach demſelben ſoll das Pommerſche Conſiſtorium in Fällen ſprechen, die in H. Schrift und der Pommerſchen Kirchen-Ordnung gegründet ſind, und den Canonibus folgen, in ſoferne ſie nicht wider das göttliche Recht, wider die Kirchen-Ordnung und wider das natürliche Recht und ehrbare und gute Sitten ſind. S. III. 128. 129. C. I. 324.

Digitized by Google

Cantores.

Sollen bey den Schulen in Städten gehalten werden. K. O. 59. 60. 69.

Canzeleyen. S. Tribunal. Regierung. Hofgericht.

Canzeley-Collegium.

Das Königlich-Schwedische in Stockholm disponiret über das Pommersche Postwesen. S. III. 1023. 1036.

Unter demselben nimmt sich der Ober-Post-Director in Stockholm desselben an, und macht die nöthigen Verfügungen. S. III. 1023.

Hat die Jurisdiction über die Pommerschen Postbedienten nur in Ansehung der Sachen, die ihr Amt und Pflicht betreffen. S. III. 1042.

Canzeley-Ordnung.

Königlich-Schwedische für die Regierung in Pommern. S. I. 413 ff.

Wird vom Königlichen Hofe als eine Erklärung der Pommerschen Regiments-Form publiciret. S. I. 850.

Berufungen der Landstände darauf. S. I. 914. 1110.

Canzeley-Taxen.

Fürstliche, und Verhandlungen darüber. S. I. 322. 433. 481. 528. 786.

cfr. Tribunal. Regierung. Hofgericht. Lehn-Canzeley.

Canzler.

Unter den Fürstlichen Regierungen; Bestallung und Obliegenheiten. S. I. 256. 257. 354.

Hatte die Mit-Verwaltung in Kirchen-Sachen, und die Superintendenten wurden an ihn gewiesen. S. II. 606.

Alte Gerechtsame seiner Einkünfte von den Lehn-Briefen. S. I. 1030 f. cfr. Regierung.

Capelläne.

Bestellung derselben zur Hülfe der Prediger auf dem Lande und in Städten. K. O. 16. 56. S. I. 654.

Sollen an den General-Superintendenten vor ihrer Annahme präsentiret werden. K. A. 27.

Capellen.

Die Patronen derselben sollen, wenn sie den Possess beweisen können, das Jus vocandi brauchen. S. I. 627.

Auch in denselben soll der Catechismus geprediget werden. K. O. 20.

Caperey.

Königliche Verordnungen, wie dieselbe wider die Feinde Schwedens und Pommerns getrieben werden soll. S. III. 1267. N. G. 450. 452. 480.

Capitaine.

Deren vacante Compagnien sollen nach einem Inventario an den Nachfolger abgeliefert werden. S. III. 1304.

Capitalien.

Der ausgeliehenen Capitalien Erstattung soll nach dem innerlichen Werthe des Geldes geschehen. S. III. 712.

Ist in den Obligationen darauf die eigentliche Münzsorte nicht bestimmet, so soll die Bezahlung nach dem Fuß und innerlichen Werthe der Münze, die zur Zeit des Contracts gültig gewesen, eingerichtet werden. S. III. 713.

Wenn

Digitized by Google

Wenn die Bezahlung der Capitalien in leichtem Gelde geschiehet, soll dem Creditor rechtliche Vergütung wiederfahren, die nach Proportion des Hamburger Banco-Courses zur Zeit der Anleihe gegen den Cours zur Zeit der Bezahlung zu bestimmen ist. S. III. 744.

Evalvations-Patent der seit 1751 ausgeliehenen Capitalien gegen die Münze nach dem leipziger Fusse. S. III. 754.

Ausserordentliche Steuer von denselben in Nothzeiten des Landes. S. III. 1141.

Alte Umschlag-Zeit der Capitalien in Pommern und Rügen. S. III. 272.

Capitation. S. Kopfsteuer.

Capitulationen.

Strafbare und erlaubte mit dem Feinde nach dem Schwedischen Kriegs-Rechte. S. III. 481.

Caseburg.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 618.

Pflicht der Einwohner, Cron-Holz zu schlagen. S. III. 961.

Catastrum.

Soll von den Städtischen contribuablen Häusern nach richtigen Designationen beschaffet werden. S. I. 389.

Catechismus.

Ehemaliger Gebrauch von *Gigas* Catechismus. S. II. 674.

Der neue verbesserte *Krakevitz*ische soll durchgängig im Lande eingeführet werden. N. G. 196.

Aus dem kleinen Catechismo Lutheri soll alle Sonntage vor der Predigt ein Stück in den Kirchen gelesen werden. S. II. 579. 707.

Catechismus-Lehre.

Fürschriften, wie sie überall das Jahr hindurch getrieben werden soll. K. O. 19. 20 f. K. A. 28. 79. 114.

Soll insonderheit auf dem platten Lande eingeführet werden. S. I. 380.

Die Prediger auf dem Lande sollen an den Sonntags Nachmittagen Catechismus-Examen halten. S. II. 562. 579. 639.

Aufsicht der Präpositen darauf, daß es nicht unterlassen werde. S. II. 610.

Dazu sollen sich die Eingepfarrten einfinden, und ihre Kinder und Gesinde dazu anhalten. S. II. 639. 644.

Die Städte sollen einen besonderen guten Catecheten halten. K. O. 19.

Catechismus-Predigten und Examina in den Städten. K. O. 20.

Verhandlungen über die Art, die Catechismus-Lehre Jungen und Alten recht nutzbar zu machen. S. II. 692. 702.

Cavallerie. S. Reuterey.

Cautionen.

Rechtender Partheyen. T. O. 77.

Juratorische. T. O. 77. 122. H. O. 247.

De judicio sisti & judicatum solvi. T. O. 77. H. O. 246 f.

Pro reconventione. T. O. 78. H. O. 247.

De rato. H. O. 306. 243.

Pro expensis. T. O. 78. H. O. 247.

Fälle, da sie bey Appellationen nöthig sind. H. O. 285.

Der Arrest suchende muß sie dem Gerichte leisten. H. O. 289.

Zu Relaxirung des Arrestes. S. I. 630. T. O. 122. H. O. 290.

Die Richter sollen dahin sehen, daß niemand mit unnöthiger oder zu beschwerlicher Caution beleget werde. H. O. 290. cfr. Bürgschaften.

Censur.

Ohne Censur soll nichts im Lande gedruckt werden. S. II. 558. 567. 695. 839. 955 f.

Theologische Schriften sollen im Lande nicht ohne des General-Superintendenten Censur gedruckt werden. S. II. 567. 695.

Censuræ Ecclesiasticæ.

Sollen den Kirchen gelassen werden, wo ein Scandalum begangen ist. S. II. 733.

Centenal-Abgisten.

Bestehen in gewissen Procent-Abgisten von einem neu erhaltenen Lohn zum Behuf des Wadstenaischen Kriegsmannshauses. S. III. 296 f. 302 f.

Verhandlung über die Verwendung der Pommerschen Centenal-Gelder, und wie sie zum Unterhalt der preßhaften Soldaten in der Provinz nach des Kriegs-Collegii Disposition angewandt, nicht aber zur Erfüllung des Stats-Requisiti mit angeschlagen werden können. S. I. 918. 919.

Ceremonien.

Christliche Lehre von den gottesdienstlichen Ceremonien. K. O. 8 f. K. A. 61.

Darinn soll nichts eigenmächtig geändert werden. K. O. 9. 11. K. A. 63. S. I. 403.

Sollen im Lande einstimmig seyn, und Neuerungen darinn nicht statt finden. K. A. 62 ff. S. II. 533. 579. 731. C. I. 315.

Certeparteyen.

Urkunden über die Befrachtungs-Bedingungen eines Schiffs. S. III. 489.

Cessio actionum. S. *Actionum cessio.*

Cessio bonorum.

Soll zu rechter Zeit und mit gutem Glauben geschehen, wo der Schuldner nicht pro fraudatore gehalten, und aller Ehren in diesem Lande unfähig werden will. H. O. 292 f. S. III. 363

Charaktere.

Der Landstände Gesuch, daß bloße Charaktere nicht ohne erhebliche Ursachen ertheilet werden sollen, wird vom Könige genehmiget. S. I. 908.

Keinem soll ein höherer Charakter beygeleget werden, als der Bestallung zukommt, wofür er wirklich Dienste thut. S. III. 314.

Darum anzusuchen, wird bey Strafe verboten. S. III. 315.

Kein ausgewirkter Charakter soll ehrem besser versuchten, älteren und geschickteren Bedienten zur Beförderung im Wege seyn. S. III. 316.

Wer einen Charakter erhalten hat, ohne wirklich in Diensten gewesen zu seyn, soll zu einer seinem Charakter gleichen Bestallung nicht befördert werden, und anderen, die wirklich gedienet haben, zu nahe thun. ib.

In Gerichten, Commißionen und Amts-Zusammenkünften gilt der Charakterisirten Rang nicht, den sie bey andern Zusammenkünften behaupten können. ib.

Kein Charakter hebt die Subordination im wirklichen Dienste auf. ib.

Wem

Wem ein anderer vorgezogen worden, dem kann ein höherer Charakter verliehen werden. S. III. 316.

Wenn einer, der lange und wohl gedienet hat, Abschied nehmen will, kann demselben eine Verbesserung an seinem Charakter verliehen werden; doch kann ein solcher nicht wieder, anderen zum Präjudiz und Nachtheil, in einige Bestallung treten. S. III. 316. 317.

Charakter-Steuer.

Mit Charakteren begnadigte, oder mit höherm Charakter verabschiedete Königliche Bediente sollen 6 Procent von dem zu ihrem Charakter sonst gehörigen Lohne, ob sie ihn gleich nicht genieſſen, jährlich als eine Steuer erlegen. N. G. 588.

Publication dieses Beschlusses der Schwedischen Reichsstände auch in Pommern. N. G. 588. 589

Charta Sigillata.

Wird auf Vereinbarung der Landstände im Jahr 1690 zuerst in Pommern eingeführet, S. III. 243 ff.

Auf solchem gestempelten Papier sollen alle Producte bey den Pommerschen Ober- und Niedergerichten, auch dem Königl. Hohen Tribunal, imgleichen alle Contracte, jedoch nur dem ersten Bogen nach, geschrieben seyn. S. III. 244. 245.

Das wird auch auf die Königl. Regierung erweitert. S. III. 55.

Fünf Sorten der Siegel auf diesem Papier, mit eines jeden Preise, von 2 bis zu 24 ßl., und Verzeichniß der Abfassungen, wozu jede Sorte genommen werden soll. S. III. 244 f.

Bey Inventarien und Taxationen soll jeder Bogen Stempel-Papier seyn. S. III. 244.

Wenn nur der erste Bogen einer Schrift gestempelt seyn darf, wird der Umschlag des Stempelbogens, jedoch nur bey Streitschriften und Supplicationen, nicht aber bey Contracten, Verschreibungen und andern Documenten, erlaubt. S. III. 246.

Eximiret werden von dem Gebrauche dieses Papiers, die Copeyen von gerichtlichen Acten, des Advocati Fisci Einlagen, gerichtliche Protocolle und Communicativen unter den Gerichten, Ausfertigungen auf Landes- und Deputations-Conventen, Kirchen, Schulen, Hospitäler, und der armen Partheyen Sachen, u. a. m. S. III. 245. 246.

Ungestempelte Schriften sollen zwar ihre Kraft behalten, aber bey den Gerichten nicht attendiret werden, bis ein Strafbogen, der viermal so hoch als das negligirte Papier zu bezahlen ist, eingeliefert worden. S. III. 249. 250.

Die Administration der Charta Sigillata und Bestellung der Distribuenten, ist dem Landkasten, gegen ein zu den Staats-Requisiten an die Königliche Cammer zu erlegendes jährliches Quantum, überlassen. S. III. 247.

Das vor dem Abgange des grossen Theils von dem Schwedischen Vor-Pommern jährlich dafür gezahlte Quantum von 2500 Rthlr., ist jetzt auf die Hälfte, zu 1250 Rthlr., verglichen. S. III. 1071. 1081.

Wieder-Einführung dieser Einrichtung nach der Dänischen Landes-Räumung. N. G. 42.

Bestellung des Landes-Mandatarii zu der General-Berechnung. N. G. 42.

Mandat wider die Unterschleife und den Nicht-Gebrauch der Charta Sigillata. N. G. 221.

Charta-Sigillata-Recognition auf dem neuesten Stat. S. III. 1081.

Charten-Spieler.

Verdächtige, die durch diebische Fündlein und Griffe andern ihr Geld abzuzwacken suchen, sollen nach Befinden ihrer Practiken gestrafet, und des Ortes verwiesen werden. S. III. 359.

Sollen an Sonn- und Festtagen in Wirthshäusern nicht geduldet werden. S. III. 365.

Chiliasten.

Scharfes Mandat wider die neuaufkommenden Träumereyen derselben, und Warnung der Landes-Einwohner dafür. S. II. 565.

Digitized by Google

Chirurgen.

Sollen sich nicht mit innerlichen Curen bey den Patienten befassen. S. III. 899. 900.

Cieſe-Mühle.

Mahl-Fürschriften für diese ausser Wolgast liegende Mühle, zur Vorbeugung der Accise-Defraudationen. S. III. 1225.

Citationen.

Cautelen und Vorschriften bey den gerichtlichen Citationen. T. O. 61 ff. H. O. 237 ff.

Citationen bey Strafe. T. O. 109. H. O. 238. 276. C. I. 331.

Die Citationen derer nicht anzutreffenden sollen öffentlich angeschlagen werden. T. O. 63. H. O. 239. C. I. 322. 323.

Insinuationen derselben. H. O. 240 f.

Citationen durch das Rufen. T. O. 33. 108.

Strafbare Citationen vor Gottes Richterstuhl. T. O. 133.

Claßification der Creditoren.

In Pommern placidirte Claßification der Creditoren bey Concurs-Processen. S. III. 273.

Clauſulæ ſalutares.

Sollen von den Advocaten am Ende der Schriften nicht ausgelaſſen werden. T. O. 25. H. O. 244.

Clerus. S. Geiſtlichkeit.

Cölnische Mark.

Bestimmung der Gold- und Silber-Münzen nach derselben. S. III. 679. 709.

Cölnisches Recht.

Ist in einigen Pommerschen Städten üblich gewesen. S. III. 1042.

Colbatz.

Fürstliche Revocation der in dem Amte veralienirten Domainen. S. I. 931.

Colbatzisches Rescript.

Wegen der Schulden in Lehn-Gütern. S. I. 1025. 1026.

Soll nur mit Restrictionen und ohne Mißbrauch befolget werden. S. I. 764. 786. 1028 f. 1040. 1066.

Colberg.

Der Stadt wird die Execution des Fürstlichen Schutzes über Schiff brüchige Güter übertragen. S. III. 444.

Die Probstey daselbst vergaben die Vor-Pommerschen Herzoge. S. I. 144.

Schwedischer Abritt der Stadt und der unter dem Kriege nicht abgeführten Canonen. S. I. 155. S. III. 1151 f.

Vormalige Schwedische Licent-Hebung daselbst. S. III. 1151.

Collectandi Jus.

Behaupten die Landes-Herren als ein ihnen allein zuständiges und nie an Landstände abgetretenes Regale. S. I. 723. 869. 874. 876.

Collectandi modus.

Stehet den Landständen zu. S. Steuren. it. Landstände.

Digitized by Google

Collecten.

Kirchliche Collecten oder Gebete auf allerley Feste und Fälle. K. A. 288 f.

Collecten-Sammler.

Sollen nicht ins Land gelassen werden, wo sie nicht Fürschriften von ihrer Landes-Obrigkeit an die Königliche Regierung haben. S. III. 430.

Collin.

Alte Burgdienste von diesem Johanniter-Gute. S. I. 1045.

Commendanten.

Sollen allein beobachten was ihre Charge bey der Miliz angehet, dessen aber, was zu bürgerlichen Sachen, Polizey und Gerichten gehörig, sich nicht anmassen und niemand wider seine Obrigkeit und deren Gerichts-Gewalt in Schutz nehmen. S. III. 1292.
Sollen keine Aufträge und Anfügungen in Polizey- und Stadt-Sachen von der Königl. Regierung erhalten. S. I. 392.
Wenn die Umstände erfordern sollten, daß ein Commendant etwa Ordnungen unter den Soldaten publiciren müßte, da das Polizeywesen und Stadtregiment mit affectiren, soll er solches mit Vorwissen und Belieben des Raths, wenigstens des worthabenden Bürgermeisters thun. S. III. 1292.
Sollen alles verhüten, was zu einem Misverstande zwischen der Guarnison und Bürgern Anlaß geben kann, und die Städte in ihrer Jurisdiction nicht turbiren. S. III. 1294.
Obliegenheiten in genauer Observanz militairischer Disciplin. S. III. 1295.
Instruction wegen der monatlichen Musterungen. S. III. 1298.

Commerze.

Die Landes-Herren verpflichten sich, das Commerz sicher zu erhalten. S. I. 431. 433. 434. 438. f. 461. S. III. 444. ff. S. II. 482. 500. 504. f. 516.
Gesuchte Verbesserung und Aufhelfung desselben. S. I. 813. 830. 831. 840. 843. 852. 860. 868. 898. S. II. 492. 495. f. 500. 511. 516. 519. 526. S. III. 472. ff.
Vermeynte Ursachen seines Verfalls in den Zöllen und Licenten. S. I. 866. ff. S. III. 1157. 1179
Zur Aufnahme des Commerzes wird die Abschaffung der unvernünftigen Statuten und Gebräuche dabey angerathen. S. I. 843.
Von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen zur Beförderung und Aufnahme desselben. S. III. 443. ff. 472. 521. ff. 526. 1157.
Ein freyes Commerze nach Schweden wird mit dem Könige Gustav Adolph festgesetzet. S. I. 77. 80
Freyheiten der Pommerschen Handelnden in dem Commerze nach Schweden. S. I. 832. 840. 885. 898. 901. ff. 914. f. S. II. 170. 171. 188. 493. ff. 522. f. S. III. 473. f.
Königliche Protection und Beförderung des Pommerschen Commerze in fremden Ländern. S. I. 831. S. II. 170 f. 174. 495. S. III. 475.
Freyer Handel mit den Dänischen Staaten. S. I. 230.
Verträge wegen des Commerzes zwischen Vor- und Hinter-Pommern und der Mark Brandenburg. S. I. 146. 201. 212. 899.
Königliche Vermittelung beym Preußischen Hofe, daß die Pommern alle tractatenmäßige Commerz-Freyheiten in den Preußischen Landen zu geniessen haben sollen. S. II. 525.
Commerz-Zusammenkünfte von Deputirten aus den Magistraten und der Handelnden Bürgerschaften der Städte werden vom Könige erlaubet. S. II. 499.
Vorsichtigkeit im Commerz bey auswärtigen Contagionen. N. G. 85. 154. 225.

Commerz-Collegium.

Gerichtssachen bey demselben und Proceß-Ordnung darin. S. III. 81.

Digitized by Google

Commis-Fahrer. Commis-Habere.

Auf Capereyen; Fürschriften, wie sich dieselben gegen feindliche Schiffe verhalten sollen. S. III. 1267. N. G. 450. 452. 480.

Ohne besondere Königliche Commißion soll niemand als dieselben gegen den Feind kreuzen. N. G. 450.

Commis-Korn.

Die Verwandlung des Commis-Korns für die Guarnisonen in Geld findet Schwierigkeiten. S. I. 831. cfr. Magazin-Korn.

Commißionen.

Landes-Herrliche zur Pommerschen Landes-Einrichtung. Siehe Haupt-Commißionen.

Die Städte weigern sich, ihre Gravamina wider den Fürsten durch eine Fürstliche Commißion untersuchen und abmachen zu lassen. S. I. 603. 604.

In Sachen der Fürstlichen Aemter lassen die Fürsten Commißionen statt finden. S. I. 786. H. O. 226.

Gerichtliche Commißionen finden zu verschiedenen Absichten statt. T. O. 89. 98. 101. H. O. 226. 254.

Wie dieselben ihre Aufträge zu verrichten haben. T. O. 158. 159. H. O. 259. ff.

Commißionen zum Zeugen-Verhör. T. O. 89. ff. H. O. 256. ff.

Adjunction dabey. H. O. 226. 257.

Verhandlungen über der Commissarien Gebühr für die Mühe bey Commißionen. S. I. 606. 616. T. O. 94.

Notarien dabey. T. O. 37. H. O. 257.

In Consistorial-Sachen. S. I. 773. C. I. 320. 330.

Communion. S. Abendmahl.

Compagnien.

Wenn eine Compagnie vacant wird, soll der sie abtretende Capitain, oder wo er gestorben, sein Lieutenant, dieselbe in des Obersten Gegenwart nach einem richtigen Inventario an den Successor abliefern. S. III. 1304. 1305.

Compaß-Briefe,

Oder Subsidial-Schreiben, sind an fremde Obrigkeiten oder andere Jurisdictionen abzulassen, wenn man ihre Gerichts-Hülfe bey Zeugen-Abhörungen, Executionen in Güter, die unter ihrer Jurisdiction liegen, oder Auslieferung flüchtiger Delinquenten nöthig hat. T. O. 86. 93. 94. 118. H. O. 261. 276. 304. 305.

Competentiæ beneficium

Soll nach den gemeinen Rechten attendiret werden, so lange in den Landes-Ordnungen nichts gewisses verordnet ist. H. O. 278. S. III. 363.

Compulsoriales,

Zur Acten-Edirung, wie sie der Ober-Richter an den Unterrichter abzulassen hat. T. O. 60. 61. 159. H. O. 287.

Conclusa Sedimentia,

In Lehn- und Ausstener-Sachen, mit den Erinnerungen der Wolgastischen Räthe. S. I. 1046 ff.

Sollen im Wolgastischen Landes-Theil keine gesetzliche Kraft haben. S. I. 669.

Nochmalige Revision derselben und gesuchte Concordation. S. I. 658.

Handlungen darüber bey der Königlichen Haupt-Commißion. S. I. 386.

Digitized by Google

Concubinat.

Wird Hohen und Niedrigen im Lande von den Fürsten ernstlich verboten. S. II. 726.

Concurs-Processe.

Verhandlungen bey der Haupt-Commißion über eine besondere zum geschwinden Lauf derselben abzufassenden Landes-Constitution. S. I. 385.
Publication derselben. S. III. 273. H. O. 232.
Unerlaubte Provocationen zum Concurs-Proceß. S. III. 363.
Sollen summarisch seyn. T. O. 64. H. O. 291.
Acten Separation und andere Fürschriften bey Appellationen darin. T. O. 59. H. O. 296.
Wie der gemeine Anwald dabey zu bestellen ist. H. O. 294.
Obliegenheiten des Schuldners dabey. H. O. 292.
Liquidation und Priorität-Urthel. H. O. 295.
Bezahlung der Kosten von den Creditoren nach Proportion ihrer Forderungen. H. O. 298.
In diesem Proceß ist die Acten-Verschickung verboten. H. O. 295.

Confeßion, Pommersche,

Von den beyden Artikeln Christlicher Lehre, vom Abendmahl und des Herrn Christi Person, wird im Jahr 1593 publiciret. S. II. 553.
Revision und Bestätigung. S. II. 554. 597. 609.

Confirmation der Kinder.

Soll in Städten und auf dem Lande jährlich geschehen. K. O. 21 f. K. A. 114.
Form derselben und Unterricht vom Prediger dabey. K. A. 115 ff.

Confiscationen.

Bey den Zöllen, Licenten, Accisen. S. III. 1146. 1151. 1156. 1158. 1162. 1173. 1176. 1208. 1238. 1245.
Diese Confiscations-Sachen können durch Appellationen an das Hohe Tribunal in Wismar devolviret werden. S. I. 1112.
Confiscable Schiffe und Güter in Kriegszeiten. S. III. 1268. N. G. 451. 481.

Connessemente.

Sollen von der Ladung der Schiffer genauen und untrüglichen Unterricht geben und ausweisen, für wessen Rechnung und Risico sie gehe. S. III. 491. 1269.

Consiliarius Fisci.

Soll einer von den Hofgerichtsräthen seyn und dem Fiscal mit Rath und Anleitung zur Hand gehen. S. III. 234. H. O. 199.
Hat zugleich die Aufsicht über die Fiscalischen Gefälle. S. III. 102.
Hat sich des Voti und Referirens in Sachen, darin er dem Fiscal aßistiret, zu enthalten. H. O. 199.

Consilium Status.

War zu Fürstlichen Zeiten ein Collegium von Kriegsräthen aus der Landstände Mittel. S. I. 343.

Consistorium.

Recht der Evangelischen Fürsten, Consistorien zu bestellen. S. III. 135.
Bestellung der Geistlichen Consistorien zu Fürstlichen Zeiten nach der Reformation. K. O. 31. S. I. 356. S. II. 541.

Bestätigung zu Königlich-Schwedischen Zeiten nach der alten Landes-Verfassung. S. I. 363. 372. 812.
Die Consistorien sollen von den Hofgerichten gesondert seyn. K. O. 31.
Rathschläge über anzulegende Unter-Consistorien. S. II. 599. 600.
Im Königlich-Schwedischen Pommern soll nur ein Consistorium seyn. S. III. 138.
Subdelegirtes in Stettin und Commissarium für dasselbe. S. III. 141.
Fürstliche Instructionen. S. III. 124. 133. 134.
Verhandlungen über derselben Verbesserung. S. I. 379. 405. 600. S. II. 593. 599.
Königliche Visitations-Commißionen. S. I. 407. 886. S. II. 729. S. III. 143.
Renovirte Königliche Consistorial-Instruction, nebst dem im Jahr 1703 publicirten Visitations-Abschiede. C. I. 315 ff.
Personen die das Consistorium ausmachen. K. O. 31. S. II. 828. 983. S. III. 124 f. C. I. 315. S. III. 1067. 1074.
Derselben Beruf. C. I. 315.
Einführung und Beeidigung. K. O. 32. C. I. 316. S. III. 126. 136.
Der Consistorialen erforderliche Eigenschaften. S. III. 135.
Das Präsidium im Consistorio führet der Generalsuperintendent. S. III. 125. C. I. 316.
Amt und Obliegenheiten desselben beym Consistorio. C. I. 317 f.
Director, dessen Amt und Obliegenheiten. S. III. 125. 137. C. I. 318.
Räthe und deren Pflicht. S. III. 125. 134. 135. C. I. 320.
Secretarius. S. III. 125 f. C. I. 320.
Pedell und Bothe. S. III. 126. C. I. 322.
Lohn der Consistorial-Bedienten auf dem Stat. S. III. 140. S. II. 733. 916. S. III. 1067. 1074.
Alte Gefälle aus dem Amte Barth. S. III. 133.
Brenn-Holz für das Consistorium. S. II. 645. 916.
Deputat-Holz der Consistorialen. S. III. 140.
Postfreyheit in Amtssachen. S. III. 143.
Vacanzen im Consistorio. S. III. 145. S. II. 730.
Gnaden-Jahr der Wittwen. S. III. 145. 149.
Des Consistorii Titulatur. K. O. 32.
Insiegel. S. III. 97. 137. C. I. 318.
Rath und Versammlung. C. I. 323.
Hat die Aufsicht auf das Kirchenwesen. S. I. 375.
Soll die Kirchen-Ordnung in allem zur Norm nehmen. S. I. 627.
Un. verselle Jurisdiction in geistlichen Sachen und deren Aufrechthaltung. S. I. 379. 627. 653. S. III. 57. 136. 139. 223.
Soll die geistliche Jurisdiction nicht zu weit ausdehnen. S. I. 653. C. I. 324.
Sachen, die vor dasselbe gehören. K. O. 33. S. I. 627. S. III. 126. C. I. 324.
Soll auf die besonderen Consuetudines Acht haben. S. I. 627.
Verhalten gegen Ketzer und Schwärmer. S. II. 566.
Offenbare Sünder sollen von Predigern ans Consistorium verwiesen werden. K. A. 156. S. II. 581.

Ihm

Digitized by Google

Ihm lieget ob, weltliche Obrigkeiten ihrer Amtspflichten zu erinnern. C. I. 326.

Erkenntniß bey Prediger-Vocationen, Aufkündigung und Beurlaubungen. K. O. 52.

Verhandlungen der Ehesachen vor demselben und Erkenntnisse darin. K. O. 42 f. S. II. 599 604. C. I. 327.

Verhalten bey Dispensations-Gesuchen. C. I. 327.

Verhalten bey Concurrenzen geistlicher und weltlicher Sachen. C. I 325.

Soll leib- und lebensstrafen den weltlichen Obrigkeiten überlassen. K. O. 34. C. I. 327. S. III 147.

Verhalten in Fiscalischen Sachen. C. I. 327. S. III. 140.

Jede geringschätzige Sache soll nicht vor das Consistorium gebracht werden. C. I. 328.

Hat in Consistorial-Sachen die Jurisdiction über Militairbediente und citiret dieselben unmittelbar. S. III. 146. 150. 151.

Hat die Jurisdiction über die Regimentsprediger. S. III. 152.

Gesuch, daß Militairprediger demselben adjungiret werden möchten. S. III. 146.

Die Processe beym Consistorio sollen summarisch seyn. K. O. 53. S. III. 127. C. I. 329.

Auf einkommende Klagen sollen sogleich Vorbescheide angesetzet werden. C. I. 330.

Commißionen zu erbitten, wird den Parten erlaubt. K. O. 45. C. I. 320.

In zweifelhaften Fällen können Belehrungen von auswärtigen evangelischen Consistorien eingeholet werden. S. III. 129.

Acten-Verschickungen sollen auf beyder Theile, oder des darum anhaltenden, Kosten geschehen. S. III. 137. C. I. 335.

Wenn eine paritas votorum ist, sollen Assessores Theologi in Civil-Sachen den Jureconsulten beytreten. S. III. 149.

Norm der Urtheilssprüche. S. III. 128. C. I. 335.

Anfechtung derselben und Remedia dagegen. K. O. 33. C. I. 336. S. III. 129. S. I. 821.

Execution der Urtheln. S. III. 129. C. I. 338.

Soll bey den Executionen durch militairische Hülfe mainteniret werden. S. III. 140.

Mulcten und deren Verwendung. S. III. 130. 145. S. II. 544. 582. 733. C. I. 326.

Hat kein Jus Fisci. S. I. 627.

Procuratores und Advocaten beym Consistorio. S. III. 131. 132. 147.

Gränzen der Jurisdiction über die Advocaten des Hofgerichts. S. III. 146.

Canzeley-Taxe. S. III. 130. 147.

Sporteln und deren Vertheilung. S. II. 733. S. III. 130. 134.

Streitige Appellationen an das Königl. Consistorium von dem Stralsundischen. S. II. 916.

Geistliche Sachen von grosser Wichtigkeit sollen vor weiterem Vornehmen vom Consistorio an die Königl. Regierung gemeldet und derselben Bedenken mitgenommen werden. C. I. 325. 326

Constantinopel.

Pommersche Beysteuer zum Bau einer evangelischen Kirche in Constantinopel. N. G. 462.

Consuetudines provinciales.

Eine Zusammentragung derselben wird nöthig erachtet, damit es zu einer heilsamen Richtigkeit mit den Landes-Rechten und folglich mit der Norm der Gerichte gelangen könne. S. I. 386.

Digitized by Google

Consumtions-Steuer.

Verhandlungen über ihre erste Einführung. S. I. 893. 894. S. III. 1227.

Wird als ein Surrogatum der ordinairen Städtischen Staats-Collecten an Häuser- und Hufen-Steuren, und anstatt der die Städte ruinirenden ausserordentlichen Kopf- Stand- und Vieh-Steuren im Jahr 1698 zuerst bewilliget. S. I. 893. S. III. 1227.

Ihr Ertrag soll zu der Staats-Erfüllung verwandt werden, Städte aber zu keiner Guarantie eines gewissen Quanti verbunden seyn. ibid.

Städte sind dagegen von allen andern Contributionen oder Quotis und Neben-Collecturen, zur Erhaltung des Staats, verschonet. S. III. 1228. S. I. 893. 894.

Keine Exemtionen davon sollen ausser der Geistlichkeit, und was derselben anhängig ist, statt finden. S. III. 1227.

Erste Consumtions-Steuer-Ordnung. S. III. 1228.

Diese Steuer wird bey der Wieder-Einrichtung des Landes nach der Dänischen Räumung 1720 auf der gesammten Landstände und Städte Gesuch, als damaligen Umständen nicht zuträglich, wieder aufgehoben. S. I. 898. S. II. 205. S. III. 1071.

Wird im Jahr 1732 wieder festgesetzet, und im Jahr darauf unter den ehemaligen Bedingungen für die Städte, eingeführet. N. G. 296. 337.

Renovirte Consumtions-Steuer-Ordnung vom Jahr 1734. N. G. 337. 338 ff.

Der Königl. Regierung Declaration über verschiedene Punkte dieser Ordnung. S. III. 1248.

Fürschriften ihrer Entrichtung vom Getrayde. S. III. 1228. 1234. N. G. 338. 349. S. III. 1248.

" " vom Getränke. S. III. 1229. N. G. 339. S. III. 1248.

" " vom Scharren- und Haus-Schlacht-Vieh. S. III. 1229. 1235. N. G. 339. 340. S. III. 1248.

" " von Victualien- und Eßwaaren. S. III. 1229. 1236. N. G. 340. 351. S. III. 1248 f.

" " von allerley Kaufmannschaften. S. III. 1230. 1236 f. N. G. 342. 352. S. III. 1249.

" " von liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen und Gärten, die zu Stadt-Bürger-Recht liegen. S. III. 1233. 1237. N. G. 348. 352.

" " von Pferden, Zug-Ochsen, Kühen ꝛc. S. III. 1234. 1237. N. G. 348. 352.

" " von Handwerkern und Tagelohn. S. III. 1234.

Wiederholte Aufhebung aller Exemtionen der in Städten wohnenden davon, ausser den Kirchen- und Schul-Bedienten, Hospital- und Armen-Häusern, wie auch den Neu-Anbauenden, während ihrer Freyheit-Jahre. N. G. 353.

Auch die vom Adel, die ihre Güter auf dem Lande haben, und davon die Hufensteuer entrichten, müssen von den Victualien, die sie etwa zu ihrer Subsistence in die Städte bringen lassen, die Consumtionssteuer erlegen. S. I. 1114.

Anstalten zur Verhütung der Defraudationen und Unterschleife dabey. S. III. 1238 f. N. G. 354

Strafen des Unterschleifs. S. III. 1240. N. G. 357 f.

Bedienten dabey im Lande und derselben Lohnstat. S. III. 1075 f.

Beeidigung der Bedienten. S. III. 1241. N. G. 358.

Die Bedienten stehen unter den Befehlen der Königlichen Regierung. S. I. 1114.

Königliches Protectorial für dieselben. N. G. 376.

Intraden davon aufs Jahr. S. III. 1081.

Städte suchen aufs neue ihre Aufhebung. S. II. 511. 519 f.

Consumtions-Gericht.

Besteht aus den Inspectoren, Einnehmern und Magistrats-Deputirten. N. G. 357.

Session und Prädecenz unter denselben. S. III. 169.

Den Notarius zur Protocoll-Haltung nimmt der Inspector. S. III. 170.

Contagion.

Contagion. S. Peſt.

Contribuendi modus. **Contributionen.** S. Steuren. it. Landſtände.

Contumacia.

Wie dawider in Rechtsgängen zu verfahren iſt. T. O. 108 ff. 138. H. O. 241 ff.

Conventikeln.

Heimliche und Schwärmeriſche werden verboten. *S.* II. 565. N. G. 435.

Convoy-Gelder.

Anfang derſelben im Jahr 1694, und nach der Zeit geſuchte Aufhebung. *S.* I. 900. 902. *S.* II. 513.

Convoy-Schiffe.

Um Ausrüſtung derſelben wird zur Sicherheit des Pommerſchen Handels gegen die zu erlegenden Extra-licenten angeſuchet. *S.* II. 505.

Anſtatt derſelben werden die Türkiſchen See-Päſſe gerechnet. *S.* II. 513.

Copenhagener Friede.

Beſtimmet die Zollfreyheit der Schiffe aus Schwediſchen Provinzen im Sunde. *S.* I. 227.

Ueberträgt den Königen von Schweden die völlige geiſt- und weltliche Hoheit über Rügen, wie Dännemark ſie gehabt hat. *S.* I. 228.

Copulationen. S. Trauungen.

Corpus Doctrinæ Pomeranicum.

Wird als eine Norm des Lehrweſens im Lande beſtätiget. *S.* I. 261. 458. *S.* II. 552 f. 609.

Corps de Guarden.

Bau derſelben und Verſehung mit Brennholz iſt eine Laſt der Städte. *S.* I. 84.

Zur Feuerung in denſelben ſoll von jedem in die Städte vom Lande einkommendem Fuder Holz ein Stück genommen werden. S. III. 1313.

Lampen und Lichter in denſelben. ibid.

Craſſelinſcher See.

Fiſcherey-Verordnungen auf demſelben. S. III. 635.

Crays.

Zu dem Oberſächſiſchen gehöret Pommern. S. I. 1043.

In demſelben ſitzet Schweden wegen Vor-Pommern zunächſt vor den Herzogen in Hinter-Pommern. S. I. 93.

Mit dem Niederſächſiſchen Crayſe ſtehet Pommern, inſonderheit des Münzweſens wegen, in Verbindungen und Verhandlungen. S. I. 502. S. III. 661. 688. 707 f.

Oberſächſiſche Crays-Verfaſſungen, die auch Pommern angehen. S. III. 591. 648. 651. 657 683. 688. 704. 1254. 1258.

Crays-Capitulation.

Berliniſche, wegen des Pommerſchen Contingents. S. I. 882.

Crays-Steuren

und Präſtationen; Anlagen dazu und Aufbringung derſelben vom Lande. S. I. 471. 582 ff.

Die Summa und Ausrechnung ſoll beym Ausſchreiben den Ständen vorgeleget, und Rath darüber zu halten erlaubet werden. S. I. 618.

Digitized by Google

Daran ſollen die Königlichen Aemter Theil nehmen. S. I. 863.

Differenzen darüber nach dem bewilligten Staats-Subſidio. S. I. 873.

Geſuchte Entfreyung davon oder Minderung im Staats-Subſidio. S. I. 927. S. III. 1133

Crays-Tage.

Wegen der Münze. S. I. 502.

Wegen der Türken-Hülfe. S. I. 583.

Crays-Völker.

Pommerſches Contingent dazu, und deſſen verhandelte Einrichtung und Verpflegung. S. I. 877. 882 f. 887.

Credit.

Verordnungen wegen Aufrechthaltung des Credits im Lande. S. III. 252 ff. 374.

Creditoren.

Priorität und Claßification derſelben bey Concurſen. S. III. 256. 273. H. O. 292.

Modus procedendi, da bey der Uebergabe des Landes jenſeit der Peene die dies- und jenſeitigen Einwohner als Creditores Conſorten waren. S. III. 287.

Creutzſchlagen.

Ueber die Kinder bey der Taufe. K. A. 90. 92.

Darüber ſoll kein Diſpüt entſtehen. K. O. 23.

Criminal-Sachen.

Landes-Conſtitution und Unterricht, wie in Criminal-Sachen zu verfahren ſey. H. O. 303 ff.

Sollen vor andern zum Proceß befördert werden. H. O. 184. T. O. 59. 60.

Darin ſoll der Gebrauch mit der Acten-Verſchickung beybehalten bleiben. H. O. 271.

Appellationen ans Hohe Tribunal finden darin nicht ſtatt, es ſey denn, daß Nullitäten dargethan werden können. T. O. 53.

Citationen darin bey Strafe der Landesfeſte. T. O. 109.

Darin ſoll keine ceſſio actionis verſtattet ſeyn. H. O. 244.

Wie das Conſiſtorium ſich in Criminal-Sachen geiſtlicher Perſonen, oder wenn in geiſtlichen Sachen etwas criminelles einſchläget, zu verhalten habe. C. I. 326. 327.

Cron-Arbeiten.

Sollen von den Soldaten unweigerlich verrichtet werden. S. III. 178.

Cron-Thaler.

Beſtimmung ihres Valeurs im Lande. S. III. 651. 662.

Cron-Vorſchüſſe.

Bedingungen bey der Anleihe. S. III. 280.

Liquidationen derſelben. S. III. 277. 278 ff.

Erlaubter Transport einer ganzen oder getheilten Summe derſelben. S. III. 281.

Bezahlung aus der Cammer auf Termine. S. I. 852. 853.

Legitimation der Commißionairs, zur Einforderung derſelben. N. G. 495.

von

von Crey, Fürst.

Legatum desselben an die Akademie Greifswald, und dazu bey der Stadt Stralsund niedergesetztes Capital. S. II. 911 ff.

Weitere Vermächtnisse an die Akademie in seinem Testament. S. II. 917.

Zurückhaltung der im letztern angeordneten 1000 Rthlr. vom Preußischen Hofe und Anregungen desfalls. S. II. 703.

Angeordnetes Gedächtniß-Fest auf den erloschenen Pommerschen Fürsten-Stamm, wie es alle 10 Jahre auf der Akademie Greifswald zu feyren, und im Jahr 1680 zuerst begangen ist. S. II. 911. 917. 918.

Crützmannshagen.

Alte Akademische Pächte daraus. S. II. 814.

Crummenhagen.

Verpfändung dieses Domanial-Gutes. S. I. 934.

Crummin.

Fischerey daselbst. S. III. 635.

Crusate.

Bestimmung des Valeurs dieser Münze im Lande. S. III. 662.

Crystallenseher.

Sollen gestrafet und aus dem Lande verbannet werden. S. III. 357.

Cüstrinscher Zoll.

Nachtheil der Pommerschen Commerzen von demselben. S. I. 814.

Culmisches Recht.

Gebrauch desselben in Pommerschen Städten. S. III. 833.

Curatores.

Adlicher Wittwen und Jungfern. S. I. 775.

In verschuldeten Lehn- und andern Gütern. S. I. 691. 1026. H. O. 293.

Der Akademie Greifswald. S. Greifswaldische Universität.

Der Adlichen Jungfern-Kloster. S. Barth und Bergen.

Curiren.

Soll Pfuschern und alten Weibern nicht erlaubet seyn. S. III. 899. N. G. 671.

Currenden.

Sollen in Städten für arme Knaben angerichtet werden. K. O. 60.

Digitized by Google

D.

Dabitz.

Fischerey auf der dortigen Bäke. S. II. 371.

Dächer.

Sollen in Städten nicht von Stroh, Rohr, oder Brettern geduldet, sondern von Ziegeln verfertiget, und nicht mit Stroh oder Spänen verwieret, sondern mit Kalk ausgestrichen werden. S. III. 440. N. G. 368.

Dämme.

Die Besserung derselben soll von den Grund-Herrn, und wenn diese zu schwach sind, mit Hülfe der Nachbaren geschehen. S. I. 634. S. III. 379. 1051. ff. N. G. 71. 258. 479. 656

Aufsicht der Amts-Hauptleute und Curatorum Viarum darauf. S. I. 980. S. III. 1056. N. G. 71. 658.

Dänholm.

Insel bey Stralsund. S. II. 6.

Verträge wegen Versicherung derselben mit Schanzen und andern Vevestigungen. S. II. 470

Dännemark.

Alte Dänische Gerechtsame auf Rügen. S. I. 220. f.

Aufhebung dieser Gerechtsamen. S. I. 227.

Protectorial für die Rügischen Kirchen. S. III. 1255.

Hülfleistung an die Stadt Stralsund im dreyßigjährigen Kriege. S. II. 466.

Dänischer Einfall in Pommern. S. III. 1259.

Friedens-Schluß mit Schweden nach dem vierjährigen Besitz eines Theils von Vor-Pommern. S. I. 228.

Verfügung wegen der gegenseitigen Forderungen und Schulden beyderseitiger Unterthanen. N. G. 73.

Post-Vergleich mit Schweden. S. I. 234. 236.

Freyer Pommerscher Handel dahin. S. I. 230.

Damerow.

Fischerey daselbst. S. III. 619. 626. 636.

Damgarten.

Fundation der Stadt im Jahr 1258, und erste Bewidmungen vom Rügischen Fürsten, auch nachherigen Bestätigungen derselben. S. II. 429.

Gränze. S. II. 430.

Fischerey. S. II. 430. S. I. 237.

Wird mit Lübschem Rechte bewidmet. S. II. 430.

Zollfreyheit im Lande Rügen. S. II. 431.

Zoll daselbst. S. I. 11. 393. S. II. 22. 141. S. III. 1144.

Paß. S. III. 429.

Accise-Bedienten daselbst. S. III. 1075.

Damitz.

Bauren-Dienste des Ortes. S. II. 123.

Damm.

Damm.

Stadt in Hinter-Pommern, fällt an Schweden. S. I. 89. III.
Wird an Brandenburg cediret. S. I. 204.
Zoll daselbst. S. I. 767.
Fischerey auf dortigem See. S. III. 618. 621.

Damm-Geld.

Hebung desselben verbindet, die Dämme in tüchtigem Stande zu halten. S. III. 379.

Dank-Fest.

In Pommern, wegen der 1521 in Schweden eingeführten Evangelischen Lehre. N. G. 19.
Wegen des Friedens mit Groß-Brittannien, Preussen und Dännemark. N. G. 22.
Wegen des Friedens mit Rußland. N. G. 75.
Wegen des Friedens mit Polen. N. G. 239.
Wegen der 1530 zu Augsburg übergebenen Evangelischen Confeßion. N. G. 253.
Wegen abermaligen Friedens mit Rußland. N. G. 485.
Wegen eines zu Stockholm entdeckten gefährlichen Aufruhrs. N. G. 678.

Danzig.

Verfügungen gegen die dort sich äussernde Pest. S. III. 908.

Dargelin.

Vorfälle mit diesem Greifswaldschen Stadt-Gute. S. II. 263. 337.

Dars.

Stralsundische Gerechtigkeiten auf dem Ländchen. S. II. 17. 127.
Ist an der Stadt Stralsund verpfändet und wird reguliret. S. III. 990.
Fischerey und Heerings-Fang daselbst soll den Landeseinwohnern vor Fremden zu statten kommen. S. III. 382.
Die Hölzung daselbst soll zum Fortifications-Bau in Stralsund geschonet werden. S. III. 975
Vorbeugung des Schadens in der Holzung von Hudelosen Vieh der anliegenden Dörfer. S. III. 978
Abgrabung der Ellern-Brücher daselbst. S. III. 979.
Die Einwohner auf dem Dars sollen kein Holz verkaufen, und niemand von denselben etwas erhandeln. S. III. 984. N. G. 266.
Verordnung wegen der Schiffbauerey und Navigation der dortigen Bauren. S. II. 517. N. G. 247.
Das Zinse-Holz der dortigen Bauren wird abgeschaffet. S. III. 989.
Theerbrennerey daselbst. N. G. 512.

Darsevitz.

Fischerey daselbst. S. III. 613.

Darsinhovet.

Fischerey der Greifswalder daselbst. S. II. 247.

Daschow.

Fisch-Gerechtigkeit des Gutes auf der Rekenitz. S. I. 237.

Datzow.

Stralsundische Kloster-Hebungen daher. S. II. 128.

Defensions-Verfassung.

Alte Einrichtungen dazu und Aufbringung des nöthigen Vorraths durch extraordinaire Steuren. S. I. 487. 646.
Bereitschaft zum Aufsitz. S. I. 638. S. III. 1252 ff.
Folge zu Roß und Fuß nach dem Anschlage und mit Verstärkung. S. I. 649 f.
Versehung der Zeughäuser und Rustkammern mit den Bedürfnissen zur Defension. S. I. 676 f.
Obliegenheiten der Bürger in Städten und Bereitschaft darzu. S. III. 1253 f. 1255.
Vergleiche mit dem König Gustav Adolph darüber. S. I. 85 ff. S. II. 466.
Punktation wegen derselben mit dem Gevollmächtigten des Reichs-Canzlers Oxenstierna. S. I. 663. 670.
Verhandlungen über derselben Einrichtung zu Königlich-Schwedischen Zeiten und bey der Haupt-Commission. S. I. 387. 388. 398. 409. 695. 834. 842. 1091.
Neuere Verordnungen darüber. S. III. 1259 ff.
Defensions-Floß-Pram bey Stralsund. S. III. 1078.

Degen.

Strafbare Entblössung desselben in allerley Fällen beym Militair. S. III. 177 ff.
Leute, denen es Standes und Amts halber nicht zustehet, sollen keine Degen tragen. S. III. 360. N. G. 131.
Die Ablegung des Degens bey der Taufe und Abendmahl soll auf freundliche Erinnerung der Prediger ankommen. S. II. 707.

Delicatessen.

Anschlag in der Consumtions-Steuer. N. G. 341.
Dahin soll nichts nach Gutdünken gerechnet werden. S. III. 1249.

Delinquenten.

Wie ihre Einholung und Bewachung den Soldaten zu bezahlen sey. S. III. 1306
Wie wider flüchtige Delinquenten verfahren werden soll. T. O. 109. H. O. 304. 305.
Wie mit unverschämt leugnenden es zu halten sey. H. O. 307. cfr. Missethäter.

Demmin.

Privilegien der Stadt. S. II. 255. 483.
Das Patronat über die dortige Kirche war ehemals bey der Akademie Greifswald. S. II. 749. 753.
Hat ihren Sitz in dem alten Quatember-Gerichte. S. III. 91.
Vertrag mit dem Fürstlichen Hause zu Loitz wegen der Hölzung. S. II. 382 ff.
Fischerey auf der Trebel. S. II. 427.

Denuntiationen.

Ermunterungen zu Denuntiationen der Verbrechen wider Landes-Ordnungen. S. I. 407.
Auf geschehene Denuntiation soll der Fiscal verfahren. H. O. 197.
In Consistorial-Sachen. C. I. 326.
Sollen nicht als Klagen angesehen werden. C. I. 326.

Depositen-

Depositen-Gelder.

Sollen bey den Gerichten in einem besondern Kasten genau aufbewahret werden. T. O. 18. H. O. 222.

Verordnungen wider die Misbräuche in Erhebung, Anthuung, Verwaltung und Wiederauszahlung dieser Gelder. H. O. 222 f.

Gebühre zur deponirte Gelder. T. O. 128. S. I. 422. H. O. 219. 222. 223.

Deputate.

Fürstliche aus den Klöstern und geistlichen Gütern. S. I. 284. 302. f. 314.

Deputat-Korn.

Wird bey Miswachs nicht an Rocken allein entrichtet. N. G. 377.

Deputationen.

Der Landstände an den Königlichen Hof sollen nicht geschehen, ehe die Königliche Regierung ihre Anträge erwogen hat. S. III. 53.

Derfekow.

Amts-Gut der Akademie Greifswald. S. II. 847. 855. 887. 935.

Deserteurs.

Verordnungen wider dieselben. S. III. 179. 1344 ff.

Sollen angehalten und Handfest gemacht werden, niemand dieselben hegen, noch mit ihnen colludiren. S. III. 1345. 1347. N. G. 202. 300. 500. 584. 593. 672.

Pardon wiederkommender Deserteurs, deren Namen an den Galgen gestanden hat. S. III. 1348

General-Pardon für dieselben. N. G. 449. 463.

Die von denselben gekauften Gewehre und Sachen sollen zurückgeliefert werden. S. III. 1351.

Copulation der fremden Deserteurs und ihre Zulassung ad sacra soll von Predigern unter eigengemachten Gewissens-Scrupeln nicht abgeschlagen werden. S. II. 739.

Deserviten.

Wie sie beym Absterben der Prediger gerechnet werden. S. II. 613 f.

Haben eine Priorität in Concursen. S. II. 652.

Devin.

Streitsache mit den Fürsten über dies Stralsundische Stadt-Gut. S. II. 153. 154.

Deuelsdorf.

Königl. Erklärung über einen Lehnrechts-Streit wegen der Deuelsdorfschen Güter. S. I. 827.

Dewichow.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625. 626.

von Dewitz, Familie.

Merkwürdiger Streit wegen der Succession in ihre Lehne, und normative Entscheidung darüber. S. I. 1037. 1040.

Diaconen,

Oder ehemalige Vorsteher der Kirchen in Städten, Obliegenheit. S. II. 540 f. 575. 588.

Bey den Kirchen- und Armen-Kasten. K. O. 86. 92. 93. 94.

Bey den Stifts-Kirchen. S. I. 295.

Prediger dieses Titels in kleinen Städten sortiren mit Land-Predigern. S. II. 671.

Digitized by Google

Dicasterium. S. Hof-Gericht.

Dienste.

In auswärtige Dienste zu treten wird den Pomern unter Bedingungen erlaubt. S. I. 525. 588.

Verordnungen, welche die Dienste und ihre Subordination angehen. S. III. 292 ff.

Wie die Verschläge an den König zu erledigten Diensten zu errichten sind. S. III. 325 f. 327 f.

Von einem Dienste in den andern tretende dienen 6 Monate für den Lohn des vorigen Dienstes. S. III. 319.

Die einen Dienst antreten und vorhin keinen Lohn gehabt, dienen ein halb Jahr ohne des Staates Gravation. S. III. 329.

Cessionen und Transportirungen der Dienste werden verboten. S. III. 317. 324.

Zu einerley Diensten soll nur ein Verschlag auf einmal an den König eingehen. S. III. 327.

Gerechtsame der ein und mehrmal auf Verschläge zu Diensten gesetzt gewesenen. S. III. 327.

Vorrechte der Landes-Kinder vor Fremden zu Diensten. S. I. 364. 408. 463. 812. 905. 906. S. III. 97 f. N. G. 5. 10. 16. cfr. Bediente.

Dienstbothen. S. Gesinde.

Dienst-Geld

Der Bauren in den Königl. Aemtern soll von den Pensionarien nicht eigenmächtig gesteigert werden. S. I. 990.

Nachtheil, wenn in einem Dorfe von einigen Bauren Dienst-Geld, von den andern die Dienste verlanget werden. S. I. 990.

Dietrichshagen.

Amts-Gut der Universität Greifswald. S. II. 847. 854.

Dievenow.

Ausfluß des frischen Hafs. S. I. 89.

Cession an Brandenburg. S. I. 197.

Fischerey darauf. S. III. 604. 611.

Dilationen.

Wie sie bey Gerichten gesuchet werden können und zu verwalten sind, oder nicht. T. O. 71 f. 92. H. O. 241. 242. 260.

Discußions-Processe.

Wie sie in zweifelhaften Fällen vor den Concurs-Processen zu veranlassen sind. H. O. 291.

Dispensationen.

Wider Statuta und Leges positivas universales prohibitivas, insonderheit wider der Hohen Obrigkeit Verbot, haben keine andere Dispensationen statt, als welche von der Hohen Obrigkeit selbst herrühren. T. O. 161.

In verbotenen Graden der Ehe sind die Dispensationen ein Königliches Reservat. S. II. 732. 737.

Districte.

Eintheilung Pommerns nach Districten. S. III. 1091. 1182 f.

Combination verschiedener Districte zu Landes-Conventen. S. I. 721.

Districts-

Districts-Commissarien.

Obliegenheiten derselben beym Accise-Wesen. S. III. 1221.
" " wegen der Holz-Pflegungen. S. III. 950.
" " bey Kriegs-Gefahren. S. III. 1260. 1261. 1263.
" " bey Märschen der Truppen. S. III. 1322. 1326.

Districts-Deputirte.

Werden als ein engerer Ausschuß zum Landtage beliebet, und ihr Unterhalt festgesetzet. S. I. 647. 710. 721. 729.

Dobbeln.

Verbot darauf. S. III. 359.

Doctores.

Die Doctores der H. Schrift und der Rechte werden dem Adel-Stande gleich gesetzet. S. I. 466.

Documente.

Gerichtliche Beweise durch dieselbe, Producirung und Recognoscirung auch Wiederabfolgung derselben. T. O. 96. 98 f. H. O. 254 ff. C. I. 330.

Domainen.

Sollen von den Landes-Herren ohne Kayserlichen Consens nicht veräussert werden. S. I. 6 ff.
Die Einziehung der anlUnterthanen und Städte veräusserten, verschriebenen und versetzten wird vom Kayser befohlen. S. I. 8.
Fürstliche Verträge über derselben Conservation zu ihrem Zwecke, und daß keine Veränderung mit derselben ohne gemeinen Consens aller Fürsten zum gemeinen Besten vorgenommen werden soll. S. I. 304.
Verhandlungen wegen Revocation der veräusserten zu Fürstlichen Zeiten. S. I. 581. 590. 638. 644. 929. 930. 931. 953.
Sollen ohne gemeinen Rath der Landräthe nicht veräussert werden. S. I. 638. 659.
Verhandlungen am Königlich-Schwedischen Hofe, wie die veräusserten wiederum ad Fiscum Ducalem zu bringen. S. I. 816.
Die Possessoren derselben sollen ihr Recht geniessen. S. I. 938.
Königlich-Schwedischer Consens zur Veräusserung einiger Domanial-Pertinentien. S. I. 935 f.
Schwedischer Reichs-Receß, darinn die unverpfändeten Königl. Domainen in Pommern der Königinn Christina bey ihrer Abdankung inserviret werden. S. I. 940.
Wie die Königinn die verkauften und verpfändeten anzutreten sich verbindlich macht. S. I. 940.
Instruction, nach welcher ihre Immißion in die Pommerschen Domainen geschehen sollen. S. I. 941.
Fürgeschriebene Liquidation mit den Besitzern. S. I. 942 f.
Die Contracte der Königinn darüber mit ihren Pensionarien werden versichert. S. I. 946.
Revocation der Königinn auf alle in ihren Unterhalts-Gütern geschehenen Schenkungen und Verleihungen. S. I. 948. 949 f.
Landstände suchen die Wiederbeybringung derselben zum Staat zu König Carl Gustavs Zeiten. S. I. 821.
Wiederhohlte Gesuche darum zu König Carls XI. Zeiten. S. I. 842. 851. 859.
Verlangen des Hofes, daß die mit der Landstände Consens veräusserten Domainen durch sie wieder herbeygeschaffet werden sollen. S. I. 944. 956.
Concession zur Privat-Reluition einiger Domanial-Stücke des Amtes Loitz. S. I. 938 ff.
Die Liquidation mit den Innhabern soll in Pommern und nicht in Schweden geschehen. S. I. 865

Befehl an die Innhaber bey vorhabender Reduction, sie nicht auf andere zu transportiren. S. I. 950.
Anfang der Reduction derselben in Pommern. S. I. 951.
Instructionen und Fürschriften der Commissarien zur Reduction. S. I. 952. 953. 961.
Gründe solcher Reduction. S. I. 953.
Auf welche Güter sich die Reduction erstrecket hat. S. I. 955. 956. 964.
Consideration der Gerechtsamen der Innhaber und des Titels des Besitzers bey der Reduction. S. I. 956. 965.
Wie die Meliorationen darin geachtet werden sollen. S. I. 965.
In wie weit die Deteriorationen den ehemaligen Possessoren zur Gravation kommen können S. I. 966. 982.
Weg gütlicher Handlungen vor dem Tribunal mit einigen Besitzern. S. I. 968.
Perpetuelle Arrhende der Besitzer in den reducirten Domainen. S. I. 959. 960 ff.
cfr. Arrhende.
Tertial in den reducirten Domainen. S. I. 959. 960 ff. cfr. Tertial-Güter.
Ertrag der reducirten soll zur Reluition der übrigen angewandt werden. S. I. 894.
Abschluß der Reductions-Handlungen. S. I. 969. 972.
Neue Verpfändung derselben. S. I. 992. 994.
licitation der verpfändeten. S. I. 995. 996. N. G. 96. 107. 117. 411. 497. 511. 559.
Reluitions-Verschläge der unverpfändeten. S. I. 1007 ff. N. G. 288. 442. 443.
Liquidations-Verschlag mit den Innhabern. S. I. 1011 ff.
Meliorationen darinn. S. I. 1013 f.
Nicht genossene Zinsen darinn. S. I. 1015 f.
Deteriorationen. S. I. 1016.
Nachrechnungen des mehreren Genusses darinn nach Verlauf der contrahirten Jahre. S. I. 1017
Den Pfandträgern zur Last kommender Schaden in den Hölzungen. S. I. 1018.
Verzeichniß nach den Aemtern. S. I. 988 f.
Inspection und Verwaltung derselben zu Fürstlichen und Königlichen Zeiten. S. III. 68. S. I. 852. 983.
Sollen des Landes Onera mit tragen. S. I. 823. 843. 851.
Theilnehmung an der Tribunalssteuer. S. III. 32.
Neben-Modus von denselben. S. III. 34.
Anbau der wüsten Hufen darin. S. III. 438.
Inventarien in denselben sollen die Amtleute besorgen. S. I. 982.
Revenüen davon auf den Stat von 1720 und 1735. S. III. 1070. 1080.
cfr. Aemter. it. Gustavianische Güter.

Dorfstraßen.

Gemeine Gerechtigkeiten auf denselben. S. I. 1053.

Dreyeinigkeit.

Wie in der Pommerschen Kirche davon gelehret werden soll. K. O. 2.

Drillmeister.

Werden zur Uebung des Landvolks in den Waffen bestellet. S. I. 649.

Dröscher.

Digitized by Google

Dröscher.

Landübliche Bedingung für die Arbeit derselben. S. III. 863. 874. 896. N.G. 137.

Drosdow.

Vorfälle mit diesem Domanial-Gute. S. I. 939. 968. 1019.

Ducaten.

Gehalt, das die einheimischen haben sollen. S. III. 695.

Ungarischer innerlicher Werth. S. III. 651. 670. 679. 687.

Duckow.

Irrungen wegen dieses Mecklenburgischen Gränzdorfes. S. I. 238.

Duelle.

Königliche Edicte wider dieselben. S. III. 338. 341. 347. 350 ff. 360.

Die Schwedischen Edicte dagegen sollen auch in Pommern gelten. S. I. 908. N. G. 66. 404

Diese Edicte verbinden auch Fremde, die im Lande sind. S. III. 346.

Nach der Schärfe der Edicte sollen nicht die Schlägereyen des gemeinen Mannes geurtheilt werden, sondern sie zielen vornemlich auf Ritterschaft und Adel, Kriegs-Befehlshaber und deren Gleichen. S. III. 343.

Die Duelle Studirender von Adel sollen nach akademischen Gesetzen gestrafet werden. S. II. 966

Duellanten sollen in Arrest genommen werden, u. sich aus dem Gefängnisse verantworten. S. III. 353

Dagegen soll keine Caution possessionirter Edelleute statt finden. (Königl. Resolution an die Ritterschaft, 29 April 1699.)

Collisionen des Fori in Duell-Sachen. S. III. 351. 352.

Forum der Militair-Personen in Duell-Sachen. S. III. 346. 351.

Forum derer, die nicht in wirklichen Diensten sind und der Expectanten. S. III. 348. 351.

Strafe der Duellanten, Ausforderer und Secundanten. S. III. 343 f.

In wie ferne justus dolor dabey in Erwägung zu ziehen sey. S. III. 347.

Verfahren gegen flüchtige Duellanten. S. III. 343.

Wiederholte Duelle sollen doppelt gestrafet werden. S. III. 348.

In Duell-Sachen sollen keine Cautionen statt finden. S. III. 349.

Die wegen Duelles ihre Strafe ausgestanden haben, sollen in ihren Stand, Ehre und guten Namen restituiret seyn, so daß ihnen niemand etwas vorrücken soll. S. III. 345.

Strafe der Injurien, die zu Duellen Anlaß geben. S. III. 344 f. N. G. 68. 406.

Dürtchens.

Eine Pommersche Münze. S. III. 690. 692 f.

Dupliken.

Ordentlicher Weise sollen der rechtenden Parteyen Acta nicht über die Duplike vergrössert werden. T. O. 106. H. O. 265. C. I. 330.

Durchmärsche.

Pflicht der Amtleute in Aufsicht bey denselben u. Durchführung der Truppen durchs Land. S. I. 986

Duvendiek.

Vergleich über die Gerichtbarkeit an dem Orte. S. II. 26. 27.

E.

Eckern-Höfe.

Sollen zum Anwuchs der Eichen und Büchen nach einer vorgeschriebenen Methode angeleget werden. S. III. 942. 948.

Edicte.

Fürschrift, wie die Edicte der Königl. Regierung in den Städten durch die Magistrate und nicht durch den Commendanten zu publiciren sind. S. I. 392.

Ehen, Ehesachen.

Allgemeine Verordnungen darüber. K. O. 42 f.

Sollen mittelst öffentlicher Verlobung, und nicht ohne der Eltern und Vormünder Wissen und Willen geschlossen werden. K. O. 43. 44.

Die Erkenntniß in Ehesachen gehöret dem Consistorio. K. O. 43. C. I. 327. S. II. 599. S. III. 128.

In Ehesachen soll die gerichtliche Verhandlung summarisch seyn. T. O. 54.

Beweise darin durch Eide. S. III. 128. C. I. 333.

Sollen nicht in verbotenen Graden geschehen. K. O. 44. K. A. 196 f. 203. 205. C. I. 327. S. II. 598. 604. 727. 732. 737.

Wie die Grade zu zählen sind. K. A. 201.

Zweifel in Ansehung der Grade. K. O. 44. 45. S. I. 727. 737.

Bey Landesherrlichen Dispensationen darin soll das Bedenken des Königl. Consistorii vorher eingeholet werden. S. II. 598. 604. 732. 737. S. III. 137.

Ehebruch.

In dessen Bestrafung sollen die Obrigkeiten nicht fahrläßig seyn. S. II. 544. H. O. 233.

Ehegeld.

Das eingebrachte Ehegeld der Frauen oder Wittwen in Lehn-Gütern soll ihnen von den Lehnfolgern bezahlet werden, ehe sie die Güter zu räumen schuldig sind. S. I. 439. 451.

Muß auch von dem Lehnherrn bey eröffneten Lehnen geschehen. S. I. 1060.

Daß es eingebracht sey, muß von der Frau oder Wittwe bewiesen werden. S. I. 752. 1059.

Ausser dem gebühret ihnen die Besserung des dritten Pfennings darauf. S. I. 752.

Diese Besserung folget nicht, wenn keine wirkliche Zahlung geschehen ist, es sey dann, daß der Mann mit der Anweisung, Ausleihung, oder sonst vergnüget gewesen, und ihm die Zinsen davon entrichtet worden. S. I. 752. 1057.

Fälle, da die ausgeliehenen Ehegelder ungewiß geworden. S. I. 752. 776.

Müssen erstattet werden, wenn sie gleich nicht wirklich in die Lehne gewandt sind. S. I. 752.

Ob die Lehne bloß in Subsidium dafür haften, und wenn der Mann stattliche Baarschaften an Gelde hinterläßt, das Ehegeld mit der Besserung davon zu nehmen sey. S. I. 752. 753. 777

Bleiben den Frauen mit der Besserung, auch in den verschuldeten und in solutum hingegebenen Lehnen, unverletzt. S. I. 1064.

Auch den Wittwen, welche Söhne haben, gebühret die Besserung auf ihr Ehegeld. S. I. 779.

Das Ehegeld und die Besserung fallen weg, wenn der Wittwen ein Leibgeding constituiret ist, obgleich Pacta im Gegentheil getroffen worden. S. I. 1058.

Die Erben einer vor dem Mann verstorbenen Frau können keine Besserung auf das Ehegeld fordern. S. I. 1061.

Andere

Andere hieher gehörige Fälle. S. I. 1061. ff.

Erbschaft des Mannes von den Ehegeldern der vor ihm verstorbenen Frau wird auf den dritten Theil gesetzet. S. I. 1061. 1064.

Wegen der nicht erstatteten Ehe-Gelder haben die Frauen und Wittwen das Jus retentionis. S. I. 1066.

Priorität der Ehegelder in verschuldeten Lehen. S. I. 1068. S. III. 275.

Verhandlung, daß unter den Geschlechtern nur ein gewisses an Ehegeldern gegeben und genommen werden möge. S. I. 752. 753. 777

Gerichtliche Handlungen darüber sollen befördert werden. T. O. 64. H. O. 184.

Auf Klagen wegen Ehe-Geldes findet keine Reconvention statt. H. O. 248. cfr. Anesteuer.

Ehe-Gelübde.

Wie es gerichtlich zu erweisen ist. C. I. 334.

Wenn Schwängung darauf erfolget ist. C. I. 334. 335.

Ehehaften.

Die Ehehaften oder legitime Impedimente entschuldigen vor dem Gerichte. H. O. 242.

Ehescheidung.

Die Erkenntniß darauf, und welchem Theile die Ehe wieder zu gestatten sey, gehöret dem Consistorio. K. O. 45.

Ehesteuren.

Geben, nach Gewohnheit der Synoden, die Prediger, wann eines Pastoris aus dem Cirkel Tochter sich in den Ehestand begiebt. K. O. 40.

Ehestiftungen.

Nothwendigkeit einer klaren und richtigen Abrede in denselben. S. I. 451.

Fälle ihrer Gültigkeit und Ungültigkeit. S. I. 1057. f.

Ehe-Verlöbnisse. S. Verlobungen.

Ehre.

Keiner soll des andren Ehre und guten Namen mit einem Schandfleck zu belegen suchen. S. III. 344. 350. 360.

Ehren-Züge.

Was denen von der Ritterschaft und Adel auf Ehren-Zügen mit dem Landes-Herrn gereichet worden. S. I. 437.

Eichel-Gärten.

Wie sie anzulegen sind. S. III. 942. 948.

Eichen.

Anpflanzung, Pflege und Hegung derselben im Lande. S. III. 385. f. 819. f. 837. 937. 942. f. 948. 1012.

Eingeschränkter Verkauf des Eichen-Holzes in den Königlichen Heiden. S. III. 961.

Taxe darauf. S. III. 957.

Anweisung zu den Bauten in den Königlichen Domainen. S. III. 961. 979.

Sollen auch in Privat-Hölzungen nicht in grossen Quantitäten gehauen werden. S. III. 941.

Maßregeln wider das Stehlen der Eichen. S. III. 940.

Aufkauf derselben für die Crone Schweden in Pommern und Preußischen Landen. S. I. 201.

Digitized by Google

Eide.

Gerichtliche. S. I. 128.

Deferirung des Eides. T. O. 102. f. H. O. 263.

Eide zu den Heiligen. S. I. 46. S. III. 91. cfr. *Juramentum.*

Einheimische.

Einheimische Landes-Kinder sollen bey den Collegien und anderen Bedienungen vor Fremden befördert werden. S. I. 364. 408. 425. *463. 600. 759. 812. 828. 905. 906. S. III. 97. f. N. G. 5. 10. 16.

Einkünfte.

Des Landesherrn Einkünfte nach dem Stat. S. I. 370. S. III. 70. ff. 1070. 1080.

Handhabung und Administration derselben. S. III. 77.

Einlieger.

Auf dem Lande, Einrichtung derselben. S. III. 875.

Sollen kein unbekanntes Gesindel seyn. S. III. 417.

Alle Einlieger, sie seyn Handwerker oder nicht, die eigene Häuser bewohnen oder zur Heuer haben, und darneben Vieh auf der Weide halten, sollen Ein oder Zwey Tage, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, bey ihrer eignen Kost, Winters und Sommers Hand-Dienste leisten. N. G. 139. 149.

Sind in der Erndte, wenn die Herrschaft sie fordert und bekostiget, ein mehreres zu thun, auch derselben vor andern zu dienen schuldig. N. G. 139. 149.

Die nur bey andern einliegen und keine eigene Häuser bewohnen, aber Vieh auf der gemeinen Weide haben, sind ebenfals das ganze Jahr hindurch, bey ihrer eignen Kost, einen Tag Dienste zu thun gehalten. N. G. 139. 149.

Die gar kein Vieh halten und nur bey andern Leuten einliegen, werden bey einem Tag wöchentlicher Dienste von der Herrschaft gespeiset. N. G 139. 149.

Sollen zu den publiquen Ausgaben nach ihrer Beschaffenheit von jeder Obrigkeit, den Landes-Ordnungen gemäß, mit zugezogen werden. N. G. 139. 149.

Sollen keine Pferde und Ochsen halten. S. III. 982.

Haben sich des Jagens und Schiessens zu enthalten. N. G. 267.

In Kirchen-Kathen sollen nicht Leute, die arbeiten können, ohne Unterscheid als Einlieger aufgenommen werden. S. III. 876.

Diese sollen von den Contributionen und dem Neben-Modo nicht eximiret seyn. S. III. 875.

Dienste mit Graben in die Brüchern. S. III. 979.

Accise-Beytrag derselben. S. III. 1196.

Einquartirungen.

Vergleiche darüber zwischen Ritterschaft und Städte. S. I. 412. 823.

Differentien und Rechtsstreit zwischen Landständen darüber. S. II. 211. 491. S. I. 1106 f. N. G. 377.

Extraordinaire. S. II. 170.

Gesuchte Abbürdung der Lasten davon durch Baraquen. S. II. 182.

Die Einquartirungen in Städten reguliren die Magistrate. S. III. 1285. 1292. 1312. 1324. S. I. 81.

Unordnungen und Gravationen darin von zu vielen beweibten Musquetiers und einzelnen Auscommandirungen ohne Listen von denselben an die Quartier-Kammer. S. II. 222. 226.

Kann nicht für die Uebercompleten verlanget werden. S. II. 226.

Aufserordentliche in den Königlichen Aemtern soll unter der Amtshaupteute Aufsicht geschehen. S. I. 986.
Exemtion der in Diensten stehenden Königlichen Civil- und Militair-Personen davon. S. I. 825
Der Officier Einquartirung. S. II. 228. conf. Guarnisonen, Miliz.

Einspänniger.

Hiessen die Fürstlichen Land-Reuter. S. I. 543. 570. 624.

Eisen-Kauf.

Nach demselben soll, unter der Magistraten Aufsicht, die Schmiede-Arbeit taxiret werden. S. III. 765. 795.

Eixen.

Schwerinisches Stifs-Gut, fällt wieder nach Pommern. S. I. 241. 242.

Eldena, Kloster und Amt.

In demselben erhält die Akademie Greifswald eine Hypothek. S. II. 846.
Verzeichniß der dazu gehörigen Höfe, Ackerwerke und Dörfer. S. II. 847.
Wird durch die Donation Herzogs Bogislaf des XIV. ein Patrimonial-Eigenthum der Akademie. S. II. 847. f. 1009.
Die Reservaten des Landes-Herrn darin bestehen in der Landesherrlichen Hoheit, Reichs-Crais- und Landsteuren, hohen und anderen Jagden, Strand-Gerechtigkeit, nebst den Fuhr- und Fuß-Diensten und Ablager. S. II 849.
Remißionen der Königinn Christina in diesen Prästationen. S. II. 863. 868. 869.
Steuren davon. S. II. 863. 868. 1011.
Königl. Concesion auf die Contributions- und Steuer-Freyheit des Amts. S. II. 894.
Vergleich mit den Landständen wegen eines Don-Gratuits gegen die Aufgebung dieser Freyheit. S. II. 899 ff.
Ackerwerke und Pensionen davon. S. II. 1010.
Hölzung, anzuwendende Sorgfalt für dieselbe. S. II. 1012. 1013.
Zum Wiederanbau des Amtes soll der Akademie Bau-Holz aus den Königlichen Heiden gereichet werden. S. I. 870.
Jagden in desselben Gebiete. S. II. 849.
Administration des Amtes. S. II. 882. 935.
Amts-Hauptmann daselbst. S. II. 848. 849. 854. 863. 882. ff. 932.
Instruction des Amts-Hauptmanns. S. II. 962. 1009 ff.
Amts-Gebäude. S. II. 914. 1012.
Amts-Gericht. S. II. 883. 936 f. 1008. 1013.
Amts-Notarius. S. II. 883. 937. 1012. f. 1014.
Amts-Archiv. S. II. 1014. conf. Hilda.

Ellen-Maß.

Soll im Lande einstimmig seyn. S. I. 264. 680.
In jeder Stadt soll eine eiserne nach der Straisundischen Stadt-Elle rectificirte und mit dem Königlichen Zeichen signirte Elle angeschaffet und asservirt werden. N. G. 193.

Ellern.

Sollen zum Bau gebrauchet werden. S. III. 982.

Ellern-Brüche.

Wie damit wirthſchaftlich verfahren werden ſoll. S. III. 979. 981.

Elmhorſt

Verpfändung dieſes Domanial-Gutes. S. I. 932. 394.

Eltern.

Ohne derſelben Willen ſollen Kinder ſich nicht verloben oder verheyrathen. K. O. 43. K. A. 197. C. I. 334.

Sind nicht ſchuldig, den Kindern Heyrath-Gut zu geben, wenn ſie ſich heimlich und liederlich verheyrathen und unter 25 Jahr ſind. K. O. 43.

Sollen die Kinder an vorſeyenden guten Heyrathen nicht hindern, noch zu unwilliger Ehe zwingen. K. O. 43. K. A. 196.

Endige.

Verpfändung dieſes Domanial-Gutes. S. I. 934.

Engeland.

Pommerſcher Handel dahin, und Anträge, mit Pommerſchen Schiffen fremde Producte dahin bringen zu dürfen. S. I. 170. 525.

Die Schwediſchen Commerz-Tractaten mit dieſer Crone ſollen Pommern zu gute kommen. S. III. 475.

Engelotte.

Beſtimmung des Werthes dieſer Engliſchen Münze. S. III. 651. 662.

Engelswacht.

Rechtsſtreit wegen dieſes Gutes. S. I. 818. 827.

Enthuaſiaſten.

Mandat wider dieſelben. S. II. 565.

Erbe.

Erbe und Häuſer, ganze und halbe in Städten und derſelben Anſchlag gegen die Hufen. S. III. 1071. 1090.

Erbämter.

Die Fürſtlich-Pommerſchen ſind ein Cammer-Herr, Vitzthumb, Marſchall, Truchſes und Schenke. S. I. 5.

Kayſerliche Conceſſionen darauf. S. I. 4. 18. 33.

Adel und Vorrechte derſelben. S. I. 5.

Vorbehalt ihres Rechtes bey Landestheilungen. S. I. 524.

Erb-Gelder.

Vorrecht der auf Güter haftenden Erbgelder. S. III. 274.

Erbgelder in den Rügiſchen Pfarren, und Verhandlungen, wie dieſes Onus, da die Prediger auf Rügen ihr zu den Pfarrbauten verwandtes Geld als ein in denſelben ſtehendes Capital anſehen, bis es von den Succeſſoren ihren Erben erſetzet worden, abzubürden, oder den Pfarren erträglich zu machen ſey. S. II. 657. 659. f. 663. 664. 665.

Erb-Landmarſchall-Amt.

Bey welchen Familien es vor dem Hochgräflich-Putbusſchen Hauſe geweſen. S. I. 636. 1105.

Erbſchaft.

Digitized by Google

Erbschaft.

Was darunter in den Lehn-Constitutionen zu verstehen sey. S. I. 1075. f.
Renuntiation der Erbschaft. S. I. 1059.

Erbschichtungen.

Nach welchem Rechte dieselben bey Städtischen, Königlichen und anderen Bauren geschehen sollen. S. III. 833.
Sollen in einem Schöppenbuche jedes Dorfes verzeichnet werden. S. III. 828.

Erbsen.

Wie der Impost auf dieselben reguliret ist und entrichtet werden soll. S. III. 1234.

Erb-Vereinigungen.

Der Rügischen Fürsten Witzlafs IV. und Sambors vom Jahr 1304. S. I. 243.
Der Herzoge von Pommern Ottonis und Wartislafs IV. vom Jahr 1320. S. I. 243.
Eben derselben Vereinbarung wegen Zusammensetzung ihrer Lande zur Schulden-Tilgung. S. I. 244.
Herzogs Bogislafs IX. und Barnims V. auch König Eriks von Pommern wegen Theilung der Lande vom Jahr 1402. S. I. 246.
Der Herzoge Barnims VII. und Swantibors III. mit ihren Vettern, Wartislaf IX. und Barnim VIII. vom Jahr 1425. S. I. 249.
Der Uekermündische Receß zwischen Herzog Barnim IX. und Philips I. Söhne vom Jahr 1567. S. I. 251.
Die Jasenitzische Erb-Vereinigung bey Niederlegung der Regierung Herzogs Barnims IX. und Theilung des gesammten Landes unter Philips I. fünf Söhne vom Jahr 1569. S. I. 267.
Fürstlicher Schluß zu Jasenitz unter vorstehenden fünf Brüdern, Joh. Friederich, Bogislaf XIII, Ernst Ludwig, Barnim X, und Casimir, von 1569. S. I. 320.
Herzog Ernst Ludwigs Testament. S. I. 325.
Diese Erb-Vereinigungen sollen als Grund-Gesetze des Landes gelten. S. I. 266. 272. 347. 523.

Erb-Verträge.

Zwischen den Churfürsten von Brandenburg und Herzogen von Pommern von den Jahren 1338. 1427. 1529. 1530. 1574. S. I. 39. 43. 47. 50 ff. 68. 70.
Kayserliche Bestätigung auf dieselben. S. I. 68.
Folgen davon in Ansehung der Lehn-Empfängniß. S. I. 50. 55. 484. 491. 492. 506. 507. 795. 800.
Verbindlichkeiten der Pommerschen Stände daraus, und Brandenburgische Universalien in Ansehung derselben. S. I. 52 f. 57 ff. 60 ff. 484. 493. 534.
Warum diese Erbverträge nicht haben gegenseitig seyn und an Pommern auch der Anfall der Brandenburgschen Lande hat verschrieben werden können. S. I. 71.
In denselben ist den Herzogen von Pommern der Anfall von der Neumark, Sternberg, Sökenitz und Vierraden verschrieben und vom Kayser bestätiget. S. I. 71.
Absehen auf diese Verträge in den Pommerschen Accordaten mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden. S. I. 80.
Aufhebung dieser Erbverträge durch den Westphälischen Frieden. S. I. 90. 160.

Erik von Pommern.

Abfindung dieses Königs der drey Nordischen Reiche in Pommern. S. I. 247 f.

Ernst Ludwig.

Aufenthalt dieses Pommerschen Herzogs in Polen. S. I. 510. 512.
Sein Testament und Verhandlungen wegen desselben auf Landtägen. S. I. 325. 578. 589.
Sein Tod und dessen Folgen. S. I. 577.

Erstlinge.

Abgift derselben an Prediger. K. O. 18.

Eßig.

Fürschriften wegen Gebrauchs desselben in Pestzeiten. S. III. 914. 916.

Evangelien.

Die sonntäglichen Evangelien und Episteln sollen beybehalten werden. K. A. 77.

Evocation

Der Rechtssachen aus Pommern nach Schweden soll nicht statt finden. S. I. 832. 833. 1109. 1110. T. O. 1. 7. 50.

Für eine Evocation will der König eine unmittelbare gesetzmäßige Hebung der Misdeutungen nicht angesehen wissen. S. I. 924.

Ob die unmittelbaren Dispensationen in Ehesachen dahin zu rechnen sind. S. I. 908.

Evocirte Sachen oder in Schweden angebrachte Beschwerden und Anliegen sollen remittiret werden. S. I. 833. 871.

Privilegium de non evocando der vornehmsten Pommerschen Städte. S. II. 7. 23. 30. 37. 45. 57. 158. 162. 274. 282.

Examina ordinandorum.

Ohne Examen soll niemand ordiniret und ins Predig-Amt instituiret werden. K. O. 46. S. II. 553. 680. 702.

Wo, von wem und wie sie geschehen sollen. K. O. 46.

Zu dem Examen soll niemand zugelassen werden, er habe denn eine gewisse Vocation und bringe sein Testimonium von dem Patronen. K. O. 46.

Daß das Examen vor der Vocation geschehe, wird der Observanz entgegen geachtet. S. II. 707.

Daß dieselben öffentlich geschehen sollten, wird als eine Neuerung erkläret. S. II. 704.

Derselben sollen sich auch die nicht entziehen, welche aus andern Landen zum Kirchen-Amt berufen werden, wenn sie gleich schon examiniret sind. K. O. 51. K. A. 17.

Exceptionen.

Rechtliche, ihre verschiedenen Arten, und wie sie vom Kläger und Beklagten zu opponiren und zu beweisen sind. T. O. 66. 74 f. 76. 85. 100. H. O. 228. 245. 246. 253 f. 264.

Excommunication.

Wie Prediger sich dabey zu verhalten haben. K. O. 29. 30 f. K. A. 155. C. I. 338 f.

Proceß und Grade dabey. K. A. 155 ff.

Form der öffentlichen Excommunication. K. A. 160.

Synodal-Bedenken der Pommerschen Theologen über das, was die Kirchen-Agende darin verordnet, und was bey der Abfassung der Agende bey dem Punkte vorgegangen ist. S. II. 539.

Ohne Erkenntniß und Befehl des Consistorii soll keine Excommunication geschehen. S. II. 581.

Execution

Und Vollziehung gesprochener Urtheln. T. O. 117 ff. H. O. 275 ff.

Bey derselben sollen merita causſæ nicht wieder moviret werden. T. O. 25.

Proceß darin. T. O. 119. H. O. 277. 280.

In den Gütern und Lehnen. S. I. 762 f. 1028 f. 1033. S. III. 258 ff. S. II. 762. 1028.

Exceſſe

Exceſſe darin ſollen verhütet werden. S. I. 762. 763. 1027. 1028.

Die Executionen und Pfändungen auf Kirchen- und Hoſpital-Schulden und Zinſen ſollen durch keinen Prioritäts-Streit aufgehalten werden. S. II. 592. 593.

Executoren.

Obliegenheiten und Gebühre. S. I. 763. H.O. 275. 277. S. I. 763.

Executoriale perpetuum

Für die ſämmtlichen Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und Paſtorate in Pommern und Rügen, wie auch die Univerſität Greifswald. S. I. 406. 643. 713.

Erneurung deſſelben. N.G. 236.

Exemtionen.

Von den Landes-Oneribus und Steuren ſollen die Exemtionen dem Lande nicht zur Laſt gereichen. S. I. 409.

Sollen forthin bey keinen Gütern im Lande ſtatt finden. S. I. 825. 834 f. 839. 843. 850. 865. 1092.

Von allen Perſonal-Präſtationen und der Einquartirung ſollen alle Königliche Civil- und Militair-Bediente die Exemtion genieſſen. S. I. 825.

Exemtionen der Geiſtlichkeit, Prediger, Schulbediente ꝛc. von Steuren, Acciſe, Conſumtion ꝛc.

S. unter den beſondern Titeln dieſer Perſonen und Sachen.

Exorcismus.

Bey der Taufe, ſoll beybehalten werden. K.O. 23. S. II. 536.

Form deſſelben. K. A. 90.

Davon ſoll niemand zu disputiren geſtattet werden. K. O. 23.

Exorciſten. S. Teufels-Bannen.

Expectanten.

Verordnung wegen des Expectanz-Lohnes derſelben. S. III. 323. 324.

Neue ſollen nicht auf den Stat geführet werden. S. III. 324.

Werden in Kriegszeiten zu Dienſten aufgefordert. N. G. 461.

Expenſen.

Die Expenſen oder Proceßkoſten ſollen in den Urtheln ausdrücklich berühret werden. T. O. 159. H. O. 272.

Wie wegen derſelben in Urtheln zu erkennen iſt. H. O. 272. 273. cfr. Ausgaben.

Extracte.

Die Extracte von Original-Urkunden ſind in gewiſſen Fällen zum gerichtlichen Beweiſe hinreichend. T. O. 98.

Extrajudicial-Sachen.

Was Procuratores dabey in Acht zu nehmen haben. T. O. 28. 30. 62 f. 61. 135. 138.

Exulanten.

Verhandlungen wegen Aufnahme bedruckter Evangeliſcher Exulanten ins Land. S. I. 728.

F.

Faden.

Wird im Holz-Maaß zu viertehalb Ellen hoch und viertehalb Ellen breit gerechnet. S. III. 960.
Darauf iſt jedem Amte, worin Holzung iſt, ein eiſernes Maaß gegeben. S. III. 973.
Wie die Schiffer nach der Faden-Zahl zinſen ſollen. S. III. 958. 960.
Abſchaffung der ſogenannten Heide-Faden. S. III. 960.

Faden-Holz.

Wie es geſchlagen und geſetzet werden ſoll. S. III. 958. 972. 973.
Soll nicht aus dem Lande gefahren werden. N. G. 169.

Fähren.

Auf denſelben ſollen die Leute mit der Ueberfuhr gefördert werden. S. III. 365.

Fähr-Geld.

Soll auf ein billiges geſetzet und niemand über die Gebühr damit beſchweret werden. S. III. 365. 378.
Wie es von der Miliz zwiſchen Stralſund und Rügen zu entrichten iſt. S. II. 197.

Fahne.

Gebrauch in den Städten, daß auf dem Markte und an den Brücken eine rothe Fahne ausgeſtecket wird und keine Vorkäufereyen verſtattet ſind, bis ſie weggenommen worden. S. II. 85. S. III. 373.

Fahrniß, Fahrende Habe.

Was darunter in Lehnrechten zu verſtehen ſey. S. I. 1075.

Fallimente. Fallit-Macher.

Verordnung wider dieſelben. S. III. 362.

Faſtnacht-Bier.

Dem Misbrauche deſſelben wird vorgebeuget. S. III. 829.

Federn.

Eine Bauren-Steuer zur Ausſteur adlicher Jungfern. S. I. 1057.

Feder-Vieh.

Alte Taxe darauf. S. III. 760. 788.

Feder-Wildprett.

Was darunter geſchonet werden ſoll. S. III. 969.
Mit Schieſſung deſſelben ſoll keiner dem andern auf ſeinen Grund und Boden beunruhigen. S. I. 632. S. III. 381.
Soll zwiſchen Walpurgis und Jacobi nicht geſchoſſen werden. S. III. 999. 1001.
Strafe auf das verbotene Schieſſen deſſelben. S. III. 1004. 1006. 1008. 1010.

Fehden.

Alte Art, ſie durch Austräge zu ſchlichten. S. I. 40. 41.

Feyer-

Feier-Tage.

Sollen heilig gehalten werden. K. O. 22. S. I. 403. 718. S. II. 560. 563. 628. 638. 676. 682. 692. S. III. 358. 869.

Feld-Conſiſtorium

Soll aus des Feld-Marſchalls Prediger und ſämmtlichen Regiments-Predigern beſtehen, und alle Conſiſtorial-Sachen nach göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung tractiren und ſchlieſſen. S. III. 175.

Feld-Graben

Für deren Aufräumung ſollen die Amtshauptleute ſorgen. S. I. 980.

Feld-Klöſter.

Wie und unter welchen Bedingungen die Landesherren zur Zeit der Reformation dieſelben in Beſitz, Gebrauch und Adminiſtration genommen haben. S. I. 302. 467.
An denſelben wird aus den Fundationen und andern Nachrichten der Ritterſchaft kein Recht zugeſtanden. S. I 481.
Deputat, Ablager, Dienſt, Folge und andere alte Pflichtleiſtungen von dieſen Klöſtern an die Landesherren. S. I. 302. 303.

Feld-Marſchall.

Autorität deſſelben. S. III. 176 ff.

Feld-Maaſſe.

Soll allenthalben im Lande beſtändig ſeyn und 300 Quadrat-Ruthen auf einen Morgen, 60 Morgen auf eine Häger-Huſe und 30 Morgen auf eine Haken-Huſe gerechnet werden. S. III. 1089.

Feld-Prediger.

Beruf und Amt derſelben. S. III. 173. 174 f.
cfr. Guarniſon- und Regiments-Prediger.

Felle.

Rohe Felle ſollen zum Nachtheil der Städtiſchen Gerberenen und andrer Handwerker nicht ausgefahren werden. S. II. 517. S. III. 578. N. G. 500. 668.
Verbotene Vorkäuferenen damit. S. III. 573. 822. 843.
Behutſamkeit wegen der fremden Felle von Orten, wo die Viehſeuche iſt. N. G. 508. 519. 639. 669. 682.

Felonie. S. Lehn-Fehler.

Feuer-Baaken.

Anzündung derſelben bey eindringender Feindes-Gefahr. S. III. 1260.

Feuer-Geräthſchaft

Soll in Städten zur Hand gehalten werden. S. II. 576.

Feuer-Ordnung

Auf den Dörfern. S. III. 844.

Feuer-Wachen

Sollen in Städten eingerichtet werden. S. II. 576.

Fichten.

Junge ſollen geſchonet werden. S. III. 982.

Filial-Pfarren.

Die Patronen der Filial-Pfarren sollen sich des juris vocandi gebrauchen, wenn sie im Posseß desselben sind. S. I. 627.

Sollen nicht eigenmächtig von den Haupt-Pfarren gesondert werden. K. O. 98.

Finnen.

Denselben soll erlaubt seyn mit ihrem hölzernen Geschirr und Böttger Waaren an den Brücken und Bollwerken zum Verkauf auszustehen. S. III. 798.

Fiscal.

Beym Königl. hohen Tribunal. T. O. 18 f. 46.

Beym Königl. Hofgericht. H. O. 197. C. I. 330.

Consiliarius desselben. H. O. 199. S. III. 102. 234.

Adjunctus desselben. H. O. 198.

Amts-Instruction des Fiscals. S. III. 111.

Declaration über einige Punkte seiner Obliegenheiten. S. III. 242.

Von welchem Termino an er sein Amt zu gebrauchen habe, daß es kein Eingriff in der Magistrate Jurisdiction heissen könne. S. III. 240.

Ihm sollen, zum Betrieb der Sachen, Vorschüsse geschehen. S. III. 110.

Soll in Angelegenheiten, die des Königs Dienst und der Königl. Aemter Nutzen betreffen, freye Fuhren genieſſen. S. III. 103.

Sicheres Königliches Geleit desselben. H. O. 197.

Fiscalische Sachen, Actionen, Processe.

Unter den Fiscalischen Sachen gehören vornemlich die Uebertretungen der Landes-Constitutionen, Ordnungen, Mandate und Verbote, öffentliche Verbrechen, und Verachtungen der gerichtlichen Mandate und Erkenntniſſe, u. a. m. S. III. 112. H. O. 197.

Betrieb derselben und die Kosten dazu. T. O. 19. H. O. 198. 200.

Vorgeschriebene Behutsamkeit darinn. S. I. 414. 415. S. III. 121. H. O. 198. C. I. 327

Die Aufsicht auf den Betrieb darinn ist der Königl. Regierung auferleget. S. I. 370. 414.

Forum Fiscalischer Sachen. S. III. 114. H. O. 198. C. I. 327.

Norm und Fürschriften des Processes. S. I. 610. S. III. 112 ff. 244 ff.

Sollen summarisch betrieben werden. H. O. 199.

Appellationen darinn. S. III. 115.

Verbotene Verträge des Fiscals mit den Schuldigen. T. O. 20. H. O. 199. S. III. 114. 115

Designationen dieser Processe sind quartaliter bey der Königl. Regierung und dem Hofgerichte einzubringen. H. O. 199.

Strafen, auf welche darinn zu klagen ist. H. O. 199.

Straf-Gefälle. T. O. 20. 155. H. O. 200. S. III. 114.

Inspection über diese Straf-Gefälle. S. III. 102.

Casse zu diesen Geldern. S. III. 121.

Fiscus. Jus Fisci.

Dem Landesherrn stehet alleln das Jus Fisci zu. H. O. 198.

Was ad jura Fisci gehöret, hat sich das Königl. Consistorium nicht anzunehmen. C. I. 327.

Fische.

Taxe und Verkauf soll nach der Billigkeit unter der Magistrate Aufsicht seyn. S. III. 760. 788

Verbotener Aufkauf von Fremden, und unzeitige Ausfuhr der frischen Fische aus dem Lande. S. I. 391. S. II. 190. S. III. 544. 637. 638.

Vor- und Herren-Fische. S. III. 600.

Fischer.

Verschiedene Arten derselben und ihre Fürschriften darnach. S. III. 606 ff.

Tageler. S. III. 606.

Jesener. S. III. 607. 638.

Tücker. S. III. 609. 638.

Reusener. S. III. 606.

Quatzner. S. III. 611.

Fischerey.

Die Gerechtigkeit dazu soll sich niemand unbefugt anmassen, die Gränzen darin nicht überschreiten, und in seiner Gerechtigkeit dazu niemand turbiret werden. S. III. 382. N. G. 134

Unordnungen darin und Aufsicht darauf. S. I. 389.

Unbefugte in fremden Teichen, Söllen und Möhren. S. III. 382. 644. N. G. 575.

Soll von Bauren, Einliegern ꝛc., die keine Pacht geben, nicht getrieben werden. S. III. 641 N. G. 163.

Auf dem Haffe und im Pfaffen-Wasser. S. I. 287 ff. S. III. 599. 638.

In der Dievenow. S. III. 611.

In der Schwiene und am Strande. S. III. 616. 617.

Uesedomische, imgleichen auf dem Dammischen See und der Oder. S. III. 618. 628.

Auf dem Lassahnischen Wasser. S. I. 514. S. III. 618. 624. 626. N. G. 162.

Wolgastische. S. III. 634.

Auf der Reckenitz und im Binnen-See. S. I. 237.

Stralsundische. S. II. 4. 7. 15. 38. 47. 142. 144. 192.

Greifswaldische. S. II. 273. 320. N. G. 162.

Verbot der engen Garne und Netze dabey. S. III. 382. 545. 637. N. G. 162.

Mit dem Winter- und Stint-Garn. S. III. 599. 625.

Mit dem Strand- und Sommer-Garn. S. III. 602. 625.

Mit dem Spohn- oder Stroh-Garn. S. III. 603. 625.

Mit dem Schwop-Garn. S. III. 603.

Mit Drift- und Schwope-Netzen. S. III. 603.

Mit allerley kleinen Netzen. S. III. 605 ff.

Mit Reusen. S. III. 606. 625.

Mit Mater-Netzen. S. III. 640. 641. N. G. 162.

Die Fischer-Netze sollen jährlich vom Fisch-Meister untersuchet werden. N. G. 163.

Abstellung der schädlichen Arten der Fischerey. N. G. 163.

Strick-Stöcke zu den Netzen. N. G. 162.

Soll zur Leichtzeit nur mit gewissen Garnen und auf den tiefen Gewässern und Strömen, nicht aber auf den Flächen geschehen. N. G. 163.

Mit Garnen und Reusen sollen die Ein- und Ausläufe nicht besetzet werden. N. G. 163.
Mecklenburgische Pacht-Fischerey. N. G. 164.
Alte Fürstliche Revenüen von der Fischerey. S. I. 288 f.
Neueste Landes-Verordnungen wegen der Fischerey. N. G. 161. 586.

Fisch-Kiepen und Körbe.

Festgesetztes Maaß derselben für die Fisch-Fahrer. S. III. 601.

Fisch-Kieper.

Bestimmungen wegen ihres Dienstes und Obliegenheiten. S. III. 294. 382. 600 ff. 638. N. G. 163.
Ihr Eid. S. III. 619.
Instruction auf den Gewässern zwischen Barth und Damgarten. S. III. 642.

Fisch-Meister.

Königlicher. S. III. 294. 642. N. G. 164.

Flachs-Arbeiter.

Ermunterungen für fremde, ins Land zu ziehen. S. III. 435.

Flacianismus.

Wird im Lande verboten. S. II. 559.

Flehnen-Water.

Zum Hauße und Schlosse Uesedom gehörig, und Fischerey darauf. S. III. 632.

Fleisch.

Die Taxe und der Verkauf soll von vereideten Inspectoren und Taxatoren aus den Magistraten und Bürgerschaften geordnet werden. S. III. 760. 787.
Behutsamkeit wegen des von fremden Orten einkommenden Fleisches zur Zeit der Viehseuche. N. G. 508. 519. 639. 669. 682.

Flemendorf.

Fischerey in der Flemendorfer Bäke. S. II. 371.

Flöcker.

Fürstliche Landreuter und Exequenten, ihre Obliegenheit. S. I. 763. 786. 1027. S. III. 1189

Flonelle.

Verbotene Einführung der fremden, zur Beförderung der einheimischen Fabriken. S. III. 579 N. G. 570.

Fluchen.

Leichtfertiges wird bey Geld- und Leibesstrafen verboten. S. III. 357.

Flüchten.

Das unzeitige Flüchten aus dem Lande bey feindlicher Gefahr soll unterlassen werden. S. III. 1259. 1262.
Bey harten feindlichen Proceduren werden die Landes-Einwohner zum Flüchten mit den Ihrigen in die haltbaren Städte ermuntert. S. III. 1261. 1264.

Digitized by Google

Folge.

Alte adliche Folge und Dienſte zu Roß und Fuß nach dem Anſchlage. S. I. 649.

Perſonliche und per idoneos ſubſtitutos. S. I. 650. cfr. Roßdienſte.

Formula Concordiæ.

Soll eine Norm der Lehre im Lande ſeyn. S. II. 562.

Pommerſches Synodal-Bekenntniß zu den Hauptpunkten derſelben. S. II. 550.

Formular-Buch.

Zum einſtimmigen Styl ſoll bey der Königl. Regierung ein Formular-Buch gehalten werden. S. I. 419.

Forſt-Bediente.

Obliegenheiten. S. III. 946 ff. 970.

Lohn-Stat derſelben. S. III. 1066. 1073. cfr. Heide. Hölzung.

Fortification.

Beyträge vom Lande dazu und Verhandlungen darüber. S. I. 409. 817. 836.

Der neue Stralſundiſche Fortifications-Stat. S. III. 1068. 1078.

Anſchläge dazu. S. III. 74 f. 77. 1080.

Verhandlungen wegen der zu den Feſtungs- und Auſſenwerken gezogene Städtiſche Plätze und Privatleute Eigenthums. S. II 220 f. 237. 240.

Soll den Waſſerleitungen der Stadt keinen Eindrang thun. S. II. 239.

Fräulein-Steuer.

Norm und Maſſe darin zu Fürſtlichen Zeiten. S. I. 314. 490. 556.

Frankfurt an der Oder.

Streit mit der Stadt Stettin wegen der Niederlage. S. I. 148.

Frankfurtſcher Convent.

Pommerſche Berathſchlagung wegen der 1635 zu Frankfurt am Mann auf dem Convent angetragenen Punkte in Anſehung des Heilbrunniſchen Bündniſſes der Evangeliſchen Stände und der Satisfaction der Crone Schweden. S. I. 674.

Frankreich.

Pommerſche Handlung dahin. S. II. 170.

Die Schwediſchen Comerz-Tractaten mit dieſer Crone ſollen Pommern zu gute kommen. S. III. 475

Franzburg.

Anlage der Stadt ums Jahr 1587, vom Herzoge Bogislaf XIII. S. II. 435 ff.

Obhandene Einrichtung eines adlichen Regiments in der Stadt. S. II. 437.

Anzulegende Tuch-Fabriken in der neuen Stadt. S. II. 442. 446.

Städtiſche Freyheit, Magiſtrat, Siegel und halbes Gericht. S. II. 445.

Niederlage und Markt-Gerechtigkeit. S. II. 446.

Angefochtene Brau-Gerechtigkeit. S. II. 47.

Feuerung der Stadt aus dem Franzburger Walde. S. III. 983.

Beſtrittene Jagd-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 1013.

Fürſtliche Münze daſelbſt. S. III. 654.

Geſuch des Grafen Frölich und General-Adjutanten Panſow, wegen anzulegender Woll-Manufacturen in Franzburg. S. II. 504.

Zum dortigen Amte gehörige Partikeln. S. I. 995. 1000.

Frauen.

Adlicher Frauen Recht in den verſchuldeten und eröffneten Lehnen und Gütern ihrer Männer. S. I. 691. 1064 f. 1068. cfr. Ehe-Gelder. Lehne.

Fregatten.

Einige Fregatten ſollen in Pommern angerichtet werden, die Einläufe und Haven zu decken, und die Correſpondenz mit Schweden zu unterhalten. S. III. 73. 74.

Fremde.

Sind von Dienſten in Pommern nicht ausgeſchloſſen. S. III. 98.

Freyheiten der ſich in Pommern niederlaſſenden und anbauenden. S. I. 852. S. III. 432 ff. 446 ff. cfr. Anbau. Ausländer.

Freſendorf.

Greifswaldiſches Stadt-Gut; Vorfälle mit demſelben. S. II. 263. 282.

See daſelbſt. S. III. 635.

Fretow.

Greifswaldiſches Stadt-Gut. S. II. 337.

Frey-Briefe

Auf den Poſten; wie dieſelben angenommen werden und den Königl. Collegien im Lande zu gute kommen ſollen. S. III. 1024. 1029 ff.

Verhütung der Mißbräuche und Unterſchleife mit denſelben. N. G. 513. S. III. 1041.

Freyherren-Stand.

Achtung deſſelben in Pommern, jedoch ohne Unterſchied in Vorrechten vor dem übrigen Adel. S. I. 349. 1048.

Frey-Jahre.

Die Neu-Anbauenden ſollen zehn Freyjahre genieſſen. S. III. 434. 437. 442.

Auch für völlige Reparationen werden gewiſſe Freyjahre beſtanden. N. G. 353.

Frey-Meiſter.

Sollen bey den Handwerkern, zur Erhaltung der Landesherrlichen Gerechtſame, nur mit Maſſe geſetzet werden. S. I. 391. S. II. 222.

Frey-Schütten.

Die Frey-Schütten an den Mühlen ſollen dem Frevel boshafter Leute nicht ausgeſetzet ſeyn. N. G. 188.

Frey-Zettel

Der Erimirten bey der Acciſe und Conſumtion. S. III. 1182. 1191 ff. 1237. N. G. 353.

Friedbrüchige Thaten.

Wie ſie verfolget und beſtrafet werden ſollen. S. III. 403 ff. 414 f.

Friedens-Schlüſſe.

In Pommern kund gemachte und mit Dankfeſten gefeyerte. N. G. 22. 75. 239. 484. 485.

Friedland.

Digitized by Google

Friedland.

Fischhandel und Verkauf dahin aus Pommern. S. III. 546.

Friedrichshagen.

Akademisches Amts-Gut. S. II. 847.

Frieſt.

Exemtion des Ortes von der Fürstl. Dotation der Akademie mit dem Amte Eldena. S. II. 849

Friſches Haff.

Fürstliche Dispositionen darüber. S. I. 279 f. 287 f. 591.

Fischerey-Verordnungen auf demselben. S. I. 288 f.

Fällt zu dem Schwedischen Antheil von Pommern. S. I. 89.

Wird an Brandenburg cedirt. S. I. 197.

Früh-Metten.

Sollen in Städten, und wo Schulen sind, gehalten werden. K. A. 68.

Früh-Predigten.

Sollen in Städten nicht behindert werden. K. A. 69.

Füchſe.

Anstalten zur Vertilgung der Füchse im Lande, und Aufbringung des darauf gesetzten Prämium. S. I. 703.

Führung.

Unter dem Namen von freyer Führung, soll kein Schiffer, Steuer-Bootsmann, oder andrer Schiffs-Bedienter, einig Gut oder Kaufmanns-Waaren in das Schiff, worauf er segelt, einschiffen, sondern dafür Vergütung erhalten; es sey denn, daß der Schiffs-Befrachter seinen Willen dazu geben will. S. III. 483.

Was unter diesem Namen die Schiffer, Steuermänner und Bootsleute von den bezahlten Licent-Geldern zu geniessen haben sollen. N. G. 307.

Füllen-Zehender.

Dessen Abgift an die Rügischen Prediger hat keinen Bestand Rechtens für sich. S. II. 669.

Fürſten-Zoll.

In Wolgast, ist auf Kayserlichen Privilegien gegründet. S. I. 11. 13.

Bleibt unter den getheilten Regierungen den Fürsten gemein. S. I. 280. 290.

Anträge der Landstände auf desselben Abschaffung. S. I. 898. 900.

Beschwerden über unbillige Plackereyen dabey. S. II. 496.

Die Zoll-Rolle soll von der Königlichen Regierung revidiret und publiciret werden. S. II. 514.

Begünstigungen der Stadt Stralsund und andrer Städte auf die Hälfte dieses Zolles. S. I. 393. S. II. 30. 161. 255. 274.

Alle nach Stettin durch die Peene gehende und von da kommende Schiffe sollen, vermöge des Vergleichs mit Brandenburg, ohne Unterschied den Fürsten-Zoll bezahlen. S. I. 214. 215

Fuhren.

Mit übermäßigen Fuhren in Landesherrlichen Angelegenheiten soll niemand beschweret werden. S. I. 572.

Geburts-Briefe.

Ohne Vorzeigung derſelben ſoll niemand zum Bürger in einer Stadt, in Zünften und Gilden oder zu Dienſten bey Herrſchaften angenommen werden. S. III. 417.

Verfügungen, daß dieſelben aus den anzulegenden Kirchen-Büchern richtig gegeben werden können. S. II. 607.

Sollen von Predigern keinem Unterthan gegeben werden, der nicht ſeiner Obrigkeit Schein vorzeiget. S. III. 876.

Gefängniſſe.

Sollen in den Königl. Aemtern in Stand geſetzet werden. S. I. 570. 978.

Publique in Greifswald auf des Landes Koſten. N. G. 399.

Gehäge S. Hölzung.

Geheimer und Ober-Rath.

Wird in den letzten Fürſtlichen Zeiten in Pommern angeordnet. S. I. 334.

Directorium bey demſelben. S. I. 335.

Geiſtliche Güter.

Was darunter zu rechnen iſt. S. II. 619.

Geiſtlicher Stand.

Veränderung deſſelben durch die Reformation. S. I. 466.

Geiſtlichkeit. *Clerus.*

Soll von der weltlichen Jurisdiction eximiret ſeyn. K. O. 31. ff. S. I. 627. S. II. 586 f. 605

Freyheit von bürgerlichen weltlichen Bürden und Unpflichten überhaupt. S. II. 586.

Exemtion von den Steuren. S. I. 652. 870. 894.

Wird in hohen Nothfällen mit zu Steuren gezogen. S. III. 1115. 1141.

Exemtion von Einquartierungen. S. III. 1285.

Accise- und Conſumtions-Freyheit. S. III. 1181. 1202. 1217. 1227.

Freyheit von Zöllen und Licenten wird in Zweifel gezogen. S. II. 674.

Geld.

In Geld-Sachen ſollen die Gerichte nach dem veränderten innerlichen Werth der Münſorten judiciren. S. III. 674. 712.

Des baaren Geldes Ausfuhr aus Schweden für die aus Pommern gebrachte Waaren wird auf eine Zeitlang verſtattet. S. II. 170.

Aufhebung und Verbot dieſer Ausfuhr in Anſehung der Banque. S. II. 188.

Weitere Gründe des Abſchlages auf Geſuche in dieſer Sache. S. II. 498. S. III. 475.

Neueres Verbot der Geld-Ausfuhr aus Schweden. N. G. 501.

Geldſtrafen.

Bey den Gerichten. T. O. 19. 20. 22. H. O. 200. 240. 242. C. I. 326.

Sollen den Königl. Unterthanen und andern Bauren nicht auferleget werden, wo ſie nicht guten Vermögens ſind. S. I. 977 f. S. II. 937.

Geleits-Recht.

Iſt ein Regale des Landes-Herrn. S. I. 770.

Ein ſicheres Geleit ſoll niemand ohne Caution ertheilet werden, daß er zur Zeit der Erkenntniß vor Gericht erſcheinen wolle. H. O. 306.

Vergleich mit der Stadt Stralſund darüber. S. II. 64.

Vergleich mit der Stadt Greifswald desfals. S. II. 275.

Gellen.

Gellen. (Jelland.)

Bedeckung dieſes See-Einlaufs durch eine Fregatte zur Sicherheit. *S.* III. 73.

Fiſcherey daſelbſt. *S.* II. 4. 6.

Licent-Aufſeher daſelbſt. N. G. 293.

General-Auditeur.

Inſtructionen, nach welchen er ſeine Aufſicht zu führen hat, daß Geſetz, Recht und Gerechtigkeit bey der Armee und Miliz in den Guarniſonen aufrecht erhalten werde. *S.* III. 200 f. 1287

General-Gewaltiger.

Inſtruction über deſſelben Amt und Verrichtungen, beſonders im Executionswerk und Verfolgung aller Desordres bey der Miliz. *S.* III. 203. 1287.

General-Gouverneur.

Soll eine vornehme, hohe und qualificirte Perſon, wenigſtens aus des Schwediſchen Reichs Rathe ſeyn. *S.* I 364. 367.

Wenn Gräfliche und Herren-Standes, oder andre Rittermäßige Adels-Perſonen in Pommern ſich ſo qualificiren und meritirt machen, daß ſie in des Schwediſchen Reiches Rath mitgenommen werden konnten und würden; ſoll ihnen der Acceß zu der hohen Dignität eines General-Gouverneurs in Pommern unbenommen ſeyn. *S.* I. 367.

Hat ſeinen Sitz an dem Orte der Königlichen Regierung und führet in derſelben an des Königs ſtatt das Präſidium. *S.* I. 364. 367.

Führet die Ober-Direction und Inſpection über alle geiſt- und weltliche Sachen, hat auf alle Occurrenzien ein aufmerkendes Auge, beſonders auf die Ausübung der Amts-Pflichten aller hohen und niedrigen Bedienten beym Civil- und Militair-Stat nach ihren Beſtallungen. *S.* I. 367.

Befördert alle vorkommende Sachen von Wichtigkeit zu Conſultationen in der Regierung, wohnet den Audienzen perſönlich bey, ſiehet auf die gehörigen Ausfertigungen, und unterſchreibt ſie nebſt den übrigen Perſonen der Königl. Regierung. *S.* I. 398. 416.

Ihm ſollen alle an die Königl. Regierung verſchloſſen eingehende Schreiben zur Eröffnung eingehändiget werden. *S.* I. 416.

Der Mängel in eccleſiaſticis, politicis und oeconomicis hat er ſich zu erkundigen, derſelben mögliche Remedirung anzuordnen, und den Landtägen, wenn ſie gehalten werden, beyzuwohnen, auch dieſelbe zu dirigiren. *S.* I 368.

Hat in der Königl. Regierung zuletzt das Votum concluſivum. *S.* I. 417.

Führet die Direction des Königl. Cammer-Weſens und die Diſpoſition und Adminiſtration der Stats-Mittel. *S.* III. 73. 38. *S.* I 881. 888. 903.

Hat die Vorſorge, daß alle Königl. Bediente ihr Salarium richtig und zu rechter Zeit bekommen. *S.* I. 368.

Hat die Ober-Aufſicht über das Militair-Weſen und die Handhabung der Königlichen Verordnungen wegen Verhaltens der Miliz in Pommern. *S.* III. 1287. 1289. 1293.

Verrichtet die General-Muſterungen der Pommerſchen Regimenter. *S.* III. 1298 ff.

Gehalt des General-Gouverneurs auf den Pommerſchen Stat. *S.* III. 1065. 1072.

General-Gouvernements-Secretair.

Wird dem General-Gouverneur wegen der Schwediſchen Expeditionen beſtanden. *S.* III. 1066.

General-Superintendent.

Die Beſtellung und der Ruf deſſelben geſchiehet vom Landesherrn, auf den Vorſchlag der Königl. Regierung, unter freyer Erinnerung und nach eingeholtem Bedenken und Einrathen der Landſtände. K. O. 36. S. I. 301. 600. 610. *S.* II. 597. 602. S. I. 372. 713. *S.* III. 64. C. I. 315.

Seine Inſtitution. K. O. 36.

Soll ein Christlicher, gelehrter und redlicher Mann seyn, der im Leben und Wandel unstraf-bar und sowol selbst in der Lehre rein, als auch der Geschicklichkeit ist, Schwärmer und Rottengeister mit Grunde zu defutiren. K. O. 36. S. I. 301 600. 610.

Auf Eingebohrne und die des Landes geistlicher Constitutionen, Kirchen- und Consistorial-Ord-nung wohl kundig sind, sehen die Landesherrn. S. I. 600. 713. 859.

Hat auf reine Lehre nach den Pommerschen Symbolischen Büchern zu halten, und auf das Kirchenwesen, nebst der Priesterschaft Leben, Wandel und Lehre zu sehen. S. II. 553. 700. S. I. 375. 378 ff. 406. C. I. 315. 317.

Ist in allen der Kirchen-Ordnung unterworfen. K. O. 36. 51.

Ihm sollen sowol die Pastores primarii der vornehmsten Städte, als alle übrige Prediger im Lande gehorsam seyn. K. O. 37.

Wie es bey vorkommenden Mängeln an denselben zu halten sey. K. O. 37.

Seine Obliegenheiten bey Kirchen-Visitationen. S. Kirchen-Visitationen.

Verpflichtung gegen die Synoden. S. II. 591.

Verhalten bey Synodirungen, K. O. 38 ff. S. I. 376. S. II. 578. 585. 647.

Befugnisse wegen der Kirchen-Rechnungen und Revision bey den Pfarren mit Vorwissen der Patronen. K. O. 86. 87. 107. S. II. 594. 690.

Ist ordinarius Inspector der Kirchen und aller Schulen im Lande. K. O. 53. 86. S. II. 601. 825. 940.

In Kirchen-Sachen verfähret die Königl. Regierung nicht ohne sein Mitwissen und Bedenken. S. II. 606. 694. 702.

Verhandlungen mit der Königl. Regierung wegen seiner Amts-Befugnisse. S. II. 701 f.

Seine Anträge in Kirchen-Sachen sollen an die Regierung und nicht unmittelbar an den Kö-niglichen Hof gehen. S. II. 702. C. I. 317.

Seine Gegenwart auf Landtägen wird unnöthig befunden, da die Regierung auf denselben loco Episcopi präsidiret. S. II. 702.

Hat allein das Recht, Prediger zu ordiniren. K. O. 37.

Verhalten beym Examen und Ordination der Prediger. K. O. 46. K. A. 2. S. I. 376. S. II. 553

Hat die Institution der Prediger zu verrichten. K. O. 53 ff. K. A. 2. 17. S. II. 604. 647.

Amts-Verrichtung beym Examen, Ordination und Institution der Prediger in Stralsund. S. II. 55

Aufträge wegen Institution der Prediger an andere Pastores. K. A. 2. 17.

Soll unter seinem Siegel ein schriftliches Testimonium der Institution geben. K. O. 54. K. A. 17

Collision mit den Patronen soll das Consistorium entscheiden. K. O. 53.

Ohne sein Testimonium soll kein Theologus zur Canzel gelassen werden. S. II. 695.

Ihm gebühret die Censur der im Lande zu druckenden Theologischen Schriften. S. II. 567.

Er führet das Präsidium im Königl. Consistorio. K. O. 31. S. II. 567. S. III. 125. 136. C. I. 316 f.

Amts-Obliegenheiten in Consistorial-Sachen, Sessionen und Expeditionen. S. III. 136 f. C. I. 316. 318.

Kann geringe Sachen schlichten, ohne sie in das Consistorium zu bringen. K. O. 32. S. III. 136.

Hat seinen Sitz bey der Universität Greifswald, und ist bey derselben Professor Primarius. S. II. 828. 926. 929.

Er führet mit die Curatel bey der Akademie. S. I. 907.

Siehet auf die Aufrechthaltung der Akademischen Gesetze. S. II. 940.

Führet das beständige Procancellariat bey der Akademie. S. II. 705. 948.

Vorsorge und Unterstützung in Ansehung seiner Besoldung. K. O. 37. S. I. 662.

Hebung des Bischofs-Rockens aus Rügen. S. I. 223. 224.

Hebung

Hebung aus den Königlichen Aemtern. S. II. 638.
Die Reise-Kosten und Fuhren in Amts-Geschäften sollen ihm nicht zur Last fallen. K. O. 37 f. S. II. 606. 677.
Postfreyheit in seinen Amts-Briefen. S. II. 683.
Wohnung desselben. S. II. 645.
Erörterung der Beschwerden über Intentionen wider sein Ansehen und Rang. S. II. 703. 916.
Anstalten zu seinem besonderen Archiv. S. II. 675.

General-Synoden.

Sollen gehalten werden, wenn Zweifel über die Lehre und Ceremonien zu entscheiden sind. K. O. 11. S. I. 599. 608.
Zu derselben sollen, wenn es noth ist, die Pastoren aus den vornehmsten Städten nach einem bequemen Ort verschrieben werden. K. O. 41.
Werden in neueren Zeiten unnöthig befunden. S. II. 673. 681. 762.

General-Wagenmeister.

Instruction desselben. S. III. 206.

Gerade. S. Paraphernal-Gelder und Güter.

Gerichte.

Alte Gerichthaltungen im Lande. S. III. 91.
Die Bestellung derselben stehet den Landesherren zu. S. III. 97.
Differenzen darüber bey der Schwedischen Interims-Regierung vor dem Westphälischen Frieden. S. III 95 f.
Fürschriften für die Adlichen Gerichte und Anweisung an die Hofgerichts-Ordnung. S. I. 386. H. O 224.
Bestätigung der Städtischen Gerichte in ihren Fundationen und Gerechtigkeiten. S. I. 363
Fürschriften wegen ihrer Jurisdictions-Verwaltung. S. I. 386.
Besetzung mit tüchtigen Leuten. S. I. 601.
Commune Jurisdiction des Landesherrn in einigen. S. I. 611.
Reformation der Städtischen Gerichte. S. I. 611.

Gerichts-Canzeleyen.

Taxen derselben. T. O. 128 f. H. O. 217. C. I. 338.

Gerichts-Kosten.

Sollen die muthwillig Litigirenden treffen. T. O. 114. H. O. 272 f.
Compensation derselben, wenn beyde Theile ziemliche Ursachen zum Rechtsstreit gehabt. ibid.
Taxe und Moderation derselben. T. O. 115 f.
Der Punkt wegen derselben soll in den abgesprochenen Urtheln zugleich expresse berühret werden. T. O. 159. H. O. 272.
Was zu den Gerichts-Kosten gehöret. H. O. 273 f.

Gerichts-Ordnungen.

Sorgfalt und Verhandlungen wegen derselben Publication und Aufrechthaltung im Lande. S. I. 255. 256. 322. 490. 495. 503. 510. 580. 611. 761. 843.

cfr. Hofgerichts-Ordnung.

Gerichts-Schöppen

Auf dem Lande; verbotene Gastereyen bey Erwählung derselben. S. III. 128.

Gerichts-Sporteln.

Wie es damit zu halten sey. T. O. 129. H. O. 217. 218. C. I. 338.

Gerichts-Voigte

An Orten, wo der König die ganze oder halbe Jurisdiction hat. S. I. 386.

S. Germain en Laye.

Friedensschluß daselbst zwischen Schweden und Brandenburg, und Veränderungen durch denselben in den Pommerschen Besitzen. S. I. 184. 874.

Gersten

Soll nicht unrein und mit Hafern, Knospen, Kaff vermengt in die Städte gebracht werden. N. G. 247. S. III. 574.

Der schlechte zum Futter verkaufte Gersten soll nicht zur Vermülzung angewandt werden. N. G. 436.

Streit zwischen Ritterschaft und Städten wegen der Ausfuhr des unvermülzten Gerstens. S. III. 527 f. S. II. 503. 504.

Gesänge.

Die alten guten deutschen Psalmen Lutheri und andrer sollen erhalten und die neuern Gesänge nicht ohne Unterscheid in die Kirchen gebracht werden. K. A. 82.

Gesang-Bücher.

Ein neues einzuführen, wird von der Königl. Regierung, mit Rath und Einwilligung der Landstände erlaubet. S. II. 693.

Sollen für die Cantores und Kinder bey den Kirchen gekauset werden. K. O. 60.

Geschenke.

Geschenke zu nehmen ist den Richtern bey schwerer Strafe verboten. T. O. 41 ff. H. O. 214

Gesetz.

Lehre der Pommerschen Kirche von dem göttlichen Gesetze. K. O. 3.

Gesinde.

Festsetzung, Revision und Handhabung guter Ordnungen für das Gesinde. S. I. 322. 718. 732. S. III. 818. 833 f. 858 ff. 884. 895. 899. 901 f. N. G. 188. 594.

Ledig gehendes soll im Lande nicht gelitten werden. S. III. 819. 834.

Keiner soll des andern Gesinde ausmiethen oder abspenstig machen. S. III. 833. 872.

Ein gemietheter Dienstbothe soll zuziehen, und nicht Macht haben sich zu bedenken. S. III. 872

Wer einen schon bedungenen Dienstbothen miethet, soll ihn fahren lassen. S. III. 834.

Wer ausserhalb der Zeit ohne rechtmäßige Ursache aus dem Dienste entweichet, soll seines schon in dem Jahre verdienten Lohnes verlustig seyn. S. III. 834.

Wenn Gesinde von der Herrschaft ausser der Zeit ohne Ursache aus dem Dienste gewiesen wird, kann es gerichtliche Hülfe suchen. S. III. 834.

Die Aufsage des Dienstes soll ein Viertel-Jahr vorher geschehen, und hernach ungültig seyn. S. III. 872. 895.

Soll auf dem Lande erst 14 Tage nach Martini abziehen. S. III. 884.

Dem Gesinde sollen keine heimliche Pollicitationen von Weihnacht- und Neujahr-Gaben geschehen. N. G. 136.

Festgesetztes

Festgesetztes Lohn für alle Arten des Gesindes. S. III. 803. 818. 835. 862 f. 872. 875. 893. N. G. 137.

Das Gesinde-Lohn soll nicht gesteigert und verhöhet werden. S. III. 901.

Rücksicht bey dem Gesinde-Lohn auf das leichte und wieder verbesserte Geld. S. III. 902. 903 f.

Getrayde.

Auf den Handel damit und auf Vorrath in den Städten soll Aufmerksamkeit genommen werden, weil nach dem Kornhandel sich der Verkauf anderer Waaren im Lande reguliret. S. III. 773.

Altes Landes-Privilegium, daß kein Fremder von der Erndte an bis Ostern Getrayde aufkaufen soll. S. III. 443.

Der Vorkauf des neuen Getrandes soll dem alten Herkommen nach den Bürgern, Beckern und Brauern, von Bartholomäi bis Martini, durchaus gelassen werden, und diese sich angelegen seyn lassen, auf das ganze Jahr sich mit Korn zu versehen. S. III. 773.

Kein Kaufmann soll neues oder altes Getrayde, welches vor dem Tage Bartholomäi auf dem Boden nicht befindlich ist, in selbigem Sommer oder Herbst ausschiffen. S. III. 774. S. I. 391.

Differenzen unter den Landesherren und Städten, und unter Ritterschaft und Städten, wegen der Ausfuhr des neuen Getrandes. S. III. 447. 527. 528. S. II. 503. 504.

Der Landmann soll seinen Zuwachs an Getrayde nicht selbst ausschiffen, oder sich Kaufmannschaft und Handel damit an Fremde anmassen, sondern den Städten zuführen, und denen fernere Nahrung und Handel damit gönnen. S. III. 387. S. I. 1093. 390.

Concessionen dagegen in Nothfällen des Landmanns und bey überflüßigem Segen an Getrayde. S. III. 461.

Das Privilegium der Zufuhr soll von den Städten nicht gemißbrauchet werden, noch den Kaufleuten erlaubt seyn, Verbindungen wegen der Preise zu machen. S. I. 408. S. III. 374

Innerhalb Landes stehet dem Landmann frey, seinen Zuwachs zu verfahren und zu verkaufen, wie es ihm am besten gefällt, und soll derohalben, bey und durch die Städten zu handeln, zu Lande und Wasser frey und ungehindert passiret werden. S. III. 373. 531. 532.

Streit wegen der Ausfuhr zu Lande und auf der Achse über die Gränze. S. III. 529.

Diese wird bey mittelmäßigem Zuwachs im Lande verboten. N. G. 681.

Das von Bauren auf dem Halm verkaufte Getrayde soll verwirket seyn. S. III. 835.

Das zu veräussernde Getrayde soll auf die Märkte und andere Kaufplätze in Städten zum feilen Kauf auf gewisse Stunden geführet werden. S. III. 373. 374. 548.

Dies soll nicht hindern, daß die Kaufleute auf das Land reisen, den Zuwachs bey den Grundherren besehen, in Quantitäten besprechen und en gros an sich handeln mögen. S. III. 373

Solche Freyheit soll keinen schädlichen Vorkäuferenen und unbilligen Wucher der Getrayde-Aufschütter, zum Bedruck der Armuth, die Hand bieten. S. III 547. N. G. 396.

Die Verfügungen gegen den Mißbrauch sollen die Zufuhr der Landleute an ihre gewisse Kauf- und Zufuhrsleute nicht behindern. S. III. 551.

Das Getrayde soll rein und unvermengt in die Städte gebracht werden. S. III. 529. 574. N. G. 247. 436.

Zur Vorbeugung der Klagen des Landmanns über der Käufer grosse Scheffel, soll diesen, wenn der Verkäufer mit seinem Messen nicht zufrieden ist, das Getrayde durch beeidigte Messer zugemessen werden. S. II 747.

Wegen der Minde-Masse werden von aufgeschüttetem Getrayde zum Handel, 3 Scheffel auf die Last in der Consumtions-Steuer gut gethan. N. G. 349.

Die Ausfuhr auf Kähnen und kleinen Fahrzeugen ist vor Alters verboten. S. III. 444.

Soll nicht aus Klipp-Haven ausgeschiffet werden. N. G. 74. 246. 396.

Bey Mißwachs-Jahren in Schweden wird das Pommersche Getrayde auf eine Zeitlang allein dahin verfahren. S. I. * 462. S. III. 530. N. G. 441. 445. 496. 550. 570. 576. 583. 683.

In solcher Mißwachs-Zeit wird in Schweden das einkommende Getrayde vom grossen See-Zoll befreyet. N. G. 212.
Temporaire Taxen darauf. S. III. 810. 812.
Wie die Accise und Consumtions-Steuer vom Getrayde entrichtet wird. S. III. 1228. N. G. 338. S. III. 1248.
Das zu Lande eingehende Getrayde aus der Fremde soll bey den Thooren und Zöllen angegeben, Zettel darauf genommen, und nicht ehe abgeladen werden, bis die gewöhnlichen Zettel darauf gelöset sind. S. III. 1150.
Licenten davon. S. III. 1164. 1178. N. G. 316.

Gevattern.

Die dazu erbetenen sollen den Predigern vor der Taufe angezeiget werden. K. O. 24.
Dazu sollen Verächter des Sacraments, und Leute, die in offenbarer Aergerniß und Lastern leben, nicht gelassen werden. K. O. 23.
Sollen nicht über drey seyn. K. O. 24. S. II. 362. 707. S. III. 369.
Angegebener Grund zu dieser Anzahl. S. II. 580.
Das Gevatter-Geld soll der Ereesse wegen abgeschaffet seyn. S. III. 369.
Sollen in den Kirchen-Büchern bey jedem Kinde notiret werden. S. II. 607.

Gevel-Bier

Bey Bauren-Verlöbnissen. S. III. 814.

Gewaltthätigkeiten

Soll kein Stand gegen den andern üben. S. I. 630.
Derselben entsagen sich die Landesfürsten gegen ihre Unterthanen. S. I. 433. 438. 612. 630.

Gewandschneider.

Verkauf ihrer Waaren nach dem Einkauf mit vormaligem Gewinn des achten Pfennings. S. III. 763. 792.
Privilegium der Stralsundischen wegen des Gewandschnittes auf Rügen. S. II. 16. 19. 37 f.

Gewehre.

Sollen die Soldaten nicht verkaufen, noch jemand von ihnen kaufen. N. G. 509.

Gewerke. S. Handwerker.

Gewicht

Soll im Lande einerley seyn, und nach dem Stralsundischen eingerichtet werden. N. G. 193.
Arten der Gewichte, wie sie im Lande gerechnet werden. N. G. 330.

Gewissens-Sachen.

In Gewissens-Sachen soll das Consistorium Rath und Trost ertheilen. C. I. 321.

Gewohnheiten.

In wie ferne sie gesetzliche Kraft haben. S. I. 418. S. III. 276. T. O. 7. 14. 15. 97. H. O. 186. 268. C. I. 325. 339.

Giebel-Häuser.

Stehen in den Steuer-Catastren gegen Heger-Hufen. S. I. 411.

Gilden

Gilden

Der Handwerker. S. Zünfte und Handwerker.

Abschaffung der Gilden und Gildemeister auf den Dörfern, und Anweisung zur besseren Verwendung ihrer Einkünfte. S. III. 815. 829.

Gingst.

Gewandschnitt-Gerechtsame. S. II. 16.

Glaser.

Arbeits-Fürschriften und alte Taxe nach dem Unterschiede des Glases. S. III. 787. 800.

Glas-Hütten.

Die Heide-Bedienten sollen aufmerksam seyn, daß die wegen derselben geschlossene Contracte nicht überschritten werden. S III. 965.

Glocken.

Die überflüßigen werden zum Geschüß-Giessen von den Fürsten genommen. S. I. 307.

Geläute zur Wehre wider Befehdungen. S. III. 419 f. 422.

Hebung der Kirchen für das Geläute bey Begräbnissen. K. O. 104. K. A. 254.

Glücks-Räder. Glücks-Töpfe.

Sollen weder auf noch ausser öffentlichen Jahrmärkten geduldet werden. S. III. 359. 1233.

Glussow.

Hof des heil. Geist-Hauses zu Stralsund darin. S. II. 130.

Gnaden-Gelder.

Verhandlung über die Concurrenz der Landstände bey den Gnaden-Geldern auf den Pommerschen Stat. S. I. 898.

Dazu werden jährlich 1000 Rthlr. auf den Stat ausgesetzet. S. III. 1070. 1080.

Project und Claßification nach den Würden und Bedienungen, wie dieselben vertheilet werden sollen. S. III. 330.

Gnaden-Jahr.

Adlicher Wittwen und Töchter in den Lehnen wird festgesetzet. S. I. 447.

Dasselbe geniessen Wittwe und Töchter zusammen und nicht jede für sich; was nach ihrer aller Unterhalt übrig bleibet, davon gebühret der Wittwe der halbe Theil, die andere Hälfte den Töchtern, sie unter sich gleich zu theilen; unausgesteurte Töchter und Schwestern gehen darin, wo keine Wittwe vorhanden ist, zu gleichen Theilen. S. I. 450. 1072.

Ausgesteurte und beratene Töchter und Schwestern haben daran keinen Antheil. S. I. 451. 1017

Wenn männliche Leibes-Lehns-Erben oder Söhne des nächstverstorbenen Lehnmannes aus erster oder anderer Ehe vorhanden sind, gebühret den Wittwen, Töchtern und Schwestern das Gnaden-Jahr nicht. S. I 615. 1070.

Wenn den Wittwen die Söhne absterben und dadurch die Lehne einem andern Agnaten oder fremden Successor anfallen, oder dem Lehnherrn eröffnet werden, geniessen sie das Gnaden-Jahr, als wenn ihnen die Männer abgestorben wären. S. I 1072.

Ist so zu rechnen, daß sie eines völligen Jahres Fruchtgenieſſung erlangen. S. I. 614. f. 1078.

Was für Abnutzungen in den Lehnen zum Gnaden-Jahr gehören. S. I. 614. 755. 780. 1071.

Dabey sollen alle Misbräuche abgestellet werden. S. I. 447. 448. 450.

Verschiedene Streitfälle wegen des Gnaden-Jahrs und deren Entscheidung. S. I. 1071. f.

Die Wittwen und Vaterlosen Kinder Königlicher Bedienten sollen ein Gnaden-Jahr genieſſen, und daher die Nachfolger sich solche Zeit über mit dem Lohn ihres vorigen Dienstes genügen, oder wenn sie keines gehabt, ohne Lohn dienen. S. III. 317 ff.

An statt deſſelben genieſſen die Wittwen eines halben Jahres Lohn. S. III. 319

Der verstorbenen Prediger Wittwen und Wayſen sollen das Gnaden-Jahr genieſſen, und die benachbarten Paſtores mittlerweile das Kirchen-Amt für sie beſorgen. K. O. 39. 109. S. II. 546. 587. 611.

Wenn wegen Kinder verſchiedener Ehen Zweifel darüber vorfällt, gebührt dem Conſiſtorio die Entſcheidung. S. II. 546.

Ausführliche Erklärung der Obſervanz in zweifelhaften Fällen bey dem Gnaden-Jahre der Prediger-Wittwen auf dem Lande, in Anſehung der Hebungen und des Einſchnitts. S II. 546. ff. 612. ff.

Soll auch den Wittwen und unverſorgte Kinder der Profeſſoren zu gute kom̃en. S. II. 927.

Imgleichen den Wittwen der Conſiſtorial-Räthe. S. III. 144. f. 149.

Ward von dem Biſchof von Roſchild den päbſtlichen Prieſtern auf Rügen wegen ihrer Gaſtfreyheit und Liebeswerke zugeſtanden, damit ihre Schulden bezahlt werden könnten. S. II. 572

Gnaden-Monat.

Wird den Wittwen und Kindern der Unter-Officiers und Gemeinen zur Begräbniß-Hülfe zugeſtanden. S. III. 319.

Gnadenwahl.

Lehre der Pommerſchen Kirche davon. K. O. 4. S. II. 553.

Gnitz.

Fiſcherey daſelbſt. S. III. 625.

Patronat über die dortige Görmin Kirche. S. II. 749. 765.

Görne.

Verordnung wegen des daſelbſt eingerichteten Lootſen- oder Pilotenweſens. S. III. 523. 533.

Gogels.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 614.

Gold.

Die Ausfuhr des ungemünzten Goldes wird verboten. S. I. 535. S. III. 681. 693. N. G. 463.

Unterſchied des Rheiniſchen, Kronen- und Ungarſchen Goldes in der Verarbeitung. S. III. 791.

Gold-Gulden, Rheiniſche.

Von denſelben ſollen 72 Stücke eine Cölniſche Mark wägen. S. III. 679.

Beſtimmte Proportion ihres Werthes gegen anderes in Pommern vardirte Geld. S. III. 651. 662. 670.

Goldſchmiede.

Durften vormals die Mark Silbers nicht unter 14 Loth 4 Gran fein in Pommern verarbeiten. S. III. 702.

Dies wird zu 13 Loth herunter geſetzet. S. III. 791.

Sollen ihre Arbeit zeichnen und in rechtmäßigem Gewicht auswägen. S. III. 763. 792.

Sollen das Gold und Silber, ſo gut ſie es empfangen haben, wieder liefern. S. III. 763. 792

Fremde Goldſchmiede und Juwelier ſollen an Gold und Silber nichts feil haben, wo es nicht von geſchwornen Alterleuten probiret und juſt befunden worden. S. III. 792.

Wie das Macherlohn dieſelben nach der Arbeit beſtimmet werde. S. III. 763. 792.

Wenn den Goldſchmieden von verdächtigen Leuten Silber und Gold gebracht wird, ſollen ſie es an ſich halten und der Obrigkeit ſofort anzeigen, auch desfalls keinen Unterſchleif gebrauchen. S. III. 792.

Gollnow.

Gollnow.

Fällt an die Crone Schweden. S. I. 89. 112.

Wird an Brandenburg erst verpfändet und hernach völlig abgetreten. S. I. 187. f. 204.

Fischerey des Ortes. S. III. 603.

Gottes-Aecker.

Sollen ausserhalb den Städten angeleget werden. K. A. 254.

Gottesdienst.

Der wahre Gottesdienst soll heilig gehalten werden und während desselben alles Arbeiten unterbleiben. K. A. 428. S. III. 338. 824.

Die Ceremonien dabey sollen im Lande gleichförmig seyn. K. O. 9.

Vorgeschriebene Andacht dabey. S. II. 693.

Auf dem Platten Lande. S. III. 825. 869. ff.

Soll zur gesetzten Zeit gehalten werden. S. II. 563.

Gottesfurcht.

Pflege derselben im Lande. S. III. 356. ff.

Gotteslästerungen.

Wie sie bestrafet werden sollen. S. III. 357.

Gouvernements-Buch.

Cammerier und Buchhalter zu demselben. S. III. 80. 1066. 1072.

Gouvernements-Stat.

Der jährliche. S. III. 1065. f. 1072.

Gouverneur.

Der König behält sich vor, einen Vice-Gouverneur unter dem General-Gouverneur zu ordnen. S. I. 368.

Graben

Sollen in ihrem Laufe aller Orten offen gehalten werden. N. G. 427.

Grabow.

Reluition dieses Domanial-Gutes. S. I. 939.

Grabower Bodden.

Fischerey darinnen. S. II. 142. 145.

Grade.

Verbotene in der Ehe. S. Ehen.

Akademische. S. II. 781. 783. 784. 975. 981. 986. 993.

Sollen nur wohl Meritirten ertheilet werden. S. III. 893. 931.

Uebermäßige Kosten sollen dafür nicht gestattet seyn. S. III. 891. 931.

Graduirte sollen zu den Procuratorstellen beym Hohen Tribunal und der Regierung genommen werden. S. III. 6. 56.

Gräflicher Stand.

Achtung desselben in Pommern, jedoch ohne Unterscheid in Rechten vor dem übrigen Adel. S. I. 349. 1048.

Gränzen des Landes.

Die dahin gehörigen Sachen sind der Königlichen Regierung aufgetragen. S. I. 414.

Gränz-Mahle.

Sollen unter Privat-Oertern gehalten und nicht verrücket werden. S. I. 981.

Gränz-Oerter.

Der Postirungen an denselben Obliegenheit. S. III. 429.

Gränz-Recesse.

Zwischen dem Schwedischen und Brandenburgischen Pommern. S. I. 95.

Abänderung derselben. S. I. 187. 197.

Zwischen Pommern und Mecklenburg. S. I. 236.

Gralsche Fähre.

Derselben Verpfändung. S. I. 934.

Granzevitz.

Alte Stralsundische Pächte darinn. S. II. 126.

Grapen-Gieſſer.

Ihre Arbeit und derselben Taxe. S. III. 765. 768. 796.

Greif.

In dem Pommerschen Wapen. S. I. 14.

Anschlagung des Greifs, ein altes Herkommen der Pommerschen Fürsten, in Fällen von Mißhandlungen oder anderen Verwirkungen. S. I. 770.

Greifenhagen.

Zollstäte daselbst. S. I. 280. 283.

Greifswald, Stadt.

Ist vom Abt und Kloster zu Eldena angeleget. S. II. 246.

Wird dem Herzog Wartislaf III. von Abte zu Lehn gegeben. S. II. 246. ff.

Der Abt behält sich das Patronat-Recht über die Stadt-Kirchen vor. S. II. 249.

Jährliche Pacht an das Kloster Eldena. S. II. 349.

Stadt-Thore, Mauren und Wälle, und wie sie im Stande gehalten werden sollen. S. II. 263. 266.

Stadt-Felder. S. II. 246. 252. 267. 311. 338.

Gemeine Stadt-Weide auf den Kuhlen und dem Rosenthal. S. II. 266. 337.

Der Stadt Hölzung soll nur zu der Stadt und der Höfe Bestem angewandt werden. S. II. 290. 313.

Salzwerke auf ihrem Grunde. S. II. 246. S. III. 575. ff.

Ist schuldig den an ihr vorbeyfliessenden Ryck-Fluß aufzuräumen und zu vertiefen. S. II. 264. 312. 344.

Reparation des Bollwerks und Anwendung der Bollwerks-Gelder dazu. S. II. 312. 344.

Stadt- und Kloster-Güter. S. II. 263. 279. 292.

Privilegien und Bewidmungen der Stadt von den Pommerschen Fürsten und Schwedischen Königen. S. II. 250 ff. 255. 271. 280. 282. 323. 483. 325.

Ist mit dem Lübschen Rechte bewidmet. S. II. 250. 274.

Hat die Gerichtbarkeit und das Recht, einen Stadt-Richter zu bestellen. S. II. 251.

Folget ihrer eigenen Gerichts-Ordnung. S. II. 335.

Geniesset des Privilegii *de non evocando*. S. II. 274. 282.

Die Appellationen vom Nieder-Gericht gehen an den Rath. S. II. 260.

Appellationen von dem Rathe an das Hofgericht. S. II. 259. 272. 274. 281.

Delinquenten auf Stadt-Gütern. S. II. 274. f.

Hat die Zollfreyheit vor Alters im Lande. S. II. 252. S. I. 431.

Verhandlung wegen ihrer ehemaligen Zollfreyheit im Sunde. S. II. 515.

Ist mit der Münz-Gerechtigkeit bewidmet. S. II. 252. 254. f.

Hat das *jus decimandi*. S. II. 904.

Erhält das Recht, Juden aufzunehmen. S. II. 253.

Der Schooren ehemalige Niederlage in der Stadt, und Aufhebung derselben. S. II. 320. 322.

Ihre Markt-Gerechtigkeit soll von keinen Durch- und Vorbeyfahrenden gekränket werden. S. II. 254.

Das Korn u. Vieh von Stadtgütern soll vorzüglich den Bürgern verkaufet werden. S. II. 265. 279

Zu der Stadt Nachtheil sollen keine Vorkäufereyen geduldet werden. S. II. 273. 320.

Hat das Jagd-Recht auf ihrem Eigenthum. S. II. 274. 283.

Fischer-Gerechtigkeit und Obliegenheiten. S. II. 273. 284. S. III. 604.

Ihrem Mülz- und Brau-Recht soll kein Eindrang geschehen. S. II. 273.

Fürstliche Privilegirungen der Gewerker in der Stadt. S. II. 274.

In Befrachtungen von Städtischen Kaufleuten haben ihre Schiffer ein Vorrecht vor den Fremden. S. II. 320.

Fürschriften für ihre Schlächter beym Fleisch-Verkauf. S. II. 319. 345.

Der Haaken daselbst Gerechtsame und Obliegenheiten. S. II. 265.

Verträge wegen der Administration ihrer Güter. S. II. 263. 275. f. 279. 283. 288. 311. 335 f.

Administratores und Inspectores ihrer Güter. S. II. 276. f. 279. 283.

Rechnungs-Ablegung wegen der Administration vor dem Landesherrn. S. II. 261. ff. 344.

Stadt-Casse und derselben Zugeordnete von Rath und Bürgerschaft. S. II. 277. f.

Stadt-Buchhalter. S. II. 289.

Streitigkeiten und Vergleiche zwischen Rath und Bürgerschaft. S. II. 259. 267. 274. 347

Bürger-Vertrag und dessen Revision. S. II. 310. 334.

Bestätigung des officii Magistratus beym Rathe und den aus dem Mittel des Raths zu jedem Amte deputirten Personen. S. II. 311.

Bey Raths-Wahlen soll auf die Geschicklichkeit der Personen gesehen, und nahe Anverwandt- Blut- und Schwägerschaft vermieden werden. S. II. 260. 311. 333.

Die Bürgermeister sollen keine Aemter haben, dabey Einnahme und Ausgabe ist. S. II. 331

Des Syndici Amt und Obliegenheiten. S. II. 261. 279. 332. 756. 828.

Stadt-Kämmerer. S. II. 278. 316.

Der Raths-Personen Beeidigung und Salarien. S. II. 265. 278 f.

Ordentliche Raths-Gänge. S. II. 332.

Stadt-Richter. S. II. 278.

Der Bürger Eid. S. II. 266.

Funfzig-Männer aus denselben und ihre Bürger-Zusammenritte. S. II. 313 f. 322. 333.

Der Achtmänner Amt und Obliegenheiten. S. II. 315 f. 322. 333.

Bürger-Worthalter und Procurator. S. II. 269. 315. 334.

Stadt-Kasten-Schreiber. S. II. 318.

Schoß-Register und Schoß-Geld. S. II. 316.

Gerbare der Stadt. S. III. 1071.

Steuren, Anlagen und Eintreibung derselben. S. II. 342 ff.

Stadt-Statuten und Ordnungen. S. II. 264. 283.

Stadt-Gebäude, Stadt-Hof, Zeughaus. S. II. 318. 344.

Stadt-Diener sollen auch in den Hospitalien-Sachen aufwarten, aus verarmeten Bürgern genommen, und so mit Lohn versehen werden, daß sie keine Plackereyen treiben dürfen. S. II. 291. 334.

Stadt-Bauren sollen mit keinen Neuerungen von Privat-Diensten beschweret werden. S. II. 291. 313.

Vogt zur Wicke, Mühlen- und Ziegel-Meister. S. II. 312.

Wieker-Rhede und Streit mit dem Amte Elsdena darüber. S. II. 264.

Stadt-Polizey soll dem landesherrlichen Interesse und Rechten unschädlich eingerichtet, beständiget und darauf gehalten werden. S. II. 264. 273. 320. 323. 344 ff.

Weinkeller und andere Weinschenken. S. II. 265. 319.

Stadt-Wage und Hebung der Unrichtigkeiten dabey. S. II. 346.

Stadt-Scheffel und Maasse wird nach dem Stralsundischen eingerichtet. S. II. 318 f.

Gassen-Reinigung. S. II. 319. 346.

Mühlen. S. II. 249. 267.

Mühlen-Teich und Stauung des Wassers darinn soll den benachbarten Ländereyen unschädlich seyn. S. II. 264.

Stadt-Ziegeley. S. II. 267. 312. 344.

Stadt-Fuhren, sollen nicht ausserhalb Landes gefordert werden. S. II. 282.

Der Kirchen- und Hospitalien-Güter Administration, und vorgefallene Erinnerungen dabey. S. II. 276. 279. 283. 286 f. 289. 290. 311. 330.

Die Kirche zu St. Nicolai war die ehemalige Collegiat-Kirche. S. II. 742. 750. 760.

Zustand derselben Kirche nach den Kirchen-Registern bey der Visitation im J. 1621. S. II. 295

Vergleiche wegen der Stadt-Superintendur und des Pastorats bey dieser Kirche. S. II. 256. 272. 308. 875.

Kirchen zu St. Marien und Jacobi. S. II. 298. 299.

Bestellung der Pastorate dieser Kirchen, und von dem Kirchen-Patronate überhaupt. S. II. 257. 752. 875 f.

Der Prediger Salarien. S. II. 309.

Vormalige heil. Geist-Kirche ausserhalb der Stadt. S. II. 750.

Kloster- oder Mönchen-Kirche. S. II. 300. 309.

Vormalige St. Gerdruten-Kirche. S. II. 300.

Probsteyen-Hof. S. II. 850.

Kirchen-Aecker. S. II. 263. 298.

Kirchen-Kasten. S. II. 298.

Der reiche und arme Kasten. S. II. 285.

Aufnahme der Kirchen-Rechnungen. S. II. 329. 876.

Kirchen-Buden. S. II. 297.

Kirchen-Stände. S. II. 297.
Begräbnisse. S. II. 296.
Glocken-Läuten. S. II. 274. 297.
Küster- Todtengräber- und Pulsanten-Gebühren. S. II. 296 f.
Stadt-Schule. S. II. 300.
Der Schul-Collegen Wahl und Obliegenheiten. S. II. 258.
Der Prediger und Schul-Collegen alte Salaria. S. II. 308. 309.
Schul-Examen. S. II. 300.
Hospital zum heil. Geist. S. II. 279. 292.
Hospital St. Jürgen. S. II. 279. 294
St. Jürgen-Hof. S. II. 295.
Graues Kloster. S. II. 299.
Schwarzes Kloster. S. II. 817.
Armen-Convente. S. II. 300 f.
Hospitalien-Präbenden. S. II. 291.
Testamenten-Gefälle. S. II. 301.
Stiftungen an Familien- und Zünfte-Beneficien. S. II. 285. 303 ff. 329.
Das Ministerium der Stadt wird beym Examen der Candidaten zu Predigerstellen im Lande adhibiret. S. II. 553.
Gründe, warum die Universität an diesem Orte angeleget worden. S. II. 741.
Antheil an den alten Quatember-Gerichten. S. III. 91.
Licente zu Greifswald. S. III. 165. 1074.
Accise- und Consumtions-Bediente. S. III. 1075.
Ist der Sitz des Königl. Hofgerichts und Consistorii. S. I. 821. S. III. 98.

Greifswaldische Universität.

Herzogs Wartislaf IX. vorläufige Erklärung über die Bewidmungen einer in Greifswald zu errichtenden Universität. S. II. 741.
Päbstliche Stiftungs-Bulle vom Calixto III. im Jahr 1456. und Publication derselben durch Bischof Henning von Cammin. S. II. 742. 746.
Fragment von Kaysers Friederichs III. Bestätigungs-Briefe. S. II. 745.
Sammlung der vornehmsten Fürstlichen und Königlichen Privilegien und Constitutionen für dieselbe. S. II. 746 ff.
Wiederaufrichtung derselben aus ihrem zur Zeit der Reformation unvermeidlich gewesenen Verfall. S. II. 807.
Fürstliche und Königliche Verpflichtungen, die Universität beständig aufrecht zu halten. S. II. 807. 810. S. I. 261. 300 f. 532. S. II. 835. S. I. 327. S. II. 841. 845. 852. S. I. 341. 356. S. II. 853. 867 f. S. I. 362. 372. S. II. 893.
Fürstliche Ermunterung an die Landstände wegen des Unterhalts der Universität. S. I. 483. 571. 598. 600. 609. 708.
Fürschläge der Mittel zu ihrer Conservation und Verbesserung. S. I. 380. 397. 532. 609. 906
Visitationen der Akademie von der Landesherren wegen. S. II. 819. 836. 848. 868. 957. S. I. 308. 397. 559. 652.
Visitations-Recesse. S. II. 819. 835. 853. 877. 924. 941. 957. S. I. 397. 407.

Angeordnete besondere Visitationen von 4 Jahren zu 4 Jahren. S. II. 939. 940. 948.

Königl. Bestätigung der Besitze, Gerechtsame und Statuten der Universität. S. I. 363

Stehet unmittelbar unter dem Landesherrn, hat das *Jus magistratus*, die völlige Jurisdiction mit dem *Privilegio de non evocando*, und ist von aller anderen Jurisdiction im Lande eximiret. S. II. 745. 746. 761. 768. 769. S. I. 628. S. II. 847. 849. 859. 860. 883. 930. 934. 966.

Neubestätigte Exemtion von der Jurisdiction des Königl. Hofgerichts. S. II. 971.

Derselben verliehene Zepter und Siegel. S. II. 746.

Ist ehemals mit der ihrer wegen zu einer Collegiat- oder Dom-Kirche erhabenen Kirche zu St. Nicolai vereiniget. S. II. 734. 742. 750. 760.

Derselben incorporirte Kirchen. S. II. 749.

Altes Patronat-Recht über die drey Greifswaldischen Stadt-Kirchen. S. II. 256. 752. 875 f.

Patronat über die Kirchen zu Tribsees, Tribom, Demmin, Grimm und Görmin. S. II. 753. 765.

Patronat über die Eldenaschen Amts-Kirchen. S. II. 847.

Canon aus den Rügischen Pfarren. S. II. 812. 815. S. I. 483.

Hebungen aus Klöstern. S. II. 748.

Pächte aus fremden Gütern. S. II. 883. 937.

Versehungen mit Collegien-Gebäude und derselben Erhaltung. S. II. 748. 750. 758. 813. 821. 832 f. 1017.

Vereignung des schwarzen Klosters in Greifswald an die Universität. S. II. 817. 823.

Alte Hebungen von der Stadt Greifswald. S. II. 748. 750.

Irrungen und Verträge mit der Stadt Greifswald. S. II. 284. 749. 754. 817. 875. 904. S. I. 652.

Fürstliche Dotations-Instrumente von den Jahren 1626. und 1634. nebst deren Bestätigung. S. II. 840. 845. 934. S. I. 863.

Sie besitzet das Amt Eldena als ein ewigwährendes Patrimonium und Eigenthum. S. II. 842. 847 f. 1009.

Dazu gehörige Akademische Güter. S. II. 756. 841. 847. 854 f.

Hat das dominium utile und plenariam administrationem über ihre Güter. S. II. 847. 848. 882. 935. cfr. Eldena.

Fürstliche Reservaten darin, in Ansehung der Landesherrlichen Hoheit, Steuren, Jagden ꝛc. S. II. 849.

Königl. Concession auf die Steuer-Freyheit des Amtes, und nachheriger Vergleich darüber mit den Landständen. S. II. 894. 899 ff. S. III. 34. S. I. 863. 872. 879.

Hat die Gerechtsame auf einiges Wildpret aus den Königl. Heiden, anstatt der nicht zu brauchenden Jagden in ihrem Gebiete. S. II. 849.

Bezahlung der auf dem Amte ehemals haftenden Fürstl. Schulden. S. II. 847 ff. 886. 893

Cassa-Wesen der Akademie und dessen Administration. S. II. 884. 885. 937. 961. 1011. 1015

Alte Einkünfte. S. I. 322. 326. 380. 483.

Verwendung der Akademischen Intraden nach einem jährlichen Stat. S. II. 810. 841 ff. 845. 885. 938 ff. 942. 961. 1015. 1016 f.

Ihr wird das *perpetuum executoriale* verliehen. S. II. 643. 863.

Hat das *beneficium competentiæ*. S. II. 888. 938.

Geniesset die Sporteln-Freyheit bey den Königlichen Gerichten. S. II. 869. 870. 955. 964.

Hat das *Jus statuendi*. S. II. 746. 747. 761.

Allgemeine

Digitized by Google

Allgemeine *Statuta* der Universität. S. II. 770 ff. 827. 879. 941. S. I. 341. 380.

Immunität der Universitäts-Häuser von Einquartierungen und andern Lasten. S. II. 282. 844. 860. 894. 903.

Recognition der in eigenen zum Stadt-Catastro gehörigen Häusern wohnenden Akademie-Verwandten. S. II. 906.

Accise-Freyheit aller Akademie-Verwandten und darüber entstandene Verhandlungen. S. II. 909 ff. *S.* III. 1191. 1192. 1201. 1202 f.

Den Universitäts-Verwandten wird ein Beytrag zu einer allgemeinen Capitations-Steuer auferleget. S. II. 914.

Die Universität erhält das kleine **Comitiv**. S. II. 967.

Fürstl. **Croysches Legatum** und Fest bey der Universität. S. von Croy.

Verhandlung wegen ihrer Verlegung und Combination mit dem Stettinischen Pädagogio. S. I. 407. 870.

Entscheidung ihres Präcedenz-Streites mit dem Königl. Hofgerichte. *S.* II. 970.

Bey der fundirten und weiter einzurichtenden Universität wird ein *Vice-Dominus* bestellet. *S.* II. 746. 761.

Das **Cancellariat** bey der Akademie wird in der Stiftungs-Bulle dem Bischof von Cammin beygeleget. *S.* II. 744. 809.

Dasselbe wird in Königlich-Schwedischen Zeiten denen General-Gouverneuren der Pommerschen Lande verliehen. *S.* II. 861. 868.

Autorität und Gerechtsame des Canzlers. *S.* II. 879. 890. 933. 941. 965. 972.

Die Cancellariat-Instruction vom Jahr 1702. *S.* II. 946.

Des *Rectoris Magnifici* Wahl, Vorzüge, und Obliegenheiten. *S.* II. 746. 747. 772 ff. 809. 824. 827. 930 ff. 959. 971.

Der Akademische Senat. *S.* II. 746. 775. 959. 967.

Votirungen in demselben. *S.* II. 930.

Votirungen in Wahlsachen. *S.* II. 969.

Persönliche Unterschrift und Contrasignirung aller expediendorum an Superiores. *S.* II. 972.

Procancellarius bey der Universität. S. II. 703. 747. 861.

Instruction, nach welcher der Canzler die Aufträge an denselben einzurichten hat. S. II. 948.

Curatores werden zu Fürstlichen Zeiten angeordnet. S. II. 813. 825. S. I. 308.

Verfügungen zu Königlich-Schwedischen Zeiten, daß einer aus der Ritterschaft und einer von Städten zu Curatoren ernannt werden soll. S. I. 407. S. II. 861.

Die 1ste Ernennung fällt auf einen aus der Königl. Regierung und einen Landrath. S. II. 868

Erneuerte Bestellung derselben nach dem erstern Plan. S. I. 906. 918.

Aufträge und Instructionen der Curatorum von dem Cancellario und der Königl. Regierung. S. II. 865. 882. 892. 898. 952. 961.

Die Inspection der Universität stehet dem General-Superintendenten zu. S. II. 825. 857. 940

Der **Professoren** Eid und Obliegenheiten. S. II. 777. 819. 836. 848. 858. 889 f. 931. 940. 959

Haben das **Nominations-** und **Präsentations-Recht** zu den erledigten Professor-Stellen. S. II. 842. 878. 926 f. 947. 953 ff. 957. 964.

Anzahl der Professoren. S. II. 780 ff. 878. 926.

Vorrechte der Professoren. S. II. 895.

Ihre Ordnung und Rang. S. II. 797. 879. 927. 950. 971.

Salarium der Professoren. S. II. 840 f. 846. 848. 856. 857. 858. 862. 868. 874. 884. 888. 893. 938

Häuſer für dieſelben. S. II. 891. 907. 939. 962. 1017.
Locarium in Ermangelung eines Hauſes. S. II. 884. 937. 938.
Andere Hebungen der Profeſſoren. S. II. 938.
Vacantien-Gelder von den Profeſſor-Stellen. S. II. 884.
Gnaden-Jahr für ihre Wittwen und unverſorgten Kinder. S. II. 878.
Die von denſelben abzugebende pia collatio. S. II. 884.
Profeſſores extraordinarii. S. II. 878. 879.
Dieſe werden abgeſchaffet. S. II. 941. 943.
Die Vier Facultäten. S. II. 780.
Die Theologiſche Facultät. S. II. 780. 827. 926.
Profeſſores in derſelben. S. II. 973.
Promotionen darinn. S. II. 781. 931. 975 f.
Statuta derſelben. S. II. 973.
Die Juriſtiſche Facultät. S. II. 782. 828. 926. 941.
Promotionen in derſelben. S. II. 783. 931. 975. 981.
Ihre Reſponſa. S. II. 980.
Statuta dieſer Facultät. S. II. 978.
Wohnungen der Profeſſorum. S. II. 984.
Alte Verpflichtung der Juriſten-Facultät gegen die Stadt Greifswald. S. II. 751. 756.
Secretarius derſelben. S. II. 984.
Die Mediciniſche Facultät. S. II. 784. 828. 926 f.
Promotionen darinn. S. II. 784. 986.
Statuten derſelben. S. II. 985.
Die Philoſophiſche Facultät. S. II. 785. 829. 888.
Profeſſores in derſelben. S. II. 786. 829. 826 f. 991.
Königliche Beſtellung eines ſechsten Profeſſores dieſer Facultät der zugleich Bibliothecarius iſt. S. II. 999.
Königliche Verordnung wegen mehrerer Cultur der Experimental-Phyſik, Verbindung dieſer Profeßion mit der Mathematiſchen und Anſchaffung mathemathiſcher Inſtrumente. S. II. 999. 1000.
Königl. Verordnung wegen eines zu beſtellenden Profeſſores des Schwediſchen Staats-Rechts. S. II. 1000.
Der Philoſophiſchen Facultät Statuta. S. II. 987.
Der Facultäten *Decani* und ihre Obliegenheiten. S. II. 793. 808. 830. 975. 978. 987 f.
Der Facultäten *Seniores* und derſelben Aufträge. S. II. 882. 883. 939.
Adjuncti der Facultäten und Fürſchriften für dieſelben. S. II. 829. 926. 928. 942. 957. 991.
Hebungen derſelben. S. II. 962 f.
Die ehemalige Regentie bey der Akademie. S. II. 838. 989.
Die Univerſitäts-Bibliothek und derſelben Hebungen und Verbeſſerungen. S. II. 675. 864. 869. 894. 933. 939. 960. 963. 1004.
Bibliothecarius und deſſen vormalige Beſtellung. S. II. 933. 960. 989. 994. 1002.
Beſtellung eines beſondern Bibliothecarius. S. II. 999.

Inſtruction

Instruction deſſelben von der Königlichen Regierung. S. II. 1003.
Vice-Bibliothecarius und deſſelben Instruction. S. II. 1006.
Bibliotheken-Wärter. S. II. 1006 f.
Astronomiſcher Observator bey der Univerſität. S. II. 1002.
Einrichtung des Botaniſchen Gartens und der Inſpection deſſelben. S. II. 939. 1003.
Sprach- und Exercitien-Meiſter. S. II. 910. 933.
Anzulegende Reit-Schule. S. II. 933.
Fürſchriften der Lectionen und derſelben öffentliche Anzeige und Einſendung an den Canzler. S. II. 780 ff. 819. 828. 830. 836 f. 848. 858. 919. 927. 957 f.
Neglecten-Gelder für die nicht gehaltenen lectionen. S. II. 848. 884. 929. 958.
Akademiſche Disputationen. S. II. 794. 830. 928. 958.
Gradual-Disputationen, und wie es bey denſelben gehalten werden ſoll. S. II. 891. 928.
Vormalige Disputationes Carolinæ. S. II. 921.
Akademiſche Declamationen. S. II. 796. 830.
Vormalige Akademiſche Predigten. S. II. 798. 831.
Theologiſche Streitigkeiten. S. II. 570. 956.
Cancellariat-Verordnung des Grafen von Mellin für Lehrende und Studirende. S. II. 919
Geſetze für die Studirende auf der Akademie. S. II. 803. ff. 859. 934. 961. 997 f.
Sicheres Geleit für die Studirenden. S. II. 751 f. 762. 768.
Eid und Obliegenheit derſelben. S. II. 778. 832.
Ihre Depoſition und Inſcription. S. II. 778. 779 f. 992.
Inſcriptions-Gebühre. S. II. 943.
Abgeſchafter Pennalismus auf der Greifswaldiſchen und anderen Univerſitäten. S. II. 861. 870
Leges ſummariæ für die Studirenden. S. II. 972.
Strafen der Verbrechende. S. II. 800 ff. 809. 837. 860. 934.
Duelle unter den Studirenden. S. II. 945. 951. 966.
Die einheimiſche Univerſität ſoll von denen beſuchet werden, die im Lande Beförderung haben wollen. S. I. 376.
Landſtände nehmen an, ihre Kinder und Angehörigen dahin und nicht von Anfang in die Fremde zu ſchicken. S. I. 708.
Landes-Kinder ſollen 2 Jahre in Greifswald ſtudiren. S. II. 695. 894. 913. 923. 950.
In die fremde reiſende Schweden ſollen vornemlich in Greifswald ſtudiren. S. II. 949.
Oekonomie und Convictorium für die Studirende; Fond zu derſelben Anlage und Einrichtung. S. II. 812. 823. 847. 898. 894. 939.
Des General-Superintendenten Ober-Aufſicht auf das Convictorium. S. II. 823.
Bau des dazu beſtimmten Kloſters. S. II. 823. S. I. 511.
Inſpection darüber. S. II. 822. 834.
Abſehen auf das Convictorium bey der Herzoglichen Dotation der Akademie. S. II. 847. S. I. 380
Intendirte Anlage eines Tiſches für einheimiſche von Adel. S. II. 848. S. I. 407.
Der Beneficiarien ſollen bis an 36 ſeyn. S. II. 934.
Präſentation zu den Tiſch-Stellen auf dem Convictorio. S. II. 822 f. 834.

Schwerinſches Legatum zu dem Convictorio. S. II. 816.
Geſetze für die Convictoriſten. S. II. 822. 834. 960. 995.
Fürſchriften und Freyheiten für den Oeconomus. S. II. 818. 996. f. S. III. 1191. 1192.
Anzulegende Stipendien für Studirende. S. II. 934. 1017.
Annahme und Obliegenheiten des Akademiſchen Buchdruckers und Buchbinders. S. II. 933. 960. 1007.
Die Buchdruckerey iſt des Bibliothecarii Aufſicht untergeben. S. II. 1006.
Auch hat derſelbe auf den Buchladen ſeine Aufmerkſamkeit zu richten. S. II. 1006.
Akademiſche Papier-Mühlen. S. II. 855. 1013.
Der Univerſität Syndicus war einer von den Profeſſoren der Juriſten-Facultät. ibid. 879.
Dieſes Amt wird einem Adjuncto der Facultät beygeleget. ibid. 932. 983.
Obliegenheiten deſſelben. ibid. 932. 959.
Die Direction des Amts-Gerichtes iſt bey demſelben. ibid. 936. 937. 1008.
Beſtellung und Obliegenheiten des Secretarii. ibid. 799. 872. 932. 960.
Archive der Univerſität. ibid. 960.
Inſignien- und Privilegien-Behältniß. ibid. 758. 831.
Amtshauptmann, Amts-Gericht, Amts-Notarius. S. Elden.
Vormalige Aediles bey der Univerſität. S. II. 824. 838. 857.
Procurator und Structuarius bey der Univerſität. S. I. 301. S. II. 831. 838. 879. 889. 939. 963. 1018.
Inſtruction deſſelben. S. II. 1014 ff.
Procuratur-Rechnungen und deren Führung und Aufnahme. S. II. 825. 838 f. 857. 889. 939. 963. 1018.
Bauten bey der Univerſität. S. II. 939. 961. 1017.
Maurer und Zimmermann. S. II. 905.
Die Akademiſchen Pedellen. S. II. 798. 879. 932.

Greifswaldiſcher Receß.

Zwiſchen dem Landesherrn und der Stadt Stralſund. S. II. 25. 162.

Grimm.

Privilegium und Bewidmung dieſer Stadt. S. II. 397.
Commißions-Receſſe und Bürger-Verträge vom Jahr 1606 und 1685. S. II. 398. 400.
Verbare an den Landes-Herrn. S. II. 398. 409. 410. S. III. 1071.
Iſt mit dem Lübſchen Rechte in und auſſerhalb der Stadt, ſoweit ihr Gebiet gehet, bewidmet. S. II. 397.
Hat das Geleits-Recht. S. II. 398.
Die Fürſten behalten ſich vor, da einen Richter zu ſetzen aus den Mittel der Bürgerſchaft. S. II. 398.
Stadt-Magiſtrat, und deſſelben Wahl, Obliegenheiten und Salarien. S. II. 403. f.
Raths- und Gerichts-Secretair ſoll eine Perſon ſeyn. S. II. 405.
Hat das Recht als eine nachſitzende Stadt, die Landtäge zu beziehen. S. II. 405.
Die Zehn- und Achtmänner werden als Repräſentanten der ganzen Bürgerſchaft zu gemeinen Stadt-Sachen gezogen. S. II. 405. 406. ff. 418. 419 f.

Stadt-

Digitized by Google

Stadt-Aecker sollen den Bürgern vermiethet werden. S. II. 399. 409.
Administration der Stadt-Güter und Einkünfte ist unter Rath und Bürgerschaft getheilet. S. II. 406. 407. f. 418.
Stadt-Mauren sollen nicht bebauet, und möglichst conserviret werden. S. II. 400. 418.
Mühlen, Fischeren, Hölzung, Ziegelen, Bleiche, Rohr. S. II. 398. 399. 400. 411. 412. 417.
Rath-Haus. S. II. 400. 418.
Beym Bürger-Gelde giebt jeder antretende Bürger ein ledernes Eimer. S. II. 412.
Stadtschoß von den an dem Stadtfelde liegenden fremden Aeckern. S. II. 409.
Steuer-Anlagen, Bürger-Schoß, Erbe-Steuer, Stadtschilling. S. II. 409. 413. 418.
Bruch- und Straf-Gefälle. S. II. 412.
Steuer-Freyheit, Frey-Jahr der Bürger, Decimen. S. II. 416.
Bauer-Sprache, Stadt-Ordnung, Stadt-Diener. S. II. 420. 421.
Soll in ihrer Jagd-Gerechtigkeit nicht gehindert werden. S. II. 422.
Die Schule und Küsterey besetzet die Stadt. S. II. 397.
Das Kirchen-Patronat ist bey der Greifswaldischen Akademie. S. II. 749. 753.
Hat ehemals ein Fürstliches Haus oder Residenz gehabt. S. III. 1013.
Zollfreyheiten des Orts. S. I. 431.
Accise- und Consumtions-Bediente daselbst. S. III. 1075. 1076.
Grimmer Amts-Partikeln. S. II. 999.

Grimnitzer Receß.

Zwischen den Churfürsten von Brandenburg und Pommerschen Herzogen. S. I. 47.

Gristow.

Das Patronat der Kirche hat die Stadt Greifswald. S. II. 307.
Ehemalige Verbindung des Kirchenlehns mit der Greifswaldischen Universität. S. II. 749.

Grob-Schmiede.

Arbeits-Taxe derselben nach dem Eisen-Kauf. S. III. 765. 795.

Groswin.

Leibgeding der Pommerschen Fürsten Agnes. S. I. 39.

Grubenhagen.

Akademisch-Eldenasches Amts-Gut. S. II. 841. 854. 858.
Gehörte zum Leibgeding der Fürstin Sophia Hedwig. S. I. 646.

Gruel.

Vergleich wegen dieses Domanial-Ackerwerkes. S. I. 967.

Grünen-Hufe.

Verpfändung des Gutes. S. II. 932. 934.

Grünschwart.

Freyer Gebrauch dieses Havens wird für die Preußisch-Pomerschen Schiffe bedungen. S. I. 201.

Grüssow.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Grütz-Mühlen

Sollen von der Hand geschaffet oder in die öffentlichen Korn-Mühlen gebracht, und was darauf gemahlen werden soll, wie alles andere Korn veracciset werden. S. III. 1208.

Guarnisonen.

Allgemeine Ordnungen für dieselben und Abrichtung der Beschwerden der Bürgerschaft über sie. S. I. 392. S. III. 1285. 1291. 1296.

Verhandlungen über ihre Stärke, Anzahl und Arten von Leuten. S. I. 398. 839.

Ihre Vergrösserungen über die im Staate verabredete Anzahl sollen den Landständen keine Lasten verursachen. S. I. 398.

Sollen genaue Disciplin halten. S. I. 398. 399. 824. 908.

Der Commendanten Obliegenheiten. Siehe Commendanten.

Jurisdictions-Fürschriften für dieselben. S. III. 1292. 1293.

Klagen über sie von Bürgern sollen erst bey dem Regiments-Chef eingebracht werden, ehe sie an die Königl. Regierung gehen. S. III. 231.

Wie die Monatliche- und General-Musterungen bey denselben gehalten werden sollen. S. III. 1296. f. 1298.

Bey ihrer Verpflegung wird Commis-Korn, an statt Geldes dazu, dienlich gefunden. S. I. 831

Lohn- und Bekleidungs-Stat. S. III. 1068. ff. 1078. ff. 1299. 1301. 1303. f.

Ihre Bekleidung soll möglichst aus einheimischen Manufacturen geschehen. S. III. 570. 1301. 1303. S. II. 241. 498. f. 516.

Obdach- und Lagerstäte Streitigkeiten. S. II. 205. 212. 228.

Obdachs-Gelder. Siehe Servicen.

Krankens-Haus für dieselben. S. III. 1303.

Alte darunter sollen abgedanket und nach Befinden von andren Mitteln unterhalten werden. S. III. 1300.

Quartiere stehen unter der Besorgung der Magistrate und deren Quartier-Cammern. S. I. 81. S. III. 1285. 1292. 1312. 1324.

In denselben sollen sie, ausser den Real Servicen an Sauer, Salz, Licht u. Feuer, nichts erpressen, auch sich mit des Wirths Licht und Feuer behelfen. S. III. 1285. 1290. 1292. 1302.

Nur die zur ordentlichen Guarnison gehoren, sollen Quartier geniessen. S. III. 1293.

Von der auscommandirten Mannschaft sollen der Quartier-Cammer Listen gegeben, und deren Quartiere einen Monat essen gehalten werden. S. II. 226. 229.

Uebercomplete sollen keine Quartiere fordern, soweit sie keine Gage von der Crone geniessen, oder wirklich Dienste thun. S. II. 226. 229.

Wegen der Quartiere beweibter Musquetiers stehet die Option bey der Stadt, ob sie ihnen Quartiere in natura anweisen lassen oder monatlich an statt der vorigen 24 ßl., monatlich 32 ßl. reichen will. S. II. 222. 226. 229. 235.

Das nächtliche Ausbleiben des Soldaten aus dem Quartier soll der Wirth anzeigen, und dagegen von nächtlichen Visitirungen seines Hauses keine Beschwerde haben. S. III. 1295. 1306. 1325.

Beurlaubungen sollen ohne Nachtheil der Wachen und der Arbeiten geschehen. S. III. 1296

Die Handwerker bey den Guarnisonen sollen den Städtischen keinen Abbruch in der Nahrung thun, noch für Stadt-Leute arbeiten. S. II. 185. 207. 208. 232. 518 f. S. III. 1293

Einschränkung des Pferdes und Viehhaltens der Officier. S. III. 1293.

Freyer Mühlen-Gebrauch. S. II. 185.

Sollen sich des Jagens, Schiessens, Holz-Verwüstung und Fischerey auf der Städte und adlichen Gütern enthalten. S. III. 1289.

Verbot

Verbot der Plackereyen mit Trinkgeld und Holz-Abnahmen bey den Thooren. S. III. 1289. 1295. 1313.
Streit wegen der Wach- und Kirchen-Paraden in Stralsund. S. II. 221. 226. 229.
Justiz-Plätze und Galgen. S. II. 231.
Beerdigungs-Plätze. S. II. 237. cfr. Miliz.

Guarnisons-Kirchen.

Accidentien der Städtischen Küster dabey. S. II. 238. S. III. 1080.

Guarnisons-Prediger

Stehen unter des General-Superintendenten und Königl. Consistorii Inspection. S. I. 379.
Sollen bey andern, als die zu ihren Gemeinen gehören, die Sacra nicht verrichten. S. I. 379

Gülzow.

Reluition und Tertial-Recht dieses Gutes. S. I. 939. 968. 1019.

Gürtler.

Arbeits-Fürschriften und Taxe derselben. S. III. 768. 801.

Güter.

Aufmunterungen zum Anbau der verwüsteten Güter. S. III. 437.
Verschuldeter Güter Aufbot. H. O. 293.
Immißionen in dieselben. H. O. 278.
Aestimation und Addiction derselben. H. O. 279.
Darin zu setzender Curator. H. O. 293.
Geistliche Güter. Siehe Geistlich.

Gütliche Handlungen.

Sollen vor den Gerichten in streitigen Sachen, insonderheit vor den ersten Instanzen, versuchet, und die Inconvenienzen dabey gehoben werden. S. I. 785. T. O. 67. 159. H. O. 232. C. I. 329.

Güttin.

Verpfändung dieses Domanial-Gutes. S. I. 934.

Gützkow.

Bewidmung dieser Stadt von ihren ehemaligen Grafen und nachfolgenden Landesherrn. S. II. 447
Bestimmung der Gränzen ihres Stadt-Feldes, Hölzung, Gerichtbarkeit darüber, und Freyheit von Frohndiensten und allem Ungelde. S. II. 449.
Ueber die dortige Fähre sollen keine Waaren ins Land gebracht werden. N. G. 286.
Königliche Mühle, und den Ertrag. N. G. 512.

Gulden.

Pommersche, Stempel darauf, und alter Gehalt gleich den Rheinischen. S. I. 9. 48. 501.

Gumtzin.

Fischerey des Ortes. S. III. 618. 626. 635.

Gunst-Geld.

Eine Abgift an den Landesherrn von den auf Jahrmärkten verkauften oder aus dem Lande gehenden Pferden, Füllen und Ochsen. S. I. 767.

Guſtav Adolph, König von Schweden.

Gründe ſeines Ueberganges nach Pommern. S. I. 76.

Allianz-Artikel mit dem Pommerſchen Herzog Bogislaf XIV. S. I. 77. ff.

Allianz-Artikel mit der Stadt Stralſund. S. II. 146.

Defenſions- und Guarniſons-Capitulation mit derſelben. S. II. 466.

Guſtavianiſche Güter.

Bewandniß mit derſelben Alinnierung von den Domainen für ein Pfand-Geld zur Unterſtützung des Königs Guſtavs Adolphs. S. I. 932.

Immißion der Stadt Stralſund und einiger Privatleute in dieſelben. S. I. 934.

Königlich-Schwediſche Verſicherungen darauf. S. I. 933. 935. 944. f.

Berathſchlagungen wegen ihrer Revocation und Königl. Erklärung darüber. S. II. 947 f.

Vergleich über dieſe Güter vor dem Hohen Tribunal. S. I. 966. 968.

Weitere Vorfälle damit. S. I. 996. 997. N. G. 107.

Gutzlafshagen.

Königliches verpfändetes Domanial-Gut. N. G. 512.

H.

Haaken.

Taxe und Verkauf ihrer Waaren nach richtigem Gewichte und Maaß, mit dem Achten Pfennig Gewinn über ihren Einkauf. S. III. 761. 788 f.

von Hackvitzen, Familie.

Rechts-Gang über die Tertial-Gerechtſamen in Wuſterhuſen, Stevelin und Warſin. S. I. 1020. 1021.

Hader-Sammler.

Fremde ſollen im Lande nicht geduldet werden. S. III. 579. cfr. Lumpen.

Häger-Hufen.

Auf dieſelben werden 60 Morgen Landes oder 4 Haken-Hufen gerechnet. S. III. 1089.

Eine Häger-Hufe ſtehet von Alters her in gedoppeltem Anſchlage gegen eine Landhufe. S. I. 431

Wird in gleichem Anſchlage gegen ein Giebel-Haus, oder ganzes Erbe in Städten, geſetzet, S. I. 389. 411.

Häker.

Landübliche Bedingungen und Arbeitslohn derſelben. S. III. 863. 873 f. N. G. 137.

Sollen zur Zeit des Viehſterbens nicht umziehen. N. G. 580.

Häuschen-Leute. S. Einlieger.

Häute. S. Felle.

Hafern.

Wie der Impoſt darauf entrichtet wird. S. III. 1234. N. G. 338. 349.

Haff.

Vergleich darüber zwischen Schweden und Brandenburg. S. I. 99.

Fischerey-Einrichtungen und Gerechtsame auf dem Haff. S. III. 599 ff.

Haff-Ordnung.

Verhandlungen über derselben Verbesserung und Handhabung. S. I. 288. 389.

Erneuerte Haff- und Wasser-Ordnung mit der Beylage sämmtlicher alten und einzelnen Ordnungen. S. III. 599 ff.

Hagel-Feyer.

Der alte Aberglaube damit soll unter den Bauren nicht geduldet werden. K. A. 451.

Hagen.

Rücksicht auf die Dorfschaft bey der Stubbenitzer Holz-Ordnung. S. III. 995. 996.

Hakelwerke.

Sollen, wegen der Holz-Zernichtung durch dieselben, in lebendige Hecken von Dorn, Hagebüchen, Hasseln und Espen verwandelt, und die Schonung der Eichen durch Abschaffung der Hakel-Pfähle gesuchet werden. S. III. 951. 966.

Haken-Hufen.

Auf eine Haken-Huse werden 15 Morgen oder die Hälfte einer Landhufe gerechnet. S. I. 487

Hals-Gerichts-Ordnung.

Die Kayserliche ist in Pommern angenommen, publiciret, und den Gerichten zur Norm gesetzet. S. III. 401. H. O. 308. S. I. 976.

Hamburg.

Das Dom-Capitel daselbst kommt durch den Westphälischen Frieden unter Schwedische Hoheit. S. I. 31.

Concurrenz des Capitels zur Unterhaltung des Wismarschen Tribunals. S. III. 3. 11. 20. S. I. 868.

Prätendirte Exemtion des Capitels von der Türken-Steuer der Schwedischen Provinzen. S. I. 885. S. II. 35.

Münz-Convent zu Hamburg von 1622 unter Pommerns Beytritt, und Receß darüber. S. III. 656

Die Banco daselbst wird diesem Münz-Receß unterworfen. S. III. 659.

Hammel-Stall.

Wie es bey grossen Hammel-Ställen mit den Schäfern gehalten werden soll. S. III. 850.

Handlung. S. Commerz.

Hand-Mühlen. Hand-Querren.

Sind im Lande gänzlich verboten. S. III. 585. 1182. 1189. 1208. N. G. 52. 54. 84.

Hand-Münze. S. Scheide-Münze.

Handwerker.

Reichs-Abschiede, darin die Mißbräuche bey den Handwerkern verboten werden. S. III. 587

Gesuchte Aenderung in den enormen Statuten ihrer Zünfte. S. III. 31. 472.

Abstellung der Unordnungen bey ihren Zünften wird durch eine besondere Kayserliche Verordnung eingeschärfet. N. G. 273.

Privilegia der Schwedischen Handwerker. S. III. 556 ff.

Wie viel Gesellen und Jungen, nach Beschaffenheit des Handwerkes, ein Meister zu halten befugt sey, behält sich die Regierung vor, nach eingegangenen Relationen mit Beobachtung der Befugnisse jedes Orts zu verordnen. S. I. 732.

Diese Anzahl soll nicht zur Bedrückung des Nahrungsstandes zu sehr eingeschränket werden. S. III. 591 f.

Die Aufnahme Fremder in die Aemter soll nicht schwer gemacht werden. S. I. 391 S. III. 389. 435. 590.

Abstellung der kostbaren Amts-Kösten. S. III. 590. 773.

Zwang-Heyrathen, Einschnürung der Arbeit und des Verdienstes, monopolische Vereinigungen, Auftreibungen und dergleichen, sollen bey denselben nicht statt finden. S. I. 391.

Sollen keine ungewohnte und ganz unbrauchbare Meisterstücke, sondern im Lande brauchbare, fordern. S. I. 732. N. G. 280.

Fremde, die ihr Handwerk wohl gelernet, und darauf Meister geworden, sollen zur Gewinnung der Zunft mit keinem neuen Meisterstücke beschweret werden. S. III. 435.

Die Rollen der Handwerks-Aemter sollen ohne Approbation der Obrigkeiten ungültig seyn. N. G. 274.

Auch die confirmirten Rollen sollen in Punkten, da sie wider Landes- und Polizey-Ordnungen anstossen, nicht in Consideration kommen. S. III. 590.

Wenn Zunfte, Satzungen und Rollen bey der hohen Obrigkeit suchen, will die Königl. Regierung darin nichts wider der Städte Gerechtsame verfügen, es sey denn, daß Streit inter partes nach dem Wege Rechtens bey derselben zu entscheiden ist. S. I. 701.

Der Königl. Regierung Befehl an alle Stadt-Obrigkeiten, die Revision der Handwerker-Rollen vorzunehmen, über deren Einrichtung nach der Polizey-Ordnung etwas gewisses festzusetzen, und ein Project, wie man zu verfahren gemeynet sey, bey der Königl. Regierung einzubringen. N. G. 379. S. III. 592.

Zu den Zusammenkünften der Handwerker sollen ihre ordentlichen Obrigkeiten Macht haben, nach Befinden jemand zu deputiren. N. G. 274.

Verfügungen, wie die Zünfte es mit den Geburts- Lehr-Briefen und Attestaten der Jungen und Gesellen halten sollen. N. G. 274.

Fürschriften wegen der Wanderungen der Handwerks-Gesellen. N. G. 275 f.

Wegen keiner Profession oder Handthierung der Eltern, als bloß der Schinder bis auf die zweyte Generation, sollen die Kinder von Handwerkern ausgeschlossen werden. N. G. 276

Uneheliche und durch der Heyrath der Eltern, oder sonst hernach legitimirte Kinder, auch die, welche eine geschwächte Person heyrathen, sollen wegen Zulassung zu den Aemtern keine Schwierigkeiten finden. N. G. 280.

Kein Amt von Handwerkern in einer Pommerschen Stadt soll mit seinen in auswärtigen Städten gesessenen Amtsgenossen sonderbare Beliebungen machen, sich ein Vorrecht vor einem eben solchen Amt in den übrigen Städten, oder Gebot und Verbot über dasselbe anzumassen. S. III. 587. N. G. 277 f.

Bezüchtigte, geschmähete und injuriirte Meister oder Gesellen sollen nicht eigenmächtig aus den Aemtern gestossen, oder unehrlich gemacht, sondern die Sache vor die ordentliche Obrigkeit gebracht werden; die Aemter aber sich aller richterlichen Cognition enthalten. S. III. 587. 588 f. 360. N. G. 276. 277.

Strafe auf muthwilligen Aufstand und Austretung der Handwerksbursche gegen obrigkeitliche Verfügungen. N. G. 277.

Die Aemter sollen keine Strafen dictiren, als in so weit sie von den Obrigkeiten in ihren Rollen oder Ordnungen zugelassen worden. N. G. 278.

Sollen die Wegreisenden an andern Orten nicht mit Schreiben verfolgen. S. III. 389.

Mancherley Mißbräuche bey den Handwerkern unterschiedener Orten Deutschlandes, die durch Kayserliches Verbot überall in deutschen Reichen aufgehoben seyn sollen. N. G. 280 ff.

Das Degentragen wird den Handwerks-Gesellen verboten. S. III. 589. N. G. 279.

Bettelnde

Bettelnde Handwerks-Bursche sollen nicht geduldet werden. S. III. 362 ff.

Die Handwerker sollen ihre Arbeiten nicht nach eigenem Gefallen steigern und ins Geld jagen. S. I. 621. 622.

Sollen von eingehenden Waaren ein mehreres nicht, als was ihnen zum Gebrauch und zur Verarbeitung ihres Handwerks vonnöthen ist, an sich bringen, noch ausser ihren Waaren mit Fremden oder Einheimischen Handlung treiben. S. III. 774.

Den in Holz arbeitenden Handwerkern soll das zu ihrer Handthierung nothwendige Holz aus den Königl. Heiden gegen tarmäßige Bezahlung überlassen werden. S. III. 989.

Die Niederlassung der Handwerker auf dem platten Lande und in Dörfern, insonderheit nahe an den Städten, ist verboten. S. I. 391. 572. S. III. 388. 585. N. G. 383.

Darunter sind Schmiede, Schneider, Leinweber, Rademacher, Zimmerleute und dergleichen Handwerker, welche denen von Adel auf ihren Gütern unentbehrlich sind, nicht zu verstehen. ibid.

Diese sollen keine Städtische Arbeiten annehmen. S. I. 391.

Diese sind auch den Neben-Modus zu erlegen schuldig. S. I. 890. S. III. 1136.

Specielle Bestimmung der Arbeiten dieser zugelassenen Handwerker auf dem Lande, und Ausschlüssung übriger zum Theil nahmhaft gemachten. N. G. 383. 384.

Differentzen darüber zwischen Ritterschaft und Städten, und ausgesetzte Entscheidung derselben bis zur Revision der Polizen-Ordnung.

Handwerker bey der Miliz. S. Artillerie. Guarnisonen.

Hanf.

Moderation der Impositen darauf. S. II. 496.

Hanf-Lieferungen sollen von den Königl. Amts-Unterthanen jährlich zur Anfertigung des Jagdzeuges geschehen. S. III. 968.

Hansee-Städte.

See-Recht derselben. S. III. 448 ff.

Die Crone Schweden verbindet sich, den Pommerschen Hansee-Städten ihre Schiffe und Handlungs-Gerechtigkeit sowol in ausländischen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im Römischen Reich, in dem Stande zu erhalten, wie sie dieselben bis auf den dreyßigjährigen Krieg erhalten haben. S. I. 95.

Diese werden zum Theil als erloschen angesehen. S. II. 515.

Hansbagen.

Akademisches Amts-Gut. S. II. 847. 850. 854.

Irrungen wegen der Mühle. S. II. 863.

Papier-Mühle daselbst. S. III. 580.

Harzburg.

Barthsche Kloster-Hebungen davon. S. II. 1033.

Harz-Ziehen.

Ist aus den Bäumen in den Königlichen Wäldern bey Leibes- und peinlicher Strafe verboten. S. III. 965.

Hasen-Berge.

Gützkowsche Hölzung darauf. S. II. 449.

Haven.

Neue und ungewöhnliche Haven und Schiffstäten sollen nicht geduldet werden. S. I. 390. 829. S. III. 1159. 1162.

Digitized by Google

Haverey.

Freywilliger Auswurf einiger Güter in See-Noth, damit das Schiff samt den übrigen Gütern erhalten werde. S. III. 456. 503.

Was dabey See-Rechtens ist, und wie das geborgene Schiff und Gut den Schaden gemeinschaftlich tragen und ersetzen muß. S. III. 503. 504.

Haupt-Commißion.

Die erste Königlich-Schwedische zur Landes-Einrichtung des an Schweden gefallenen Pommerns wird unter der Regierung der Königinn Christina und Carl Gustavs ohne Effect angesetzet. S. I. 810. 373. 819. 1092.

Die Reassumtion derselben und Instruction auf die Hauptpunkte wird nach der Stände Begehren im Jahr 1660 festgesetzet. S. I. 838. 839.

Geschäfte dieser Commißion und erste Landtags-Proposition im April des Jahres 1663. S. I. 694

Von derselben verfaßte und vom Könige bestätigte Pommersche Regierungs-Form von eben dem Jahre. S. I. 359.

Receß dieser Haupt-Commißion. S. I. 373.

Reassumtion derselben im Jahr 1665 über einige unbestimmt gebliebene Punkte und nachherige Vollführung des Werkes mit Deputirten der Pommerschen Landstände in Stockholm. S. I. 394. 395.

Königl. Ratification des daselbst im Jahr 1669 ajustirten Supplements zu dem vorigen Haupt-Commißions-Receß. S. I. 395.

Königliche demselben beygefügte Resolution. S. I. 845.

Abermalige Haupt-Commißion nach den, während des Brandenburgischen Krieges und Besitzes von Pommern, eingerissenen Confusionen, und Receß derselben vom Jahr 1681. S. I. 402.

Hauptmänner.

Fürstliche bey den Aemtern wurden aus einheimischen im Lande gesessenen Patrioten aus der Ritterschaft genommen. S. I. 266. 345. 438.

Absichten dabey waren, sie bey angelegenen Verschickungen gebrauchen und die Land- und Hofräthe-Stellen aus denselben besetzen zu können. S. I. 345.

Wurden mit gemeinem Rathe bestellet. S. I. 432. 437 f. 460.

Königl. Schwedische Erklärung wegen derselben. S. I. 852. cfr. Amtmänner.

Haus.

Bau-Fürschrift für die in Städten zu bauenden Häuser. S. III. 440. N. G. 368.

Procent-Gelder nach dem Werth und Taxe neugebaueter oder gründlich reparirter Häuser. S. III. 439. 440. 442. 1237. N. G. 366 ff.

Unterschied und Classen der Häuser, besonders in den Steuer-Anschlägen gegen die Hufen des platten Landes. S. I. 389. 411 f. 431. S. III. 439. 1071. 1090. 1101.

Haus-Aecker.

Die Haus-Aecker auf Stadt-Feldern gehören, als frey und exemt nicht unter die steurbaren Hufen. S. I. 410.

Haus-Frieden.

Soll jedermann zu gute genießen. S. III. 403. 1279.

Hausiren.

Alles Hausiren und Herumlaufen mit Waaren auf dem platten Lande ist verboten. N. G. 205. 365. 483. 560. S. III. 552. 554.

Ist auch auf Jahrmärkten fremden Krämern, die bereits an einem gewissen Orte öffentlich ausstehen, oder nach ihrem Waaren-Vorrath ausstehen könnten, in Stralsund nicht erlaubt. S. III. 554.

Haus-

Haus-Tafel.

Nach dem Pommerschen Brauch. K. A. 49.

Heb-Ammen.

Sollen von der Obrigkeit mit Vorwissen der Prediger verordnet werden, und keine Unzüchtige, Gottlose und liederliche Weiber seyn. K. A. 110.

Sollen an den Kindern und Kindbetterinnen keinen Aberglauben treiben. K. A. 84. 110.

Nöthiger Unterricht an dieselben von den Predigern, und wie sie sich bey der Noth-Taufe zu verhalten haben. K. A. 101. 102. 103. 112. S. II. 536.

Heck-Münzen.

Sollen gänzlich destruiret und an dieselben kein Silber geliefert werden. S. III. 713.

Hecken.

Lebendige Hecken sollen an statt der Zäune und Hakelwerke in Uebung gebracht werden. S. III. 951. 966.

Heergewett.

Nach Pommerschen Gewohnheiten werden zum Heergewett gerechnet: Ein Harnisch, ein paar Röhre, ein Schwerdt, Dolch, Petschaft, das beste Pferd, Handbecken, Quele, Tischtuch, und ein stehendes Bett. S. I. 617. 779. 1084.

Hat seinen Ursprung aus dem Sachsen-Rechte. S. I. 779.

Was nach Sächsischem Rechte dazu gehöre. S. I. 779.

Soll nach altem Herkommen des verstorbenen Lehnmanns ältester Vetter haben, und wo mehr Brüder, denn einer, vorhanden, solches keine Statt haben. S. I. 617. 1085.

Ob eine Kette dazu gehöre. S. I. 1084.

Soll der Lehnsfolger vor der Wittwe, Schwester und des Lehnsmanns Schulden vorausnehmen. S. I. 617. 1085.

Soll, wie es in der Erbschaft vorhanden ist, genommen und für das Mangelnde keine Ersetzung gefordert werden. S. I. 1084.

Wenn dem Lehns-Herr oder einem fremden Lehn-Anwarter das Lehn eröffnet und heimgefallen ist, gebühret demselben gleichfals das Heergewette. S. III. 1085.

Heering.

Der gefangene soll nicht an Fremde ausgeliefert werden, bis die Einheimischen versorget sind. S. III. 382. 639.

Antheil der Stralsunder an den Heeringsfang auf Rügen, Wittow und Hiddensee. S. II. 15. 38.

Taxe des Flamischen und Schonischen Heerings bey den Haaken. S. III. 761.

Heermeister zu Sonnenburg

Ist, von der Pomerschen Johanniter-Güter wegen, ein Vasall der Herzoge von Pommern. S. I. 279

Differenzen mit demselben wegen Bestellung des Comtors zu Wildenbruch und der persönlichen Huldigung. S. I. 592. 593.

Darüber getroffener Vergleich. S. I. 1044.

Heer-Strassen. *Viæ regiæ.*

Diese soll ein jeder reisen und keine Nebenwege suchen. S. III. 377.

Die Heer-Strassen sollen jedermann, welchen die Reichssatzungen und Rechte nicht davon ausschliessen, offen stehen, und für die Strassenräuber, Freveler und streifende Rotten sicher seyn: dagegen aber auch alle Reisende sich auf denselben friedlich erweisen. S. III. 378.

Beylegung der Zwist-Vorfälle wenn sie durch der Landstände Güter laufen. S. I. 634.

Jurisdiction auf denselben. S. I. 1053.

Strafgelder von Excessen auf denselben in Rügen. S. I. 703.

Heide. S. Holz. Hölzung.

Heide-Gebühren.

Für die Holz-Anweisungen in den Cron-Heiden. S. III. 962 f.

Heide-Kraut.

Soll nicht ohne Vergünstigung, und nicht anders, als in Beysenn hinreichender Leute abgebrannt werden, die allen Schaden am Gehölze vorbeugen helfen können, im widrigen Fall aber der Schade gebüsset werden. S. III. 951.

Heide-Reuter.

Deren werden Siebenzehn auf dem Pommerschen Stat gehalten. S. III. 1073.

Werden von dem Ober-Jägermeister, mit Vorwissen des General-Gouverneurs bestellet. S. III. 963.

Stehen unter des Ober-Jägermeisters unmittelbaren Befehlen und der Königlichen Beamten Aufsicht. S. III. 963.

Ihre Pflicht und Obliegenheiten. S. III. 947 ff. 960 ff. 962 ff.

Sollen mit den Geld-Einhebungen nichts zu schaffen haben, sondern solches an den Ammann abliefern lassen. S. III. 903.

Heide-Zinse.

Wie dieselbe in dem Uekermündschen Amte entrichtet werden soll. S. III. 950.

Heilbrunnisches Bündniß.

Berathschlagung über des Herzogs von Pommern Beytritt dazu. S. I. 674.

Helmshagen.

Greifswaldisches Stadt-Gut und streitige Kloster-Pächte darin. S. II. 294.

Hennekenhagen.

Alte Pächte daraus, ehe es ein Akademisches Gut wird. S. II. 748. 756. 814. 847. 881.

Henrichsnobel.

Bestimmung des Werths dieser alten Gold-Münze. S. III. 662.

Herren-Fische.

Darunter wurden, auf dem Haff, Stöhre, Lachse, Wells und Karpen verstanden, die dem General-Staathalter und der Königl. Regierung voraus geliefert werden mußten. S. III. 600.

Herrenhuther.

Verordnung wider die Schwärmerey derselben. S. II. 570.

Herzoge von Pommern.

Ihre Verdienste und erkannte Pflichten gegen das Römische Reich. S. I. 3. 4. 7. 8. 9. 525.

Regalien und Privilegien derselben. S. I. 18. 33.

Verpflichten sich, Stand und Seßion im Heil. Römischen Reich nie über einen regierenden Marggrafen von Brandenburg zu nehmen. S. I. 51. 56.

Sind zugeordnete der Crays-Obersten des Obersächsischen Krayses. S. I. 471.

Ihnen wird das Reichs-Jägermeister-Amt bestätiget. S. I. 18. 33.

Ihre Erb-Verbrüderungen mit Brandenburg. S. Brandenburg.

Werden Vermittler der Friedenshandlungen der Nordischen Cronen. S. I. 489. 495.

Haben

Haben das Recht güldene Münzen zu ſchlagen, wie die Rheiniſchen. S. I. 8. 9.

Die Differenzen unter denſelben werden den Landſtänden unterſtellet. S. I. 593.

Ihre Erb-Vereinigungen unter einander. S. Erbvereinigung.

Abdankungs-Exempel von der Landes-Regierung. S. I. 268. 515.

Erlöſchung ihres Fürſtenſtammes und Exequien des letzten 1637 verſtorbenen Herzoges. S. I. 153

Erneurung ihres Andenkens in einem alle 10 Jahre zu feyernden Gedächtniß-Feſt des Pommerſchen Fürſten-Hauſes bey der Akademie Greifswald. S. von Croy.

Heu-Magazine.

Wie ſie zum Dienſte der Crone und der Königl. Armee in Städten angeleget und die Repartitionen dazu verfüget worden. S. III. 1338. 1343.

Hiddenſee.

Das Kloſter daſelbſt hat aus alter Gerechtigkeit, langem Beſitz, und unter rechtmäßigem Titel gewiſſe Süls-Renten oder Güter in Lüneburg, welche nach der Reformation den Stettiniſchen Herzogen durch Verträge mit den Wolgaſtiſchen, zufallen. S. I. 303.

Fiſch- und Heerings-Fang daſelbſt. S. II. 38. S. III. 382.

Piloterey-Anſtalten daſelbſt. S. III. 533.

Hilda. (Eldena.)

Der Abt dieſes Kloſters giebt die von ihm erbauete Stadt Greifswald dem Herzog Wartislaf zu Lehn und beſtimmet die Gerechtſame der Stadt und des Kloſters an den an beiden Seiten des Fluſſes Hilda (Ryck) liegenden Ländereyen. S. II. 248.

Hildebrandshagen.

Verpfändung des Guthes. S. I. 934.

Himrichshagen.

Eigenthum der Greifswaldiſchen Univerſität in dieſem Dorfe. S. II. 814.

Geſuchte Conſolidirung des Lehns darinn mit dem Amte Eldena. S. II. 869.

Hinter-Pommern.

Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens darüber. S. I. 89.

Der Crone Schweden Anwartſchaft, Mitbelehnung und eventuelle Huldigung darauf. S. I. 90. 139. f. 142.

Specielle Convention darüber. S. I. 163.

An Schweden gefallene Stücke davon. S. I. 89. 99.

Schwediſche Landes-Räumung geſchiehet erſt nach dem Gränz-Vergleich. S. III. 1151.

Ceßion eines Theils von dieſen Stücken an Brandenburg. S. I. 187.

Schwediſche Licenten daſelbſt. S. Licenten.

Eingerichtete Landes-Matrikel daſelbſt. S. I. 150. f.

Hirten.

Den Hirten auf dem Lande ſoll ihr Deputat an Korn und Gelde nach der Viehhaltung des Dorfes proportioniret, aber kein Korn geſäet, noch einige Schaafe zu halten frey gelaſſen werden. S. III. 875. N. G. 139.

Dürfen bey Viehſeuchen nicht umziehen. N. G. 548. 580.

Hirten-Lager.

Wer die Gerechtigkeit nicht hat, ſoll nicht mit Hürten zu Felde liegen, und ſolches daher den Paſtoren, Schulzen, Müllern, Bauren und andern Particulier-Leuten, nicht frey ſtehen. S. III 880.

Hochzeiten.

Sollen nicht ohne vorhergegangene Kündigung gehalten werden. S. III. 367.

Sind an Sonntagen nicht erlaubt. S. III. 367. K. A. 195.

Kein Prediger soll vom Ersten Advent-Sonntage bis auf den ersten Sonntag nach Heil. 3 Könige, noch in den Fasten von Invocavit bis auf Quasimodogeniti Hochzeit verstatten, noch ehe liche Vertrauung thun. S. II. 583.

Der Unordnung und Verschwendung mit Einladung vieler Hochzeitgäste und mit vielen Gerichten soll möglichst abgeholfen werden. S. III. 367. S. II. 577.

Adlichen Personen werden zu den Hochzeiten zweene Tage, andern aber in Städten und auf dem Lande nur Ein Tag erlaubet. S. III. 368.

Prediger sollen die Hochzeiten am Freytage nicht verweigern. S. II. 705.

Verhalten der Musicanten und Tänzer auf Hochzeiten. S. III. 369.

Regeln für die Bauer-Hochzeiten. S. III. 814. 825. f.

Dorf-Leute sollen der Obrigkeit den Hochzeit-Tag kund thun. S. III. 826.

Hochzeit-Geschenke.

Mit denselben soll unter Brautleuten gute Maasse gehalten werden. S. III. 368.

An den Geschenken, welche Gäste und Freunde geben, haben Mann und Frau, oder bey Erbschaften Wittwen und Erben gleichen Antheil. S. I. 1064.

Hölzungen, Heiden.

Landesherrliche Edicte wegen Schonung, Verbesserung und vernünftiger Behandlung derselben. S. III. 820. 932. 948. ff. 977. 987. 1015. ff.

Verwüstung derselben unter der Schwedischen Interims-Regierung. (Landstände Schreiben und Gravamina, den 30 Jun. 1641.)

Die Gränze und Mahlen in denselben sollen berichtiget und nicht verrücket werden. S. III. 946 ff.

Die Königlichen werden der Aufsicht des Oberjägermeisters, der Amtleute und der Heidebedienten unterstellet. S. I. 981. S. III. 963.

Wider die Excesse in den Hölzungen soll der Jagd-Fiscal verfahren. S. III. 162.

Sollen zu der Provinz eigenem Behuf aufs möglichste gesparet werden. S. I. 591. 928.

Die an Gewässern u. Strömen liegenden Hölzungen sollen vornemlich geschonet werden. S. III. 952

Verbot des eigenmächtigen Hauens in den Königl. Hölzungen. S. III. 926. 976.

Schonung der Eichen in den Cron- und Privat-Hölzungen. Siehe Eichen.

Jährliche Visitationen der Cron-Hölzungen durch den Ober-Jägermeister. S. III. 940.

Anweisungen, Holz-Verkauf und Berechnungen in denselben. S. I. 981. S. III. 940. 955. 960

Von dem, was in den Königlichen Hölzungen vorgefallen, gehauen und dafür gehoben ist, sollen der Königlichen Cammer monatlich Verschläge eingereichet werden. S. III. 990.

Anschlag der darinn angewiesenen Bäume mit dem Cron-Hammer. S. III. 956.

Maßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste darinn, und schleunige Veranstaltung, dieselben zu löschen. S. III. 953. 966. 975. 1006. 1012. 1016.

Behutsamkeit in Betreibung der Holzung mit dem Vieh. S. III. 954.

Zur Beförderung des Anwachses von jungem Holze darinn sollen Gehäge angeleget werden. S. III. 981.

Diese sollen, vor 9 Jahren und länger, nicht mit dem Rindvieh, und in 7 Jahren nicht mit Schafen betrieben werden. S. III. 954.

Abschaffung der Ziegen an Orten, wo Hölzungen sind. S. III. 839. 945. 954. 977. 994.

Verbot, neue Wege in den Hölzungen zu machen. S. III. 955.

Die

Die Hölzungen, Ellernbrücher und Buschländer sollen in Kaweln geleget, diese vor dem Beil ordentlich ausgehauen, und hernach geschonet werden. S. III. 385. 838. 948. 951. 979. 981

Kaweln in gemeinen Holzungen sollen auch ordentliche Haue halten, und diese in 16 oder 20 Jahre eintheilen. S. III. 951.

Pfändungen auf Schaden in Holzungen. S. III. 838. 970.

Verbot und Bestrafung der Diebereyen darinn. S. III. 385. f. 838. 926. f. 940. 959. 971. 982 f.

Die Gerechtsamen anderer in den Königl. Hölzungen, die erweislich beygebracht sind, sollen denselben unverrückt bleiben. S. III. 965.

Prediger, pia Corpora und Städte, wie auch Lehnleute, sollen ihre Hölzungen nicht durch unordentliche und übermäßige Aushauungen zum Schaden der Posterität und des Publici verwüsten. S. III. 953.

Königliche Verordnung wegen der Rügianischen Hölzung. S. III. 988 cfr. Stubbenitz.

Königl. Jahr-Revenüen von den Holzungen. S. III. 990. 1081. cfr. Holz.

Hof-Bediente.

Alte Fürstliche, bey einem eingeschränkten Hofstat. S. I. 245 f.

Hof-Dienste. S. Bauren. Einlieger.

Hof-Fahnen.

Der Landes-Fürsten Hof-Fahnen werden bey Kriegs-Gefahren verstärket. S. I. 649.

Hof Gericht.

Die Burg-Gerichte sind die erste Grundlage der nachhin bestellten Hof-Gerichte. S. III. 91. f.

Das Hofgerichts-Wesen wird um die Jahre 1560 bis 1566 in eine Ordnung gesetzet. S. I. 490. S. III. 93. S. I. 503. 510.

Fürstliche Bemühungen, die Justiz-Administration bey demselben auf einen guten Fuß zu setzen. S. I. 601. 610. 736. 761. 765. f. S. III. 235. f.

Die Fürsten lassen es geschehen, daß gewiss Personen von der Landschaft verordnet werden, die auf das Hofgericht warten und den Gerichtstagen in wichtigen Sachen beywohnen. S. I. 726.

Jede Fürstliche Regierung im Wolgastischen und im Stettinischen Orte behält ihr Hofgericht, als sie unter dem letzten Herzoge wieder vereiniget worden. S. I. 355. 591.

Angeordnete jährliche Visitation der Fürstlichen Hofgerichte. S. I. 655.

Schwedische Interims-Anstalten wegen des Hofgerichts vor dem Westphälischen Frieden. S. III. 97. ff.

Ort des Aufenthalts desselben. S. III. 98.

Königliche Verordnung, daß nur ein Hofgericht im Schwedischen Pommern seyn soll. S. III. 99. S. I. 371.

Desselben unverrückte Erhaltung wird bestätiget und bey der Landes-Einrichtung befestiget. S. I. 812. 363. 843.

Neue Verfassung in Ansehung des Ortes und der Personen. S. I. 371. 821. 860.

Soll mit gelehrten, geschickten, der gemeinen und sonderlich der Landesrechten kundigen, der Gerichts-Händel erfahrnen, gewissenhaften, und gute Autorität zu justificiren tauglichen Personen besetzet werden. S. I. 385. 407. 843. H. O. 179.

Diese sollen Einheimische, und theils Adlichen, theils Bürgerlichen Standes seyn. S. III. 97. 98. S. I. 408.

Sollen mit andern Aemtern und Diensten nicht beladen werden, sich auch, Zeit währenden Dienstes, anderer Gewerbe selbst äussern, stets zur Stelle bleiben und ihren Functionen unabläßig obsenn. H. O. 180. 181.

Classen der Bedienungen bey dem Hofgericht. S. III. 60.

Das Präsentations-Recht zu denselben wird im Jahr 1720 den Landständen beygeleget. S. I. 906.

Ritterschaft und Städte vergleichen sich über eine Alternation in dem Gebrauche dieses Rechts. S. III. 19. 920.

Aenderung darinn, daß die Präsentation vom Königlichen Hofgericht durch die Königliche Regierung gehet. S. I. 63. 64.

Alle Bediente sollen den Huldigungs-Eid leisten. H. O. 217.

Das Hofgericht stehet unter der Königlichen Regierung Aufsicht. H. O. 179. 182.

Untaugliche Personen dabey sollen beurlaubet werden. H. O. 200.

Hofgerichts-Präsident vertrat die Stelle abwesender Landesherren im Gerichte. S. I. 254.

Ward auch zu Fürstlichen und Cammer-Sachen am Hofe gebrauchet. S. I. 256.

Mußte ein Graf, Herr, oder qualificirte Adeliche Person seyn. S. I. 350.

War Vice-Staathalter, dirigirte in der Regierung alle Reichs- Crays- Fürstliche und den statum publicum, politicum & ecclesiasticum betreffende Sachen, hatte die Ober-Inspection über das Hofgericht, und präsidirte in demselben an Rechts-Tagen, war ein Mitglied des Geheimen Raths und Director in des Landes Oeconomicis. S. I. 351. ff.

Hat in Königlich-Schwedischen Zeiten auch in der Regierung die nächste Stelle nach dem General-Staathalter. S. I. 364. f. H. O. 179.

Bewandniß mit dieser Bestellung, ihre Einziehung, und Vorbehalt des Königes, sie wieder nach Erfordern der Umstände zu besetzen. S. I. 368.

Die Obliegenheiten eines Präsidenten, werden auf solchen Fall bestimmt. S. I. 369.

Desselben vorgeschriebener Eid. H. O. 214.

Director oder Verwalter des Hofgerichts. H. O. 179.

Amts-Pflichten desselben in Direction der Proceß-Sachen, Decretirung auf die Producte, Beförderung der Acten zur Relation, im Correferiren, Beförderung der Einigkeit bey Discrepenzen, Aufsicht auf die Canzeley ꝛc. H. O. 183. ff. 267. S. III. 118.

Hat in paritate votorum kein Decisivum. S. III. 117. f.

Autorität desselben in Ansehung der Obliegenheiten aller Gerichtsverwandten, in den Seßionen, und Schlichtung obhandener Differenzen. H. O. 184. 185.

Hat das Siegel in Aufsicht und Verwahrung. H. O. 183.

Subscribiret die Mandate und Decrete. H. O. 183.

Vorgeschriebene Formalien bey dieser Subscription. S. III. 123.

Hat sich wegen Verwandschaft, oder anderer Connexion und Commerzes mit einer der litigirenden Partheyen, des Directorii und Votirens in deren Sachen zu enthalten. H. O. 189.

Das Vice-Directorium führet in solchen, auch Krankheit- und Abwesenheit-Fällen der älteste Assessor. S. III. 102.

Eid des Directors. H. O. 214.

Assessoren. Probe-Relationen der zum Assessorat vorzuschlagenden. H. O. 180. S. III. 120.

Amts-Pflichten derselben. H. O. 185.

Verhalten im Referiren. H. O. 184. 185. 266. ff.

Einschärfung genauer Befolgung der Hofgerichts-Ordnung. S. III. 120.

Fälle, da sie sich des Votirens zu enthalten haben. H. O. 188.

Sollen sich aller auswärtigen und einheimischen Commißionen, welche jura partium angehen, enthalten, auch mit keinen Vormundschaften und Curatelen beladen werden. H. O. 187. S. III. 116.

Sollen ohne des Directors Urlaub nicht verreisen, derselbe aber solche nicht ohne redliche Ursache, noch zu oft ertheilen. H. O. 181.

Neglecten sollen ihnen vom Salario abgezogen werden. H. O. 181.

Obliegende Verschwiegenheit. H. O. 189.

Eid

Eid der Assessoren. H. O. 214. Rang. S. III. 122.

An statt der in der Ordnung vorgeschriebenen 5 Assessoren, sind dem Director und zweyen Assessoren, 2 *Referendarii ordinarii* mit Voto und Lohn beygefüget, so daß 5 Vota im Hofgerichte seyn sollen. S. III. 123.

Damit junge Leute geübet und bey gerichtlichen Bedienungen nützlich mögen gebrauchet werden können, sollen 2 *Referendarii extraordinarii* angenommen werden, welche mit referiren, und die gerichtlichen Sachen, auf Befehl des Directors, bearbeiten sollen. H. O. 180.

Die Referendarii extraordinarii können zu auswärtigen und einheimischen Commißionen gebraucht werden. H. O. 187.

Wann eine Paritat der Stimmen ist, soll des Referendarii abgegebenes votum deliberativum instar decisivi & pluralitatem conficientis angesehen werden. S. III. 118.

Zur Gerichts-Canzeley gehörige Personen. H. O. 180.

Protonotarius und dessen Amts-Fürschriften in Ansehung der Producte und ihrer Registratur, des Protocollhaltens in den Seßionen, der Expeditionen, richtiger Ordnung der Acten und Aufsicht über das Archiv. H. O. 190. f.

Eid desselben. H. O. 214.

Des vormaligen Secretarii beym Hof-Gericht Obliegenheiten. H. O. 193.

Fürschriften für den Registrator und Copiisten. H. O. 194. 195.

Pedell und Bote. H. O. 196. 197. 216.

Advocaten, Fiscal, Procuratores, Notarien beym Hofgerichte. S. unter ihren Buchstaben.

Lohnstat für die sämmtlichen Hofgerichts-Bedienten. S. III. 122. 123. 1066. 1074.

Gerichts-Sporteln und Canzeley-Taxe. H. O. 217. S. III. 107. 123.

Canzeley-Expensen. S. III. 76.

Haus zu des Hofgerichts Sitzungen und Aufbewahrung des Archivs. S. III. 109. 123. H. O. 192. N. G 155.

Depositen-Kasten. H. O. 192. 222.

Der Bedienten Freyheit von Häusern-Steuern und Einquartierungen. S. III. 109.

Freyheit von der Stadt-Accise. S. III. 1201.

Gerechtsame an etwas Wildpret. S. III. 111.

Des Hofgerichts Visitationen und Visitations-Recesse. S. I. 590. 655. 680. 407. 886. S. III. 95. 104. 117. 118. 119. 124. H. O. 299.

Klagen über dasselbe und seine Maintenirung. S. III. 31.

Verordnung der Landräthe zu Beysitzern der Gerichtstage. S. III. 105.

Soll die Unter-Gerichte bey ihrer ersten Instanz lassen. H. O. 224.

Sachen, die bey dem Gerichte anzunehmen. H. O. 224. ff.

Appellationen an dasselbe. H. O. 225. 287.

Desselben gerichtliche Handlungen sollen ihren starken und ungehinderten Lauf ohne Avocation und Turbation haben. H. O. 182. 226.

Betrieb der Fiscalischen Sachen. S. III. 114. f.

Proceß und Verfahren nach dem Unterschiede der Sachen. H. O. 227. ff.

Vorbescheide und mündliches Behor. H. O. 228. 238. S. III. 108.

Delegationen dazu. H. O. 235.

Gütliche Handlungen. H. O. 232.

Ordentliche Seßionen und Vorirungen. H. O. 235. 269.

Ferien beym Hofgerichte. H. O. 241. 260.

Soll ſelbſt ſprechen und nicht ohne Noth auf Verſchickung der Acten erkennen. H. O. 270.

Worauf es ſeine Urtheilsſprüche gründen ſoll. H. O. 186. 268.

Die Urtheln ſollen cum rationibus decidendi abgefaſſet werden. S. III. 116.

Sechs ſolenne Gerichts-Tage. H. O. 233.

Vollziehung der Urtheln, Executionen, Executores. H. O. 275.

Militairiſche Hülfe ſoll demſelben nicht verſaget werden. S. III. 1306.

Remedia gegen die Urtheilvollziehung. H. O. 281.

Appellationen von dieſem Gerichte. H. O. 283.

Acten-Verſchickungen in Criminal-Sachen. S. III. 103.

Hof-Gerichts-Ordnung.

Die erſte wird im Jahr 1566 publicirt. S. III. 93.

Kayſerliche Beſtätigung derſelben vom Jahr 1568. S. III. 93. f.

Da dieſelbe ſich nicht in allen Stücken auf den nachherigen Landes-Zuſtand und auf die Königliche Regierung reimte, in vielen auch eine Beſſerung und Erklärung bedurfte, ſo veranſtaltete die Haupt-Commiſſion eine Reviſion der alten und Abfaſſung einer neuen Ordnung. S. I. 385. H. O. 168. 169.

Publication der Königlich-Schwediſchen Hofgerichts-Ordnung im Jahr 1672. S. III. 100. H. O. 167.

Iſt nach der Königl. Hohen Tribunals-Ordnung formiret und eingerichtet. S. III. 101.

An dieſelbe ſind alle Hofgerichts-Verwandte gebunden. H. O. 184. 236. S. I. 369.

Iſt auch der Pommerſchen Regierungs-Canzeley und anderen Gerichten zur Beobachtung und Norm geſetzet. S. I. 372. 418. 976. C. I. 318. 331. 339.

In Sachen, denen dieſe Ordnung nicht völlige Maſſe giebt, wird auf die Hohe Tribunals-Ordnung verwieſen. H. O. 237. 257. 266. 267. 286.

Declarationen dieſer Ordnung und Zuſätze zu derſelben in den beiden Hofgerichts-Viſitations-Receſſen vom Jahr 1707 und 1737. S. III. 104. 118. 119. H. O. 171. 175.

cfr. Gerichts-Ordnung.

Hofhaltung.

Zu der Fürſtlichen Hofhaltung war der Vorkauf an Vieh und Hafer in den Aemtern üblich. S. II. 284.

Abſtellung der Mängel und Unordnung darin. S. I. 254. S. III. 68.

Hof-Ordnung.

Alte Fürſtliche, wird nach den Umſtänden und Zeiten revidiret, mehr eingeſchränket und verbeſſert. S. I. 254. 312. 509. 567. S. III. 68.

Hof-Pferde.

Abgeredete Anzahl und Vertheilung beym Hofe der Pommerſchen Fürſten. S. I. 255.

Hof-Räthe.

Ohne der Fürſtlichen Hofräthe Rath und Bedenken wird in wichtigen Sachen von den Fürſten nichts vorgenommen. S. I. 253. 524. 579.

Hof-Stat.

Fürſtliche Reglements und Reformationen über denſelben. S. I. 245. 637. 683. S. III. 68. 69

Hofwehr.

Digitized by Google

Hofwehr.

Was nach eines jeden Dorfes Gelegenheit zur Hofwehr gehöret, wird in Erb- und Schuld-Sachen der Bauren ausgesetzet. S. III. 832. 833.

Sie kann, als der Herrschaft gehörig, in die Execution wider die Bauren nicht geschlagen werden, es wäre dann, daß die Herrschaft in die Machung der Schuld consentiret, oder der Bauer ohne derselben Zuthun sich die Hofwehre selbst geschaffet hätte. H. O. 280.

Zweifel, ob die Hofwehre, welche der Bauer, gegen Nachlassung der Dienste oder Dienstgelder, sich geschaffet, für eine der Herrschaft zugehörige angesehen werden könne. H. O. 280

Hohensee.

Gränz-Irrungen des Ortes. S. III. 628.

Hohen-Selchow.

Disposition des Gränz-Recesses über dies Lehn-Gut. S. I. 98.

Hohenwarth.

Verhandlungen über dieses Appelmannsche Tertial-Gut und dessen Pertinenzen. S. I. 1002 ff.

Holland.

Pommersche Freyheiten auf den Holländischen Handel werden durch den Schwedischen Commerz-Tractat bewirket. S. II. 170.

Sicheres Geleit für die Holländischen Kaufleute in Pommern. S. III. 446.

Holländer.

Während der Viehseuche ist den Holländern das Umziehen verboten. N. G. 548.

Holz. cfr. Hölzungen. Bauholz. Brennholz.

Die Ausfuhr und Verschiffung aller Arten von Holz ist verboten. S. III. 921. 932. 941 f. N. G. 32. 168.

Die Holz-Ausführen sollen Städte durch den Ankauf, insonderheit des Schiffbau-Holzes, zu verhüten suchen. S. II. 516.

Soll zum Beßten der Posterität gepflanzet, in Wachsthum gebracht, geschonet und gewartet werden. S. III. 948.

Der Holzhandel der Crone Schweden und ihrer Unterthanen in Pommern und andern Preußischen Landen soll nicht gehemmet, sondern beßtens favorisiret werden. S. I. 201.

Die Peen-Fahrer und andere Holz-Kähne sollen die Pommerschen Städte vor den auswärtigen mit Holz zur Nothdurft versehen, und im Kaufe nicht übersetzen. S. III. 791.

Klagen der Städte über die gehemmten Holz-Zuführen aus den Königl. Helden. S. II. 223.

Verschläge, was an Fahl- und Lagerholz, und aus den Brüchen jährlich in Faden aus den Königl. Heiden verkauft werden könne. S. III. 990.

Soll ohne besondere Erlaubniß nicht verächert werden. S. III. 965.

In welcher Maasse und Güte das Holz in Städten verkauft werden soll. S. III. 972.

Das Zweig- und Tropf-Holz wird den Heide-Bedienten unter Bedingungen nachgegeben. N. G. 579

Holz-Aßignationen.

Sollen von der Königl. Regierung und Cammer gemeinschäftlich geschehen. S. III. 993.

Gehen an den Ober-Jägermeister und von diesem an den Holz-Förster. S. III. 961.

Holz-Deputate.

Repartition, was vormals einem jeden beym Pommerschen Stat an Holz geliefert worden. S. III. 936.

Wegen desselben gehen die Ordres und Specificationen von der Königl. Regierung an den Ober-Jägermeister. S. III. 960.

An statt derselben soll den Repartirten, für jeden Faden von den Holz-Revenüen 1 Rthlr. gut gethan werden, und das Holz nicht weiter in natura erfolgen. S. III. 989. 1074.

Für das Deputat zur Heitzung der Seßions-Zimmer der Königl. Collegien werden 2 Faden 2 Rthlr. bezahlet. S. III. 1073.

Holz-Diebe. S. Hölzung.

Holz-Förster.

Obliegenheiten desselben nach den Fürschriften der Holz- Mast- und Jagd-Ordnung, unter Zuthun des Ober-Jägermeisters, mit Zuziehung der Königl. Beamten. S. III. 946 ff. 960 ff.

Hat den Cron-Hammer in seiner Verwahrung, soll ihn ohne Special-Ordre des Ober-Jägermeisters keinem Heide-Reuter anvertrauen, und verrichtet das Anschlagen oder Ankrönen selbst. S. III. 956. 959.

Soll wider die Holz-Taxe nichts verschenken, noch an Gelde nachlassen. S. III. 960. 963.

Die Aßignationen sollen von dem Ober-Jägermeister lediglich an ihn gehen. S. III. 961.

Theil an den Heide-Gebühren. S. III. 963.

Lohn auf den Stat. S. III. 1066. 1073.

Holz-Gericht.

Alle Holz- und Heide-Sachen, Diebereyen und Defraudationen, sind der Untersuchung und Erkenntniß eines von den Amt- und Heide-Bedienten zu bestellenden Holz-Gerichtes unterstellet. S. III 963. 970 f.

In demselben präsidiret der Ober-Jägermeister, und der Amts-Hauptmann ist ihm adjungiret. S. III. 159. 970.

Bessere Einrichtung desselben durch Verordnung eines besonderen Justitiarii dabey, unter dem Titel eines Jagd-Fiscals. S. III. 159. 160.

Strafgelder bey dem Gerichte. S. III. 160. 163. 971.

Bey demselben soll alles kurz und gut, doch ordentlich abgerichtet, kein Terminus vergeblich angesetzet, und wenn jemand davon zu appelliren sich unterfänget, um Präfigirung eines Steck-Termini gebeten werden. S. III. 162.

Von desselben Jurisdiction sind die Prediger, nicht aber ihr Gesinde, eximiret. S. II. 710.

Auch Adliche, vornehme Personen und Bürger in Städten können vor das Gericht nicht citiret werden. S. III. 971.

Holz-Gränze.

Ehemalige zwischen dem Schwedischen und Brandenburgischen Pommern. S. I. 110.

Holz-Märkte.

Sollen an den Orten, wo Hölzungen sind, dreymal im Jahre, als 14 Tage nach Michaelis, 14 Tage nach Martini, und 14 Tage nach Neujahr, von den Beamten und Holz-Förster angesetzet, Schreibe-Tage gehalten, und solche 8 Tage zuvor von den Kanzeln gekündiget werden, und wer sich da nicht einstellet, dem wird hernach kein Holz angewiesen. S. III. 955.

Holz-Maaß.

Ist zu Fürstlichen Zeiten reguliret. S. II. 36. 284.

Königliche Bestätigung derselben wider eigenmächtige Aenderungen. S. I. 389.

Bestimmungen desselben in den neueren Holz-Ordnungen. S. III. 958. 960. 973. cfr. Faden.

Holz-Ordnungen.

Verhandlung über derselben Einrichtung. S. I. 591.

Fürstliche vom Jahr 1492. 1586. 1623. S. III. 926. 929. 932.

Königliche vom Jahr 1671. 1674. 1709. 1729. S. III. 933 ff.

Holz-

Holz-Schiffe.

Sollen nicht zu gewissen Faden willkührlich gerechnet werden, sondern so viel Faden versteuren, als sie wirklich fahren. S. III. 960.

Holz-Tage.

Zur Verhütung der Unordnung und Unterschleife sollen gewisse Tage in den Heiden zu Holz-Tage angesetzet, und dem, der sich ausser denselben da betreten läßt, Wagen und Pferde genommen werden. S. III. 958. 984.

Holz-Taxen.

Alte und neue in den Fürstlichen und Königlichen Heiden. S. III. 927. 957 f. 985.

Holz-Visitationen.

Sollen von dem Ober-Jägermeister jährlich in Begleitung des Jagd-Fiscals geschehen. S. III. 940. 987. 160. 162.

Holz-Zettel.

Bey allem Holze, welches zu Wagen in die Städte gebracht wird, soll auf jeder Fuhr ein Zettel oder Attest produciret werden und nichts paßiren, als was in dem Attest zu hauen oder zu verkaufen erlaubet worden. N. G. 79. 286. S. III. 987.

Dis Edict wird auch auf die Vorstädte erweitert. N. G. 300.

Sollen von der Herrschaft selbst, oder an Eidesstatt von ihren Inspectoren, Schreibern und Verwaltern, nicht aber von bloßen Jägern gestellet seyn. N. G. 432.

Sollen nicht mehr an die Königl. Wachten sondern an die Thorschreiber abgeliefert werden. N. G. 466. 567.

Auf das Holz aus den Königl. Heiden sollen gedruckte mit des Oberjägermeisters Unterschrift und Siegel versehene Zettel produciret und diese von den Thorschreibern in Verwahrung gehalten werden, daß sie den Königl. Holzförstern auf Erfordern abgeliefert werden können. N. G. 79. 466. S. III. 987.

Hopfen.

Verkauf desselben nicht nach dem Gewichte, sondern nach Maaß, und Impost auf auswärtigen und einheimischen Hopfen. S. III. 1249.

Hospitäler.

Die Hospitäler sollen bey ihren Freyheiten, Rechten, Gütern und Hebungen erhalten und diese nicht dem Rathhause als eigene weltliche Stadt-Güter incorporiret werden. K. O. 94. f. S. II. 623.

Fürstliche Bestätigung auf ihre Begabungen, Rechte und Freyheiten. S. I. 469. 470. K. O. 96.

Sollen bey Kirchen-Visitationen nach ihren Siegeln, Briefen, Regisiern und Matrikeln untersuchet werden. K. O. 94.

Streit wegen Fürstlicher Visitationen derselben. S. II. 54.

Verordnung wegen der Güter derselben. S. II. 623.

Dem Rath in Städten soll sein wohl hergebrachtes Recht an den Hospitälern vorbehalten bleiben, K. O. 95. S. II. 623.

Die Legata ad pias causas sollen denselben auch zufliessen und nicht entzogen werden. S. III. 362

Ihnen wird die Priorität in Concurs-Sachen vor allen Hypothecariis, auch dem Dote, dessen Besserung und sämmtlichem Eingebrachten der Frauen, auch ausserhalb Concurse das Jus tacitæ Hypothecæ beygeleget. S. II. 650. 651. S. III. 275.

Haben das perpetuum executoriale. S. II. 643. 650.

Die Vorsteher derselben sollen aus dem Magistrate und Bürgerschaften erwählet werden, und die Pastoren und Bürgermeister bey der jährlichen Aufnahme der Rechnungen seyn. K. O. 95.

Formular zu Hospitalien-Registern. S. II. 631.

Aus denselben soll etwas zum Prediger-Amt verwandt werden. K. O. 95. S. II. 623.

Prediger sollen die Hospitale besuchen und zusehen, wie die Armen leben und mit Gottes Wort und zeitlicher Nothdurft versehen werden. K. O. 96.

Freyheit von der Accise und Consumtion. N. G. 52. 353.

Sollen nicht für Leute seyn, die gesund und zu dienen tüchtig sind. N. G. 139.

Hospitationis onus. S. Einquartierung. Servicen.

Hufen.

Alte Maßregeln, nach denselben zu des Landes Beden und Abgiften beyzutragen. S. I. 431. 388. S. III. 1084.

Ob bey den alten Anschlägen die Hufen nur nach den sadigen und bebaulichen Aeckern, oder zugleich nach allen der Güter Herrlichkeiten und Nutzbarkeiten angeschlagen seyn. S. III. 1084

Alte Anschläge in Steuren nach Heger- Land- und Haken-Hufen. S. I. 431. 445. 487.

In solchen Anschlägen wird die Haken-Hufe für die Hälfte einer Land-Hufe und die Land-Hufe für die Hälfte einer Heger-Hufe genommen, oder die Heger-Hufe enthält 60, die Land-Hufe 30, die Haken-Hufe 15 Morgen. S. I. 487.

Vergleichung der Hufen gegen die Häuser oder Erben in Städten, so daß in Steuer-Anlagen ein Giebel-Haus oder ganzes Erbe gegen eine Heger-Hufe, eine Bude gegen eine Land-Hufe, und ein Keller gegen eine Haken-Hufe gilt. S. I. 389. 411. 473. 487. 891 f. S. III. 1084.

Das alte angenommene Hufen-Quantum in Anschlägen von 10000 Hufen über ganz Vor-Pommern wird zu 5000 verglichen, davon die Ritterschaft nebst den Aemtern 2500, und die Städte eben so viel übernehmen. S. I. 719. 720.

Repartition dieser Hufen-Anzahl auf die gesammten Vor-Pommerschen Städte im Jahr 1681. S. I. 723.

Reductionen der Hufen wegen der unglücklichen Zufälle und Ruinen im Lande heben alle alte Anschläge und alle Gewißheit auf. S. III. 1062. 1063.

Des von Kahlden Matrikel von 1628 nebst der Reduction. S. III. 1087. 1091. 1093.

Grosse Ungleichheit der reducirten Hufen von 1¼ bis zu 5 Landhufen auf eine reducirte contribuable Hufe. S. I. 891. S. III. 1098.

Diese Ungleichheit und die daraus erwachsende Steuer-Difficultäten zu heben wird bey der Haupt-Commißion 1663 die Verfertigung einer beständigen Hufen- und Land-Matrikel festgesetzet, und 1681 die Vermessungen des Landes, auf welche sich die Matrikel gründen soll, beschlossen, inzwischen aber eine Hufen-Profession oder Designation zu einer Interims-Matrikel den Possessoren auferleget. S. I. 388 f. 410. 411. S. III. 1082. 1083.

Schwierigkeiten dabey in Ansehung der cultivirten und wüsten, wie auch steuerfreyen Ritter-Hufen und contribuablen Hufen. S. I. 892. 893.

Die wüsten Hufen werden zu Fürstlichen Zeiten auf eine Zeitlang steuerfrey erkläret, hernach aber festgesetzet, daß die wüste gelegten, wie die cultivirten, steuren sollten. S. I. 557. 770. 790.

Interimsweise sollen 6 wüste Hufen gegen eine cultivirte, so wie in den Städten 6 wüste Stellen oder zerfallene Häuser, die ihre Eigenthums-Herren haben, gegen ein Haus zur Steuer angesetzet werden. S. I. 411. S. III. 1090.

Gemäß der Prediger von den wüsten Hufen. S. II. 624. 717. 724.

Für Ritterhufen sollen allein gehalten werden, die es im Anfange des Jahrhunderts gewesen. S. I. 410. S. III. 1093. cfr Ritterhufen.

Wenn die Anzahl der contribuirenden Hufen bey einem Gute bleibt, kann ein jeder Ritter-Hufen zu steurbaren legen, und aus steurbaren Ritter-Hufen machen. S. I. 410. 893.

Während der Verhandlungen hierüber, behalten Stände citra præjudicium den reducirten Hufen-Anschlag bey. S. I. 716. 717. 891.

Nach einem reducirten Hufen-Stande wird das Staats-Requisitum auch hiernach beygebracht. S. I. 897.

Hufen-

Hufen-Designation und Profeßion.

Wird von der Haupt-Commißion jedem Eigenthums-Herrn und Besitzer unbeweglicher Güter auf dem Lande und in Städten auferleget. S. I. 388 ff. S. III. 1082.

Wie dabey die Qualität alles und jeden bemerket werden soll. S. III. 1083. 1085. 1088 ff.

Unterscheidung und Bestimmung der Baur- und Ritterhufen. S. III. 1088.

Wer sich darin verdächtig machet, auf dessen Kosten soll die Lustration und Ageimensur vorgenommen werden. S. III. 1082.

Die einkommenden Designationen sollen mit andern Nachrichten, die man haben mag, conferiret, und daraus mit Zuziehung der Landräthe und Landstände eine gewisse Matrikel verfertiget und künftig beyget werden. S. III. 1082.

Schwierigkeiten hiebey und nicht zu erreichende Vereinbarung unter Landständen. S. I. 704. 706 f.

Obgleich, nach fehlgeschlagenem Erfolg dieser Maßregeln und dazwischen gekommenen Landes-Unruhen, im Jahr 1681, eine Hufen-Lustrations-Commißion angeordnet und instruiret war, so ward doch, weil jenes Werk Zeit erforderte, aufs neue eine Hufen-Profeßion und Designation den Besitzern aller unbeweglichen Güter ohne Unterschied, sie seyn Fürstliche, Patrimonial-, Lehn-, Städt- oder sonst Allodial-Güter und Aecker, zur Abfassung einer Interims-Matrikel, auferleget. S. I. 411. S. III. 1091.

Examen der eingereichten Hufen-Profeßionen und ihrer Dunkelheiten und Mängel. S. III. 1093

Suspension dieser Profeßionen wegen einer im Jahr 1684 anbefohlnen grossen Commißion zur Einrichtung einer beständigen Matrikel. S. III. 1094.

Die Hufen-Profeßionen zu einer Interims-Matrikel werden im Jahr darauf wieder ausgeschrieben. S. III. 1095.

Wiederholtes Edict desfalls, da vom Hofe die Persicirung der Lehn-Rollen und Zusammensetzung der Roßdienste verlanget worden. S. III. 1097.

Abermaliger Befehl im Jahr 1698 während der seit 1691 fortwährenden Landmesser-Arbeiten, daß richtige umständliche und mit Eid bestätigte Designationen von allen Gütern nach einem beygelegten Project, bey der Königl. Regierung eingegeben werden sollen, um danach eine Interims-Matrikel aufzurichten, und, nach der Collation mit den Landmesser-Arbeiten, zu einer beständigen Matrikel gelangen zu können. S. III. 1098. S. I. 891. 892.

Hufen-Lustration.

Wird von der Haupt-Commißion im Jahr 1681 wegen des bey den bisherigen Vorschlägen verfehlten Zweckes festgesetzet. S. I. 410. 719. S. III. 1087.

Soll in jedem District von zweyen Deputirten, einem von der Ritterschaft und einem von Städten, nebst einem Notario und Landmesser, geschehen. S. III. 1087.

Instruction derselben auf alle dabey wahrzunehmende Punkte. S. III. 1087 ff.

Fürschriften für den Landmesser dabey. S III. 1089.

Soll auch auf die Königlichen Aemter gehen. S. I. 719. S. III. 1089.

Imgleichen auf die Städtschen Güter. S. I. 411. S. III. 1089.

Wie auch auf die Städte in den Ringmauren. S. III. 1090.

Soll die Kirchen- und Pfarr-Aecker und Hufen genau beschreiben. S. III. 1090 f.

Repartition der auf die Lustrations-Commißion zu verwendenden Kosten. S. III. 1091. S. II. 719

Suspension durch eine vom Hofe intendirte grosse Matrikel-Commißion. S. III. 1094.

Hufen-Matrikel.

Nothwendigkeit derselben, eine Gleichheit unter den Steuren und Roßdiensten zu befördern, und den Klagen über Prägravation und Iniquitäten abzuhelfen. S. I. 388. 843. S. II. 492. 502

Form, nach welcher eine solche Matrikel einzurichten, und darin alles, was bey Gütern ästimiret werden kann, auf eine Hufenzahl zu reduciren sey. S. III. 1084 f. 1086.

Methode und Verhandlungen, eine beständige Matrikel durch Instruktionen und Untersuchungen eine Matrikel-Commißion zum Stande zu bringen. S. I. 410. 719. 730. S. III. 1087 1094. 1098. 1101. 1103. 1104 ff.

Vermessungen des Landes durch eine Landmesser-Commißion, zum Behuf des Matrikel-Werkes. S. III. 1098. 1101.

Zwischen-Anstalten mit den Hufen-Professionen der Güter-Innhaber, zur Formirung einer Interims-Matrikel. S. I. 388 ff. 411. S. III. 1091. 1093. 1095. 1097. 1099.

letzte Commißion in der Matrikel-Sache unter von Lagerströmscher Direction. S. III. 1101. 1104 ff.

Hinter-Pommersche Hufen-Matrikel. S. I. 150.

Hufen-Steuer. S. Steuer.

Huldigung.

Die Erb-Huldigung zu fordern, sind die Fürsten befugt, und die Stände zu leisten schuldig. S. I. 797.

Wenn einem Landes-Fürsten in den getheilten Regierungen gehuldiget werden sollte, ward, altem hergebrachten Gebrauche nach, auch den andern zugleich der Eid der Treue geleistet. S. I. 286.

Die Erbhuldigung ging vor der Empfahung der Reichs-Regalien und Belehnungen vorher. S. I. 795. 803.

Abzumachende Gravamina der Stände wurden nicht als ein Grund, die Huldigung aufzuschieben, gebilliget. S. I. 798. 808.

Bey der Huldigung ward in der Eides-Formel der Successor ausdrücklich benennet, ohne jedoch, daß ihm zugleich mit gehuldiget, oder die Lehnbriefe und Confirmationen der Privilegien zugleich in desselben Namen gestellet wurden. S. I. 799.

Zur Huldigung wurden die von der Ritterschaft an bequemen Orten vorbeschieden, in die Städte aber zogen die Fürsten persönlich ein, und genossen von denselben die Ausrichtung. S. I. 796 f. 801. 802. 803. 804. S. II. 485.

Zur Milderung der Kosten und Beschwerden erhielten Städte einige mal Nachlaß in der Ausrichtung gegen eine Recognition an Gelde von 20000 Gulden, jedoch gegen Reverse wider Präjudiz des Fürstl. Hauses, und unter Bedingung der gewöhnlichen Honorarien an die Fürsten und ihre Gemahlinnen, und der Gebühr für die Fürstlichen Officier und Diener. S. II. 485. 486. S. I. 801. 802. 805.

Anstatt des Anzuges in alle Städte, gaben die Fürsten nach, nur die vornehmsten zu beziehen, und Deputirte der kleineren Städte dahin zu bescheiden. S. I. 798.

Anstatt des persönlichen Anzuges werden Fürstl. Commissarien geschicket. S. I. 801. 803.

Exempel, daß Städtische Deputirte zur Huldigung nach Hofe gefordert worden. S. I. 804.

Die Bestimmung der Zeit zur Huldigung stehet bey den Fürsten. S. I. 798.

Bey der Huldigung geschehen die Confirmationen der Privilegien, und nach Leistung des Eides die Investirung der Ritterschaft mit neuen Lehnbriefen. S. I 801. 802. 807. 808.

Bey den Erbhuldigungen der Fürsten geschahe zugleich die eventuelle Huldigung an Brandenburg, vermöge der Erbverträge. S. I. 40. 795. 807.

Die erste Huldigung der Crone und des Königs von Schweden geschiehet im Jahr 1663, in der Masse, daß sämtlicher Adel und Lehnleute nach Wolgast durch Ausschreibungen an die Geschlechter beschrieben werden, allda nach verrichtetem Gottesdienst und abgelegter Proposition den Huldigungs-Eid abschwören, und ihre Lehne gebührend empfangen: folgends die Königl. Commissarien selbst bey den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Wolgast die Huldigung aufnehmen, bey den übrigen Städten aber durch hiezu von ihnen Deputirte solche aufnehmen zu lassen, die Verordnung machen. S. I. 381.

Vor der Huldigung lassen die Königl. Commissarien den Landständen den Königl. Confirmations-Brief über die General-Privilegien in Origine vorzeigen, copenlich mittheilen, und sofort nach der Huldigung die Originale in 3 Exemplaren ausliefern: und mit den Special-Privilegien wird es auf gleiche Art gehalten. S. I. 382. 694.

Vorläufige

Vorläufige Verhandlungen am Königlichen Hofe wegen sämtlicher Punkte bey der Huldigung. S. I. 810.

Anordnungen in Pommern wegen der Huldigung König Friederichs I. N. G. 112. 113.

Anordnungen wegen der Huldigung König Adolph Friederichs. N. G. 660. 662.

Hunde.

Sollen von den Hölzungen durch angehängte Knüppel abgehalten werden. S. III. 969. 1008 1010. 1013. 1018. 1019. N. G. 201. 239.

Den Hunden soll der Tollwurm genommen werden. S. III. 919.

Hunde, an denen man einen Ansatz zur Tollheit spüret, sollen getödtet werden. S. III. 918. N. G. 520.

Fremde Hunde soll man, wenn in der Nachbarschaft die Viehseuche ist, nicht ins Land lassen. N. G. 519.

Hunde-Korn.

Verhandlung wegen Abschaffung dieser Prästation von den Adlichen an die Königl. Aemter, nach Aufhebung der persönlichen Fürstl. Jägerey. S. I. 1106. 1112.

Huren.

Verhalten mit denselben bey der Taufe ihrer Kinder, und bey ihren Kirchgängen. K. A. 84. 85

Hurerey.

Beyde sich mit Hurerey vergehende Theile sollen mit gleicher Strafe angesehen, auch beyde, nach vorgängiger Cognoscirung ihrer ordentlichen Obrigkeit über die Sache, zur Kirchenbusse angehalten werden. S. II. 707.

Hur-Häuser.

Sind von der Obrigkeit nicht zu gestatten. K. O. 80.

Hur-Kinder.

Taufgeld für dieselben. S. II. 716.

Aufnahme derselben in die Aemter der Handwerker. N. G. 280.

Bleiben unter der Obrigkeit, unter welcher sie gezeuget sind. S. III. 878. 899.

Husaren.

Verordnungen wegen derselben, in Ansehung des Creditirens und der Desertionen. S. III. 1344. 1352.

Huth.

Gebrauch desselben bey Belehnungen, und Ursprung des Ausdrucks, der gesammten Hand, weil die, welche dieselbe erlangen, zugleich an einen Huth angreifen. S. I. 1043.

Huthmacher.

Sollen eine billige Arbeits-Taxe halten. S. III. 768.

Hypotheken.

Recht derselben in verschuldeten Gütern und bey Concursen. S. III. 275.

Publique, generelle und specielle Hypotheken. S. III. 276.

Eine stillschweigende Hypothek soll niemand zu statten kommen, als dem Gesetze und Gewohnheiten ein Vorrecht geben. S. III. 276.

Jasenitz.

Anweisung der Stettinischen Fortification auf die dortige Hölzung. S. III. 975.

Die Jasenitzer Erbvereinigung. S. Erb-Vereinigung.

Jasmund.

Bergensche Kloster-Hebung aus der Kron-Holzung dieses Ländchens, oder der Stubbenitz. S. II. 1024. S. III. 995.

Holz-Gerechtigkeit des dortigen Adels gegen die alte Abgift des Waldhafers. S. III. 988. N. G. 150. ff.

Der dortigen Einwohner und Handwerker Holz-Nutzungen. S. III. 930. 995. 996.

Jesuiter-Schulen.

Sollen nicht von der Pommerschen Jugend besuchet werden. S. II. 597. 601.

Immißionen.

Wie die gerichtlichen Immißionen in unbewegliche Güter ex primo und secundo decreto geschehen sollen. S. I. 692. T. O. 64. 109. 119. H. O. 243. 278. 279.

Immunitäten.

Sollen nicht erschlichen werden, noch gültig oder kräftig seyn, wo nicht vorher das Collegium der Fürstlichen Regierungsräthe darüber gehöret worden. S. I. 348.

Impositionen.

Sollen keine Landesherrliche Art zu verfahren seyn, sondern in allen Vorkommenheiten gütliche Vereinbarungen gesuchet werden. S. I. 847.

Alle in Kriegszeiten paßirte Impositionen sollen verboten, den Landständen unpräjudicirlich seyn, und den Landständen alle sie und das Land betreffende Dinge vorher communiciret werden. S. I. 839.

Imposten. S. Licent. Consumtion. Steuren.

Impugnativ-Mittel.

Verschiedene Arten der Impugnativ-Mittel gegen die Judicate der Gerichte. T. O. 123. H. O. 281. f. C. I. 336.

Indigenat.

Durch die Vereinigung des Königs Gustavs Adolphs mit dem Herzoge von Pommern wird das privilegium indigenatus jeden Theiles Unterthanen in der Crone Schweden und dem Fürstenthum Pommern mutuo conferiret und gegonnet, und die Schwedische Nation soll die Pommersche und die Pommersche hinwiederum die Schwedische, salvis tamen utriusque nationis privilegiis, helfen, fordern und ehren. S. I. 80.

Dieses Pactum wird in der Folge bestätiget und auf die Bestellungen zu Officien angewandt. S. I. 812. 460.

Der Pommerschen Ritterschaft und Städten soll das reciproce verabredete Jus indigenatus im Schwedischen Reich quoad honores & commoda verbleiben, und sie sich dessen in Schweden, wie die Schwedische bey ihnen, allerdings zu erfreuen haben, soweit der Leges Fundamentales des Schwedischen Reichs und Pommerschen Herzogthums es nur immer zugeben. S. I. 851. 367.

Vermöge desselben geniessen die Vorpommerschen Commerciirenden in Schweden eine Distinction vor Fremden. S. I. 899. 901. S. II. 514.

Indulte.

Sollen nicht erschlichen werden, noch ohne der Behörde Gutachten gültig seyn. S. I. 348.

Verträge und Verordnungen über gemeine Landes Indulte. S. *Statutum moratorium.*

Königl. Indultum moratorium für die Stadt Stralsund. S. II. 194.

Inficirte

Digitized by Google

Inficirte Oerter.

Wie man sich mit inficirten Oertern und Häusern verhalten soll. S. Pest.

Ingebohrne. S. Einheimische.

Injurien.

Die Injurien und Beschimpfungen sollen mit Abbitte und Wiederruf bestrafet werden. S. III. 360.

Wegen erlittener Injurien sollen die Gerichte jedermann zur gebührenden Satisfaction verhelfen und bemächtiget seyn, die Injurianten nach Beschaffenheit der Verbrechen mit arbitrairen und andern exemplarischen Strafen zu belegen. S. III. 340.

Wörtliche und reelle Injurien unter Ritterschaft, Adel, Kriegs-Befehlshabern und deren gleichen, sollen nach der Schärfe wie Duellen bestrafet werden. S. III. 344. N. G. 406.

In gerichtlichen Schriften sollen die Advocaten sich alles Injuriirens wider Gegentheil und dessen Advocaten bey Strafe enthalten. T. O. 25. 29. 146. 155. H. O. 201. 207. 208. S. III. 53.

Strafe der Injurien gegen die Gerichte oder gegen den Fiscal. T. O. 133. H. O. 208. S. III. 115.

Inquisitionen.

Sollen sowol auf geschehene Denuntiation oder Gerüchte von dem Fiscal, als in Ermangelung eines Klägers von den Gerichten ex officio geschehen. H. O. 197. 306. C. I. 326.

Insinuationen.

Was bey der Insinuation gerichtlicher Citationen und Mandata zu beobachten sey. T. O. 62. 89. H. O. 237. ff. S. I. 692.

Instanzen.

Das Beneficium der ersten Instanz soll einem jeden gelassen und die Jurisdictionen nicht confundiret werden. S. I. 784. T. O. 51. H. O. 224. 227.

Interims-Matrikel. S. Hufen.

Interventionen.

Wie die Gerichte sich dabey verhalten sollen. T. O. 64. 79. 85.

Bey Executionen und Pfändungen. H. O. 277. 280. 281. 299. S. I. 691.

Intraden. S. Einkunft.

Inventarium.

Bey Veränderungen der Güter in den Königl. Aemtern sollen Inventarien errichtet, von dem neuen Besitzer unterschrieben und verwahrlich beygeleget werden. S. I. 982.

In den erledigten Lehnen sind die Wittwen und Töchter während des Gnaden-Jahrs Inventarii errichten zu lassen schuldig. S. I. 440. 447. ff. 1079.

Wer bonis cediret, soll sogleich ein Inventarium seiner Habseligkeiten gerichtlich überreichen. H. O. 292.

Wenn Erbschaften cum beneficio inventarii angetreten werden, sind die Gläubiger sofort nach deren Inventirung abzufinden. H. O. 292.

Investitur

Der Pommerschen Herzoge am Kayserlichen Hofe, und was dabey in Ansehung Brandenburgs zu beobachten gewesen. S. I. 50. 51. 55. 484. 491. 492. 506. 507. 795. 800. 803.

Investitur-Briefe.

Kayserliche auf Pommern. S. I. 3. 15. 30. cfr. Lehn-Briefe.

Inveſtitura ſimultanea. S. **Lehen** und geſammte Hand darinn.

St. Johannis Evangelium.

Der abergläubiſche Misbrauch deſſelben wird verboten. S. III. 358.

St. Johannis Feuer.

Der Aberglaube mit demſelben ſoll mit Gottes Wort geſtrafet und abgeſchaffet werden. K. A. 451

St. Johannis Garben.

Ein Erſtling an Prediger einiger Orten für die Wochen-Predigten. K. O. 18.

Johanniter-Güter.

Von den Johanniter-Gütern in Pommern iſt den Landes-Herrn Huldigung Unterthänigkeit Pflicht und Folge zu leiſten. *S.* I. 140. 279. 593. 1004. ff.

Johanniter-Meiſter. S. Heermeiſter.

Irrende.

Unterricht, wie Prediger mit Irrenden in der Lehre verfahren ſollen. K. A. 154. 155.

Irrotulationen.

Der an auswärtige Facultäten zu verſendenden Acten. T. O. 114. H. O. 271.

Iſinger.

Vergleich wegen des Dorfes. *S.* I. 105.

Jubel-Feſte.

Wegen der 1521 geſchehenen erſten Einführung der Evangeliſchen Religion in Schweden. N. G. 19.

Wegen des 1530 zu Augsburg übergebenen Evangeliſchen Glaubens Bekenntniſſes. N. G. 253.

Juden.

Sollen nicht im Lande geduldet werden und Handel treiben. S. III. 427. 540. 541. 552. f.

Juden aufzunehmen, hat die Stadt Greifswald eine alte Gerechtſame. S. II. 252. 253.

Werden zur Waaren-Zufuhr an die Königl. Armee zugeſtanden, ſollen ihre Waaren aber nicht an Landes-Einwohner debitiren. *S.* III. 553.

Zum Behuf der Königl. Münze werden einige Juden privilegiret. *S.* III. 541. 553.

Ivitz.

Der Lauf dieſes Gewäſſers ſoll aufgeräumet und in gehöriger Breite und Tiefe aufgezogen werden. N. G. 427. 428.

Jungfrauen, Adliche.

Unausgeſteuerte haben das Recht des Gnaden-Jahres in den Lehnen ihrer ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verſtorbenen Väter und Brüder. S. I. 439. 447.
cfr. Gnaden-Jahr.

Ihnen gebühren die Alimente aus den Lehnen bis ſie verehlichet werden, ſo daß ſie nicht allein ihren Unterhalt davon haben, ſondern jährlich zu ihrem jungfräulichen Geſchmücke etwas zuzeugen kömen. S. I. 757. 775. 1082 f.

Sollen aus den Lehnen ihre Ausſteuer an Brautſchatz und Geſchmuck haben. S. I. 439. 1082.

Der Brautſchatz oder das Ehegeld gebühret den Jungfrauen erſt, zur Zeit der Verehelichung, und wenn ſie unverheyrathet ſterben, bleibt das Ehegeld bey dem Lehne. S. I. 757. 1054.

Die Gröſſe des Brautſchatzes ſoll nach Gelegenheit und Beſchaffenheit der Güter beſtimmet, dabey aber die Maaſſe gehalten werden, daß die Lehne nicht höher, als den Vierten Theil durch der Jungfrauen Ausſteuer beſchweret werden. S. I. 757. 758. 781. 782. 1053.

Die

Die Fürsten behalten sich, wenn Streitigkeiten über der Jungfrauen Aussteuer vorfallen, die Moderation und Ermäßigung vor. S. I. 452. 757. 781.

Wie es mit Jungfrauen zu halten sey, die in ungleiche Ehen treten. S. I. 758. 782. 1055.

Was denen aus den Lehnen gereichet werden soll, die ihre Ehre und Stand vergessen, mit unehrbaren Leuten Unzucht treiben und davon laufen. S. I. 758. 783. 1055.

Die Jungfrauen, Töchter und Schwestern haben das Jus retentionis in den Lehnen bis sie ihres Brautschatzes versichert sind. S. I. 439. 1056. 1066. f.

Vor der Bestimmung ihres Brautschatzes müssen alle Schulden in den Lehnen abgezogen werden. S. III. 1054.

Ob die Lehne nur in Subsidium für der Jungfrauen Aussteuer haften, oder wenn gleich die Tochter und Schwestern aus väterlicher und brüderlicher Erbschaft reichlich, und ihrem Stande gemäß dotiret sind, ihnen dennoch aus den Lehnen der Dos gebühre. S. III. 781. 1054.

Ihr Recht an der fahrenden Habe und Erbschaft. S. III. 1075. f.

Altes Recht, daß die Töchter die Lehne Zeit ihres Lebens behalten, wenn die Väter ohne männliche Leibes- Lehns-Erben verstorben. S. I. 434. 1042.

Der Pommersche Land-Gebrauch gestehet den Töchtern kein Recht einer Succession in die Lehne. S. I. 757. 781.

Verhandlung zu Fürstlichen Zeiten wegen eines gleichen Successions-Rechtes der Töchter mit den Brüdern in gekauften Lehnen. S. I. 615.

Königl. Concession vom Jahr 1669, daß in den gekauften Lehnen, in Entstehung männlicher Lehns-Erben, des Lehnmanns Töchter succediren und dieselben auf ihre Kinder vererben mögen. S. I. 829.

Diese Concession wird vom Könige Friederich I. 1720 dahin erkläret, determiniret und bestätiget, daß wenn der letzte Lehnmann, in Ermangelung rechtmäßiger Agnaten und Mitbelehnten, Töchter hinterließe, selbige alsdenn ohne Unterscheid, es mögen Gnaden- oder Erblehne seyn, in die Lehne succediren, auch selbige auf ihre Descendenten, wenn sie lehnsfähige Personen sind, zu transmittiren berechtiget seyn sollen. S. I. 1078.

Zu des Lehnmanns Baarschaft Kleinodien, Kleidern und Büchern, sollen seine Kinder, oder da er keine hätte, seine nächsten Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, wo kein Testament, oder sonst beständige Verordnung vorhanden ist, ohne Unterscheid verstattet werden. S. I. 451. cfr. Aussteuer.

Jungfrauen-Klöster, Adliche.

Deren Erhaltung und Einrichtung nach der Reformation wollen die Landesfürsten als eine Gnade angesehen wissen, und nicht von Rechtswegen dazu verpflichtet seyn. S. I. 467. 481.

Erklärungen und Verhandlungen wegen Fünf anzulegender Klöster dieser Art im ganzen Lande, nemlich zu Bergen, Varchen, Marienfließ, Bukow und Colberg. S. I. 283. 284. 481. 482. 490. 498. 506. 513. 529. 531. 570. 591.

Sollen Zucht-Schulen für einheimische Jungfrauen seyn. S. I. 481. 528. K. O. 76.

Von ihren liegenden Gründen, Gerechtigkeiten und Eigenthum soll nichts verrücket oder verringert werden. S. I. 201. 467.

Von den festgesetzten Intraden zum Unterhalt der Jungfrauen soll der Ueberschuß in die Fürstliche Cammer fallen. S. I. 201. 482.

Die Landesherren behalten sich von denselben die Pflichtleistungen an Deputat, Ablager, Burg- und Bauer-Dienste ꝛc. vor. S. I. 301. 467.

Bedingungen der Städte bey den Klostern. S. I. 531.

Patronat der Landes-Herren darüber. S. I. 482.

Königliche Donation von 1000 Rthlr. jährlicher Hebung aus den Königl. Domainen zu einer neuen Pommerschen Kloster-Stiftung. S. I. 1106. 1107. f. N. G. 17.
Conf. Barth. Bergen.

Curatele, Inspection und Visitation derselben. S. I. 654.

Ob bürgerlichen Standes Jungfrauen davon auszuschliessen seyn. S. I. 654.

Digitized by Google

Jungfrauen-Schulen.

Sollen in groſſen Städten gut eingerichtet werden. K. O. 75.

Jura Ducalia.

Verhalten des Hohen Tribunals in Sachen, welche die Jura Ducalia rühren und Erörterungen über die Dijudicatur derſelben nach den Conſiderationen eines Königs von Schweden als Landes-Herrn in ſeinen Deutſchen Provinzen, und als Imperatoris in Tribunali Wismarienſi quoad cauſſas ibi decidendas. S. III. 16. 17.

Sollen als ein Fundament bey der Tribunals-Viſitation nicht aus der Acht gelaſſen werden. S. III. 35.

Wachſamkeit dafür in einzelnen Fällen. S. III. 37.

Sachen, welche die jura Ducalia angehen, ſollen ſummariſch getrieben werden. T. O. 157.

Schwediſche Adminiſtrirung der Jurium Ducalium in der Interims-Regierung vor dem Weſtphäliſchen Frieden. S. III. 97.

Obliegenheit des Fiscals in Anſehung derſelben. H. O. 197. f.

Juramentum.

Calumniæ & malitiæ. T. O. 80. ff. H. O. 249. ff. 264.

Credulitatis. T. O. 103.

Dandorum & reſpondendorum. T. O. 83. H. O. 250.

Dicendæ veritatis. H. O. 252.

In litem. T. O. 104.

Judiciale. T. O. 102.

Per procuratorem. T. O. 104. H. O. 264.

Purgatorium. T. O. 103. H. O. 264.

Suppletorium. T. O. 103. H. O. 264.

Taxationis. T. O. 104.

Univerſitatis. T. O. 104.

Appellations-Eide. S. Appellation.

Welche Eide in Conſiſtorial-Sachen nicht zu verſtatten ſind. C. I. 333.

Juridiquen.

Solenne Rechts- oder Gerichts-Tage. S. Tribunal. Hofgericht.

Jurisdictionen.

Die alte Verfaſſung und Form der Jurisdiction ſoll erhalten werden, ſo, daß jeder in den Pommerſchen Landen ſeines Rechtes erfreulich genieſſen, und ohne langweiligen Aufenthalt auch übermäßige Koſten aller rechtlichen Gebühr fähig werden könne. S. I. 384.

Die Jurisdictionen ſollen nicht verwirret, ſondern die Unterthanen auf dem Lande und in Städten bey ihren ordentlichen Richtern gelaſſen werden. S. I. 784. 850. T. O. 51. H. O. 224. 227. S. III. 31. 40. 147. 225. C. I. 327.

Die Fürſten wollen ungeſchloſſene Hände haben in Fällen, da ſie mit der erſten Inſtanz ihr Recht durch Verträge oder ſonſt reſerviret, die concurrente Jurisdiction haben, oder auch von Rechts wegen befugt ſeyn, die Sachen zu avociren, oder ſonſten auch in erſter Inſtanz ihr Fürſtliches Amt zu interponiren. S. I. 761.

Die höchſte Jurisdiction im Lande iſt beym hohen Tribunal. T. O. 50.

Die Jurisdiction in geiſtlichen Sachen ſoll aufrecht erhalten werden. S. I. 379. 792. f. S. III. 135. 137.

Commüne

Commune Jurisdiction in Städten. S. I. 386. 602. 611.

Adliche Jurisdiction. S. I. 386. 1052.

Militairiſche Jurisdiction. S. III. 1292.

In Sachen ſtreitiger Jurisdiction ſoll nebſt dem Compulſoriale nicht ſofort Inhibition erkannt werden. T. O. 61.

Alle, die mit Jurisdiction verſehen ſind, ſollen niemand Recht verſagen, nicht gefährlich damit verziehen, alle Mishandlungen unnachläßig verfolgen, und in bürgerlichen Sachen ſich bemühen, daß dieſelben ohne Rechtfertigung beygeleget werden. H. O. 233.

Wenn auf dem Lande und in Städten wider die Uebelthäter die Jurisdiction gebührend nicht geübet, oder durch unordentliche, unrechtmäßige Proceduren gemißbrauchet würde, ſoll der Fiskal, vermöge ſeines Amts, dawider mit Klage verfahren. H. O. 197.

Jus Canonicum. S. Canoniſches Recht.

Jus Epiſcopale.

Die Pommerſchen Fürſten erklären ihr Jus Epiſcopale für ein vornehmes Stück der landesfürſtlichen Superiorität und Hoheit, in deſſen ruhigem Beſitze ſie ver und nach dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden geweſen, und worinn ſie von niemand turbiret ſeyn wollen. S. I. 792. 793.

Kein Stand oder Stadt ſoll ohne expreſſe nach dem Religions-Frieden erlangte Conceßion dem Königl. Juri epiſcopali etwas abziehen und ſich beylegen. S. I. 404. 405.

Wenn unter Sachen præjudicium juris epiſcopalis verſiret, ſoll das Conſiſterium ſolches vor weiterem Vornehmen an die Königl. Regierung melden, und derſelben Bedenken mitnehmen. C. I. 326.

Die Königl. Amtshaupteute ſollen ein wachſames Auge darauf haben, daß dem Könige an deſſelben Jure epiſcopali kein Eindrang geſchehe. S. I. 975.

Jus Patronatus.

Fürſtliches, und der Amteute Wachſamkeit für daſſelbe. S. I. 975.

Involviret auch das jus Vocandi bey Filialen und Capellen. S. I. 627.

Giebt keine Jurisdiction. S. I. 792. S. II. 604. 605. cfc. Patronen.

Juſtiz.

Vorfälle wegen Verwaltung derſelben unter der Königlich-Schwediſchen Interims-Regierung vor dem Weſtphaliſchen Frieden. (Königl. Reſolution 9 Febr. 1646.)

Soll der Wahrheit zur Steuer ohne alles Anſehen der Perſon gepflogen werden. T. O. 14.

Soll durch Avocationen der Sachen und ertrajudicielle Inhibitionen nicht behindert werden. T. O. 55

Mittel wider verzögerte und denegirte Juſtiz. T. O. 16. 50. 51. H. O. 224. f.

Soll in allen Sachen, ſo viel möglich, ſchleunigſt ergehen. T. O. 63.

Soll kein Schattenwerk ſeyn, ſondern mit allem Nachdruck vollſtrecket werden. T. O. 117.

Juſtiz-Sachen.

Alle Juſtiz-Sachen, welche den Statum publicum nicht rühren, ſollen von der Königl. Regierung nicht angenommen, ſondern an die geiſt- und weltlichen Gerichte, wohin ſie ihrer Natur nach gehören, verwieſen werden. S. I. 414. S. III. 58.

Juwelirer.

Fremde ſollen an Gold und Silber nichts feil haben, wo es nicht von geſchwornen Alterleuten der Goldſchmiede probiret und juſt befunden worden. S. III. 792.

K.

Kähne.

Auf Kähnen soll kein Korn aus den Städten gefahren werden. S. III. 444.

Kälber-Zehender.

Denselben zu fordern, haben die Rügischen Prediger kein Recht. S. II. 662.

Kärrner.

Fremde sollen im Lande ausser Jahrmärkten mit ihren Waaren nicht geduldet werden. S. III. 539. 551. N. G. 205. 483.

Käse.

Soll von Orten, die mit der Viehseuche behaftet sind, nicht ins Land gebracht werden. N. G. 508. 519. 639.

Käseschneiden.

Das abergläubische Käseschneiden wird verboten. S. III. 358.

Käther. S. Einlieger.

Kakernehl.

Verpfändung dieses Domanial-Gutes. S. I. 932. 934.

Kammer. S. Cammer.

Kannen.

Theile des Schwedischen Tonnen-Maaßes. S. II. 528.

Kannengiesser. S. Zinngiesser.

Karrendorf.

Mühlen-Pacht daraus an das Hospital zum Heil. Geist in Greifswald. S. II. 293.

Kathen-Leute. S. Einlieger.

Kauf-Gelder.

Priorität und Vorrechte der auf den Gütern haftenden. S. III. 274. 275.

Kaufleute.

Sollen Schutz und Sicherheit im Lande bey ihrem Handel und Wandel genieſſen. S. I. 424. 431. 433. 434. 438. 461. S. II. 483. N. G. 6. 9.

Die Pommerschen Kaufleute sollen ungehindert in Schweden trasiquiren. S. I. 840.

Genieſſen in Schweden für die in Pommern gebaueten Schiffe das Recht der in Schweden gebaueten. S. I 831. 840. S. II. 463 f.

Erweiterung dieses Vorrechts auch auf ihre auswärts gebaueten Schiffe. S. I. 916.

Decourtiren die in Pommern bezahlten Licenten an dem Schwedischen Zoll. S. I. 885.

Werden da vom Pfandsetzen befreyet. S. I. 916.

Verkauf ihres Getraydes bey einzelnen Tonnen aus den Schiffen. S. I. 885. 902. S. II. 188.

Befreyung von einem neuen Zoll-Augment oder Sur plus. S. I. 899. 901. S. II. 171. 493. 494.

Ihre Commißionairs in Schweden. S. I. 900. 902. S. II. 494. 523.

Erhalten die Freyheit, Bau-Holz und Bretter zu ihren eigenen Bauten auszufahren. S. I. 901.

Päſſe

Päße und Frey-Briefe derselben. S. I. 902. 915.
Einschränkung ihrer zu bezahlenden Messer-Gelder. S. I. 902. S. II. 494.
Erhalten temporaire Freyheit auf die Einfuhr Pommerscher Eß-Waaren und Obstes. S. I. 917
Ausführung des für ihre Waaren gelöseten Geldes aus Schweden. S. II. 170. 188. 498. S. III. 475.
Geleit für die Holländischen in Pommern. S. III. 446.

Kaufmannschaft.

Bewidmung der Städte darauf und derselben Obliegenheiten dagegen. S. III. 387 ff.
Dieselbe sollen sich Landleute mit Ausländischen und Fremden nicht anmassen. S. III. 387.

Kaufmanns-Bücher.

Sollen, wenn es ihnen an ihren in Rechten erforderten wesentlichen Eigenschaften nicht mangelt, beweisende Kraft haben. H. O. 228.
Beschwörung derselben mittelst Eides. H. O. 228.

Kaufmanns-Compagnien.

Sollen ihre ungereimte harte Gesetze, wodurch die Handlung unterdrücket wird, abstellen und andere wohlbestellte Republiken zum Exempel nehmen. S. III. 472.

Kaufmanns-Waaren. S. Waaren.

Kayser.

Publicirte Todes-Fälle Römischer Kayser und Anordnung zu deren Betraurung auf dem Lande und in Städten in Pommern. N. G. 437 f. 505.
Pommersches Formular zum Gebet für die Kayserwahl. N. G. 438. 505.

Kedingen.

Appellations-Sache aus diesem Lande am Wismarschen Tribunal. S. III. 34.

Kemnitz.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 847. 886.
Mühlen-Teiche daselbst. S. II. 1013.

Kemnitzerhagen.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 847. 855.
Papier-Mühle daselbst. S. II. 855. 1013. S. III. 580.
Superintendenten-Hebung daraus. S. II. 851.

Kenz.

Verordnung wegen Verhaltens beym Kenzer Gesundbrunnen. N. G. 100.
Reglement wegen Miethung der Wohnungen in der Brunnen-Zeit. N. G. 213.
Verordnetes Brunnen- und Wasser-Geld für das nach andern Orten hin weggeholte Wasser. N. G. 214.
Brunnen-Medicus. N. G. 214.

Kessel-Führer.

Fremde herumschweifende sollen im Lande nicht geduldet werden. S. III. 500. 582. N. G. 25. 261

Kessel-Geld.

Gegen das gebräuchliche Kessel-Geld der Branntewein-brenner wird für das Korn, das zum Branntewein geschrotet wird, keine Accise bezahlt. S. III. 1214. N. G. 49.

Ketzereyen.

Verbot derſelben im Lande. S. II. 552. 562. 565.

Kielſcher Vertrag

Mit Dännemark wegen der Biſchöflich-Roſchildſchen Güter auf Rügen, des Biſchofs-Rockens von denſelben und des Rügiſchen Superintendenten. S. I. 222.

Kindbetterinnen.

Verhalten der Prediger bey denſelben. K. A. 110.

Opfer und Dankſagung beym Kirchgange. K. O. 24. 25. S. II. 536.

Sollen nicht vom Prediger beym Kirchgange vor der Kirchthüre empfangen und eingeleitet werden. K. A. 113.

Kindelbiere.

Bey denſelben ſollen die Misbräuche und Verſchwendungen abgeſchaffet werden. S. II. 577. S. III. 369. 814. 827.

Kinder.

Todtgeborne ſollen nicht getaufet noch mit öffentlichen Ceremonien begraben werden. K. A. 101

Zuſtändniſſe der Prediger wegen der unehelichen Kinder. S. II. 607.

Wie es wegen todtgedrückter Kinder mit den Müttern zu halten ſey. K. A. 113. S. II. 537.

Confirmation und Einſegnung der Kinder. S. Confirmation.

Kinder-Gelder.

Vorrechte derſelben. S. III. 257. 275.

Kindtaufe. S. Taufe.

Kipper und Wipper.

Verordnungen wider dieſelben. S. III. 664. 704. 750. cfr. Münze.

Kirchen.

Landesherrliche Verſicherungen auf ihre Privilegien und Gerechtſamen. K. O. 110. S. I. 248. 341. 427. 496. 470.

Ihre Rechte ſollen auch von den Landſtänden und von jedermann ungeſchwächt gelaſſen werden. S. II. 531.

Haben das Privilegium prælationis bey Concurſen. S. I. 396.

Ihnen wird das perpetuum executoriale beygeleget. S. I. 406. 643. 713.

Derſelben Bau ſoll aus dem Kirchen-Kaſten beſtritten und von den Vorſtehern beſorget werden. K. O. 85. 104.

Wenn baufällige Kirchen arm ſind und die Koſten zum Bau nicht beſtreiten können, ſoll den Kirchſpiels-Verwandten ein Kirchen-Schoß dazu auferleget werden. K. O. 100.

Zum nöthigen Bau der Kirchen, die kein eigen Holz haben, ſollen die Patronen und Herrſchaften etwas Holz geben. K. O. 100.

Ihnen ſollen ihre Hebungen genau entrichtet werden. K. O. 98.

Bey denſelben ſollen die nöthigen Bücher von den Vorſtehern geſchaffet werden. K. O. 104.

cfr. Pfarren.

Kirchen-Aecker.

Die Kirchen-Aecker und deren Pertinentien ſollen von der Obrigkeit und anderen nicht unbefugt an ſich geriſſen, ſondern den Kirchen, beſonders von den Patronen, conſerviret, und wo es nöthig iſt von dem Ihrigen gebeſſert werden. K. O. 13. 14. S. II. 654.

Sollen

Sollen ſo theuer als andere beygelegene Aecker von gleicher Güte verheuret werden. K. O. 85.
Die Prieſter ſollen an der Heuer das Näherrecht, wenn ſie ihn aber nicht ſelbſt cultiviren, die Bauren vor den Prieſter-Colonis den Vorzug haben. S. II. 654. 719.
Stehen in dem Cataſtro und ſind nicht wie die Pfarr-Aecker, die den Predigern zu ihrem Unterhalt gegeben ſind, vom Contributions-Anſchlage exemt. S. III. 1090.
Die Königl. Regierung verſpricht, ſich um ihre Abſonderung von den contribuablen Hufen beym Matrikelwerke zu bemühen. S. II. 702.

Kirchen-Bediente.

Sollen für ihre Perſonen, mit den Häuſern, worin ſie wohnen, von aller Bürgerlichen Laſt und Beſchwehrungen die Immunität genieſſen: hätten ſie aber andere Güter, davon ſollen ſie Nachbar gleich thun oder ſich mit der Herrſchaft vergleichen. K. O. 110.
Sind frey vom Zoll, und ihre Wittwen und leibliche Erben ſollen, wenn ſie ihre hinterlaſſenen Güter wegbringen, des Abzugs halber von dem Gerichte nicht beſchweret werden. K. O. 110.
Acciſe- und Conſumtions-Freyheit. S. III. 1181. 1202. 1217. 1227. N. G. 51. 353.
Werden von Capitations-Steuren ausgenommen. S. III. 1111. 1113. 1117. 1131.
Müſſen bey einer auſſerordentlichen Nothſteuer den Fünften Pfenning von ihrem Lohn geben. S. III. 1141.
Sollen ſchleunig zu Rechte verholfen werden. K. O. 108.
Sollen zu allen Zeiten ihrer Beſoldungen verſichert ſeyn. S. I. 688.
Vormalige Beſtimmung ihrer Hebungen und Gebühre. S. II. 685.
Zuſtändniſſe bey Officier-Leichen. S. II. 237.
Beſtrafung ihrer Verbrechen. K. O. 34 ff.

Kirchen-Bibliotheken.

Aus denſelben ſollen die alten Bücher in Mönchen-Schrift an die Akademie Greifswald eingeſchicket werden. S. II. 675. 678.

Kirchen-Buden.

Sind von allen Bürgerlichen Contributionen und Laſten frey. S. I. 411. S. II. 844 f.

Kirchen-Bücher.

Alle Prediger im Lande ſollen ein Dreyfaches Kirchen-Buch halten, für die ehelich Vertraueten, für die Getauften und Geſtorbenen. S. II. 600. 607.
Aus denſelben ſollen nützliche Auszüge für das gemeine Land jährlich abgeliefert werden. S. II. 608
Polizey-Abſichten bey der Anordnung dieſer Bücher. S. III. 844.

Kirchen-Buſſe.

Soll denen, welche die Chriſtliche Gemeine mit ihrer Mißhandlung geärgert haben, auferleget werden. K. O. 42. C. I. 327.
Form derſelben. K. A. 163.
Synodal-Bedenken darüber. S. II. 539 ff.
Soll mit keinen andern Ceremonien geſchehen, als in der Kirchen-Agende verordnet ſind. S. II. 580 ff.
Mit derſelben ſoll nicht ehe verfahren werden, bis die Sache vor der ordentlichen Obrigkeit cognoſciret und ausgemacht worden. S. II. 707.
Soll niemand zum Schimpf gereichen oder vorgerücket werden. K. A. 163. 173.
Verfahren mit denen, welche ſich derſelben widerſetzen. K. A. 173.
Verhalten bey neuen Vergehungen nach einmaliger Kirchen-Buſſe. K. A. 174.
Die Geldſtrafen dabey ſollen nicht von den Predigern nach eigenem Gefallen geſetzt werden. S. II. 707
Dieſe werden zu 1 Rthlr. für die Kirche und 1 Rthlr. für des Predigers Mühe beſtimmet. S. II. 716.

Kirchen-Capitalien.

Sollen von den Predigern ohne Vorwiſſen der Patronen nicht ausgethan oder aufgekündiget werden. K. O. 108. S. II. 719.
Sollen nicht ohne ſichere Hypothek beſtätiget werden. S. II. 613. 719.
In Anſehung der unterbliebenen Angabe derſelben bey Concurſen ſollen Richter die reſtitutionem in integrum nicht ſchwer machen. S. II. 639 f.
Mit denſelben ſollen die Patronen nicht unverantwortlich umgehen. S. II. 682.
Alte von den Fürſten aufgenommene werden zu Königlichen Zeiten bezahlet. S. II. 684.
Sollen auch bey kleinen Poſten von den Predigern ausgethan werden, um Diebſtähle zu verhüten. S. II. 712.
Sollen den Unterthanen ohne der Herrſchaft Bewilligung nicht angeliehen, und von den Predigern nicht mit ihren Geldern vermiſchet werden. S. II. 719.
Sind von allem Indult eximiret. S. II. 640.
Ihnen ſoll der verſchriebene ſechste Zins-Thaler nicht abgekürzet werden. S. II. 640.
Priorität derſelben bey Concurſen. S. Kirchen-Schulden.
Was die Vorſteher in Anſehung derſelben vernachläßigen, dafür ſollen ſie ſtehen. S. III. 275
Die Zinſen darauf ſollen nicht in duplum modificiret werden, ſondern als perpetui reditus, ſo lange die Hauptſumma unabgetragen iſt, bleiben. S. III. 275.
Von den unbeſchwerten Capitalien ſollen alle Kirchen ein gewiſſes Procent zur Verpflegung der Armen hergeben. N. G. 637.

Kirchen-Diſciplin.

Wie dieſelbe mit Ernſt und Behutſamkeit geübet werden ſoll. K. O. 29 f. C. I. 326.

Kirchen-Gebäude.

Sollen von den Präpoſiten in ihren Synoden in Aufſicht genommen werden. S. II. 610.
Wie ihr Bau und Reparation zu beſchaffen ſey. K. O. 85. 104. S. II. 625.

Kirchen-Gebet.

Neues Formular eines allgemeinen Kirchen-Gebets. S. II. 619.
Das vom Könige verordnete allgemeine Kirchen-Gebet ſoll oft von den Canzeln verleſen, und inſonderheit an Sonntagen nach der Haupt-Predigt ohne erhebliche Urſachen nicht unterlaſſen werden. S. II. 562 f. 676.
Formular des allgemeinen Kirchen- und Beſtunden-Gebetes, und deſſen zufällige Abänderungen. N. G. 58. 489. 490. 499. 521. 604. 605. 613.

Kirchen-Gebräuche. S. Ceremonien.

Kirchen-Gelder. S. Kirchen-Capitalien.

Kirchen-Geſtühle

Soll von den mittleren Plätzen der Kirchen weggenommen werden, und wer da eigene Stellen haben will, der Kirche dafür bezahlen. S. II. 695.

Kirchen-Güter.

Was darunter begriffen ſey. S. II. 619.
Dieſelben ſollen die Patronen conſerviren und beſſern. K. O. 14. 97.
Sollen nicht verkaufet werden. K. O. 108.
Das davon abgekommene ſoll mit Ernſt wieder herzugebracht werden. K. O. 13. 17. 97. S. II. 619.

Digitized by Google

Anzurichtende Inventarien darüber und derselben Nachsicht. K. O. 81. S. II. 619.
Verpachtungen derselben. K. O. 85.
Einkünfte von denselben und Berechnung derselben. K. O. 85 f.
Protectorium für die beweglichen und unbeweglichen. S. II. 575. 588.
Befreyung von der Reduction. S. II. 684.
Präscription wider dieselben. K. O. 108. S. II. 641.

Kirchen-Häuser

Sind von allen bürgerlichen Contributionen und Lasten frey. S. I. 411 f. S. II. 844 f.

Kirchen-Hölzungen.

Sollen zu den Kirchen-Gebäuden geschonet, und ohne Vorwissen der Vorsteher und Patronen nicht gehauen werden. K. O. 100.
Nutzung der Prediger daraus. K. O. 101.

Kirchen-Kasten.

Was in denselben einfliessen soll. K. O. 81.
Ausreichung und Besoldungen daraus. K. O. 82 f.
Darüber zu haltende Register. K. O. 82.
Diaconen und Vorsteher dabey. K. O. 86.
Sollen mit 3 Schlössern versehen werden, zu welchen der Patron, die Prediger und die Vorsteher die Schlüssel haben. S. II. 719.
Rechnungs-Ablegungen davon. K. O. 86.
Kasten-Schreiber. K. O. 87.

Kirchen-Lehne.

Verhalten der Patronen der Kirchen-Lehnen und Beneficien. K. O. 88 ff.

Kirchen-Matrikeln.

Sollen das Fundament der Kirchen-Visitationen seyn, und an den Orten, wo sie fehlen, gemacht werden. S. II. 619. 673. 691.
Sollen von der Königl. Regierung constituiret werden. S. II. 677. 678. 691.
Formel dazu. S. II. 630. K. O. 97.
Haben völlige Autorität zur Hebung aller Disputen, und sollen eine Norm für die Gerechtsame und Hebungen der Prediger seyn. S. II. 682. 691. 702. 713. 731.
Bey denselben sollen die Prediger nichts nach eigenem Gefallen notiren. S. II. 719.
Das Consistorium wird, nach denselben zu erkennen, angewiesen. C. I. 325.

Kirchen-Ordnung und Agende.

Die erste Pommersche ist im Jahr 1535 zu Wittenberg gedruckt, und zu Treptow publicirt. S. I. 261. 469. S. II. 531.
Bestätigung derselben, und Verhandlungen mit den Landständen, Superintendenten und Theologen im Lande, über derselben Verbesserung und Erweiterung. S. I. 469. 475.
Publication der neuverbesserten Kirchen-Ordnung und Agende im Jahr 1563. S. II. 529. 532
Diese soll eine alleinige Norm im ganzen Lande seyn. K. O. 36.
Verhandlungen wegen einer Revision, insonderheit der Agende und neuen Druckes im Jahr 1569. S. I. 491. 495. 502. 513.
Protestation der Stadt Stralsund wider dieselbe. S. I. 503.

Synodal-Bedenken der Pommerschen Theologen über einige angefochtene Punkte der Kirchen-Agende. S. II. 532 ff.
Bestätigung derselben zu Königlich-Schwedischen Zeiten, und Aufrechthaltung ihrer durchgängigen Observanz. S. I. 375. 404. 458.
Königl. Erklärung, daß derselben bey Prediger-Vocationen und Ordinationen genau nachgegangen werden soll. S. I. 828.
Verhandlungen über den im Jahr 1690 geschehenen neuen Abdruck der unveränderten Kirchen-Ordnung und Agende, in platt- und hochdeutscher Sprache gegen einander. S. I. 404. S. II. 676.
Bedingungen in der Ordnung wegen der Fälle, da etwas darin zu verändern oder zu verbessern seyn sollte. K. O. 111.
Auf die Kirchen-Ordnung sollen die Superintendenten und alle Kirchen-Lehrer im Lande als einer Norm der Lehre verpflichtet werden. K. O. 37. 51. N. G. 251.
Die Königliche Landes-Regierung soll dieselbe mit Macht handhaben. S. II. 701.
Soll in Consistorial-Sachen die Norm seyn. S. III. 125 ff. 128 f. C. I. 316. 324. 335.
Nöthige Verlesung derselben auf Synoden und Erklärung vor Predigern. S. II. 610.
Nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung sollen die Militair-Bedienten in Pommern von dem Consistorio geurtheilet werden. S. III. 141.

Kirchen-Provisores. S. Kirchen-Vorsteher.

Kirchen-Rechnungen.

Sollen die Prediger führen. K. O. 54. 103. S. II. 589.
Aufnahme der Kirchen-Rechnungen soll jährlich von den Patronen und Pastoren, in Beyseyn einiger vornehmen Kirchspiels-Verwandten, geschehen. K. O. 107. S. II. 589.
Verhandlungen wegen eines von dem General-Superintendenten dagegen extrahirten Regierungs-Decrets. (Königl. Resolution an die Ritterschaft, 29 April 1699. §. 3.)
Beyseyn der Amts-Hauptleute bey der Rechnungs-Aufnahme in den Königlichen Pfarren. K. O. 108.
Zu der Rechnungs-Aufnahme dürfen die Präpositen nicht gezogen werden. S. II. 729.
Norm der Führung und Aufnahme derselben. S. II. 620 ff.
Kosten dazu. K. O. 108.
Dem General-Superintendenten und den Präpositen vorbehaltene Nachsicht der Rechnungen. S. II. 593. 681. 690.

Kirchen-Regiment.

Wie es geführet werden soll. S. I. 600. S. II. 597.

Kirchen-Schulden.

Besondere Constitution davon. S. II. 648. S. I. 396. 397. 406. 688. 700.
Priorität derselben bey Concursen. S. II. 592. 623. 650. 682. 686. S. III. 257. 275.
Perpetuum executoriale darauf. S. II. 640. 643. 648. 649. 713 f. N. G. 236.
Sind von allen Indulten ausgenommen. S. II. 642. cfr. Kirchen-Capitalien.

Kirchen-Visitationen.

Nothwendigkeit und Absichten derselben. S. II. 531.
Verhandlungen über die General-Kirchen-Visitationen zu Fürstlichen Zeiten. K. O. 77 ff. 96. 111. S. I. 469. 470. 523. 533. 749.
Alter Visitations-Abschied. S. I. 654.
Verglichene Einrichtungen derselben. S. I. 661. S. II. 606.

Vorstellungen

Vorstellungen der Städte dagegen. S. II. 603.

Anordnung und Ankündigung einer General-Visitation zu Königl. Schwedischen Zeiten. S. I. 375. 095. S. II. 632.

Visitatores. S. I. 375.

Instructionen für dieselben und Erinnerungen dabey. K. O. 78. 96 ff. S. I. 376. S. II. 615 ff. 715. 720. 723.

Direction dabey. S. II. 706. 720.

Secretarius dabey. S. II. 606. 629.

Kosten dazu. S. I. 406.

Gebühre der Visitatoren. S. II. 722.

Verfehlter Zweck der Visitationen. S. I. 395. 405.

Reassumtion und neue Verordnungen für dieselben. S. I. 396. 405. S. II. 681. 710. 738. N. G. 191.

Specielle Visitation der Kirchen durch den General-Superintendenten ums dritte oder vierte Jahr. K. O. 107. S. II. 588 f. 594. 597. 603. S. I. 375.

Kirchen-Vorsteher.

Sollen gottsfürchtige, treue, verständige, fromme und redliche Männer seyn. S. II. 588 f.

Ihre Obliegenheiten. K. O. 28. 59. K. A. 25.

Fürschriften für die bey den Dorf-Kirchen. K. O. 102 ff.

Vereidigung der Kirchen-Vorsteher. K. O. 103. S. II. 620. 632.

Kirchen-Zwang.

Zu einem christlichen Kirchen-Zwange soll Predigern von der Obrigkeit die Hand gereichet werden. S. III. 825.

Kirchhöfe.

Sollen in gutem Stande erhalten werden, und zu ihrer Befriedigung alle Eingepfarrte die gemeine Last tragen. K. O. 28. 54. K. A. 254. S. II. 625.

Aufsicht der Präpositen auf derselben Erhaltung in gutem Stande. S. II. 610.

Empfohlene Anlage der Kirchhöfe ausserhalb den Städten. K. A. 254.

Die holzernen Pfähle und Creutze über den Gräbern auf denselben werden verboten. S. III. 977. N. G. 79. 164.

Kirchmessen.

Die nach alter Weise auf den Dörfern mit Gastereyen gehaltenen werden verboten. S. II. 815

Werden an Oertern, die von Alters her damit begnadiget sind, als Jahrmärkte beybehalten, und die Mißbräuche dabey aufgehoben. S. III. 370.

Kirchspiele

In grossen Städten, wo verschiedene Kirchen sind, soll ein jeder sich zu seinem Kirchspiel halten. S. II. 554.

Die Kirchspiele sollen, wie sie fundiret sind, unterschieden bleiben, und wider allen Eindrang dagegen rechtliche Hülfe gesuchet werden. S. II. 675.

Kirchspiel-Collecten

Sollen ohne des Patronen Vorbewust, es sey wozu es wolle, nicht particulariter angestellet, noch die Becken dazu vor den Kirchthüren ausgesetzet werden. S. II. 705.

Kirchſpiel-Recht.

Das gewöhnliche Kirchſpiel-Recht ſoll unter den Kirchſpiel-Leuten, in Anſehung ihrer Obliegenheiten bey den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden, im Gebrauche erhalten werden. K. O. 28. 105
Abzuſtellende Beläſtigung darin durch die Mißbräuche. K. O. 100.

Kirchſpiel-Schoß

Soll im Fall der Noth den Kirchſpiel-Verwandten auferleget und mit Ernſt beygetrieben werden. K. O. 28. 100. 104.

Klagen.

Fürſchriften und Cautelen bey den gerichtlichen Klagen. H. O. 243. 244.

Klage-Tage.

Allgemeine im Lande wegen Abſterbens des Königs und der Königinn. N. G. 457. 609.

Kleider-Ordnungen.

Nothwendigkeit derſelben für alle Stände. S. I. 554. 719.

Allen Städten wird die Abfaſſung guter Kleider-Ordnungen für Manns- und Weibs-Perſonen, und eine ernſtliche Aufrechthaltung derſelben, eingeſchärfet. S. III. 806.
Für die Bauren. S. III. 817. 831.

Kleidung.

Uebermäßige Kleidung des Adels wird eingeſchränket. S. I. 569.

Alle Ueppigkeit in Kleidungen ſoll vermieden werden, und ein jeder dieſelbe ſeinem Stande gemäß einrichten. S. III. 371. 400. 805. N. G. 133.

Klein-Schmiede.

Arbeits-Taxe für dieſelben. S. III. 765. 796.

Kleinpenow.

Rechtsſtreit wegen des Amtes. S. I. 938. (Königl. Reſolution, 24 Julius 1749.)

Klipp-Haven.

Alle Klipp-Haven und ungewöhnliche Löſch- und Lade-Plätze werden unterſaget, und den Schiffern da etwas auszuſetzen oder einzunehmen verboten. N. G. 74. 246. 303. 308. 526.

Klöſter.

Pommerſche zum ehemaligen Stettiniſchen Antheil. S. I. 282.

Zum Wollgaſtiſchen Antheil belegene. S. I. 284.

Fürſtliche Verträge wegen derſelben. S. I. 302. 481. f. 529. 530.

Auslieferung der da ehemals verwahrten Siegel und Briefe Adlicher Geſchlechter und einzelner Perſonen. S. I. 468.
Auſſerordentliche denſelben auferlegte Steuer. S. III. 1141.

cfr. Feld-Klöſter. Jungfrauen-Klöſter.

Kloſter-Güter.

Die Adminiſtration, den Beſitz und Gebrauch der Kloſter-Güter haben die Fürſten zur Zeit der Reformation, in Kraft der Verträge mit den Aebten und andren Kloſter-Perſonen an ſich genommen, bis ein generales freyes Chriſtliches Concilium, oder eine National-Verſammlung darin andere Ordnung und Geſetze machen würde. S. I. 302. 482.
Die zu denſelben gehörigen Eigenthümer, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Zins ſollen dazu unverrückt bleiben. S. I. 302. 482.

Vorbehalt

Vorbehalt der Fürstlichen Gerechtigkeiten, Deputate, Ablager und Pachtdienste auf alle Fälle in diesen Gütern. S. I. 467.
Wiederlosung des an andern von den Klöstern verkauften Güter. S. I. 467. 468.
Wo jemand vom Adel solche Güter zu redimiren bemächtiget wäre, wollen die Fürsten es nicht hindern. S. I. 468.
Von diesen Gütern werden einige zum christlichen Gebrauch und Zweck aus Fürstlichem Gute, auf der Landstände Bitte gewandt. S. I. 481. f. 529.
Gesuchte Vortheile aus solchen Gütern für die Akademie Greifswald. S. I. 532.
Reduction der von solchen Gütern alienirten, verschenkten und verpfändeten. S. I. 953. ff.

Kloster-Hölzungen.

Von denselben hatten ehemals die Kloster freyen Gebrauch und Nutzung. S. III. 927.

Klotzow.

Fischerey-Gerechtigkeiten des Guts. S. III. 625. 627.

Knechte.

Reisige und rüstige Knechte des Adels zu Roßdiensten, derselben Gehalt und Einrichtung. S. III. 818

Kniesenack.

Imposten auf dieses Güstrowsche Bier. S. III. 1248.

Kocherow.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

König.

Höchstes Ansehen des Königs von Schweden in seinen deutschen Herzogthümern. S. III. 16.
Verspricht seinen deutschen Unterthanen ein gnädiges Gehör, wenn sie sich mit Grunde über etwas beschweren können; niemand aber soll in Sachen, die vor das hohe Tribunal gehören den König mit solchem Suchen anlaufen, welches das rechtliche Verfahren desselben hindern würde. S. III. 24.
Sachen, die bey der Königl. Regierung und den Collegien im Lande abgemachet werden können, sollen nicht unzeitig an den König gebracht werden. S. III. 50. f.
In Sachen, die vorher der Königl. Regierung Prüfung erfordern, soll niemand den König directe und unmittelbar antreten, sondern dieselbe bey der Königl. Regierung einreichen, damit dieselbe ihr Bedenken zugleich darüber abgeben könne. N. G. 435.
Die Deputationen an den König sollen ihre Angelegenheiten vorher der Königl. Regierung kund machen, und diese erwägen, in wie ferne es Sachen seyn, die von des Königs Decision allein abhängen. S. III. 53. 54.
Königlicher Todes-Fälle Publication in Pommern. N. G. 455. 457. 466. 601. 609. 612.

Köpitz.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 615.

Kötenhagen.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 847.

Kohlen.

Das Kohlen-Schwälen soll ohne Schaden der Hölzungen geschehen, die Köhler sich nicht nach eigenem Gefallen, wo sie wollen, einlegen, nicht wachsiges gesundes Holz allein angreifen, und einen Ort nach den andern räumen. S. III. 927. 964. f.
In der Stubbenitz sollen nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als in dem Ländchen Wittow und Jasmund für die Schmiede unentbehrlich sind. S. III. 931.
Verhalten der Privatleute, die in ihren da anliegenden Hölzungen Kohlen-Meiler setzen. S. III. 931. 939. 973.

Die Königl. Unterthanen, die ihr Hufen-Holz durch Kohlen-Schwälen verbraucht haben, sollen sich ferne alles Kohlenschwälens unter dem Vorwande, daß sie das Holz dazu erkaufet haben, enthalten. S. III. 983.
Verbot aller Kohlen-Mieler in der durch den Krieg ruinirten Stubbenitz. N. G. 85.
Keine Kohlen sollen ohne schriftliche Att. ist, woher sie kommen, in die Städte gelassen werden. N. G. 300.

Koos.

Eigenthum der Greifswaldischen Akademie an dieser Insel. S. II. 855.

Kopfsteuren.

Anschläge auf diese in Pommern extraordinaire Auflagen in Nothzeiten. S. I. 697. S. III. 1109. 1113. 1115. 1118. ff. 1128. 1137. 1139.
Städtische Capitationen. S. III. 1110. 1115. 1116. 1128.

Koppeln.

Sollen umgraben und nicht umzäumet werden. S. III. 982.

Korn. Kornhandel. S. Getrayde.

Korn-Häuser.

Sollen in Städten zum gemeinen Vorrath in theuren Jahren angeleget werden. S. I. 497.
Irrungen Herzog Bogislafs XIII. mit der Stadt Stralsund darüber. S. III. 447.

Korn-Steuer.

Wird zum Unterhalt der Kayserlichen Armee in Pommern im dreißigjährigen Kriege eingeführet. S. III. 1112.

Kortentien.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 613.

Koseke.

Reductions-Streit wegen dieses Gutes. S. III. 41.

Kosenauer-See.

Fischerey darauf. S. III. 635.

Krämer.

Denselben soll auf ihre Waaren der achte Pfenning zum Gewinn verstattet seyn. S. III. 763. 792.
Verfügung wider ihre Vervortheilung in den Ellen und andern Massen. S. III. 792. 793.
Sollen die Zölle nicht defraudiren und vorbeyfahren. N. G. 387.
Fürschriften wegen der Consumtionssteuer. N. G. 351. 352. 354.
Fremde Krämer sollen ausser Jahrmärkten ihre Waaren im Lande nicht Feil haben. S. III. 539. 551. N. G. 205. 352. 483.

Kranke.

Wie Prediger sich beym Besuch der Kranken zu verhalten haben. K. A. 208. f. 227.
Sorgfalt für die Kranken bey der Miliz. S. III. 1302. 1303.

Krebzow.

Rechtsstreit der Wrangelschen Erben mit der Crone wegen dieses Gutes. S. I. 991. 992.

Kreuzer.

Verhältniß gegen Pommersche Münze. S. I. 501.

Kreuzmannshagen.

Reduktion des Gutes. S. I. 939.

Krieg.

Die Pommerschen Herzöge wollen sich in keine Kriege mit jemand einer ohne des andern Wissen und Willen, und ohne gemeinen Rath der Landstände einlassen. S. I. 262. 332. 436. 611. f.

Der Fürst, der in den Krieg nicht gewilliget, soll dem andern zu helfen nicht schuldig seyn, sonst aber einer dem andern vertreten, beschirmen und vertheidigen helfen. S. I. 265.

Die Könige und die Crone Schweden wollen sich in keine Kriege, die Pommern angehen, ohne gemeinen Rath der Landstände einlassen. S. I. 458. N. G. 4.

Wenn sie wegen der Pommerschen Lande sich in Krieg begeben müssen, wollen Sie mit der Landstände gutem und unterthänigsten Rath sich entschliessen, wie man sich in solchen Kriegs-Nöthen zu schicken und die Krieges-Kosten zu ertragen habe. S. I. 458.

Den Landständen lieget in solchen Fällen ob, dem Könige in und ausserhalb Landes im Römischen Reiche zu folgen und treulich zu dienen. S. I. 458.

Verpflichtung des Königs gegen die, welche in solchen Kriegen folgen. S. I. 459.

Von den Oneribus belli externi soll Pommern, so wie alle Deutsche Reichs-Provinzen, vermöge der Kayserlichen Wahl-Capitulation eximiret seyn. S. I. *461. *462.

Vormalige Verhandlungen über diesen Punkt mit der Vormundschaftlichen Regierung des Schwedischen Reichs unter König Carl XI. S. I. 846.

Absichten und Versicherungen des Königlichen Hofes, dem Lande die Lasten des Krieges zu erleichtern. S. I. 839. 841. 845. f.

Moderation der Auflagen des Landes nach dem durch Krieg desolvirten Zustande desselben. S. I. 858. 896.

Durch die Lasten im Kriege soll niemand prägraviret werden. S. I. 1130.

Temporaire Edicte wegen der im Lande genommenen und zunehmenden Maßregeln bey obhandener Kriegs-Gefahr. S. III. 1252. ff.

Bey Schwedischen Kriegen soll die Victualien-Ausfuhr aus Pommern allein nach Schweden gehen. N. G. 464. 465.

Vorsicht bey auswärtigen Kriegen in Ansehung der Handlung und Schiffahrt. N. G. 676.

Kriegs-Artikel.

Königl. Schwedische Kriegs-Artikel, mit allen denselben beygefügten Verordnungen. S. III. 171. ff.

Kriegs-Gefangene.

Von denselben sollen durch Landes-Einwohner keine Briefe angenommen und befördert, ihre an gehörigen Orten offen eingereichte Briefe aber in ihren Oekonomischen Angelegenheiten sicher bestellet werden. S. III. 1271.

Kriegs-Gerichte.

Für die Miliz in Pommern. S. III. 171.

General-Kriegs-Gericht. S. III. 193.

Unter- oder Regiments-Gericht. S. III. 194.

Ordnungen für die Kriegs-Gerichte. S. III. 191. f. 223.

Proceß dabey. S. III. 195.

Strafe der Vergehungen vor den Kriegs-Gerichten. S. III. 177.

Collision mit dem Hohen Tribunal wegen Zeugen-Verhöre. S. III. 40.

Collision mit den Städtischen Jurisdictionen und Bestimmung der unter beiden vorkommenden Fälle. S. II 157. 157. S. III. 1292. f.

Judicium mixtum oder Zuziehung eines Magistrats-Deputirten zu dem Kriegs-Gerichte und eines Officirers zu dem Städtischen Gerichte, jedoch beider ohne Votum. S. I. 880. S. III. 228.

Zeugen-Eide der Bürger vor den Kriegs-Gerichten. S. III. 227.

Fälle der Appellationen von den Kriegs-Gerichten an den General-Staathalter und die Königl. Regierung. S. III. 1292.

Kriegsmanns-Haus.

Vormaliges Pommersches in Stettin. S. III. 1071.

Zuflüsse der Schwedischen Kriegsmanns-Häuser aus Pommern und Rügen. S. I. 918. f.

Kriegs-Schaden.

Reglements wegen der Berechnung und Ersetzung desselben zwischen der Grund-Herrschaft und den Pächtern. S. III. 283. 288.

Berechnung des Kriegs-Schadens mit den Pfandträgern der Königlichen Domainen, denen die Vergütung desselben in den Contracten verschrieben worden. S. I. 1022. ff.

Kriegs-Schiffe.

Auf denselben sollen keine Waaren auspractisiret, sondern gebührend angegeben werden. S. III. 1175.

Das mit Königl. Kriegs-Schiffen ausgehende Getrayde und andere Waaren wird auf der Pommerschen Städte Ansuchen in Schweden als frey und nicht als unfrey angesehen. S. III. 1178.

Verordnung wegen Verhaltens der Schwedischen im Kriege mit Rußland. N. G. 450.

Krüger.

Fürschriften für die Krüger auf dem platten Lande wegen ihrer sitzenden Trink-Gäste und Einrichtung ihrer Häuser und Stall-Raums zur Aufnahme der Fremden und Reisenden, auch billiger Taxe dessen, was sie liefern. S. III. 816. 829. cfr. Gastwirthe.

Accise-Anschlag derselben. S. III. 1195.

Krug-Gerechtigkeit.

Soll besonders an den Landstrassen zum Vortheil der Reisenden gebrauchet oder zur Strafe an andern verliehen werden. S. III. 364.

Krug-Verlag

Soll ohne erweisliche Gerechtsame dazu auf dem platten Lande nicht getrieben werden, und der unstreitige Posses derselben vor dem Jahr 1627 erwiesen werden. S. I. 390. S. III. 364. 388. 593. ff. 596. 830. 1196. 1205.

Litispendenzen deswegen. S. I. 828. 829.

Ist den Fürstlichen Amtshäusern nicht zu streiten. S. I. 390.

Beschwerden der Städte, daß einigen Königl. Domainen der Krug-Verlag zugestanden worden. S. II. 521.

Designation derer von Adel, welche sich wegen dieser Gerechtigkeit gemeldet und den Krug-Verlag prätendiret haben. S. III. 598.

Küchenmeister.

Ein Fürstlich-Pommersches Erb-Amt. S. I. 524.

Küchen-Steuren.

Zum Fürstlichen Hofe. S. I. 314.

Kückerlinge.

Eine Pommersche Münze. S. III. 679.

Kündigungen

Der Personen, die in die Ehe treten wollen, sollen nicht unterbleiben. K. O. 74. K. A. 175. C. I. 334. S. III. 367.

Sollen

Sollen geſchehen um des chriſtlichen Gebets willen, und dem heiligen Eheſtande zur Ehre und Sicherung. S. II. 583.
Königlicher Befehl, daß ſie dreymal an dreyen Sonntagen geſchehen ſollen. S. II. 728.
Sollen in beyden Kirchſpielen geſchehen, wenn die Brautleute ſich an unterſchiedenen Orten aufhalten. S. II. 708.
In ſolchem Fall werden die Kündigungs-Gebühren nur einfach bezahlet, nach dem Gebrauch des Kirchſpiels, worin die Braut iſt; und die Prediger haben ſich dieſelben zu theilen. S. II. 708.
Bey Adlichen Brautleuten iſt eine öffentliche Fürbitte für das Ehewerk hinreichend. S. III. 367.
Leibeigene Perſonen ſollen nicht gekündiget werden, bis ſie einen Schein von der Herrſchaft vorgezeiget haben. S. III. 367.
In Städten ſoll vor der Kündigung ein Schein der gewonnenen Bürgerſchaft vorgezeiget werden. S. III. 367.

Kürſchner.

Arbeits-Fürſchriften und Taxe für dieſelben. S. III. 766. 797.

Küſter.

Die Küſter ſollen von den Paſtoren, mit Vorwiſſen des Patronen und Conſens des General-Superintendenten beſtellet werden. K. O. 56. 57. S. II. 586. 724.
Der Conſens des General-Superintendenten zu ihrer Annahme ſoll nicht fehlen. S. II. 647. 695.
Eigenſchaften und Obliegenheiten derſelben. K. O. 16. 54. 56. f. K. A. 25. 227.
In Städten ſollen, wenn es ſeyn kann, geſchickte und gelehrte Leute dazu angenommen werden, die mit in der Schule helfen oder zum Predigt-Amt Hoffnung haben. K. O. 56.
Unterſuchung ihres Verhaltens und Verfahren bey Vergehungen derſelben. K. O. 38. C. I. 332.
Gehalt und Accidentien. K. O. 99. 104. S. II. 678. 686. 724.
Immunitäten. K. O. 57. S. II. 645.
Schul-Haltung. S. II. 706.
Belohnung für ihre Aufwartung in den Guarniſons-Kirchen. S. II. 238.

Küſtereyen.

Für derſelben Bau und Erhaltung ſollen die Patronen, Vorſteher und Eingepfarrte ſorgen. K. O. 54. 104.
Die Koſten tragen die Eingepfarrten nach vorheriger Beſichtigung und Vereinbahrung. S. II. 718.

Kuhfurt.

Fiſcherey daſelbſt. S. III. 613.

Kukelow.

Fiſcher-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 612.

Kukucks-Beke.

Scheide zwiſchen Waſchow und Bower. S. III. 627.

Kummerow.

Gerichtbarkeit des Landesherrn daſelbſt. S. I. 26. 27.

Kundſchaften

Der wandernden Handwerksburſche, wie ſie eingerichtet werden, und was für Kraft und Recht ſie haben ſollen. N. G. 274. 275.

Kupfer.

Der Aufkauf und die Ausführung deſſelben aus dem Lande ſoll nicht erlaubt ſeyn. S. III. 580. f.

Kupfer-Münze.

Wie ſie im Lande geſchlagen werden ſoll. S II. 35.

Verruf ſchlechter Kupfer-Münze. S. III. 728. 729. 753.

Kupfer-Platen.

Verhandlung über die Ausfuhr der Schwediſchen nach Pommern. S. I. 868.

Kupfer-Schmiede.

Fremde ſollen im Lande keine Waaren auſſer Jahrmärkten feil haben. S. III. 581. 583. N. G. 25. 261.

Die Fremden ſollen ſich im An- und Zureiſen zu Jahrmärkten des Hauſirens in Städten und Flecken enthalten. S. III. 581.

Arbeits-Vorſchriften für die Einheimiſchen. S. III. 581. 583.

Taxen für dieſelben. S. III. 765. 766. 796.

Kuwal.

Greifswaldiſches Stadt-Gut. S. II. 337.

L.

Laaken. S. Tuch.

Ladebode.

Akademiſches Amts-Gut. S. II. 847.

Ladin.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Ladungs-Plätze. S. Schiffe.

Landbraueren. S. Braueren.

Landes-Ausſchuß und Deputirte.

Werden an ſtatt des allgemeinen Landtages in der Maſſe beliebet, daß gewiſſe Adliche und Städtiſche Deputirte mit Vollmachten von den übrigen verſehen werden S. I. 729.

Sind ſchon zu Fürſtlichen Zeiten üblich. S. I. 588. 647.

Einrichtung dieſer Deputationen und Anzahl der Deputirten aus den Corporibus der Prälaten, Ritterſchaft und Städte. S. I. 729.

Unterhalt und Defrayrung derſelben ſoll nicht aus gemeinen Mitteln genommen, ſondern von jedem Corpore für ſeine Deputirte beſchaffet, auch allenfalls beſondere Ausſchreibungen dazu gemacht werden. S. I. 710.

Landes-Conſtitutionen und Ordnungen.

Derſelben Publication und Aufrechthaltung iſt der Königl. Regierung auferleget. S. I. 366. 401.

Werden mit Landräthen und Landſtänden vorher communiciret und mit Rath derſelben ajouſtiret. S. I. 379. 397. 401. 407. 463. 655. 928. 1114.

Reviſion und Verbeſſerung derſelben. S. I. 696. 718.

Beſtätigung derſelben vom Könige. S. I. 401.

Auf die Beobachtung derſelben auf dem platten Lande ſollen die Amtmänner ein wachſames Auge haben. S. I. 978.

Pflicht

Pflicht der Obrigkeiten und des Fiscals wider die Uebertreter der Landes-Conſtitutionen. S. III. 113. H. O. 197 f.

Nach denſelben ſoll in den Gerichten geſprochen werden. T. O. 7. 8. H. O. 186.

Declarationen darüber werden bey der Königl. Regierung geſuchet. C. I. 325.

Landes-Convente

Sollen nicht eigenmächtig von den Landräthen und Landſtänden, ohne Vorwiſſen der Königlichen Regierung, und ohne Anzeige der Deliberandorum bey derſelben, angeſtellet werden. S. I. 307. 768.

Landes-Executores

Werden beym Land-Kaſten den Ober-Einnehmern und dem Mandatario adjungiret und ſollen zu ihrer Beſtellung beeidiget werden. S. I. 710. S. III. 1064. 1065.

Landes-Kinder. S. Einheimiſche.

Landes-Matrikel. S. Hufen-Matrikel.

Landes-Privilegien. S. Privilegien.

Landes-Veſte. S. Acht. Bann.

Land-Folge.

Aufbot derſelben zur Vertheidigung des Vaterlandes. S. I. 649. cfr. Folge.

Land-Friede.

Annahme und Handhabung des Heil. Römiſchen Reichs Landfriedens in Pommern. S. I. 471. 475. S. III. 401.

Dazu in Pommern geſammlete Expeditions-Gelder. S. I. 489.

An den vom Reiche zur Handhabung des Land-Friedens ins Wart-Geld genommenen 1200 Pferden muß Pommern nach dem Anſchlage ſeiner Römer-Monate Theil nehmen. S. I. 499

Land-Gebrauch.

Irrungen wegen des Rügiſchen Land-Gebrauchs in Anſehung der Bewohner Stralſundiſcher Güter auf Rügen. S. II. 62.

Aufrechthaltung des Rügiſchen Landgebrauchs neben dem Lübſchen Rechte in Rügiſchen Städten. S. II. 460. 461.

Wie das Hofgericht darnach ſprechen ſoll. H. O. 186. 187.

Der Land-Gebrauch ſoll von der Königl. Regierung, auditis quorum intereſt, in gewiſſe Ordnung und Form gebracht werden. H. O. 186.

Land-Gericht.

Beſtätigung des Rügiſchen Landgerichts zu Fürſtlichen Zeiten. S. I. 356.

Königliche Schwediſche Beſtätigung deſſelben. S. I. 363. N. G. 17. H. O. 226.

Edict wider die Misbräuche der Exemtion von deſſelben Jurisdiction. S. III. 152.

Bediente dabey und derſelben Lohn. S. III. 1067. 1074.

Land-Graben.

Sollen überall aufgezogen und gereiniget werden. N. G. 427.

Land-Handel.

Iſt zum Nachtheil des Städtiſchen Verkehrs und zur Defraudation der Conſumtion zu treiben nicht erlaubt. S. III. 544. 1239.

Land-Hufen.

Eine Land-Hufe wird zu 30 Morgen gerechnet. S. III. 1108.

Verhältniß in den Steuer-Anschlägen gegen Häuser oder Erben in den Städten. S. I. 389. 411 f. 432. 445.

Land-Jäger.

Bestellung deſſelben auf dem Dars. S. III. 966. 967. 978.

Land-Kasten.

Kayſerliche Conceßion auf die erſte Anrichtung des Land-Kaſtens. S. I. 26.

Ob das Behältniß des gemeinen Landes-Vorraths und der bewilligten und aufgebrachten Steuren. S. I. 488. 553. 588. 622. 630. 640. 739. 888. S. III. 1060.

Vormaliger beſonderer zu den Reichs- und Crays-Steuren. S. I. 630.

Fürſtliche Ober-Einnehmer dabey von Ritterſchaft und Städten. S. I. 488. 624. 640. 641. 666

Dieſe werden beeidiget, niemand, er ſey wer er wolle, ohne der Landſchaft Bewilligung aus dem Landkaſten etwas folgen zu laſſen. S. I. 630.

Reſtantien darin und Executionen auf dieſelben. S. I. 620. 630.

Schlüſſel dazu. S. I. 641.

Geld-Aufnahme in denſelben zur Einlöſung der Fürſtlichen Aemter. S. I. 641.

Viſitation und Rechnungs-Aufnahme deſſelben zu Fürſtl. Zeiten. S. I. 619. 629.

Wird zu Königlich-Schwediſchen Zeiten, unter einer beſondern Land-Kaſten-Ordnung, wieder eingerichtet und in die Stadt Anklam geleget. S. I. 710. S. III. 1059 f.

In denſelben ſollen alle Land- Reichs- und Crays-Steuren, welche nicht zu Königlicher Diſpoſition unmittelbar verwilliget ſind und ausgezahlet werden, einflieſſen. S. III. 1060.

Verhandlungen wegen Einfluſſes des Neben-Modi darin. S. I. 874 ff.

Beſtellte Perſonen dabey. S. I. 710.

Zu Ober-Einnehmern dabey wird eine Perſon aus der Königlichen Regierung, eine aus der Ritterſchaft und eine von den Städten beſtellet. S. I. 710. 722. S. III. 1060.

Inſtruction der Ober-Einnehmer als Directoren des Landkaſtens. S. I. 711. S. III. 1061 f.

Mandatarius beym Landkaſten. S. I. 625. 643. 710. S. III. 1060. 1063.

Executores und derſelben Gebühre. S. III. 1064. 1065.

Viſitationen und Rechnungs-Aufnahme des Landkaſtens ſoll vor den Deputirten der Königl. Regierung und der Landſtände geſchehen. S. I. 881. S. III. 1061.

Verhandlung wegen der Koſten darzu und der Deſtrairung der Viſitatoren aus der Königl. Cammer. S. I. 729. 730.

Aſſignationen auf den Landkaſten und Auszahlungen daraus. S. I. 711. S. III. 1061. 1062. 1063

Aus den in den Landkaſten flieſſenden, üblichem Gebrauche nach angelegten und von der Königl. Regierung indicirten Steuren, wird das Staats-Subſidium an die Königl. Cammer aſſigniret. S. I. 888.

Der Landkaſten wird nach der Däniſchen Landes-Räumung im Jahr 1720 wieder hergeſtellet. S. I. 904.

Daß die landesherrlichen Intraden, gleich den landſchaftlichen Contributionen, mit in den Landkaſten geleget und nicht directe an die Königl. Cammer und Renterey gehen mögen, ſuchen die Landſtände vergeblich. S. I. 903. 904.

Der Landkaſten beſtehet auch die Special-Ausgaben der Landſtände. S. I. 857.

Land-Kasten-Ordnung.

Vom Jahre 1672. S. III. 1059.

Land-Licenten. S. Zölle.

Landmann.

Dem Landmann soll in dem, was ihm gehöret, kein Zwang aufgeleget werden, und dahero frey stehe, seinen Zuwachs innerhalb Landes zu verfahren und zu verkaufen, wie es ihm am besten gefällt. S. III. 373.

Ist den der Durchfahrt durch die Handelsstädte da nicht länger, als zwey Stunden seinen Zuwachs feil zu bieten schuldig. S. III. 373.

Soll sich keine Kaufmannschaft und Handel mit Fremden, als worauf die Städte bewidmet sind, anmassen. S. III. 387.

Land-Marschall.

Ist ein Erb-Amt in Pommern. S. I. 5. 18. 524.

Obliegenheit desselben in Convocirung der Landräthe und Landstände. S. I. 347. 629. 636.

Soll die Landstände nicht ohne der Landesherrschaft Vorwissen und Consens convociren. S. I. 768 f.

Familien, bey welchen diese Stelle erblich gewesen. S. I. 636.

Ist jetzt bey der Gräfl. Putbusschen Familie. S. I. 1105.

Land-Messer.

Wird auf dem Cammer-Etat gehalten. S. III. 1066. 1073.

Messer-Fürschriften für denselben. S. III. 1089.

Eine Commission von Landmessern wird im Jahre 1691 aus Schweden gesandt, die Landesvermessung in Pommern vorzunehmen. S. III. 1098. 1101.

Soll von den Wege-Curatoren zur Eintheilung der Dörfer zu der Wege-Besserung gezogen werden. N. G. 72

Land-Miliz.

Maß-Regeln, nach welchen im Jahr 1711 eine Land-Miliz in Pommern errichtet worden. S. III. 1279. 1280.

Land-Münze.

Eine untaugliche fremde Münze, die sich ehemals gegen die Ausfuhr des rohen Silbers in Pommern eingeschlichen. S. III. 680.

Land-Räthe.

Erwähnung derselben in alten Pommerschen Urkunden. S. I. 433.

Werden dem alten Herkommen nach zu Fürstlichen Zeiten im Wolgastischen Orte, so wie im Stettinischen, wieder bestellet. S. I. 573. 579. 618 f.

Sind damals nur aus dem Ritterschaftlichen Corpore allein genommen. S. I. 791. 619.

Werden hernach aus allen drey Corporibus, der Prälaten, Ritterschaft und Städte, bestellet. S. I. 635. 677.

Zu Königl. Schwedischen Zeiten wird die Besetzung der Landräthe-Stellen bis zur Haupt-Commission ausgesetzet. S. I. 1092.

Königl. Bestätigung der Landräthe. S. I. 365. 401.

Königl. Instruction für dieselben. S. I. 401 f. 853 ff.

Die Ernennung zu den vacanten Stellen geschiehet von der Landschaft, oder der Stadt, darin die Vacanz ist, die Wahl und Bestellung aber auf Präsentationen der Königl. Regierung von dem Landesherrn. S. I. 635. 656. 854. S. III. 64.

Anzahl derselben war ehemals abwechselnd und ungleich. S. I. 635. 656. 854. 881.

Die Anzahl wird auf 4 Adliche und 2 Städtische reduciret. S. I. 728. 729. 881.

Wenn gleich Landstände in ihrer Versammlung per majora etwas schliessen, kann dadurch der Landesfürstlichen Hoheit und ihren anhängenden Juribus nichts entzogen werden. S. I. 793
Wenn die Königl. Regierung jemand mit Commißionen an die Landstänben bey ihren Zusammenkünften schicket, sollen sie denselben hören, und über das Anbringen expediren. S. I. 367
Genieſſen auf Landtägen freye Ausrichtung. S. I. 612. 681. 741. 1094.
Ihre Erinnerungen und Gravamina werden gnädig aufgenommen. S. I. 384. 539. 568. 571. 589. 603. 697. 742. 744. 808. 818. 888. 1096.
Ihre Gravamina sollen abgeholfen werden, so weit es ohne Schmälerung der Landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtsame, und ohne Præjudicium tertii geschehen kann. S. I. 646.
Ob die Huldigungs-Pflicht sich auf Abhelfung der Gravaminum der Landstände conditioniren lasse. S. I. 384. 798.
Ob zur Abmachung in Landes-Sachen bloß ihre Consilia, oder ihr Consens für essentiell zu achten sey. T. O. 161. S. III. 42.
Waren Schieds-Richter über Mißhelligkeiten unter den Landesfürsten. S. I. 243. 244. 246 ff. 251. 264. 265. 438. 593.
Abmachung ihrer Streitigkeiten mit dem Landesherrn. S. I. 438. 620. S. III. 92.
Concurrenz der Landstände bey allem, worauf des Vaterlandes Wohl beruhet. S. I. 347. 366 524. 608.
Concurrenz bey Fürstlichen Verträgen. S. I. 246. 252. 508. 517.
Bey Fürstlichen Heyrathen. S. I. 253.
Bey Einrichtung der Regiments-Verfaſſungen. S. I. 338 f. 508. 578. 374. 812.
Bey Abfaſſung der Landes-Ordnungen. S. I. 379. 397. 401. 407. 463. 655. 928. 1114 N. G. 9.
Bey Krieges- Friedens- und Bündniß-Berathſchlagungen. S. I. 262. 265. 382. 436. 457. 523. 681 f. 847. N. G. 4.
Bey Defensions- und Feſtungs-Sachen. S. I. 427.
Bey Lehn-Conſtitutionen. S. I. 1047.
Bey Regulirung des Staats. S. I. 912.
Bey Kirchen-Sachen. S. I. 396.
Bey Viſitationen der Kirchen und Collegien. S. I. 407. 700.
Bey den Hofgerichts-Sitzungen. S. I. 736.
Bey Zoll-Veränderungen. N. G. 10.
Bey Landes-Anlagen. S. I. 836. 899.
Bey der Licent-Einrichtung. S. I. 814.
Bey Einquartierungs-Sachen. S. I. 697.
Beym Münzwesen. S. I. 879. f.
Bey Streitigkeiten der Königl. Aemter mit den Benachbarten. H. O. 226.
Ohne ihr Mitwiſſen ſollen keine Landes-Schulden gemacht werden. S. I. 262. 523.
Ihnen ſtehet der Modus collectandi zu. S. I. 899. 409. 705. 847. 869. 897. S. III. 71.
Verhandlungen mit den Landſtänden wegen extraordinairer Steuren. S. I. 382. 400. 401. 487. 511. 512. 541. 550. 568. 586. ff. 622. 643. 743. f.
Die Landſtände übernehmen die Unterhaltung des Staats durch ein Staats-Subſidium. S. I. 399. 400. 408. f. 697.
Abhelfung ihrer Erinnerungen bey Cameral-Sachen. S. I. 881.
Sollen vom jährlichen Staat und deſſen Diſpoſition auf Verlangen Machricht erhalten. S. I. 888. 904.

Räthliches

Räthliches Gutachten bey Conſiſtorial-Inſtructionen. S. III. 134.

Alte Befugniſſe bey den Gerichten. S. III. 91.

Concurrenz bey der Präſentation zur General-Superintendenten Stelle. S. II. 597.

Nominations- und Präſentations-Recht zu den Aſſeſſorats- und Gerichts-Bedienten Beſtellungen beym hohen Tribunal in Wismar. S. III. 11. 14. 17. 19. 26. 29.

Vormalige Präſentations-Gerechtſame zu den Regierungs- und Hofraths-Stellen. S. III. 59. 62. 63. f.

Freyheit von den Canzeley-Gebühren in Landesſachen. S. III. 57.

Deputationen von ihnen an den Königlichen Hof. S. I. 388. 394. 395. 809. 818. 833. 837. 841. 845. 758. 862. 882. 896. 911. 927.

Derſelben vorhabende Anträge ſollen, ehe ſie abgehen, von der Königlichen Regierung erwogen werden. S. III. 53.

Controverſien unter Landſtänden, wegen des Neben-Modus. S. III. 33. 34.

Controverſien wegen der Acciſe. S. III. 34.

Controverſien wegen der Einquartirungen und Servicen. S. II. 211. 491. S. I. 1106. f.

Land-Steuren. S. Steuren.

Landſtraſſen.

Die gemeinen Landſtraſſen ſoll ein jeder reiſen, und keine Nebenwege ſuchen. S. III. 377. f. 429.

Dieſe ſollen jedermann frey und offen ſtehen, für Räuber, Freveler und Rotten ſicher erhalten werden, ein jeder Reiſender aber auch bey Strafe des violirten Landfriedens ſich auf denſelben friedlich verhalten. S. III. 378. S. II. 483.

Rechtsfragen wegen derſelben. S. I. 1053.

Die Jurisdiction auf denſelben iſt ein Landesherrliches Regale. S. II. 459.

Beſtimmte Landſtraſſen in Pommern und Rügen. S. III. 1058.

Die Beſſerung derſelben ſtehet demjenigen zu, zu deſſen Gütern die Landſtraſſe gehöret. S. III. 1058.

ofr. Wege. Heerſtraſſen.

Landſtreicher.

Edicte wider dieſelben. S. III. 418. ff. 427. f. 431. 821. 842.

Land-Syndicus

Wird beſtellet, der gemeinen Landſchaft in Ausſchüſſen auf Verſammlungs-Tagen und ſonſten zu dienen und ihre Nothdurft zu reden. S. I. 512.

Den Landſtänden wird frey gegeben, ob ſie gleich ihre Erklärungen nicht weiter mündlich, ſondern ex ſcripto durch einen Abgeordneten, vortragen laſſen, dazu dennoch einem Oratorem oder Syndicum zu beſtellen. S. I. 628.

Proviſon deſſelben auf Landes-Zuſammenkünften. S. I. 677.

Land-Tage.

Gemeine und beſondere in den getheilten Fürſtlichen Regierungen. S. I. 535. 540. 573.

Verſicherungen der Landes-Herrn, daß ſie nicht eingeſtellet, ſondern zur Berathſchlagung, Tractirung und Abhandlung gemeiner Landesſachen nach wie vor ausgeſchrieben werden ſollen. S. I. 588. 598. 463. 740.

Anfängliche Behinderung derſelben während der Schwediſchen Interims-Regierung vor dem Weſtphäliſchen Frieden. (Landſtände Schreiben und Gravamina 30 Jun. 1641.)

Sind zu Königlichen Zeiten an dem Orte der Königl. Regierung zu halten. S. III. 77.

Convocationen zu denſelben. S. I. 347. 366. f. 628. 681. 790. 791. 837.

Votirungen auf denſelben. S. I. 628.

Beobachtung des Intereſſe der Königlichen Aemter auf denſelben. S. I. 864. 1102.

Vertretung der Kirchen-Sachen auf Landtägen ſtehet der Königlichen Regierung zu, da ſie loco Epiſcopi daſelbſt präſidiret. S. I. 702. cfr. Landſtände.

Landtags-Abſchiede und Schlüſſe.

Sammlung der vornehmſten von Fürſtlichen und Königlich-Schwediſchen Zeiten. S. I. 465. ff.

Wurden dem alten Stilo gemäß von den Fürſtlichen Hofräthen verfaſſet, und ſolches Concept den Landſtänden zur Durchſicht übergeben; worauf die Hofräthe ſich mit ihnen zuſammenthun, den Abſchied mit ihnen verleſen, und ſich darüber vereinbaren mußten; da denn, wenn ſolches geſchehen, in des Fürſten und ſämtlicher Stände Gegenwart die Publication verrichtet ward. S. I. 628. 629.

Exempel beſtrittener Landtags-Abſchiede, und geübter Befugniſſe der Landſtände dabey. S. I. 581.

Werden als Landes-Grundgeſetze beſtätiget. S. I. 460. 976.

Irrungen wegen der Interpretation derſelben. T. O. 161. S. I. 904. S. III. 42.

In wie ferne die Landtags-Schlüſſe zur Jurisdiction des hohen Tribunals gehören. T. O. 161.

Land-Vogt.

Achtung des Landvogts auf Rügen zu Fürſtlichen Zeiten. S. I. 581.

Aufträge an denſelben vom Könige Chriſtian III. von Dännemark und den Pommerſchen Herzogen wegen des Biſchofs-Rockens und andrer Roſchildſchen Einkünfte auf Rügen. S. I. 223

Soll ein diſtinguirter Patriot aus dem Rügiſchen Adel und der dortigen Gebräuche wol kundig ſeyn. S. I. 345. 1104. 1105.

Dieſe Beſtellung wird bey der Königl. Schwediſchen Landes-Einrichtung beſtätiget. S. I. 386.

Lohn deſſelben auf dem Staat. S. I. 869. S. III. 1067. 1074.

Beſtimmung der Jurisdiction deſſelben in der Stadt Bergen. S. II. 458.

Dieſe Stelle wird im Jahr 1699 mit der Amtmanns-Stelle in Bergen verknüpft. S. III. 154. (Königl. Reſolution an die Ritterſchaft vom 29 April 1699. §. 5.)

Wird auf der Ritterſchaft Geſuch im Jahr 1720 wieder hergeſtellet. S. I. 1104. f.

Beſtellung eines neuen Landvogts und deſſelben Inſtruction. S. III. 154. 155. f.

Erhält gleichen Rang mit dem Director des Hof-Gerichts. S. III. 156.

Königliches Gerichts-Haus für ihn in Bergen. S. III. 155.

Iſt Inſpector des Bergenſchen Kloſters. S. II. 458. ff.

Landvogtey.

Pommerſche zu Greifenberg, Stolpe, und Schlawe. S. I. 356. 785.

Rügiſche in Bergen. S. Land-Gericht. Landvogt.

Land-Wege. S. Landſtraſſen. Wege.

Land-Zölle.

Vergleiche der Landes-Herrn mit den Städten darüber. S. II. 12. 22. 491. 496.

Bediente dabey. S. III. 1076. cfr. Zoll.

Laſſahn.

Fürſtliche Confirmation der Privilegien der Stadt. S. II. 450.

Regulierung ihres Stadtweſen von der Königl. Regierung nach einer da gehaltenen Commißion. S. II. 451.

Bürgermeiſter, Rath, Cämerer und Nieder-Gericht daſelbſt. S. II. 451. 452.

Achtmänner

Achtmänner und Bürgerschaft. S. II. 452.

Bauer-Sprache. S. II. 451.

Regiments-Führung, Jurisdiction und Policey-Anstalten sind beym Magistrat. S. II. 451. 452. 453.

Ist eine Amts-Stadt und die Appellationen gehen vom Rath an das Amts-Gericht. S. II. 452.

Jährliche Rechnungs-Aufnahme. S. II. 452.

Steuer-Anlagen und Einnahme. S. II. 453.

Jahr-Märkte und Markt-Geld. S. II. 453.

Accise-Bediente. S. III. 1075.

Lassahnsches Wasser

Wird zum Hause Wolgast geleget, und soll gleiche Fischerey in Ansehung der Art und der Zeit mit dem frischen Haff halten. S. I. 289.

Alte Wasser-Ordnung auf demselben. S. III. 625.

Neue Fischerey-Fürschriften. S. III. 618.

Kieperey daselbst. S. III. 294.

Lassentien.

Verpfändung des Guts. S. I. 934.

Last.

Wie solche im Getrayde- und anderem Maasse gerechnet wird. N. G. 330.

Latzke.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 614.

Lavel-Bier.

Abzustellender Misbrauch bey den Bauer-Verlöbnissen. S. III. 814.

Laudemium.

Ist in Pommern die Lehn-Canzeley-Gebühre. S. I. 801. 1030.

Wird aufs Pferd zu 5 Rthlr. gerechnet und den Ingroßisten ein Honorarium für den Muthzettel gereichet. S. I. 1031.

Lauenburg.

Unerachtet der Recognition dieses Landes von der Crone Polen, wurden die Lehnleute darin als incorporirte Glieder des Herzogthums Pommern angesehen. S. I. 1048.

Anfall bey Länder-Theilungen. S. I. 282.

Lazarethe

Für die Miliz. S. III. 1303.

Lebbin.

Fischerey-Gerechtsame des Ortes. S. III. 603.

Leder-Kauf

Soll für die Schuster im Lande erleichtert werden. S. III. 764.

Legata ad pias causas.

Sollen nach der Reformation im Bestande erhalten, und zwar nicht, wenn es gleich Verstorbene so geordnet haben, in abgöttische Misbräuche gestattet, aber in christlichen gottseligen Gebrauch, mit Vorwissen der Erben, verwandelt werden. K. O. 34.

Sollen Kirchen, Schulen, Armen-Häusern und deren Membris zufliessen. S. I. 362.

Die Erkenntniß in Streitigkeiten darüber stehet dem Königl. Consistorio zu. C. I. 325.

Legationen.

Dazu sollen Prälaten, Landräthe und andre qualificirte Personen gebraucht werden, damit die Minister und Mitglieder der Collegien nicht von ihrem Laufe weggenommen werden dürfen. S. I. 365. 855.

Legatus

In Pommern residiret nach getroffenem Bündnisse mit dem König Gustav Adolph ein gevollmächtigter Schwedischer Legatus. S. III. 422.

Leges Præpositorum.

Erste Publication und nachherige Revision derselben zu Fürstlichen Zeiten. S. II. 608. S. I. 654.

Werden durch die Schwedische Einrichtungs-Commißion wieder in Uebung gebracht. S. I. 375.

Neue Publication derselben. S. II. 646.

Fürschrift der General-Kirchen-Visitation wegen derselben. S. II. 626.

Renovirte Verordnung wegen dieser Legum. S. II. 708.

Leges sumtuariæ.

Werden zu der Fürsten Zeiten im Lande nöthig erachtet. S. I. 554.

Für junge von Adel. S. I. 569.

Legitima.

Gebühret den Kindern nur in Allodial-Gütern; und kann keine Norm zur Constitution des Dotis in den Lehnen abgeben. S. I. 781.

Gedanken des Wolgastischen Hofgerichts wie das secundum legitimam constituirt werden könne. S. I. 1053.

Lehne. Lehn-Güter.

Ehe die Herzoge von Pommern sich unter das Römische Reich gegeben haben, sind keine Lehne in Pommern, vielmehr alle Güter Allodial gewesen. S. I. 1042.

Da die Pommerschen Lehne des Adels freye Erbgüter gewesen, und hernach zwar von denselben den Herzogen gutwillig zu Lehne eccognoscirt worden, so haben sie eine grosse Anomalie und Exorbitance von den feudis propriis. S. I. 848.

Schlüsse aus den Eigenschaften der feudorum oblatorum auf die Natur der Pommerschen Lehne. S. I. 1097.

Werden als Erbe und Lehn conferiret, anzudeuten, daß die Lehnleute ihre Lehngüter nicht schlechterdinge, als ein beneficium ex gratia investientis Domini erlanget, sondern es zugleich ihre erbliche Güter seyn, und also mixtam naturam, wenn es nicht neue Lehne sind, haben. S. I. 1042.

Die Landes-Herrn versichern, daß sie einem jeden sein Lehn leihen und bestätigen, und solches nicht versagen wollen. S. I. 433. 434. 439. 694. 461.

Der König von Schweden verpflichtet sich, daß alle und jede zu den Lehnen befugte, bey der Huldigung, als auf ihre Erben und Lehne belehnet, und die Confirmationen der Lehnbriefe, unverzüglich ertheilet werden sollen. S. I. 383.

Verhandlung wegen der reducirten Lehne. (Königl. Resolution an die Ritterschaft 29 Ap. 1699 §. 7.)

Die Lehnleute sind schuldig, ihre Lehne zu suchen und die Pflicht abzustatten. S. I. 433. 434. 439. 461. 383.

Erforderter Beweis der Lehn-Befugnisse bey der ersten Schwedischen Belehnung. S. I. 383.

Dilation, Indult und Aufschub für die, welche wegen Abwesenheit ausser Landes, Minderjährigkeit, Unwissenheit oder andrer erheblichen Ursachen, die Lehne zu suchen, zu empfahen, oder auch ihre Briefe zu produciren, behindert werden. S. I. 382.

Unterschied unter alte und neu acquirirte, unter Stamm- oder Erb- und Gnaden-Lehne. S. I. 439. 555. 591. 1031. 1037. 1042. 1054. 1463. 849. 850. 1096. f. 1098.

Neue

Neue Lehne können durch besondere Fürstliche Begnadungen als alte Stamm- und Erb-Lehne geachtet werden. S. I. 439. 461. 463.

Bey der Succession in die alten Lehne kommt es in Pommern nicht so wol auf die simultaneam investituram oder gesammte Hand, als auf die Agnation und den nähern Grad darinn an. S. I. 1038. 1040. 1041. f.

Die Lehne, worauf vorhin die gesammte Hand erworben, sollen verliehen, verneuert und bestätiget werden. S. I. 439. 461.

Agnaten haben an sich nicht nöthig, die gesammte Hand zu suchen; wenn sie sich aber darinn der Begnadung der Privilegien bedienen, so hat die gesammte Hand die Wirkung, daß wann die Geschlechter nach langer Zeit ihre Agnation nicht wissen, sie darum der Succession nicht verlustig werden, und die Lehne an die Landes-Fürsten fallen, sondern vermöge der gesammten Hand, als eines Remedii subsidiarii die Succession behalten. S. I. 1038. 1041. 1043.

Form, wie die gesammte Hand erlanget wird. S. I. 1043.

Die gesammte Hand in den Lehnen muß gesuchet und gewartet werden. S. I. 439. 461. 1050.

Ob Hinter-Pommerschen von Adeln die gesammte Hand in Vor-Pommerschen neuen Lehnen zu gestatten sey. S. I. 849. 850.

Anwartungen und Expectantien auf die Lehne im Eröffnungs-Fall, sollen nur wolverdienten und Patrioten verliehen werden. S. I. 645.

Zweifel, ob die von den Herzogen von Pommern ertheilten Anwartungen unter Königlich-Schwedischer Regierung ihre Kraft behaupten können. S. I. 383.

Neuere Königliche Concessionen sollen den älteren vom Könige ertheilten Anwartungen nicht präjudiciren. S. I. 849.

Ob und wenn auf die Anwartung Erneurung und Confirmation nöthig sey. S. I. 1050.

Ob des Anwärters Consens bey Verpfändung oder Alienation des Lehns nothwendig und derselbe im Pfande und Kauf einem Fremden vorzuziehen sey. S. I. 1051. 1035. 1036.

Wer bloße Anwartung an den Lehnen hat, soll mit Aufwartungen und andern Leistungsbürden verschonet werden. S. I. 612. 1090.

Wem vermöge der Anwartung ein Lehn anfällt, der soll sich bey den Schulden-Abträgen davon des Rechts des Domini concedentis zu erfreuen haben. S. I. 1085.

Ob in neu gekaufte Lehne Söhne und Töchter gleich succediren, oder die Söhne wenigstens den Töchtern ihren Antheil vom Kaufgelde zukehren sollen. S. I. 615. 1054. f.

Gesuch, daß Lehn-Güter, wenn sie ins Geschlecht verkauft werden und primum acquirentem nennen können, antiqua feuda bleiben mögen, und von neuen die gesammte Hand nicht suchen dürfen. S. I. 591.

Daß alte Lehne von einander gerissen und verrücket werden, wird den Rechten des Lehns-Herrn nachtheilig erachtet. S. I. 1026. 1039. H. O. 279.

Cautelen bey Brüderlichen und Ritterlichen Theilungen in den Lehnen. S. I. 1049. 1051.

Surrogationen in die neuen und zum Wiederfall stehenden Lehne. S. I. 1037.

Eröffnete Lehne können nach den Pommerschen Verfassungen vom Landes-Herrn nicht eingezogen, sondern müssen von neuem verliehen werden. S. I. 314. 645. 1097.

Sollen bey Wiederbelehnungen den Anverwandten der abgegangenen Familien vor Fremden verliehen werden. S. I. 1103.

Altes Privilegium, daß, wenn der Lehnmann ohne Leibes-Lehns-Erben verstirbt, die Töchter ihres Vaters Lehne, auch auf ihre Lebens-Zeit, besitzen sollen. S. I. 433. 1043.

Unter König Carl XI. erhält die Ritterschaft die Resolution, daß in den alten Erb-Lehnen, auf den Eröffnungs-Fall, und in Entstehung männlicher Lehns-Erben, des Lehnmanns Töchter succediren, und dieselben auf ihre Kinder vererben möge, wenn derselben Vater eine Lehnfähige Person gewesen. S. I. 849.

In den neuesten Privilegien wird dieses Successions-Recht der Töchter bey Entstehung rechtmäßiger Agnaten und Mitbelehnten, dahin erweitert, daß es in Gnaden so wie in Erblehnen, statt finden solle. S. I. 1098.

Recht der Frauen und Wittwen des Lehnmanns in den Lehnen, in Ansehung des Gnadenjahrs, Aussteuer ꝛc. S. Gnadenjahr. Aussteuer. Ehe-Geld.

Recht der Töchter und Schweſtern des Lehnmanns in den Lehnen. S. Jungfrauen.

Die Wittwen, Töchter und Schweſtern haben das Jus retentionis in den Lehnen, bis ſie abgefunden ſind. S. I. 1066.

Dis Jus retentionis findet auch wegen liquider Meliorationen und Impenſen ſtatt. S. I. 1091.

Obliegenheiten der Wittwen, Töchter und Schweſtern, während ihres Beſitzes der Lehne. S. I. 440. 447. f. 449. 615. 776. 1069. f. 1071. 1083.

Wie es während ſolches Beſitzes mit den Burgen und Schlöſſern in den Lehnen zu halten ſey. S. I. 440.

Alle in der Städte Händen befindliche oder von der Geiſtlichkeit acquirirte Lehne ſollen dem Landesherrn zur Löſung verſtattet ſeyn. S. I. 21. ff.

Die Pommerſchen Lehne adeln ihren Beſitzer nicht. S. I. 1049.

Plebeji und geringen Standes-Perſonen ſind der Pommerſchen Lehne nicht fähig. S. I. 1049.

In wie ferne die Lehne, mit Schulden beladen, in ſolutum hingegeben werden können, oder die Schulden von dem Lehnfolger und Domino directo im Eröffnungs-Fall bezahlet werden müſſen. S. Lehn-Schulden.

Immißionen in Lehne, und deren Wirkungen. S. I. 1027. 1035. 1071. 1087.

Reluitions-Fälle und deren Entſcheidung. S. I. 1099. 1104. cfr. Lehn-Vettern.

Aeſtimation der Lehne. S. Lehn-Taxe.

Contracte über Verpfändungen der Lehne. H. O. 236.

Subhaſtationen. T. O. 120.

Abfindung mit Gelde aus den Lehnen. S. I. 1050.

Bauten in Lehnen. S. I. 1053. 1089.

Abnutzungen des letzten Jahres, darin der Lehnmann ſtirbt, wem dieſelben den Umſtänden nach aus den Lehnen zukommen. S. I. 1090. 1091.

Beſtimmung wegen der Ausſaat und andrer Punkte in ſolchen Fällen. S. I. 1091.

Inventarien-Errichtungen von Lehnen. S. I. 1069.

Berechnungen des Abnutzes. S. I. 1067.

Wie es mit den Lehnen der Friedbrüchigen und Geächteten gehalten werden ſoll. S. III. 404. 405

Lehn-Briefe.

Die alten Lehn-Briefe ſollen bey der geſuchten Confirmation auf Lehne producirt werden. S. I. 383

Im Fall dieſelben verloren ſind, gelten Muth-Zettel und andere Atteſtate zum Beweiſe. S. I. 383

Die Abforderung der Lehn-Briefe ſoll nicht unterlaſſen und verſäumet werden. S. I. 711. 801 f.

Zum Behuf der unauszugebenden Lehn-Briefe ſoll jedes Geſchlecht eine Deſignation und Verzeichniß der lebenden Geſchlechts-Perſonen und Beſitzer der Lehne, nebſt Specification der Grosväter, Väter und Vetterſchaften einreichen. S. I. 802.

Den Lehnleuten ſollen Erinnerungen bey den Lehn-Briefen frey ſtehen. S. I. 802.

Die Worte in Lehn-Briefen müſſen nach dem Pommerſchen Landes-Gebrauch erkläret werden. S. I. 1043.

Auslöſung und alte und neuere Taxe derſelben. S. I. 433. 801. 1030 f. 421.

Circular-Schreiben bey den neueſten Huldigungen, wegen der einzubringenden Lehn-Briefe. N. G. 114. 660.

Lehn-Canzeley. Lehn-Gericht.

Verfaſſung derſelben zu Fürſtlichen Zeiten. S. I. 736. 1030.

Iſt nach der Königlichen Regiments-Verfaſſung bey der Königl. Regierung und beſtehet inſonderheit aus dem Canzler und Lehn-Secretario, der zugleich Archivarius iſt. S. I. 370. 365. 423

Alle

Alle Sachen, welche die Lehn-Investitur, Erneuerung, Confirmation, und den Consens zur Verpfändung der Lehne betreffen, gehören vor die Lehn-Canzeley. S. I. 413. H. O. 236.
Abhelfung der Mängel bey derselben. S. I. 711.
Fürschriften an dieselbe wegen des Unterschiedes der Lehne. S. I. 849.
Canzeley-Gebühre. S. I. 1030 f. 421.

Lehn-Confirmationen.

Sollen in Pommern, nach Revision der Lehn-Briefe und andrer Urkunden, in des Königs Namen von der Königl. Regierung ertheilet werden. S. I. 844.
Auf die dahin gehörigen Sachen soll der Canzler ein Auge haben. S. I. 370.
Erste Königlich-Schwedische Lehn-Confirmation. S. I. 383.

Lehn-Constitution.

Nothwendigkeit derselben. S. I. 1039.
Eine vollständige Lehn-Constitution, worauf die Gerichte zu verweisen, soll im Schwedischen Pommern errichtet werden. S. I. 1103 f. H. O. 294.

Lehn-Dienste. S. Roß-Dienste.

Lehn-Empfängniß

Der Pommerschen Herzoge vom Kayser und Reich. S. Investitur.
Soll dem Pommerschen Adel nicht schwer gemacht werden. S. I. 801. 810.
Indulte darauf wegen legaler Behinderungen. S. I. 383.

Lehn-Fähigkeit.

Haben Plebeji und Personen geringen Standes in Pommern nicht. S. I. 1049.

Lehn-Fehler.

Die Pommersche Ritterschaft, ob sie sich gleich keiner Mishandlung wider die Lehns-Pflicht bewußt ist, folget dem in Königlichen Successions-Fällen allemal gewöhnlichen Gebrauche um gnädige Nachgebung aller Lehn-Fehler zu bitten. S. I. 1104. 1116.
Die Lehnfehler erhalten völlige Verzeihung. (K. General-Pardon der Lehnfehler. 9. Nov. 1699.)

Lehn-Gelder.

Die ein Bruder oder Vetter dem andern aus den Lehnen herausgiebt, sollen nicht Allodial-Eigenschaft annehmen, sondern die Natur eines Lehns behalten. S. I. 597. 617. 1049. 1050.

Lehn-Güter. S. Lehne.

Lehn-Instruction.

Das in Pommern unter König Carl XI. 1696 zum Vorschein gekommene Project einer Lehn-Instruction wird 1720 gänzlich cassiret und aufgehoben. S. I. 1103

Lehn-Mann. Lehn-Leute.

Ein Lehn-Mann der Herzoge von Pommern, der zugleich von einem andern Herrn ein Vasall ist, soll beyden dienen, als er von solchen Lehnen schuldig ist, und ein Herr dem andern daran nicht hindern. S. I. 41. cfr. Ritterschaft.

Lehn-Matrikel.

Befundene Nothwendigkeit derselben und Verhandlungen der Pommerschen Herzoge darüber. S. I. 479. S. weiter Hufen-Matrikel.

Lehn-Muthungen

Sollen nicht verſäumt und unterlaſſen werden. S. I. 711. 801.

Vorſtellung der Ritterſchaft über die anbefohlene Art der Muthung. (Königl. Reſolution an die Ritterſchaft. 29 April 1699. §. 8.)

Sollen auch auf die Anwartungen geſchehen. S. I. 1050.

Verhalten und Indulte dabey. S. I. 383.

Lehn-Pferd.

Für jedes Lehn-Pferd ſollen bey den Güter-Aeſtimationen 1000 Rthlr. abgezogen werden. H. O. 279. S. I. 617.

Anſchlag der Bedienungen bey den Lehn-Pferden im Staat. S. III. 1069. 1078.

Vergleich bey der Haupt-Commißion, daß 10 Ritterhufen gegen 1 Lehnpferd im Roßdienſte gerechnet werden ſollen. (Der Commiſſariorum Reſolution, 22 April 1681. Königl. Confirmation, 15 Sept. 1682.)

Lehn-Recht.

Das Pommerſche weichet von den Juribus communibus und feudalibus ab, und die Räthe ſollen in beſtimmten Fällen nicht auf dieſe, ſondern auf die Landes-Privilegien und Abſchiede ſprechen. S. I. 616.

Das Sächſiſche Lehn-Recht, und was dieſes der ſimultaneæ inveſtituræ bey Succeſſions-Fällen zueignet, hat in Pommern keine Gültigkeit. S. I. 1037. 1040. 1041. 1042. 1043.

Lehn-Regiſtratur.

Alte bey der Fürſtlichen Lehn-Canzeley. S. I. 1030.

Bey der Königlichen Lehn-Canzeley ſoll die in Unrichtigkeit befindliche Regiſtratur, in Anſehung der Lehngüter ihrer Poſſeſſoren und der Agnaten, in beglaubigte Ordnung geſetzet werden. S. I. 711. S. III. 1092.

Lehn-Sachen.

Die Cognition darin, hat, ſo viel die Inveſtitur, Renovation, Confirmation, Veräuſſerung und den Conſens darauf betrift, die Königliche Regierung und die Lehns-Canzeley. S. I. 384. 413. H. O. 236.

Die ſtreitigen Privat-Rechte der Vaſallen entſcheidet das Königliche Hof-Gericht. S. I. 414.

Appellationen darin zu Fürſtlichen Zeiten. S. I. 616.

Lehn-Schulden.

Aus eröffneten Lehnen bezahlet der Lehn-Herr nach den älteſten Verſicherungen unbedingt die Schulden, ſo weit das Lehn reichet. S. I. 433. 434.

Auf Brüder, Vettern, Mitbelehnte verſtammte, oder auf den Landes-Herrn wiederfallende und eröffnete Lehne tragen, wenn des Verſtorbenen Erbe, Baarſchaft und fahrende Haabe, zur Bezahlung nicht hinreichet, die Schulden, die durch landesherrliche Bewilligung nöthig erachtet ſind. S. I. 441. 615 f. 1034. 1087 ff.

Wenn aus ehehafter Noth und kundlichen Drangſalen, die Lehne mit Schulden beſchweret werden müſſen, wollen die Herzöge dazu Conſens ertheilen und nöthigen Falls die Agnaten und andere Intereſſirende darüber hören. S. I. 441. 616.

Wenn die Erbſchaft mit auf die Lehnfolger fällt, ſollen ſie vom Erbe und Lehne die Schulden tragen, ſo weit ſie reichen. S. I. 451. 754.

Ein verſchuldeter Lehn-Mann, der ſonſt nicht ſolvendo iſt, mag auf landesherrliche Bewilligung und Cognition, und auf rechtmäßige Aeſtimation, zu Rettung ſeiner Ehre, ſein Lehn ſeinen Creditoribus, es ſeyn die Schulden mit oder ohne des Landesherrn Conſens gemacht, in ſolutum hingeben. S. I. 555. 615. 1026 f. 1032. 1033. 1035. 1036.

Daben behält ſich in feudis novis, und die auf den Wiederfall ſtehen, der Landes-Herr ſein Recht vor. S. I. 555.

Geſuchte

Gesuchte Bestimmung, welche Schulden für nothwendig zu achten sind. S. I. 778. 616.

Auf eines verschwenderischen Lehn-Manns Verschuldungen der Lehne sollen die Brüder, Vettern und Successoren ein Auge haben, und sie dem Landesherrn anzeigen, damit er pro prodigo erkläret werde, im widrigen Fall aber solches gegen Creditores excipiendo nicht gebrauchen. S. I. 616. 617. 754.

Nähere Verhandlung über den Unterschied der Lehn-Schulden, ihre Priorität und die Art, sie zu bezahlen. S. I. 751. 753. 754. 777 ff.

Alte Verordnung, daß die Lehn-Schulden nur aus dem Abnutz zu bezahlen seyn sollen. S. I. 1026

Neuere Verhandlung hierüber im Stettinischen Orte. S. I. 1039.

Die mit Landesherrlichen Consens gemachten Schulden in Lehnen sollen nächst der Wittwen Forderungen allen andern vorgehen. S. I. 617.

Verschuldete Lehngüter, die Pfandweise veräussert werden müssen, sollen zum Besten der Creditorum den Meistbietenden zugeschlagen werden. S. I. 645.

Erste Verhandlungen, unter Königlich Schwedischer Regierung über die gegenwärtigen und zukünftigen Lehn-Schulden. S. I. 825. 826. 844. 383. 384.

Die alten Landes-Privilegien, wegen Bezahlung der Schulden aus den Lehnen, erhalten Königliche Bestätigung. S. I. 463. 849.

Königliches Rescript vom Jahr 1699, ohne Zuziehung der Landstände, daß die Lehne hinführo nicht mit Schulden behaftet, noch dieselben aus dem Lehne bezahlet werden sollen. S. I. 1101. 1102.

Daſselbe wird im Jahr 1720 aufgehoben und caßiret, und die Sache beym Landes-Gebrauch gelaſſen, bis eine Lehn-Constitution eingeführet werden könne. S. I. 1102.

Für die Lehnschulden haftet solchemnach noch heut zu Tage das Lehn, wenigstens nach der Taxe. S. I. 1097.

Lehn-Secretarius.

Die Bedienung bekleidet der Archivarius in der Königl. Regierung. S. I. 365. S. III. 1072

Expeditionen deſselben. S. I. 419.

Lehn auf dem Stat. S. III. 1065. 1072.

Lehn-Taxe.

Verhandlungen und Bemühungen, eine gewiſſe Lehn-Taxe zu Stande zu bringen, die bey der Aestimation der Lehne eine Norm seyn könne. S. I. 571. 597. 617. 632. 1029 f. 1051

Die Taxation soll nach der Billigkeit geschehen, und hauptsächlich der jährliche Abnutz zum Maaſse genommen werden. S. I. 1049. T. O. 120.

Die Aestimatores sollen die Taxe nicht bloß auf ihr Arbitrium setzen, sondern die Ursache ihrer Taxation angeben. T. O. 120.

Zu der Güter Taxirung sollen verständige und wohlerfahrne Personen gebrauchet werden, die selbst dergleichen Güter haben und besitzen, oder ihrer Bequemlichkeit und Nutzens verständig seyn. T. O. 121.

Bey der Lehne Taxation sollen die Reßdienste, für jedes Pferd 1000 Rthlr. abgezogen, und von den übrigen 5 Procent zu rechnen ein Capital geſetzet werden. H. O. 279.

Lehn-Vettern. Agnaten.

Denſelben soll die Belehnung nicht verſaget werden, wenn ſie dieſelbe ſuchen. S. I. 433. 434. 439

Haben in Pommern nicht nöthig, wenn ihre Agnation erweislich, die Verleihung der gesammten Hand zu suchen, sondern Brüder, Brüder-Kinder, auch andere in entfernten Graden, die von dem primo acquirente in Linea descendente herkommen, können ohne dieſelbe die Succeßion in die Lehne genieſſen. S. I. 1041.

Genieſſen in Pommern das erweiterte Privilegium, daß ſie auch durch das Mittel der gesammten Hand zur Succeßion kommen, wenn ſie gleich die Agnation in ſpecificirten Graden nicht erweiſen können, ſondern nur die Indicia haben, daß ſie eines Namens, Helms und Schildes seyn. S. I. 1041.

Digitized by Google

Succediren nach der Nächstigkeit des Grades der Agnation. S. I. 1042 f. 1099. 1100.

Werden bey gleichen Graden zu gleichen Theilen in den Lehnen admittiret. S. I. 1943.

Cautelen bey ihrer Theilung in den Lehnen, oder Abfindung eines Theils mit Gelde. S. I. 617 1049. 1051.

Müssen, wenn sie Lehnfolger seyn wollen, die auf die Lehne haftenden Schulden ihrer Vorgänger bezahlen, so weit das Lehn reichet. S. Lehn-Schulden.

Ihr Recht gegen verschwenderische Lehn-Inhaber. S. I. 616.

Die Lehn-Vettern haben das Jus protimiseos in verschuldeten Lehnen, so daß sie dieselben nach dem Beneficio taxæ reluiren können. T. O. 121.

Bey entstehendem Concurse sollen die nächsten Agnaten mit citiret, und vernommen werden, ob sie die Güter für ein gewisses Pretium behalten, und die Creditoren vergnügen wollen. H. O. 293.

Die Reluition der Lehne soll den Lehn-Vettern, ungeachtet der Creditoren Einwendens, daß dieselben nicht die nächsten wären, salvo jure proximioris verstattet werden. S. I. 1099. 1100. 1104. N. G. 15.

In wieferne beym Concursu Creditorum der Agnat, wenn er beym ersten Citations-Termin zur Lösung und Reluition des Gutes für den bereits taxirten oder zu taxirenden Werth sich angiebt, alle andere Licitanten ausschlüssen möge, wenn sie gleich ein mehreres für das verschuldete Lehngut sollten erlegen wollen, wird einer zu projectirenden Lehn-Constitution überlassen. H. O. 294.

Lehr-Bekenntniß.

In der Kirchen-Ordnung gefaßtes Pommersches Lehr-Bekenntniß und dessen vornehmste Artikel. K. O. 1. 2 ff.

Darin werden alle Neuerungen verboten. K. O. 10. cfr. Religion.

Lehrer.

Irrige sollen aus dem Lande gewiesen werden. K. O. 11.

Leibeigene. Leibeigenschaft.

Die leibeigenen Unterthanen sind in Pommern coloni glebis adscripti. S. III. 835 f. 876.

Werden als ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Capital angesehen. S. I. 1102

Müssen von den Höfen, Aeckern und Wiesen, die ihnen einmal eingethan sind, nur geringe jährliche Pacht geben, dagegen aber allerley ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit thun. S. III. 835.

Die Dienste der Leibeigenen in den Königl. Aemtern werden bestimmet. S. I. 989.

Sie besitzen das ihnen eingegebene nicht auf Erbzinse-Recht, haben kein Dominium, weder directum noch utile, keine Erb-Gerechtigkeit daran, noch ein exceptionem perpetuæ coloniæ. S. III. 835.

Die leibeigenen dürfen ohne Vorwissen der Obrigkeit, als ihrer Erbherren, sich anderswo nicht niederlassen, oder Domicilium nehmen. S. III. 835.

Müssen ohne alles Widersprechen folgen, wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen wieder zu sich nehmen, oder sie auf andere Höfe versetzen will. S. III. 835. 836.

Die Kinder derselben sind nicht bemächtiget, sich ausserhalb Landes oder unter fremder Jurisdiction in Dienste zu begeben, es geschehe denn mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung ihrer Herrschaft, welcher sie mit Bestellung genugsamer Caution angeloben sollen, ohne Erlassung der Leibeigenschaft sich nirgends häuslich niederzusetzen, noch an Vater-Mutter- oder ander Erbe etwas aus ihrer Obrigkeit Bothmäßigkeit wegzupractisiren. S. III. 876. 890.

Edicte wider ihre boshafte Austretung und Entweichung. S. III. 877. 898. N. G. 115. 257 418. 645.

Sollen nicht ohne Päße aus dem Lande gelassen werden, noch ihnen zur Flucht Hülfe oder Vorschub geschehen. S. III. 861. 867. 877.

Oeffentliche

Oeffentliche Citation der Entwichenen, bey Strafe der Infamie. S. III. 877. 890.

Sollen auf geschehene Vindication an die Herrschaft, der sie entlaufen sind, verabfolget werden. S. I. 987. 1053. S. III. 868.

Cautelen haben, wenn die als Unterthanen vindicirten Exceptionen dagegen haben. S. III. 878. 879.

Dürfen sich nicht ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Herrschaft ehelich verloben. S. III. 365. 870. S. II. 731.

Prediger sollen, bey Strafe der Entsetzung von ihrem Dienste, keine Dienstbothen der Bauersleute vertrauen, sie haben denn richtigen Schein von ihrer Obrigkeit, wegen derselben ausdrücklichen Bewilligung oder Erlassung, vorgezeiget. S. III. 870 f.

Wenn leibeigene verschiedener Herrschaften bey unruhigen Zeiten sich ehelich zusammengesellet haben, soll das Weib und die von beyden erzeugte Kinder dem Manne folgen, des Weibes Herrschaft aber ein billigmäßiger Abtrag geschehen. S. III. 871. 878.

Hat ein Knecht ohne Consens eine Wittwe in eines andern Gut gefreyet, bleiben die Kinder erster Ehe unter der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction sie gefreyet, die Kinder andrer Ehe aber, ob sie gleich unter fremder Bothmäßigkeit gebohren sind, folgen dem Vater, wohin der gehöret, und muß das Weib sich mit ihrer vorigen Obrigkeit vergleichen. S. III. 871.

Noch nicht vollzogene Ehen leibeigener Personen, auf welche der Herrschaften Consens nicht zu bewirken ist, sollen durch des Consistorii Erkenntniß, nach befundenen Umständen, rescindiret werden. S III. 871.

Wenn ein freyer Mann freventlich durch Schwängerung oder andere strafbare Mittel eines andern Unterthanin zur Heyrath beweget, oder wissentlich eine solche freyet, und sie also ihrer Obrigkeit wissentlich entziehet, soll er seiner Freyheit verlustig, und wohin die Frau gehöret, selbst unterthänig seyn. S. III. 871. 878.

Hat ein fremder Unterthan eines andern Unterthanin geschwängert, so wird er von dem, unter dessen Jurisdiction die Unterthanin gehöret, am Leibe oder Gelde gestrafet: ist die Ehe vollzogen, bleibt er der Obrigkeit, worunter die Frau gehöret, mit Unterthänigkeit verhaftet, im Gegentheil noch nicht geschehener Vertrauung, stehet es in der Obrigkeit Freyheit, sie loszugeben oder nicht: läuft aber der Kerl davon, und kauft das geschwängerte Weib nicht los, giebt auch der Obrigkeit keine Strafe, so bleibet das uneheliche Kind mit der Mutter unter ihrer ordentlichen Jurisdiction. S. III. 878.

Uneheliche Kinder der Leibeigenen bleiben Unterthanen der Herrschaft des Orts auf dem Lande, allwo sie geboren worden. S. III. 878. 899.

Loskaufung der Leibeigenen. S. I. 1053.

Die Loskaufung der Unterthanen in den Königl. Aemtern soll nicht ohne der Königl. Regierung Confirmation geschehen. S. I. 987. N. G. 410.

Ihre Loskaufung von fremder Obrigkeit in Kriegszeiten soll ungültig seyn. N. G. 189. S. III. 899.

Sollen nicht zur Miliz, weder mit Gewalt geworben, noch mit ihrem guten Willen angenommen, sondern, auch wenn sie sich gutwillig werben gelassen, den Possessoren oder Eigenthümern der Güter, unter welche sie gehören, ohne Entgeld und Weitläuftigkeiten wieder ausgeliefert und zurückgegeben werden. S. I. 871. 1102. S. III. 1278. 1284. 1293. N. G. 16.

Sollen nicht unzeitig bedrücket und ausgemergelt werden. S. I. 977. 979. 990. N. G. 410.

Gerichtliche Bestrafung derselben. S. I. 977. 978.

Die Leibeigenschaft soll Fremden keinen Anstoß geben. S. III. 435.

Ist nicht für eine Sclaverey zu halten. S. III. 892.

Vortheile davon zur Landes-Peuplirung. S. III. 891.

Königl. Befehl, daß keine frengeborne Schweden zu Leibeigene in Pommern angenommen werden sollen. S. III. 890. 891.

Dieser Befehl wird aufgehoben. S. III. 892.

Arme und in Dürftigkeit gerathene leibeigene Unterthanen sollen vom Betteln abgehalten, und von der Grund- oder Pfand-Herrschaft versorget und nothdürftig unterhalten werden. N. G. 636.

Leibeigene Unterthanen sind bey Contracten mit ihrer Herrschaft auf Schäfereyen, Schmieden und dergleichen, von der Charta sigillata eximiret. N. G. 45.

Leib-Gedinge

Der Gemahlinnen der Pommerschen Fürsten. S. I. 39. 247. 309. 320. 328. 428. 563. 603 S. III. 67.

Adlichen Wittwen können Leibgedinge in den Lehnen constituiret werden. S. I. 440. N. G. 7. 13.

Die Verschreibungen darauf wollen die Landesherren confirmiren und bestätigen. S. I. 440. 462

Vor der Confirmation sollen die Agnaten, Mitbelehnten, und wenn Unmündige verhanden sind, derselben Vormünder, darüber gehöret werden. S. I. 440. 462. N. G. 7. 13.

Die Aufrichtung desselben soll nach Proportion des eingebrachten Ehegeldes geschehen. S. I. 756

An denselben sollen sich die Wittwen genügen lassen, und sie sofort nach geendigtem Gnadenjahre beziehen. S. I. 450. 781.

Heben die Wiedererstattung des Ehegeldes mit der Besserung völlig auf, und ihre Erben erlangen aus den Leibgedings-Gütern keine weitere Erstattung des eingebrachten Ehegeldes, sondern nur allein was die Wittwe an andern Gütern hinterlässet. S. I. 756. 1080.

Dispositionen und Pacta der Ehemänner dagegen sind unkräftig. S. I. 756. 1058. 1080.

Sogleich nach des Ehemannes Absterben ist den verleibgedingten Wittwen noch anheimgestellet, ob sie die Leibgedings-Güter die Zeit ihres Lebens gebrauchen, und hernach keine weitere Aussteuer fordern, oder aber, ob sie ihr Ehegeld nebst der Besserung alsofort empfangen, auf ihre Erben transferiren, und des leibgedinges sich begeben wollen. S. I. 756.

Wenn Wittwen in den ersten Jahren, nachdem sie ihr Leibgeding bezogen, wieder heyrathen, soll ihnen ein Theil ihres Ehegeldes erstattet werden, nach 6 Jahren aber gar keine Restitution statt finden, sondern das Ehegeld ganz im Lehne bleiben. S. I. 1080.

Eine sich verheyrathende Wittwe kann mit dem Manne nicht im Leibgedinge bleiben. S. I. 1080

Des letzten Jahres Abnutzung, oder die fructus pendentes im Leibgedinge, gehören dem Lehnfolger, doch muß er den Erben die Aussaat restituiren. S. I. 1080.

In Lehngeldern kann ein Leibgeding constituiret werden. S. I. 1050.

Wenn in Leibgedings-Verschreibungen wider die Land-Privilegien, Constitutionen und Gewohnheiten disponiret ist, sind dieselben zu cassiren. S. I. 1058.

Andere hieher gehörige Streitfragen. S. I. 1077. 1079 ff.

Leich-Begängniß. S. Begräbniß.

Leichen-Bestatung, Fürstliche

Aufwand dazu. S. I. 564.

Vergleich über die öffentliche Leich-Bestatung des letzten Pommerschen Herzogs Bogislafs XIV zwischen Schweden und Brandenburg. S. I. 153.

Leich-Predigten.

Wie und warum sie zu halten sind. K. A. 257. ff. S. II. 584.

Gebühre der Prediger dabey. K. O. 28.

Leichter.

Der Absatz eines Theils der Ladung eines grossen Schiffs mittelst denselben soll nicht ohne Vorwissen der Licent-Kammer geschehen. N. G. 304.

Leinwand-Krämer.

Fremde sollen ausser Jahrmärkten nicht ins Land schleichen. S. I. 539.

Leinwe-

Digitized by Google

Lein-Weber.

Arbeits-Vorschriften und Taxe. S. III. 768. 801.
Sind auf dem platten Lande in adlichen Gütern zu dulden, sollen aber keine Kunst- oder Wollen- und leinen-Dammast-Zeuge verfertigen. S. III. 384.

Leipziger Fuß.

Wird nach dem darüber errichteten Münz-Receß in Pommern angenommen. S. III. 703. ff.
Neuere Wiedereinführung desselben. S. III. 745.

Leprosen-Haus.

Eine Stiftung in Greifswald und derselben Hebungen. S. II. 296.

Levantischer Handel.

Auf welche Länder er sich erstrecket. N. G. 87.
Levantische Waaren, die der Ansteckung von Contagionen nicht unterworfen geachtet werden. N. G. 89. f.
Handels-Verordnung bey contagieusen Zeiten in der Levante. N. G. 226.

Leußin.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 613.

Libelle.

Wie die Klage- und Appellations-Libelle einzurichten sind. T. O. 24. 58. 73. 157. H. O. 244.
Abschaffung der Articulirten Libelle, ausser in einigen Ordnungsmäßigen Fällen. T. O. 157.

Libereyen

Bey Kirchen und Schulen sollen erhalten werden. K. O. 76.

Licente.

Eine Abgift, die von allen Seewärts ein- und ausgehenden Waaren in Pommern zu entrichten ist. S. III. 1151. ff. N. G. 303. 308.
War im Anfange ein zwischen dem Könige Gustav Adolph und dem Herzoge von Pommern verglichenes Defensions-Geld auf den Pommerschen Strohmen und Meer-Haven im dreißigjährigen Kriege, davon der Herzog auch einen Theil erhielte. S. I. 86.
In dem Westphälischen Frieden überlässet und bestätiget der Kayser der Crone Schweden die damaligen Zölle, die man Licenten nennet, an den Ufern und Haven in Pommern und Mecklenburg zu einem immerwährenden Rechte. S. I. 94. 144. 145.
Ward nicht bloß in dem an Schweden cedirten Theil von Hinter-Pommern, sondern auch in dem Brandenburgischen Hinter-Pommern, und insonderheit zu Colberg, gehoben. S. III. 1151. 1158.
In Mecklenburg ward diese Hebung nicht bloß auf Wismar restringiret, sondern so weit Schweden im Kriege die Licenten gehoben hatte. S. III. 1151. 1153.
Hinter-Pommersche und Mecklenburgische Licent-Ordnungen, wie auch in specie die Warnemündische. S. III. 1158. 1160.
Die Hälfte der licenten in den Hinter-Pommerschen Haven wird an Brandenburg überlassen. S. I. 145.
Specieller licent-Receß darüber zwischen beyden Mächten. S. I. 174.
Die Crone Schweden renunciiret auf die Hinter-Pommerschen licenten völlig in den Frieden zu St. Germain. S. I. 188.
Die Neuländische Taxe wird die Norm für alle diese licenten. S. III. 1151. 1153.
Fernere Moderationen darin. S. III. 1152. f. 472. 1174. 1178. S. II. 195. 207. 223. 495. 496. N. G. 287.

Soll den Handel nicht in Abnehmen bringen. S. I. 94.

Gesuchter Nachlaß darin zur Verbesserung des Commerzwesens. S. I. 813. 829. 840.

Beschwerden wegen ihrer Erhöhung. S. I. 865. f.

Freyheit davon soll niemand ohne Königliche Ordre verstattet werden. S. III. 1157. 1159.

Soll zur Aufrechthaltung des Publici stehen bleiben. S. II. 173.

Ordnungen, Rolle und Taxe darauf, und Verhandlungen über dieselben. S. I. 176. 830. 865. f. 868. 899. 919. S. II. 495. 512. 527. S. III. 473. 1151. ff. 1164. 1175. 1177. N. G. 303. f. 310.

Soll von den binnen Landes von einer Stadt zur andern gehenden Waaren nicht entrichtet werden. S. I. 830. S. II. 497. 527. S. III. 474. N. G. 308.

Wird nur an einem Orte im Schwedischen Gebiete entrichtet. S. I. 830. N. G. 307.

Die in Pommern bezahlte wird am Schwedischen Zoll wieder abgezogen. S. I. 885. 915. S. II. 194. 494.

Wenn ein Kaufmann die zur See eingegangenen Waaren verlicentiret hat, nachhin aber dieselben wieder ausschicket, erleget er dafür nur ein halb pro Cent Niederlage-Geld, und die bezahlte Licente soll ihm an den weiter einkommenden Waaren gut gethan werden. S. II. 492.

Freyheit der durchgehenden und weiter zu verfahrenden Waaren. S. II. 506. f.

In welcher Münze sie zu bezahlen ist. S. II. 497. 527. S. III. 474. 1175. 1179.

Auf den Preußisch-Pommerschen Handel. S. II. 513.

Vergleich über die Stettinische. S. I. 201. 212. 214. 215. N. G. 304.

Vorrechte inländischer Schiffe darinn. S. III. 1159. 1162. 1163.

Wegen derselben sollen die Kaufleute richtige Einlagen und Specificationen der Waaren abgeben. S. III. 1173.

Dabey zu zahlende Arm-Gelder. S. III. 1158. 1159. 1176. S. II. 894.

Bey derselben sollen auch die Lootsen-Gelder für das ganze Revier von den Schiffern berichtiget werden. S. III. 537.

Extra-Licenten werden als Convoy-Geld zur Ausrüstung einiger Convoy-Schiffe gegen die Türkischen See-Räuber erleget. S. II. 505. 513.

Confiscationen wegen Unterschleife bey den Licenten. S. III. 165. 1173. 1176.

Betrag der jährlichen Revenüen von den Licenten. S. III. 1070. 1080.

Verwendung zum State-Behuf. S. I. 842. S. III. 1156.

Waren der Stadt Stralsund vormals verpfändet. S. II. 166.

Licent-Bediente.

Stehen unter den Befehlen des Schwedischen Reichs-Cammer-Collegii. S. I. 511.

Ober-Inspector darüber und dessen Instruction. S. III. 165. 1172.

Verwalter und Bediente dabey an den verschiedenen Licentstäten. S. III. 1067. 1074.

Instructionen derselben. S. III. 1156.

Rechnungen. S. III. 78. 1156. 1173.

Accidentien. S. III. 1149.

Den ankommenden Schiffen soll sogleich ein Licent-Besucher zur Visitation geschicket werden. N. G. 305.

Ohne Beysein eines Licent-Besuchers soll keine Lösch- oder Ladung geschehen. S. II. 520. N. G. 305.

Die Licent-Bedienten stehen unter Königlichem Protectorial. S. III. 1159. N. G. 97. 309.

Strafe der Licent-Bedienten, die mit den Defraudanten colludiren. N. G. 309.

Forum derselben in Amtssachen. S. I. 899. S. II. 511. 527.

Digitized by Google

Licent-Cammern.

Dazu wird von der Crone Häuſung beſtanden. S. III. 1157.

Königliches Wapen an denſelben. S. III. 1160.

Siegel derſelben. S. III. 1159.

Licent-Gerichte.

Beſtellung bey den noch communen Hinter-Pommerſchen Licenten. S. I. 176.

Sollen an allen den Orten ſeyn, wo Licent-Cammern ſind. S. III. 168.

Werden durch die Licent- und Acciſe-Verwalter, und eine Perſon aus dem Stadt-Magiſtrat, beſtellet, wo der Ober-Inſpector nicht zugegen iſt. S. III. 165. 168.

Königliche Verordnung, wie es bey den Licent-Gerichten gehalten werden ſoll. S. III. 165.

Von denſelben ergehen in Confiscatiens-Sachen die Appellationen ans Königl. Hohe Tribunal, in Berechnungs- und Einnahme-Sachen aber an das Schwediſche Reichs-Cammer-Collegium. S. I. 1113. S. III. 166. 167. 168. 169. 170.

Liefland.

Der Heermeiſter in Liefland ſuchet in Pommern Hülfe und Unterſtützung wider die Moſcowiter. S. I. 477.

Die Liefländiſchen Guarniſonen ſollen aus Pommerſchen Manufacturen bekleidet werden. S. III. 570.

Lieper Winkel.

Dahin belegene Oerter mit ihren Fiſcher-Gerechtigkeiten. S. III. 625. 626.

Lindenberg.

Streit über das Amt mit den Poſſeſſoren. S. I. 938. (Königl. Reſolution 24 Jul. 1649.)

Liquide Sachen.

Vergleich der Fürſten mit den Landſtänden, wie der Proceß in ſolchen Sachen getrieben werden ſoll. S. I. 632.

Welche Sachen für liquide, klar und richtig zu achten ſind. H. O. 228.

In denſelben ſoll executiviſch per viam mandati verfahren werden. H. O. 228.

Liquidationen.

In dahin gehörigen Sachen ſoll ſummariſch verfahren werden. T. O. 64.

Gerichtliche Sitzungen dabey in Concurs-Proceſſen. H. O. 235.

Liskow.

Verpfändung des Gutes. S. I. 934.

Litaney.

Soll wöchentlich beym Gottesdienſt gebrauchet werden. K. O. 18. K. A. 79.

Formeln derſelben. K. A. 270. ff.

Litis-Conteſtation.

Fürſchriften, wie es wegen derſelben gehalten werden ſoll. T. O. 78. H. O. 248.

Litis-Curatelen

Sollen von den Gerichtsverwandten nicht übernommen werden. H. O. 187.

Litis-Denuntiationen.

Cautelen dabey. T. O. 79.

Lobkevitz.

Hebungen des Hoſpitals zu St. Johannis in Stralſund daraus. S. II. 123.

Digitized by Google

Loddin.

Rechtssache wegen des Dorfes. S. I. 871.

Löckenitz.

Pommersche und Schwedische Anwartung auf das Amt. S. I. 71. 143. 170. 172.

Lösch-Plätze. S. Schiffe.

Löwen-Vierlinge.

Eine in Pommern verrufene Münze. S. III. 666.

Lohe.

Soll nicht ohne Schein von dem Orte, wo sie gerissen worden, in die Stadt-Thoore gelassen werden. S. III. 938.

Soll nur von gefälleten und nicht von stehenden Bäumen zu reissen erlaubet seyn. S. III. 951. 1012. 1016.

Lohn.

Die Civil-Bedienten im lande sollen quartaliter ihren lohn aus der Königlichen Cammer haben. S. III. 78.

Wie es bey Dienst-Antretungen und Avancements von einem Dienste und lohne zum andern gerechnet werden soll. S. III. 318. f.

Wer einen Dienst antritt und vorhin keinen lohn gehabt, soll ein halb Jahr ohne lohn dienen. S. III. 329.

Lohn-Stat sämtlicher Königlicher Civil- und Militair-Bedienten im lande. S. III. 1061. ff. 1072. ff.

Wie bey gerichtlichen Klagen der Dienstbothen und Handwerksleute um ihren verdienten lohn verfahren werden soll. H. O. 232.

Lohn-Abgiften.

Wer einen Dienst beym Militair- Civil- oder Geistlichen Stat antritt, und über 25 Rthlr. lohn genieſſet, soll bey seinem Antritt 2 pro Cent als einen Beytrag zum Wadstenaischen Kriegsmanns-Hause entrichten. S. III. 295. ff.

Die mit ordentlichem lohn versehenen Königlichen Bedienten sollen von ihrem zu erhebenden lohne, und die charakterisirten von dem zu ihrem Charakter sonst gehörendem lohne, 6 pro Cent jährliche Abgift leisten. N. G. 588.

Die auf den Pommerschen Stat von 1721 berechnete Abgift des 10ten Pfennings von allen löhnungen ceßiret. S. III. 107.

Lohn-Creditores.

Königliche Verordnung, wie dieselben auf ihre Rückstände abgefunden werden sollen. S. III. 322.

Werden zum Beweis ihrer Rückstände aufgefordert. N. G. 402.

Loitz.

Bewidmungen und Privilegien der Stadt. S. II. 377. ff. 392.

Stadt-Gränzen und Aecker. S. II. 379. f. 385.

Hölzungen und Rechtsstreit mit der Stadt Demmin darüber. S. II. 383. 385.

Holz-Verkauf und Lieferung des Sohl- und Sod-Holzes aus der Hölzung zu der Einwohner Baute. S. II. 391.

Weide und Trift auf Demminischen Grunde. S. II. 385.

Mahl- und Mühlen-Recht. S. II. 382.

Der Fürstliche Zoll daselbst wird der Stadt überlassen. S. II. 382.

Wird von ihrem alten Herrn, den von Godebuz, mit lübschem Rechte bewidmet. S. II. 377.

Fürstlicher mit ihrem Beyrathe da gesetzter Richter. S. II. 382.

Schloß

loß und dessen Absonderung von der Stadt durch eine Mauer. S. II. 382.
d ein Fürstliches Leibgeding-Haus der Wittwe Herzogs Ernst Ludwigs. S. I. 328.
trag der Stadt mit der da residirenden Fürstin. S. II. 383.
mißions-Receß über die Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahr 1669. S. II. 386.
ts-Personen und deren Salarien. S. II. 391. 392.
dt-Register. S. II. 387. 390.
ur-Anlagen und Collecten. S. II. 387. 388.
Capitationen. S. II. 390.
Achtmänner und Viertheils-Herrn. S. II. 388.
Bürger-Worthalter. S. II. 388.
Land-Tags-Beziehungen und Diäten der dahin zu sendenden Person. S. II. 391.
Stadt-Schilling bey der Accise. S. II. 391.
Bürger-Geld. S. II. 391.
Stadt-Schreiber und Diener. S. II. 392.
Neujahrs-Geschenk an die Prediger. S II. 390.
Schule und Küsteren hat die Stadt zu besetzen. S. II. 381.
Soll ihre alten Zoll-Privilegien genieſſen. S. I. 431.
Verhandlung über die Reluition einiger verpfändeten Stücke des Amtes Loitz. S. I. 939.
Neuere Verpfändung einiger Domanial-Stücke dieses Amts. S. I. 994. N. G. 65.

Lootsen. S. Piloten.

Lotterey.

Ankündigung einer der Rügischen Ritterschaft ertheilten Lotterey ad pios usus. N. G. 90. f.

Lubzien.

Streit über dieses Wussowsche Lehn-Gut. S. II. 593.

Luchse.

Anstalten zur Tilgung derselben im Lande. S. III. 1005.

Ludwigsburg.

Exception des Gutes von der Akademischen Dotation. S. II. 850.
Irrungen mit der Stadt Greifswald wegen Vorbeyfahrung des Getraydes. S. III. 532.

Lübeck.

Urtheln-Einholung der Stadt Stralsund von da. S. II. 7.
Münz-Communications-Tag daselbst. S. III. 655.
Abgift der von Lübeck kommenden Schiffe in Wismar. S. II. 497. S. III. 473.
Hospital-Güter der Stadt in dem Schwedischen Amte Pöhl in Mecklenburg. S. I. 91.

Lübsches Recht

Ist den meisten Pommerschen Städten bey ihrer Anlage verliehen. S. I. 1042.

Lüneburg.

Sülz-Renten von da an das ehemalige Kloster Hiddensee auf Rügen. S. I. 273. 303.

Digitized by Google

Lütkevitz.

Verpfändung des Gutes. S. I. 934.

Bestimmung der Revenüen von diesem Gute zum Kriegsmanns-Hause. S. III. 1071.

Lumpen.

Verbotene Ausfuhr derselben, zum Behuf der Akademischen Papier-Mühlen. S. III. 579. N. G. 195. 598.

Regulirter Aufkauf derselben. S. III. 580.

Lurendreyereyen.

Königl. Verordnung zur Hemmung derselben und wider die Einfuhr verbotener ausreichischer Waaren in Schweden. N. G. 425. 666.

Lustrations-Commißion. S. Husen.

Luther, D. Martin.

Desselben Schriften vom Abendmahl werden in Pommern gedruckt und zur Norm in der Lehre publiciret. S. II. 549.

Seine Werke sollen bey den Kirchen für Kirchen-Mittel angeschaffet werden. S. II. 578. K. O. 10.

Lutheraner

Können allein in Pommern zu Aemtern gelangen. S. I. 364.

Lutherische Lehre.

Verbindungen zu derselben Aufrechthaltung im Lande. S. I. 261. 308. 361. 454. 458. 468. 475. 599. 608.

Lutkau.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625.

M.

Mäkler.

Gebrauch derselben und ihr Verhalten bey Assecurationen. S. III. 507.

Magazin-Häuser.

Anlage derselben zum Vorrath auf Landes Noth-Falle und extraordinaire Steuren dazu. S. I. 487. 495. 605. 621.

Abgift von jeder Last Korn, die ausgeschiffet wird, dazu. S. I. 497. S. II. 514.

Für die Miliz und Guarnisonen, besonders in Stettin und Stralsund. S. I. 703. 709.

Reparation und Bau derselben in diesen Vestungen. S. III. 74.

Anschlag im Stat, zur Reparation des Stralsundischen. S. III. 1080.

Ausserordentliche und Reserve-Magazine in Stralsund. N. G. 161. 296.

Magazin-Korn.

Wird von den Landständen als ein Beytrag von 20000 Scheffel zum Staats-Subsidio übernommen. S. I. 400. 409. 705. 715.

Nothdürftige Zeiten veranlassen darin eine Nachsicht. S. I. 878. 887.

Ist im Jahr 1699 zu 26000 Scheffel gesetzet. S. III. 1131.

Neuere

Neuere Anlage zum Abtrag deſſelben. S. I. 897. 912.
Wird nach der im Lande befindlichen Miliz zu 17592 Scheffel proportioniret. S. III. 1071.
Verhandlung wegen Lieferung des Magazin-Korns von Städten in natura oder an Gelde. S. II. 502
Reglement wegen der Zumeſſung des Magazin-Korns. S. III. 1139.
Abſchaffung der breiten Scheffel bey der Zumeſſung. S. III. 1140.
Verordnung wegen der Bonität des Magazin-Korns und der dabey eingeführten rectificirten Scheffel. N. G. 33. 34.

Magdeburgiſches Recht

Iſt in einigen Pommerſchen Städten gültig geweſen. S. I. 1042.

Mahl-Säcke.

Auf dieſelben ſollen die Müller merken, ob ſie verdächtig ſind. S. III. 1188. 1219.
Sollen gezeichnet ſeyn. S. III. 1197 ff. 1204. 1219. 1225.

Mahl-Zettel.

Ohne Mahl-Zettel von den Acciſe-Collecturen ſollen Müller kein Korn zu Mahlen annehmen. S. III. 1188. N. G. 54.

Majeſtäts-Siegel

Der Pommerſchen Herzoge. S. I. 252. 267. 276. 524. S. II. 31. 162. 852.

Majorennität.

Die Majorennität der Pommerſchen Prinzen hatte erſt ihre völlige Kraft, wenn ſie ihre volle 25 Jahre erreichet, oder veniam ætatis erhalten hatten, ob ſie gleich nach erreichten 18 Jahren ihre eigene Subſcription und Siegel hatten. S. I. 579.

Mal-Bäume.

Neben demſelben ſollen, ſowol bey der Landes-Gränze, als innerhalb Landes, gute kennbare Mal-Steine oder Seulen geſetzet, und zur Richtigkeit in den Gränzen überhaupt im Stande erhalten werden. S. III. 946. 947.

Malchinſcher Receß

Ueber den Gränz-Vergleich zwiſchen Pommern und Mecklenburg. S. I. 236.

Malz.

Beförderung der Güte deſſelben durch reinen in die Städte zu liefernden Gerſten. N. G. 247. S. III 574.
Moderation des Impoſten auf den Malz-Handel nach Schweden. S. II. 494.

Mandatarius.

Deſſelben Beſtellung beym Landkaſten iſt ſchon zu Fürſtl. Zeiten eingerichtet. S. I. 625. 643. 710.
Soll redlichen Herkommens, von guter Freundſchaft, im Lande geſeſſen, und im Buchhalten wol geübt ſeyn. S. III. 1060.
Hänget von den Befehlen der Ober-Einnehmer ab. S. III. 1062.
Inſtruction deſſelben. S. III. 1063.

Mandate.

Gerichtliche, cum & ſine Clauſula. T. O. 65. 66. 67. H. O. 228. 229.

Manhagen.

Verpfändung dieſes Domanial-Gutes. S. I. 934.

Digitized by Google

Mann-Recht

In lehnpflichts-Sachen. S. II. 13.

Mann-Zahl.

Schätzungen und Theilungen nach der Mann-Zahl. S. I. 41. 45.

Manufacturen.

Nöthige Anrichtung derselben im Lande. S. I. 393. 852. 860.

Königliche Bewilligungen und Ermunterungen zu derselben Beförderung in Stralsund und andern Städten. S. II. 171. 195. 491. 494. 496. 515.

Freyheiten darauf. S. I. 867.

Aus einheimischen Manufacturen soll die Pommersche Miliz bekleidet werden. S. II. 207.

Gesammlete Verordnungen zur Aufnahme einzelner Pommerscher Manufacturen. S. III. 555 ff.

Ehemalige Anlage mit der Stadt Franzburg, wegen da zu machender Manufactur-Einrichtungen. S. II. 437. ff.

Königliche Manufactur-Privilegien in Schweden. S. III. 556 ff.

Diese werden der Königl. Regierung und den Landständen zur Ueberlegung und Aeusserung überschickt, in wie ferne sie Pommern zu statten kommen können. S. III. 555.

Marien-Bild

Wird zum Gepräge auf den Pommerschen Gulden vorgeschrieben. S. I. 9.

Marienborn.

Verordnung wider die von da kommenden Schwärmer. S. II. 570. N. G. 435.

Marienfließ.

Fürstliche Verträge, Verhandlungen und Verordnungen wegen dieses Klosters. S. I. 273. 481. 506. 529. 654. 759. 783.

Mark.

Cölnische Mark, nach der feinen Mark in Gold- und Silber-Münzen berechnet. S. III. 679.

Lübsche und Sundische Mark. S. III. 662 ff.

Markstücke.

Verschiedene Arten. S. III. 662. 685. 687. 691. 698. 705.

Markt.

Allen und jeden, die den Städten zuführen, soll alda ein frey offener Markt und Verkauf gelassen werden. S. I. 390. S. III. 388.

Was den Städten zugefahren wird, soll auf die öffentlichen Märkte und Kaufplätze gefahren werden, und keine Vorkäuferey vor den Thoren zum Wiederverkauf verstattet seyn. S. III. 373. 547. 548.

Auf offenem Markte soll keiner dem andern in den Kauf fallen, oder die Waaren heimlich oder öffentlich vertheuren. S. III. 774.

Ehe die Waaren 3 Stunden auf dem Markte gehalten, soll kein Aufkauf zum Wiederverkauf erlaubt seyn. S. III. 548. N. G. 397.

Der Landmann soll in den Städten durch keine verfängliche Markt-Ordnungen betrübet und beschweret werden. S. I. 390. S. III. 388.

Marquetenter.

Aufsicht auf dieselben und ihr Verhalten. S. III. 203 f.

Ihre Abschaffung bey den Guarnisonen zu Friedens-Zeiten wird unter Bedingungen vom Könige genehmiget. S. II. 185. S. III. 1295. 1302.

Eine

Digitized by Google

Eine zu groſſe Anzahl derſelben wird verboten, S. II. 222. 227.

Sollen nicht bürgerliche Nahrung treiben. S. II. 180. 185. S. III. 1295.

Sollen bloß den gemeinen Soldaten und Unterofficiers, nicht aber den Officiers oder ſonſt jemand Victores verkaufen, oder für dieſelben ſchlachten. S. II. 222. S. III. 1295. N. G. 359

Sollen keine Diebs-Sachen von den Soldaten annehmen und verhehlen, S. II. 180.

Marſchall.

Ein Erb-Amt in Pommern, S. Land-Marſchall.

Marſch-Commiſſarien

Werden aus den Diſtricten der Land- und Ritterſchaft genommen, S. I. 986.

Fürſchriften für dieſelben bey Durchführungen, Märſchen, und Einlogierungen der Truppen, S. III. 1322. 1329. 1330. 1342.

Marſch-Ordnung.

Mit Zuziehung der Landſtände von der Königl. Regierung publicirte Pommerſche Marſch-Ordnungen. S. I. 986. S. III. 1321. 1329. 1338.

Maſchländer.

Die Bremiſchen Maſchländer betreffende Rechts-Händel vor dem Wismarſchen Tribunal, S. III. 34.

Maſt. Maſtungen

Sollen in den Königlichen Heiden genutzet werden. S. III. 966.

Wenn im Lande Maſt vorhanden iſt, ſollen keine Schweine in fremdes Gebiet zur Maſtung getrieben und aus dem Lande gelaſſen werden. S. III. 936.

Die Maſt wird der Aufſicht und Anordnungen der Königlichen Heide-Bedienten unterſtellet, S. III. 966 f.

Befugniß zu Frey-Schweinen darin. S. III. 967.

Maſt- und Schreib-Gebühre. S. III. 967.

Verpachtung der Maſt an den Beſitzer Königl. Güter, S. III. 991.

Verhalten mit der Sprank-Maſt. S. III. 967.

Das Nußpflücken und Aufraffen der Buch- und Eichel-Maſt wird in den Königl. Heiden verboten. N. G. 218 f. 227.

Die Revenüen von der Maſt werden unter den Königl. Holz-Gefällen berechnet. S. III. 967. 991

Maſten, Maſt-Hölzer

Sollen von Pommerſchen Kaufleuten und Schiffern nicht aus Schweden geführet werden. S. I. 832

Schaden an der Maſt des Schiffs, wer denſelben träget und den Verluſt ſtehet. S. III. 457. 504

Maaße

Soll im Lande gleich und übereinſtimmend ſeyn. S. I. 702. N. G. 193 f.

Materialiſten

Sollen ſich ſtatt der alten untauglich gewordenen Waaren mit guten und friſchen verſehen, und unter der Magiſtrate Aufſicht die Taxen ſetzen. S. III. 762. 791.

Mater-Netze. S. Fiſcherey.

Matrikel. S. Hufen- item Kirchen-Matrikel.

Matrimonii lucra.

Was dahin bey adlichen Wittwen und ihrer Ausſteuer aus den Lehnen zu rechnen iſt. S. I. 1064

Matrosen. S. Schiffs-Volk.

Matt-Fisch.

Eine Abgift von den Fischereyen. S. II. 38.

Matt-Korn.

Soll nicht Acciſefrey ſeyn. N. G. 51.

Matthiæ Johann.

Die Schriften dieſes Schwediſchen Biſchofes werden in Pommern verboten und confiſciret. S. II. 555 ff.

Maurer

Tagelohn und Erörterungen darüber. S. III. 768. 801. 807. 875.

Mecklenburg.

Der Pommerſchen Herzoge Gränz-Vergleiche und Verhandlungen mit den Herzogen von Mecklenburg. S. I. 236 ff. 565. 572. 602. 611.

Vergleich wegen der Schweriniſchen Stift-Zehenden und einiger Güter dieſes Stifts in Pommern. S. I. 239. 241 ff.

Vereinbarung mit Pommern wegen der Aufrechthaltung des Landfriedens. S. III. 401.

Die Herzoge geben Schiedsrichter in Pommerſchen Zwiſtigkeiten ab. S. II. 22.

Schwediſches Zoll-Recht an den Mecklenburgiſchen Ufern und Haven. S. I. 94. S. III. 1151 1155 ff.

Schwediſche Beſitze in Mecklenburg. S. I. 91.

Auslieferung der dieſe Beſitze betreffenden Acten und Urkunden von den Herzogen von Mecklenburg. S. III. 31. 32.

Der Mecklenburger Fiſcherey auf dem Saaler Bodden. S. III. 644.

Maßregeln wider den Mecklenburgiſchen Schleichhandel in Pommern. N. G. 74.

Mederow.

Gränze des Orts mit der Stadt Loitz. S. II. 379.

Medicamenten

Sollen Oltäten- und Waſſer-Träger nicht feil haben. N. G. 413.

Sollen in innerlichen Krankheiten von keinen Pfuſchern und alten Weibern gereichet werden. N. G. 671.

Eben das iſt Chirurgen und Badern verboten. S. III. 899. 900.

Wider die Pferde- und Viehſeuche in Pommern bekanntgemachte Medicamente. N. G. 510. 530. 533. 548.

Mehrer des Reichs.

Erklärung dieſes Kayſerlichen Titels in Pommerſchen Urkunden. S. I. 7.

Meilen-Gebühre.

Werden in gerichtliche Anſchläge der Koſten gebracht. T. O. 116.

Bey Executionen. H. O. 277. cfr. Bothen-Lohn.

Meineyd

Soll von den Gerichten ernſtlich beſtrafet werden. T. O. 104.

Die Vermeidung der Meineyde ſollen ſich die Gerichte angelegen ſeyn laſſen, und daher bey den Eides-Deferirungen die Umſtände überlegen. H. O. 252.

Meiſterſtücke.

Digitized by Google

Meisterstücke.

Von den neuen Meistern bey den Handwerkern sollen keine neue und ungewöhnliche, oder unbrauchbare Meisterstücke, zu derselben Schaden und Beschwerden, gefordert werden. S. I. 732.

Wenn Handwerker anderswo Feuer und Heerd gehabt, ihr Handwerk wohl gelernet haben, und darauf Meister geworden sind, sollen sie in Pommern mit keinem neuen Meisterstücke beschweret werden. S. III. 435.

Die von auswärtigen Orten ankommenden Gesellen sollen bey ihrer Niederlassung in Pommern, ausser dem Meisterstück, nicht über 12 Rthlr. für die Einnahme in die Zünfte entrichten. S. III. 590.

Mellentin.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625.

Meschenhagen.

Wiesen-Eigenthum der Greifswaldischen Akademie bey diesem Dorfe. S. II. 748.

Messer.

Beeidigte Messer sollen in den Städten gehalten werden, und auf Erfordern dem Käufer das Getraide zumessen, dafern der Verkäufer mit des Käufers Messen nicht zufrieden ist. S. III. 774.

Messer-Briefe.

Ein jeder Schiffer soll von dem Magistrate seines Orts einen Messer-Brief auf seine Lasten-Zahl vorzuweisen haben. N. G. 159.

Messer-Gelder

Der Pommerschen Kaufleute in Schweden. S. I. 902.

Meß-Gewand.

Wird in den evangelischen Kirchen beybehalten. K. A. 70. S. II. 535. 579.

Meßing.

Unerlaubter Aufkauf und Ausführung desselben. S. III. 580 f.

Meßkorn.

Soll den Predigern nicht entzogen werden. K. O. 98.

Ob es von allen Rittersitzen, wie billig scheinet, zu geben sey, soll bey Kirchen-Visitationen durch Vergleiche ausgemacht werden. K. O. 99.

Wird auch von besetzten wüsten Feldern gegeben. K. O. 98. S. II. 595. 624. 652. 724.

Soll auch von gelegten Bauerhöfen entrichtet werden. K. O. 98. S II. 595. 655.

Die neu geradeten Aecker, welche die Edelleute zu ihren eigenen Vorwerken legen, geben kein Meßkorn, wol aber wenn sie Bauren eingethan werden. S. II. 595.

Wenn ein Prediger von ganz wüsten unbegatet und ungenossen liegen gebliebenen Hufen Meßkorn fordert, soll er verbunden seyn, zur Erlangung der Currentien, Acker von so viel Scheffel Einsaat, als er Scheffel an Meßkorn zu fordern hat, von den wüsten Hufen in Bezahlung zu nehmen, bis er den Rest seiner Forderung erhalten hat. S. II. 652.

Soll nicht von der geringsten Sorte gegeben werden. S. II. 670.

Prediger sollen damit friedlich seyn, wenn sie es so gereiniget erhalten, wie man es sonst zur Mühle oder zum Kaufmann bringet. S. II. 730.

Soll mit richtigen und üblichen Scheffeln gemessen werden. S. II. 670. 711. 712.

Die gehäufte Maasse oder Uebermaasse soll auf die Observanz und Matrikel beruhen. S. II. 712. 717.

Wird an Orten, wo es gebräuchlich ist, von Predigern selbst geholet. S. II. 670.

Metten.

Wie sie an Sonn- und Festtagen zu halten sind. K. A. 68. 69.

Metzen

Von dem Korn auf den Mühlen. N. G. 51.

Miedling.

Eine Art Fischfanges. S. II. 368.

Milice. Militair-Personen.

Sammlung der Verordnungen, welche die Miliz und Militair-Personen betreffen. S. III. 1252 ff.
Eid und Pflichtleistung. S. III. 190.
Verhalten beym Gottesdienst. S. III. 173 f.
Respect und Gehorsam gegen ihre Chefs und Vorgesetzten. S. II. 176 f
Obliegenheiten auf dem Marsche. S. III. 179. 1321.
Verhalten bey Stürmen. S. III. 180.
Fürschriften bey Eroberungen, Beute und Gefangenen. S. III. 186.
Betragen in Lägern, Quartieren und Guarnisonen. S. III. 185. 1285. 1290. 1292.
cfr. Guarnisonen.
Ausreisser und Feldflüchtige darunter. ibid. 179.
Strafbare Verrätherey und Kundschaft mit dem Feinde. ibid. 182.
Verwahrlosung ihrer Waffen. ibid. 183.
Straffällige oder erlaubte Aufgebung der Vestungen. ibid. 186
Unerlaubte Degen-Entblössung. ibid. 177.
Meuterey und Schlägereyen. ibid. 182.
Sollen sich alles nächtlichen Tumultuirens enthalten. ibid. 1294.
Verbot aller Plackereyen. ibid. 1290 f.
Todschlag, Brand, Raub, Diebstal und andere Verbrechen und darauf gesetzte Strafen. ibid. 183. 184. 1305 f.
Tractament derselben. ibid. 1307. 1310.
Ablohnung derselben. ibid. 77. 189. 1302.
Bekleidung. ibid. 1301 f.
Musterungen. ibid. 187. 1296 ff.
Einquartierung, Obdach und Lagerstäte. ibid. 1307. 1309. 1310. 1316. 1324. 1326. 1327
Lieferung an dieselbe auf Märschen. ibid. 1321.
Schildwachten. ibid. 179.
Versehung mit Pässen. S. III. 1286. 1347. 1349 f. N. G. 672.
Von derselben soll niemand Montirungsstücke und Ammunition an sich bringen. S. III. 1306
Jurisdiction bey der Miliz. ibid. 1292.
Matrimonial-Sachen bey derselben. ibid. 222.
Stehen in Consistorial-Sachen unter dem Königl. Consistorio. S. III. 146. S. II. 735.
Werden in solchen Sachen nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung geurtheilt. S. III. 141.
Zeugen-Eide bey bürgerlichen Gerichten. S. III. 227.

Digitized by Google

Wo die Klagen über dieselben anzubringen sind. S. III. 231. 1306. 1325.
Werbungen und Recrutirungen. Siehe unter W. und R.
Sollen sich der Handwerke und bürgerlicher Nahrung enthalten. S. I. 390. 871.
In wie ferne Bürger bey der Milice angenommen werden können. S. III. 1293.
Verbot alles Jagens und Schiessens. ibid. 1289.
Delinquenten-Einholung und Bewachung. ibid. 1306.
Reisen und Vorspann. ibid. 1286. 1323. 1326.
Abdankungen bey derselben. ibid. 188. 1300.
Verhalten bey Seuchen unter der Miliz. ibid. 1292 ff.
Medicamenten-Gelder, die derselben bestanden werden. ibid. 1302.
Kranken-Häuser. ibid. 1303.
Arme und preßhafte von der Pommerschen Milice sollen an dem Pommerschen Beytrag zu dem Schwedischen Kriegsmanns-Hause Antheil und Genuß haben. S. I. 918. 919.
Begräbniß-Gelder. S. III. 1303. cfr. Guarnisonen. Officier.

Militairische Hülfe

Soll den Obrigkeiten nicht versaget werden. T. O. 154. S. III. 1306.
Vergütung dafür. S. III. 1306.

Militair-Stat.

Verhandlungen über desselben Fassung und Einrichtung im Lande. S. I. 387. 398. 836. 860.
Unterhaltung desselben vom Stat. S. I. 696.
Soll nicht übermäßig seyn. S. I. 698. 815. 823.
Wird auf 2000 Mann eingeschränkt. S. I. 871. 886.
Reduction zur Subsevirung des Stats. S. I. 895.
Verstärkungen desselben sollen nach Bewilligung des Staats-Subsidii den Landständen keine Beschwerde verursachen. S. I. 398.
Bey demselben sollen Pomm- und Rügische von Adel vor andern den Vorzug haben. S. I. 1104
Jährliches Requisitum für denselben. S. III. 1067 ff. 1077 ff.

Mille Rees.

Werth und Gehalt dieser Münze. S. III. 662.

Minderjährig. S. Unmündig.

Minister.

Zuschuß zum Unterhalt des Schwedischen Ministers in Regenspurg vom Pommerschen Stat. S. III. 1074.

Ministerien.

Die Befugnisse eines jeden bey Bestellung der geistlichen Ministerien werden von den Fürsten bestätiget. S. I. 458.

Minorenn. S. Unmündig.

Miserabiles personæ.

Welche dahin zu rechnen sind, und ihr Recht in Credit- und Indult-Sachen. S. III. 269.

Missethäter

Sollen von den Obrigkeiten mit Ernst verfolget, arretiret und gestrafet werden. H. O. 233 303. 305.

Flüchtige Missethäter soll man nachsetzen, und wenn sie aus der Gerichts-Gewalt, da sie die Mishandlung begangen, entkommen sind, ihnen Steck-Briefe nachschicken, und um ihre Gefangennehmung und Transmißion bitten. H. O. 304. 305.

Wird ein Missethäter innerhalb Landes in andrer Jurisdiction betreten, soll er arretiret, und in seine Jurisdiction überantwortet werden. H. O. 305.

Ihnen soll kein Geleit ohne Caution gegeben werden. H. O. 306.

Dem gefangenen Missethäter sollen die Gerichte Defension verstatten, und wenn er unvermögend ist, ihm einen Defensor verordnen. H. O. 303 f.

Wenn kein Kläger ist, sollen Obrigkeiten ex officio die Missethaten mit Rechte verfolgen. H. O. 305. C. I. 317.

Peinlicher Proceß wider dieselben. H. O. 306 f.

Mist.

Wenn einer auf des andern Acker Mist gefahren hat, soll er nur einen Abschnitt davon genieſſen. S. III. 837.

Miswachs.

Ueble Folgen davon im Lande. S. I. 566.

Maßregeln beym Miswachs in der Getrayde-Ausfuhr. N. G. 681.

Dem Miswachs in Schweden soll aus Pommern geholfen werden. S. I. *462. S. III. 530. N. G. 441. 445. 496. 550. 570. 576. 583. 683.

Mittags-Predigten

Sollen auf dem Lande nicht eingestellet werden. S. I. 403.

Mitteldinge.

Vorgeschriebene Lehre davon. K. O. 8. f.

Mönchau.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 629.

Mönchgut.

Piloterey- oder Lootsen-Einrichtungen daselbst. S. III. 523. 533.

Verpfändung des Dorfes. S. I. 934. 945.

Moltzkau.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 634.

Monopolien.

Den Landmann beschwerende Monopolien sollen beym Markt-Verkauf nicht statt finden. S. I. 390. S. III. 374. 388.

Alle monopolische schädliche Handlung in den Städten soll abgeschaffet werden. S. I. 771.

Mord.

Wer im Duell einen Mord begehet, soll ohne Verschonung den Kopf verliehren, und wenn er gleich auf dem Kirchhofe begraben werden kann, soll es doch ohne Priester und Ceremonien geschehen. S. III. 343.

Soll peinlich verfolget werden. H. O. 303. 306.

Mordbrenner.

Digitized by Google

Mordbrenner.

Oeffentliche Anſtalten und Sicherheit wieder dieſelben. S. I. 533. S. II. 483. 576.

Verordnung des Landfriedens gegen die Mordbrenner. S. III. 410.

Morgen

Wird im Feld-Maaß zu 300 Quadrat-Ruthen gerechnet. S. III. 1089.

Morgengabe.

Wenn in Ehepacten der Morgengabe nur überhaupt gedacht, und, wie viel gegeben werden ſolle nicht ſpecificiret iſt, wird nach Landes Gebrauch dieſelbe nach dem verſprochenen Brautſchaß moderiret, und auf 1000 Gulden Ehegeld der Frauen 50 Gulden an ſtatt der Morgengabe zugebilliget. S. I. 1073.

Ob die nicht gegebenen, ſondern am Gelde verſprochenen, aus der Erbſchaft oder dem Lehne gezahlet werden müſſe. S. I. 1072.

Andere ſtreitige Fälle wegen derſelben. S. I. 1073. f.

Mühlen.

Den Mühlen in den Königlichen Aemtern zum Nachtheil ſollen keine neue Mühlen angeleget, oder mehr Gänge an den vorhandenen gehänget werden. S. I. 987.

Verordnung wegen der neuen und alten Mühlſteine. S. I. 987.

Zweifel, ob Mühlen angeleget werden können, wo vorher keine Mühlenlage geweſen, wenn der Nachbar gleich Schaden davon hat. S. I. 1053.

Auf den Städtiſchen Mühlen ſoll das verdächtige Nachmahlen nicht geſtattet werden. S. III. 1199

Boshafte Frevelthaten an Mühlen ſollen mit Leibes- und Lebensſtrafen angeſehen werden. S. III. 430.

Waagen ſollen bey den Mühlen angeleget werden. S. III. 802.

Der Gebrauch der Mühlen ſoll den Guarniſonen nicht gehindert werden. S. II. 185.

Mühlen-Burſche.

Das unbefugte und häufige Einquartieren der reiſenden Mühlen-Burſche, ſoll weder bey den Müllern, welche eigene oder gepachtete Mühlen haben, noch bey den Koſt-Knechten auf der Edelleute Mühlen, geduldet werden. N. G. 211.

Mühlen-Steuer.

Auſſerordentliche im Lande, ſowol von den Wind- als von den Waſſer-Mühlen, nach ihren Gelinden. S. I. 665. 770.

Mühlen-Viſitirer

Eid und darin beſchworene Obliegenheiten derſelben. S. III. 1222. N. G 56. 57.

Protectorial für dieſelben. S. III. 1206.

Strafe ihres Unterſchleifs. S. III. 1209. N. G. 56.

Mühlen-Zwang

Soll in den Königlichen Aemtern nicht aufgehoben werden. S. III. 586.

Müller.

Sollen die Leute nicht zur Ungebühr beſchweren, an ſtatt der Meßen oder Matten nicht über den zwölften Theil vom Scheffel Korn nehmen, das Trinkgeld nicht eigenmächtig erhöhen, und an jedem Orte vereidet werden. S. III. 802.

Sollen ſich unter dem Gottesdienſte des Mahlens enthalten. N. G. 128.

Werden nebſt ihren Weibern und Geſinde, ſo zum Mahlen gebrauchet wird, auf die Acciſe-Ordnung vereidet. S. III. 1188. 1218.

Digitized by Google

Strafe ihrer Practiken und Unterſchleifs dagegen. S. III. 1209. f. N. G. 55.
Sollen nicht ohne Collectur-Zettel mahlen. S. III. 1219. N. G. 54.
Eides-Formel und darin beſchwornen Pflichten. S. III. 1190. N. G. 57.

Mülz-Gerechtigkeit.

Darauf ſind die Städte bewidmet. S. I. 829. S. III. 387.
Dieſelbe ſoll ſich, ohne zum Haus-Behuf, niemand auf dem platten Lande anmaſſen, wo er nicht vor den Kriegs-Zeiten und dem Jahre 1627 in unſtreitigen Beſitz geweſen, und die Beſugniß beweiſen kann. S. I. 390. 828. f. S. II. 36. 187. S. III. 388. 592. N. G. 30. 335.
In Städten iſt keinem zu Mülzen vergönnet, der nicht in einem Hauſe wohnet, bey welchem die Mülz-Gerechtigkeit iſt. S. II. 176.
Der Königlichen Amts-Häuſer. S. I. 390.

Münze.

Fürſtliche Verbindungen wegen der Münze im Lande. S. I. 323. 430.
Die Fürſtlich-Rügenſche Münze ſoll nirgends, als in Stralſund ſeyn. S. II. 10.
Die Pomerſchen Herzoge erhalten das Kayſerliche Prävilegium, güldene Münzen zu ſchlagen. S. I. 9
Fürſtliche Münzen nach lübſchem Fuß. S. I. 431.
Alte Beede und Abgiften des Landes zur Münze. S. I. 431. 500.
Der Pommerſchen Vergleichung nach dem Reichs-Fuß. S. I. 501.
Der Pommerſchen auswärtige Gültigkeit. S. I. 501.
Auf das Fürſtliche Schroot und Korn ſoll auch die Stadt Stralſund münzen, und wenn zu des Landes Beſten mit der Landſtände Rath die Fürſtliche Münze ſtille ſtand, mußte auch der Stralſundiſche Münz-Hammer liegen. S. II. 23. 24.
Beſchwerden der Städte über die Fürſtliche Münze. S. II. 55.
Pommerſche Wehrung und Beſtimmung grober Münzſorten nach derſelben. S. III. 651.
Verhältniß kleiner Münze gegen die grobe. S. III. 658. ff.
Fürſtliches Verbot des Kippens und Wippens. S. III. 664. 704. 750.
Die Fürſten thun wegen der Güte der Münze Verſehungen, ſuchen die ſchädlichen Veränderungen abzuwenden, wehren der Einſchleichung geringhaltiger Münzen, und reduciren und verrufen dieſelben. S. I. 472. 476. 490. 491. 494. f. 501. 513. 526. f. 540. 556. 605. 621. 657. f. S. II. 143. 145. S. III. 646. 648. 652. f. 658. ff.
Königlich-Schwediſche Münze in Stettin. S. III. 681. 683. 689. 72.
Monatliche Verſchläge und Berechnungen bey derſelben. S. III. 79.
Unterſuchung der dabey vorgefallenen Unterſchleife durch eine beſondere Commiſſion. S. III. 721 ff.
Unterſchied der Vor- und Hinter-Pommerſchen Münze. S. I. 817.
Das Pommerſche Münzweſen, wird ſoviel den Schlag-Schatz und die Abnutzung betrift, der Direction des General-Gouverneurs und der Königl. Cammer, Schroot und Korn aber, die Beſtellung des Wardirers, und was ſonſten zur Befolgung der Reichs- und Crays-Conſtitutionen nöthig iſt, dem General-Gouverneur und der Königl. Regierung unterſtellet. S. I. 880.
Königliche und der Königl. Regierung Verrufe und Reduction leichthaltiger Münzen, Verbot der Ausfuhr und Aufwechſelung der guten, imgleichen der Einſchmelzung derſelben und des Handels und Wuchers damit. S. I. 702. 708. 717. 730. 879. S. III. 682. 684. ff. 690. f. 692. 698. 700. 702. f. 706. 714. N. G. 158. 225. 245. 386. 398. 414. 569. 582. 653
Neueſte Edicte ſeit dem Jahr 1758 wegen einheimiſcher und fremder Münzen und Münzſorten. S. III. 732. 733. 735. 736. 738 ff. 745 ff.
Heck- und Neben-Münzen, Druck-Hammer- und Taſch-Werke. S. III. 705. 713. f. 715.

Münz-Abſchiede.

Hamburgiſcher vom Jahr 1622. S. III. 656.
Torgauiſcher und Leipziger vom Jahr 1690. S. III. 703.
Hamburgiſcher vom Jahr 1695. S. III. 707. ff.

Münz-Communications-Tag

Ober- und Niederſächſiſcher Crays-Stände. S. III. 656. 660.

Münz-Directeurs.

Königliches Protectorial für die Pommerſchen. S. III. 737. 740. 741.

Münzer.

Strafe der falſchen Münzer. S. III. 714.
Prämium auf die Entdeckung derer, welche die Pommerſchen 4 Groſchenſtücke und anderes Geld von 1750, 60, und 61, aus Bley und Zinn nachgeprägt. S. III. 737. 738.

Münz-Fuß.

Des heil. Römiſchen Reichs alter Münz-Fuß von 1559, zu 14 loth 4 Gran die Mark löthig. S. III. 658. 679.
Veränderter Münz-Fuß in Pommern von 1684. S. III. 696.
Der Zinniſche Münzfuß von 1667, und der Leipziger von 1690. S. III. 704 f. 709. N. G. 399
Der Leipziger Münz-Fuß wird 1763 wider in Pommern eingeführet. S. III. 745.

Münz-Juden

Werden in Pommern auf eine Zeitlang geduldet. S. III. 541. 553 f.

Münz-Meiſter

Soll auf die Münz-Ordnung beeidiget werden und Caution leiſten. S. III. 680. f.
Königlicher in Stettin. S. III. 681.
Die Münzmeiſter ſollen auf die von ihnen verfertigten Münzſorten die erſten Buchſtaben ihres Namens ſetzen. S III. 715.
Inſtruction des Münz-Meiſters bey der Königl. Münze in Stettin, vom Jahr 1684. S. III. 695. ff.

Münz-Ordnung.

Pommerſche, nach dem Hamburger Münz-Receß von 1622. S. III. 661.
Nach dem Oberſächſiſchen Crays-Receß von 1691. S. III. 703. f. 707.

Münz-Probations-Tag.

Nieder-Sächſiſcher vom Jahr 1569. S. I. 526.
Ober-Sächſiſcher. S. I. 540. S. III. 684.
Zu abzulegenden Nachrichten auf den Münz-Probations-Tagen ſoll der Münz-Wardierer richtige Regiſter und Rechnung halten. S. III. 697.

Münz-Probe

Soll zur Juſtificirung der Münze von einem jeden Werke in die Spar-Büchſe geſtecket werden. S. III. 680.
Tiegel- und Zähe-Probe. S. III. 695. 696.

Münz-Reductionen

Im Niederſächſiſchen Crayſe ſollen auch in Pommern gültig ſeyn, bis im Oberſächſiſchen etwas gewiſſes feſtgeſetzet wird. S. III. 688. 689.
Pommerſche nach dem Brandenburgiſchen Kriege 1680. S. III. 691.

Münz-Städte

Des Ober-Sächsischen Crayses. S. III. 704. 715.

Münz-Tabelle.

Ueber den Werth des leichthaltigen Pommerschen Geldes gegen die neue vollwichtige Münze nach dem Leipziger Fuß. S. III. 747.

Münz-Valvationen

Verschiedener Zeiten. S. III. 651. 662. 672. 746. 748. 754.

Münz-Wardierer.

Obliegenheiten desselben nach einer besonderen Instruction. S. III. 695.
Verschiedene Wardierungen in Pommern. S. III. 663. 680. 715.

Münz-Zeichen.

Einlösung der in Kriegs-Zeiten für einen gewissen Werth ausgegebenen. S. II. 209.

Mutter.

Verhalten mit denen, welche ihr eigen Kind todt gedrücket. K. A. 113.

Mützelburgische Heide.

Holz-Reglement in derselben. S. III. 956.

Musik

Soll zum Kirchen-Dienst befördert werden. K. O. 59. K. A. 77.

Musikanten.

Fürschriften für dieselben bey Hochzeiten wegen ihrer Bezahlung, und Verhütung der Streitigkeiten bey Tänzen und Vor-Tänzen. S. III. 369.

Musterungen.

Des Aufbots in Lande zu Fürstlichen Zeiten auf dem Lande und in den Städten. S. I. 585. 586. 588.
Der regulairen Königlichen Miliz, und was dabey nach den Schwedischen Kriegs-Artikeln zu beobachten ist. S. III. 187.
Abstellung der Unterschleife und Unterschiebungen bey den Musterungen bey der Pommerschen Miliz. S. III. 1296. 1297.
Monatliche. S. III. 1296. 1298.
General-Musterungen sollen von dem General-Gouverneur und Staats-Commißario geschehen. S. III. 1298.
Die Commendanten und Rentmeister sollen die monatlichen verrichten. S. III. 1296. 1298.
Allgemeine Instruction, wie es bey den Musterungen gehalten werden soll. S. III. 1298. ff.

Muster-Plätze.

Verhandlungen wegen derselben. S. I. 83. 698. 1092.

Muster-Rollen.

Nöthige Ajoustirung derselben, sowol der Roß-Dienste als Landfolge halber. S. I. 704.

Muth-Zettel.

Beweisen in Ermangelung vorhandener alten Lehn-Briefe das Recht zu dem Lehne. S. I. 383.
Ob sie auch wegen der gesammten Hand nothwendig sind. S. I. 1050.
Tanzeley-Taxe für dieselben. S. I. 421.

N.

Digitized by Google

N.

Nach-Jagd.

Dieſelbe ſoll durch öffentliche Fürſtliche Mandate von den Canzeln bekannt gemacht werden, damit ein jeder Wiſſenſchaft davon habe. *S.* I. 784.

Nachmittags-Predigten.

Wegen derſelben ſoll auf den Dörfern, nach der Beſchaffenheit der Oerter, von den Kirchen-Viſitatoren Anordnung gemacht, und die Patronen, Eingepfarrten und Prediger darüber gehöret werden. S. II. 693.

Nadeler.

Unbefugte Anmaſſung der Stralſundiſchen Nadeler, über alle im Lande geſeſſene Nadler eine Art von Gewalt, und allein Amts-Gerechtigkeit, mit Ausſchlieſſung der Aemter in andern Städten, zu haben. *S.* III. 587.

Näring.

Gränzſtreit zwiſchen Pommern und Mecklenburg wegen der Hölzung, Holm genannt, und der Hollen-Wieſe bey Näring. S. I. 238.

Nahrung.

Ordnung in der Nahrung und Aufrechthaltung derſelben nach den unterſchiedenen Ständen. *S.* III. 387. 435. 557.

Leute, die in fundbarlich guter Nahrung und Gewerbe ſitzen, dürfen als Kläger oder Beklagte keine Caution, mit Bürgen oder in andere Wege, beſtellen. H. O. 246.

Soll den Einheimiſchen nicht durch Fremde unbilliger Weiſe entzogen werden. S. III. 571 ff. 582.

Nakel.

Fürſtlicher Vergleich wegen des Ortes. *S.* I. 248.

Narva.

Handel der Pommerſchen Städte dahin ſoll gleiche Freyheiten genieſſen wie der Schwediſchen. S. I. 831. f.

Neben-Modus.

Eine Steuer von den unpoſſeſſionirten freyen Leuten auf dem Lande, für ihre Perſonen, Nahrung und Vieh. S. I. 723. *S.* III. 1134. N. G. 101. f.

Hat ſeinen Urſprung daher erhalten, daß in den Landtags-Abſchieden und alten Steuer-Regiſtern, Mühlen, Schmieden, und Krüge, bey den Hufen geſetzet, und einer halben Landhufe gleich in Anſchlag gebracht geweſen. S. I. 874.

Man hat damals von den Namen, Nebenmodus, nichts gewuſt, ſondern die Kön. Regierung erachtet, daß dieſe Steuer nur abuſive ſo genannt worden, da die Landes-Einwohner dieſelbe für ſich behalten, und zu den Steuren nach dem Hufen-Modo mit zur Beyhülfe genommen. *S.* I. 874.

Soll damals nicht allein auf Mühlen, Schmieden, und Krüge, reſtringiret geweſen, ſondern auch von den Schäfern und Webern erhoben, und ſolches nicht bloß in extraordinairen und Nothfällen geſchehen ſeyn. *S.* I. 875.

Man findet, daß dieſe Steuer nebſt den Hufenſteuren allemal in den Landkaſten gefloſſen und dem Landes-Fürſten von den Ober-Einnehmern berechnet ſey. S. I. 875.

Bey der Landes-Commißion im Jahre 1681 wird der Neben-Modus als eine Perſonen- und Vieh-Steuer von den freyen Leuten auf dem platten Lande, als Penſionarien, Müllern, Schäfern, Handwerkern und Einliegern, ſo wie ſie vordem von den Herrſchaften erhoben worden, als ein billiger Beytrag zum Publico für den Königlichen Schutz und Nahrung im Lande, welche dieſe Leute genieſſen, erachtet, und daß dieſer Beytrag, da dem Könige zum Präjudiz das Jus collectandi keinem Particulier zugeſtanden werden könne, zu des Königes Dienſten anzuwenden ſey, gut gefunden. *S.* I. 723.

Die Ritterschaft schützet hingegen den Posseß vor, nach welchen sie den Neben-Modum als eine Beyhülfe zu den Hufensteuren, und zu der ihren Fundis obliegenden Contributions-Last zu genieſſen habe: Städte vermeynen aber, daß wenn ja von denselben etwas gefordert werden könnte, es in den Landkasten zu bringen und zu gemeinen Landes-Ausgaben anzuwenden sey. S. I. 723.

Der König will in einer Resolution von 1682, den Landständen das Herkommen und den Posseß nicht weiter zugestehen, weil niemand befugt sey, einige Contributiones aufzulegen, und die Inconvenience daraus entstehen dürfte, daß, was auf Landtägen bewilliget würde, mehr den freyen Leuten, als den Bewilligenden zur Last fallen, auch solche Subcollectation ein Eingriff in das Jus regale seyn würde. S. I. 869.

Der König will den Neben-Modus durch die Collectoren erheben lassen, in Erwägung, daß er zu des Landes Beßten, nemlich, zur Anschaffung nöthiger Ammunition, angewandt werden solle. S. I. 870.

Die Königliche Regierung erwäget die Sache nach dem Umstande, daß das Staats-Subsidium nach den Hufen-Modum, und nicht nach Personen und Vieh aufgebracht wird, da bloß in dem letzten Falle der Landesherr von den impoſſeßionirten Leuten en particulier nichts haben würde, im ersteren aber die billigen Steuren derselben, wie vor Alters, in das Aerarium publicum flieſſen müßten. S. I. 875.

Daß dieser Zuschuß an dem behandelten Stats-Quanto den Ständen zu statten komme, hält die Regierung für billig, und interponiret sich, daß der Neben-Modus zur Abbürdung der Landes-Onerum, in den Landkasten flieſſen möge. S. I. 876.

Der Zwist wird in einer Königlichen Resolution vom Jahr 1684, der Decision des Hohen Tribunals heimgestellet, Landstände aber in dem Posseß gelaſſen, jedoch so, daß wenn der Neben-Modus vor solcher Decision gefordert werden sollte, solches, unter Edicirung der Königlichen Regierung, mit möglichster Moderation geschehe, und nicht privatis vber singulis fundorum possessoribus, sondern dem ganzen Corpori contribuentium zu einer Neben-Hülfe, nach eines jeden daran habendem Rechte, ad publicos usus angeleget werde. S. I. 878. S. III. 33.

Auch die Differenze zwischen den Königl. Aemtern und Ständen über den Neben-Modus soll das Tribunal entscheiden. S. I. 878. S. III. 33.

Das Tribunal spricht 1692, daß bis zur Decision über die Befugniſſe der Königl. Cammer haben, alle drey Theile æqualiter an dem Neben-Modo zu participiren berechtiget seyn. S. III. 1135.

Diese Urthel wird, in so weit sie sich auf die Königl. Resolution von 1684 gründet, durch ein Königl. Rescript von 1692, an das Tribunal, gehoben, daß erwähnte Resolution keinem Theile in dieser Controverſie ein Präjudiz mache, auch in der Decision der Sache darauf nicht, sondern auf die allhort in foro contradictorio ergangene und noch weiter zu deducirende acta & probata, wenn beyde Theile genugsam gehöret wären, sowol in possessorio als in petitorio, das Abſehen gerichtet werden solle. S. III. 1135.

Auf den weiteren Streit zwischen Städten und Ritterschaft, da jene nicht bloß den von ihren Ländereyen fallenden Theil, sondern die Hälfte von dem ganzen Quanto genieſſen wollen, die Ritterschaft hingegen den von ihren Contribuenten fallenden Theil für sich behaupten will, angehet im Jahr 1698 die Königl. Resolution, daß der Neben-Modus von den freyen Leuten der Königlichen Aemter sowol als den Ritterschaftlichen und Städtischen, als ein Königliches Regale simpliciter ad publicos usus verwandt werden, und also allen dreyen Theilen zu gleicher Sublevation gereichen solle. S. I. 889. 890.

Maßregeln, wie diese Steuer ohne zu besorgenden Nachtheil des Landes anzulegen sey. S. I. 890. S. III. 1136.

Betrag des Neben-Modus im Jahr 1698. S. I. 890.

Gründe der Ritterschaft gegen die Königliche Resolution vom Jahr 1698. S. III. 1134.

Auf diese vorgestellte Gründe überläßt der König die Quäſtion, ob der Neben-Modus als ein Regale angesehen werden solle, oder nicht, noch weiter der Decision des Tribunals, und läßt es bis zur vollkommenen Decision bey der Resolution von 1684. S. III. 1136.

Der

Der Ritterschaft soll vergütet werden, was den entgegen im Jahre 1698 von den unter ihr sortirenden Leuten des Neben-Modus exequiret worden. S. III. 1136. 1137.
Den bisher in den Landkasten geflossenen Neben-Modum von den Königl. Aemtern reserviret sich dagegen der König. S. III. 1136.
Da die Tribunals-Urthel von 1709, daß der Neben-Modus, perfecta matricula, vom ganzen platten Lande in communem aerarium provinciæ und ad publicos usus anzuwenden sey, die völlige Entscheidung des Werkes künftigen Zeiten überlässet; so erfolget in den Jahren 1720 und 1724 die Königliche Bestätigung der Interims-Resolutionen von 1684 und 1699, daß die Ritterschaft bis ad perfectam matriculam in dem Posseß, den Neben-Modus ihres Corporis zur Sublevation der dahin gehörigen Contribuenten, unter der Königl. Regierung Judiction zu collectiren, gelassen werden, Städte aber auch den Neben-Modus ihres Corporis auf gleiche Art zu geniessen haben sollen. S. I. 1101. S. II. 502.
Dem zu Folge wird jährlich der Neben-Modus von der Königl. Regierung den unter den Königlichen Aemtern, unter der Ritterschaft und unter den Städten sortirenden unpossionirten Leuten, besonders indiciret, und dem Patent die Taxe jeder Art Leute und die Cautelen bey bey der Einhebung und Ablieferung dieser Steuer, beygefüget. N. G. 37 ff. 39 ff. 61 ff. ꝛc.
Wenn Personæ miserabiles nach der Ordnung Exemtion vom Neben-Modus suchen zu können sich berechtiget halten, soll solches bey ihrer Obrigkeit, und nicht bey der Königl. Regierung, geschehen. N. G. 557.
Betrag des Neben-Modus von den Königl. Aemtern im Jahr 1735. S. III. 1081.
Die unter dem Neben-Modo stehenden Leute werden in Nothzeit mit zur Einquartierungs-Last herbeygezogen. S. III. 1327.
Wird auch von den Inhabern der Kirchen- und Priester-Aecker entrichtet. S. II. 670. N. G. 39
Exemtion des Priester-Gesindes davon. S. II. 671.

Neben-Wege.

Neue Neben- und Abwege, die keine Heer- und Landstrassen sind, sollen von Reisenden vermieden werden. S. III. 377. 378.
Durch heimliche Neben-Wege soll niemand ins Land schleichen, noch von jemanden hinein geholfen werden. S. III. 429.
Sollen insonderheit nicht durch Hölzungen und Gehege gemacht, und die, welche die Heide-Bedienten finden, vergraben und verpflöcket werden. S. III. 955.

Regenmark.

Aufmerksamkeit auf das dortige Fahr-Wasser und die da ausgesteckten Weeten. S. III. 536.

Regentin.

Reluition des Gutes. S. I. 939.
Neuere Verpfändung. N. G. 512.

Reheborger See.

Fischerey darauf. S. III. 635.

Reppermin.

Fischerey-Gerechtigkeit und Abgiften davon. S. III. 626.

Netze.

Erlaubte und unerlaubte Arten derselben. S. Fischerey.

Neuen-Campe.

Dies Kloster wird mit seinen Ackerwerken und Dörfern der Akademie Greifswald zur Hypothek auf ihre Hebungen von den Fürsten verschrieben. S. II. 814. 840.
Wird mit dem Amte Barth zu der Appanage Herzogs Bogislafs XIII. gewählet. S. I. 333.

Neuen-Diep.

Verhalten der bey diesem Einlaufs-Ort ankommenden Schiffen. N. G. 293.

Neuendorf.

Vorfälle über dieses feindlich ruinirte Tertial-Gut. S. I. 993.

Neuendorf.

Akademisches Amts-Gut. S. II. 847.

Walkmühlen-Wasser daselbst. S. II. 1013.

Neuenkirchen.

Akademisches Amtsdorf. S. II. 847.

Verpfändete Höfe darin. S. II. 881. 935.

Neuewarpe.

Fischerey und Fisch-Kieperey daselbst. S. III. 294. 600.

Verbotene Fisch-Vorkäuferey und Ausführungen von da. S. III. 545.

Neues Tief.

Deckung desselben gegen feindliche Einfälle durch eine Fregatten-Einrichtung. S. III. 73.

Licent-Aufseher daselbst. S. III. 1177.

Neu-Kloster.

Schwedisches Amt in Mecklenburg, war unter den Reservaten der Königin Christina. S. I. 940

Quota daraus zum Tribunal-Unterhalt. S. III. 20.

Auslieferung der das Amt betreffenden Urkunden von Mecklenburg. S. III. 31.

Neu-Mark.

Die Anwartung auf dieses Land wird den Herzogen von Pommern, auf dem Fall des Abgangs des Brandenburgischen Hauses, verschrieben. S. I. 71 ff.

Diese Anwartung wird den Königen und der Crone Schweden, in den Verträgen mit dem Brandenburgischen Hause auf den erwähnten Fall, gleichfalls zugestanden. S. I. 143. 170 f.

Das Land soll bey einer aufzunehmenden Erbhuldigung den Königen und der Crone Schweden die eventuelle Huldigung gleichfalls leisten. S. I. 172.

Neumühle.

Königl. verpfändetes Domanial-Gut. N. G. 512.

Neu-Stettin.

Anfall der Stadt und des Schlosses bey Länder-Theilungen. S. I. 247.

Vorfälle wegen der Fürstl. Huldigung daselbst. S. II. 486.

Nezelkow.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625. 626.

Niedermühle.

Verpfändung dieser Domaine. S. I. 934.

Nieder-Sächsischer Crays. S. Crays.

Nielitz.

Gränze des Ortes mit der Stadt Loitz. S. II. 379.

Reluition desselben. S. I. 939.

Digitized by Google

Niepars.

Gerichtbarkeit über den Ort. S. II. 26. 27.

Nisdorf.

Streitsache zwischen dem Fürsten und der Stadt Stralsund über dieses Gut. S. II. 141.

Nonnen-See.

Bey Bergen auf Rügen. S. II. 454.

Nördlingen.

Die Niederlage der Schweden bey diesem Orte veranlasset Geld-Hülfen an dieselben aus Pommern. S. I. 674.

Notarien.

Das Recht Notarien zu creiren haben Rector und Concilium der Akademie Greifswald. S. II. 968.

Zu Notarien sollen keine ungelehrte untaugliche, oder an guten Namen, Glauben und Leumund gekränkte Leute genommen werden. T. O. 34. H. O. 211.

Sollen nach angestelltem Examen und Approbation bey den Gerichten immatriculiret seyn. T. O. 35. H. O. 211.

Die Documente der bey andern Gerichten immatriculirten sollen zwar beym Hohen Tribunal, so weit es Rechtens ist, angesehen werden; Notarien aber, die bey den da angeordneten Actibus gebraucht seyn wollen, müssen beym Hohen Tribunal approbiret und immatriculiret seyn. T. O. 35.

Sollen bey ihren Pflichten, die sie dem Amte geschworen, einem jeden, der sie requiriret, wider männiglich zu dienen schuldig seyn, aber dabey auch Königlichen Schirms und Geleits geniessen. H. O. 212.

Haben bey Verfertigung ihrer Instrumenten alle Sorgfalt nach der Reichs-Constitution, von Notarien, anzuwenden. H. O. 212.

Ihre Imbreviaturen und Protocolle. T. O. 35.

Strafe der Fehler bey ihren Documenten und Instrumenten. T. O. 35.

Sollen verschwiegen seyn. H. O. 212. 260.

Verhalten bey Commissionen und Zeugen-Verhören. T. O. 87. H. O. 212. 259. 260.

Appellations-Documente. T. O. 58.

Was zur Gültigkeit ihrer Vidimationen nöthig sey. T. O. 98.

Sollen armen Leuten umsonst Zeugniß führen. H. O. 210.

Taxe und Gebühren für ihre Verrichtungen. T. O. 35. 36. H. O. 213.

Verhalten mit ihren Protocollen, wenn sie sterben. T. O. 35. H. O. 212.

Noth-Feuer. S. Sanct Johannis-Feuer.

Noth-Münze.

Stralsundische Drittel und Schillinge in der Belagerung des Jahres 1715. S. III. 728.

Kleines Gehalt derselben. S. II. 209.

Königl. Versicherung auf derselben Einziehung und Auslösung. S. III. 728. S. II. 209.

Noth-Taufe.

Soll in eiligen und hohen Noth-Fällen geschehen. K. O. 24. K. A. 101.

Ob und wie sie geschehen sey, sollen Prediger bey der Taufe ernstlich fragen, damit keine Wieder-Taufe geschehe. K. A. 85. 109.

Nöthige Gegenwart einiger Zeugen dabey. K. A. 101. 109.

Soll nicht an Kindern im Mutterleibe, einzelnen in der Geburt hervorgetretenen Gliedern, oder an todtgebohrnen Kindern geschehen. K. A. 102.

Form, wie sie von Wehemüttern oder anderen Frauen, wenn in der Eile kein Prediger zu haben ist, an schwachen Kindern verrichtet werden soll. K. A. 102. 103.

Fürschriften, wie es mit solchen Kindern von Predigern gehalten werden soll, wenn sie beym Leben bleiben. K. A. 103 ff.

Wie Prediger bey zweifelhaften Nachrichten von der Noth-Taufe verfahren sollen. K. A. 109.

Den Unterricht aus der Agende von der Noth-Taufe sollen Prediger nicht öffentlich vor der Gemeine verlesen, sondern den Hebammen insonderheit ertheilen. S. II. 536.

Nullitäten.

Verhalten bey Deductionen derselben, als einem erlaubten Impugnativ-Mittel bey den Landes-Gerichten. T. O. 123 f. H. O. 281 f.

Nuß-Pflücken.

Ist in den Königl. Heiden verboten. S. III. 978. N. G. 218 f. 227.

Nutz-Holz.

Die schädliche Ausfuhr des den Handwerkern nöthigen Nutz-Holzes soll gehemmet werden. S. II. 518.

Was vom Nutz-Holz aus den Königl. Heiden entrathen werden kann, soll jährlich vom Ober-Jägermeister abgestanden werden. S. III. 931.

Soll besonders den Inhabern der Königl. Domainen überlassen werden. S. III. 983.

O.

Obdach, Obdachs-Gelder. S. Einquartierung. Servicen.

Ober-Cammerier.

Hat die Bedienung des vormaligen Stats-Commissarius und zugleich die Ober-Inspection über die Licenten. S. III. 1066. 1073. cfr. Cammer.

Ober-Commendant.

Diese Stelle wird mit ihren vormaligen Prärogativen, auch Sitz und Stimme in der Regierung, auf dem Plane zum neueren Pommerschen Stat eingezogen, dem General-Lieutenant v. Trautvetter aber auf seine Lebens-Zeit gelassen. S. III. 63. 1067.

Landstände bedingen, daß, so lange derselbe ein Mitglied des Regierungs-Collegii sey, alle Substitutionen an desselben Stelle, wenn er abwesend, oder behindert wäre, gänzlich unterbleiben. S. I. 917.

Ober-Directorium.

Unter diesem Titel wird ein Oekonomisch-Politisches Collegium beym Hofe des letzten Pommerschen Herzoges eingerichtet. S. III. 67.

Ober-Einnehmer.

Ihre Bestellung beym Landkasten zu Fürstlichen und Königlichen Zeiten. S. Land-Kasten.

Ober-Jäger-Meister.

Zu dieser Bestellung wird zuerst ein Königlicher Hofjäger- und Ober-Forstmeister aus Schweden geschicket. S. III. 1002.

Königl. Erklärung wegen dieser Stelle, und daß sie allezeit aus dem Mittel der Ritterschaft besetzet werden soll. (Königl. Resolution an die Ritterschaft. 15 Sept. 1682.)

Soll

Soll auf die Königlichen Heiden und Hölzungen gute und getreue Aufsicht haben, mit niemand durch die Finger sehen und keine Geschenke und Gaben nehmen. S. III. 963.

Hat die Königlichen Wälder und Heiden überall im Lande jährlich zu besichtigen, eine Specification auf alles was gehauen worden, jährlich einzusenden, und was vorhanden ist und zur Vermehrung der Königl. Revenüen dienen kann, zu berichten. S. III. 940. 961. 962. 987

Ihm soll auf Holz-Visitationen der Jagd-Fiscal folgen. S. III. 160.

Die Holz-Assignationen von der Königl. Regierung gehen an ihn. S. I. 981. S. III. 960.

Kann auf Bandstöcke und Nutzholz den Kauf mit Leuten schlüssen. S. III. 961.

Nach seinen schriftlichen Verordnungen müssen die Amtleute das Holz anweisen lassen. S. I. 981

Soll allen, welche aus Königl. Hölzungen Holz nach den Städten fahren, gestempelte und numerirte Zettel geben. S. III. 987. N. G. 286.

Soll sich keiner Schenkungen oder Erfassungen am Gelde unterfangen. S. III. 960.

Mit ihm soll die Königl. Regierung wegen Verpachtung der Jagden conferiren. S. III. 991.

Von ihm werden mit Vorwissen des General-Gouverneurs die Heide-Bedienten bestellet, die er auch unter seinem Befehle hat. S. III. 963.

Führet das Präsidium im Holz- und Jagd-Gericht. S. III. 159.

Sein Rang. S. I. 869.

Sein Gehalt auf dem Stat. S. III. 1066. 1073.

Ober-Sächsischer Crays. S. Crays.

Ober-Vormundschaft.

Das Recht derselben übet die Königl. Regierung im Namen des Landesherrn. S. III. 414

Obmannschaft.

Vermittelst einer durch Wahl oder Loos zu constituirenden Obmannschaft wollen der König Gustav Adolph von Schweden und der Herzog von Pommern, die etwa unter ihnen entstehenden Irrungen entscheiden lassen. S. I. 80.

Obst.

Ausfuhr desselben aus Pommern nach Schweden wird erlaubt. S. II. 528.

Soll nicht aufgekaufet und aus den Klipphaven verfahren werden. N. G. 74. 246.

Obstbäume.

Anzahl von Obstbäumen, welche die Inhaber der Königl. Güter und die Bauren jährlich, die Knechte aber, ehe sie heyrathen, setzen sollen. N. G. 395.

Obstgärten

Sollen im Lande verbessert werden. S. III. 386.

Ocularis Inspectio.

Entscheidung gerichtlicher Sachen dadurch und zu verordnende Commißionen dazu. T. O. 101 f. H. O. 256.

Odenseeischer Vertrag

Giebt der Stadt Stralsund und den übrigen Wendischen Städten die Zoll-Freyheit im Sunde. S. II. 206. 490.

Oder.

Der Fluß wird die Gränze zwischen dem Schwedischen und Brandenburgschen Pommern. S. I. 187. 188.

Veränderung darin und Cession der Herrschaft über diesen Fluß an den König von Preussen. S. I. 197.

Zwiſchen dem beyderſeitigen Pommern und der Mark ſoll auf der Oder ein freyer und ungehinderter Handel ſeyn. S. I. 148.
Brandenburgſche Verhinderung dieſes freyen Handels. S. I. 814.
Fürſtliche Verordnungen wegen der Fiſcherey auf dieſem Fluſſe. S. III. 618. 621 ff.
Holz-Fürſchriften in den Oder-Brüchern. S. III. 961.

Oderburg.

Fürſtliches Schloß vor Stettin. S. I. 273.

Oekonomie.

Verfaſſung der Oekonomie in Pommern unter einem Ober-Directorio in den letzten Fürſtlichen Zeiten. S. III. 66 ff.
Wird des Königl. Schloß-Hauptmanns und der Amtmänner Aufſicht unterſtellet. S. I. 370. 979
Aufträge an die Königl. Regierung und Cammer zur gemeinſchaftlichen Aufſicht auf die Oekonomie im Lande. S. III. 72. 73. S. I. 979.

Oekonomie-Räthe.

Fürſtliche. S. I. 357.

Oerbare

Wird von den Pommerſchen Städten, Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Barth, Grimmen und Tribſees, auch von Garz in Rügen, als ein Grund- und Schutz-Geld an den Landesherrn entrichtet. S. III. 1071.
Jährlicher Betrag. S. III. 1071. 1081.
Fällt in die Königliche Renterey. S. I. 888.

Oreſund.

Alte Freyheit der Stralſundiſchen und andrer Hanſeeſtädte Schiffe von dem Däniſchen Zolle daſelbſt. S. III. 206. 490.
Zollfreyheit der Schwediſchen Schiffe daſelbſt wird in den Roſchildſchen und Copenhagenſchen Friedensſchlüſſen feſtgeſetzet, und auch auf die Pommerſchen Schiffe extendiret. S. I. 225. 226. 227.
Vorgeſchriebene Certificationen, welche die Schiffe mit ſich haben ſollen. S. III. 465 ff.
Dieſe Zollfreyheit der Schwediſchen und Pommerſchen Schiffe wird im Frieden 1720 aufgehoben. S. I. 231. 235.
Die Vor-Pommerſchen Städte ſuchen durch Königl. Interpoſition dieſe Zollfreyheit wieder, da ſie dieſelbe genoſſen haben, ehe Pommern an die Crone Schweden gekommen iſt. S. I. 898. 900. S. II. 501.

Oerſtücke.

Drey Oerſtücken Schwediſcher Silber-Münze ſollen in Pommern einen Groſchen gelten. N. G. 160

Officianten-Pfenning.

Eine Abgift von den Familien-Beneficien in Städten. K. O. 90. S. II. 299. 303.

Officier

Sollen in den Orten und Quartieren, wo ſie ſtehen, ſcharfe Ordre und Diſciplin halten. S. III. 1325.
Sollen an keinen Landes-Einwohnern ſich mit Thätigkeiten vergreiffen. S. III. 1286.
Ihnen ſind alle Exactionen über ihre Gebühre verboten. S. III. 1286. 1293. 1295.
Sollen ſich des Jagens und Schieſſens auf der von Adel und Städte, auch Königl. Gütern, enthalten. S. III. 1289. 1293.
Sollen die Städte in ihrer Jurisdiction nicht turbiren. S. III. 1294.

Wer

Wer mit Officierern zu thun hat, soll von denselben mit guter Manier und Höflichkeit begegnet werden. S. III. 1294.

Verhalten bey Werbungen. S. III. 1293. cfr. Werbungen.

Ihnen soll die Wahl gelassen werden, sich entweder mit Gelde vergnügen zu lassen, oder Quartier in natura zu nehmen, und wenn letzteres ist, sollen ihnen, ausser anständigem Raum, Betten, Stühle und Tische gehalten werden. S. II. 228. 230.

Monatliche Servicen der höheren und niederen Officiers. S. III. 1307. 1309. 1311.

Verschlag einer Ersetzung und Verwechselung der Geld-Servicen mit Real-Servicen für die Officiers. S. III. 1313. ff.

Die Landstände werden von Prästirung der Servicen, welche den Infanterie-Officiers ausser ihrem Tractamente und Obdach hätten gegeben werden müssen, frey gesprochen, und diesen soll nur, ausser dem Lohn, das Obdach prästiret werden. S. I. 917.

Kein Officier soll ein Hülfs-Quartier haben, und wenn sie abwesend sind, soll auf sie gar nichts gerechnet werden. S. III. 1285.

In der Crone Diensten abwesenden Officiers soll das Quartier offen bleiben. S. III. 1312.

Auf Erspectance stehende Officiers sollen kein Quartier von der Stadt zu geniessen haben. S. II. 217.

Die Capitains und auf dieselben folgenden Officiers sollen keine Pferde und Kühe, ohne mit gutem Willen des Wirthes halten, und solche alsdenn nicht besonders, sondern vor den gemeinen Hirten weiden lassen. S. III. 1293.

Officiers, die sich ohne des Königs oder General-Gouverneurs Permißion von ihren Posten begeben, und über ein Monat ausbleiben, soll kein Tractament gut gethan werden. S. III. 1299.

Die verabschiedeten und auf Erspectance stehenden werden aufgefordert, in Finuland wider die Russen zu dienen. N. G. 460.

Sollen bey Musterungen für die Mängel bey den Gemeinen verantwortlich seyn. S. III. 1296. 1297. ff.

Wenn Officier durch Heyrath, Erbschaft, Kauf oder sonst in den Städten und derselben Bötmäßigkeit, immobilia erlangen, dieselben bewohnen und für sich nützen und gebrauchen wollen, sollen sie der Stadt mit bürgerlichen Pflichten sich verwandt machen, sonsten aber wegen solcher unbeweglichen Güter bürgerliche Onera und Unpflicht, wie auch Land-Reichs- und Crans-Steuren, gleich anderen, tragen, auch deswegen die Jurisdiction des Ortes, ihrer Personal-Exemtion, so lange sie in würklichen Diensten sind, unpräjudicirlich agnosciren, und daselbst Rechtens gewärtig seyn. S. III. 1293.

Sollen, wenn sie nicht Bürger sind und bürgerliche Unpflichten mit tragen, den Städten und Bürgern keinen Eindrang im Handel, Manufacturen und Schiffbau thun. S. I. 390. S. II. 198. 504. S. III. 526.

In klaren und undisputirlichen Schuldsachen der Officiers soll der Creditoren Recht befördert, und in Ermangelung andrer Zahlungs-Mittel, in der Cammer von des Schuldigen Lohn alle Monat zum wenigsten die Hälfte abgezogen werden, bis der Creditor zufrieden gestellet ist: und wenn wegen der Forderung Disputen vorfallen, sollen die Regiments-Gerichte solche ungesäumt abwarten. S. III. 224.

Die nicht in Diensten stehenden Officiers sollen bey den competirenden ordentlichen Foris belanget, und die Processe dahin von den Kriegs-Gerichten verwiesen werden. S. III. 230.

Den Schul- und Kirchen-Bedienten soll von den Officier-Leichen ihre Gebühr und Gerechtsame nicht vorenthalten werden. S. II. 237. 238. cfr. Miliz.

Oliváten-Krämer

Sollen keine Medicamente feil haben. N. G. 413.

Denselben wird auch alles Curiren innerlicher Krankheiten verboten. N. G. 671.

Oliviſcher Friede.

In demselben tritt Brandenburg die in Pommern eroberten Oerter wieder ab. S. I. 182.

Onus Structuræ

Liegt den Predigern in Rügen bey den Pfarr-Zimmern ob. K. O. 100. S. II. 625. 656. 718.

Sie haben dagegen das Recht, den Schmal- und Vieh-Zehenden zu fordern. S. II. 659. 665. f.

Verhandlungen über ihre noch dazu prätendirte Bau-Capitalien und Erb-Gelder in den Pfarren. S. II. 657. ff. 684.

Rücksicht darauf bey Conservationen der Wittwen und Töchter der Prediger. S. I. 377.

Opfer

Für die Prediger, von Kindbetterinnen, bey Hochzeiten und Begräbnissen. K. O. 92. K. A. 195. 266. S. II. 536.

Wird an einigen Orten den Armen, den Predigern aber dagegen eine Ersetzung gegönnet. S. II. 584. 585.

Ordination.

Wird als eine Aussonderung und Bestätigung zum Predig-Amt für nothwendig angesehen. K. A. 2. 5. f.

Soll nur von dem General-Superintenden geschehen. K. O. 37.

Vorbereitung dazu. K. O. 47.

Form der Ordination. K. O. 48. K. A. 2. ff.

Soll nicht vor einer erhaltenen Vocation geschehen. K. O. 46.

Darauf soll ein Testimonium gegeben werden. K. O. 51. K. A. 15.

Ob sie ein Mittelding sey, wird dem Schlusse eines General-Synodi vorbehalten. S. II. 534.

Organisten

Bestellung und Obliegenheiten. K. O. 57. 58. K. A. 69. 73. 75.

Orlogs-Schiffe. S. Kriegs-Schiffe.

Orts-Thaler.

Verschiedene Sorten und ihr Gehalt. S. I. 769. S. III. 651. 662. 679.

Osiandrische Secte.

Maßregeln wider ihre Irrthümer. S. I. 469. S. II. 530. f.

Ostern.

Berichtigung des Oster-Termins durch den neuen Calender. S. II. 688.

P.

Pabstthum,

Soll in den Pommerschen Kirchen gänzlich abgethan und verboten seyn. K. O. 1. 2.

Pacht. Pacht-Contracte. Pächter.

Die dahin gehörigen streitigen Sachen sollen nach der Disposition gemeiner Rechte entschieden, und durch summarischen Proceß abgethan werden. S. III. 286. 290. f. T. O. 64.

Pacht-Contracte werden durch Krieg nicht gehoben, so lange Ordnung bleibet, und der Feind einen jeden bey dem Seinigen läßt. S. III. 284. 289.

Wenn Pächter auf eine Zeit lang des Genusses der Güter nicht fähig werden mögen, muß eine billige und proportionirte Minderung der Pacht statt finden. S. III. 284.

Was

Digitized by Google

Was Pächter nach berechnetem Güter-Ertrag an übermäßigen Lieferungen von dem Ihrigen gethan haben zu müssen erweisen können, soll ihnen erstattet werden. S. III. 284.

Den Schaden und Abgang, der durch Unordnungen und Moratorien, des Pächters eigene Haabe betrifft, ist der Grund-Herr gut zu thun nicht schuldig. S. III. 284. 290.

Was Pächter als ein Hufen-Quantum nach ihren Contracten übernommen haben, wird ihnen auch in Kriegs-Zeiten angerechnet, und ausser dem sind sie den sechsten Theil der Onerum, wenn sie aber nichts von den Hufen zu prästiren haben, den dritten Theil der Lasten mit zu tragen schuldig. S. III. 285. 289. 290.

Wenn Pächter verwüstete Güter nicht wieder einrichten können oder wollen, und diese zu des Grundherren Schaden noch mehr ruiniret werden würden, sind sie die Güter abzutreten schuldig, wenn ihnen ihre liquiden Forderungen zureichlich ersetzet sind, und für die illiquiden Caution geleistet ist. S. III. 285.

Unliquidirte Schaden-Forderungen geben beym Ablauf des Pacht-Contracts dem Pächter kein Jus retentionis, wo ihm dieses nicht besonders verschrieben ist, oder für seine Forderung keine sichere Gewehrleistung gestellet werden kann. S. III. 290.

Wer in Pacht-Contracten mit den casibus fortuitis bedürdet ist, er sey Pächter oder Verpächter, muß auch den Kriegs-Schaden übernehmen, wenn desselben gleich in dem Contracte nicht gedacht ist. S. III. 289.

Was Pächter wegen der Fuhren, Hand-Arbeiten, Lieferungen an Stroh, Hechsel und Heu, weggenommenen Viehes, Speisung der Officier und Gemeinen u. d. m. in Anrechnung bringen können oder nicht. S. III. 289. 290.

Pack-Häuser. Pack-Cammern.

Werden nach eingeführter Consumtions-Steuer nothwendig geachtet, und bey den vornehmsten Städten eingerichtet. S. III. 1244. S. II. 510.

In dieselben sollen alle zu Wasser und Lande einkommenden Kaufmanns- und Kram-Waaren und Güter unerröffnet abgesetzt und eingebracht werden; und wer sich unterstehet, dergleichen in sein Haus zu bringen, oder zu eröffnen, ehe sie ins Packhaus gebracht, richtig angegeben, visitiret und versteuret worden, soll 20 pro Cent Strafe erlegen, und die Waaren verlieren. S. III. 1244. N. G. 362.

Wagen mit durchgehenden Waaren, die eine oder mehr Nächte in einer Stadt bleiben, sollen vor dem Pack-Hause fahren, und da bewachet, auf sogleich durchfahrende aber von einem Thoor zum andern Acht gegeben werden. N. G. 363.

Angabe der Waaren bey den Pack-Häusern soll durch schriftliche Designationen geschehen, diese gegen die Waaren gehalten, und ihre Richtigkeit examiniret werden. S. III. 1245. N. G. 363

In den Pack-Häusern sollen die Magistrate eine Waage mit nöthigen Gewichte halten. S. III. 1245. 1246.

Pack-Haus-Stempel. S. III. 1246. N. G. 364. 365.

Die mit den Posten ankommenden Güter sollen nicht in die Packhäuser geliefert, sondern auf den Posthäusern visitiret werden. S. II. 210.

Packmeister, Packhaus-Inspector. N. G. 362. S. III. 1074.

Pünktliche Ordnungen wegen der Pack-Cammern. S. III. 1244 ff. N. G. 362 ff.

Pädagogium. S. Stettin.

Pärchner

Sollen sich nicht auf den Dörfern zu wohnen setzen. S. III. 585.

Pässe.

Vornehmste Pässe und Zugänge des Landes. S. III. 429.

Fürschriften für die Postirungen auf denselben. S. III. 429. 1272. 1273.

Pansow.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 841.

Panzewitz.

Stralſundiſcher Kirchen-Acker daſelbſt. S. II. 125.

Papiermacher

Sollen angehalten werden, jederzeit neben der Nothdurft für die Fürſtliche Canzeley und für die Univerſität und Druckerey zu Greifswald, eine ziemliche Anzahl an gutem Papier fertig zu haben, und ſolches in billigem Kaufe jedermann zu überlaſſen. S. III. 767.

Papier-Mühlen.

Den Papier-Mühlen im Lande ſoll durch fremde Hader-Sammler und Lumpen-Ausſchickungen aus dem Lande kein Nachtheil geſchehen. S. III. 579. 580.

Paraphernal-Gelder und Güter.

Was die Wittwe auſſer den Ehe-Geldern an Paraphernalien dem Lehn-Mann zugebracht hat, muß von ihr bewieſen werden. S. I. 752. 1059. f.

Sollen aus den Lehnen erſtattet werden. S. I. 451. 461. 1054. 1062.

Müſſen aber dem Manne richtig erleget ſeyn, wenn gleich kein Beweis iſt, daß ſie wirklich in die Lehne gewandt ſind. S. I. 752. 1059. 1060. 1062.

Werden ohne Beſſerung gezahlet. S. I. 752. 753. 1058.

Können von Wittwen, auch wenn ſie ihr Leibgeding gewählet haben, repetiret werden. S. I. 1080. 1081.

Priorität dieſer Gelder. S. I. 1069.

Auch wegen derſelben ſoll den Wittwen das jus retentionis in den Lehnen geſtattet werden. S. I. 1066.

Pares Curiæ.

Wenn eines von den Pommerſchen Fürſten, Mann oder Diener, zu dem andern Fürſten oder deſſen Unterſaſſen Zuſprache hatte, mußte ihnen, wenn es Lehn-Sachen waren, vor den Paribus Curiæ unverzüglich Recht wiederfahren. S. I. 265.

Den Pommerſchen Unterthanen ſoll, nach ihren habenden Privilegien, der Reichs-Ordnung oder dem Lehn-Rechte, ſich der Parium Curiæ zu gebrauchen, zugeſtanden bleiben. H. O. 226.

Pariſer Friede. S. *S. Germain en Laye.*

Paſewalk.

Anfall der Stadt bey Länder-Theilungen. S. I. 248.

Holz- und Wald-Präſtationen. S. III. 956.

Paſſauiſcher Vertrag

Iſt der Grund des Evangeliſchen Kirchenweſens, auch in Pommern. S. I. 475.

Begründet die geiſtliche Jurisdiction der Fürſten und Anrichtung der Conſiſtorien in ihren Ländern. S. III. 135.

Paß. Paß-Zettel.

Ohne Paß ſind Reiſende, nach Umſtänden der Zeiten, nicht ins Land zu laſſen. S. III. 429.

Werden in Kriegs-Zeiten für hohe und niedere Officiers bloß auf die Abfuhr gerichtet und verſtanden. S. III. 422.

Die Pommerſchen Traſiquanten nach Schweden, ſollen von der Königl. Regierung einen Paß haben, und nicht gezwungen ſeyn, ſolchen beym Schwediſchen Commerz-Collegio zu ſuchen. S. I. 900. 902.

Die an preßhaften und unvermögende Leute zum Betteln ertheilte Päſſe ſollen nicht gemißbrauchet werden. N. G. 518.

Einziehung der von der Königlichen Regierung an abgedankte Soldaten ertheilte Bettel-Päſſe. N. G. 612. 640.

Kein

Kein Soldat soll sich ohne seines Oberſten oder commandirenden Officiers Paß von seiner Compagnie entfernet finden lassen. S. III. 1286, 1347.
Fürschrift wie die Pässe beurlaubter Soldaten lauten sollen. S. III. 1350. N. G. 672.

Paß-Fuhren,

Durften zu der Fürsten Zeiten den Städten und Aemtern nicht ohne Fürstliche Anweisungen aufgebürdet werden. S. I. 572. 645. 650.
Werden zu Königlich-Schwedischen Zeiten nur nach dem alten Herkommen verlanget. S. I. 392
Davon sollen die Städte, so wie die Ritterschaft, ausser bey Märschen und Durchmärschen, Ammunitions- und Proviant-Transporten, gänzlich frey seyn. S. I. 908. 1113.

Paß-Gelder

Werden, bey den Licenten, den Bedienten bestanden. S. II. 498.

Passagiers

Die mit den Königlichen Posten ankommen, sollen vor den andern an dem Orte, wo die Post wieder abgehet, den Vorzug haben. S. III. 1028.
Alle Passagiers sollen sich in den Posthäusern angeben und ihre Namen da verzeichnen lassen. S. III. 1028. 1045.
Sollen an den Postillionen keine Gewalt verüben, von diesen aber auch höflich und dienstfertig begegnet werden. S. III. 1029.
Sollen keine Zögerungen veranlassen, sondern nach dem Zeichen mit dem Posthorn, sich parat finden lassen, oder zurückgelassen werden. S. III. 1038.
Ihnen werden 60 bis 80 Pfund frey mit sich zu führen erlaubt; das übrige aber haben sie nach der Taxe zu bezahlen. S. III. 1045.
Sollen bey Strafe keine Briefe, Gelder oder Packen für andere mitnehmen. S. III. 1033. 1045. N. G. 513.

Passevolanten-Gelder

Bey den Regimentern auf dem Pommerschen Stat, für welche die Mannschaft allezeit complet zu halten. S. III. 1969, 1077, 1078. 1079.

Patente

Sollen von der Königl. Regierung nicht ohne vorgängige Communication mit Landständen abgefasset und publiciret werden. S. I. 928. 1114 f.
Nothwendige und das gemeine Land angehende Patente sollen wenigstens einmal im Jahr wiederholt publiciret werden. S. I. 978. 979.

Pathen-Geld

Soll überall im Lande abgeschaffet werden. S. III. 369.

Patrimonial-Güter.

Die landesherrlichen Patrimonial-Güter haben ohne Grund von einer andern Natur und Beschaffenheit gehalten werden wollen, als die Domanial-Güter. S. I. 964.
cfr. Dominien.

Patronen der Kirchen

Haben das Recht den Prediger zu vociren. K. O. 46.
Präsentiren den Erwählten dem General-Superintendenten zur Institution. K. O. 47. 53.
Sollen bey der Wahl auf geschickte und qualificirte Leute sehen. K. O. 53.
Sollen unordentlicher Weise keinen Prediger aufstellen, noch entsetzen oder verstossen. K. O. 52
Untüchtige und falsche Lehrer sollen von den Patronen nicht im Amte geschirmet werden. K. O. 12.

Patronen, die ihr Recht mißbrauchen, sollen nach den Umständen ihres Juris patronatus, ihres Theils, und so lange sie leben, verlustig erkannt werden. K. O. 52 f.

Ihre Collisionen mit dem General-Superintendenten entscheidet das Consistorium. K. O. 53

Sollen die Pfarren nicht über die gebührende Zeit vacant lassen. S. I. 406.

Bey Kirchen-Visitationen sollen die Visitatoren die Citationen an den Patron richten. S. I. 772

Sollen auf das Verhalten der Prediger aufmerksam seyn, von ihren Vergehungen allenfalls summarische Erkundigung einziehen, und dann dem Consistorio Anzeige davon thun. S. II. 605

Haben keine Jurisdiction oder Cognition über die Prediger, auch nicht in causis civilibus und delictis mixtis. S. II. 604. S. I. 792.

Ein Versuch gütlicher Hinlegung der unter Kirchen- und Schuldiener entstandenen Irrungen ist ihnen unbenommen. C. I. 328.

Ihre Processe mit den Predigern sollen summarisch abgethan werden. S. I. 773. C. I. 332

Entscheidung der Differenzen mit Predigern, wegen Besitzes der Kirchen- und Pfarr-Hufen. S. II. 603

Sollen alle geistliche Kirchen-Güter, Hebungen, Aecker, und alles, was von Alters bey der Kirche gewesen ist, bey den Pfarr-Kirchen lassen, und mit Fleiß wiederbringen, was der Kirche entzogen ist. K. O. 13. 17.

Sollen die Bauren zu dem den Predigern schuldigen Diensten anhalten. K. O. 83.

Die an einigen Orten den Kirchen zustehende Gerichts-Gewalt soll den Patronen anbefohlen seyn, Predigern aber, die von Alters am Gerichte Theil gehabt, jährlich etwas Gewisses zugeordnet werden. K. O. 84.

Sollen mit den Pastoren, in Beyseyn einiger der vornehmen Kirchspiel-Kinder, jährlich Rechnung aufnehmen. K. O. 107.

Haben mit dahin zu sehen, daß die Kirchen- und Pfarr-Gebäude conserviret werden. K. O. 54. 100.

Geben, wo kein Holz bey den Kirchen oder Pfarr-Höfen ist, zu nöthiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarren, Kirchen und Küstereyen etwas Holz. K. O. 100.

Wenn Patronen in ihren Filial-Kirchen communiciren wollen, sollen Prediger sie nicht an die Sonntage binden, da sie für die Gemeine Communion verkündiget haben. S. II. 109

Patroullen.

Die Commendanten sollen in den Guarnisonen des Nachts fleißig patroulliren und die Quartiere visitiren lassen. S. III. 1295.

Patzig.

Streit wegen eines den Stralsundischen Kirchen von dem Landvogt da entzogenen Moores. S. II. 38. 127.

Paulsdorf.

Fischer-Gerechtigkeiten des Ortes. S. III. 615.

Peene.

Der Peen-Strom wird die Gränze zwischen dem Schwedischen und Preußischen Pommern. S. I. 197. 212.

Die Herrschaft über den Fluß bleibt beiden hohen Theilen gemeinschaftlich. S. I. 198.

Pünktliche Declaration über diese Communion des Peene-Stroms. S. I. 218.

Zur Beförderung der Schiffahrt und des Commerzes auf dem Flusse sollen von keinem Theile auf demselben und andern darin fliessenden Wassern neue Zolle oder andere Impostten aufgerichtet, noch die alten verhöhet werden. S. I. 201.

Fischerey-Verordnungen auf diesem Flusse. S. III. 604.

Visitationen des Fischmeisters auf demselben sollen zur Leichzeit geschehen. S. III. 642.

Gränze der Greifswaldischen Fischerey-Gerechtsame auf dem Peen-Strom. S. II. 273.

Die alte Peene. S. II. 349.

Peene-

Peenemünde.

Recht und Eigenthum der Stadt Wolgast an dem Dorfe und dessen Zubehör. S. II. 549. S. I. 199.
Fischerey-Gerechtsame. S. III. 635.
Freyheiten auf das aus dem Dorfe Peenemünde nach Wolgast zum Verkauf gebrachte Getraide S. III. 1238.
Pilotorey oder Lootsen-Bestellung daselbst. S. III. 524. 533. 536.
Beschwerde über eine zu Peenemünde von Preußischer Seite neuangelegte licent-Casse. S. II. 524

Peert.

Lootsen-Einrichtungen auf den Gewässern bey diesem Orte an Rügen, S. III. 523.

Peinliche Sachen. S. Criminal-Sachen.

Pelzer. S. Kürschner.

Pennalismus.

Königlich-Schwedische Vorstellung und projectirte Convention auf dem Reichstage zu Regensburg, wegen gemeinschaftlicher Ausrottung dieses Uebels auf Evangelischen Akademien. S. II. 801. 871 f.
Wird auf der Akademie zu Greifswald gänzlich abgeschaffet und ausgerottet. S. II. 872 ff.

Pemmünscher See.

Verpfändung desselben. S. I. 934.

Pensionarien. S. Pächter.

Pensionen. S. Gnaden-Gelder.

Periculum in mora.

Gerichtliches und summarisches Verfahren in Sachen, darin der Verzug gefährlich ist. T. O. 28. 48. 57. 63. 71. 95. 143. 160. H. O. 184. 241.

Perpetuelle Arrhende. S. Arrhende.

Personen-Steuer. S. Kopf-Steuer it. Quartal-Steuer.

Pest

Grassiret ums Jahr 1585 in Pommern und im Fürstlichen Hoflager. S. I. 564.
Bey der 1680 in Oesterreich, Böhmen und näheren Orten wütenden Pest, ergehet in Pommern die Verordnung, daß niemand ins Land gelassen werden soll, der nicht sattsam erweisen und eidlich erhärten könne, daß er von einem unverdächtigen gesunden Orte komme, auch innerhalb vierzig Tagen an keinem Pest-Orte gewesen sey. S. III. 905.
Maßregeln gegen die 1708 aus Polen sich ausbreitende Pest. S. III. 907.
Von inficirten Orten sollen keine Briefe angenommen, und alles Correspondiren dahin unterlassen werden. S. III. 908.
Aufhebung alles Commerzes mit Polen und Danzig wegen der Pest. S. III. 909 ff.
Quarantaine der Schiffer. S. III. 912. N. G. 87.
Aufhebung alles Commerzes mit den Märkischen und Hinter-Pommerschen Landen. S. III. 912 f.
Die Pest dringt im Jahre 1710 in Pommern ein. S. III. 913.
Verordnung, daß keine Erb-Güter und Sachen aus inficirten Häusern geholet und getheilet werden sollen. S. III. 913 f.

Aufhebung der fahrenden Posten, und Verhalten mit den Briefen, zur allgemeinen Sicherheit des Landes und der angränzenden Nachbarschaften. S. III. 914 ff.
Präcautionen wegen der 1722 in Frankreich, 1728 in der Levante, und 1738 in Polen, Ungern und Siebenbürgen grassirenden Pest. N. G. 85 ff. 225. 412. 428. 436.

Petershagen.

Greifswaldisches Stadt-Gut. S. II. 263. 292. 337.

Pertschaft.

Fürgeschriebene Aufmerksamkeit auf des Lehnmanns Pertschaft bey desselben Absterben. S. I. 449
Mit demselben soll bey arbitrairer Strafe nicht gefährlich gehandelt werden. S. I. 1070
Gehöret dem Lehnfolger. S. I. 779.
Bleibt bey Streitigkeiten über die Succession in Deposito. S. I. 449. 1085.

Peuplirung.

Nothwendigkeit der Peuplirung des Landes zur Cultur der wüste liegenden Aecker, Reparirung der Ruinen in den Städten und Aurichtung nützlicher Manufacturen. S. I. 393.
Dafür soll mittelst Hereinziehung fremder Kaufleute, Handwerker und Ackersleute, durch Ertheilung gewisser Freyheiten und Versicherung für die Leibeigenschaft, gesorget werden. S. I. 408. 890. S. III. 434. f. 437. 441. cfr. Anbau.

Pfaffen-Wasser.

Alte Administration der Fischerey darauf und Jurisdictions-Uebung auf demselben. S. I. 287.
Connexion mit dem Haff. S. III. 603.

Pfändungen.

Landes-Verordnungen wegen der Pfändungen in bewegliche und unbewegliche verschuldete Güter. S. III. 258 ff. cfr. Executionen.
Cautelen bey Abpfändungen Viehes und anderer Sachen von Nachbaren und anderen Leuten, von denen man Schaden erlitten zu haben glaubet. S. III. 383 ff. 840.
Bey Holz-Diebereyen. S. III. 970. 971 f.

Pfand-Contracte

Der Stadt Stralsund von den Pommerschen Herzogen und Königen von Schweden auf Domainen verliehene Pfand-Contracte werden bestätiget. S. II. 206.
Die in den Kriegs-Jahren aus den Domainen nicht genossenen Zinsen sollen dieser Stadt aus andern Königl. Mitteln vergütet werden. S. II. 206.
Bedingungen, unter welchen die Crone neue Pfand-Contracte auf die Aemter und Domainen in Pommern schlüssen zu wollen kund machet. S. I. 992. 996 ff. 1008.
Sollen denen, welche sie inne haben, auf keinerley Weise geschmälert werden. S. I. 1007. 1008. 1010
Prolongationen gegen einige Prätensionen der Pfandträger. S. I. 1008.

Pfand-Träger.

Die Pfandträger auf Königl. Gütern sollen ohne gehörige Anweisung kein Holz fällen. N. G. 79.
Sollen das ihnen angewiesene Holz binnen Jahr und Tag abholen, und es zu nichts anders, als wozu es verwilliget ist, anwenden. N. G. 217. 572.
Haben sich, ohne besondere Verschreibungen im Contract, der Jagd und der Jagdhunde zu enthalten. N. G. 81. 239.
Ihnen ist nicht erlaubt, Königliche Unterthanen loszugeben. N. G. 410.
Sollen die unter ihnen wohnenden Armen verpflegen. N. G. 636.
Sind schuldig, jährlich eine gewisse Anzahl Obstbäume und Weiden zu setzen. N. G. 595.

Werben

Werden aufgefordert ihre Original-Contracte, Documente und Prätenſionen bey der Königl. Cantzer, Regierung und Reluitions-Comiſſion einzubringen. S. I. 996. 998 f. 1009. 1012.
Vergütung ihrer Meliorationen. S. I. 1013.

Berechnung der aus den Gütern nicht genoſſenen Zinſen. S. I. 1015.

Welche Deteriorationen ihnen in Anſchlag zu bringen ſind. S. I. 1016.

Generelle Principien bey Liquidation der Crone mit denſelben. S. I. 1011 ff. 1021 ff.
cfr. Domainen.

Pfarren.

Für die Verbeſſerung der ſchlechten und unvermögenden Pfarren ſollen die Viſitatoren mit Zuziehung der Patronen ſorgen. K. O. 106.
Prediger, die von den Pfarren abziehen wollen, ſollen es auf Oſtern thun. K. O. 105.
Die Pfarren mit ihren Kirchſpielen und Dörfern, die allewege zuſammen geweſen ſind, ſollen auch hinführo ungeſchieden und zuſammen bleiben. K. O. 98.
Die ehemalige Vermiethung der Pfarren und Einziehung derſelben wird gänzlich verboten. K. O. 17.
Daß mehrere Pfarren, wenn ein Prediger von einer allein ſeinen Unterhalt nicht haben kann, demſelben eingethan werden, wird erlaubet. K. O. 17. 106. S. II. 730.
Der Königlichen Pfarren im Lande Beſetzung geſchiehet, mittelſt der Wahl des Königes aus zweyen oder dreyen von der Königl. Regierung vorgeſchlagenen und vorher von dem General-Superintendenten und dem Miniſterio in Greifswald examinirten und approbirten Subjecten. S. II. 679.
Der König behält ſich vor, die Pfarren auch unmittelbar von Schweden aus zu beſetzen. S. II. 679. 680.
Vorſtellung der Ritterſchaft wegen Beſetzung der Königlichen Pfarren und der dabey nöthigen landüblichen Obſervandorum. (K. Reſol. an die Ritterſchaft. 29 Apr. 1699. §. 2.)
Beſetzung der adlichen und andrer Patronats-Pfarren ſoll nach der Pommerſchen Kirchen-Ordnung und Landes-Conſtitutionen geſchehen. S. II. 680.
Vorrechte tüchtiger Landes-Kinder dabey. S. II. 680.
Vacante ſollen in gebührender Zeit, bey Verluſt des exercitii juris patronatus vor dasmal, beſetzet werden, und die Königl. Regierung die Patronen dahin anhalten. S. I. 406.

Pfarr-Acker.

An demſelben ſollen Prediger nicht geſchmälert werden. S. II. 654.
In Anſehung der Anzahl und Gröſſe der Pfarr-Aecker, Wieſen und Wurten ſoll in ſtreitigen Fällen die Matrikel, oder der Poſſeß, Prediger ſchützen, bis dieſer als vitiös vom Gegentheile erwieſen wird. S. II. 717.
Den richtig ausgefundenen Pfarr-Acker ſollen Viſitatores genau vermeſſen und verzeichnen laſſen. S. II. 717.
Der Pfarr-Acker ſoll von den Kirchen-Aeckern genau unterſchieden werden, und da jener von den Alten der Geiſtlichkeit zu ihrer Cultur und beſſerem Unterhalt zugeordnet iſt, ſoll er keiner Contribution oder Steuren unterworfen werden. S. III. 1090. S. II. 702.

Pfarr-Bauren.

Sollen mit Dienſten den Predigern pflichtig bleiben, die Gerichtsgewalt aber, die den Predigern zuſtehet, von den Patronen oder dem Amtmann in ihrem Namen exerciret werden. K. O. 83. 101. 102.
Für Auf- und Ablaß ſoll den Predigern von dieſen Bauren ein gewiſſes zugeordnet werden. K. O. 102.
Beſtätigung hierauf in neueren Zeiten bey Kirchen-Viſitationen. S. II. 622.

Pfarr-Bauten.

Sollen von den Kirchen Vorstehern besorget werden. K. O. 104.

Die Bauten und Reparationen der Pfarr-Häuser, Zimmer und Hakelwerke fallen in Pommern den Eingepfarrten zur Last. S. II. 718.

Sind nicht ohne Vorwissen und Belieben der Patronen und Eingepfarrten zu unternehmen S. II. 718.

Darin sollen Prediger die Eingepfarrten nicht zur Ungebühr beläſtigen, für die Conservation der Zimmer und Hakelwerke sorgen, und ihren Colonen in den Contracten solches und daß sie die Dächer von dem Stroh, so auf den Pfarr-Hufen wächset, von Jahr zu Jahr, so weit es reichet, repariren, anhalten. S. II. 718.

Wenn Prediger zu ihrer Commodität, oder zur Wohnung ihres Coloni, etwas an die Pfarr-Gebäude bauen, sollen sie solches auf ihre eigene Kosten verfertigen lassen und unterhalten, dem Kirchspiel auch keinen Beytrag zumuthen: ihre Erben aber sind befugt, von dem Successor eine billige Erstattung zu fordern, oder die Anbauten wegzunehmen. S. II. 718

Zu Rügen liegen die Pfarr-Bauten den Predigern ob. S. *Onus structuræ.*

Pfarr-Gerichte

Sollen durch die Patronen oder Amtmänner in der Prediger Namen gehalten werden. K. O. 83. 102.

Pfarr-Häuser

Bauten und Reparation. S. Pfarr-Bauten.

Pfarr-Herren. S. Prediger.

Pfarr-Hufen.

Sind von Auflagen frey. S. I. 411. S. II. 702. S. III. 1090.

Dieſelben sollen Prediger nicht zu häufig selbſt behalten, sondern auf Pacht austhun, damit sie nicht durch zu groſſe Wirthſchaft am Studiren gehindert werden. S. II. 622.

cfr. Pfarr-Acker.

Pfenninge.

Einheimische alte Kupferne. S. III. 645. S. II. 35.

Vertrag mit der Stadt Stralsund, wie sie geschlagen werden sollen. S. II. 35.

Im Handel und Wandel soll nach Gelegenheit der Summen, die doch unter 10 Gulden seyn müssen, den zehnten Theil an Pfenningen zu nehmen, sich niemand weigern. S. III. 645 f.

Werden bey Steuer-Bezahlungen nicht angenommen. S. III. 646.

Verruf aller fremden Pfenninge. S. III. 645. cfr. Scheide-Münze.

Pferde.

Derſelben häufiger Aufkauf und Ausfuhr aus dem Lande wird verboten. S. III. 550.

Sollen aus des Heil. Römischen Reichs Landen nicht in mißlichen Zeiten, noch bey ungewöhnlichen Haufen hinausgebracht werden. N. G. 302. 331.

An die Königliche Armee in Pommern übernehmen Landſtände eine auf die Hufen repartirte Lieferung an Pferden, gegen Bezahlung nach dem taxirten Werth. S. III. 1334 f.

Zoll von Pferden. S. III. 1145.

Anbefohlne Vorsicht mit räudigen und rotzigen Pferden, und publicirte Mittel dagegen. N. G. 510. S. III. 921.

Verbotene Ausbringung der Pferde aus dem Lande bey grassirender Rindvieh-Seuche im Lande. N. G. 556. 562.

Pfingſt-Bier.

Abstellung und Verbot der Misbräuche und des Uebermäßigen dabey. S. III. 829.

Pfoſte

Pfoste.

Sollen auf den Pässen und Landstrassen mit Straf-Anschlägen in effigie wider die Landstreicher errichtet werden. S. III. 429.

Pfund-Cammer.

Beschwerden der Ritterschaft über die Pfund-Cammern der Städte. S. I. 1093 f.

Stralsundische. S. Stralsund.

Philips-Thaler.

Gehalt und festgesetztes Verhältniß seines Werths gegen andere Münzen in Pommern. S. III. 651. 655. 662. 670.

Pia Corpora.

Sollen unter der Königl. Regierung Aufsicht der gehörigen Pflege und Administration untergeben werden. S. I. 366. cfr. Kirchen. Schulen. Hospitäler.

Pietisterey.

Mandate darwider. S. II. 569.

Pilgerruher.

Die Emissarien von diesen Schwärmern sollen sich in Pommern nicht betreten lassen. S. II. 570

Piloten, Lootsen.

Ihre Obliegenheiten, und Strafen auf ihre Vergehungen nach dem See-Recht. S. III. 501 f.

Ordnung für dieselben beym Ruden und andern Pommerschen und Rügenschen Gewässern. S. III. 471. 523. 533.

Lootsen-Gebühr und geführte Beschwerden darüber. S. II. 180. S. III. 523. 535.

Pinnow.

Verhandlung wegen der dortigen Hölzung. S. III. 628.

Pistoletten.

Alter Werth verschiedener Arten derselben. S. III. 662.

Plackereyen.

Verfügungen zur Sicherheit wider die Plackereyen des Herrnlosen Gesindels und streifender Rotten. S. III. 421 f.

Planeten-Lesen.

Damit soll bey Strafe kein gotteslästerlicher Aberglaube getrieben werden. S. III. 358.

Planitz.

Fischerey-Gerechtigkeit der dortigen Einwohner auf der Bartke. S. II. 368.

Plestelin.

Reluition des Ortes. S. I. 939.

Plotzin.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 615.

Pöhl.

Dies Mecklenburgsche Amt fällt an Schweden. S. I. 91.

Gehöret unter die Reservaten der Königinn Christina. S. I. 940.

Contingent zum Tribunals-Unterhalt. S. III. 20.

Einforderung der dasselbe betreffenden Urkunden von Mecklenburg. S. III. 31.

Pölitz.

Fischerey des Ortes. S. III. 602.

Digitized by Google

Pohlen.

Aufenthalt Pommerſcher Prinzen am Pohlniſchen Hofe. S. I. 257. 510.

Pohlniſche Schuld von 100000 Rthlr. an die Herzoge von Pommern, und allerley Vorfälle, Verhandlungen und Teßionen darüber. S. I. 310. 537 f. 544 f. 560. 668.

Die dahin geſchickten jungen Pommern ſollen ſich durch die Jeſuiten nicht auf Abwege bringen laſſen. S. II. 601.

Unordnungen in Pommern durch die Pohlniſche Münze werden gehemmet. S. III. 699.

Aufnahme Pohlniſcher Manufacturiſten in Pommern. S. III. 444.

Friedens-Feyer in Pommern wegen des Friedens mit dem König Auguſt von Pohlen. N. G. 239

Polchow.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 612.

Polizen.

Auf Schiff- u. Waaren-Aſſecurationen geſtellete Briefe und deren Abfaſſung und Recht. S. III. 507

Polizey-Ordnung.

Fürſtliche Verhandlungen mit den Ständen wegen einer Landes-Polizey-Ordnung, ihrer erſten Einrichtung und Verbeſſerung. S. I. 471. 476. 483. 505. 532. 554. 622. 655. 759. 785.

Verhandlungen über die Ausgabe der neuen Königlich-Schwediſchen Polizey-Ordnung in Pommern, mit inſerirten Erinnerungen der Stände. S. I. 1092. 387. 701.

Bedingungen der Stadt Stralſund dabey. S. I. 701.

Wird im Jahr 1672 publiciret. S. III. 354.

Reviſion und neue Publication derſelben im Jahr 1681. S. I. 407. S. III. 354. 390.

Extracte daraus zur zweymaligen Verleſung alle Jahre von den Canzeln. S. III. 391. 395. 398. N. G. 130.

Des Cleri Vorſtellungen gegen dieſelbe finden Eingang, daß ſie bis weiter nicht von den Canzeln geleſen werden ſoll. S. II. 684.

Königl. Verordnung wegen deſſen, was der Clerus darin für ſich verkleinerlich gehalten hat. S. II. 699

Eine neue Reviſion derſelben mit Zuziehung der Landſtände und beſondere Unterſuchung des 16ten und 23ſten Cap. der Polizey-Ordnung wird nöthig erkannt. S. II. 501.

Weitere Verhandlungen darüber. S. I. 1100. 1112. 1114. 1115. S. II. 511. S. III. 398. 529.

Der alte Extract wird mit einiger Veränderung, zur weiteren Verleſung von den Canzeln, publiciret. N. G. 130.

Bis zur Reviſion ſoll die alte Polizey-Ordnung gültig ſeyn. S. III. 399.

Polizey-Sachen.

In wiefern in denſelben die Appellation ans hohe Tribunal ſtatt findet, und wie dieſes höchſte Gericht ſich dabey zu verhalten habe. T. O. 159. 160.

Pommern.

Verbindung des Landes mit dem Deutſchen Reiche, als eines unmittelbaren Reichs-Lehnes. S. I. 3. f. 6. 15. 16. 30. 31. 89. 95. 98. 143. 160. 359. 456. ff.

Kayſerliches Verbot an die Herzoge von Pommern, von ihren Landen nichts zum Nachtheil ihrer Nachkommen, ohne des Kayſers und Reichs Wiſſen und Willen zu veräuſſern. S. I. 6. 20. 21

Mancherley Ab- und Eintheilungen des Landes unter verſchiedenen Herren, als:

- Unter den Herzogen Otto I. und Wartislaf IV. S. I. 245.
- Unter Bogislaf IX. Barnim V. und Eric, Könige der drey Nordiſchen Reiche. S. I. 246. f.
- Unter Barnim VII. Svantibor III. und ihren Vettern Wartislaf IX. und Barnim VIII. S. I. 249. f.
- Unter Herzog Barnim IX. und Philipps I. Söhnen. S. I. 251.
- Unter Philipps I. fünf Söhnen nach Barnims IX. Abdankung. S. I. 278. ff.
- Unter Schweden und Brandenburg nach dem Weſtphäliſchen Frieden durch den Gränz-Receß von 1653. S. I. 88. 91.
- Unter eben dieſelben durch den Frieden von 1720. S. I. 195.

Die

Die Landes-Herren entsagen sich, das Land willkührlich von einander zu theilen. S. I. 266. 280. 327. 426. 433. 437. 519.
Ehemalige Zusammenfügung der Landes-Regierungen. S. I. 244. f.
Fällt unter einem alleinigen Herrn. S. III. 66.
Frucht- und Mahrbarkeit des Landes. S. III. 436.
Gränze mit der Mark. S. I. 155.
Gränze mit Mecklenburg. S. I. 237.
Zustand im dreyßigjährigen Kriege vor der Schwedischen Rettung. S. I. 77.
Desiderien und Gravamina des Landes, während der Schwedischen Interims-Regierung. (Der Landstände Schreiben an Königliche Majestät von Schweden, 30 Junii 1641.)
Beschwerden wegen der Zerrüttung beider Regierungen im Lande. (ibid.)
Disposition des Westphälischen Friedens über das Land, als ein dem Könige und dem Reiche Schweden übergebenes immerwährendes unmittelbares Reichslehn. S. I. 88. ff. 164.
Gehöret zum Obersächsischen Crayse. S. I. 93. 1043.
Nachbarliche Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Niedersächsischen Crayse. S. I. 502. cfr. Crays.
Zuziehung zu Reichs-Crays- und Deputations-Tagen. S. I. 93. 198. 563. 582.
Beyträge zu Reichs-Steuren. S. I. 153. 154. 305. 477. 539.
Contribuiret mit zu den Cammerzielern. S. unter C.
Vergleich wegen der Handlung und des Commerzes zwischen dem Schwedischen und Brandenburgischen Theil von Pommern. S. I. 145. f. 906.
Antrag wegen Rechtssachen des beiderseitigen Pommerns. S. I. 909.
Verhandlung wegen beider Theile Schuldforderungen. S. I. 147.
Vorfälle zwischen dem Schwedischen und Brandenburgischen Pommern wegen gemeinschaftlicher Theilnehmung an den Landes-Schulden. S. I. 880. f. cfr. Hinter Pommern. it. Vor-Pommern.

Portio Statutaria

Adlicher Wittwen in den Lehnen; Ungleicher Begriff davon. S. I. 1064.
Besteht in Pommern in der Hälfte von der Erbschaft an fahrender, todter und lebendiger Habe, ausgenommen der Baarschaft, Kleinodien, Ketten, Kleider, Bücher, und Rüstung. S. I. 451. 779. 1075.
Scheinet in Rügen nur der dritte Theil zu seyn. S. I. 451.
Derselben gehen die Schulden vor. S. I. 779. 1076.
Kommt der Wittwe zu, wenn auch Kinder verschiedener Ehen sind. S. I. 1076.
Bleibt der Wittwe, wenn ihr auch ein Leibgeding constituiret ist. S. I. 1077.

Portorium.

Verordnung wegen desselben bey der Einführung der Liefländischen Licent-Taxe in Pommern. S. III. 1153.

Posseß

Wer in dem Possesse eines besprochenen Dinges, Gutes oder Rechts ist, soll darinn bis zu rechtlicher Erörterung unturbiret gelassen werden. T. O. 105. H. O. 290.
Rechtliches Verfahren in streitigen Posseß-Sachen und judicio possessorio. T. O. 53. 61. 64. H. O. 290.

Posten, Postwesen.

Das Postwesen in Pommern stehet unter dem Königl. und Reichs-Canzeley-Collegio in Stockholm und dem Ober-Post-Directot. S. III. 1023. 1027. 1036. 1039.

Königliche Verordnungen darüber. S. I. 719. S. III. 1023. ff.

Vorschläge wegen einer Post-Arrhende. S. III. 1024.

Der Stadt Stralsund wird das behauptete Jus postarum streitig gemacht und von der Haupt-Commißion als ein Regale eingezogen. S. II. 180.

Das Gesuch dagegen wird abgeschlagen und die Stadt des Postmeisters halber versichert. S. II. 190.

Die Vorstellung der Landstände, daß das Pommersche Postwesen von der Königl. Regierung abhängen und die Revenüen davon zur Sublevation des Pommerschen Stats angewandt werden mögen, findet beym Königlichen Hofe keinen Eingang, und beide bleiben unter des Königlichen Tanzley-Collegii Disposition. S. I. 921.

Einrichtung der fahrenden, reutenden und gehenden Posten. S. III. 1024. f. 1044.

Die in Dänischen Zeit eingerissenen Unordnungen, da die Posten grosse Frachten mitgenommen, und die dabey nicht zu verhütende Unterschleife, werden abgeschaffet. S. II. 210.

Die mit den Posten ankommenden Güter sollen auf den Posthäusern visitiret und nicht in die Pack-Cammern gebracht werden. S. II. 210.

Die Posten sollen nirgend, es sey in Städten, oder auf dem Wege, gehindert werden. S. III. 1025. 1028. 1036.

Sicherheit der mit den Posten gehenden Sachen. S. III. 1041. 1046. N. G. 514.

Verhalten der Personen, die auf denselben fahren. S. Passagiers.

Lauf der Posten und Verhalten wegen derselben in contagieusen Zeiten. S. III. 914. ff.

Städtische Beschwerden wegen des Postwesens. S. II. 515.

Convention wegen der Posten mit dem Könige von Preussen. S. I. 203.
" " mit dem Könige von Dännemark. S. I. 234. 236.

Die beym Postwesen vorgehenden Sachen, die nicht der Bedienten Amt und Pflicht angehen, sollen vor den Pommerschen Gerichten abgemacht werden. S. III. 1042. 1043.

Post-Bediente.

Obliegenheiten. S. III. 1023 f. 1025. 1039 ff.

Rechnung-Ablegung. S. III. 1025 f.

Ihnen soll mit Schutz, Aßistenz und Execution an Hand gegangen werden. S. III. 1029. 1035 f. 1037. N. G. 228.

Ihr Forum ist in Amt- und Pflicht-Sachen das Kön. Canzley-Collegium in Stockholm. S. I. 921.

Post-Charten.

In dieselben sollen die auf die Post abgegebenen Briefe, Geld und Pakete gebracht werden. S. III. 1023.

Sollen nach Ankunft der Post in den Posthäusern angeschlagen werden. S. III. 1040.

Post-Contoirs.

Brief-Ablegung auf dieselben. S. III. 1024. 1027. 1040.

Verhalten mit den Briefen und derselben Taxation. S. III. 1039.

Verhalten mit recommendirten Briefen. S. III. 1040.

Von denselben sollen auch die in der Nacht ankommenden und abgehenden Posten angenommen und abgefertiget werden. S. III. 1040.

Bestraflung derer, die in denselben Gewalt verüben. S. III. 1028. 1037.

Post-Freyheit. S. Freybriefe.

Post-Gerichte

Werden in Fällen verübter Praktiken mit Frey- und anderen Briefen niedergesetzet; und sollen aus dem Postmeister, der das Präsidium darinn hat, zwoen Personen des Magistrats der Stadt und dem Stads-Notarius bestehen. S. III. 1041.

Post-Jagd

Poſt-Jagd nach Schweden.

Königliche Ordnung für dieſelbe in Anſehung der Poſt-Jagd-Schiffer Paquet-Boote, der Paſſagier und des Poſtbauren auf Rügen. N. G. 222.

Taxe, wornach die Fracht auf den Poſt-Jagden für Paſſagiers und Sachen zu bezahlen iſt. N. G. 224.

Wer die Poſt-Jagd für ſich oder zu einer Extra-Reiſe haben will, bezahlet 50 Rthl. N. G. 224

Soll keine Briefe auſſer des Poſt-Contoirs Siegel mitnehmen. S. III. 1034. N. G. 513.

Den Paſſagiers auf der Poſtjagd ſollen die Coffers nicht verſiegelt werden, ſondern eine genaue Viſitation genug ſeyn. S. II. 520.

Getraide und Waaren, die aus Pommern mit den Poſtjagden abgehen, ſollen in Schweden für frey und nicht für unfrey angeſehen werden. S. III. 1178.

Poſtillionen

Sollen durch Mitnehmung einiger Briefe, Pakete und Geldes keine Defraudationen begehen. S. III. 1023. 1027. N. G. 512.

Sollen die Briefe, die ſie unter Weges empfangen aufs Poſt-Haus liefern. S. III. 1025. N. G. 514.

Wer denſelben auf dem Wege begegnet, ſoll, wenn ſie ins Poſt-Horn blaſen, weichen. S. III. 1025

Stehen unter Königlichen Schutz wider alle Angriffe und Thätlichkeiten. S. III. 1025. 1036 f. 1039. 1042.

Ihnen ſollen alle Handreichungen in Städten und auf dem Lande wiederfahren. S. III. 1027.

Sollen gegen die Paſſagiers beſcheiden und dienſtfertig ſeyn. S. III. 1029.

Poſtmeiſter.

Amts-Fürſchriften derſelben. S. III. 1025. f. 1034. f. 1039. 1040. 1041.

Contracte derſelben wegen der Poſt-Fuhren. S. III. 1024. ff.

Ihre Verantwortung für die Briefe und Gelder auf den Poſten. S. III. 1034. 1045. f.

Sollen in Anſehung der Gelder und Pretioſen, die durch ihre Hände gehen, Cautionen leiſten, und die Regierung darüber etwas gewiſſes beſtimmen. S. II. 190.

Poſt-Tage.

An denſelben ſoll kein Fuhrmann mit Fracht an Paſſagiern und Packen Reiſen vornehmen, wo nicht der Poſtwagen vorher ſeine volle Fracht hat, oder Conſens dazu vom Poſthauſe iſt. S. III. 1025. 1028. 1045. N. G. 513.

Poſt-Taxe.

Verhandlungen wegen Einrichtung derſelben. S. I. 921. S. III. 1024. f.

Publication verſchiedener Poſt-Taxen für Pommern. S. III. 1026. 1046. N. G. 170 ff. 224

Prädeſtination.

Lehre der Pommerſchen Kirche davon. K. O. 4.

Präbenden.

Vertheilung der Präbenden des Camminiſchen Stiftes nach den ehemaligen Stettiniſchen und Wolgaſtiſchen Orten hin. S. I. 293. f.

Prälaten.

Bleiben nach der Reformation im Camminiſchen Stift bey ihren Canonicaten, Stande und Dignitäten. S. I. 466.

Vertheilung derſelben zu Fürſtlichen Zeiten nach dem Stettiniſchen und Wolgaſtiſchen Orte hin. S. I. 293 f.

Werden zu den Kirchen-Viſitationen gezogen und haben die Mitaufſicht auf die Fürſtlichen Conſiſtorien. S. I. 467.
Beſchwerden wegen Verkürzung der Gerechtſame derſelben, während der Schwediſchen Interims-Regierung vor dem Weſtphäliſchen Frieden.
(Landſtände Schreiben und Gravamina vom 30 Junius 1641.)
Machen auch zu Königlich-Schwediſchen Zeiten einen beſonderen Landſtand aus. S. I. 729.
Die Prälaten will der König, alter Gewohnheit nach, in wichtigen Sachen zu Rath gefordert wiſſen, und zu Legationen und andern Commiſſionen in und auſſerhalb Landes brauchen. S. I. 365
Beſtimmung des Weſtphäliſchen Friedens wegen der Vor-Pommerſchen Prälatur. S. I. 89.
Auseinanderſetzung Schwedens mit Brandenburg wegen der Communion und beyderſeitigen Rechte an den Prälaturen. S. I. 132. 133. 134.
Verſicherung wegen Beybehaltung des Prälaten-Standes. S. I. 815. 851. 860.
Brandenburgiſche Difficultäten nach den Pariſer Frieden über den Genuß des Schwediſchen Pommerns von der Prälatur. S. I. 869. 874.

Präpoſiten der Synoden.

Beſtellung derſelben. K. O. 40. 41. S. II. 589.
Sollen qualificirte Perſonen ſeyn. S. I. 376. 377.
Ihre Inſtitution ſoll der General-Superintendent ſelbſt verrichten. S. II. 604.
Sollen bey ihrer Beförderung freye Heyrathen haben. S. I. 377.
Rügenſche Präpoſiti über die Cirkeln. S. I. 667. 668.
Präcedenz unter denſelben. S. I. 667.
Beſondere Leges für die Präpoſiten. S. *Leges Præpoſitorum.*
Obliegenheit, auf die Lehre, Leben und Wandel der Prediger in ihren Synoden und Cirkeln zu ſehen. S. I. 376. S. II. 589. 646.
Sollen jährlich einmal die unter ihrer Inſpection belegene Pfarren viſitiren. S. II. 628.
Sollen jährlich einmal mit ihren Paſtoren zuſammentreten und in des Superintendenten Namen das vornehmen, was denenſelben die Kirchen-Ordnung bey Synodirungen vorſchreibt. S. II. 646.
Sollen durch des General-Superintendenten Achtſamkeit und Unterſuchungen auf den ſpeciellen Viſitationen zu accurater Beobachtung ihres Amtes animiret werden. C. I. 315.
Sind ſchuldig, die Verbrechen, die in ihrem Synodo vorgehen und in 2 Monaten von der weltlichen Obrigkeit nicht beſtrafet werden, dem Conſiſtorio zu denunciiren. C. I. 317.
Bey geringſchätzigen und anderen Sachen, die zur geiſtlichen Jurisdiction gehören, hat der Präpoſitus mit Zuziehung der Obrigkeit und Patronen, die Güte zu verſuchen. C. I. 328. 329
Subdelegationen der Präpoſiten vom Conſiſtorio ſind in gewiſſen Fällen zugeſtanden. C. I. 332
Sind dem General-Superintendenten Reſpect und Folge ſchuldig. S. I. 376.
Sollen auf die jährlichen Abfaſſungen der Kirchen-Rechnungen der Prediger halten, und derſelben Vorzeigung fordern. S. II. 647.
Werden bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen nicht zugezogen. S. II. 729.
Sollen ein Synodal-Buch halten und das merkwürdige in ihrem Synodo von Jahr zu Jahr darin verzeichnen. S. II. 647.
Poſtfreyheit in Amtsſachen. S. II. 683.

Präſcription

Wider Kirchen und Schulen ſoll nach den gemeinen Rechten geſetzet bleiben, die Zeiten des Krieges aber vermöge der Reichs-Conſtitution nicht in den Lauf der Präſcriptionen kommen. S. II. 641. K. O. 108.

Präſidien. S. Guarniſonen *it.* Militair-Stat.

Prediger.

Prediger.

Ihre Vocation soll ohne Eindrang rechtmäßig nach der Kirchen-Ordnung durch die Patronen geschehen, und kein Prediger sich eindrängen, oder unordentlicher Weise aufgestellet, entsetzet und verstossen werden. K. O. 52. S. I. 627. 828. 859. S. II. 586.

Die Vocationen der Prediger sollen bey Königlichen und anderen Pfarren auf die Symbolischen Bücher eingerichtet seyn. S. II. 674.

Charakter der Personen, auf welche bey Prediger-Bestellungen zu sehen ist. K. O. 12. 13.

Untüchtige Personen sollen den Gemeinen nicht aufgedrungen werden. K. O. 53. S. II. 594

Sind vor der Vocation den Kirchspiel-Leuten nahmhaft zu machen. K. O. 53.

Müssen, wenn sie anderswo im Amte gewesen, von ihrem vorigen Aufenthalt Zeugnisse und Abschied haben. K. O. 13. K. A. 17.

Die Vocations-Kosten werden bey den Königlichen Pfarren in Rügen den Predigern aus Kirchen-Mitteln vergütet. S. II. 723.

Sollen nicht ohne Examen ins Amt kommen. S. *Examina ordinandorum.*

Sollen ordiniret werden. S. Ordination.

Nicht examinirte, nicht ordinirte und unbekannte, sollen im Lande nicht geduldet werden. K. O. 12

Wie es mit vornehmen aus andern Landen vocirten Predigern zu halten sey. K. O. 51

Müssen von den Patronen dem General-Superintendenten zur Institution präsentiret werden. S. II. 586.

Form der Institution. K. O. 53. K. A. 17.

Diese soll von dem General-Superintendenten geschehen. S. II. 586.

Kann mittelst Special-Commißion den Präpositen und obersten Pastoren übertragen werden. S. II. 603 f.

Die Institutions-Kosten tragen die Kirchen nach dem vorgeschriebenen Belauf. S. II. 716. 724

Die Prediger sollen, wenn sie ins Amt kommen, auf die Kirchen-Ordnung verpflichtet werden. K. O. 37. 57.

Angehende sollen von einem der Pastoren unterwiesen werden, wie sie die Sacra verrichten müssen. K. O. 46.

Sind dem General-Superintendenten Gehorsam schuldig. K. O. 37.

Sollen in Städten einen oder mehrere Gehülfen haben. K. O. 15.

Subsistentionen, mit der Hoffnung der Succeßion, will der König Predigern gönnen, wenn es ihr Zust und unumgänglich erfordert. S. II. 715.

Sollen nicht eigenes Gefallens von einer Pfarre auf die andere rücken. K. O. 52.

Mit der Suspension soll wider Prediger nicht ehe verfahren werden, bis sie gehöret, und ihr Vergehen nach allen Umständen vom Consistorio erwogen worden. C. I. 317.

Sollen ohne rechtmäßiges Verhör und Erkenntniß in der Sache, ihres Amtes nicht entsetzet werden. S. II. 586. 609.

Unter welchen Bedingungen abgesetzte Prediger wieder in das Ministerium kommen können. K. O. 97.

Haben ihr *Forum* sowol in Civilibus als Criminalibus, auch in Sachen, die ihre Hebungen betreffen, vor dem Königl. Consistorio, unter welchem auch ihre Frauen und Kinder, nicht aber Gesinde und Einlieger derselben stehen. K. O. 55. K. A. 17. S. II. 587. 604. 725. C. I. 325. 327. 328.

Sind von allen weltlichen Bürden, so wie von der weltlichen Jurisdiction, eximiret. K. O. 13. 40. S. II. 586 f. 605. 674. 681. 683.

Der Prediger Colonen sind contributions-frey. S. II. 622. 669. 768.

Imgleichen ihr Gesinde. S. II. 642. 669. 671.

Die Prediger sollen ehrlichen und löblichen Unterhalt haben, und Verbesserungen darauf, jedoch nicht ohne Vorwissen der Patronen, erhalten. K. O. 14. 82. S. II. 720.
Sollen an ihren Gebühren von den Eingepfarrten nicht geschmälert werden. K. O. 99 S. II. 564. 624. S. I. 378. 396. C. I. 325.
Meß-Korn. S. unter M.
Gebühre von wüsten Hufen. S. II. 624. 649. 652.
Accidentien. K. O. 99. S. II. 585. 685. 716.
Verordnungen wegen ihrer Acker-Wirthschaft, Viehhaltung, Weide und Hölzung. K. O. 83. 102. S. II. 571. 622. 675. 716. 717. 718. 719.
Freyheit von den Abzugs-Geldern oder Zehenden. K. O. 110.
Hülfe in den Amts-Verrichtungen der kranken Prediger, und Versorgung der Alten und Schwachen. K. O. 40. 109. S. II. 532. 588.
Sollen durch Testamente von dem Ihrigen Bescheid machen. S. II. 588.
Privilegien der Rügischen Prediger aus päbstlichen Zeiten. S. II. 571.
Gnaden-Jahr für ihre Wittwen und Waysen. S. Gnaden-Jahr.
Unterhalt und Wittwen-Häuser. K. O. 109. S. I. 377.
Ehegeld für der Prediger Töchter. K. O. 40. S. II. 588.
Der Wittwen und Töchter Conservation bey den Pfarren soll geschickter Personen Bestellungen zum Amte nicht hinderlich seyn. S. I. 376. 377. S. II. 683. 708. 734.
Jurisdiction über Pfarr-Bauren. S. Pfarr-Bauren.
Prediger-Hufen. S. Pfarr-Hufen.
Gerechtsame der Prediger, die zwo Pfarren zu verwalten haben. S. III. 828.
Sollen von der Obrigkeit und von der Gemeine lieb und werth gehalten werden. K. O. 14.
Den Predigern sollen keine verkleinerliche Verrichtungen angemuthet werden. S. II. 683
Ihnen soll das Königl. Consistorium in ihrer Amts-Würde beytreten und sie zureichlich schützen. C. I. 333.
Was in Ansehung der Prediger bey Visitationen zu beobachten ist. S. II. 618 f.
Untersuchung ihrer Umstände auf Synoden. K. O. 39.
Sollen ihr Amt ordentlich, der Instruction jedes Predigers gemäß, treiben, daß sie die Gemeine bauen und nicht niederreissen. K. O. 16. S. I. 395 f.
Abstellung der unter denselben eingerissenen Unordnungen. S. II. 596. 599.
Verordnung wegen Untersuchung ihrer Lehre und Lebens. K. O. 78 ff. 96. S. I. 406.
Verhalten mit Predigern, die falsche Lehre ausbreiten. K. A. 159. 317.
Sollen Sachen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, und ihre eigene Privat-Händel mit den Patronen und Kirchspiels-Verwandten, nicht auf die Canzel und in die Beichtstühle ziehen. S. II. 635. K. O. 16.
Ihr Verhalten im Elencho. S. I. 378. 773. S. II. 634. 636. 698. 721. 733. 915. S. III. 350. N. G. 109.
Sollen auf verdächtige Leute von irriger Lehre aufmerksam seyn. S. II. 554.
Achtsamkeit auf die, welche sie predigen lassen. S. II. 562. 596. 647.
Verhalten gegen ihre Patronen. S. II. 587.
Obliegenheiten gegen ihre Gehülfen und andere Kirchen-Personen. K. O. 15.
Behutsamkeit in streitigen Ehe-Sachen und bey Copulationen. S. Trauungen.
Verhalten wegen der Kirchen-Busse. S. Kirchen-Busse.
Verhalten bey Begräbnissen. S. Begräbnisse.

Fürschriften

Fürſchriften bey Kranken-Beſuchen. K A. 208. 223 ff. S. II. 564.

Verhalten bey Gefangenen und zum Tode verurtheilten Sündern. K. A. 228 ff.

Ihr Leben und Wandel ſoll exemplariſch ſeyn. S. II. 585. 605. 610.

Sollen keine unanſtändige Handthierungen treiben. K. O. 13.

Verhalten in der Kleidung. S. II. 535.

Sollen ſich des Jagens enthalten. K. O. 13.

Sollen nicht in fremden Sachen vor Gericht procuriren. K. O. 13.

Verbot, daß ſie nicht ohne des General-Superintendenten Vorwiſſen aus dem Lande reiſen ſollen. S. II. 697.

Sollen in fremde Kirchſpiele keinen Eingriff thun. S. II. 580. ſ. Pfarren.

Predigten

Sollen mit Fleiß und nach guten Normen ausgearbeitet werden. S. II. 578.

Verbot langer und unſchicklicher Predigten. S. II. 697 f.

Worüber ſie an Sonn- Feſt- und Werkel-Tagen zu halten ſind. K. O. 17. 18. K. A. 81.

Prenzlow.

Fiſch-Zufuhr dahin aus Pommern. S. III. 546.

Pricken.

Die in den Einläufen aus der See und dem Fahrwaſſer geſetzten Pricken ſollen in Acht genommen werden. S. III. 536.

Primitien-Brod.

Eine Prediger-Hebung an einigen Orten. S. II 631. 685.

Prinzen

Erziehung, nach Herzog Ernſt Ludwigs Teſtament. S. I. 329.

Majorennität der Pommerſchen Fürſten ging zwar an, wenn ſie 18 Jahr erreichet hatten, ihre Contracten aber und Verſchreibungen mußten, wenn ſie nicht veniam ætatis hatten, bis ſie 25 Jahre erreichet, mit des Vormundes Wiſſen und Belieben geſchehen. S. I. 579.

Prinzeßinnen,

Der Pommerſchen Unterhalt und Ausſteuer, Geſchmuck, Kleinode, und was ſich zu Ehren gebühret, laſſen ſich die regierenden Fürſten angelegen ſeyn. S. I. 254.

Priorität der Creditoren

Iſt in Pommern nach einer beſonderen Vorſchrift und Claßification zu beſtimmen. S. III. 256. 272. H. O. 292.

Darüber ſollen die Urtheln von den einheimiſchen Gerichten ſelbſt abgefaſſet, und die Acten dazu nicht verſchicket werden. H. O. 295. 296.

Priſen.

Wie die vom Feinde oder Seeräuber erbeutete Schiffe für gute Priſen zu erkennen und zu theilen ſind. S. III. 515. 1267 f.

Pritter.

Fiſcherey daſelbſt. S. I. 273. 289. 290. S. III. 617.

Pritzier.

Vertauſchung dieſes Gutes gegen Waſchau. S. III. 627.

Privat-Communien. S. Abendmahl.

Privilegien.

Die Privilegien der Pommerſchen Fürſten werden vom Kayſer beſtätiget. S. I. 17 f. 32.

Aufbewahrung derſelben bey den Fürſtlichen Häuſern. S. I. 305.

Privilegien des Gemeinen Landes, wie ſie nach und nach von den Landes-Fürſten ertheilet worden. S. I. 424. 426. 429. 430. 432. 434. 435. 453. 456. 464. 465. 807.

Kayſerliche Beſtätigung auf dieſelben. S. I. 453.

Verhandlung wegen zu wiederholender Kayſerlichen Confirmation und Inſinuation eines Exemplars derſelben beym Kayſerlichen Cammer-Gericht. S. I. 654.

Fürſtlicher Vergleich über die Motul zu dieſen Privilegien. S. I. 479.

Verpflichtung der Landes-Herren zu derſelben Erneuerung und Beſtätigung. S. I. 433. 437. 517. 750f. 793. 807. 340. 479.

Irrungen wegen des Reverſes der Landſtände dagegen. S. I. 793.

Werden von der Crone Schweden den Ständen in deutſcher Sprache zu ertheilen verſprochen. S. I. 811.

Königl. Verſicherungen auf die Landes-Privilegien überhaupt. S. I. 810. 914. 362. 456. 859 464. 465. *464. 927.

Auf die Landes-Privilegien ſollen die Regierungs- Land- und und Hofgerichts-Räthe in Eid und Pflicht genommen werden. S. I. 580.

Werden den Landſtänden vor der Huldigung vorgezeiget, und hernach in 3 Exemplarien ausgeliefert. S. I. 382.

Neueſte Privilegien vom Jahr 1720. N. G. 1 ff. 11 ff.

Abhelfung der Gravaminum über geſchehene Beſchwerden an dieſen Privilegien. S. I. 808.

Erinnerungen bey dem erſten Aufſatz zu Königlich-Schwediſchen Zeiten. S. I. 382.

Provocationen an den König, wenn etwas von Königl. Bedienten wider die Landes-Privilegia vorgenommen wird, ſollen effectum ſuſpenſivum haben. S. I. *463.

Der Landſtände Privilegien-Sachen gehören vor die Königl. Regierung. S. I. 413.

Die Interpretation derſelben reſerviret ſich der König. S. I. 914.

Alle Neuerungen wider die Landes-Privilegien werden aufgehoben. S. I. 463. 465.

Alte Privilegien der Stände des Fürſtenthums Rügen. S. I. 424.

Ritterſchaftliche Privilegien. N. G. 11.

Privilegien ſollen Privat-Perſonen nicht ertheilet werden, ehe die Regierung darüber gehöret worden, und die dagegen erſchienen ſollen ungültig ſeyn. S. I. 348. 415.

Kraft der rechtmäßig erlangeten. S. I. 348. 418.

Die Conceſſionen und Revocationen derſelben ſind ein Regale. S. III. 37.

Bey Zweifeln über die Application der Privilegien ſtehet die authentica interpretatio dem Landesherrn allein zu. S. III. 37. T. O. 162.

Wenn Privilegien klar und unſtreitig ſind, ſollen die Gerichte darnach ſprechen. T. O. 14. 51 162. H. O. 186. 268. S. I. 413. S. III. 37. C. I. 339.

Privilegium de non appellando ad Camer. Imp.

Wird den Herzogen von Pommern, in Sachen ihrer Unterthanen, die nicht über 300 Gulden Rheiniſch an Gold gehen, verliehen. S. I. 23.

Inſinuation dieſes Privilegii beym Kayſerl. Cammer-Gericht. S. I. 28.

Wird auf 500 Goldgulden erweitert. S. I. 34.

Der

Der Landstände Bedenklichkeiten dagegen finden Eingang, und die Herzoge wollen den Appellationen nachsehen, wenn der Appellant einen Eid leistet, daß er solche Appellation nicht frevenlich thue, und dem Appellaten auf Kosten und Schaden Sicherheit leistet. S. I. 504

Wird ad debita liquida & confessa restringiret. S. I. 629.

Wird der Crone Schweden in Ansehung der deutschen Provinzen illimitirt, gegen Einrichtung eines hohen Tribunals für diese Lande, verliehen. S. I. 93. T. O. 50. S. III. 11.

Pro-Cancellariat

Bey der Greifswaldschen Universität. Siehe unter Greifswald.

Probsteyen-Hof

In Greifswald, wird von der Donation des Amtes Eldena an die Universität eximiret, und dem Landesherrn mit allen Rechten und Gerechtigkeiten reservirer. S. II. 850.

Wird vom Könige zur Erbauung eines Hofgerichts-Hauses angewiesen. S. III. 109.

Processe.

Heilsame Vorschläge, wie sie abzukürzen, zu mindern, und den Rechtenden am wenigsten beschwerlich zu machen sind. S. I. 386. 570. 761. 844. S. III. 417. T. O. 4. 57. 59. 63. 75. 78. 83. 106. 131. H. O. 217. 291.

Strafe auf muthwillige und unbefugte Processe. T. O. 114 f.

Formalien beym summarischen und extraordinairen oder ordinairen Proceß. T. O. 63. 65 ff. H. O. 227. 228 ff.

Procurator Domaniorum.

Bestellung und Obliegenheiten desselben. S. I. 1010.

Lohn auf dem Stat. S. III. 1073.

Procuratores.

Bey den Collegien und Gerichten, sollen ohne Examen und Eid nicht angenommen werden. S. I. 556. S. III. 6.

Ihr Amt und Obliegenheiten. T. O. 25 ff. H. O. 201 ff. S. III. 54.

Eingeschärfte Amts-Pflichten und Abstellung ihrer Fehler. S. I. 765. 787. S. III. 52.

Sollen, bey dem Hohen Tribunal und der Königl. Regierung, graduirte Personen, Doctores oder Licentiaten seyn. T. O. 26. S. III. 56.

Nöthige Gewalt und Vollmachten. T. O. 27. 31. H. O. 205 ff.

Formel ihrer Vollmacht. T. O. 31.

Der Procuratoren Eid. T. O. 47. H. O. 216.

Bestimmung ihrer Gebühren. T. O. 40. H. O. 208.

Sind von bürgerlichen Lasten frey. S. III. 110.

Prodigi.

Wie mit denselben in Lehnen zu verfahren sey. S. I. 616 f.

Professores. S. Greifswaldische Universität.

Profossen.

Obliegenheiten bey den Regimentern und Compagnien. S. III. 203 ff.

Ihnen soll ihres Dienstes wegen nichts verkleinerliches oder ehrenrühriges vorgerücket werden. S. III. 1305.

Promissel.

Holzwartung dieses Dorfes in der Stubbenitz auf Rügen. S. III. 996.

Protocolle.

Fürſchriften, wie ſie bey den Gerichten zu halten ſind. T. O. 11. 17. 20. 70. H. O. 191. 193. C. I. 319. 322.
Sollen von Vorbeſcheiden den Parten für die Gebühr mitgetheilet werden. H. O. 192.

Protocoll-Bücher

Sollen bey den Gerichten gehalten, und darin alle Verlaufe, Beſcheide und Urtheln, verzeichnet werden. T. O. 17. H. O. 191. C. I. 321.

Proviant-Häuſer

Für die Guarniſonen, werden in Städten von jedes Ortes Obrigkeiten angewieſen. S. I. 82.
Reparations-Gelder dazu auf dem Stat. S. III. 1071. 1081.

Proviant-Meiſter

Stehen in Königlichem Solde. S. I. 82.
Iſt in Stralſund mit dem Landrentmeiſter-Dienſte verbunden. S. III. 1066.
Demſelben iſt die Stadt nicht frey Quartier, oder Geld dafür zu geben, verbunden. S. II. 184.
In Greifswald und Wolgaſt haben dies Amt die Licentverwalter. S. III. 1067. 1074.

Proviſores. S. Kirchen-Vorſteher it. Synoden.

Provocation.

Strafbare Provocation an Gottes Richterſtuhl. T. O. 133.

cfr. Appellation it. Ausforderungen.

Prüchten.

Fiſcherey daſelbſt. S. II. 368.

Prützmannshagen.

Verpfändetes Domanial-Gut. N. G. 512.

Publicationen

Sollen von den Canzeln in unanſtändlichen und ärgerlichen weltlichen Dingen nicht gefordert oder zugeſtanden werden. S. II. 683.

Pudgla.

Fiſcher-Gerechtigkeit auf dem laſſahnſchen Waſſer. S. III. 625.
Pudglaſche Bache. S. III. 626.
Fürſtliches Haus daſelbſt. S. I. 563.

Pütenitz.

Alte Bewidmungen der Stadt Damgarten mit dortigem Acker-Hofe. S. II. 430.

Pütte.

Stralſundiſches Patronat über die dortige Kirche. S. III. 934.
Verpfändung des Pütter-Sees. S. III. 934.

Pulver-Mühlen

Sollen im Lande angeleget werden. S. I. 699.

Putbus.

Digitized by Google

Putbus.

Erb-Land-Marschall-Amt bey dem Hause Putbus. (Königl. Anwartungs-Brief. 23 Dec. 1650)
Jagd-Gerechtigkeit der Herrschaft. S. III. 998.
Putbusser Tertial-Güter. S. III. 1081.

Puttgarten.

Bischoffs-Hebung daraus. S. I. 223.

Pyritz.

Jungfern-Kloster daselbst. S. I. 273. 531.

Q.

Quadrupliciren

Wird bey den Gerichten verboten. H. O. 262.
In welchen Fällen es erlaubet werden solle. T. O. 106.

Quarantainen

Der Schiffer, bey Besorgnissen wegen einer Contagion. S. III. 912. N. G. 87.

Quartal-Steuer.

Wird, anstatt der Accise in natura auf dem platten Lande eingeführet und auf die Personen geleget. S. I. 707.
Convention mit den Landständen darüber und Introduction der ersten Ordnung im Jahr 1672. S. I. 707. S. III. 1194.
Unzufriedenheit damit von Ritterschaftlicher und Städtischer Seite. S. I. 733.
Nachgebung des siebenten Theils darauf. S. I. 714. cfr. Septima-Steuer.
Wird aufgehoben und die Accise in natura auf dem platten Lande wieder eingeführet. S. III. 1207.
Wiedereinführung der Quartal-Steuer. S. I. 897. N. G. 18. S. I. 923.
Designation und Taxe der Personen in jedem Hauswesen, zur Entrichtung dieser Steuer. S. III. 1194 ff. 1226. N. G. 81. 94. 563.
Auszahlung der Steuer und Executionen darauf. S. III. 1197.
Zu verhütende Unterschleife dabey. S. III. 1198. 1221.
Wie arme Leute die Befreyung davon zu suchen haben. S. III. 1225. N. G. 557.
Jährlicher Betrag nach der Anzeige vom Jahr 1735. S. III. 1080.

Quartiere

Für die Miliz. S. Einquartierung. Guarnisonen. Miliz. Stand-Quartier.

Quartier-Cammern

Der Städte. S. I. 81. S. III. 1285. 1292. 1312. 1324.

Quartier-Ordnung

Zwischen dem Könige Gustav Adolph und dem Pommerschen Herzog Bogislaf XIV. S. I. 81.

Quatember-Gerichte,

Alte Pommersche. S. III. 91.

Quatzner.

Fürschriften für diese Art Fischer. S. III. 611. 619. 639.

Querelen.

Welche Sachen per viam simplicis querelæ an das Königl. Hohe Tribunal und an das Hofgericht gehen können. T. O. 50 f. 55. H. O. 214 f.

Querren. S. Hand-Mühlen.

Quitz.

Fischerey des Ortes im Lassahnschen Wasser. S. III. 618. 626.

Quinitz.

Eine Bache im Lassahnischen Ort zwischen Bugenhagen und Jamitzow. S. III. 627.

R.

Rabdenshagen.

Alte Pächte und Dienste aus dem Dorfe nach Ludwigsburg. S II. 850.

Rade-Land,

Soll ohne der Königl. Regierung Erlaubniß, in den Hölzungen nicht zu Aeckern und Wiesen angeleget, das bereits geradete aber zinsbar gemacht und in Hufen-Anschlag gebracht werden. S. III. 951.

Radelow.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 847. 850.

Rademacher.

Arbeits-Taxe derselben nach der Lage ihres Ortes und der Leichtigkeit des Holz-Einkaufs. S. III. 798.

Radungen

Sind in den Königlichen Heiden verboten. S. III. 951. 982.

Rakow.

Reluition des Gutes und Reduction zum Tertial. S. I. 939. 968. 1019.

Ralswyck.

Belehnung der Barnekowen mit diesem Gute, Fürstliche Hebungen daraus und Prästationen an den Landvoigt auf Rügen gegen dessen Besorgung der cedirten Bischöflich-Roschildschen Hebungen in Rügen. S. I. 223.

Rambin.

St. Jürgen-Haus daselbst, unter der Stadt Stralsund Administration. S. II. 131.

Rang.

Allgemeine Schwedische Rang-Ordnungen. S. III. 292. 294. 307. 310. 331.

Diese Ordnungen verbinden auch Pommern. S. III. 321.

Der Rang folget nur Königlichen Vollmachten. S. III. 308. 314.

Derer, die fremde Bestallung haben und im Lande in Diensten oder angesessen sind. S. III. 308. 313. 314. 321.

Der

Der Verabſcheideten. S. III. 309. 322.
Der vom Dienſte entſetzten. S. III. 309. 313.
Der aus einem Dienſte in einen andern gleiches Rangs tretenden. S. III. 315.
Der an einem Tage zu gleichen Dienſten bevollmächtigten. S. III. 314.
Des Frauenzimmers. S. III. 293. 309. 322.
Strafe derer, die ſich einen höheren Rang anmaſſen, als ihnen zukömmt. S. III. 315.

Rankevitz.
Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 618. 626.

Rantzow.
Verfügung, daß da keine Rademacher, zum Nachtheil der Hölzung Stubbenitz, geduldet werden ſollen. S. III. 995.

Rappee-Toback.
Wie er bey der Conſumtions-Steuer anzuſehen iſt. S. III. 1249.

Raſche.
Die Danziger Raſche ſollen bey der Einfuhr keine Begünſtigungen, zum Nachtheil der einheimiſchen, finden. S. II. 188.
Verhandlung über ein Verbot der Hinter-Pommerſchen und Märkiſchen. S. II. 494.
Verbot aller fremden Raſche. S. III. 571. N. G. 200. 378.

Raſchmacher.
Fremde ſollen die Märkte in Pommern nicht beziehen. S. III. 572.

Raths-Bücher.
Denſelben ſoll, als ſicheren Documenten, Glauben zugeſtellet werden. H. O. 255.

Rationes decidendi
Die Referenten bey den Gerichten ſollen den Urtheils-Abfaſſungen immer aus ausführlichen Rechtsgründen deduciren. H. O. 266. 268. 269. C. I. 323.
Wenn Acten der erſten Inſtanz ans höhere Gericht gehen, ſollen allezeit die Rationes decidendi den Reverentialen beygefüget werden. T. O. 158. H. O. 286. C. I. 337.

Raub-Thiere
Sollen im Lande getilget, und für jedes ein Prämium gegeben werden. S. III. 928.

Raub-Vögel.
Befehle zu deren Tilgung im Lande. S. III. 928. 1017.

Realen.
Beſtimmung des Werths dieſer Münze. S. III. 659.

Receßiren.
Wie Advocaten und Procuratoren ſich dabey zu verhalten haben. T. O. 28. 29. ff. H. O. 234. ff.

Rechnungs-Führungen
Ueber die Königlichen Gefälle in Pommern. S. III. 78.

Rechte.
Der gemeinen Rechte nöthige und geſuchte Verbeſſerung und Feſtſetzung in ſtreitigen Punkten. S. I. 386.
Verſchiedene Städtiſche Rechte in Pommern. S. III. 833.
Die Schwediſchen Rechte können Pommern nicht auferleget werden. S. III. 527.

Rechtfertigung.

Lehre der Pommerſchen Kirche davon. K. O. 5.

Reckenitz.

Gränz-Fluß zwiſchen Pommern und Mecklenburg. S. I. 237.

Fiſcherey-Gerechtigkeiten auf demſelben. S. I. 237.

Recognoſcirung

Briefflicher Urkunden und Documenten bey den Gerichten. T. O. 65. 96. 100. H. O. 228. 229.

Reconvention.

Wie ſie bey den Pommerſchen Gerichten ſtatt findet und die Richter und Parten ſich dabey zu verhalten haben. T. O. 79. 80. 85. H. O. 247 f. 252. 253.

Recruten-Gelder

Sollen monatlich bezahlet werden. S. III. 77. 1298.

Obliegenheiten der Officier, welche dieſelben genieſſen. S. III. 1302.

Recrutirungen

Sollen bey der einheimiſchen Miliz ohne Zwang und Unordnungen geſchehen, von den Landes-Einwohnern aber auch nicht gehindert, ſondern befordert werden. S. III. 1275. 1277.

Abſtellung der Misbräuche dabey. S. I. 880.

Recuſation.

Richter und Commiſſarien zu recuſiren, iſt in den Landesgeſetzen erlaubt. S. I. 580.

Behutſames Verhalten dabey. T. O. 16. H. O. 188. 204.

Reductions-Commißion.

Anfang und Fortgang derſelben in Pommern. S. I. 951. 953. 961 ff.

Wird aufgehoben. S. I. 969.

Verhandlung, daß die von derſelben angeſprochenen Güter, die noch nicht zum Domanio gekommen, ihr Recht durch Appellation an das hohe Tribunal mögen ausführen können. S. I. 1109. cfr. Domainen.

Referendarien.

Beſtellung und Obliegenheiten beym Königl. Hofgericht. H. O. 180. 181.

Der Charakter ſoll keinem Subaltern-Bedienten beym Hofgerichte beygeleget werden. H. O. 180

Reformation.

Veränderungen in Pommerſchen Kirchen- u. geiſtlichen Güter Sachen durch dieſelbe. S. I. 466. 468 ff.

Reformirte. S. Calviniſten.

Regalien

Der Pommerſchen Landes-Herren. S. I. 18. 31.

Alle Eingriffe darin ſollen verhütet werden. S. I. 925. 926.

Regierung.

Die Maaßregeln einer chriſtlichen, werden von den Pommerſchen Landesherren angenommen. S. I. 267. 268. 327. 338.

Regierungs-

Regierungs-Collegium

Fürſtliches, zu den Zeiten des letzten Pommerſchen Herzogs, da das ganze Land unter einem alleinigen Herrn ſtand. S. I. 341. ff. 668. 682.

Fürgeſchriebene Obliegenheiten deſſelben. S. I. 346. ff.

Königlich-Schwediſches in Pommern, und Verhandlungen über deſſelben Einrichtung. S. I. 811.

Form der Einrichtung dieſer Königlichen Regierung. S. I. 364. 859.

Reſidenz derſelben iſt vormals zu Stettin, aus erheblichen Urſachen, angeleget. S. I. 364. 812. 860.

Subdeligirte Regierung in Stralſund zu Kriegszeiten. S. III. 1263.

Hat das Ober-Directorium in geiſtlichen, politiſchen und ökonomiſchen Geſchäften, und allem was davon dependiret, auch in allem, was des Landes-Herrn Dignität und Hoheit angehet und den statum publicum betrift. S. I. 366.

Declaration der einzelnen vor das Regierungs-Collegium gehörenden Sachen. S. I. 413. 881.

Vor der Regierung gehören die auf Reichs- und Craystagen vorkommende und Pommern betreffende Verhandlungen. S. I. 413.

Hat in Cammer-Adminiſtrations-Sachen keine Befugniſſe, und wenn in Abweſenheit des General-Gouverneurs, Stände vermeynten, daß von den Cammerbedienten etwas gegen die Landes-Privilegien und Ordnungen vorgenommen würde, hat ſie ſolches bloß ad referendum anzunehmen. S. I. 881. 903. S. III. 38.

Befaſſet ſich mit keinen Juſtiz-Sachen. S. III. 55. 58.

Hat den Unordnungen in Kirchen und Schulen, Ober- und Unter-Gerichten, Münz-Tax- und Polizey-Weſen, abzuhelfen. S. I. 366.

Concurrenz bey Militair- Guarniſon- und Werbungs-Sachen. S. I. 414. S. III. 226. 228. 231. 1293. 1297.

Concurrenz in Cancellariat-Sachen bey der Akademie. S. II. 965.

Aufhebung dieſer Concurrenz. S. II. 972.

Ohne der Königlichen Regierung Vorwiſſen und Beprüfung ſoll nichts an den Königlichen Hof gehen. S. III 24. 60. 65. N. G. 435.

Wenn den demſelben die Aſſiſtence fehlet, ſoll es einem jeden unbenommen ſeyn, den König ſelbſt anzutreten. (Königliche Reſolution an die Ritterſchaft den 27 Februar 1699. §. 7.)

Colliſionen mit dem Konigl. hohen Tribunal. S. III. 16. 17. 31. 33. 34. 36. ff.

Concurrenz bey des hohen Tribunals Beſetzung. S. III. 26.

Convociret die Landtäge. S. I. 366. 367.

Alle auf Landtägen und Landes-Verſammlungen vorkommende Sachen gehören vor dieſelbe. S. I. 367. 413.

Imgleichen was der Landſtände Collegien und einzelner Perſonen Privilegien und Conceßionen angehet. S. I. 413.

Ferner, die Landes-Ordnungen und Edicte, der Bedienten Vollmachten, Beſtätigungen und Inſtructionen. S. I. 414.

Aufſicht auf die Einkünfte des Fiſci und das patrimonium ducale, und die dabey vorkommende Rechte. S. I. 414.

Befehl über die Königlichen Hölzungen. S. III. 961. 987. 993.

Vor demſelben gehöret, was die Lehne, derſelben Inveſtitur, Renovationen, Confirmationen, Verpfändungen und zu ertheilenden Conſens angehet. S. I. 413.

Verwaltet das Recht der Ober-Vormundſchaft. S. I. 414.

Obliegenheiten bey den vacanten Königlichen Pfarren. S. II. 679. 680.

Claſſen der Bedienungen bey der Königl. Regierung. S. III. 59.

Digitized by Google

Rechtfertigung.

Lehre der Pommerſchen Kirche davon. K. O. 5.

Reckenitz.

Gränz-Fluß zwiſchen Pommern und Mecklenburg. S. I. 237.

Fiſcherey-Gerechtigkeiten auf demſelben. S. I. 237.

Recognoſcirung

Briefflicher Urkunden und Documenten bey den Gerichten. T. O. 65. 96. 100. H. O. 228. 229.

Reconvention.

Wie ſie bey den Pommerſchen Gerichten ſtatt findet und die Richter und Parten ſich dabey zu verhalten haben. T. O. 79. 80. 85. H. O. 247 f. 252. 253.

Recruten-Gelder

Sollen monatlich bezahlet werden. S. III. 77. 1298.

Obliegenheiten der Officier, welche dieſelben genieſſen. S. III. 1302.

Recrutirungen

Sollen bey der einheimiſchen Miliz ohne Zwang und Unordnungen geſchehen, von den Landes-Einwohnern aber auch nicht gehindert, ſondern befordert werden. S. III. 1275. 1277.

Abſtellung der Misbräuche dabey. S. I. 880.

Recuſation.

Richter und Commiſſarien zu recuſiren, iſt in den Landesgeſetzen erlaubt. S. I. 580.

Behutſames Verhalten dabey. T. O. 16. H. O. 188. 204.

Reductions-Commißion.

Anfang und Fortgang derſelben in Pommern. S. I. 951. 953. 961 ff.

Wird aufgehoben. S. I. 969.

Verhandlung, daß die von derſelben angeſprochenen Güter, die noch nicht zum Domanio gekommen, ihr Recht durch Appellation an das hohe Tribunal mögen ausführen können. S. I. 1109. cfr. Domainen.

Referendarien.

Beſtellung und Obliegenheiten beym Königl. Hofgericht. H. O. 180. 181.

Der Charakter ſoll keinem Subaltern-Bedienten beym Hofgerichte beygeleget werden. H. O. 180

Reformation.

Veränderungen in Pommerſchen Kirchen- u. geiſtlicher Güter Sachen durch dieſelbe. S. I. 466. 468 ff.

Reformirte. S. Calviniſten.

Regalien

Der Pommerſchen Landes-Herren. S. I. 18. 31.

Alle Eingriffe darin ſollen verhütet werden. S. I. 925. 926.

Regierung.

Die Maasregeln einer chriſtlichen, werden von den Pommerſchen Landesherren angenommen. S. I. 267. 268. 327. 328.

Regierungs-

Regierungs-Collegium

Fürſtliches, zu den Zeiten des letzten Pommerſchen Herzogs, da das ganze Land unter einem alleinigen Herrn ſtand. S. I. 341. ff. 668. 682.
Fürgeſchriebene Obliegenheiten deſſelben. S. I. 346. ff.
Königlich-Schwediſches in Pommern, und Verhandlungen über deſſelben Einrichtung. S. I. 811.
Form der Einrichtung dieſer Königlichen Regierung. S. I. 364. 859.
Reſidenz derſelben iſt vormals zu Stettin, aus erheblichen Urſachen, angeleget. S. I. 364. 812. 860.
Subdelegirte Regierung in Stralſund zu Kriegszeiten. S. III. 1263.
Hat das Ober-Directorium in geiſtlichen, politiſchen und ökonomiſchen Geſchäften, und allem was davon dependiret, auch in allem, was des Landes-Herrn Dignität und Hoheit angehet und den Patrum publicum betrift. S. I. 356.
Declaration der einzelnen vor das Regierungs-Collegium gehörenden Sachen. S. I. 413. 881.
Vor der Regierung gehören die auf Reichs- und Craystagen vorkommende und Pommern betreffende Verhandlungen. S. I. 413.
Hat in Cammer-Adminiſtrations-Sachen keine Befugniſſe, und wenn in Abweſenheit des General-Gouverneurs, Stände vermeynten, daß von den Cammerbedienten etwas gegen die Landes-Privilegien und Ordnungen vorgenommen würde, hat ſie ſolches bloß ad referendum anzunehmen. S. I. 881. 903. S. III. 38.
Befaſſet ſich mit keinen Juſtiz-Sachen. S. III. 55. 58.
Hat den Unordnungen in Kirchen und Schulen, Ober- und Unter-Gerichten, Münz-Tax- und Polizey-Weſen, abzuhelfen. S. I. 366.
Concurrenz bey Militair-Guarniſon- und Werbungs-Sachen. S. I. 414. S. III. 226. 228. 231. 1293. 1297.
Concurrenz in Cancellariat-Sachen bey der Akademie. S. II. 965.
Aufhebung dieſer Concurrenz. S. II. 972.
Ohne der Königlichen Regierung Vorwiſſen und Beprüfung ſoll nichts an den Königlichen Hof gehen. S. III. 24. 60. 65. N. G. 435.
Wenn den demſelben die Aßiſtence fehlet, ſoll es einem jeden unbenommen ſeyn, den König ſelbſt anzutreten. (Königliche Reſolution an die Ritterſchaft den 27 Februar 1699. §. 7.)
Colliſionen mit dem Konigl. hohen Tribunal. S. III. 16. 17. 31. 33. 34. 36. ff.
Concurrenz bey des hohen Tribunals Beſetzung. S. III. 26.
Convociret die Landtäge. S. I. 366. 367.
Alle auf Landtägen und Landes-Verſammlungen vorkommende Sachen gehören vor dieſelbe. S. I. 367. 413.
Imgleichen was der Landſtände Collegien und einzelner Perſonen Privilegien und Conceßionen angehet. S. I. 413.
Ferner, die Landes-Ordnungen und Edicte, der Bedienten Vollmachten, Beſtätigungen und Inſtructionen. S. I. 414.
Aufſicht auf die Einkünfte des Fiſci und das patrimonium ducale, und die dabey vorkommende Rechte. S. I. 414.
Befehl über die Königlichen Hölzungen. S. III. 961. 987. 993.
Vor demſelben gehöret, was die Lehne, derſelben Inveſtitur, Renovationen, Confirmationen, Verpfändungen und zu ertheilenden Conſens angehet. S. I. 413.
Verwaltet das Recht der Ober-Vormundſchaft. S. I. 414.
Obliegenheiten bey den vacanten Königlichen Pfarren. S. II. 679. 680.
Claſſen der Bedienungen bey der Königl. Regierung. S. III. 59.

Die bey der Regierung zu bestellende Personen sollen keine andere, als ingeborne Patrioten seyn, oder die das Juris indigenatus fähig sind, sich zu der Lutherischen Lehre bekennen, des Lande Sitten, Rechte, Fundamental-Satzungen und Verfassungen kundig, auch unter der Crone Schweden genugsam gesessen sind. S. I. 364.

Sollen sich keinen andren Potentaten oder Republiken mit Bestallungen und Nebendiensten verwandt machen. S. I. 365.

Das Präsentations-Recht zu den Stellen in der Regierung wird den Landständen verliehen. S. I. 906.

Bestätigung dieses Rechts und Vergleich der Landstände über die Uebung desselben. S. III. 59. S. I. 920.

Restriction dabey auf der Königl. Regierung Vorstellung. S. III. 62.

Dies Präsentations-Recht der Stände wird der landesherrlichen Hoheit nachtheilig geachtet, aufgehoben, und der Königlichen Regierung allein beygeleget. S. III. 64.

Der General-Staathalter führet das Präsidium in der Königlichen Regierung.
S. General-Gouverneur.

Vormalige Direction des Hofgerichts-Präsidenten in der Regierung, als Vice-Staathalters. S. I. 351. ff. 368. cfr. Hofgerichte.

Vormaliger Sitz des Ober-Commendanten in Stralsund in der Regierung.
S. Ober-Commendant.

Zu des Canzlers Officio sollen nicht allein adliche, sondern auch bürgerliche, Standes-Personen welche genugsam qualificiret und wohl erfahren sind, gebraucht werden. S. I. 369.

Der Canzler hat die mündlichen Propositionen und Vorträge der Recessen, wegen der Landesherrlichen Obrigkeit oder des Collegii, auf Landtägen und bey andern actibus publicis: verfasset schriftlich was in wichtigen Sachen und sonst vorkömt: dirigiret die Ausfertigungen und Expeditionen: hat auf die Lehn-Confirmations-Sachen und andre Jura regalia die Aufsicht: dirigiret den Proceß und die Canzeley, und hat die Aufsicht auf die Archive. S. I. 369. 370. 414. ff. 419. 421.

Rang des Canzlers. S. III. 65.

Des Canzlers Lohn. S. III. 1065. 1072.

Die Regierungs-Räthe sollen qualificirte Personen, adlichen oder bürgerlichen Standes, seyn, zu allen Berathschlagungen gezogen werden, dem Collegio bey allen vorkommenden Arbeiten mit Relationen und Expeditionen assistiren, und dem Directorio an Hand gehen. S. I. 371. 416. ff.

Rang der Regierungsräthe. S. I. 868. 910.

Lohn derselben. S. III. 1065. 1072.

Bewandniß mit der Schloßhauptmanns-Stelle in der Regierung.
S. Schloß-Hauptmann.

Der Canzeley-Verwandten bey der Regierung Bestellungen und gemeine Obliegenheiten, S. I. 365.

Vormaliger Staats-Secretair hatte die Expeditionen in Reichs- Crays- und Landes-Staats-Sachen. S. I. 419.

Des Archivarii Amt und Obliegenheiten. S. I. 365. 419. ff.

Derselbe ist zugleich Lehn-Secretair. S. I. 419.

Lohn desselben. S. III. 1065. 1072.

Des Registrators Amt und Bestellung. S. I. 365. 415. 418. 420. S. III. 1073.

Cancellisten und andere Bediente. S. I. 365. 420. S. III. 1065. 1072. f.

Der neueste Königl. Regierungs-Etat. S. III. 1075. 1072.

Verhalten mit den Einlagen bey der Königlichen Regierung und derselben Expeditionen. S. I. 415. f.

Rechtsgänge, Consultationen, Relationen und Votirungen bey diesem Collegio. S. I. 417 f.

Hat bey getheilten Meynungen Relation an den Königlichen Hof abzuſtatten. S. I. 417.

Von der Regierung finden Appellationen an das hohe Tribunal ſtatt. T. O. 9. S. I. 812. 820.

Cautelen bey dieſen Appellationen, und Beſtimmung der cauſarum non appellabilium. S. I. 415. T. O. 159. ff. cfr. Tribunal.

Wenn jemand vom Königl. Hofe unmittelbare Reſcripte an die Königliche Regierung erhalten hat, deſſen Gegentheil aber, oder andere dabey intereſſirende, Exceptionem ſub- & obreptionis dagegen bey der Regierung einwenden, und von derſelben Monitoriis appelliren, ſoll die Regierung mit der Execution ſolcher Reſcripte nicht ſofort verfahren, ſondern zuvorderſt Bericht nach Hofe ſenden, und fernere Reſolution gewärtig ſeyn. S. I. 415.

Fälle, wo Acten-Verſchickungen von der Regierung ſtatt finden. S. I. 417. 418.

Siegel der Königl. Regierung und deſſen Aufbewahrung. S. I. 370. 417.

Archiv. S. I. 421. 921.

Aus dem Archiv ſollen keine Copeyen, ohne des Canzlers Vorwiſſen, ausgegeben werden. S. I. 421.

Beſcheidenes Verhalten eines jeden in der Canzeley. S. I. 421.

Canzeley-Taxen. S. I. 421.

Poſt-Freyheit des Regierungs-Collegii unter deſſelben Siegel. S. III. 1024. 1029.

Exemtion der Regierungs-Bedienten von der Stadt-Acciſe. S. III. 1201.

Verhalten der Procuratoren und Advocaten bey der Regierung. S. III. 52. 54. f. 56. 57. 58. N. G. 30.

Regimenter.

Beſtimmte Anzahl in Pommern und deren Lohn- und Bekleidungs-Stat. S. III. 1069. 1078. f.

Stabs-Perſonen bey denſelben und ihr ganzer Stat. S. III. 1069. 1078. 1300. cfr. Guarniſon.

Regiments-Beſtellung.

Concurrenz der Stände dabey. S. I. 508.

Regiments-Form.

Fürſtlich-Pommerſche vom Jahr 1634. S. I. 337. ff. 811.

Königl. Schwediſche vom Jahr 1663. S. I. 359.

Verhandlungen über derſelben Abfaſſung. S. I. 695.

Königliche Beſtätigung derſelben. S. I. 384.

Regiſtraturen

Bey den Königlichen Collegien und Gerichten. S. I. 415. T. O. 21. f. H. O. 191. f.

Rehe.

Veranſtaltung, daß auf Rügen Rehe geſetzet werden. S. III. 999.

Junge Rehe ſollen zur Setz-Zeit nicht aufgegriffen werden. S. III. 1013.

Reichs-Abſchiede.

Der Augſpurgiſche vom Jahr 1568, und der Regenſpurgiſche vom Jahr 1594, imgleichen der von 1654, geben in Pommern Maßregeln. S. I. 499. f. 585. S. III. 253. 263. S. I. 505.

Reichs-Cammer-Gericht. S. Cammer-Gericht.

Reichs-Conſtitutionen.

Auf dieſelben werden die Pommerſchen Gerichte verwieſen, ſie allen und jeden zu gute kommen zu laſſen. S. III. 3. 25. 27. 35. 263.

Digitized by Google

Reichs-Contingent. S. Reichs-Krieg. Reichssteuren.

Reichs-Deputations-Tage.

Wie sie wegen Pommerns besuchet worden. S. I. 93.

Reichs-Fuß

Im Münzen, nach der Augspurger Münz-Ordnung vom Jahr 1559. S. I. 501. S. III. 658. 679.
Soll überhaupt in Pommern eine Norm seyn. S. I. 527. 731. 879.

Reichs-Gulden-Thaler.

Bestimmung seines Werths. S. III. 651. 671.

Reichs-Herkommen

Soll eine Norm in Pommern bleiben. S. I. 847.

Reichs-Jägermeister-Amt

Der Pommerschen Herzoge, wegen Rügens. S. I. 18. 33.

Reichs-Krieg. Reichs-Miliz.

Pommersche Contingente dazu. S. I. 882 ff. S. III. 1315. N. G. 382. 390. 403. 434.

Reichs-Matrikel.

Norm in Ansehung des Schwedischen und Brandenburgischen Theils von Pommern. S. I. 153
Vermeynte Prägravationen nach derselben. S. I. 883.
Nach derselben soll der Beytrag der Schwedisch-Deutschen Länder zum Unterhalt des Tribunals in Wismar bestimmet werden. S. III. 12.

Reichs-Münz-Ordnung.

Beobachtung derselben in Pommern. S. I. 501. 527. 731. S. III. 658. 679.

Reichs-Polizey-Ordnung.

Schwierigkeiten bey derselben. S. I. 475.

Reichs-Rath.

Besetzung der Schwedischen Reichsraths-Stellen. S. III. 326.
Einer der Reichsräthe soll General-Gouverneur in Pommern seyn. S. I. 364.

Reichs-Steuren.

Fürstliche Anlage zum prommten Abtrage derselben und zur billigen Gleichheit darin. S. I. 25
Werden von den Landständen nach dem ordentlichen modo collectandi aufgebracht. S. I. 477. 618
Differenzen und Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und Ständen über die Art des Abtrags derselben. S. I. 539. 582 f. 618. 630.
Vergleich wegen derselben zwischen Schweden und Brandenburg, in Ansehung beyder Landes-Theile. S. I. 153.
Beytrag der Königl. Aemter dazu. S. I. 863.
Differenzen und Verträge über derselben Abtrag, nachdem die Landstände ein gewisses Staats-Subsidium übernommen haben. S. I. 726 f. 927.
Die Rückstände darauf werden Pommern zu gute auf Schwedens Prätension ans Reich abgerechnet. S. I. 887.
Neuere Ausschreibungen darauf. N. G. 295 ff.

Digitized by Google

Reichs-Tag.

Schwedens Sitz auf dem Reichstage zu Regenspurg wegen Pommerns. S. I. 93.
Defrayirung des Königl. Abgesandten und Legations-Secretairs daselbst. S. I. 873. 912.

Reichsthaler.

Wahres Schroot und Korn desselben. S. III. 662. 679.
Variirender Valeur in Pommern. S. I. 769. S. III. 651. 657. 662. 668. 669. 670. 672 f. 679. 687. 710. 711. cfr. Thaler.

Reifschlägereyen.

Betrieb derselben im Lande, und Anträge zu ihrem Nutzen und Aufkommen. S. III. 768. 1178.

Reichs-Vicariat.

Kundmachungen des Chur-Sächsischen in Pommern. N. G. 440. 506.

Reinberg.

Greifswaldisches Stadt-Gut. S. II. 293. 307.
Alte Verbindung der dortigen Pfarren mit der Akademie zu Greifswald. S. II. 749 f.

Reisen. Reisende.

Den in öffentlichen Angelegenheiten Reisenden werden Reise- und Zehrungs-Gelder bestanden. S. III. 77. 1298.
Reisende Leute sollen auf dem Wege und in Wirthshäusern befördert werden. S. I. 364. 1048 f.
Forderſamer Betrieb ihrer gerichtlichen Sachen. H. O. 184.
Pässe der Reisenden. Siehe Paß.
Das Reisen an Sonn- und Festtagen wird durch Verbote eingeschränkt. S. I. 560. S. III. 358

Relationen.

Wie sie aus den Acten bey den Gerichten gefasset werden sollen. T. O. 110. 155. H. O. 266 f.

Religion.

Verpflichtung der Landesherrn zur Aufrechthaltung der Evangelisch-Lutherischen Religion im Lande, und Sorgfalt für die Reinigkeit derselben. S. I. 308. 339 f. 361. 372. 374. 458 468. 558. 599. 608. 626 f. S. II. 531 f. 552. 591. 597. 601. N. G. 4.

Religions-Friede

Wird in Pommern angenommen. S. I. 468. 475.
Absicht auf denselben im Bündniß des Herzogs von Pommern mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden. S. I. 78.

Reluition.

Zur Reluition der in Privat-Händen befindlichen Königl. Güter, sollen die Revenüen von den reducirten Gütern angewandt werden. S. I. 894.
Auf die zur Reluition stehenden Königl. Güter sollen die Amtmänner gute Aufsicht haben. S. I. 982
Vorschläge zur Erleichterung der Reluition, in Ansehung der formirten Prätensionen der Inhaber der Königl. Güter. S. I. 1007 f.
Instruction für die 1731 niedergesetzte Reluitions-Commißion. S. I. 1011.
Intimation des Geschäftes derselben. S. I. 1017.
Weitere Vorfälle bey derselben. N. G. 288. 418. 442. 443. 497. 511. 559.

Remiſſe

Vom Königl. Hofe, hat die Königl. Regierung zu beobachten. S. I. 413.

Die Beſchwerden und Anliegen aus Pommern am Königl. Hofe ſollen nach Befinden der Umſtände an behörigem Ort zum rechtlichen Austrage wieder remittiret und verwieſen werden, S. I. 833. T. O. 7.

Renterey.

Einrichtung des Renterey-Weſens im Lande. *S.* III. 71 f.

Die unmittelbaren Einflüſſe in die Renterey ſind vornemlich die Accise, Licenten, Zölle, Derbare, Schloß- und Aemter-Intraden, nebſt dem Schlageſchatz von der Münze. *S.* I. 888 904. 983.

Rentmeiſter. S. Land-Rentmeiſter.

Repenow.

Vergleiche wegen des Gutes. *S.* I. 105. 107.

Reſolutionen.

Die Königlichen ſollen befolget werden. S. I. 848.

Zuſtändniſſe wider ſub- & obreptitie erſchlichenen. *S.* I. 415. 1110.

Landesherrliche an geſammte Landſtände. S. I. 749 ff.

An die Ritterſchaft. *S.* I. 1025 ff.

An die Städte. S. II. 482 ff.

Reſtau.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Reſtitutio in integrum.

Wie das Remedium der Imploration darum zu gebrauchen ſey. T. O. 124. H. O. 281. 283

Retentionis Jus.

Wie es mit denen zu halten ſey, die ſolches in den Lehnen und Gütern zu haben prätendiren. S. I. 1066. H. O. 298. 299.

Reverſalien

Zwiſchen den Landesherrn und Ständen. S. I. 144. 734 ff.

Reviſion.

Wie und wenn, auch wie weit dieſes Remedium gegen die Urtheln des hohen Tribunals zuzulaſſen ſey. T. O. 125 f. 131.

Der König läßt durch ſeinen Procurator dies Mittel in ſeinen eigenen Sachen ergreifen. *S.* III. 41

Die Reviſion geſchiehet von den Viſitatoren des hohen Tribunals. T. O. 125.

Der Reviſions-Eid wird von den Parten und dem Advocaten zugleich geſchworen. T. O. 126

Zu deponirendes Geld auf den Fall einer widrigen Urthel. T. O. 126.

Ob ſie ſuſpenſivum effectum habe. T. O. 127.

Reuterey.

Verhandlungen und Vorfälle wegen einer Reuterey im Lande, zu deren Verpflegung Landſtände ſich nicht verpflichtet achten. S. I. 716. 839. 861. 884. 887. 895. S. II. 175.

Zum Reichs-Contingent. *S.* III. 1315.

Einquartierung und Verpflegung. S. III. 1316. 1317. 1324. 1331. 1340.

Lieferungen an dieſelbe. *S.* III. 1321.

Fürſchriften wegen ihres Verhaltens. S. III. 1308. 1310. 1331.

Ribbenitz.

Digitized by Google

Ribbenitz.

Fischer-Gerechtigkeit im Binnen-See und auf der Reckenitz. S. I. 237.

Zoll-Entrichtung in Damgarten. S. III. 1144.

Richtenberg.

Privilegien des Städtchens von den Pommerschen Fürsten. S. I. 431 f.

Verlieret den nach Zandershagen gelegten Pacht-Acker. S. I. 431.

Wird mit einem gewissen zu jedem Erbe gelegten Stadt-Felde bewidmet, und die Bürger und Einwohner aller Dienste zum Amte Franzburg entlassen. S. I. 431.

Die von der Reductions-Commißion in Ansprache genommenen 2 Hufen Landes werden der Stadt zum weiteren Besitz gelassen. S. I. 433.

Anlage eines Salzwerkes bey der Stadt, und Privilegirung desselben. S. I. 433 ff.

Richter.

Allgemeine Richter-Regeln. S. III. 213.

Zu Richtern sollen gelahrte, erfahrne, aufrichtige und taugliche Personen bestellet werden. H. O. 206. S. I. 601.

Sollen einander nicht vorgreifen und die Instanzen turbiren. T. O. 51. H. O. 224. 225. 227.

Sollen nicht nach ihrem Gutdünken, sondern nach den gemeinen und Landes-Rechten, auch guten Gewohnheiten, urtheln. H. O. 268.

Die Richter, auf welche sich ein gegründeter Verdacht aufgiebt, die der Parthen Verwandte sind, mit denselben in öffentlicher Feindschaft stehen, oder auf eine oder andere Art mit denselben in Connexion und Commerz sind, sollen sich in deren Sachen alles Verabscheidens, Votirens und anderer Verrichtungen enthalten. T. O. 15. 16. H. O. 188. 189

Strafe auf ungebührliches und böses Verhalten und Verfahren der Richter. H. O. 200.

Strafe derer, die sich ungebührlich gegen die Richter verhalten. S. I. 633 f. H. O. 182.

Rick-Fluß

Bey Greifswald, soll von Jahren zu Jahren tiefer gemacht und die Bollwerk- und Strand-Gelder allein dazu angewandt werden. S. II. 312.

Rick-Graben

Soll von den Inhabern der daran liegenden Gütern aufgeräumet, und in gehöriger Breite und Tiefe aufgezogen werden. N. G. 427. 428.

Riemer.

Arbeits-Fürschriften und Taxen. S. III. 764. 794.

Rind.

Wie das gemeine Rind auf dem Lande gehalten werden soll. S. III. 829.

Rind-Vieh. S. Vieh.

Ritter-Hufen.

Ungewißheit, welche Hufen Ritterhufen sind. S. I. 389. 892. 1097.

Untersuchung derselben, in Ermangelung genugsamer Urkunden nach anderen Umständen, und der Ritterschaft auferlegter Beweis, was vom Anfange des vorigen Jahrhunderts her Ritterhufen gewesen sein. S. I. 410. S. III. 1088. 1093.

Zu Ritterhufen können Baurhufen gemacht werden, wenn nur die Anzahl der contribuablen Hufen nicht gemindert wird. S. I. 893. S. III. 1099.

Dieſelben ſind gegen die Roßdienſte von allen Contributionen und Oneribus frey, auſſer wenn die Ritterſchaft ſelbſt etwas freywillig auf die Ritterhufen übernimmt. S. I. 389. 410. 1098. S. III. 1140. N. G. 14. 15.

Von wüſten zur Cultur gebrachten Ritterhufen ſollen richtige Profeßionen geſchehen. S. III. 1097

Die Landſtände bewilligen, zur Zeit gemeiner Landes-Noth, daß ſecundum modum novum von ihren Ritterhufen ohne Unterſchied, ob dieſelben vor vielen oder wenigen Jahren zu den Ackerwerken geleget worden, geſteuret werden ſolle. S. I. 643.

Eine jede Ritterhufe wird in dem groſſen Steuer-Edict von 1711, ihrer ſonſtigen Freyheit ungeſchadet, zu 10 Rthlr. angeſchlagen. S. III. 1140.

Bey ſolchen extraordinairen Steuren iſt eine Ritterhufe als ein Drittel einer reducirten contribuablen Baurhufe gerechnet. S. III. 1142.

Ritterſchaft.

Beſtimmung der ehemals zum Stettiniſchen Antheil gelegten Ritter- und Mannſchaft. S. I. 283.

Die zum Wolgaſtiſchen Antheil gehörige. S. I. 284 f.

Privilegien derſelben und Landesherrliche Beſtätigungen darauf. S. I. 424. 425. 427. 429. 430. 248. 433. 435 ff. 447. 612. 1039. 1042. 362. 363. 458 ff. 464. 465 ff. 1025 ff. 1096. 1112. N. G. 11 f.

Recht der Landſtandſchaft und daher flieſſende Prärogativen. S. Landſtände.

Landräthe aus ihren Mitteln. S. Landräthe.

Lehnrechte und Privilegien. S. Lehne.

Soll zu den vornehmſten Civil- und Militair-Aemtern und Dignitäten Acces haben. S. I. 349. S. III. 294.

Aufbot zu Fürſtlichen Aufwartungen, und Bedingungen und Zuſtändniſſe dabey. S. I. 572. 612 f. 634.

Dienſt und Folge. S. Roßdienſte.

Gerichts-Gewalt auf ihren Gütern. S. I. 386. 736. H. O. 224.

Hat das Jus decimandi. S. III. 837.

Wider die Delinquirenden aus ihrem Mittel ſoll nach den gemeinen Rechten und Landprivilegien, auch dem Landtags-Abſchiede von 1606. verfahren werden. S. I. 631. 610. 611.

Genieſſet die Zollfreyheit auf die Producten von ihren Gütern. S. I. 378. 393. 634. 1098. 1108. 1113. N. G. 15.

Dieſes Recht wird auf ihre Penſionarien ausgedehnet. S. I. 1099. N. G. 15.

Anfechtung und Erörterungen dieſer Freyheit. S. I. 1108 f. 1112. 1113 f.

Geſtrittene Freyheit von Einquartierung und Servicen. S. I. 412. 1093. 1107. S. unter E. und S.

Steuer-Contingent und Recht zu collectis conventionalibus. S. I. 1101. N. G. 16. cfr. Neben-Modus.

Abſatz ihres Zuwachſes und Korn-Ausfuhr. S. III. 372. 387. 461. S. I. 1100.

Differenzen mit Städten wegen der Servicen und Korn-Ausfuhr. S. I. 1093. 1100 ff.

Alte Verbindung der Rügiſchen mit der Stadt Stralſund. S. II. 7.

Streit unter beyde wegen der Korn-Zufuhr. S. I. 1105.

Fürſchrift bey ihren Uebergang in auswärtige Kriegsdienſte. S. III. 1251.

Auf die Ritterſchaft ſoll beym Pommerſchen Militair-Stat vornemlich Reflexion genommen werden. S. I. 1104. N. G. 17.

Stehet unter dem Duell-Placat. N. G. 67. 405.

Römer-Monate.

Pommerſche Leiſtungen derſelben. S. I. 583. 587. N. G. 382. 434.

Röſchen-

Röſichen-Vierlinge.

Verbot dieſer Münze in Pommern. S. I. 666.

Rollen.

Die Rollen der Handwerker-Aemter ſollen ungültig ſeyn, wenn ſie nicht von der Obrigkeit gebilliget ſind. N. G. 274.
Sollen nicht conſideriret werden, wenn ſie wider die Landes- und Polizey-Ordnungen anſtoſſen. S. III. 590.
In der Beſtätigung der Rollen verfüget die Landes-Regierung nichts wider der Städte Gerechtſame. S. I. 701.
Unbefohlene Reviſion der Handwerker-Rollen. S. III. 592. N. G. 379. cfr. Handwerker.

Ropenack.

Pommerſcher Paß., S. III. 429.

Roſchild.

Der Roſchildſchen Biſchöfe geiſtliches Recht und Lehnware über die Rügiſchen Kirchen gründet ſich auf eine Bulle Pabſt Alexanders. S. I. 220.
Die Rügenſchen Fürſten erkennen die darauf ſich gründende Authorität des Biſchofes in dieſem Lande. S. II. 572.
Nach der Reformation werden die Roſchildſchen Güter und Hebungen in Rügen von dem Landesherrn eingezogen. S. I. 222.
Vertrag darüber zwiſchen dem Könige von Dännemark und den Herzogen von Pommern. S. I. 222.
Däniſche Belehnung der Familie der v. Barnekowen mit den Roſchildſchen Stifts-Gütern. S. I. 223
Genuß eines Rügiſchen von den Pommerſchen Herzogen zu beſtellenden, aber von dem Biſchofe zu Roſchild zu beſtätigenden Superintendentens, aus den Biſchöflichen Hebungen. S. I. 223. 224
Däniſche hierauf ſich gründende Protection der Rügenſchen Kirchen. S. III. 1255.
Alle dieſe Däniſche Gerechtſame an Rügen wird in dem Roſchildſchen und Copenhagener Frieden an den König und die Crone Schweden cediret. S. I. 226. 227. 228.

Roſchildſcher Friede.

Einfluß deſſelben auf Pommern und Rügen. S. I. 226 ff. S. III. 465.

Roſengarten.

Verpfändung des Gutes. S. I. 934.

Roſenobel.

Gehalt dieſer Goldmünze gegen Pommerſche Währung. S. III. 651. 662. 670.

Roſtock.

In Gerechtſamen wird die Stadt Stralſund mit Roſtock gleich geſetzet. S. II. 4. 6.
Zoll-Anlage, in Rückſicht auf die Fahrt von Stralſund nach Roſtock. S. I. 11.
Verbot der häufigen Fiſch- und Aal-Ausfuhr dahin. S. III. 546.
Roſtockſche Dürtgen gelten in Pommern. S. III. 698.

Roſtockſcher Receß

Zwiſchen dem Landes-Herrn und der Stadt Stralſund wird ein Fundamental-Geſetz. S. I. 22. 25. 30. 161. 162.

Roß-Dienſte.

Zu denſelben iſt die Pommerſche Ritterſchaft in Kriegs- und Ehrenzügen der Landes-Herren pflichtig. S. I. 436. 437.
Wie ſie zu Fürſtlichen Zeiten beym Landes-Aufbot gefordert worden. S. III. 1253. 1254.

Absicht darauf bey Conservirung der Lehne. S. I. 448.

Sollen auch von wüsten Hufen geleistet werden. S. I. 773.

Das Ausschreiben derselben soll an die adlichen Geschlechter geschehen, damit dieselben die Unkosten derer, die zu ziehen schuldig sind, mit tragen. S. I. 437.

Anschläge der Roßdienste, und gesuchte Gleichheit des landgesessenen Adels darin. S. I. 437. 444. 445. 479. 497. 504. 528. 540. 594. 1031.

Werden bey der Königlich-Schwedischen Landes-Einrichtung wieder festgesetzet. S. I. 389. 410. 459. N. G. 15.

Nach dem Vergleich von 1681, soll von 10 Ritterhusen ein Lehnpferd prästiret werden. (Königl. Commißions-Rescript 28 Apr. 1681. Königl. Bestätigung 15 Sept. 1682.)

Erster Aufbot dazu in Schwedischen Zeiten. S. III. 1256.

Sollen nach einheimischen Verordnungen und Privilegien prästiret werden. S. I. 1103. N. G. 15.

Restriction auf Ehren- und Nothfälle. S. I. 1098.

Was bey denselben dem Adel gereichet wird. S. I. 436. 437. 459. 634.

Ob sie beym Laudemio in Anschlag zu nehmen sind. S. I. 1031.

Die blosse Anwartung auf Lehne verpflichtet zu den Roß-Diensten nicht. S. I. 1090.

Von Leibgedings-Gütern leistet sie der Lehnfolger. S. I. 1089 f.

Bey Verpfändeten oder in solutum hingegebenen Gütern hält man sich wegen derselben an dem Lehne. S. I. 1090.

Die Verstärkung derselben in Nothfällen soll der Ritterschaft unprajudicirlich seyn. S. I. 774.

Verschlag wegen der Officier und Bedienten dazu auf den Pomerschen Stat. S. III. 1069.

Einziehung dieses Verschlags und Ersparung dabey. S. III. 1078.

Roß-Täuscher.

Edicte wider dieselben. S. III. 550.

Rotermannshagen.

Irrungen wegen dieses Gränzdorfs. S. I. 238.

Rubitz.

Bestrittene Krug-Gerechtigkeit des Müllers daselbst. S. II. 370.

Rubriquen.

Wie mit denselben gerichtliche Producte versehen seyn sollen. S. III. 53. T. O. 136. 139. H. O. 194.

Ruden.

Schiff-Einlauf und Piloterey bey dieser Insel. S. III. 471. 523. f. 536.

Fischerey daselbst. S. III. 619. 635. 1160.

Dänischer Zoll auf der Insel. S. I. 667.

Aufhebung dieses Zolles. S. H. 489.

Rügen.

Das Fürstenthum Rügen ist ein Reichs-Lehn. S. I. 7.

Alter Inbegriff desselben. S. I. 250.

Erb-Verbrüderung der Fürsten von Rügen. S. I. 243.

Städte, die zu dem alten Fürstenthum diesseits des Wassers gehöret haben. S. I. 250. 425.

Die Insel Rügen stand ehemals in Kirchlichen Dingen unter dem Bischöflich-Roschildschen Sprengel. S. I. 220. S. III. 1055.

Digitized by Google

Irrungen und Verträge über diesen Punkt nach der Reformation. S. I. 223. 224.
Vormaliger Superintendent daselbst. S. I. 223. 224.
Die Fürsten von Rügen waren des Reichs Jägermeister. S. I. 18. 33.
Fällt an die Crone Schweden als ein immerwährendes Erb-lehn. S. I. 89. 89.
Von Rügen soll der Churfürst von Brandenburg Titel und Wapen nicht führen. S. I. 90.
Aufhebung der Dänischen Hoheit auf Rügen durch den Roschildschen und Copenhagenschen Frieden. S. I. 226. 228.
Alte Rügensche Landes-Privilegien. S. I. 424. f.
Alte Privilegien der dortigen Prediger. S. II. 571.
Canon aus den Rügischen Pfarren an die Akademie zu Greifswald. S. II. 812. 815.
Fürstliches Jurisdictions-Regale in dem Lande. S. III. 153.
Rügischer Land-Gebrauch. S. unter L.
Rügischer Land-Vogt. S. unter L.
Ober-Jurisdiction in den Stralsundischen Land-Gütern auf Rügen. S. II. 62.
Rechtsstreit über die Aus- und Zufuhr auf Rügen. S. II. 16. 47.
Verbindung der Rügenschen Ritterschaft mit der Stadt Stralsund. S. II. 7.
Wandschnitt in dem Lande. S. II. 16. 18.
Brauereyen. S. II. 28.
Gebrauch wegen der Bauten dortiger Pfarren und des daher an die Prediger fallenden Schmal-Zehenden. S. *Onus structuræ* item Schmal-Zehenden.
Kriegs-Aufbote in Rügen. S. III. 1257. 1265.

Rügenwalde.

Schloß, Stadt und Land. S. I. 247.
Vergleich wegen des Ortes unter den Fürsten. S. I. 316.
Fisch-Renten von da. S. I. 473.

Rüst-Zeug.

Vergleich wegen des Fürstlichen Rüst-Zeuges. S. I. 307.
Alte Aufbringungen des Rüst-Zeuges für das Land. S. I. 489.

Rumormeister.

Verfassung und Obliegenheiten dieses Kriegs-Bedienten. S. III. 208.

Rußland.

In dem Handel dahin sollen die Pommern gleiches Recht mit den Schweden genieſſen. S. I. 831 f.
Rußischer Truppen übles Verhalten in Pommern. S. III. 1259. 1260. 1261. 1264. f.
Neuester Schwedischer Krieg und Frieden mit Rußland. N. G. 446. 450. 452. 454. 464. 480. 484.

Rust-Dienst

Adlicher. S. Roßdienste.

Rustow.

Gränzen des Orts mit den Städten Loitz und Demmin. S. II. 379. 385.

S.

Saal.

Fiſcherey in den Saaler Bodden. S. III. 644.

Saaten,

Wie ſie in Lehnen beym Gnadenjahr der Wittwen und Jungfern zu beſtellen ſind. S. I. 450. 451.
Fälle wegen Erſetzungen derſelben. S. I. 1077.
Wie Landprediger die Saaten empfangen, ſo ſollen ſie dieſelben an den Succeſſor abliefern. S. II. 614

Sabbath.

Landes-Verordnungen wider die Entheiligung des Sabbaths. K. O. 22. 23. K. A. 428. S. I. 403. 718. S. II. 560. 563. 628. 638. 676. 682. 692. S. III. 358. 869. N. G. 120 ff.

Sachſen.

Feindlicher Sächſiſcher Einfall in Pommern. S. III. 1259. 1261.
Sächſiſches Reichs-Vicariat wird in Pommern kund gemacht. N. G. 440. 506. cfr. Crays.

Sachſen-Recht.

Ungültigkeit deſſelben in Pommern in Lehnſachen. S. I. 1042 f.

Sacramente.

Chriſtliche Handhabung derſelben. K. O. 25. 29. K. A. 60.

Sacramentirer

Sollen im Lande nicht geduldet werden. S. I. 469. 558. S. II. 530. 550.

Saditz.

Pacht aus dem Orte an St. Nicolai-Kirche in Stralſund. S. II. 126.

Sagard.

Städtchen auf Rügen. S. III. 598. 935.

Sager.

Fiſcher-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 614.

Salpeter.

Das Salpeter-Graben im Lande ſoll ohne Unfug und Moleſtie der Leute geſchehen. S. I. 699.
Salpeter-Siedereyen ſollen im Lande erhalten, und der Crone berechnet werden. S. III. 76.

Salvus conductus. S. Geleit.

Salz.

Impoſt auf das ausländiſche feine und grobe Salz. S. II. 188. 496. 512. S. III. 1177.
Die Anlage der Salz-Raffinadereyen im Lande ſoll befördert werden. S. II. 295.
Streit und Verhandlungen über den Breslauſchen Salz-Handel. S. I. 814.
Einrichtung der Conſumtions-Steuer auf den Salz-Handel im kleinen. S. III. 1236.

Salzburgſche Emigranten.

Kirchen- und Haus-Collecte für dieſelben in Pommern. N. G. 290 ff.

Salz-

Salz-Werke.

Privilegium der Königl. Regierung auf das Salzwerk bey Richtenberg. S. II. 433.
Conceßionen und Freyheiten auf das Salzwerk auf dem Bruche und dem Roſenthale vor Greifswald. S. III. 575. 576. 577.

Sanzebur.

Verpfändung des Gutes. S. I. 934.
Gerichtbarkeit daſelbſt. S. II. 26. 27.

Sartze.

Fiſcher-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 603.

Saſſen.

Königliches verpfändetes Domanial-Gut. N. G. 512.

Saßnitz.

Verfügungen in Anſehung des Ortes wegen der Stubbenitz. S. III. 995 f.

Satzig.

Fürſtliche Vergleiche über dieſes Amt. S. I. 273. 274.

Sattler.

Arbeits-Fürſchriften und Taxen für dieſelben. S. III. 764. 794.

Schaafe.

Schmier-Schaafe, reudige und ungeſunde, ſollen nicht auf die Weide gebracht werden. S. I. 477. S. III. 845. 856. 879. 886.
Wie es bey Verpachtungen der Schaafe zu halten ſey. S. III. 851. 888.
Abſterbende und wie dem Betrug in Berechnung der Felle derſelben vorzubeugen ſey. S. III. 852
Seuchende Schaafe ſollen nicht in die Städte gebracht, nicht über fremdes Feld oder Gränze, getrieben, ſondern, wenn zum Abſatze Gelegenheit iſt, auf Wagen fortgeſchaffet werden. N. G. 387.
Recept für ſeuchende Schaafe. N. G. 547.
Das Wehr-Vieh von Schaafen ſoll auf eine Zeitlang, wegen des Abganges an Rind-Vieh, nicht aus dem Lande gebracht werden. N. G. 556.
Das Schaafhalten der Prediger wird eingeſchränket. S. II. 675. 718. S. III. 887 f.
Fürſchrift, wie viel Schaafe auf einem Bauer- und Coſſaten-Hofe gehalten werden ſollen. S. III. 888.

Schäfer.

Annahme und Beeidigung derſelben. S. III. 847.
Sollen reines, geſundes und gutes junges Wehr-Vieh ins Gemenge bringen. S. III. 847. 879. 881. N. G. 140.
Ihre Geſindhaltung und Aufmerkſamkeit auf daſſelbe. S. III. 848.
Vermeidung ſchädlicher Weide, Feldlager und Hürten. S. III. 848. 849.
Unterhalt und Deputat. S. III. 849 f. 853. 864 f. 866. 867. 881. N. G. 141. 142.
Packt-Vergleiche. S. III. 851.
Der Knechte Unterhalt. S. III. 853. 864. f.
Verhalten bey ihrem An- und Abzuge. S. III. 854. 882. 884. 885. N. G. 143.
Eid der Schäfer. S. III. 855. 883.
Verbotenes Um- und Wegziehen der Schäfer aus dem Lande. S. III. 861. 867.

Schäfer und Schäfer-Knechte sollen 3 Jahre an einem Orte zu bleiben schuldig seyn. S. III. 885 f.
Sollen die schwarzen, bunten, hund- und filzhaarichten Böcke abschaffen. N. G. 141. 237. 608.
Sollen bey der Schaaf- und Rindviehseuche nicht umziehen. N. G. 387. 530. 548. 580.
Ihre Kinder sollen von den Handwerks-Aemtern nicht ausgeschlossen seyn. N. G. 276.

Schäfereyen.

Unterhandlung, auf wie viel Hufen eine Schäferey in re communi zu verstatten sey. S. I. 597. 1052
Zwist wegen der Schäfereyen in vermengten Gütern. S. I. 496.
Moderation der Abtrift. S. I. 1052.
Lieferungen von denselben an Prediger sollen nicht geschmählert werden. S. II. 670.
Werden von Bequartierungen frey gesprochen. S. III. 1324.

Schäfer-Ordnungen.

Verhandlungen darüber auf Landtägen. S. I. 554. 569. 622. 634. 680. 701. 760. 784.
Publicationen derselben von Zeit zu Zeit. S. III. 823. 845. 858. 859. 864. 866. 867. 879. 884. 885. N. G. 140 ff.
Einschärfung derselben. N. G. 594.

Scharf-Richter.

Ihre Abdecker-Gerechtigkeit und Obliegenheiten daben. S. III. 889. 918. 1014.
Ihre Kinder sollen von den Handwerks-Aemtern nicht ausgeschlossen seyn. N. G. 276.
Ehemalige Citationen durch dieselben vor das Städtische Gericht. S. II. 71.

Scheeren-Schleifer.

Derselben jährlich zu leistende Recognition. S. III. 1081.

Scheer-Wolle

Soll rein und unverfälscht geliefert werden. S. III. 574.

Scheffel.

Das Scheffel-Maaß im Lande soll das alte seyn, und nicht zweyerley Scheffel geduldet werden. S. I. 680. 731. S. II. 711. 712.
Zur Verhütung der Vervortheilung des Landmanns durch die grossen Scheffel in Städten, werden beeidigte Messer verordnet. S. III. 774.
Alle Müller sollen geyckte und mit Creutz-Eisen versehene Scheffel auf den Mühlen haben. S. III. 1208.
Alle Scheffel sollen nach dem Stralsundischen eingerichtet seyn. N. G. 193.
Alle Städte, Flecken und Collecturen, im Lande sollen sich einen eigenen publiquen richtigen Scheffel halten. N. G. 193.
Streit vor dem hohen Tribunal, wegen der Scheffel-Rectifications-Sache. S. III. 33. 37.

Scheffel-Steuer. S. Accise.

Scheide-Münze.

Nothwendigkeit derselben im Lande. S. I. 605. 621. S. III. 676. 687. 732.
Fremde soll nicht zu häufig und nicht gegen hartes Geld ins Land geführet werden. S. I. 605. 621
Schlechte einheimische soll verschmelzet werden. S. II. 35.
Vergleich zwischen dem Landesherrn und der Stadt Stralsund, wegen Schlagung derselben. ib.
Wird in Pommern nach des Reichs Schroot und Korn gepräget, und die ungleichhaltige fremde verböten oder heruntergesetzet. S. III. 651. 658. 663. 666. 687. 701. 707. 711. 717. N. G. 570. 653. S. III. 753.

Digitized by Google

Pommerſche nach dem Leipziger Fuß. S. III. 725.

Gehalt nach Pfunden und Marken. S. III. 666. 696.

Sortirung und Stempelung der roulirenden. S. III. 718 f. 720.

In Scheide-Münze ſollen groſſe Summen nicht bezahlet oder angenommen werden. S. I. 527 S. III. 654. 658. 663. 676.

Schenke.

Ein Erb-Amt an Pommerſchen Höfen. S. I. 5. 18.

Schenken

Sollen an Sonn- und Feſt-Tagen geſchloſſen ſeyn. S. III. 358.

von Schevenſche Güter.

Vergleich über dieſe unter den ſo genannten Guſtavianiſchen begriffene Güter. S. I. 967. 996

Vorfälle damit. N. G. 107.

Scheunen

Sollen aus den Städten weggeſchaffet werden. S. III. 440.

Schieds-Richter. S. Auftregen.

Schiffe.

Vortheile des Landes von den Handels-Fahrten mit eigenen Schiffen. S. III. 462.

Die in Pommern gebauete Schiffe ſollen nach der Stärke ihrer Montirung, den dritten oder den ſechsten Theil weniger Zoll in Schweden geben, als die fremden Schiffe. S. III. 463. S. I. 832.

Eben dieſe Freyheit genieſſen ſie in den Pommerſchen Licenten. S. III. 1159. S. I. 840.

Dieſes wird auch auf die auswärtig gebauete Schiffe extendiret, an welchen ſich die Einheimiſchen ein Eigenthum geſchaffet haben. S. III. 464. S. I. 916.

Die in der Maſſe geſuchte Freyheit für neu erbauete Schiffe, wie ſie auf neu erbauete Häuſer gegönnet wird, will nicht ſtatt finden. S. I. 514.

Neu gebauete Schiffe ſollen nicht ſofort an Fremde verkauft, ſondern erſt 4 Jahre zu des Landes und der Städte Beſtem gebrauchet werden. S. III. 937. S. II. 517.

Der Schwediſchen Schiffe Zollfreyheit im Sunde und den Belten. S. I. 225. 226. 227. S. III. 465.

Certificationen der Schiffe, welche dieſe Freyheit genieſſen wollen. S. III. 465.

Montirte und unmontirte Schiffe. S. III. 463. 469.

Welche Schiffe im Kriege für confiſcabel zu achten ſind. S. III. 1268.

Für die in auswärtigen Schwediſchen Kriegen von Feinden aufgebrachten Pommerſchen Schiffe wird Schadloshaltung verſprochen. S. II. 493.

Fürſchriften für die Schwediſchen Kriegs-Schiffe und Commißhaber im Kriege mit Rußland. N. G. 450. 452.

Auf Schiffen, die der Gefahr von Seeräubern ausgeſetzet ſind, ſoll kein Landes-Ingebohrner fahren. N. G. 573.

Rechts-Regeln von Erbauung und Ausrhedung der Schiffe. S. III. 449. 455. 479. 494.

Verordnung wegen der Frey-Briefe auf die Schiffe Pommerſcher Traſiquanten nach Schweden vom dortigen Commerz-Collegio. S. II. 494. 236.

Was bey der Loſſung oder Löſchung des Schiffs zu beobachten iſt. S. III. 458. 487. 493. S. II. 521 f.

Ein jedes Schiff ſoll ſeinen Meſſer-Brief haben. N. G. 159.

Kein Schiff ſoll ohne Beyſeyn eines Beſuchers laden oder löſchen. N. G. 305. S. II. 520.

Neue Lösch- und Ladungs-Plätze werden verboten. S. II. 516. S. I. 390. N. G. 303. 526.

Verhalten beym Aus- und Einseegeln an den Pommerschen Einlaufs-Orten wegen der Licenten. N. G. 293. cfr. Licenten.

Sollen ohne Lootsen nicht in die Haven seegeln. N. G. 294.

Das Ausbringen aus den Schiffen in die Leichter soll nicht ohne Erlaubniß der Licent-Cammern geschehen. N. G. 304.

Die ankommenden Schiffe sollen, bis sie visitiret sind, sich auf einen Flintenschuß der Brücke nicht nähern. N. G. 305.

Verordnungen wegen der von den Schiffen zu zahlenden Ungelder. S. I. 830. S. II. 180. 497. 498. 514. 522. S. III. 473. 1171. 1176.

Wie die Ungelder nach der Lastenzahl der Schiffe zu bezahlen sind. S. II. 497.

Clarirung der Schiffe. S. II. 505. 521 f.

Verbrechen auf Schiffen. S. III. 451. 486 f.

Wie sich mit Ballast einseegelnde zu verhalten haben. S. III. 471.

Liege-Tage der Schiffe. S. III. 491. S. II. 175.

Assecurationen darauf. Siehe unter A.

Schiffbau-Holz

Soll des Kayſers Feinden nicht aus Pommern überlassen werden. S. III. 937.

Ersparung desselben in den Königl. Heiden. S. III. 937. 938.

Taxe darauf. S. III. 957. 985.

Schiffbruch.

Rechts-Aussprüche in Schiffbruch-Sachen. S. III. 457. 500 ff.

An Schiffbrüchigen Gütern, die ein jeder selbst und mit Hülfe gegen das Bergelohn bergen kann, entsagen sich die Landesherrn aller Vortheile und Rechte. S. I. 431. 443. 434. 438 f. 461. S. II. 15. 17. 161. 483. S. III. 443. 445. 446. 500. cfr. Bergegeld.

An den gestrandeten Gütern soll keine Gewalt und Räuberey geschehen. S. III. 523.

Verträge zwischen Schweden und Brandenburg, wegen der Schiffbrüche beyderseitiger Unterthanen an beyderseitigen Küsten. S. III. 522.

Pflicht der Schiffer bey Schiffbrüchen und bey dem Bergen. S. III. 500.

Wie es mit gefundenen Schiffbrüchigen Gütern zu halten ist. S. III. 501.

Strafe derer, die boshaft zum Schiffbruche Anlaß geben. ibid.

Wie die Licenten von geborgenen Gütern, wenn sie in Pommern veräussert werden, zu entrichten sind. S. III. 1157.

Schiffer.

Annehmung und Beurlaubung der Schiffer von den Schiffs-Freunden und Rhedern. S III. 449. 479.

Amt und Obliegenheiten der Schiffer nach dem See-Recht. S. III. 450.

Protectorial derselben wider Gewaltthätigkeiten. S. III. 454.

Verhalten bey Schiffbrüchen. S. III. 457. 500.

Rechnungs-Ablegung an die Rheder. S. III. 459. 495.

Sollen sich an behufigen Orten der Lootsen bedienen. S. III. 452. 471.

Befehle über das Schiffs-Volk. S. III. 452. 482. 486. N. G. 384.

Schiffahrt.

Digitized by Google

Schiffahrt.

Verfügung zur Aufnahme derselben in den Schwedischen acquirirten Landen. S. III. 465.
Freyheiten auf die Schiffahrten binnen Landes. S. I. 391.
Forum der Schiffahrt-Sachen, und wie davon gerichtlich zu handeln ist. S. III. 516 ff.

Schiffs-Capitain.

Auf dem Pommerschen Stat. S. III. 74.

Schiffs-Fracht.

Wie sie zu behandeln und auf allerley Fälle zu entrichten ist. S. III. 489 f.

Schiffs-Friede

Soll dem Haus-Frieden gleich geachtet werden. S. III. 488.

Schiffs-Lasten

Gehalt, und wie sie berechnet werden. N. G. 330.

Schiffs-Rheder

Ihre Rechte und Obliegenheiten. S. III. 448 f. 495.

Schiffs-Volk.

Annahme und Obliegenheiten desselben. S. III. 452. 479 ff. N. G. 705.
Was dem Schiffs-Volke an Führung gebühret. S. III. 459. 483.
Strafe der Verbrechen desselben. S. III. 453. 454. 486. 487. 505.
Verbotene Taufung desselben. S. III. 486.
Schwedische Anwerbungen in Pommern. N. G. 589. 596. 643.
Schiffsvolk auf den Pommerschen Stat und was in Ansehung dessen zu Friedenszeiten gut gefunden worden. S. III. 73.

Schildwachen.

Wer auf der Schildwache schläft, oder sich dabey so betrinket, daß er seine Wache nicht bestellen kann, der hat das Leben verwirket. S. III. 179.

Schillinge.

Valeur der Lübschen und Sundischen, auch andrer einheimischen und auswärtigen doppelten und einfachen Schillinge nach dem Thaler-Gehalt. S. I. 501. S. III. 653. 668. 680. 685. 700. 718
Valvation einzelner Arten. S. III. 667 ff.
Pommersche Schilling-Stempelung. S. III. 718. 720. 721.

Schinder. S. Abdecker.

Schlächter.

Ihnen sollen Inspectoren und Taxatoren aus dem Rath und der Bürgerschaft gesetzet werden. S. III. 760. 787.
Sollen kein ungesundes und unreines Vieh, auch nicht Kühe für Ochsen, und Ziegen für Schaafe, verkaufen. S. III. 760. 787. 788.
Gutes und schlechtes Fleisch soll besonders taxiret und die Preise auf Tafeln bekannt gemacht werden. S. III. 788.
Können einige Schaafe auf die Weide thun, aber keine eigene Schäferey halten. S. III. 788.
Sollen auf eines jeden Erfordern in den Häusern schlachten. S. III. 788.

Sollen ohne vorhergelöſeten und ihnen in die Hände gegebenen Accis-Zettel kein kleines oder groſſes Vieh ſchlachten. S. III. 1235.

Scharren- und Haus-Schlächter. S. III. 1235.

Fremde Schlächter ſollen im Lande keine Vorkäuferey treiben. S. III. 543.

Schlägereyen.

Die Schlägereyen unter dem gemeinen Mann ſollen nach den gemeinen Rechten, und nicht nach dem Duell-Placat, geurtheilt werden. S. III. 343.

Schlag-Bäume.

An den Landwegen im ganzen Fürſtenthum Rügen ſollen keine Schlagbäume und Clauſuren, den Stralſundiſchen Privilegien zuwidern, geſetzet, und die geſetzten abgethan und nicht geſchloſſen werden. S. II. 37. 47 f.

In Städten ſollen die Schlagbäume unter den Predigten verſchloſſen werden. S. II. 560. K. O. 23

Schlagſchatz,

Iſt eine landesherrliches Regale, und von den Münz-Inſpectoren monatlich in die Renterey zu liefern. S. III. 72. S. I. 880. 888.

Schlave.

Die Stadt gehöret zu dem Leibgedinge der Fürſtinn Wittwe, König Ericks von Pommern Mutter. S. I. 247.

Schlavitz.

Verpfändung des Hofes. S. I. 934.

Schleich-Handel.

Verordnungen dawider. S. III. 538. 541 ff.

Schlieſſen.

Das Schlieſſen von Gerichtes wegen ſoll den Vögden und Landreutern nicht unglimpflich ſeyn. S. III. 239. 250.

Schlingen

Sollen auf das Feder-Wild in den Königl. Wäldern nicht geſtellet werden. S. III. 969.

Schlöſſer

Zum ehemaligen Stettiniſchen Antheil von Pommern gehörige. S. I. 281 f.

Zum Wolgaſtiſchen Antheil. S. I. 283 f.

Sollen im Bau und Weſen erhalten werden. S. I. 445. 480.

Diſpoſition über das Fürſtliche in Stettin. S. III. 73.

Schloß-Geſeſſene.

Die alten Gerechtſamen derſelben ſind zweifelhaft. S. I. 1051

Schloß-Glaube

Soll in erledigten Lehnen verſichert werden. S. I. 440.

Schloß-Hauptmann.

Hatte zu Fürſtlichen Zeiten unter des Staathalters Ober-Inſpection die Direction des Oekonomieweſens, und auf die Verwaltung der Fürſtlichen Aemter, Unterhaltung des Hofes, Beſoldung der Bedienten, Contentirung der Creditoren u. a. m., ſonderlich an dem Orte der Hofhaltung, die Aufſicht. S. I. 354. 355.

Wird

Wird in Königlichen Zeiten beybehalten. S. I. 364.

Vorgeschriebene Amts-Pflichten. S. I. 370 f.

Veränderungen mit diesem Amte, in Ansehung des Stats- und Cammer-Wesens. S. III. 72 f. S. I. 903. 904.

Als Schloß-Hauptmann hat einer der Herren Regierungsräthe die Ober-Aufsicht auf die Königlichen Domainen, Amtshaupteute, Amts-Gebäude und dazu nothige Holz-Assignationen. S. I. 975. 981. 1010. 1022.

Schloß-Justiz

Wird in Stettin dem General-Gouverneur, der Regierung und dem Burg-Richter anvertrauet. S. III. 73.

Schlüssel-Laufen.

Damit soll kein Aberglaube getrieben werden. S. III. 358.

Schmal-Zehender.

Gegen die Last der Baute der Pfarr-Zimmer aus ihren Mitteln genieſſen die Prediger in Rügen den Schmal-Zehenden, (decimam minutam, oder unrichtig sogenannten Schmalz-Zehenden) von Alters her. S. II. 659.

Ist eine Vieh-Abgift der Eingepfarrten, und an einigen Orten von Gänsen und Lämmern, an andern auch von Füllen und Kälbern, entrichtet. S. II. 656.

Verhandlungen über die darin gesuchte Gleichheit bey allen Pfarren. S. II. 656.

Soll nach Inhalt der Matrikeln jedes Orts, im Stande erhalten, von den Predigern aber darin nicht jährlich ein Gewisses, sondern was billig und dem jährlichen Segen gemäß ist, begehret werden. S. II. 665. 666. cit. *Onus structura.*

Schmiede.

Arbeits-Taxen für dieselben. S. III. 765. 794.

Können auf dem platten Lande, an Oertern, wo es nöthig, und von Alters her gewesen ist, gehalten werden. S. III. 841.

Ihre Werckstäten sollen in und auſser den Dörfern so angeleget werden, daß für die Gebäude und Zimmer kein Schade zu besorgen ist. S. III. 820. 841.

Schmier-Schafe

Sollen im Lande abgeschaffet werden. S. III. 845. 856.

Schneide Mühlen.

Zu denselben soll mehr nicht angewiesen werden, als die Holzungen ertragen können, auch eine Meile um derselben her kein Bau- und Brenn-Holz geschlagen werden. S. III. 959.

Schneider.

Arbeits-Fürschriften und Taxe. S. III. 766. 796.

Auf dem Lande herumlaufende sollen nicht geduldet werden. S. III. 584.

Schönwalde.

Akademisches Amts-Gut. S. II. 847.

Verpfändungen darin. S. II. 886. 935.

Schöppen-Buch

Soll bey einem jeden Dorfe gehalten, und darin alle Veränderungen mit Höfen, Erbschichtungen, Vormundschaften und andere bürgerliche und peinliche Sachen verzeichnet werden. S. III. 828.

Schotten.

Sollen im Lande kein Vorrecht vor andern haben, und wenn sie sich in Städten setzen wollen, andern Bürgern gleich werden. S. I. 771.

In Greifswald sollen nur die Schotten geduldet werden, die ordentlich mit Schiffen ankommen, und nutzbare Waaren bringen, ihre Waaren aus dem Schiffe verkaufen oder mit wegnehmen, keinesweges aber davon Niederlagen machen. S. II. 320.

Den Schottischen Landsahrern soll nicht verstattet seyn, den Bauren ihr Silber abzukaufen, die Reichsthaler aufzuwechseln, und ihnen böse Waaren zuzubringen. S. I. 771.

Sollen die Häute und Felle im Lande nicht aufkaufen und besprechen. S. III. 822. 843. 573.

Schreckenberger.

Verruf dieser Münze im Lande. S. III. 646.

Schreib-Schulen

Sollen von den Magistraten in Städten angeleget werden. K. O. 75.

Schreiner.

Arbeits-Vorschriften. S. III. 767.

Schützen-Compagnien.

Die Stralsundische und Greifswaldische erhalten einen jährlichen Beytrag von Staats-Mitteln. S. III. 1070. 1081.

Werden im Kriege zur Gegenwehr aufgeboten. S. III. 1260.

Schuh-Knechte.

Kayserliche Publication in Pommern, wegen des Aufstandes der Schuhknechte in Augspurg. N. G. 241.

Schulden. Schuldwesen.

Die Landes-Fürsten verpflichten sich, den Gläubigern ihre Schulden zu bezahlen. S. III. 425 427. cfr. Cammer-Schulden Con. Vorschüsse.

Landständen soll nicht angemuthet werden für die Fürstlichen Schulden zu bürgen. S. I. 744.

Alle Schuldforderungen sollen im Lande ihr Recht und Beförderung haben. S. I. 431. 762.

Landes-Verhandlungen wegen Schuld- und Credit-Sachen unter und nach dem dreißigjährigen Kriege. S. III. 261. S. I. 686. ff.

Verfügung nach dem neuesten Schwedischen Kriege. S. III. 291.

Constitutionen von Schuld-Sachen, und Verhandlungen darüber. S. I. 1092. S. II. 492. S. III. 266. 282. 286. 288. 291.

Claßification der Schulden bey Concursen. S. III. 273. ff.

Privilegirte Schulden. S. III. 274.

Wie in liquiden Schuldsachen zu verfahren sey. S. I. 633. 1025.

Proceß in Schuldsachen überhaupt. S. II. 762. H. O. 228. 275. 291. f.

Verordnung wider muthwilligl Schuldner. S. III. 363.

Schulen.

Auf die Schulen im Lande soll Obacht genommen, und die eingerissenen Mißbräuche abgestellet werden. S. I. 379. 653. 750. 773.

Die Städte sollen sich gute Schul-Anstalten angelegen seyn lassen, und diese untersuchet und verbessert werden. K. O. 58. f. S. II. 627. 628.

Das Patronat über die Stadt-Schulen ist bey den Magistraten. K. O. 60.

Die Inspection darüber soll in Städten bey dem Präposito und Pastoren neben den Magistraten seyn. S. II. 602.

Die

Die Unterſuchungen derſelben geſchehen zugleich bey den Kirchen-Viſitationen. S. II. 675.
Die Ober-Inſpection über die Schulen im Lande hat der General-Superintendens. K. O. 58. 72.
Beſondere Schul-Viſitationen. K. O. 72. S. II. 618. 626. f. 675.
Beſtimmung der Lectionen nach den Claſſen darin. K. O. 61. ff. 627. 684.
Eine gleichmäßige Art der Unterweiſung im ganzen Lande wird geſuchet. S. I. 653.
Bücher zum Unterricht, und Verbot, daß dieſelben nicht nach eigenem Gutdünken gewählet werden ſollen. K. O. 63. 64. ff.
Claſſen darinn. K. O. 62. 63. ff.
Schulen für Jungfrauen ſollen in Städten beſorget werden. K. O. 75.
Die Rechtsſachen der Schulen ſollen bey den Gerichten befördert werden. H. O. 184.
Sind vom Stempel-Papier frey. N. G. 45.
Haben das Beneficium reſtitutiones in integrum zu genieſſen. H. O. 283.
Genieſſen beym Conſiſtorio die Sporteln-Freyheit. C. I. 339.

Schul-Bediente.

Recht der Annehmung und Beſtellung derſelben. K. O. 59. 60. 61.
Bey der Greifswaldiſchen Stadt-Schule wählet der Rector ſeine übrige Collegen. S. II. 258.
Sollen ernſthafte, geſchickte und gelehrte Männer ſeyn. K. O. 59.
Wartung ihres Amtes. K. O. 59.
Verpflichtung auf die Kirchen-Ordnung. K. O. 61. 73.
Unterſuchung ihres Verhaltens. K. O. 79.
Sollen nicht ohne erhebliche Urſachen entlaſſen werden. K. O. 61.
Aufkündigung ihres Dienſtes. K. O. 61.
Verſicherung ihrer Beſoldung und Accidentien. K. O. 59. 82. S. I. 688.
Gerechtſame bey Leichen. S. II. 564.
Gebühre ſoll ihnen auch von Officier-Leichen nicht entzogen werden. S. II. 237.
Sind von der Acciſe und Conſumtion eximiret. S. III. 1181. 1207. N. G. 51. 353.

Schul-Gebäude

Sollen von Kirchen- und Städtiſchen Mitteln erhalten werden. K. O. 59. 60.

Schulmeiſter

Sind auf dem platten Lande von den Obrigkeiten jedes Ortes anzunehmen, die aber wohl thun, daß ſie den Rath der Prediger dabey mitnehmen. S. II. 706.

Schulzen-Gericht.

Irrungen der Landesherren über das Schulzen-Gericht in Stettin. S. I. 593.

Schuſter.

Arbeits-Vorſchriften derſelben und Taxe für ſie. S. III. 764. 793.
Kayſerliche Verfügungen bey Gelegenheit des Aufruhrs der Schuh-Knechte in Augſpurg. N. G. 241.

Schwängerung.

Wie die Schwängerung unter vorgegebenem Ehegelübde zu erweiſen iſt. C. I. 334.
Entſcheidung dieſes Falles bey leibeigenen Unterthanen. C. I. 335.

Schwärmereyen.

Verbot aller Schwärmereyen in der Religion. S. II. 568. N. G. 391. 435.

Schwangere.

Sollen für sich das christliche gemeine Gebet thun lassen. K. A. 112.

Schwantevitz.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 615.

Schwarbe.

Die Revenüen von diesem Gute sind dem Kriegsmannshause angeschlagen. S. III. 1071.

Schwarzer See.

Verpfändung desselben. S. I. 934.

Schweden.

Alte Compactaten dieses Reichs mit Pommern. S. I. 76.

Altes Commerz mit Pommern. S. I. 77.

Die Crone Schweden erhält Vor-Pommern als ein deutsches Reichs-Lehn. S. I. 88.

Deutsche Reichsstandschaft wegen Vor-Pommerns, Bremens und Verdens. S. I. 92. f.

Der König von Schweden hat die deutschen Reichs-Gerichte, in Sachen, welche die deutschen Länder angehen, zu erkennen, und auf entstandene Klage Electionem Fori am Kayserlichen Hofe, oder bey der Reichs-Cammer. S. I. 94.

Anwartung der Crone auf Hinter-Pommern. S. I. 90. 142. 165.

Eventuelle Huldigung auf diese Anwartung. S. I. 139. 162. 167. ff.

Pommerscher Handel nach Schweden. S. Commerz.

Reciproques Indigenat der Schweden und Pommern. S. Indigenat.

Freye Schweden können in Pommern sich zu Leibeigene hingeben und angenommen werden. S. III. 890. ff.

Der Schweden Recht kann Pommern nicht auferleget werden. S. III. 527.

Schwein.

Verordnung wegen des gemeinen Schweins auf den Dörfern. S. III. 829.

Mastungen. S. unter M.

Ausführung aus dem Lande wird auf eine Zeitlang verboten. N. G. 548. 571.

Schwerdtfeger

Arbeits-Taxe. S. III. 765.

Schwerin.

Gerechtsame des Schwerinschen Stifts in Pommern. S. I. 239. f.

Die Schwerinschen Stifts-Zehenden werden den Herzogen von Pommern käuflich überlassen. S. I. 240.

Die Schwerinschen Stifts-Güter im Amte Tribsees werden den Herzogen von Pommern verkaufet. S. I. 241.

Fürstliche Verhandlung mit der Stadt Stralsund, wegen des Schwerinischen Zehenden, auf ihren und ihrer Bürger Gütern. S. II. 38. 39.

Schwerinsches Recht

Ist in Pommern üblich, und eine Norm der Burggerichte gewesen. S. III. 91.

Schwestern.

Schwestern.

Zwey Schwestern nach einander zu heyrathen, wird verboten. K. A. 204.

Schwichtenberg

Ein vormaliger Landes-Paß im Schwedischen Pommern. S. III. 429.

Schwine. Schwinemünde.

Ausfluß der Oder in die Ostsee. S. I. 99. S. III. 429.

Fürstlicher Vergleich wegen des Stromes, der Haffenung, und des Zolles dabey. S. I. 289.

Die Aufräumung des dortigen Tiefs wird schon zu Schwedischen Zeiten nöthig geachtet. S. III. 1159.

Zoll, Krug und Fähre daselbst. S. III. 1160.

Fischerey auf der Schwine. S. III. 604. 616.

Holz-Gerechtigkeit der Bauren in Schwinemünde. S. III. 961.

Vorstellung der Pommerschen Städte wegen der Schwiner Fahrt. S. II. 512.

Cession der Schwine und des Orts Schwinemünde an Preussen. S. I. 197. 198.

Dieselbe soll den Schwedisch-Pommerschen Schiffen nur verstattet seyn, wenn ihre Fahrzeuge für fremde Rechnung befrachtet sind. S. II. 523.

Verhandlung wegen der Freyheit der Schwedisch-Pommerschen Schiffe vom dortigen Zoll. S. II. 523.

Schwinge.

Anweisung der Barthschen Kloster-Hebungen auf dies Domanial-Gut. S. II. 1034.

Schwinge

Ein Bach, macht die Gränze der Loitzschen Ländereyen. S. II. 379.

Schwören.

Das leichtfertige Schwören wird verboten. S. III. 356.

Secherin.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 634.

Sekeritz.

Gränz-Verhandlungen wegen des Ortes. S. III. 628.

Sectirer

Sollen nicht im Lande geduldet werden. S. I. 261. 374. 469. 559. 608.

Sectirische Meynungen sollen gerichtlich verfolget werden. C. I. 317.

Secundanten.

Die Secundanten bey Duellen sollen wie die Duellanten bestrafet werden. N. G. 68. 406.

Seefahrt. S. Schiffahrt. Schiffe.

See-Fund.

Wie es damit gehalten werden soll, wenn er an ein Schiff treibt, oder aus einem Reff geholet wird. S. III. 457.

See-Militz.

Reglement bey den Schwedischen Werbungen in Pommern zur See-Militz. S. III. 1276 f.

Seemühlen.

Vergleich über dieſes Gut. S. I. 967.

See-Officiers.

Die beym Pommerſchen Seeſtaat ſollen in den Guarniſonen, in Anſehung der Quartiere, gleich andern Officiers angeſehen werden. S. II. 184.

See-Päſſe.

Mit richtigen See-Päſſen ſollen die Schiffer im Sunde verſehen ſeyn. S. III. 466.

See-Rechte

Schätzbarkeit des alten Wisbyſchen. S. III. 477.

Das Hanſeatiſche See-Recht. S. III. 448.

Das Schwediſche See-Recht. S. III. 476.

Handlung wegen der Obſervanz des letzteren in Pommern und Rügen. S. III. 526. 527.

See-Wurf. S. Haverey.

See-Zoll.

Der groſſe in Schweden. S. III. 1147 f.

Bediente daben. S. III. 1148.

Angabe der Pommerſchen Traſiquanten bey dieſem Zolle. S. I. 914 f.

See-Zoll-Gerichte. S. III. 88 f. cfr. Licenten.

Seelmeſſen

Für die Rügenſchen Fürſten, werden bey Privilegirung der päbſtiſchen Geiſtlichkeit im Lande bedungen. S. II. 572.

Seegenſprechen.

Das abergläubiſche Seegenſprechen wird verboten. S. III. 358.

Seglations-Ordnung

Beſchwerden der Städte über einige Formalitäten in derſelben. S. II. 511. 520.

Seide.

Warnung wider den Betrug darin und in den Farben. S. III. 568.

Seifenſiederey.

Privilegirung der Wismarſchen, und Belegung der von andern Orten nach Pommern kommende Seife mit höherem Impoſte. S. III. 1160.

Landes-Beſchwerden über die Untauglichkeit der Wismarſchen Seife, und über den Impoſten auf die fremde. S. II. 497. 527. S. III. 475.

Selbſt-Geſchöſſe,

Dieſe in den Wäldern zu legen, wird verboten. S. III. 969.

Sell-Hölzer

Sollen, wenn ſie 15 bis 16 Jahre gewachſen, auf Rügen Sellrecht ſeyn, und verkaufet werden. S. III. 960.

Seminarium

Seminarium Theologicum.

Der Ritterſchaft Geſuch beym Könige, etwa 2000 Rthlr. von den ſeculariſirten Kloſter-Gütern zu einem ſeminario Theologico jährlich anzuwenden, wird abgewieſen; wenn ſie aber dazu andere Auswege, ohne Gravirung des Staats, vorſchlüge, ſoll es in Conſideration gezogen werden. (Königl. Reſolution an die Ritterſchaft, den 29 April 1699.)

Die Verhandlung des General-Superintendenten, wie ein ſolches im Lande anzulegen ſeyn möge, um Feld- und andere Prediger im Fall der Noth daraus zu nehmen, findet keinen Fortgang. S. II. 705.

Seniores terræ

War eine Benennung der Landſtände in älteren Zeiten. *S.* II. 4.

Septima-Steuer

Beſtehet in dem ſiebenten Schilling Aufgeld an Acciſe über die Quota der von jedem Contribuenten zu entrichtenden Quartal-Steuer, ſo, daß wer 1 Rthlr. erlegen ſollte, 1 Rthlr. 8 ßl. erlegen muß. S. I. 714. 715.

Wird zur Defrayirung der Landräthe auf Landtagen verwandt. *S.* I. 862.

(Königl. Reſolution an die Ritterſchaft, den 29 April 1699.)

Irrungen mit den Königlichen Aemtern darüber. *S.* I. 864. 865. 879. 888. S. III. 34.

Wird aus den Aemtern zu Meliorationen in denſelben beſtimmet. S. I. 986. 988. 1017.

Was ſie etwa jährlich einträgt. *S.* III. 1081.

Sequeſtration.

Gerichtliches Verhalten bey Sequeſtrationen ſtreitiger Beſitze. T. O. 64. 106. 123. H. O. 290

Servicen

Mancherley Verhandlungen, ob dieſelben von dem ganzen Lande, oder den Städten allein, getragen werden ſollen. *S.* I. 388. 701. 721. 823. 824. 1093.

Werden bey der Haupt-Commißion 1681 als ein Onus der geſammten Städte im Lande, gegen einen Nachlaß in dem Steuer-Anſchlage der Städtiſchen Häuſer feſtgeſetzet. *S.* I. 411. 412. S. II. 191.

Neue Differenzien darüber wirken den Königlichen Beſchluß aus, daß die Ritterſchaft die Königlichen Aemter und der Städte Ländereyen dieſe laſt als ein Onus totius provinciæ proportionaliter mit tragen ſollen. S. I. 894. 895. S. III. 1316. 1317 f. 1319.

Rechts-Streit darüber vor dem Königl. hohen Tribunal. *S.* III. 1326. 1328. S. I. 1106. S. II. 211.

Vormalige Verordnungen über die Servicen, deren Ausrechnung und Repartition. *S.* III. 1307 ff. 1309. 1311. 1326. *S.* II. 473.

Was zu den Real-Servicen gehöret. *S.* III. 1285. 1292. 1313.

Geld-Servicen der Officier. S. III. 1292. 1307. 1309. 1317. 1319.

Die Geld-Servicen der Officier ſollen ceßiret, und ſie mit der Real-Service zufrieden ſeyn. S. I. 399. 412. 701. 907. 917.

Nach dem 1730 unter Ritterſchaft und Städten wegen der Servicen erfolgtem Vergleiche, werden zur Berichtigung die Service-Gelder vom platten Lande auf die Hufen ausgeſchrieben. N. G. 260. 262 ff. 429.

Vergleich zwiſchen der Pommerſchen und Rügiſchen Ritterſchaft über einen Service- und Einquartierungs-Streit. N. G. 429. 430 ff. 490.

Setz-Zeit.

In der Setz-Zeit des Wildes ſoll nicht gejaget werden. N. G. 24. 134.

Wird vom erſten März bis Bartholomäi, und in Anſehung des hohen Wildes, bis Jacobi gerechnet. N. G. 229. 336. cfr. Jagd.

Sexta-Steuer

Iſt ein Augment der Acciſe vom platten Lande nach der Ordnung von 1705., und erreget bey Wiedereinführung der Acciſe 1722 unter Ritterſchaft und Städten Streitigkeiten. S. I. 924 ff.

Ausſchreibungs-Art derſelben. N. G. 94.

Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit ſoll im Lande gehandhabet werden. S. I. 265. 476. S. III. 401 ff.

Siebe-Laufen.

Der Aberglaube damit wird verboten. S. III. 358.

Siegel.

Ein eigenes Siegel gebrauchten die Pommerſchen Fürſten erſt im Anfange ihrer Volljährigkeit, oder wenn ſie 18 Jahre erreichet hatten. S. I. 579.

Majeſtäten-Siegel der Fürſten. Siehe unter M.

Der Collegien und Gerichte Siegel. Siehe unter der Rubrike derſelben.

Gerichtlicher Beweis durch Comparirung Hand und Siegels. T. O. 99.

Gerichtliche Recognoſcirung Hand und Siegels. Siehe unter R.

Silber.

Ungemünztes Silber aus dem Lande zu führen, iſt verboten. S. I. 555. S. III. 552. 660. 681 ff. 687. 693. N. G. 463.

Die Durchfuhr des nach Heckmünzen zu liefernden Silbers wollen die in den Hamburgiſchen Münz-Receß von 1695 correſpondirenden Reichsſtände durch ihre Lande nicht verſtatten. S. III. 713.

Wie die Goldſchmiede im Lande das Silber verarbeiten ſollen. Siehe Goldſchmid.

Geringhaltige Silber-Galanterien ſollen nicht ins Land gebracht werden. S. III. 552. N. G. 463

Das überflüßige Silber bey Kirchen ſoll verwahret und gelegentlich verkaufet werden. S. II. 620. 713.

Silber-Groſchen

Einheimiſche Pommerſche, und Valvation der leichthaltigen auswärtigen. S. III. 646 ff.

Simkendorf.

Verpfändung des Gutes. S. I. 932. 934.

Sittelſchoß.

Eine Städtiſche Steuer von Leuten, die bey andern einliegen. S. II. 460.

Söſslinge

Verruf der leichthaltigen. S. III. 682.

Soldaten. S. Miliz.

Sonnenburg.

Des Heermeiſters daſelbſt Pflichtleiſtungen an die Herzoge von Pommern, Irrungen und Vergleiche mit denſelben. S. Heermeiſter.

Sonntag. S. Sabbath.

Sophienhof.

Reſultion des Gutes. S. I. 939.

Span-

Digitized by Google

Spandowerhagen.

Reluition dieses Gutes. S. I. 999.

Spantikow.

Vergleich über diese alte Veste. S. I. 42.

Sperlinge.

Verordnungen und Anstalten zur Tilgung derselben. S. III. 897. 900. 1017.

Spicker.

Verfügungen wegen des Holzens der Spickerschen Unterthanen in der Stubbenitz. S. III. 934 ff.

Spickersdorf.

Schwerinischer Stifts-Theil darin. S. I. 241.

Spiele.

Die Misbräuche darin werden verboten. S. III. 359.

Spinnhäuser

Sollen die grösseren Städte im Lande anzulegen bestissen seyn. S. III. 377.

Spitzbuben

Die diebischen Fündlein, Griffe und Spiel-Praktiken derselben sollen im Lande nicht geduldet, sondern der Obrigkeit angezeiget und bestrafet werden. S. III. 359.

Spolien.

Proceß und gerichtliches Verfahren in Spolien-Sachen. S. I. 630. H. O. 184.

Sponsalien. S. Verlobungen.

Sporteln.

Moderation derselben bey den Gerichten. S. I. 407.

Staat.

Erste Einrichtung des Pommerschen Staats zu Königl. Schwedischen Zeiten. S. I. 397. 398 ff.

Verhandelte Einziehungen auf dem Civil- und Militair-Staat. S. I. 700.

Neuere Regulirungen desselben. S. I. 897. 912.

Der Pommersche Staat vom Jahr 1721. S. III. 1065 ff.

Revidirter und neueingerichteter Staat vom Jahr 1735. S. III. 1072 ff.

Der jährliche Pommersche Staat wird vom Königl. Cammer-Collegio und Staats-Contoir in Stockholm formiret, über alle Veränderungen aber auf demselben die Landstände durch die Königl. Regierung vernommen. S. I. 912.

Extraordinairer Staat. S. III. 1081.

Bedenklichkeiten bey Veränderungen auf dem Staat. S. III. 121.

Die Besparungen und Ueberschüsse auf demselben sollen dem Staat des künftigen Jahres wieder angeschlagen, und zur Sublevation des Corporis contribuentium verwandt werden. S. I. 887.

Diese werden im Jahr 1720 zur Einlösung der verpfändeten Domainen, und dem der Provinz daraus zuwachsenden Vortheile bestimmet. S. I. 905.

Die eigentliche Disposition über die in der Masse zu verwendenden Ueberschüsse des Staats behält sich der König vor. S. I. 913.

Verhandlung über ein jährlich vom Lande aufzubringendes subsidium ordinarium zur Staats-Unterhaltung. S. I. 697.
Erste Festsetzung eines solchen Staats-Subsidii. S. I. 399. 400.
Weitere Fortsetzung desselben, und verhandelte Bedingungen dabey. S. I. 864. 875. 408. 409 726 f. 891. 897. 912. 927.
Die Unterhaltung des Staats geschiehet solchemnach von den Königl. Intraden und dem Staats-Subsidio. S. I. 399. 408. 697. 726 f. 863 f. 875. 927.
Ob das Land die Defecte im Staat zu suppliren gehalten sey. S. I. 887. 891. S. II. 196. S. III. 1072. 1081.

Staathalter.

Amt des in den letzten Fürstlichen Zeiten gesetzten Staathalters. S. I. 349.

Staats-Commissarius.

Instruction für diese jetzt einem Ober-Camerier anvertrauete Bedienung. S. III. 70.
Mit dieser Bedienung ist die Ober-Inspection auf die Licenten verbunden. S. III. 1172.

Staats-Subsidium. S. Staat.

Stab

Der Pommerschen Guarnison-Regimenter. S. III. 1069. 1078. 1079.

Stabs-Medicus

Obliegenheit und Tractament des bey der Stralsundischen Guarnison gesetzten. S. III. 1300. 1302. 1068. 1077.

Städte.

Zum ehemaligen Stettinischen Antheil von Pommern gehörende Städte. S. I. 281.
Die Städte des Wolgastischen Antheils. S. I. 283.
Die Landesherrn verpflichten sich, die Städte bey ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien zu erhalten. S. I. 425. 427. 429. 430 f. 432. 434. 436. 438.
Königliche Bestätigung der Städtischen Privilegien. S. I. 382. 457 f. 464. 465 ff. S. II. 482 f. 484. 500.
Einzelne Punkte der Städtischen Gerechtsamen, wie sie bey der Königl. Einrichtungs-Commißion erwogen worden. S. I. 390 ff.
Irrungen und Vergleiche zwischen dem Landesherrn und Städten. S. I. 603. 620. S. II. 7. 20. 21. 23. 24. 25. 34. 40. 52. 483.
Verpflichtung der Landesherren bey ihrem Gewerbe in Städten. S. I. 431.
Huldigungs-Ausrichtungen der Städte. S. I. 485.
Recht der Landstandschaft. S. I. 428 f. 430 ff. 619. cfr. Landstände und Landräthe.
Ihre Deputationen zu Landtägen sollen ihnen selbst zu wählen frey gelassen seyn. S. I. 630. 631
Haben das Privilegium de non evocando. S. II. 483.
Haben das Jus Statuendi in ihren Polizey-Sachen. S. I. 701.
Sind nicht alle mit einerley Rechten bewidmet. S. I. 1042.
Gerichts-Verfassung derselben. S. I. 601. 611. 386.
Haben selbst, und nicht die Commendanten, die Execution in Polizey- und Stadt-Sachen, auf der Regierung Anfügungen und Rescripte. S. I. 392.
Ob sie delinquirende Edelleute arretiren können. S. I. 1052. (Der Königl. Commissar. Resolution, 22 Febr. 1681.)
Zoll-Privilegien. S. I. 431 ff. S. II. 482. 483. 491. 493.
Vormalige Freyheit vom Sund-Zoll. S. II. 489. 501. 515.

Niederlage-

Niederlage-Gerechtigkeit. S. I. 866. S. II. 513.
Sicherheit bey ihrer Handlung und Nahrungen. S. II. 482. 500. 504 f. 516.
Verfügungen zur Aufnahme ihrer Commerzien. S. Commerz.
Sollen in den Schwedischen Commerz-Tractaten mit andern Mächten bedacht werden. S. II. 459. 501.
Freye Ab- und Zufuhr in die Städte. S. I. 390. 431.
Streitigkeiten wegen Ausfuhr des Getraydes. S. I. 397. 829.
Differenzen wegen der Zufuhr des Landmanns. S. I. 1100.
Mitteln zur Aufhelfung und Beförderung der bürgerlichen Nahrungen in denselben. S. I. 390. 893.
Brau- und Mülz-Gerechtigkeit. S. I. 828.
Verfügungen zur Aufhelfung der Handwerker. S. II. 491. 494. 500.
Städtische Land-Güter. S. II. 484.
Werden vom Kayser aus dem Besitze Fürstlicher Domainen gesetzet. S. I. 7.
Sollen keine Lehngüter an sich schaffen. S. I. 22.
Stadt-Felder. S. I. 410.
Jagd-Gerechtigkeit. S. III. 968. 1013.
Landesherrliche Vorjagd auf ihren Gebieten. S. III. 1014.
Irrungen mit der Ritterschaft. S. II. 500. f. 503.
Alte Dimidia in den Contributionen. S. II. 501. S. III. 1105.
Altes Hufen-Verzeichniß sämtlicher Städte. S. I. 723.
Sollen ihre Häuser cataſtriren. S. I. 389.
Lustration der Städte. S. III. 1090.
Beytrag zum Magazin-Korn. S. II. 502.
Neben-Modus von ihren Ländereyen. S. Neben-Modus.
Landes-Defensions-Anstalten in denselben. S. III. 1253. 1255. 1261.
Erhalten Ersetzung für die in Kriegs-Zeiten ihnen abgeliehene Häuser und andre Stücke. S. I. 824.
Guarnisonen in denselben. S. unter G.
Prägravations-Streitigkeit wegen der Einquartierung und Servicen. S. unter E. und Servicen.
Der Königlichen Bedienten in Städten Verfassung. S. Bediente.
Die kleineren Städte sollen sich einen gelehrten Consulenten und Stadtschreiber halten. S. I. 386.
Beschwerden über der Städte Accisen und Zulagen. S. III. 1072. 1201. 1243.
Der Städte Büchern, soll, wenn dagegen nichts Erhebliches ist, als sichern Urkunden geglaubet werden. H. O. 255.
Die öffentlichen Waagen in den Städten, sollen, wo das Gewicht zu entscheiden ist, Glauben haben. S. III. 1239. N. G. 364.
Die Thoore der Städte sollen an Feyertagen verschlossen werden. K. O. 23.

Stände.

Der Unterschied der Stände im Lande soll bleiben und ein jedes sich in seinen Schranken halten. S. III. 387.

Stamm-Bücher

Zum Beweise des Grades der Verwandschaft. S. III. 1041.

Ständ-Quartiere

Ordnungen für die Miliz in denſelben. S. III. 1307. ff. 1309. 1315. f. 1324. 1327. 1329. 1331. 1336. f. 1340. cfr. Einquartierung.

Stang-Eiſen.

Wie es in Anſehung der Impoſten angeſehen werden ſoll. S. III. 1249.

Statuten

Sollen denen, die das Jus ſtatuendi haben, nicht geſtritten, von den Oertern aber, wo die Pommerſchen Herzoge ſich die Confirmationen vorbehalten haben, dieſelben bey der Regierung geſuchet werden. S. I. 701.
Sollen bey den Gerichten und Collegien attendiret, und darnach geſprochen werden. T. O. 7. 14. S. I. 418. H. O. 186. 200. 204. 228.

Statuta Synodalia.

Die alten werden beybehalten und revidiret. S. I. 375.
Confirmation und Publication derſelben im Jahr 1666. S. II. 577. f.

Statutum moratorium.

Wie es im dreißigjährigen Kriege in Pommern beliebet worden. S. III. 260. 262.
Prorogation deſſelben. S. I. 669. S. III. 268. ff.
Zinſen-Abtrag während deſſelben, und wie gegen die morosos procediret worden. S. I. 686. ff.
Ausnahme der Debitoren, und Fälle, bey welchen das Beneficium particularis ſolutionis usurarum nicht ſtatt finden ſoll. S. I. 687. f.
Irrungen mit der Stadt Stralſund darüber. S. III. 263.

Stech-Bücher

Sind im Lande, des Betrugs wegen, verboten. S. III. 359.

Steck-Briefe

Sollen entwichenen Delinquenten nachgeſchickt und ihre Auslieferung geſuchet werden. H. O. 305

Stein.

Groſſer und kleiner Stein im Woll-Gewichte. S. III. 1243.

Stell-Jagd.

Zu derſelben iſt keiner berechtiget, wer nicht auf dem Felde eine Hufe Landes hat. S. I. 1052. S. III. 380.

Stellmacher.

Alte Arbeits-Taxen für dieſelben. S. III. 798. 799.

Stempel-Papier. S. *Charta ſigillata.*

Stepeniz.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 600. 615.
Vergleiche wegen der Stepenizer Heide. S. I. 112. 250.

Sternberg.

Alte Pommerſche und nachhin Königlich-Schwediſche Anwartung auf das Land. S. I. 71. f. 143. 170.

Stettin.

Digitized by Google

Stettin.

Alter Inbegriff des Herzogthums Stettin, an Städten, Schlöſſern und Aemtern. S. I. 281. 282.
Verhältniß dieſes Herzogthums gegen das Wolgaſtiſche. S. I. 286. f.
Beſtätigung der Privilegien der Stadt Stettin. S. III. 444.
Privilegium wegen des Korn-Aufkaufs. S. III. 443.
Marien-Stifts-Kirche daſelbſt. S. I. 99. 100. 103. 105. 279. 282. 294. 323. 467. S. II. 893.
Sanct Otten-Kirche. S. I. 279. 282. 291. 294. f. 467.
Pädagogium. S. I. 99. 103. 261. 297. 308. 356. 363. 380. 407. 559. 750. S. II. 601.
Altes Münz- und Büchſen-Haus daſelbſt. S. I. 281.
Die Stadt büſſet die Fürſtliche Ungnade. S. I. 307.
Ihre Sicherheit bey der Fürſtlichen Alliance mit Schweden. S. I. 83.
Fällt an die Crone Schweden. S. I. 89.
Schloß daſelbſt. S. I. 109. S. III. 73. 75.
Zeughaus und ſtreitiger Platz der vormals bey demſelben abgebrochenen Häuſer. S. III. 33.
Fortification. S. I. 400.
Laſtadie. S. I. 824.
Niederlage-Gerechtigkeit. S. I. 860.
Streit mit Frankfurt wegen der Niederlage. S. I. 148.
Licent-Gericht und Licenten. S. II. 195. 496. 512. f. 524. S. III. 165. 1162.
Münze. S. III. 683.
Jagd-Gerechtigkeit und Landesherrliche Vorjagd. S. III. 968. 1004. 1013.
Anzulegende Werk- Wayſen- Spinn- und Zuchthäuſer. S. III. 377.
Lazareth für die Miliz. S. III. 1303.
Beneficium für die Neu-Anbauenden. S. II. 193.
Tuch-Manufactur-Privilegium. S. III. 570. 1160.
Adliche Würde der dortigen Bürgermeiſter. S. I. 1110. 1111.
Streit dortiger Prediger. S. III. 34.
In Vorſchlag gekommene Präpoſitur daſelbſt. S. II. 638.
Abtretung der Stadt an den König von Preuſſen. S. I. 197.

Stettiniſcher Friede.

In demſelben wird Schwedens und Pommerns Intereſſe wegen der Oſtſee in Obacht gezogen. S. I. 76. 80.

Stettiniſches Synodal-Bekenntniß

Setzet die drey ſtreitigen Haupt-Artikel der Chriſtlichen Lehre feſt. S. III. 135.

Steuren.

Die Landes-Steuren und Contributionen ſollen auf gemeinen Landtagen reguliret, und keine neue den Landſtänden, ohne ihre Bewilligung, auferleget werden. S. I. 26. 747. *463.
Der alte und fortdaurende Anſchlag iſt nach Hufen und denſelben in Städten äquipartirten Häuſern, worin die Landesherren von Zeit zu Zeit Gleichheit und Gewißheit mit Landſtänden feſtzuſetzen ſich bemühen.
S. Hufen. Hufen-Deſignation. Hufen-Luſtration. Hufen-Matrikel.

Der Modus collectandi ſoll bey allen Steuren den Landſtänden als eine Gerechtſame nach ihren Privilegien gelaſſen werden. S. I. 409. 584. 847. 897. 923. 925 f. N. G. 16.

Die Landesſteuren werden daher per modum certi quanti von dem Landesherrn gnädigſt begehret, ohne Reſtriction der Bewilligung auf eine jede Hufe, und ſalvo arbitrio der Landſtände in dem modo colligendi. S. III. 1131. 1132. 1133 f.

Extraordinaire Steuren in Nothfällen und gegen der Landesherrn Reverſalien. S. I. 487 f. 500. 511. 539. 550. 568. 586. 622. 643. 739. 742 f. 794. 839.

Darin ſollen keine Impoſitionen ſtatt finden. S. I. 839.

Auſſerordentliche modi contribuendi, ſollen, wenn ſie in Nothfällen gewählet ſind, in keine Conſequenz gezogen werden. S. I. 539. 568. 664. 742. 747.

Anſchläge verſchiedener Art zu extraordinairen Steuren, auf Stände, Perſonen, Vermögen, Handthierung, Vieh. S. III. 1108 ff. 1118 f. 1140 ff.

Ordentliche Steuren der unpoſſeſſionirten Leute auf dem platten Lande, in den Königl. Aemtern, ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Gütern. S. Neben-Modus.

Die Steuren vom Lande flieſſen in den Landkaſten, und werden von den Ober-Einnehmern durch den Mandatarium verwaltet und berechnet. S. Landkaſten.

Bedungene Münz-Sorten, worin ſie entrichtet werden ſollen. S. I. 769. S. III. 646.

Executionen wider die Saumſäligen in ihrer Entrichtung. S. I. 551. 620. 624. 630.

Freyheit der Ritterhufen von Steuren. S. Ritter-Hufen.

Die Königlichen Aemter tragen alle Steuren und Landes-Onera mit. S. Aemter.

Anſtatt der Steuren von den Häuſern in Städten wird die Conſumtions-Steuer eingeführet. S. Conſumtion.

Mit auſſerordentlichen Steuren ſoll das Land, nach dem übernommenen gewiſſen Staats-Subſidio, nicht beſchweret werden. S. I. 400.

Geſuchte Entfreyung und erhaltene Moderation darin nach ausgeſtandenen Krieges-Laſten. S. I. 726. 858. 897.

Vergütungen an die, welche im Kriege an Steuren zu viel getragen haben. N. G. 83.

Jährlicher Betrag der Landes-Steuer nach der Hufen-Zahl. S. III. 1081.

Jährliche Steuer-Ausſchreibungen zu mancherley Behuf ſeit dem Jahr 1720. S. bey jedem Jahr in den Neueſten Grund-Geſetzen.

Steuer-Ordnung

Wird im Lande deſideriret und ſoll der Polizey-Ordnung angefüget werden. S. I. 322.

Stipendien

Sollen für Studirende angeordnet werden. K. O. 74.

Für arme Kinder von guten Fähigkeiten ſollen die Kirchen-Viſitatores Stipendien aus dem Vorrath an Mitteln in geiſtlichen Gütern errichten. S. II. 621.

Beyträge dazu aus den Kirchen-Kaſten. K. O. 84. 85.

Von den Beneficien und Vicarien. K. O. 89.

Wie ſie ertheilet werden ſollen. K. O. 74.

Sollen keine zu Dienſten beförderte genieſſen. K. O. 74.

Verhalten derer, die Stipendien genieſſen. K. O. 74.

Stockhaus.

Anlage deſſelben in Greifswald zu einem öffentlichen Gefängniß, auf des Landes Koſten. N. G. 399

In Guariſonen für die delinquirende Miliz. S. III. 1325.

Stolper

Stolper Fähre.

Ueber dieselbe soll keine Waaren-Ein- oder Ausfuhr verstattet seyn. N. G. 286.

Stolpe.

Vertrag über das Land und die Stadt. S. I. 247.

Landvogtey daselbst. S. II. 592. 600.

Kloster. S. I. 506. 529. 654.

Vorfälle und Angesinnung des Fürsten an die Stadt, wegen der Korn-Ausfuhr. S. III. 462.

Straf-Gefälle.

Die Straf-Gefälle von den Gerichten sind eine alte Hebung der Landes-Herren. S. III. 92.

Waren vormals zum Bau und Unterhalt der Schlösser im Lande verordnet. S. III. 72.

In den Fiscalischen sollen keine Remißionen durch Transactionen statt finden. S. III. 114. T. O. 20

Sollen von allen Königlichen Gerichten in die Renterey geliefert und abgeleget werden. S. III. 71. 92. 102 f. 240. T. O. 20.

Von den Fiscalischen Straf-Gefällen soll der vierte Theil beym hohen Tribunal, zur Bestreitung der Expensen, bleiben. T. O. 19.

Strafgefälle, die durch Vergehungen der Partheyen, Advocaten und Procuratoren, wegen unrecht geführten Processes und nicht observirter Ordnung, verwirket werden, bleiben als ein Canzley-Gefäll bey dem Gerichte. T. O. 20. 72. 78. 108. H. O. 240. 241. 242.

Fälle, da die Parten Theil daran haben. H. O. 242.

Assignation von der Königl. Cammer auf die Strafgefälle beym Hofgericht, zur Bestreitung Fiscalischer Kosten. H. O. 200.

Beym Königl. Consistorio. C. I. 326.

Die Strafgefälle in den Königlichen Aemtern sollen zur Reparation verfallener Amts-Kirchen und Unterhalt der Armen in den Aemtern verwandt werden. S. I. 979.

Strale, Strela.

Ist in Urkunden die kleine Insel Dänholm bey Stralsund. S. II. 4.

Stralsund.

Bewidmungen und Privilegien der Stadt von den Fürsten von Rügen. S. II. 3. 5. 6. 8. 10.

Privilegien von den Herzogen in Pommern. S. II. 10 ff. 18 ff. 483 f.

Privilegien von den Königen von Schweden. S. II. 159 f. 217 ff.

Bestätigung ihrer Vorrechte im Westphälischen Frieden. S. I. 95.

Gehörte zu dem Fürstenthum Rügen. S. I. 250.

Ihr Anfall mit dem Fürstenthum an die Herzoge von Pommern. S. II. 10.

Rettung von der Kayserlichen Drangsal im dreyßigjährigen Kriege. S. I. 77.

Aufrechthaltung ihres Respects gegen den Herzog, so wie ihrer Privilegien unter der Alliance mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden. S. I. 79.

Fällt an die Crone Schweden. S. I. 89. 95.

Rückfall aus dem Brandenburgischen Besitze nach dem Frieden zu St. Germain im Jahr 1679. S. I. 187.

Rückfall aus dem Dänischen fünfjährigen Besitz an Schweden, nach dem Nordischen Kriege. S. I. 232.

Beschreibung ihres Städtischen Bezirks und der Gränze ihres Städtischen Gebiets. S. II. 4. 6. 9. 15.

Der alten Ringmauren Erweiterung ſoll die Stadt zu mehreren Präſtationen an die Landes-Herren, nicht verbinden. S. II. 6. 15.

Bewidmung mit einem amplen Stadt-Rechte. ibid. 7. 9.

Erhält ihre Gerechtſame ſo, wie ſie die Stadt Roſtock hat. ibid. 4. 6. f.

Wird mit dem lübſchen Rechte bewidmet, ſo wie die Lübecker es in ihrer Stadt und auf ihren Gütern im Genuſſe haben. ibid. 8.

Erhält die Freyheit, von Lübeck ihre Urtheln einzuholen. ibid. 7.

Die Fürſten haben in den erſten Zeiten ihren Gerichts-Vogt in Stralſund. ibid. 7. 21.

Dieſe Fürſtliche Gerichts-Vogten, die der Stadt für 5000 Mark Sundiſch verpfändet war, und die völlige Gerichtbarkeit, wird der Stadt für 3500 Rheiniſche Gulden, als ein ewiges Eigenthum, verkaufet. ibid. 21.

Die Stadt hat das Privilegium de non evocando: ibid. 7. 14. 23. 30. 37. 45. 57. 158. 162.

Erhält vom Kayſer das Privilegium de non arreſtando. ibid. 32.

Die Appellationen von des Raths Urtheln giengen in alten Zeiten nach Lübeck an den lübſchen Baum. ibid. 23.

Dies wird dahin geändert, daß dieſe Appellationen entweder an das Fürſtliche Hofgericht, oder nach Lübeck, ergehen können, wo es den Appellanten gefällig iſt. ibid. 45. 59.

Weitere Feſtſetzung dieſes Punktes mit verſchiedenen Modificationen. ibid. 57 f.

Wer in- oder auſſer Landes etwas wider den Rath oder die gemeine Stadt hat, ſoll ſie vor den Fürſten und ſeinen Räthen belangen. ibid. 45.

Verhalten bey den vormaligen Appellationen von den Fürſtlichen Urtheln an die Kayſerliche Cammer. ibid. 66. 116.

Fälle, in welchen von des Raths Urtheln nicht nach einem oder den andern Ort appelliret werden ſollte. ibid. 58.

Von den vor dem Rath abgeſprochenen Definitiv-Urtheln wird den Bürgern freygelaſſen, ihre querelas nullitatum beym hohen Tribunal einzubringen. ibid. 36

Differenzen wegen der Conſiſtorial- und Matrimonial-Sachen. ibid. 58.

Die Fürſtlichen Urthels-Faſſer in Stadtſachen ſollen auf wolhergebrachte Gewohnheiten, lübiſch Recht und andere rechtmäßige Statuta, ein Auge haben. ibid. 45.

Wenn von Fürſtlichen Gerichten Zeugen, die in der Stadt Stralſund geſeſſen, abgehöret werden ſollen, ſoll ſolches vor Commiſſarien in Stralſund geſchehen. ibid. 58.

Verhandlungen am Königl. Hofe wegen gekränkter Jurisdiction. S. II. 148. 149. 152.

Die Stadt hat das *Jus ſtatuendi*. S. II. 9. 170.

Streitige Extenſion dieſes Rechtes. S. III. 265.

Beſtimmung dieſes Rechtes bey der Königl. Haupt-Commißion. S. I. 701.

Die Fürſten überlaſſen dem Rath die Deliberationen, wie das lübſche Recht in zweifelhaften Fällen zu erklären, die abweichenden Gewohnheiten davon deutlich exprimiret, und alles zur beſtändigen Gewißheit gebracht werde. S. II. 70.

Städtiſche Gerichts-Ordnung. S. II. 70.

Städtiſche Gerichts-Procuratores. ibid. 71.

Die Stadt hat die Jurisdiction über alle Güter eine Meile um der Stadt herum. ibid. 6. 7. 15

Streit wegen der Ober-Jurisdiction in den Land-Gütern, die Privat-Beſitzern eigenthümlich zuſtehen, und keine Lehne, ſondern Allodial ſind. ibid. 39. 45.

Beſtimmung der darin ſtreitigen Punkte nach den landesherrlichen Rechten und der Stadt Privilegien. S. II. 62. 135. 141.

Soll in ihrer wolgegründeten Jurisdiction auf den Strömen nicht geſtöret werden. S. II. 187

Unterſuchung des Grundes dieſer Jurisdiction, auch auſſer ihren Pfählen. S. III. 34.

Recht, Edelleute, in Fällen von Verbrechen, zu arretiren. S. II. 31. 162. (Der Königl. Haupt-Commißion Reſolution, 22 Febr. 1681.)

Proteſta-

Protestationen der Ritterschaft dagegen und Irrungen darüber. S. II. 58. 192.

Geleits und Verfestungs-Recht der Stadt. S. II. 63. 141.

Cautelen dabey, in Ansehung der Rechte des Landesherrn. S. II. 63. 64.

Die Stadt soll niemand Geleit geben, der vom Landesherrn versestet ist. S. II. 64.

Collision mit den Kriegs-Gerichten in Jurisdictions-Sachen, und Festsetzungen darüber. S. II 156. 157. S. III 1292.

Den Verträgen mit der Stadt sollen die Kriegs-Gerichte nicht durch Urtheln und Executionen präjudiciren. S. III. 1287.

Recht in Stadt-Polizey-Sachen zu verfügen. S. II. 71.

In Sachen, die das Polizeywesen und Stadt-Regiment afficiren, sollen die Commendanten nicht anders, als mit Vorwissen und Belieben des Magistrats, etwas verfügen. S. III. 1292.

Hat das Jus decimandi oder Abzugs-Recht. S. II. 99.

Dieses erstreckt sich auch auf der Stadt Angehörige, die sich in Königl. Dienste einlassen und aus der Stadt ziehen. S II. 157. 158.

Kauft von den Rügischen Fürsten ihren Zoll, Münze und Wechselbank in der Stadt für 2500 Mark lothigen Silbers. ibid. 12. 23.

War die einzige Fürstliche Munz-Stätte im Rügischen Fürstenthum. ibid. 10.

Hat das Recht, Münze zu schlagen, auf der Landesherrn Schroot und Korn, und nicht anders. ibid. 23. 35. 100.

Kann ihr Münz-Recht nur üben, wenn der Landesherren Hammer geht. ibid. 24. 35.

Ausfuhr-Recht der Stadt. ibid. 7.

Recht der Ab- und Zufuhr aus der Insel Rügen. ibid. 15. 16.

Rechtsstreit darüber. ibid. 47.

Zoll-Privilegien im Lande. S. I. II. 393. 431. S. II. 4. 7. 18. 20. 22. 30. 36. 141. 153. S. III. 1144

Zuständnisse beym Wollgastischen Fürsten-Zoll. S. II. 161.

Zoll-Erlegung im Königreiche Schweden. S. II. 171. 194. 206. 207. 237. 493. 515.

Alte Zollfreyheit im Sunde, aus Hanseatischem Rechte und dem Odenseeischen Vertrage vom Jahr 1560. S. II. 206. 490.

Verhandlungen wegen derselben in Königlich-Schwedischen Zeiten und wegen ihres Verlustes. S. II. 490. 174. 206. 515.

Alte Zollfreyheiten in Norwegen. S. II. 174. 206.

Alte Stapel-Gerechtigkeit zu Bergen in Norwegen. S. II. 515.

Stralsundischer Stadt-Zoll. S. II. 7. 12.

Freyheit im Schwedischen Handel. S. II. 188. 194. cfr. Commerz.

Vertrag mit der Rügischen Ritterschaft wegen Vorkäufereyen, Brauereyen und verfänglicher Kaufmannschaften. S. II. 28.

Streit wegen der Ausschiffung des neuen Getrandes. S. III. 447.

Verträge wegen Strandungen und Schiffbrüchiger Güter. S. II. 15. 17. 30.

Fischerey-Gerechtigkeit an beyden Seiten der Stadt. S. II. 4. 7. 142. 144.

Freye Fischerey um Rügen, in den Binnen-Wassern, und Gerechtsame, Fischer-Hütten in Rügen aufzusetzen. S. II. 10. 15. 47. 192.

Recht zum Heerings-Fange auf Wittow und Hiddensee. S. II. 15. 38.

Fischeren auf dem Grabower Bodden. S. II. 142.

Abstellung der Misbräuche bey ihrer Fischerey. S. II. 144. S. III. 638. 639. 640. 641.

Soll in den Stadtgraben das Recht der Fischerey und des Rohrverbens genieſſen. S. II. 190.
Recht, einen Strand-Vogt in Rügen zu halten. S. II. 17.
Hat die freye Markt-Gerechtigkeit. S. II. 9.
Jahrmarkts-Recht. S. II. 28.
Verbotene Vor- und Aufkäufereyen zu der Stadt Nachtheil. S. II. 37. N. G. 549.
Woll-Manufactur-Gerechtſame. S. II. 505.
Wandſchnitt-Recht. S. II. 16. 19. 37.
Amidoms-Fabrike. N. G. 492.
Hat das Jagd-Recht auſſer der hohen Jagd. S. II. 4.
Conföderation der Stadt mit der Rügianiſchen Ritterſchaft. S. II. 7.
In der Nähe der Stadt ſollen auf zwey Meilen keine Feſtungswerke angeleget werden. S. II. 9.
Freyes Eigenthum an ihren Landgütern, gekauften oder noch zu kaufenden, von was Art ſie ſeyn, und von wem ſie gekauft ſeyn mögen. S. II. 9. 15. 17. 22.
Von denſelben, eine Meile um der Stadt, ſoll kein Dienſt, Schatzung oder Abgabe, den Fürſten oder ihren Beamten, entrichtet werden. S. II. 9. 15.
Die Fürſten entſagen ſich des Inlagers in dieſen Gütern. S. II. 18.
Sollen aus dem Beſitze und Eigenthum der gekauften Lehngüter im Fürſtenthum zu Rügen und Barth nicht geſetzet werden. S. II. 22.
Verhandlungen mit den Fürſten wegen der auf ihren Gütern haftenden Schwerinſchen Zehenden. S. I. 239. S. II. 38.
Von den Landgütern, unter der Stadt Jurisdiction, ſoll jährlich der Stadt-Schoß entrichtet werden. S. II. 86. 115. 134 f.
Steuer-Kündigungen und Einforderungen auf dieſen Gütern. S. II. 39.
Vergleich der Stadt mit den Landbegüterten, wegen verſchiedener Differenzen. S. II. 137 ff.
Handel der Stadt und ihrer Bürger, wegen Anpfändung einiger Domainen, mit dem Könige Guſtav Adolph. S. Guſtavianiſche Güter.
Die Stadt ſoll ihre Straſſen-Gerechtigkeit und Straſſen-Gericht nicht weiter, als recht iſt, ausdehnen. S. II. 138.
Beſtätigung der Stadt- und Kirchen-Eigenthümer auf dem Dars. ibid. 17.
Die Rechnung-Aufnahme von Adminiſtration der Stadt-Güter ſoll bey der Stadt allein ſeyn. ibid. 43.
Irrungen und Verträge der Stadt mit dem Landesherrn. ibid. 7. 20. 21. 23. 24. 25. 35. 40.
Erb-Vertrag mit dem Herzoge Philippus Julius. ibid. 52 ff.
Huldigungs-Leiſtung und Huldigungs-Eid der Bürger. ibid. 44. 49. 55. 56.
Fürſtliche Einzüge in die Stadt nach Ausſöhnungen mit derſelben. ibid. 24. 25.
Die Stadt ſoll dem Landes-Fürſten in Friedens- und Kriegs-Zeiten offen ſtehen. ibid. 62. 63.
Iſt frey von der Folge auſſer ihren Ringmauren. ibid. 14. 19 f.
Leiſtet dem unbeſchadet dem Landes-Herrn gegen Reverſalien Kriegs-Hülfe. ibid. 19. 20.
Soll nach den folgenden Vergleichen, nur, wenn die Fürſten auſſer Landes andern Fürſten zu Hülfe ziehen, zur Folge und zum Dienſte nicht ſchuldig ſeyn, wenn es aber das Vaterland und Leute darin betrift, ſich als treue Unterthanen mit dem Dienſt ſchicken und halten. S. II. 31. 162.
Jährliche Oerböre an den Landes-Herrn. S. II. 13. 55.
Dieſe Oerböre iſt ehemals an H. Rubenow verkauft, und wird der Akademie Greifswald zur jährlichen Hebung geſchenket. S. II. 748.
Ihr heutiger Betrag. S. III. 1071.

Hat

Hat zu den Reichs- Crays- und anderen Steuren ihren Beytrag zu leiſten. S. II. 55.

Soll in ihrem alten Modo contribuendi nicht geſtöhret werden. S. II. 204.

Die Stadt und ihre Ländereyen ſollen in den Steuren von ihren Commembris nicht prägraviret werden. S. II. 165. 199.

Die Landes-Herrn wollen contribuablen Häuſern in der Stadt keine Exemtionen verſtatten. S. II. 205.

Beytrag zu dem bewilligten Staats-Subſidio. ibid. 168.

Vormaliger Hufen-Anſchlag der Stadt. S. I. 723.

Steuer-Differenzen mit dem Landesherrn. S. I. 624.

Vorſchüſſe an die Crone gegen das Unterpfand der Stralſundiſchen Licenten und die Hebungen daraus. S. II. 166.

Forderung von der Crone wegen ihrer Artillerie, Ammunition und des Campiſchen Hofes. ibid. 183. 196.

Verhandlungen und liquidationen über dieſe und andre Cron-Forderungen. ibid. 194. 196. 199. 208 f.

Schulden-Laſt der Stadt nach dem Brandenburgiſchen Kriege, und deswegen geſuchte Beneficien und Indulte. ibid. 182. 194.

Will die Acciſe in natura nicht bewilligen. S. I. 1095.

Vergleich mit dem Könige wegen eines quartaliter zu entrichtenden Surrogati an ſtatt der Acciſe. S. II. 165. 167. 179.

Bedingungen bey der Fortdauer dieſes Vergleichs. S. II. 168. 179.

Bewegungen der Landſtände über dieſen Vergleich. S. I. 847.

Erhohung dieſes Surrogati. S. II. 193. 196.

Fällt bey der Verpachtung der Acciſe weg. S. II. 199.

Wiedereinführung der Acciſe in natura in die Stadt. S. II. 204. f.

Acciſe-Bediente in der Stadt. S. III. 1075.

Verhandlungen der Stadt wegen der Licenten. S. II. 166. 173. 194. 197. S. III. 1162.

Das zum Licent-Contoir angekaufte Haus ſoll im Stadt-Cataſtro bleiben und die Städtiſchen Onera tragen. S. II. 223. 231.

Licent-Bediente in der Stadt. S III. 1074.

Licent-Gericht daſelbſt. S. III. 165.

Königl. Conſumtions-Steuer in der Stadt. S. Conſumtion.

Conſumtions-Bediente daſelbſt. S. III. 1075.

Verfügung wegen der in Stralſund einkommenden Kram- und Stück-Güter Viſitirung. S. II. 191

Auferlegte Anlage eines Pack-Hauſes. S. II. 510.

Verordnungen, in wie ferne die Königl. Bedienten daſelbſt bürgerliche Onera tragen müſſen. S. II. 168. cfr. Bediente.

Alliance der Stadt mit dem Könige Guſtav Adolph von Schweden, unter den Kayſerlichen und Wallenſteiniſchen Drangſalen vom Jahr 1628. S. II. 145. f.

Guarniſons-Capitulation mit eben dem Konige vom Jahr 1629. S. II. 466. f.

Die Commendanten-Stelle in der Stadt vertritt der vornehmſte Chef der dortigen Regimenter. S. III. 1067. 1077.

Inſtruction des Commendanten in Stralſund, und Fürſchriften wegen guten Vernehmens mit der Stadt. S. III. 1292. 1294. ff.

Der Commendant ſoll keine eigenmächtige Executionen gegen die Stadt veranlaſſen, noch durch ihn die Befehle an die Stadt ergehen. S. II. 186.

Er soll die Stadt in ihrer Jurisdiction nicht turbiren, die Stadt-leute, die zu klagen haben, willig hören, und strenge Disciplin halten. S. III. 1294.

Aufsicht auf die Corps de Garde, daß von denselben Handel und Wandel nicht molestiret werde. S. II. 187.

Der Commendant soll die zum Regiment und Policeywesen gehörige Sachen lediglich der Königl. Regierung und des Stadt-Magistrats Vorsorge und Aufsicht überlassen. S. II. 185. 186. 208.

Für das Commendanten-Haus hat die Stadt zu sorgen. S. II. 198.

Die Stadt-Mauren sollen erhalten, und die Oeffnungen darin mit Schranken versehen werden. S. II. 83.

Beschwerden der Stadt, über den Ruin der Stadt-Mauren, durch neue Festungs-Werke. S. II. 182. 219.

Alte und ehemalige Verfassung mit den Land- und Wasser-Thooren der Stadt und deren Verschlüssung. S. II. 82. 83.

Die Stadt-Schlüssel werden in der ersten Schwedischen Besatzungs-Capitulation der Stadt gelassen. S. II. 469.

Königliche Bestätigungen, daß die Stadt, was auch für Guarnison und Besatzung hineingeleget werde, allezeit die Stadt-Schlüssel selbst in Verwahrung nehmen und in Obacht haben soll. S. II. 200. 209. 243.

Verhandlungen, Gesuche der Stadt, und Königl. Resolutionen an dieselbe, wegen der Einquartierung der Officier und Gemeinen in der Guarnison, und derselben Servicen, Obdach und Lagerstäte. S. II. 183. 184. 186. 191. 205. 211. 212. 217. 222. f. 226. 228. 229. 230. 235. 241. 244. cfr. Einquartierung. Guarnison. Servicen.

Quartier-Cammer. S. I. 81. S. III. 1285. 1292. 1312. 1324.

Die Quartier-Bürger sollen alle 3 Jahre abwechseln, und jemand von den Alterleuten der vier Gewerke wechselsweise dabey seyn. S. II. 175. (Königl. Resolution von 1734. p. 5.)

Stralsundischer Guarnisons-Stat vom Jahre 1721. S. III. 1067. ff.

Derselbe vom Jahr 1735. S. III. 1077. ff.

Stadt-Major und Stadt-Lieutenant. S. III. 1067. 1077.

Vorfälle wegen der Corps de Guarde, und deren Versehung mit Holz, Licht, Thran. S. II. 187. 205.

Grabstäte für die Soldaten auf dem St. Jürgen-Kirchhofe, und Abgift dafür. S. II. 237.

Justiz-Platz für die Guarnison auf dem neuen Markte wird vor dem Franken-Thoor ausser der Stadt verleget. S. II. 231.

Die Wach-Parade auf dem alten Markte veranlasset verschiedene Resolutionen dafür und dawider. S. II. 221. 227. 229.

Die Kirchen Paraden sollen sich nicht auf dem Markte stellen, sondern jede Compagnie von ihres Capitains Hause gerade nach der Kirche marschiren. S. II. 221. 227.

Der Nutzen von den Bekleidungs-Stücken für die Guarnison soll den Bürgern und Handwerkern der Stadt gegönnet werden, wenn sie dieselben in dem Preise liefern, wofür man sie an andern Orten kaufen kan. S. II. 207.

Verfügung wegen der Handwerker bey der Artillerie und Fortification, und der Hülfe Städtischer Bürger dabey. S. II. 207. 208.

Die Kosten zu ihrer Fortification trug vormals und in den ersten Schwedischen Zeiten die Stadt selbst. S. I. 1093. S. II. 400.

Sie wird dabey mit Holz aus den Königlichen Wäldern und mit der Zollfreyheit auf die aus Schweden nöthigen Matrialien darzu unterstützet. S. II. 165. 168. 170. 171.

Gegen eine Wallbau-Zulage in der Accise in der Stadt besorget die Crone die Fortification selbst. S. II. 1–9.

Bemühung der Stadt, von dieser Wallzulage befreyet zu werden. S. II. 187. 193. 198.

Sie wird der Stadt bey König Carls XII. Aufenthalt in Stralsund nachgegeben. S. II. 199.

Digitized by Google

Bestätigung darauf, und gänzliche Befreyung von dieser Last, nachdem zu dem Fortifications-Bau ein Anschlag im Stat formiret worden. S. I. 898. S. II. 199. 205. 230. 243. S. III. 1072.

Die Bürger, die ihre Häuser, Aecker und Gärten wegen der neuen Festungswerke haben verlieren müssen, sollen Ersetzung erhalten. S. II. 182. 208. 209. 220. 237.

Holz-Fuhren dazu. S. II. 185.

Beschwerden der Stadt über den Schaden der Wiesen und Felder, durch Stechung der Soden zum Wallbau. S. II. 186.

Die Festungswerke sollen den Haven nicht ruiniren, noch dem Schiffbau hinderlich seyn. S. II. 208. 221.

Sollen der Stadt Wasser-Röhren nicht schädlich werden. S. II. 239. 240.

Die von undenklichen Jahren her von der Stadt selbst zum Zeughause adaptirte St. Catharinen-Kirche, wird der Crone zu eben dem Behuf ohne weitere Satisfaction überlassen. S. II. 183.

Die Stadt überlässet ihre Stücken und Ammunition der Crone gegen ihren taxirten Werth. S. II. 183. 196.

Der vom Könige Gustav Adolph von der Stadt erkaufte Campische Hof wird gegen Vergütung zum Magazin-Hause hergegeben. S. I. 934. S. II. 183. 194. 196. S. III. 1295.

Zum Haven-Bau wird die Stadt vom Könige mit Holz und Eisen unterstützet. S. II. 165.

Der Haven-Baum soll am ersten geöffnet und am spätsten geschlossen werden, damit die Handthierung der Fischer und Schiffer nicht gehindert werde. S. III. 1295. S. II. 180.

Bey nächtlichem Sturm und Ungewitter soll den Leuten der Baum geöffnet werden, nach den Schiffen zu sehen und Schaden zu verhüten. S. III. 1295.

Der Baggert zur Reinigung der Teiche und Graben um der Festung wird auf Königliche Kosten gehalten, und soll der Stadt nicht zur Last fallen. S. II. 190.

Dazu sollen die Ersparungs-Mittel vom Pommerschen Staat angewendet werden. S. II. 230. 231.

Das Postwesen will die Stadt, weil sie den Posseß ererciret hat, behaupten, wird aber als ein Königliches Regale vindicirt, und derselben genommen. S. II. 180. 190.

Dabey soll darauf gesehen werden, daß keine Unsicherheit und Hinderniß des Commerz statt finde. S. II. 190. 210.

Für das von der Crone angekaufte Posthaus soll der Stadt ein jährliches Grund-Geld erleget werden. S. II. 239.

Irrungen zwischen dem Magistrat und den Bürgern. S. II. 46. 48. 176. f. (Königl. Resolution von 1734. p. 1. ff.)

Bürger-Vertrag zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, über das gemeinen Stadtwesen. S. II. 68. ff.

Auf demselben sollen die neuen Raths-Herren und Hundertmänner vereidet werden. S. II. 110.

In derselben ist vieles gelassen, was nicht in Praxin, oder bald darauf aus der Uebung gekommen ist. S. II. 176.

Soll jährlich öffentlich verlesen werden. S. II. 111. (Königl. Resolution von 1734. p. 7.)

Den Bürger-Vertrag nach Gelegenheit der Zeit zu verändern, zu verbessern, zu ringern, zu mehren, wie auch gänzlich aufzuheben, behalten sich, Rath, Hundertmänner, Vier Gewerke, für sich und ihre Nachkommen, wie auch die ganze gemeine Bürgerschaft, nach vorgängiger gemeiner Berathschlagung, Beliebung und Consens, vor. S. II. 111.

Der König erkläret sich, den Bürger-Vertrag zu handhaben. (Königl. Resolution 1734. p. 1.)

Die Einrichtung des Stadtwesens wird dahin verglichen, daß das Justizwerk dem Rath, als der Obrigkeit, allein bleibet, derselbe aber die Administration, Einnahme und Ausgabe der Stadt-Intraden den dazu von wegen der ganzen Gemeine verordneten Bürgern committiren und auftragen will, jedoch so, daß dem Rath die obrigkeitliche Inspection bleibe, und ihm so wol, als andern aus der Bürgerschaft deputirten jährlich richtige Rechnung gethan werde. S. II. 70.

Die Rathswahlen geschehen von dem Rathe, ohne Zuziehung der Bürgerschaft. S. II. 73.

Die Nomination dazu verrichten sämmtliche Bürgermeister. S. II. 74.

Bey denselben soll lediglich auf Geschicklichkeit und der Stadt Beßtes gesehen, und zu nahe Verwandte und Blutsfreunde nicht zu Rathe erkohren werden. S. II. 73.

Die bisheriger Accidentien der Bürgermeister und Rathsverwandten sollen in beständige Salarien verwandt werden. S. II. 74. f.

Abstellung einiger Präsenten und Raths-Verlehnungen. S. II. 74. 75.

Bürgerspruche Absagung, Ettinge und Philitia. S. II. 75.

Revision des Raths-Eides. S. II. 75.

Die kurze achttägige Wortführung der Bürgermeister wird abgeschaffet. S. II. 75. 76.

Bey dem wort-führenden Bürgermeister hat die gemeine Stadt und auch Fremde, ihre Beschwerden anzubringen. ibid. 76.

Derselbe soll die kleineren Siegel in Verwahrung haben, und damit nichts besiegeln, als was im Rathe beschlossen, und von den Bürgermeistern revidiret ist. ibid. 76.

Alte und neuere Zuständnisse des worthabenden Bürgermeisters, wegen der Thoor-Verschliessungen und Stadt-Schlüssel. ibid. 83. 200. 209.

Zuständnisse der Bürgermeister, auf die Gewinnung des Bürger-Rechtes zu sehen. ibid. 80.

Sollen bey den Rechnungs-Aufnahmen des Stadt-Kasten gegenwärtig seyn. ibid. 94.

Raths-Seßionen. ibid. 71.

Des Syndici und Sub-Syndici Wahl und Obliegenheiten. ibid. 72.

Cämmerer haben bey ihrer Rechts-Pflege den Sub-Syndicum zur Aßistenz. ibid. 72. 73.

Alte Cammer-Gefälle. ibid. 74. 75.

Cämmerey-Intraden Verwaltung. ibid. 96.

Ober- und Nieder-Gerichts-Verfassung. ibid. 70.

Alte Citationen zum Nieder-Gericht, durch den Frohnen und dessen Knechte, werden abgeschaffet. ibid. 71.

Die Stadt-Privilegien soll der Magistrat jährlich einmal verlesen lassen. ibid. 75.

Bürgermeister und Rath werden vom Könige Carl XII. in den adlichen Stand und Würde erhoben. ibid. 200.

König Friederich I. ertheilet denselben darauf das Diploma nobilitatis. ibid. 212.

Bewegungen der Ritterschaft über dieses Vorrecht. S. I. 1110. 1111.

Beschwerden des Magistrats über der Königl. Regierung und des Hofgerichts den einzelnen Raths-Personen verfagte adliche Prädicate. S. II. 219.

Königliche Bestätigung, daß ein jedes Individuum vom Magistrat als von Adel angesehen werden soll. S. I. 1111. S. II. 219.

Neueste Confirmation dieser adlichen Würde. S. II. 243.

Die Rathsherren vom Kaufmannstande sollen keinen dem Adelstande unanständigen und verkleinerlichen Handel en menu treiben, und allezeit solche Personen dazu gewählet werden, die des adlichen Standes würdig sind. S. II. 219. S. I. 1111.

Der Raths-Personen Bestallungen, Besoldungen und Eides-Formeln sollen in ein besonderes Buch getragen werden. S. II. 79.

Ein jeder Einwohner, der bürgerliche Nahrung treiben, und Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen will, soll das Bürger-Recht gewinnen. S. II 79. 80.

Unterschied der Bürger-Stände, und Entrichtung des Bürger-Geldes darnach von Bürger-Kindern und Fremden. ibid. 80. 81.

Junge Bürger, die heyrathen wollen, sollen ohne Zettel von dem Cammer-Schreiber zur öffentlichen Aufbietung nicht verstattet werden. ibid. 80.

Bey

Bey jedem Bürger-Eide soll der Erbhuldigungs-Eid mit geleistet werden. §. II. 44. 45. 49. 50.
Formeln zu beyden Eiden. §. II. 56. 57.
Unverdächtige Bürger-Zusammentritte sollen vergönnet seyn, aber vom Rathe mit Bescheidenheit gesuchet, und die Ursachen zur Convocation derselben angezeiget werden. ibid. 46. 47
Die Bürger sollen nicht in Verdacht und Widerwillen gesetzet werden, wenn sie den Landesherrn antreten, ihre Beschwerden da zu erkennen geben, oder der gemeinen Bürgerschaft Bestes mit Reden oder Schreiben suchen. ibid. 48.
Die gemeine Bürgerschaft, und jeder Einwohner, wird des Landesherrlichen Schutzes und sichern Geleites für unbillige Gewalt versichert. ibid. 49.
Eintheilung der Bürgerschaft nach den vier Quartieren. ibid. 42. 43.
Die erste und vornehmste Zunft unter der Bürgerschaft formiren die Gewandschneider; und ihre Alter-Leute hatten vormals die Wortführung an den Rath, im Namen der gesamten Bürgerschaft. ibid. 46. 66. 78. 124.
Des Landesherrn Verhandlungen mit der Zünfte Alter-Leuten. ibid. 49. 50.
Die Bürgerschaft, und ihr Ausschuß der Hundert-Männer, erhält die Freyheit, einen eigenen Worthalter zu bestellen. ibid. 46. 79.
Wahl, Beeidigung und Obliegenheiten desselben. ibid. 79. 115.
Die Hundert-Männer, die das Bürger-Collegium ausmachen, sollen mit Haus und Hof wohl gesessene, fromme, vernünftige und geschickte Männer seyn. ibid. 77. 78.
Zu einer vacanten Stelle unter denselben soll das Hundertmänner-Collegium dem Rathe zwey Personen namhaft machen, deren Namen der Rath durch den Secretair auf zwey Zettel schreiben, und einen durch jemand von den Hunderten ausheben läßt, denjenigen aber, dessen Name gezogen ist, sofort confirmiret und in Eid nimmt. ibid. 78. 115.
Wer einen Blutsfreund im Rathe hat, kann nicht in die Zahl der Hunderten erwählet werden. ibid. 46. 78. (Königl. Resol. 1734. p. 4.)
Die Hälfte des Collegii der Hunderte soll aus Bürgern des zweyten und dritten Standes bestehen. ibid. 177. (Königl. Resol. 1734. p. 4.)
Wenn mit gemeinem Rathe die ausgesetzte Anzahl der Hundert-Männer zu einer geringeren Anzahl moderiret werden sollte, soll allemal die Proportion derer vom ersten und derer vom andern und dritten Grade dabey beobachtet werden. (Königl. Resol. 1734. p. 4.)
Von denselben soll sich niemand dem per majora gemachten Schlusse widersetzen, noch die Gemeine aufzuwiegeln suchen. §. II. 78.
Sollen auf den Bürger-Vertrag ihren Eid thun. ibid. 110.
Mit ihnen tritt der Rath wegen gemeiner Stadt-Sachen in Ueberlegung und Verhandlung. ibid. 113 f.
Zu nothwendigen Reisen und andern Ausgaben sollen ihnen aus dem gemeinen Stadt-Kasten die Kosten gereichet werden. ibid. 93.
Die Achtmänner sind über die Verwaltung aller Intraden und Ausgaben bey dem Stadt-Kasten gesetzet. ibid. 92.
Dazu werden aus jedem Quartiere der Stadt zweene bestellet, und bey Vacanzen geschiehet die Nomination zweyer Personen aus dem Quartiere, worin der abgegangene gewesen, von den Hundertmännern, die Wahl aber vom Rathe. ibid. 92.
Obliegenheiten bey den Einnahmen und ordinairen und extraordinairen Ausgaben. ibid. 92. 93
Sollen jährlich ihre General-Rechnung vor 4 Deputirten des Raths und 4 deputirten Bürgern ablegen. ibid. 94.
Klagen und Verfügungen wegen unterbliebener gebührender Stadt-Rechnungs-Ablegungen. ibid. 177. (Königl. Resol. 1734. p. 5. 6.)
Sollen sich keines Regiments, Obrigkeit, Jurisdiction, Inspection oder Censur über des Raths Handlungen anmassen, sondern lediglich mit getreuer Verwaltung, Einnahme und Ausgabe der Stadt-Gelder ihres Amtes warten. §. II. 95.

Actirung der Achtmanns-Cammer oder General-Kasten-Cammer. S. II. 91.

Bestellung, Eid und Obliegenheiten des geheimen Kasten-Schreibers. S. II. 95 f.

Der Vier Gewerker und ihrer Alterleute Einfluß in Stadt-Sachen, und Besiegelung öffentlicher Urkunden. ibid. 49. 66. 91. 111. 112. 114. 116. 175. 176.
(Königl. Resolution 1734. p. 1.)

Werden bey den Rechnungs- und Cassa-Sachen der Stadt admittiret. S. II. 177.

Anordnung einer besonderen Bruch-Stube, deren Absicht, Obliegenheiten, und dazu aus dem Rathe und der Bürgerschaft verordnete Bruch-Herren und Deputirte. ibid. 97 f.

Zehn-Pfennings-Herren aus dem Rathe und den Achtmännern, und deren Verwaltung des Juris decimandi der Stadt. ibid. 99 f.

Waysen-Herren. ibid. 73.

Wer zu Stadt-Aemtern erwählet wird, soll sich dessen zu entziehen nicht Macht haben. ibid. 110.

Aller Officianten Bestallungen, Besoldungen und Eides-Formeln sollen in ein besonderes Buch getragen werden. ibid. 72. 79. 109.

Das Stadt-Wapen und dessen Vermehrung und Verbesserung bey Erhebung des Magistrats in den Adelstand. ibid. 216.

Die Stadt-Siegel, Gebrauch des grossen Kocken-Siegels, und der beyden kleineren, auch Bewahrung derselben. ibid. 76.

Recht der Stadt, ihre Acten, Verordnungen und Urkunden mit rothem Wachs zu besiegeln. ibid. 216.

In dem Stadt-Schoß soll ein jeder Bürger und Einwohner der Stadt, nach der Grösse seines Vermögens, der gemeinen Stadt Bürde tragen. ibid. 85.

Wird eidlich entrichtet, und ungezählt in den Schoßkasten geworfen. ibid. 86.

Claßification der Nutz- und Genießtragenden Häuser, Güter und theurbaren Dinge, von welchen er zu entrichten war. ibid. 86. 115.

Strafe der Saumsäligkeit und Ungerechtigkeit in der Entrichtung. ibid. 87. 88.

Einnehmer des Schosses aus dem Rathe und den Achtmännern. ibid. 87.

Eremtionen davon. ibid. 88.

In welcher Masse die Landbegüterten zur Entrichtung dieses Schosses von ihren Gütern gezogen worden. ibid. 135. 136.

Anstatt neueren Methoden wird die Wiedereinführung dieses alten Modi contribuendi gesuchet. ibid. 176.

Stadt-Schulden und deren Minderung und Abtrag durch den Schoß und andere Auswege. ibid. 135. 182. 194.

Zum Unterhalt des Stadtwesens, Erträgung der Bürden, und Erhaltung der Stadt Credits und Glaubens, hat dieselbe die Pfund-Cammer und Stadt-Accise von undenklichen Jahren her zu ihrem Patrimonial-Fond vor sich selbst gehabt und behauptet. ibid. 88. 167

Die Pfund-Cammer wird nach beygelegten Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft, mittelst des Bürger-Vertrages, als der bequemste Ausweg für die zu ertragenden Stadt-Lasten, wieder geoffnet, und neben der Verpfundung der Waaren, womit Handel und Wandel getrieben wird, eine billigmäßige Taxe und Kopfgeld der Aemter, nach Beschaffenheit ihrer Handthierungen, verglichen. ibid. 89.

Ob die Stadt ohne solche Zulage bey Ehre und Wolstand zu erhalten sey, soll nach 3 Jahren erwogen werden, und da wollen Rath und Hundertmänner weitere Beliebung machen, wie es der Stadt Nutzen und Beste erfordert. ibid. 90.

Bestellungen eines Pfundschreibers, der Art der Einnahme, und der Berechnungen des Pfundkastens. ibid. 91.

Die Rechnung-Aufnahme der Pfund-Cammer soll bey der Stadt alleine seyn. ibid. 43.

Die Intraden davon fliessen quartaliter in den gemeinen Stadtkasten. ibid. 91. 95.

Die

Die bey den Verhandlungen über die Pfund-Cammer obwaltenden Irrungen, sollen der Decision einer unpartheyischen Juristen-Facultät heimgestellet werden. S. II. 116.
Rücksicht auf die Pfund-Cammer und Stadt-Acciſe bey der im Jahr 1669 getroffenen Einrichtung der Landes-Acciſe. S. II. 167 f.
Verhandlungen wegen des Pfund-Geldes bey der Haupt-Commiſsion im Jahr 1681. S. II. 176
Vorstellung der Ritterschaft wegen der Städtischen Zulage- und Pfund-Cammer bey Gelegenheit der eingeführten Consumtions-Steuer 1699. S. III. 1243.
Streit wegen der Atteſte und Bescheinigungen auf die bey der Pfundkammer abzuholenden Freyzettel der Erimirten. S. II. 225.
Städtische Capitations-Steuern in Nothzeiten von den Einwohnern und von den Städtischen Ländereyen. S. III. 1116 f. 1128. 1137 ff.
Inſpection und Adminiſtration des Stadt-Bau-Weſens. S. II. 103 f.
Bau-Schreiber bey der Stadt, und deſſen Obliegenheiten. S. II. 104.
Königl. Fürsorge für den Anbau der wüſten Stellen, und mehrer Peuplirung der Stadt. S. III. 441
Bau-Hülfe der Stadt von der Crone. S. II. 189. 190. 193. 194. 199. 200.
Münz-Inſpection und Münz-Herren. S. II. 100.
Stadt-Marſtall und ehemalige Artillerie. ibid. 102. 179. 183. 194. 196.
Zu der Anlage eines neuen Waſſer-Kunſtwerkes, friſches und geſünderes Waſſer in die Stadt zu leiten, läßt die Crone Holz licentfrey anweiſen. ibid. 195. 197.
Sorgfalt für die Laſtadie, daß ſie durch die Feſtungswerke nicht verenget und beſchädiget werde. ibid. 221.
Vormalige Kornhaus-Anſtalten. ibid. 108.
Wemkeller-Inſpection und Adminiſtration. ibid. 100 f.
Mülz- und Braw-Gerechtigkeit. ibid. 176. 185.
Mühlen-Inſpectionen und Pächte. ibid. 109.
Apotheken-Anſtalten und Viſitationen. ibid. 106 f.
Stadt-Phyſici, deren Beeidigung und Aufſicht auf die Apotheken. S. II. 107. 108.
Verordnungen und Anſtalten der Stadt in Peſtzeiten. S. III. 910 ff.
Schwäne auf der Stadt Teichen. S. II. 75.
Verſchiedene Zünfte in der Stadt. S. II. 116. 124 f.
Gewand-Haus. S. II. 124.
Beyträge der Zünfte ad pias cauſas. S. II. 124.
Brauer-Compagnie Aufrechthaltung. S. II. 176.
Kramer-Compagnie. S. III. 554.
Königliche Beſtätigung und Begnadigungen der Schützen-Compagnie mit einem jährlichen Prämio von 300 Rthlr. S. II. 178. 210. 211.
Schoyenbrauer und Träger ſollen in den Schranken ihres Berufs bleiben. S. II. 81. 85.
Gebrauch derſelben bey den Feuer-Anſtalten. ibid. 80.
Bürger-Wachen, Nachtwachen und Wachgeld. ibid. 81. 84.
Gaſſen-Reinigungs-Anſtalten. ibid. 106.
Markts- und Pracher-Voigte. ibid. 106.
Landesherrliche Erinnerung wegen Anlegung Wayſen- Spinn- Zucht- und Werkhäuſer. S. III. 377.
Raths- und Stadt-Diener. S. II. 77.
Schützen und Gefreyete der Stadt. S. II. 48.

Wachtschreiber. S. II. 83. 84. 85.

Stadt-Voigt. S. II. 39.

Irrungen der Stadt mit dem Landesherrn wegen Kirchen-Sachen, und insonderheit wegen Anmehmung der allgemeinen Kirchen-Ordnung. S. I. 503.

Bestimmung des Haupt-Commißions-Recesses von 1681, wegen dieses Punktes. S. I. 404.

Die Stadt erkennet die Ober-Inspection der Landesherrn in Lehr- und Ceremonien-Sachen, so lange dieselben und ihre General-Superintendenten in der reinen Lehre der Augspurgischen Confeßion bleiben. S. II. 56.

Litispendenz am Kayserlichen Cammer-Gericht wegen der Vocation der Stralsundischen Prediger. S. II. 42 f.

Die Vocation des Stadt-Superintendenten ist bey dem Rathe, und der vocirte wird vom Landesherrn ohne Difficultäten confirmiret. S. II. 55.

Die vormalige landesherrliche Confirmation der Pastoren an den dreyen Pfarr-Kirchen, St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi, wird aufgehoben, und das Vocations-Recht gesammter Prediger dem Rathe, mit Zuziehung der Kirchspielsverwandten Bürger, bey der Wahl bestätiget. S. II. 42. 43. 55.

Die Ordination und Institution des Superintendenten und gesamter Prediger in Straßund, soll durch den General-Superintendenten, oder da er behindert, durch einen von ihm bestellten nach der Kirchen-Ordnung ordinirten und instituirten Theologum, geschehen. S. II. 43. 55

Das Examen geschiehet, wie die Ordination, in Stralsund in Beysein des dortigen Ministerii. S. II. 55.

Das Visitations-Recht der Kirchen, Hospitalien, Klöster, und dergleichen zur Stadt belegenen geistlichen Güter, wird dem Landesherrn von der Bürgerschaft heimgestellet, und im Erbvertrage weiter festgesetzet. S. II. 43. 55. 56. 189.

Visitations-Abschied der Kirchen und geistlicher Güter vom Jahr 1617. ibid. 117 ff.

Beschaffenheit, Wahl und Obliegenheiten der Inspectoren und Administratoren der geistlichen Güter. ibid. 118 f.

Bey jeder Pfarr-Kirche sollen 6 Provisores aus der Bürgerschaft, und zwene Inspectores aus dem Rathe seyn. ibid. 119.

Register und Rechnungs-Ablegungen derselben. ibid. 43. 120.

Verhalten mit den Kirchen-Capitalien. ibid. 119.

Verhalten mit den Kirchen-Buden und Häusern. ibid. 119. 121.

Obliegenheiten wegen der Kirchen-Aecker. ibid. 121.

Beneficien und Vicarien der Collegien, Zünfte und Familien, und deren Verwaltung. ibid. 122 ff.

Der St. Nicolai Kirche Register, Güter und Hebungen. ibid. 125.

Der St. Marien Kirche Register und Hebungen. ibid. 127.

Register der St. Jacobi Kirche. ibid. 128.

Das Patronat über die Stadt-Schule ist beym Rathe. ibid. 8.

Visitation des St. Brigitten-Klosters. ibid. 128 f.

Visitation des Gottes-Hauses zum Heil. Geist. ibid. 130 f.

Gottes-Haus St. Jürgen, zu Rambin. ibid. 131.

Visitation der Register bey St. Johannis. ibid. 132.

Visitation des Kalandes. ibid. 132.

Visitation des Gast-Hauses. ibid. 133.

Wayßen-Hauses Anrichtung. S. II. 71.

Die Stadt hat das Jus Consistorii. S. II. 916.

Irrungen wegen der Appellationen von dem Stralsundischen Consistorio an das landesherrliche General-Consistorium. S. II. 65. 916. S. I. 404 f.

Strand-

Strand-Recht

Ist in Pommern und Rügen aufgehoben. S. II. 15. 17. 161. 483. cfr. Schiffbruch.

Strand-Reuter.

An welchen Orten sie im Lande gehalten werden. S. III. 1075.

Strandungen. S. Schiffbruch.

Strand-Voigt

Soll auf Rügen von der Stadt Stralsund gehalten werden. S. II. 17.

Strassen

Sollen für jedermann sicher erhalten werden. S. I. 431. 433. 434. S. II. 483.

Strassenbereuter

Sollen in den Districten bestellet werden. S. I. 732.

Strassenräuber.

Peinliche Verfolgung derselben. S. III. 410 f.

Streif-Jagd

Soll in gemeinschaftlichen und vermischten Gütern erlaubt seyn. S. III. 580.

Verbotene Excesse und Misbrauche darin. N. G. 267.

Strick-Jagd.

Auf kleinen Feldern. S. I. 1052.

Stroh-Dächer

Sollen in den Städten abgeschaffet werden. S. III. 440.

Stubben.

Die Stubben von grossen Bäumen sollen nicht über der Erde stehen bleiben, sondern mit Rodehacken samt den Wurzeln aus dem Grunde gehauen werden. S. III. 837.

Stubbenig.

Holz-Ordnungen für diese Königliche Holzung auf Jasmund. S. III. 929 ff. 933. 977. 988. 995. N. G. 149. 153.

Des Garde-Voigts Aufsicht darauf. S. III. 929.

Gränzstreit bey derselben. S. III. 988.

Gerechtigkeit des Wittowschen und Jasmundschen Adels und der Bauren, darin zu holzen. S. III. 929. 988. N. G. 84. 85.

Den Misbräuchen dieser Gerechtigkeit soll Einhalt geschehen. S. III. 934. 995.

Verbotene Holzverschiffung daraus. S. III. 939. N. G. 503.

Mastungen in derselben. S. III. 988.

Verbotene Neben-Wege darin. S. III. 993.

Schlagbäume zu den fünf Haupt-Wegen. S. III. 993. 996 f.

Mit-Aufsicht eines Adlichen Eingesessenen auf dieselbe. S. III. 997.

Verbotenes Faden-Holz-Schlagen und Kohlenbrennen darin. N. G. 84. 85.

Studenten-Gut

Ist Zoll- und Accisefrey. S. III. 1144. 1201.

Digitized by Google

Stul-Schreiber

Sollen für die deutſchen Schulen von den Magiſtraten in Städten beſtellet werden. K. O. 75.

Sturm-Glocken

Wider die Friedbrüchigen und Land-Beſchädiger. S. III. 413.

Zum Aufbot bey Feindes-Gefahr. S. III. 1260.

Stylus Curiæ

Soll bey den Collegien und Gerichten beobachtet werden. S. I. 419. H. O. 183.

Suante-Westrow

Inſel, und der Stadt Wolgaſt Recht daran. S. III. 493.

Subſidial-Schreiben

Wie und in welchen Fällen dieſelben an fremde Obrigkeiten abzulaſſen ſind. T. O. 63. 86. 93. 94. 118. H. O. 261. 276. cfr. Streck-Briefe.

Subzow

Akademiſches Amts-Gut. S. II. 841. 935.

Succeſſoris declaratio

Wie dieſelbe in vorkommenden Fällen bey Huldigungen von den Pommerſchen Fürſten angeſehen worden. S. I. 799.

Sucko.

Beſtimmungen wegen dieſes Gutes im Pommerſchen Gränz-Receß, zwiſchen Schweden und Brandenburg. S. I. 100.

Sülzer Wiſche

Ueber dieſelbe ſollen keine Landſtreicher ins Land geholfen werden. S. III. 429.

Sünde

Lehre der Pommerſchen Kirchen davon. K. O. 3. 4.

Sur-plus-Gelder

Werden bey der Prolongation der Pfand-Contracte auf die Königlichen Domainen verglichen. S. I. 1018 f. 1021.

Survivancen

Sollen auf Dienſte verboten ſeyn. S. III. 317

Sulzhorſt

Vergleich wegen dieſes Gutes zwiſchen Schweden und Brandenburg. S. I. 100.

Summariſche Sachen

Welche von den Gerichten dafür gehalten werden ſollen, und wie der Proceß darin zu führen iſt. T. O. 54. 63 ff. 105. 157. H. O. 230.

Sund, S. Oreſund.

Sundiſche Wiſche

Landesherrliche Vorjagd auf derſelben. S. III. 1014.

Superintendent, S. General-Superintendent.

Der ehemalige auf Rügen ward von den Herzogen in Pommern beſtellet, und von dem Biſchofe in Roſchild beſtätiget. S. II. 223 ff. cfr. Roſchild.

Supplicationen

Wie sie von den Gerichten anzunehmen sind, und darin zu verfahren ist. T. O. 78. 124. H. O. 236.

Suspensionen.

Cautelen bey den Suspensionen der Prediger von ihrem Amte. C. I. 317. 332

Symbolische Bücher

Sollen in der Pommerschen Kirche eine Norm der Lehre seyn. S. I. 261. S. II. 565. 974. S. III. 136. K. O. 10.

Syncretisten

Edict wider dieselben. S. II. 559.

Syndicat-Klage

Cautelen und Verfahren bey derselben. T. O. 127. 128. 131.

Syndici

Inbegriff ihrer Obliegenheiten in Städten. S. II. 71. 72.

Die kleineren Städte, die keine Syndicos halten, sollen sich eine rechtsgelahrte Person zum Consulenten nehmen. S. I. 386.

Synoden

Allgemeine Fürschriften und Statuta, welche in Ansehung derselben und der Synodirungen zu beobachten sind. K. O. 38 ff. S. I. 599. 608. 376. S. II. 590.

Verpflichtung des General-Superintendenten gegen dieselben. S. II. 591.

Demselben sollen die Prediger Gehorsam und Treue gelobet. S. II. 591.

Examina und Disputationen auf denselben. S. II. 578.

Provisores und Rechnungsführungen bey den Synoden. K. O. 40. S. II. 590.

Verfassung des Rügenschen Synodi unter verschiedenen Circeln. S. II. 667.

General-Synoden. S. unter G.

Synodal-Bücher. S. II. 611 f. 647.

Synodirungen der Präpositen. S. II. 609. 647.

Synodal-Bekenntniß der Pommerschen Kirche. S. III. 135.

T.

Tabelitten-Krämer

Sollen nicht im Lande hausiren. S. II. 37. S. III. 539. 552.

Die Jahrmärkte im Lande zu beziehen soll denselben unbenehmet seyn. S. III. 540. 554.

Tafel-Güter. S. Domainen.

Tagelöhner

Denselben wird ihr gewisses Taglohn gesetzet. S. III. 769. 903.

Auf dem platten Lande. S. III. 802. f. 863. 896. N. G. 136 f.

Tallig

Soll von Orten, wo die Viehseuche ist, nicht ins Land gebracht werden. N. G. 508. 519. 639. 669. 682.

Tanglim. S. Anclam.

Tanzen.

Beym Tanzen auf Hochzeiten soll gute Ordnung gehalten werden. S. III. 369.
Soll an Sonn- und Festtagen nicht verstattet seyn. N. G. 128.

Taufe

Lehre der Pommerschen Kirche davon. K. O. 7.
Wie es dabey zu halten sey. K. O. 23.
Glocken-Geläute zur Taufe. K. A. 85.
Form der Ceremonien dabey. K. A. 85 ff.
Soll ausser Nothfällen in der Kirche geschehen. K. A. 83. S. II. 695.
Soll nicht lange verschoben werden. K. A. 83.
Gevattern dabey. S. unter G.
Exorcismus. S. unter E.
Taufe unehelicher Kinder. K. A. 84. 85. S. II. 607.
Noth-Taufe. S. unter N.

Tauf-Bücher

Wie dieselben bey jeder Kirche im Lande von den Predigern gehalten werden sollen. S. II. 607

Tauf-Scheine. S. Geburts-Briefe.

Tauf-Steine

Verordnung wegen derselben Stellung in den Kirchen. K. A. 84.

Tax-Ordnungen

Wurden vormals von Zeit zu Zeit nach dem Werth der Dinge und dem Gehalt der Münze gefüget. S. III. 663. 666. 757 ff. 770 f. 772. 806. ff. 808. 885. 896.

Teich-Gräber

Edict wider das Herumlaufen derselben. S. III. 418.

Templinisches Bündniß

Zwischen Brandenburg und Pommern. S. I. 43.

Termine

Wie die gerichtlichen Termine anzusetzen sind. T. O. 70. H. O. 241.
In ordinairen und summarischen Sachen. T. O. 70. 71.
Die Versäumung der Termine ist strafbar, wo sie nicht abgeschrieben werden. H. O. 205. 258

Tertial-Güter

Sind Domainen, die bey der Reduction den Inhabern unter gewissen Bedingungen, auch zur eventuellen Arrhende, mit Nachgebung des dritten Theils, gelassen worden. S. I. 959.
Aufhebung der Distinction dabey zwischen Tafel-Güter und heimgefallene Lehn-Güter. S. I. 964
Die Succeßion in dieselben geschiehet nach der Primogenitur, ohne alle Theilung oder Ab- und Mitgift daraus an die Geschwistet und Mit-Erben. S. I. 961. 962. 963. 969. 1003. 1004. 1019. f. 1021.
Bleiben, wenn der Besitzer ohne Söhne abgehet, bey der Wittwe, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet. S. I. 963. 969.

Nach

Nach ihr ist die ältste Tochter, oder, wo keine Tochter sind, die ältste Schwester die nächste, im Fall daß kein von den ersten acquirenten abstammender Masculus übrig ist. S. I. 963. 969. 1021.

Die Ausschlussung der Collateral-Linie von der Succeßion in dieselben, gehet nur auf die Collaterales des ersten Acquirenten, nicht aber seiner Abkömmlinge. S. I. 963. 969. 1021.

Das Recht daran kann nicht veräussert werden. S. I. 971. f.

Nicht genossene Zinsen aus denselben. S. I. 993.

Meliorationen darin. S. I. 993.

Streitige Fälle über das Wrangelsburgische Tertial. S. I. 991.

Dergleichen über die Appelmannischen. S. I. 1002. ff.

De la Gardische Tertiale. S. I. 1019.

Hackvitzsche Tertiale. S. I. 1020.

Testamente.

Die Fürstlichen Testamente mußten die Nachfolger kräftig und gültig seyn lassen. S. I. 518.

Den päbstlichen Geistlichen auf Rügen, wird das Recht, Testamente zu machen, verliehen. S. II. 571.

Wie die ad pios usus auszutheilen sind. K. O. 82.

Ob Predigern erlaubt ist, Kranke zu ermahnen, daß sie im Testamente etwas zu Gottes Ehren freywillig geben. K. O. 92. S. II. 545. 584.

Wenn auf Testamente, die keinen augenscheinlichen Fehler haben, geklaget wird, soll der Proceß executivisch seyn. T. O. 65.

Wegen der Anzahl der Zeugen bey Testamenten wird es in Pommern bey der gemeinen Rechts-Ordnung gelassen. H. O. 255.

Testament halten. S. Abendmahl.

Teufels-Banner.

Wie mit den herumlaufenden Teufels-Bannern von Predigern verfahren werden soll. K. A. 244. 245.

Thaler.

Variirender Werth derselben und Festsetzungen darüber in Pommern. S. I. 490. 495. 501. 555. S. III. 651. 657. 687. 710.

Verbotene Ausfuhr harter Thaler. S. III. 685. 687. 694.

Theer-Brennerey

Soll nicht mit Verheerung der Hölzungen geschehen. S. III. 927. 965.

Theologen.

Derselben Affecten soll nicht zu viel indulgiret werden. S. I. 560.

Die Uneinigkeiten zwischen den Theologen von der Augspurgischen Confeßion sollen die Eintracht in Ordnung und Ceremonien nicht storen. S. I. 475.

Vorsicht bey Theilnehmung der Pommerschen Theologen an auswärtige Theologische Streitigkeiten. S. I. 379.

Beylegung der Theologischen Streitigkeiten auf der Greifswaldischen Akademie. N. G. 250. ff.

Thoore

Sollen in Städten während des Gottesdienstes an Sonn- Fest- und Bettagen geschlossen seyn. N. G. 128.

Thoor-Schreiber.

Bestellung, Eid und Obliegenheiten derselben. S. III. 1189. 1238. 1240. 1242.

Digitized by Google

Thron-Folger.

Publication der Wahl des Thronfolgers in Schweden, Herzog Adolph Friederichs von Holstein. N. G. 484.

Denſelben zu leiſtender Eid. N. G. 488.

Aenderung im Pommerſchen Kirchen-Gebete, nach deſſelben Wahl. N. G. 489. 490. 499.

Tiefſow.

Lootſen-Anſtalten daſelbſt. S. III. 523. 533.

Tiſch-Güter. S. Domainen.

Tiſchler

Sollen, wenn es begehret wird, einem jeden in ſeinem Hauſe arbeiten. S. III. 767. 799.

Arbeits-Tare und Tagelohn. S. III. 767. 799. 875.

Toback.

Die Tobacks-Pflanzungen und Spinnereyen im Lande ſollen fortgeholfen werden, und die Einfuhr des gemeinen geſponnenen Tobacks von andern Orten wird daher verboten. S. III. 578.

Soll nicht von Dorf zu Dorf zum feilen Verkauf herumgetragen werden. N. G. 122.

Kinder und junges Dienſtvolk ſollen ſich des Toback-Rauchens enthalten. N. G. 122. 123.

Bey der Land-Arbeit, Korn-Einfahren, Dreſchen, Futterſchneiden, in Scheunen und Ställen, auch neben ſonſtigen Gebäuden und Stroh-Dächern auf den Höfen und Dörfern wird das Tobackrauchen bey Karren- und Ruthen-Strafe verboten. N. G. 123. 272.

Die Gaſtwirthe ſollen dieſes Verbots fremde reiſende Leute erinnern. N. G. 272.

Fürſchriften desfalls für die Soldatesque. N. G. 290.

Todte Körper.

Das abergläubiſche und unchriſtliche Aufgraben todter Körper in ſterblichen Zeiten wird verboten. K. A. 253. 254.

Todten-Geläute.

Gebühre dafür an die Kirchen. K. A. 254.

Tönnien.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 613.

Töpfer

Sollen mit ihren Arbeiten niemand überſetzen. S. III. 768. 801.

Tonnen-Maaß.

Die Tonnen ſollen im ganzen Lande gleich, und nach den Stralſundiſchen eingerichtet ſeyn. N. G. 193

In jeder Stadt ſoll ein darnach regulirtes publiques Maaß von ganzen, halben und Viertel-Tonnen gehalten werden. N. G. 193.

Wenn Schwediſchen Handel ſoll das Tonnen-Maaß 48 Kannen halten. S. II. 528.

Maaß von allerley Tonnen-Gefäſſen. N. G. 330.

Torf-Moore

Sollen zum Gebrauch zugerichtet und mit Graben durchſtochen werden. S. III. 951.

Torgau.

Die Torgauiſche Münz-Convention vom Jahr 1690, wird eine Norm in Pommern. S. III. 704. 719.

Torgelow.

Wild-Diebereyen in dieſem Amts von der Mark aus. S. III. 1018.

Tortur.

Gutachten der Schwediſchen Geſetze von der Unzuläßigkeit derſelben. S. III. 231.

Fürſchrift wegen Verfahrens damit nach der Kayſerlichen Halsgerichts-Ordnung. H. O. 307.

Trank-Steuer. S. Accise, it. Quartal-Steuer.

Trauer.

Einſchränkung der adlichen Trauer im Lande, in Anſehung der Zeit und der Art der Einrichtung. N. G. 123. 124. 605. f.

Den Domeſtiquen und Bedienten männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſollen keine Trauer-kleider gegeben werden. N. G. 383. 607.

Trauer-Kleider.

Gehen aus der adlichen Erbſchaft, und beſonders von der Baarſchaft, und fallen erſt, wenn nicht ſo viel in der Erbſchaft vorhanden iſt, dem Lehnfolger zur Laſt. S. I. 1075.

Trau-Ringe.

Bedeutung der Ceremonien mit denſelben. K. A. 193.

Trauungen

Sollen nicht ohne vorhergegangene Kündigungen geſchehen. K. O. 44. S. II. 583. S. III. 367.

Ceremonien und Formeln dabey. K. A. 178.

Sind am Sonntage verboten. K. A. 195. S. III. 367. 397.

Können nach der Kirchen-Ordnung in der Kirche oder im Hauſe geſchehen. K. O. 44.

Werden in der Agende auf die Kirchen allein eingeſchränkt. K. A. 176.

Neuere Verfügungen und Verordnungen desfalls. S. III. 367. 397. S. II. 693. 695.

Prediger ſollen, bey Verluſt ihres Amtes, behutſam ſeyn, keine Kinder ohne der Eltern Vorwiſſen und Willen, keine Landſtreicher, keine aus andern Gemeinden und von Städten auf Dörfer, oder von Dörfern in die Städte laufen kommende, keine unbekannte, und von denen er nicht gewiß weiß, daß ſie anverehlichet ſind, keine in verbotenen Graden, ohne vorgezeigte Diſpenſation, und keine leibeigene ohne Schein von ihre Herrſchaft, zu vertrauen. K. O. 44. K. A. 175. 177. S. II. 583. 598. 608. S. III. 870. 871.

Die Namen der Getraueten ſollen von den Predigern in ein beſonders Buch verzeichnet werden. K. A. 175. S. II. 607.

Fremde, die ſich legitimiret haben, ſoll die Trauung nicht verſaget werden. S. I. 654.

Verordnung wegen der Trauung Preußiſcher Deſerteurs und Unterthanen. S. II. 739. 740.

Sind in der Advent- und Faſten-Zeit verboten. S. II. 583.

Fürſchrift wegen der Gebühren, wenn die Brautleute aus verſchiedenen Kirchſpielen ſind. S. II. 708.

Trebel.

Gränz-Fluß zwiſchen Pommern und Mecklenburg. S. I. 238.

Macht auch die Gränze des Tribſeeiſchen Gebiets. S. II. 425.

Soll von den daran gränzenden aufgeräumet werden. N. G. 427. f.

Fiſcheren-Gerechtigkeit auf den Fluß. S. I. 238. S. II. 427.

Pommerſche Fähr-Gerechtigkeit an beyden Ufern. S. I. 238.

Treibe-Brief.

Die Treibe-Briefe der Handwerks-Gesellen werden bey schwerer Strafe verboten. N. C. 274. 282.

Treptow.

Auf dem Treptowischen Landtage 1535 wird die Evangelische Religion in Pommern angenommen, und die Kirchen-Ordnung publiciret. S. I. 467. 469.
Veränderung mit dem Jungfern-Kloster daselbst. S. I. 273.

Treuen.

Verpfändetes Königl. Domanial-Gut. N. C. 512.

Tribom.

Vormaliges Patronat-Recht der Universität Greifswald über die dortige Kirche. S. II. 751. 753.

Tribsees.

Bewidmungen der Stadt von Rügischen Fürsten und Pommerschen Herzogen. S. II. 423. ff.
Scheide und Gränzen der Stadt. S. II. 424.
Wird mit dem Lübschen Rechte, nach Art der Bürger in Rostock, bewidmet. S. II. 423.
Erhält die halbe Jurisdiction mit dem Fürsten. S. II. 425.
Der Stadtvogt soll Bürger seyn, und mit des Raths Genehmigung gesetzet werden. S. II. 426.
Freyer Fisch- und Heeringsfang im Fürstlichen Gebiete, ohne Zoll-Abgift. S. II. 425.
Ihnen wird die Fähre verpachtet. S. II. 425.
Vergleich mit Demmin wegen der Fischerey auf der Trebel. S. II. 427. f.
Ehemaliger Schloßhof und Gegend eines Berges, wo in den ältsten Zeiten die Burg gestanden. S. II. 425.
Jagd-Gerechtigkeit. S. III. 1013.
Jährliche Oerböre. S. III. 1071.
Das Patronat-Recht über die dortige Kirche war ehemals bey der Universität Greifswald. S. II. 749. 753.
Gränz-Scheide mit der Mecklenburgischen Stadt Sülz. S. I. 238.
Alte Schwerinische Stifts-Zehenden im Tribseesischen Gebiete. S. I. 239.
Königliche Amts-Partikeln. S. I. 1000.
Königl. Zoll daselbst. S. III. 1143.

Tribunal.

Im Westphälischen Frieden wird der Königl. Majestät und Crone Schweden für die derselben cedirte deutsche Provinzen, das unbeschränkte Privilegium de non appellando an die Reichs-Gerichte, mit dem Bedinge ausgemacht, ein hohes Tribunal oder Appellations-Instanz an einem bequemen Orte Deutschlandes anzulegen. S. I. 93.
Königliche Erklärung an die Pommerschen Landstände, wegen der Anlegung eines hohen Tribunals. S. I. 813.
Zu der Anrichtung wird wegen der Bequemlichkeit der Lage für die Pommersch-Bremisch- und Verdische Herzog- und Fürstenthümer, die Stadt Wismar erwählet. S. I. 813. T. O. 9. 50. S. III. 3.
Der ehemalige Fürstlich-Mecklenburgische Hof daselbst wird zum Sitz dieses Gerichts aptiret. T. O. 9. S. III. 13. 21.
Der König behält sich vor, wenn bewegliche Ursachen sind, das Tribunal nach einem andern in Deutschland nicht weniger gelegenen Ort zu transferiren, und den Ständen, daferne sie etwas dabey zu erinnern hätten, zeitig zu notificiren. T. O. 9.

Kann

Kann bey Sterbens- oder Krieges-Läuften, der Sicherheit wegen, bis solche aufhören, nach einen andern Ort verrücken. T. O. 9.

Präliminaire Instruction und Ordnung vom Jahr 1653, für die zuerst von Königl. Majestät zu diesem hohen Gerichte Verordneten. S. III. 3.

Diese zum hohen Tribunal Verordnete werden vorerst vom Königl. Hofe, theils aus den Mecklenburgischen licent-Gefällen, theils aus den Erats-Mitteln der deutschen Länder, salariret. S. III. 12.

Verhandlungen vor der solennen Introduction über die Unterhaltungs-Kosten des hohen Tribunals, über die Vorschläge zu den künftigen Vacanzen, über die zu dem Introductions-Actus zu deputirende, und Bevollmächtigung derselben, ihr Gutachten über die von den hohen Gerichts-Verwandten zu ajustirende Gerichts-Ordnung abzugeben. S. III. 11. ff.

Wegen des Unterhalts beschließet Königl. Majestät, den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Tribunals jederzeit aus den Erats-Mitteln zu salariren. S. III. 13. 14.

Dagegen sollen jederzeit diese Stellen unmittelbar vom Könige besetzet werden. S. III. 14. 17. 26.

Die Unterhalts-Mittel der Assessoren bringen die Herzog- Fürstenthümer und Länder, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, Rügen, Wismar, und das Capitel zu Hamburg, nach einem gewissen zu beliebenden Modum in der Masse auf, daß sowol die Königl. Aemter und Patrimonial- als der Stände und gesammter Städte Güter dazu gezogen werden. S. III. 12. 14. 18.

Diese Mittel sollen quartaliter aufgebracht und in die Tribunals-Casse geliefert werden. S. III. 15. 18. 19. 20. 27. 29.

Dagegen concediret der König diesen Ländern und Communen das Recht, zu den vacanten Assessorat- und Gerichts-Bedienten Stellen, die Subjecte zu nominiren und zu präsentiren. S. III. 11. 14. 17. 19. 26. T. O. 10.

Wie Bremen, Verden, Wismar, und das Capitel zu Hamburg, die Hälfte der Unterhalts-Gelder übernehmen, Pommern und Rügen aber die andere Hälfte: so hatte jeder Theil auch das Präsentations-Recht auf die Hälfte der Assessoren und Bedienten zu exerciren. S. III. 12. 17. 18. 26. S. I. 833. 868.

Der Turnus zu den Präsentationen wechselt unter den Regierungen, der Ritterschaft und den Städten beyderseitiger Lande für sich um. S. III. 26. T. O. 10.

Die Ober-Gerichts-Ordnung für das Tribunal wird vor der Introduction von den hohen Gerichts-Bedienten verfasset, und der Stände Gedanken und Mit-Einrathen darüber erfordert. S. III. 12. 18. 19.

Dieselbe wird erst nach der Introduction des Tribunals publiciret. S. III. 4. 19. 22. 23.

Introduction des hohen Tribunals im Jahr 1653, durch dazu verordnete Königl. Commissarien, und in Person der Deputirten aller dabey interessirenden Landschaften. S. III. 13

Dieses hohe Tribunal ist des Römischen Reichs höchsten Gerichten, und insonderheit der Kayserl. Cammer zu Speyer, surrogirt und adäquiret. S. I. 93. 98. S. III. 3. 7. 27. 28. 30. T. O. 1. 16. 50.

Bey der Constitution desselben wird die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung zur Norm genommen. S. III. 6. 7.

Ist die höchste Appellations-Instanz der Königlich-Schwedischen Provinzen in Deutschland, und hat die Universal-Jurisdiction in allen Sachen, die vorhin bey des Römischen Reichs hochsten Gerichten, entweder quoad primam instantiam anhängig gemacht, oder durch Appellation dahin haben devolviret werden können, absque ulteriori provocatione & cautatum avocatione. T. O 50. 55. S. III. 40.

Dem Tribunal wird die höchste Königliche Autorität beygeleget, so daß es an des Königes Stelle sitzet, und unter Königl. Titel und Namen spricht, auch den gebührenden unwiderstehlichen Gehorsam, wie der König selbst, fordern kann. S. III. 7. T. O. 5. 6. 132. S. I. 850.

Bey dem gnädigsten Gehör, welches der König seinen Unterthanen verspricht, wenn sie sich mit Fuge zu beschweren haben, soll doch keiner sich unterfangen, in den vor das hohe Tribunal

gehörigen Sachen Königl. Majestät mit Gesuchen anzulaufen, wodurch die rechtliche Fortsetzung, Erkenntniß, oder die Rechtshülfe behindert werden und in Stecken gerathen könnte, und im widrigen Fall ernstlich gestrafet werden. T. O. 7.

Die Verordnungen, die an Königl. Beamte, Bediente oder Gerichts-Inhaber, den Abschieden und Erkenntnissen des hohen Tribunals entgegen ausgebracht werden könnten, sollen von denselben zwar angenommen, aber was ihnen vorgekommen, sofort an das hohe Tribunal eingesandt, und Verordnung erwartet werden. T. O. 7.

In den Fällen, da von des hohen Tribunals Urtheln an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret, auch der Proceß verstattet worden, behaupten und mainteniren Königliche Majestät und Dero hohes Tribunal die Gerechtsame. S. III. 32.

Demselben sind alle andere Magistrate und Gerichte unterworfen, und die ihnen von dem Tribunal aufgetragenen Executionen bey schwerer Königl. Ungnade und Strafe zu vollziehen schuldig. T. O. 6. 133. 154.

Das hohe Tribunal ist schuldig, dahin zu sehen, daß des Königes Hoheit, Respect und Würde bey Haltung dieses Gerichts und Administrirung der Justiz, nicht verkleinert, sondern von jedermann, vornemlich aber von ihnen selbst und den litigirenden Partheyen observiret und venerirt werden. S. III. 4.

Aller Despect, welcher dem Gerichte mit Schmähen, Lästern und bösem Austragen und Beschuldigungen bewiesen wird, soll an Habe und Gütern, mit Gefängniß, auch den Umständen nach, mit Leib- und Lebensstrafe gebüsset werden. T. O. 133.

Daß, wenn Sachen Jura Ducalia und Hoheiten betreffen, den Landes-Einwohnern nicht zugelassen werden könne, über alles und jedes vor Gericht Klagen zu führen, vermögen des Römischen Reichs Constitutiones und die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst; daher wollen Se. Königl. Majestät Dero Jura Ducalia nicht indiscriminatim, wenn Klage vorfiele, zu des Tribunals Disputatur stellen. S. III. 15. 16. 17.

Dem Tribunal und den Regierungen beyder Lande, der Pommerschen und Bremenschen, wird aufgegeben, jedem Theile für sich, alle die Casus zusammenzutragen, über welche sie vermeynen, daß die Unterthanen mit Fuge klagen, und die Regierungen vor dem Tribunal zu Rechte stellen können, daneben aber auch die Casus, von welchen sie wissen und mit gutem Fuge defendiren können, daß sie eximiret seyn, und vor dem Tribunal nicht anhängig gemacht werden mögen, wie denn auch die Casus, die ihnen zweifelhaft scheinen. S. III. 15

Da das obige Tribunal und die Regierungen wegen dieser Fälle differenter Meynung gewesen, so haben sich allerley Irrungen und Mißverständnisse zwischen denselben entsponnen. S. III. 33

Die Königliche Visitations-Commißion entwirft gewisse allgemeine Regeln, wegen der casuum appellabilium & non appellabilium. T. O. 150 ff.

Wenn Sachen vorkommen, welche die Königlichen Regalien und Gerechtigkeiten rühren, soll das Tribunal nach Hofe Bericht thun, und mit seinem unterthänigen Bedenken beym Könige einkommen. S. I. 925.

Der König will, daß in streitigen Fällen, die Königliche und des Reichs Autorität und Gerechtsame conserviret, die Jurisdiction des Tribunals nicht verletzet, und den Landständen ihre Beneficia Juris unverrückt gelassen werden. S. I. 925.

Die Fälle wegen Concessionen, Revocationen und Interpretationen der Privilegien reservirt sich der König, so daß weder die Regierung solche zu ertheilen, noch das Tribunal darüber zu cognosciren hat, wiewol dem Richter unbenommen ist, nach klaren und indisputablen Privilegien zu sprechen. S. III. 37.

In Cammersachen, so weit sie die Administrirung der Mittel und der Bedienten Rechenschaft und Pflichten angehen, hat weder das Tribunal noch die Königl. Regierung sich einiger Jurisdiction oder sonst einiger Verfügung judicialiter oder extrajudicialiter anzumaßen. S. III. 37. 38. 47.

Vorfälle mit dem Kriegs-Gericht wegen unmittelbar ohne Subsidiales angeordneten Zeugen-Verhörs mit einer Militair-Person. S. III. 39. 40.

Der König läßt das Tribunal in seinen eigenen Domanial-Angelegenheiten judiciren. S. III. 41

Vorfall wegen der Appellation in der Landes-Matrikel-Sache. S. III. 1094. 1103.

Die

Die Sachen inter ſtatus verweiſet der König ans hohe Tribunal. S. III. 1319.
Auch von den Licent-Gerichten gehen die Sachen ans Tribunal. S. I. 899. 901. 1113. S. III. 167. 170.
Vorfälle wegen der Acciſe. S. I. 924.
Beſtimmungen, wie Conſiſtorial-Sachen vor dem hohen Tribunal oder der Königl. Regierung zu verhandeln ſind. T. O. 54.
Angelegene und die Einrichtungen beym hohen Tribunal concernirende Sachen ſollen nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit demſelben und mit deſſen Zuziehung vorgenommen werden. S. III. 46. S. I. 917.
Das hohe Tribunal ſoll die Juſtiz nach des Römiſchen Reiches Rechten und Conſtitutionen, nach der Ober-Gerichts-Ordnung und jedes Landes Conſtitutionen, Statuta, Privilegien und Gewohnheiten adminiſtriren. S. III 4. 14. T. O. 14.
Die Ober-Gerichts-Ordnung für das Tribunal ſoll eine allgemeine Norm ſeyn. T. O. 4 ff.
Dieſe Ordnung ſoll gehandhabet und durchgängig gehalten werden. T. O. 132 ff.
Der König behält ſich die Macht vor, dieſelbe jederzeit nach Gelegenheit, mit Einrath und Zuziehung der Räthe und Landſtände zu ändern, zu beſſern und zu vermehren. T. O. 132
Was in dieſer Ordnung nicht exprimiret iſt, ſoll nach den gemeinen Rechten gehen. T. O. 133
Eräugte ſich ein zweifelhafter Verſtand in derſelben, ſoll ſolches bey Viſitationen vorgetragen, und ſo viel den Proceß betrift, bis auf Königliche Ratification ein Schluß gemacht werden. T. O. 134.
Die Viſitationen des hohen Tribunals ſollen alle zwey Jahre geſchehen, und den 1 Junius anfangen. T. O. 130. 131.
Zu Viſitatoren werden ein Reichsrath, zwene Regierungsräthe aus der Bremiſchen und zwene aus der Pommerſchen Regierung, zwene Landräthe aus jedem Herzogthum, einer von der Ritterſchaft, und einer von Städten, und der Decanus der Juriſten-Facultät in Greifswald verordnet. T. O. 130.
Verordnung wegen der Koſten dazu. T. O. 131.
Aufträge der Viſitatoren dabey. T. O. 131.
Erſte Viſitation des hohen Tribunals und Inſtruction des Reichsraths und Hofgerichts-Präſidenten Grafen de la Garde zu derſelben, vom Jahr 1688. S. III. 33.
Viſitations-Abſchied vom Jahr 1692. T. O. 149 ff.
Dabey geweſene Viſitatoren. T. O. 162.
Königliche Erklärung im Jahr 1720, daß die in dem Tribunals-Viſitations-Abſchiede vorkommende wahre Neuerungen und Paſſus, die den communi Juri ſtatuum des deutſchen Reichs, und in ſpecie den Vor-Pommerſchen und Rügianiſchen wol erworbenen Fundamental-Receſſen, welche ſich auf die von Kayſerlicher und Königlicher Majeſtät confirmirte Landes-Privilegien gründen, zuwider und nachtheilig wären, hinfort nicht attendiret werden ſollen. S. I. 904. 905. S. III. 42.
Wieder-Eröffnung des hohen Tribunals nach Räumung der Vor-Pommerſchen Lande und Wismar, im Jahr 1721. N. G. 33.
Neuerer Vergleich nach Abgang der Bremiſchen Lande, des Capitels von Hamburg und eines Theils von Vor-Pommern, wegen der Anzahl der Aſſeſſoren, Aufbringung der Salarien und des exercitii juris præſentandi, wie er zwiſchen den Pommerſchen Landſtänden und der Stadt Wismar getroffen, und von der Königl. Regierung beſtätiget worden. S. III. 43 ff.
Dieſer Vergleich will die Anzahl der Aſſeſſoren an ſtatt der vorigen 6, die bey Formirung des Pommerſchen Stats für das Jahr 1721 auf 4 geſetzet waren, zu 3 reduciret wiſſen. S. III. 44
Beſchwerde des H. Tribunals über dieſen ohne deſſelben Zuziehung getroffenen Vergleich. S. III. 46
Die Erwiederung der Landſtände auf dieſe Beſchwerden, zur Behauptung der Diſpoſition dieſes auf ihre Koſten ſubſiſtirenden Collegii, findet kein Gehör. S. I. 917. 918.
Der König misbilliget und ändert obigen Vergleich, als bey Hofe nicht confirmiret, und ſetzet die Anzahl der Aſſeſſoren auf vier. S. III. 48.

Der Turnus præsentandi zu den Assessorat- und der Protonotariat-Stelle, wechselt seit dem lehlglich unter der Pommerschen Regierung, Ritterschaft und Städten. S. III. 44.

Zu den Fiscal- und Registrator-Stellen präsentiret die Stadt Wismar jederzeit allein. S. III. 44. 45

Wismarsche Quota zum Tribunals-Unterhalt. S. III. 44.

Die übrigen Subalternen-Bedienungen besetzet das Tribunal allein. S. III. 45.

Tribunals-Stat nach dem Pommerschen Stat von 1721. S. III. 1066.

Moderirter Verschlag dieses Stats nach dem Vergleich der Stände. S. III. 45.

Neuerer Stat von 1735. S. III. 1074.

Beschaffenheit der Personen, mit welchen das hohe Tribunal besetzet seyn soll. T. O. 9.

Gemeine Obliegenheiten derselben. S. III. 4.

Einheimische oder im Lande seßhafte, sollen dazu, wenn sie vorhanden sind, Fremden und Ausländern vorgezogen werden. S. III. 14. T. O. 10.

Der Präsident wird von Königl. Majestät allein gesetzet und vom Könige aus Staats-Mitteln salariret. S. III. 11. 14. 17. 20.

Soll eine zu Erhaltung des Ober-Gerichts Ansehens und Respects wol qualificirte Person, Grafens- Herrens- oder Ritterstandes seyn. T. O. 9.

Hat die Aufsicht über das ganze Gericht und alle dessen Personen, und soll von allen mit schuldigem Gehorsam geehret und respectiret werden. T. O. 9. 10.

Soll aufmerksam seyn, daß das Gericht mit tüchtigen Personen besetzet werde, und gegen unfleißige, untüchtige und mangelhafte, nach der Ordnung verfahren. T. O. 11.

Wohnet den Relationen und Audienzen persönlich bey, und soll in allem auf gute Ordnung halten. T. O. 11.

Ohne sein Vorwissen und Erlaubniß, soll niemand von den Tribunals-Bedienten abwesend seyn oder verreisen. T. O. 11. 49.

Die Tribunals-Ordnung soll durch ihn Aufrecht gehalten werden. T. O. 132.

Unterschreibt die gerichtlichen Verordnungen und Decrete. T. O. 132.

Sein Eid. T. O. 41.

Der Lohn für die Präsidenten-Stelle wird auf dem Stat eingezogen, so aber hernach Aenderung gelitten hat. S. III. 1066. 1074.

Der Vice-Präsident hat seine Bestallung unmittelbar vom Könige, und wird vom Könige aus Staats-Mitteln salariret. S. III. 11. 12. 14. 17. 19. 20. 26. 44. 45. T. O. 10.

Landstände erhalten, nachdem der Lohn des Vice-Präsidenten auf den Pommerschen Stat geführet worden, die Freyheit, bey Vacanzen der Stelle mit der Königl. Regierung gemeinschaftlich zu conferiren, und dem Könige drey geschickte Personen zum Vice-Präsidenten vorzuschlagen. S. I. 920. 921.

Diese Concession wird aufgehoben, und die unmittelbare Wahl des Vice-Präsidenten vom Könige wieder behauptet. S. III. 64.

Hob ehemals seinen Lohn von 2000 Rthlr. aus den Bremischen Zoll- und Accise-Gefällen. S. III. 20.

Sein Gehalt wird hernach zu 1500 Rthlr. auf den Pommerschen Stat geführet. S. III. 1066.

Antrag der Landstände auf des Vice-Präsidenten Rang-Erhöhung. S. I. 920.

Erhält den Rang mit den General-Majors. S. III. 49. 50.

Qualitäten und Ansehen desselben. T. O. 9. 11f.

Hat die Direction bey dem Gerichte und der Gerichts-Canzeley. T. O. 11.

Davon abhangende Obliegenheiten desselben, in Ansehung der gerichtlichen Producte, Protocolle, Relationen und Conrelationen ꝛc. T. O. 11. 12 f. 19. 21. 110 ff. 112 ff.

Hat des Gerichts Siegel in Verwahrung. T. O. 11.

Eid des Vice-Präsidenten. T. O. 41.

Der

Der Assessoren vormalige und gegenwärtige Anzahl, und Uebung der Nominations- und Präsentations-Gerechtsame zu den Assessorat-Stellen. Siehe oben unter diesem Artikel.

Die Vacanzen der Stellen werden vom Tribunal der Regierung und dem Stande, welchem die Nomination nach der Ordnung zustehet, durch Schreiben notificiret; von welcher Zeit an denn binnen drey Monaten die an Königl. Majestät gerichtete litterae praesentatitiae ans hohe Tribunal eingesandt werden müssen. T. O. 10. S. III. 26.

Bey vorfallender Versäumung dieser Zeit präsentiret das hohe Tribunal für das mal ex jure devoluto zwey Subjecte an Se. Königl. Majestät, und erwartet Dero Vocation. T. O. 10. S. III. 26.

Die Wahl und Confirmation zu diesen Stellen behält sich der König vor, trägt aber die Wahl dem hohen Tribunal auf. S. III. 11. 14. 18. 20. 26. T. O. 10.

Ohne Prüfungen und Probe-Relationen sollen die anzunehmenden Assessoren nicht zugelassen werden. T. O. 13.

Sollen untadelhaften Charakters und der Gerichte erfahrne Personen seyn. T. O. 13.

Können auch Auswärtige, in Ermangelung Landes-Eingeborner, seyn. S. III. 18.

Haben ihre Stellen nach der Zeit der Aufnahme im Gerichte. T. O. 13.

Sollen sich aller fremden Bestallungen enthalten, und ohne erhebliche Ursachen in 6 Jahren nicht resigniren. T. O. 15.

Ihre Obliegenheiten in Relationen und Votirungen. T. O. 14. 15. 113 f. 154. 155.

Sollen aller anderweitigen Eide und Pflichten entbunden seyn, und unangesehen ihrer Huldigungs-Pflicht, auch in Sachen, die das Königliche Interesse angehen, allein der Wahrheit gemäß urtheilen und sprechen. T. O. 14.

Haben sich alles Advocirens und Consulirens bey dem Gerichte, auch anderswo, in Sachen, die dahin gelangen können, zu enthalten. T. O. 15.

Sollen sich aller Sachen entäussern, in welchen sie den Rechten nach recusiret werden können, und in den sie vormals einem Theile patrocinirt haben. T. O. 15.

Ihnen lieget in den gerichtlichen Sachen die äusserste Verschwiegenheit ob. T. O. 14. 15. 16.

Eid der Assessoren. T. O. 42.

Jährliches Gehalt derselben. S. III. 45.

Haben den Rang mit Obristen. S. III. 50.

Zu des Protonotarius Bestellung war vormals die Präsentation beym Bremischen Herzogthum. S. III. 26. T. O. 10.

Dem neueren Vergleiche zufolge geschiehet die Präsentation zu dieser Stelle nach dem gewöhnlichen Wechsel des Terni. S. III. 44. 48.

Der Protonotarius hat unter dem Vice-Präsidenten und dessen Befehlen das Aufsehen und die Beobachtung aller Canzeley-Geschäfte, hält in den Rathschlägen die Protocolle, hält die Gerichts-Acten in Sicherheit, und merket auf alle bey der Canzeley sich äussernde Mängel ꝛc. T. O. 16 f.

Eid des Protonotarius. T. O. 43.

Lohn desselben auf dem Tribunals-Stat. S. III. 45.

Ein besonderer Secretarius ward vormals beym Tribunal gehalten, dessen Bedienung jetzt mit dem Protonotariat verbunden ist. T. O. 10. 20. 43. S. III. 26. 45.

Advocatus Fisci ward vormals von den Bremischen präsentiret, jetzt aber von der Stadt Wismar. T. O. 10. S. III. 44.

Amt, Pflicht und Eid desselben. T. O. 18. 46. 154. cfr. Fiscal. Fiscalische Sachen.

Den Registrator präsentirte ehemals das Pommersche Herzogthum, jetzt die Stadt Wismar. T. O. 10. S. III. 44. 45.

Amt, Pflicht und Eid desselben. T. O. 21. 44.

Vertritt die Stelle des Canzellisten mit. S. III. 45.

Den Copiisten, Pedellen, Bothen und zwene Trabanten bestellet das hohe Tribunal selbst. T. O. 10.

Obliegenheiten und Eid derselben. T. O. 22. 32. 33. 44. 45. 156.

Lohns-Verbesserung. N. G. 231.

Accidenzen und Gebühre derselben. T. O. 39.

Procuratores beym hohen Tribunal. S. III. 6. T. O. 25.

Deren sollen sechs neben dem Advocato Fisci seyn. T. O. 25.

Sollen ehrbare, redliche, gelehrte, erfahrne und graduirte Männer seyn. T. O. 26. S. III. 6

Können sich der Advocatur zugleich bedienen. T. O. 26.

Sollen ihre Gewalt und Vollmachten haben. T. O. 27. 144.

Obliegenheiten und abzustellende Mängel. T. O. 135 ff. 139.

Ihr Eid. T. O. 47.

Gebühre derselben. T. O. 40. 140. 156.

Sollen die Processe nicht aufhalten, und unverzüglich die Mandate, Decrete und Copeyen, bey Strafe, abfordern. T. O. 137. 156.

Vorsichtigkeit bey der Unterschrift der Producten. T. O. 138.

Sollen sich die gemeinen Bescheide zur Norm dienen lassen. T. O. 142.

Advocaten bey diesem Gerichte. T. O. 23 f.

Sollen sich dem Tribunal mit Eid und Pflicht verwandt machen. S. III. 6. T. O. 47. 136. 155

Notarien sollen beym Tribunal immatriculiret seyn. S. III. 6. T. O. 35.

Vorsichtigkeit bey der Annahme derselben. T. O. 34.

Verhandlung wegen eines Tribunals-Medici. S. III. 21.

Die Tribunals-Bedienten sollen die Exemtionen und Immunitäten für ihre Personen, Häuser, Wittwen, ꝛc. genieſſen, und gleiche Rechte und Freyheiten mit den Bedienten bey der Cammer zu Speyer haben. S. III. 27. 28. 30.

Das Tribunals-Archiv, Sicherheit und Aufsicht auf daſſelbe. S. III. 31. T. O. 17.

Auslieferung Speyerscher Acten an daſſelbe. S. III. 32.

Gerichts-Siegel und deſſen Aufbewahrung. S. III. 8. T. O. 11.

Seßions-Tage dieſes hohen Gerichts. T. O. 49.

Vorbescheide vor demſelben. T. O. 49. 68.

Solenne Audienzen und Gerichts-Tage. S. III. 5. T. O. 48.

Gerichts-Protocolle. T. O. 17. S. III. 19.

Titulaturen an andre Collegien und Personen. S. III. 9.

Canzeley-Gefälle. T. O. 22.

Canzeley-Taxe. T. O. 128.

Sporteln-Vertheilungen. T. O. 129. 130.

Neglecten-Gelder. T. O. 38. 39. 154.

Expensen-Gelder. S. III. 21. 45.

Bibliothek des Tribunals, und Auslieferung derſelben von Dännemark. S. I. 233.

Post-Freyheit. S. III. 1024. 1029.

Dieſes Ober-Gericht ſoll jedermänniglich zu Vorbringung ſeiner Nothdurft und Erholung rechtlicher Verordnungen allemal offen gehalten werden. T. O. 48.

Soll

Soll die Aufsicht über alle Unter-Gerichte haben, und deren Mängel zu bessern suchen. T. O. 55
Wie es sich in Fällen von Klagen über protrahirte oder denegirte Justiz zu verhalten hat. T. O. 50. 51.
Vorbehalt des Königes bey Fällen unbilliger Verzögerung oder denegirter Justiz bey dem Tribunal selbst. T. O. 16.
Fälle von Verdacht wider einzelne Personen bey diesem Gerichte. T. O. 16.
Promotoriales und Avocatorien an die Unter-Gerichte in Fällen protrahirter Justiz. T. O. 51
Appellationen dahin, und Lauf des Appellations-Processes. S. unter A.
Querelen bey dem hohen Gericht. T. O. 55.
Compulsorialen, Inhibitionen, Citationen, Ladungen und Mandate. T. O. 58. 61.
Verfahren in extraordinairen und summarischen Sachen. T. O. 63.
Versuch der Güte. T. O. 67. 159.
Gerichtliche Terminen. T. O. 70.
Dilationen. T. O. 71.
Gerichts-Ferien. T. O. 70.
Verabscheidung, Austheilung und Referirung der Acten, Publication der Urtheln. T. O. 110 ff.
Zulässige Remedia wider die abgesprochenen Urtheln. T. O. 110 ff.
Revision. Siehe unter R.
Executionen abgesprochener Urtheln. T. O. 119.
Hülfe zur Vollstreckung derselben. S. III. 8. 24. 30.

Tribunal-Steuer.

Wird zum Unterhalt des hohen Gerichts nach dem gewöhnlichen Modo contribuendi aufgebracht. S. III. 18.
Eintreibung derselben. S. I. 698.
Theilnehmung der Königlichen Aemter daran. S. I. 863.
Belauf derselben auf die Hufe. S. I. 892.
Gewöhnliche Ausschreibungen. N. G. 60. ff. 165.

Tripliken.

In welchen Fällen diese gerichtlichen Verhandlungen erlaubt sind. H. O. 262.

Trissow.

Reluition des Gutes. S. I. 939.

Trivial-Schulen.

Die Aufsicht auf die Trivial- und Particular-Schulen in Städten soll nach der Kirchen-Ordnung bey den Präpositen und Pastoren neben den Magistrate seyn. S. II. 601.
Beförderung einer guten und einformigen Ordnung beym Unterricht in denselben. S. I. 380.
Verhalten der Visitatoren in Ansehung derselben. S. II. 627.

Tropf Holz.

Verordnung, in wiefern solches den Königl. Heide-Bedienten zu Nutzen kommen soll. N. G. 179.

Troyen.

Reluition des Gutes. S. I. 939.

Truchsessen.

Ein Erb-Amt in Pommern. S. I. 5.

Digitized by Google

Tuch.

Verbot des ausgedehnten und krimpfenden Tuchs. S. III. 568. f.

Höherer Impost auf das ausländische geringere. S. III. 572. 1251.

Tuchmacher.

Fremde Tuchmacher werden ermuntert, sich in Pommern niederzulassen. S. III. 440. f.

Das Hausiren mit schlechten Tüchern wird den Fremden verboten. S. III. 571.

Tuch-Manufacturen.

Königliche Erklärungen zum Vortheil und Beförderung des Aufkommens einheimischer Tuch-Manufacturen. S. III. 570. S. II. 233. 517.

Tucker-Kähne.

Fürschriften für die Fischerey mit denselben. S. III. 382. 546. 591. 637.

Türken-Glocke

Wird täglich zum Gebet wider androhende Gefahr von den Türken, auch in Pommern, geläutet. S. III. 1114. 1258.

Türken-Steuren.

Ausschreibungen derselben, und Verhalten des Landes bey Einbrüchen der Türken in Christliche Länder. S. I. 470. 499. 582. 584. 738. 877. 882. S. III. 35. 1114.

Türkische Pässe

Für die Schwedischen und Pommerschen Seefahrenden. S. II. 513.

Turow.

Akademisches Amtsdorf und Vorfälle wegen desselben. S. II. 847. 850. 880. 935.

U.

Vasall. S. Lehn. Lehnmann.

Ueckeritz.

Fisch-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Ueberweisungs-Briefe

Bey Fürstlichen Cessionen und Regierungs-Veränderungen in Pommern. S. I. 524. 799.

Uehrden.

Das Bischum fällt als ein secularisirtes Fürstenthum an Schweden. S. I. 91.

Antheil an dem Unterhalt des Wismarschen Tribunals und den daher rührenden Concessionen. S. III. 11. 12. 13.

Vorfälle mit dortigen Landsassen wegen der Türken-Steuer. S. I. 885. S. III. 35.

Ueckermünde.

Holz-Verfügungen für die dortigen Amts-Einwohner. S. III. 959.

Brand in dortiger Hölzung. S. III. 975.

Zweifelhafte Jagd-Gerechtigkeit der Stadt. S. III. 1013.

Digitized by Google

Ueckermündſcher Receß

Zwiſchen Brandenburg und Pommern. S. I. 251. 508.

Venia ætatis

Wird Pommerſchen Fürſten verliehen. S. I. 599. 607.

Verbrechen.

Die Verbrechen wider die allgemeinen Landes-Geſetze ſollen binnen 2 Monaten von den ordentlichen Obrigkeiten geſtrafet werden, oder dem Fiſco heimfallen. N. C. 157.

Verchen.

Vorfälle, Geſuche und Erklärungen wegen dieſes Amtes und der Erneurung und Wieder-Einrichtung eines Kloſters daſelbſt. S. I. 326. 481. 529. 570 591. 609. 627. 654. (Königl. Reſolution vom 24 Jul. 1649.) (Königl. Reſolution an die Ritterſchaft vom 29 April 1699. §. 4.)

Verläumdungen

Sollen nach der Policey-Ordnung beſtrafet werden. S. III. 344.

Verlöbniſſe. Verlobungen

Sollen in Beyſeyn ehrlicher Leute, und nicht heimlich geſchehen. K. O. 43. S. III. 365. C. I. 334.
Verlobungen der Kinder ohne der Eltern oder Vormünder Willen, ſind unerlaubt und ungültig. K. O. 43. K. A. 296. S. II. 731. 735. C. I. 334.
Fürſchriften wegen Verlobungen der Bauren und Leibeigenen. S. III. 365. 814. 825. 870. C. I. 335.
Durch den Beyſchlaf bekräftigte. S. II. 731. C. I. 334.
Streitige ſollen vor dem Conſiſtorio entſchieden werden. S. III. 366.
Vorſichtigkeit mit Zulaſſungen zum Eide, zur Beſtärkung derſelben. C. I. 333.
Geſchenke dabey ſollen eingeſchränket werden. S. III. 366.
Verſchwenderiſche Gaſtmale dabey ſind nicht zu verſtatten. S. III. 366. 814.

Uſedom.

Anfall bey Landestheilungen. S. I. 250.
Leib-Geding der Wittwe Herzogs Philips I. in dem Amte Uſedom, und Fürſtliches Haus bey der Stadt. S. I. 320. 321.
Aecker zum Fürſtlichen Hauſe ſollen den Bürgern in Uſedom durch Heuer zu gute kommen. S. I. 591.
Reuter-Quartier daſelbſt. S. III. 429.
Die neue Fähre dahin ſoll erhalten werden. S. I. 572.
Das alte Uſedomſche Borg-Recht. S. III. 631.
Kieperey, Fiſcher-Gerechtigkeiten und Fiſcher-Ordnungen daſelbſt. S. III. 600. 628 ff. 631. 633.

Veſpern

Sollen gehalten, fleißig beſuchet, und die vorgeſchriebenen Ceremonien dabey beobachtet werden. K. A. 61. 64. 66. 67. 76. 78. 81. S. II. 580.

Veſtungen.

Die Landes-Fürſten verpflichten ſich, keine Veſtungen ohne der Landſtände Rath und Einwilligung anzulegen und niederzureiſſen. S. I. 427.
Nur die nothdürftigſten ſollen zur Sicherheit und Defenſion des Landes zu Königlich-Schwediſchen Zeiten beybehalten werden. S. I. 398.
Beyträge der Landſtände dazu. S. I. 409. cfr. Fortification.

Via facti

Soll unter den Landesherrn und Ständen nicht statt finden. S. I. 433. 438. 612 630.
Auch nicht unter den Ständen gegen einander. S. I. 630.

Viæ regiæ. S. Heer-Strassen. Landstrassen, it. Wege.

Vicariat. S. Reichs-Vicariat.

Vicarien.

Eine Art Beneficien bey Städtischen Kirchen. K. O. 81. S. II. 122.

Vice-Gouverneur. Vice-Staathalter.

Vormalige Einrichtung dieser Bestellung in Pommern. S. I. 351. ff. 368.

Vice-Präsident. S. Tribunal.

Vicinitatis jus.

Ob es in Lehnen statt habe. S. I. 1053.

Victualien.

Verbotene Vorkäuferey und Ausfuhr derselben. *S.* II. 37. S. III. 547. N. G. 133. 246. 396. 464. 549.
Preise derselben sollen billig seyn. S. III. 770.
Einrichtung der Consumtions-Steuer von denselben. *S.* III. 1229. 1236. N. G. 340. 351.
Auf Schweden eingeschränkte Ausfuhr wegen des Krieges mit Rußland. N. G. 464. 496.

Victual-Ordnungen.

Von Zeit zu Zeit in Pommern publicirte. *S.* III. 757. ff. 807. 808. ff. 885. 1310.

Vidimus.

Ihre Kraft in gerichtlichen Beweisen. T. O. 97. 98.

Vieh.

Die Excesse in überflüßiger Vieh-Haltung auf dem Lande werden verboten. S. I. 991.
Mit demselben sollen keine schädliche Vorkäufereyen getrieben werden. *S.* III. 542. f. 544.
Soll auf den Dörfern vor den Hirten getrieben werden, und diese dasselbe zu warten schuldig seyn. *S.* III. 384.
Schaden vom Vieh auf fremder Weide und Feldern, und was wegen der Pfändung desselben zu beobachten ist. *S.* III. 383. ff.
Soll nicht in junge Hölzungen und Gehege getrieben werden. *S.* III. 954. 981.
Verbot der Vieh-Hütungen in Königlichen Hölzungen zur Mastzeit. N. G. 218. 227.
Verhalten mit dem abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenen. *S.* III. 889.
Eingeschränkte Ausfuhr desselben. S. III. 671.
Oeffentliche Sicherheit für dasselbe, und Strafe der am Vieh verübten Bosheiten. S. III. 414 f.
Consumtions-Steuer von dem Schlacht-Vieh. *S.* III. 1229. 1235. N. G. 339. 350.
Abgiften von dem Nutz-Vieh. *S.* III. 1234. 1237. N. G. 348. 352.

Vieh-Häute. S. Felle.

Vieh-Händler

Sollen die Zölle nicht vorbey reisen und defraudiren. N. G. 387.
Fremde sollen, wenn die Viehseuche in der Nachbarschaft ist, nicht ins Land gelassen werden. N. G. 524.

Vieh-

Vieh-Märkte

Sollen mit dem Rind-Vieh wegen der Viehseuche eingestellet werden. N. G. 524. 525. 528.

Vieh-Seuche. Vieh-Sterben.

Vorschriften bey der im Lande grassirenden Viehseuche wegen Verhaltens mit dem Aas, dem Abdecken, Vergraben, den Häuten, und dem Talg. N. G. 433. 434. 529. 553. 562. 563. 585. S. III. 921. 923.

Von den fremden Oertern, wo die Viehseuche ist, soll kein Rindvieh, Kälber, Häute, Haare, Fleisch, Käse, Butter und Talg ins Land verstattet werden. N. G. 508. 519. 524. f. 599. 669. S. III. 920.

Fremde Büttel-Knechte und Hunde sollen nicht ins Land kommen. N. G. 519.

Abwehrung derselben von der Insel Rügen. N. G. 525. 528.

Wartung des inficirten Viehes, Sperrung inficirter Oerter, und Aufmerksamkeit auf gesunde Hude. N. G. 528. S. III. 920 f. 922.

Verbotenes Umziehen der Schäfer, Holländer und Hirten. N. G. 529. 548 f. 585. S III. 923

Verkehr wegen des aus der Viehseuche entstehenden Butter-Mangels. N. G. 548. 552.

Verbotene Ausfuhr des Wehr- und Zugviehes, wegen Mangel des Rindviehes zum Dung und der Acker-Bestellung. N. G. 556. 562.

Bekannt gemachte und zum Versuch vorgeschlagene Mittel und Arzeneyen bey der Seuche des Rindviehes. N. G. 530. 533. 548.

Angeordnete Kirchen-Gebete wegen der Viehseuche. N. G. 527. 583. 603.

Besonderer Bußtag wegen dieser Landes-Plage. N. G. 554.

Das Viehsterben wird den Pfandträgern Königlicher Domainen durch Prolongation ihrer Contracte vergütet. S. I. 1018 f.

Vieh-Steuern.

Ausserordentliche im Lande. S. I. 665. S. III. 1118. 1125.

Vieh-Zehende.

An die Prediger auf Rügen. S. II. 659. cfr. Schmal-Zehende.

Vieraden

Verglichene Anwartschaft der Pommerschen Fürsten auf diesen Märkischen Land-Theil. S. I. 71.

Bestätigung dieser Anwartschaft auch für die Crone Schweden. S. I. 143.

Special-Convention zwischen Schweden und Brandenburg darüber. S. I. 170. 172.

Vierchen

Sollen in Pommern und von der Stadt Stralsund nach Reichs-Schroot geschlagen werden. S. II. 35.

Vierow

Wird vom Eldenaschen Amte nach dem Wolgastischen verleget, und von der Donation an die Greifswaldische Universität eximiret. S. II. 849.

Viersdorf.

Alte Hebungen des Stralsundischen Brigitten-Klosters aus dem Dorfe. S. II. 129.

Vier-Schillinger

Altes Gewicht, Gehalt und Werth derselben in Pommern. S. III. 679.

Vier-Zeiten-Pfenning

Soll von jeder Person, die über 12 Jahre ist, mit einem Vierchen quartaliter, der Kirche oder dem Prediger, wie es jedes Ortes gebräuchlich ist, bezahlet werden. K. O. 99.
Differenzen wegen Verhöhung deſſelben in Rügen. S. II. 655. 657.
Soll nicht gefordert werden, wo es nicht gebräuchlich ist. S. II. 686.
In Städten. K. O. 81. 82.

Vietelübe.

Der Universität Greifswald Relution einer in diesem Grimmischen Amtsdorf verschriebenen Fürstlichen Hypothek. S. II. 851.

Virow

Relution dieses Loitzschen Amts-Gutes. S. I. 939.

Visitationen. S. Kirchen

und unter den Rubriquen einzelner Collegien und Gerichte.

Vitziger See.

Ein Ausschuß des frischen Haffs, Fischer-Gerechtigkeit darauf. S. III. 610.

Vitzke.

Fischer-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 603.

Vitzthumb

Ein Erb-Amt in Pommern. S. I. 5.

Ummanz.

Stralsundische Fischerey daselbst. S. II. 4. 6.
Fürstlicher Vergleich wegen der Jagd mit der Rügischen Ritterschaft. S. I. 632.

Umschlag-Zeit.

Vormalige Umschlag-Zeit, in Ansetzung der Capitalien und Zinsen, war in Pommern auf Antonii und in Rügen auf Valentini Tag. S. III. 272.
Verordnung wegen nicht geschehener Bezahlung auf den Umschlägen. S. III. 272. 273.

Ungarisches Bau-Geld.

Eine Türken-Steuer in hiesigem Lande. S. I. 539 f.

Ungelder. S. Schiffs-Ungelder.

Unmündige.

Die Sachen der Unmündigen sollen bey den Gerichten befördert werden. H. O. 193.
Gerichtliches Bekenntniß derselben. H. O. 266.
Denselben verstatten die Rechte das Beneficium restitutionis in integrum. H. O. 283.
Haben die Priorität in der Vormünder Gütern. S. III. 257.
Sollen nicht zum Abendmahl gelassen werden. K. A. 142.

Universitäts-Zinsen.

Bewandniß damit, und Restanzen darauf. S. II. 899 ff. S. I. 722.

Ungnade.

Akademisches Amts-Dorf. S. II. 847.

Unions-

Unions-Vorschläge.

Des Bischofs Matthiä in Schweden Unions-Vorschläge unter den Religionen in Europa, werden in Pommern verworfen, und seine Schriften verboten. S. II. 555.

Unruhe

Stralsundische Hebungen aus diesem Rügischen Dorfe. S. II. 132.

Unsinnige

Sollen nicht zum Abendmahl gelassen werden. K. A. 142.

Unter-Consistorium.

Verhandlungen wegen Bestellung eines Unter-Consistorii in Hinter-Pommern, und Ursachen dazu: S. II. 599.

Unter-Gerichte

Sollen bey ihrer ersten Instanz geschützet werden. T. O. 51. H. O. 224 ff.

Sollen jedermann Recht wiederfahren lassen. H. O. 286.

Sind mit tauglichen und verständigen Leuten zu besetzen, und sollen alles nach der Hofgerichts-Ordnung proportioniren, und an dieselbe gewiesen seyn. S. I. 386.

Sind schuldig, ordentliche Gerichts-Tage zu halten. H. O. 227.

Sollen binnen 2 Monaten die Verbrecher wider öffentliche Landes-Gesetze zur Strafe ziehen. N. G. 157.

Unterthanen. S. Leibeigene.

Unzucht.

Dawider sollen Landes-Ordnungen verfasset werden. S. I. 497.

Ist mit Kirchen-Busse und öffentlicher Absolution auszusöhnen. K. O. 42.

Neueres Verbot derselben, und Pflichten der Prediger in Warnungen dafür. N. G. 99.

Vögdehagen.

Stralsundisches Stadt-Gut. S. II. 6.

Vögte

Wollen die Fürsten ohne gemeinen Rath der Ritterschaft und Städte nicht setzen. S. I. 427. 432

Völscher Damm.

Zoll daselbst. S. I. 634.

Völschow.

Reluition des Gutes. S. I. 939.

Voigt-Gedinge.

Visitation derselben. S. II. 628.

Voll-Bauer.

Was er an Land unter sich hat. S. I. 891.

Vollmachten

Fürschriften wegen der gerichtlich zu producirenden Vollmachten. T. O. 27. 31. 32. H. O. 206

Vor-Jagd

Ist ein Landesherrliches Regale, damit es nach alter Observanz gehalten werden soll. S. I. 613. S. III. 958.

Behält sich ein Fürst in des andern Gebiete vor. S. I. 315.

In den Städtischen Wäldern und Feldern. S. III. 1014.

Ablager, Aufwartung und Ausrichtungen dabey. S. III. 968.

Vorkäufereyen

Sollen weder auf dem platten Lande, noch in Städten, erlaubt seyn. S. I. 390. 497. 498. 591. 770. S. II. 36. 273. S. III. 372. 538. 541. 544. 552. 822. 843. N. G. 133. 246. 396. 549.

Vormünder

Sollen den Waysen gesetzet werden, und die Königliche Regierung darauf sehen, daß von den mittelbaren Obrigkeiten alles treulich dabey beobachtet werde. S. I. 414. S. III. 374. N. G. 134.

Sollen den gewöhnlichen Vormünder-Eid leisten, und Caution sub hypotheca bonorum prästiren. S. I. 555.

Testamentarische. S. III. 374.

In Ermangelung derselben sind mündige Bluts-Freunde die nächsten dazu. S. III. 374.

Sollen sich, ehe sie sich einiger Verwaltung unterfangen, confirmiren lassen. S. III. 374. 375

Wenn der hinterbliebene Theil von den Aeltern zur andern Ehe schreitet, soll in Städten ihm solches nicht erlaubt seyn, bis er seinen Kindern Vormünder ausgebeten und confirmiren lassen, auch ihnen das von dem verstorbenen Theil angefallene Gut ausgesprochen und versichert hat. S. III. 375.

Pflichten der Vormünder in Verwaltung der Güter ihrer Mündel. S. III. 375.

Sollen überall jährlich vor Gericht Rechenschaft ablegen. S. III. 375. H. O. 181.

Verhalten der Mütter, die sich ihrer Kinder Vormundschaft unternehmen. S. III. 375. 377.

Vormundschaftliche Regierungen

Im Pommerschen Fürsten-Hause. S. I. 426. 329. 330. 331. 577 ff.

Vor-Pommern

Fällt an die Crone Schweden als ein ewiges Erb-Lehn des Römischen Reichs. S. I. 89. 95. 98. 143. 160. 359. 456 f.

Inbegriff desselben. S. I. 98.

Königliche Schwedische Landes-Einrichtungen. S. I. 359 ff. 394 ff. 697.

In welcher Masse sein Anschlag nach der Reichs-Matrikel ist. S. I. 153.

Cession des Theils von Vor-Pommern zwischen der Oder und Peene an den König von Preussen im Frieden 1720. S. I. 197 ff.

Conservirte Gerechtsame beyderseitiger Städte und Particuliers nach dieser Theilung. S. I. 209.

Rück-Fall des übrigen Schwedischen Antheils nach dem fünfjährigen Dänischen Besitz. S. I. 231

Vorraths-Häuser.

Ehemalige auf Landes-Nothfälle. S. Magazin-Häuser.

Vor-Tänze.

Sollen auf Hochzeiten zu keinen Händeln Anlaß geben. S. III. 369.

Upatel.

Gränze mit dem Städtischen Gützkow. S. II. 449.

Upsala.

Publication des Königlichen Willens auf dortiger Akademie, wegen Studirens der Schweden in Greifswald. S. II. 949.

Urkunden.

Bedingungen wegen ihrer Gültigkeit zu einem darauf zu gründenden gerichtlichen Beweise. H. O. 254 f.

Urtheln.

Digitized by Google

Urtheln.

Vollstreckung der gerichtlich gesprochenen. T. O. 117 ff. H. O. 276 ff.

Rechtliche Remedia gegen dieselben. T. O. 123. 124. 125. H. O. 281 ff.

Usuraria pravitas.

Verbot derselben, und darauf gesetzte Pön. S. III. 253. 254. 372.

W.

Waagen.

In den Städten sollen öffentliche Waagen und beeidigte Wäger seyn. S. III. 1239.

Sollen auch von den Städten in Pack-Häusern angeschaffet werden. S. III. 1245.

Waaren.

Die Taxe derselben soll der Beschaffenheit des Geldes und dem Einkaufe proportioniret seyn. S. III. 646. 663. 666. 671. 678. 757 ff.

Das Land soll nicht mit untauglichen Waaren durch Herumläufer verleget werden. S. III. 339 f.

Der Preis der Waaren muß mit den benachbarten Städten gleich gehalten werden. S. II. 516

Verhandlung über ein Verbot wider die Einverschreibung fremder Waaren durch Civil- und Militair-Personen zu ihres Hauses Nothdurft. S. II. 516.

Waaren, die im Lande tüchtig fabriciret, in hinreichender Menge, und in einem mit der Güte übereinstimmenden Preise geliefert werden können, sollen nicht aus der Fremde eingeführet werden. S. II. 518.

Ausserordentliche auf Waaren gelegte Contributionen. S. III. 1112.

Licent-Impost auf die zu Wasser eingehende und ausgeschickte Waaren. S. Licente.

Consumtions-Steuer von denselben. S. Consumtion.

Freyheit einheimischer Waaren. S. III. 1245.

Durchgehende Waaren sollen aufs Packhaus gebracht werden, und vor oder in demselben bis zur Abfuhr bleiben. S. III. 1244. 1249. N. G. 362. 363.

Stempelung der Kram-Waaren. N. G. 363.

Moderation der Impositen auf Schwedische und Finnische Waaren, wegen des in Schweden schon bezahlten See-Zolls. S. III. 1250.

Liste fremder Waaren, die bey ihrer Einkunft in Schweden einen gewissen Impost zu entrichten haben. N. G. 419 ff.

Strafe auf die Einpraktisirung verbotener fremder Waaren in Schweden. N. G. 425.

Mit Kriegsschiffen und Postjagten abgehende Waaren. S. II. 514.

Einschränkung der Waaren-Ausfuhr vom Landmann. S. III. 497. 501.

Freyheit der innerhalb Landes zu Wasser gehenden Waaren. S. III. 497.

Wachen

Soll bey schwerer Strafe niemand antasten und verletzen, S. III. 178.

Wacht-Häuser. S. Corps de Guarden.

Wacht-Röcke.

Requisition dazu für die Stralsundische Guarnison auf dem Stat. S. III. 1080.

Digitized by Google

Wackerow.

Greifswaldisches Stadt-Gut. S. II. 246.

Wadstenasches, Kriegsmanns-Haus.

Abgiften in Pommern dazu. S. III. 295. 297.

Dazu werden die ehemals auf das Stettinische Kriegsmannshaus gerechnete und hernach auf den Stat geführte Einkünfte von Schwarbe angeschlagen. S. III. 1071.

Wälder. S. Hölzungen.

Waffen-Beschwörer.

Verbot wider dieselben in den Schwedischen Kriegs-Artikeln. S. III. 173.

Wagen-Meister

Soll in den vornehmsten Städten zur Beförderung der Fuhren für Reisende gehalten werden. S. III. 1049.

Bey den Posten. S. III. 1045. 1046.

Wahl-Capitulationen.

Die Kayserlichen Wahl-Capitulationen sollen, als Grund-Gesetze des deutschen Reichs, auch Pommern zu statten kommen. S. I. 462.

Wahrsager

Sollen im Lande nicht geduldet werden. S. III. 357.

Wahrte.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Wald-Grave.

Aufseher auf die Fürstlichen Hölzungen. S. III. 629.

Wald-Hasern.

Eine Abgift des Jasmundschen und Wittowschen Adels gegen die freye Hölzung in der Stubbenitz. S. III. 988. 997.

Wallbau-Gelder

Vom gemeinen Lande. S. I. 409.

Fliessen unmittelbar in die Renterey. S. I. 888.

Wallbau-Zulage.

Eine vergliche Abgabe der Stadt Stralsund, gegen die Freyheit der Städtischen Einwohner von der Fortifications-Arbeit. S. II. 179.

Wird aufgehoben. S. I. 898. S. III. 1072. cfr. Stralsund.

Wallfisch.

Diese Wismarsche Vestung fällt an Schweden. S. I. 91.

Wird demoliret und soll nie wiederhergestellet werden. S. I. 236.

Wampen.

Akademisches Amts-Gut. S. II. 748. 756. 814. 847. 854.

Wandschnitt. S. Gewandschneider.

Wapen.

Wapen.

Des Fürstlichen Stettinisch-Pommerschen Wapens Veränderung mit Kayserl. Bewilligung. S. I. 14

Nach dem Grimnitzer Receß führete Chur-Brandenburg wegen der Erb-Verbrüderung das Wapen von den Stettinischen, Pommerschen, Cassubischen, Wendischen, Rügischen Landen der Grafschaft Gützkow. S. I. 48. 53. 59.

Nach dem Westphälischen Friedea sollen sich sowol das Königlich-Schwedische als Churfürstlich-Brandenburgische Haus des Pommerschen Wapens ohne Unterschied gebrauchen, und zwar das Königliche Haus auf ewig, das Brandenburgsche aber, so lange von der männlichen Linie jemand übrig seyn wird: jedoch ohne das Fürstenthum Rügen, und ohne alle Prätension einiges Rechtes auf die der Crone Schweden übergebenen Oerter. S. I. 90.

In den Wapen sollen von beiden Theilen keine Veränderungen gemachet werden. S. I. 48.

Warksow.

Stralsundische Gerechtigkeit in dem Gute, S. II. 128.

Warnemünde.

Der Zoll oder die Licente an diesem Mecklenburgischen Haven stehet der Crone Schweden nach dem Westphälischen Frieden zu. S. I. 94. S. III. 1151. 1153. 1156 f.

Schwedische Licent-Ordnung für den Haven Warnemünde. S. III. 1160 ff.

Verhandlung der Pommerschen Städte am Königl. Hofe wegen Wiedereinlösung des im Nordischen Kriege verpfändeten Warnemünder Zolles. S. II. 512.

Warthe.

Die Handlung zwischen den beyderseitigen Pomern und Brandenburg soll auf dem Warthe-Fluß ungehindert seyn und die im Kriege geschehenen Zoll-Erhöhungen aufgehoben werden. S. I. 147. 148.

Pommersche Beschwerden wegen ihrer Behinderungen auf dem Warthe-Fluß und der Zoll-Erhöhungen daselbst. S. I. 814.

Waschau.

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 625.

Gränz-Scheiden. S. III. 627.

Wasser-Fluthen.

Denen soll im Barthschen Orte, als einem gemeinen Landes-Schaden, vorgebeuget werden. S. I. 315

Zur Vorbeugung verderblicher Wasser-Fluthen Mittel anzugeben, werden besondere Commissionen verordnet. S. I. 642. 647.

Die Amtshauptleute sollen dem Schaden von den einbrechenden Fluthen der Ostsee mit den angränzenden zu wehren suchen. S. I. 980.

Wasser-Graben. Wasser-Läufe.

Sollen im Lande aufgeräumet werden. S. I. 980. S. III. 1054. 1058. N. G. 427.

Wasser-Mühlen.

Neue sollen zum Nachtheil der Königlichen Mühlen nicht angeleget werden. S. I. 987.

Wasser-Pacht.

Gegen dieselbe sollen die Landes-Einwohner sich der Fischereyen bedienen, und gegen altes Herkommen nicht beschweret werden. S. I. 382.

Wasser-Träger.

Fremde Herumträger destillirter Wasser sollen keine Medicamenten feil haben und sich mit Curen innerlicher Krankheiten nicht befassen. N. G. 413. 671.

Waysen.

Den Unmündigen Waysen sollen Vormünder gesetzet werden, die das ihrige treulich verwalten. S. III. 374 f.

Waysen-Häuser

Sollen von den Obrigkeiten für arme Kinder angeleget werden. S. III. 377.

Waysen-Ordnungen

Sollen die Obrigkeiten mit gemeinem Rathe machen. S. I. 414.

Webereyen.

Einrichtungen und Vortheile der Schwedischen Weberey-Manufacturen in Seide, Wolle und Flachs. S. III. 560. 562. cfr. Leinweber.

Wechsel.

Claßification der Wechsel-Schulden. S. III. 276. 277.

Summarisches Verfahren in dahin gehörigen Sachen. T. O. 64.

Wedeme. S. Pfarr-Bauten.

Weeten.

Die Weeten in den Einläufen aus der See sollen wol in Acht genommen, und der Schiffsleute Fahrläßigkeit und verübter Muthwille an denselben bestrafet werden. S. III. 536.

Wege.

Consultationen der Fürsten mit den Landständen über derselben Erweiterung. S. I. 533. 595. 596

Allgemeine Wege-Besserungs-Ordnungen. S. III. 1023 ff. 1046. 1056. N. G. 72. 258. 656.

Die Fürsten führen die Lasten von den Wege-Besserungen als einen Grund ihrer Zoll-Erhöhungen beym Kayser an. S. I. 11.

Die Wegebesserungen sollen von den Grundherrn mit Zuziehung der Nachbaren geschehen. S. I. 634. 702.

Aufsicht der Districts-Deputirten darauf. S. I. 702 f.

Zuziehung der Strassen-Bereuter dazu. S. I. 732.

Obliegenheiten der Amtshauptleute wegen der Wegebesserungen. S. I. 980.

Bestellung besonderer Curatorum viarum und Fürschriften für dieselben. S. III. 380. 1054. 1057. N. G. 72.

Defrayerung derselben. N. G. 155.

Wege-Inspector. S. III. 1055.

Städtische Aufseher über die Wege. S. III. 1057.

Die Breite der Wege soll von 3 bis 4 Ruthen seyn. N. G. 658.

Wegweiser-Pfosten

Sollen, wo es nöthig ist, gesetzet, und, wo sich Holzmangel findet, das Holz dazu aus den Königlichen Heiden gegeben werden. S. III. 1058. N. G. 73. 259. 657.

Wehe-Mütter. S. Heb-Ammen.

Weide-Asche.

Dieselbe zu brennen, wird vergönnet. S. III. 927.

Weiden

Digitized by Google

Weiden

Sollen von den Inhabern der Königl. Domainen, nach Proportion des Betrages der Güter, imgleichen von den Bauren und Knechten gepflanzet werden. N. G. 395.

Weinberge.

Pommersche bey Frauendorf. S. I. 273.

Weinhandel.

Moderation der Impoſten zur Beförderung deſſelben. S. II. 496.

Acciſe und Conſumtionsſteuer davon. N. G. 49. 50. 240. 339.

Wein-Maaß.

Landübliches von allerley Art. N. G. 330.

Weinſchenker.

Fürſchriften wegen ihres Wein-Verkaufs, unerlaubter Verfälſchung, richtigen Maaſſes und dergleichen mehr. S. III. 759. 787.

Sollen unter den Sonn- und Feſttags-Predigten keine ſitzende Gäſte halten. N. G. 128. 132.

Weitenhagen.

Akademiſches Amts-Gut. S. II. 841. 880. 935.

Wendebrack.

Verpfändung des Gutes. S. I. 934.

Wendiſch Mellen.

Anfang der vormaligen Brandenburgiſch-Pommerſchen Gränze. S. I. 101. 115.

Wendiſche Sprache

Iſt noch im vorigen Jahrhundert in Predigten einiger Oerter in Pommern üblich. S. II. 609

Wendiſche Städte

Wohnen durch Geſandte dem Vertrage zwiſchen Herzog Bogislaf X. und der Stadt Stralſund bey. S. II. 24. cfr. Hanſee-Städte.

Wendorf.

Reluition des Gutes. S. I. 998.

Werbungen.

Edicte wegen der Werbungen überhaupt, und Verhaltens bey denſelben. S. III. 1271 ff. 1284

Die einheimiſchen ſollen ohne Schaden des Landmanns geſchehen. S. I. 871.

Verbot aller Gewalt, Zwanges und eigenmächtigen Verfahrens bey den Werbungen. S. I. 880. S. III. 1271. 1275. 1277. 1284. 1289. N. G. 650.

Leibeigene Unterthanen ſollen weder mit Zwang noch mit ihrem guten Willen angeworben werden. S. I. 78. 1102. S. III. 1278. 1284. 1293. N. G. 16.

Protectorial der Dienſtbothen, Handwerks-Geſellen und Reiſenden gegen die Werbungen. S. III. 1274. 1275. 1284. 1393.

Zwang-Werbungs-Sachen werden der Cognition der Königl. Regierung heimgeſtellet. S. III. 226

Streitigkeiten über Anwerbungen zu Bürger-Recht geſeſſener Perſonen ſollen der Jurisdiction des Magiſtrats nicht entzogen, und in Werbungs-Sachen andrer unter Städtiſcher Jurisdiction lebenden Leute ein judicium mixtum gehalten werden. S. III. 227. 228. S. I. 880. S. II. 190.

Die ordentlichen inländiſchen Werbungen zu Recrutirungen werden von der Königl. Regierung indiciret, und ſollen befordert werden. S. III. 1275. 1277. 1279.

Capitulationen des Königes mit den Officiern über Werbungen. S. III. 1301.
Vorgeschriebene Oekonomie bey Werbungs-Sachen. S. III. 1297. 1300. 1301.
Fremde Werbungen werden im Lande bey schwerer, und nach Befinden Leib- und Lebens-Strafe, verboten. S. III. 1272 ff. 1282 f. N. G. 82. 200. 201. 389. 390. 649.
Verkleidete Werber sollen jeder Landes-Einwohner zu arretiren Freyheit haben, und sie an die erste Postirung abliefern. S. III. 1284. 1285.
Prämium derer, die einen fremden Werber zur Haft befördern. N. G. 390.

Weser-Tief

Bey der Insel Ruden. S. III. 536.

Westphälischer Frieden.

Bestimmung über Pommern in demselben. S. I. 88 ff. 359.
Ist der Grund folgender Friedens-Schlüsse. S. I. 186.
Muß zum Grunde der Erörterung und Abmachungen folgender Vorfälle genommen werden. S. III. 35.

Wette-Herren

Haben die Inspection über den Markt-Kauf in Städten, und decidiren die darüber vorfallende Händel. S. III. 774.

Wieke.

Akademische Amts-Partikel bey Greifswald, u. Licent-Besucherhaus daselbst. S. II. 847. S. III. 116.

Wildbahnen.

Besetzung der Fürstlichen mit hohem Wilde, und Reservation desselben. S. I. 790.
Verordnungen zur Schonung derselben. S. Jagd. Hölzung.

Wildenbruch.

Von dieser Comturey soll der Heermeister und jederzeitige Comtor dem Wolgastischen Fürsten die Dienste und Pflichtleistungen thun. S. I. 279. 283. 284.
Irrungen der Wolgastischen Fürsten mit dem Heermeister über die Besetzung der vacanten Comturen, und desfalls geschlossene Verträge. S. I. 592. 593.
Die Comturey soll die gemeinen Landes-Anlagen und Onera mit tragen. S. I. 843.

Wildpret.

Alte Preise auf das Wildpret aus den Fürstlichen Wildbahnen. S. III. 928.
Verhütung des Unterschleifs beym Verkauf desselben. S. III. 1004.
Aus den Königlichen Heiden soll ein jährliches Einkommen vom Verkaufe des Wildes gemacht werden. S. III. 1020.
Die Gratificationen mit Wildpret aus den Königl. Heiden sollen bis auf diejenigen abgestellet seyn, die den Collegien und Bedienten als ein Theil des Salarii vermacht sind. S. III. 1020
Beschwerden über Schaden durch das hohe Wild auf Rügen. S. III. 999.
Fürschriften zur Hege und Schonung des Wildes überhaupt und in der Setz-Zeit. S. III. 969 970. 1015 ff. 1021. N. G. 80.
Verfügung wider Wild-Diebereyen. N. G. 81. cfr. Jagd. Federwild.

Wille-Geld

Von gekauften und aus dem Lande gehenden Pferden. S. III. 1145.

Wille-Zettel

Auf die Fischerey-Freyheit. S. III. 619. 621. 638.
Bey der Accise. S. III. 1222.

Willerswalde.

Alte Hebungen der St. Nicolai-Kirche in Stralsund daraus. S. II. 126.

Digitized by Google

Wilmershagen.

Greifswaldisches Hospital-Gut. S. II. 294. 330.

Windhunde

Sollen von niemand gehalten werden, der nicht Befugnisse dazu hat. S. III. 1019.
cfr. Jagds-Hunde.

Windmühlen.

Neue sollen nicht zum Nachtheil der Königl. Mühlen erlaubet werden. S. I. 987.

Winkel-Schulen

Sollen verboten, und nicht einem jeden ihre Anrichtung verstattet seyn. K. O. 75.

Winkel-Taufen.

Verbot derselben. S. II. 628.

Wir.

Gebrauch und Weglassung des Wortes Wir im Königlichen Titel, nach den Fürschriften des Styls beym hohen Tribunal. S. III. 7.

Wirths-Häuser.

Sowol auf dem Lande und an den Landstrassen, als in den Städten, sollen bequeme Wirths-Häuser für Reisende angeleget werden. S. III. 364 f.
Die Bezahlungen in denselben sollen billig seyn. S. III 762.
cfr. Gast-Höfe. Gast-Wirthe.

Wisbysches See-Recht.

Alterthum und Vorzüge desselben. S. III. 477.

Wismar.

Die Stadt und Herrschaft fällt an die Crone Schweden. S. I. 91
Ablieferung der die Stadt und ihr Territorium betreffenden Urkunden von den Herzogen in Mecklenburg. S. III. 31.
Zuschub zur Sublevation der anderen Schwedisch-Deutschen Herzogthümer und Lande, besonders in der Türken-Steuer. S. I. 885.
Der Staat der Herrschaft Wismar wird von dem Pommerschen Staat separiret. S. I. 911.
Von der Verpflegung des Wismarschen Detachements von der Pommerschen Miliz wird Pommern befreyet. S. I. 911.
Jährliche Recognitions-Gelder der Stadt. S. III. 21.
Staats-Ueberschüsse von den Wismarschen Staats-Revenüen. S. III. 1081.
Hohes Königlich-Schwedisches Tribunal daselbst. S. Tribunal.
Neuester Vergleich wegen der Concurrence der Stadt und Herrschaft Wismar, zum hohen Tribunals-Unterhalt und zu der Präsentation zu den vacanten Bedienungen bey demselben. S. III. 43. 44. f.
Die mit Schwedischer Guarnison belegte Stadt Wismar wird im Brömsebroischen Frieden 1645 zwischen Schweden und Dännemark mit begriffen, so daß ihr der Odenseeische Vertrag von 1560 in ihrer Seglage, Handel und Commerze zu gute kommen soll. S. II. 489. 490.
Niederlage-Privilegium der Stadt, daß die nach und von Lübeck und Hollstein handelnde auch Pommersche Schiffe in Wismar anlegen, oder im widrigen Fall den unsrenen Zoll gleich Fremden abtragen sollen; und der Stadt Stralsund Vorstellung und ausgewirkte Aenderung dagegen. S. II 188.
Zoll-Freyheit in Verführung ihrer eingebraueten Biere. S. I. 832.

Königliche Licent-Hebungen daſelbſt. S. I. 94. S. III. 472. 1153. 1154. 1155.

Privilegirte Seifenſiederey daſelbſt. S. III. 1160. 475. S. II. 527. 188. 497.

Die Stadt ſoll bey ihrem Bürger-Vertrage geſchützet werden, die enormen Obſervanzen der Zünfte aber, die bey Gelegenheit einiger von dem Tribunal beſtellten Frey-Schuſter vorgeſchützet werden, nicht gegen der Stadt Aufnehmen und Beſtes ſouteniren. S. III. 30. 31.

Einrichtung des Peſt-Weſens daſelbſt. S. III. 1023. ff.

Kirchen- und Conſiſtorial-Ordnung der Stadt. S. III. 30.

Superintendents daſelbſt. S. III. 30.

Kirchen-Viſitation in der Stadt unter der Direction eines Tribunals-Aſſeſſors. S. I. 920.

Rückfall der Stadt an Schweden nach dem fünfjährigen Däniſchen Beſitze im Nordiſchen Kriege. S. I. 231.

Soll vermöge des Friedenſchluſſes von 1720 nie von jemand wieder beveſtiget werden, ſondern in ihrem demolirten Zuſtande in Anſehung der Fortification bleiben. S. I. 236.

Wittel-Tag.

Iſt eine Küſter-Gerechtſame bey Pfarren um die Oſter-Zeit. K. O. 99.

Witten.

Pommerſche Schreibe-Münze, ſoll nach dem Reichs-Schroot geſchlagen werden. S. II. 35.

Verruf der Roſtockſchen und Wismarſchen auch andrer Kupfer-Witten. S. III. 753. N. G. 158. 225. 653.

Wittow.

Der Fiſch- und Heerings-Fang daſelbſt ſoll den Einheimiſchen vor der Ausfuhr an Auswärtige zu ſtatten kommen. S. III. 382.

Stralſundiſche Gerechtſame an den dortigen Heerings-Fang. S. II. 38.

Holz-Gerechtigkeit des Ländchen in der Stubbenitz. S. III. 988. 995. N. G. 150.

Nutz-Holz daraus für der Leute Bau- Pflug- und Wagen-Zeug. S. III. 930. 931. N. G. 150. 151.

Jagd-Vergleich des dortigen Adels mit dem Landes-Herrn. S. III. 999.

Auf dem Ländchen thun die Bauren keine Fuß-Dienſte. S. I. 990.

Wittſtock.

Vergleich über das Gut. S. I. 102.

Wittwen.

Adlicher Wittwen Gerechtſame in den Lehnen.
S. Ausſteuer. Ehe-Geld. Gnaden-Jahr. Lehne.

Adliche Wittwen vom Bürger-Stande haben gleiches Recht mit den anderen Standes-Wittwen. S. I. 1061.

Unbelehnter- und Städtiſcher von Adel Wittwen werden nach Stadt-Recht abgefunden. S. I. 1060. 1061.

Wittwen-Geding. S. Leib-Geding.

Wochen-Märkte.

Sollen in den Städten angeordnet und dazu gewiſſe Tage geſetzet werden. S. III. 371.

Wölfe.

Zur Tilgung der Wölfe im Lande werden Anſtalten durch Wolfsgruben und Wolfs-Jagden verfüget. S. I. 731. S. III. 382. 928. 968. 970. 1004. 1016. 1019. N. G. 60. 81. 134. 211. 267.

Darauf

Digitized by Google

Darauf gesetzte Prämien. S. III. 382. 928. 1005. 1014.

Ausgeschriebene Wolfs-Steuren zur Bestreitung der Kosten. S. I. 703. 709. 717. 722. 731. 865. S. III. 1005. N. G. 60. ff. 267.

Wolgastisches Herzogthum.

Inbegriff desselben an Städten, Schlossern, Häusern, Aemtern, Klöstern, Herren, Adel, Ritter- und Mannschaft, Präbenden. S. I. 250. 283. 284. 293. 298.

Verhältniß zu dem Stettinischen in Ansehung der jährlich fallenden Fürstlichen Korn- und andern Hebungen. S. I. 28. 287.

Regimenes-Bestellung nach Abgang der Wolgastischen regierenden Linie, und Hinfall des Herzogthums an die Stettinische Regierung. S. I. 334. 344. 345. 673.

Translation des dortigen Regierungs-Collegii nach Stettin. S. I. 668.

Wolgast, Stadt.

Fürstliche Bewidmungen und Privilegien der Stadt. S. II. 348. ff.

Stadt-Gebiet und übriges Eigenthum. S. II. 348.

Recht an den Haven Peenemünde und der Insel an der Tiefe. S. II. 349.

Wird mit lübschem Rechte, wie Greifswald und Demmin, auch in Ansehung ihres Stadt-Gebietes bewidmet. S. II. 348.

Bestätigung ihres alten Stadt-Scheffels. S. II. 349.

Fischerey-Gerechtigkeit. S. II. 349. S. III. 619. 634. 642.

Oerhöre der Stadt. S. III. 1071.

Fürstliche Verfügung wegen des Stadt-Feldes und zu den Städtischen Häusern zu legender Aecker. S. II. 353. 354.

Vermessung und Einrichtung eines Acker-Buches über die Aecker der Bauleute und der Bürgerschaft. S. II. 354. 355.

Bau-Wiecke und Einrichtung der Bauleute daselbst. S. II. 353.

Ist die alte Residenz und das Hoflager der Wolgastischen Herzoge. S. I. 254. S. III. 357.

Bewandniß mit den Amts- und Cron-Freystellen daselbst. S. I. 355. 356.

Cron-Wiecke. S. II. 356. 358. 361.

Schloß. S. I. 940. S. II. 356. 358. 461.

Fischer Wiecke. S. II. 358.

Streit und Entscheidung zwischen den Königlichen Beamten und der Stadt, wegen der Jurisdiction über die auf solchen alten Freystellen wohnende, und daß sie nicht städtische Nahrung treiben, und ihr Vieh auf städtischem Grunde weiden lassen können, ohne die Städtischen und bürgerlichen Lasten zu tragen. S. II. 356. 357. 359. 360. 361.

Frey-Häuser von Fürstlichen Zeiten her in der Stadt. S. II. 360.

Irrungen zwischen dem Präposito und Magistrat. S. II. 350. ff.

Den Sacellanum wählet und vociret der Magistrat mit Vorwissen des Pastoris und der Provisoren. S. II. 350.

Das Patronat über die Schule hat der Magistrat. S. II. 350. 351.

Wahl des Rectoris, Irrungen unter Schul-Bedienten, Schul-Examen- und Disciplin. S. II. 350. 351.

Hospitalien. S. II. 351.

Kirchen-Häuser und Buden. S. II. 352.

Stadt-Holzung. S. II. 350.

Königliche Bediente daſelbſt bey der Licente, Acciſe und Conſumtion, und deren Freyheit. S. II. 360. S. III. 1074. 1075. 1076.
Licent-Haus. S. II. 361. 362.
Lootſen-Pflichten und Gebühre des Ortes. S. III. 536.
Paß-Beſtellung und Aufſicht. S. III. 429.
Vormaliger Sitz des Hofgerichts. S. I. 812.
Jagd-Gerechtigkeit. S. III. 1013.
Amts-Holzung. S. III. 980. 981.
Amts-Partikeln. S. I. 994. N. G. 65. 118.
Fürſten-Zoll. S. unter F.

Wolle.

Soll trocken rein und aufrichtig in die Städte geliefert werden. N. G. 141. 237. 252. 262. 461.
Verbotene Vorkäuferey damit. S. III. 538. 573.
Freyer Woll-Verkauf der vom Adel. S. III. 573.
Freyheiten auf den Wollhandel und Moderation der Licenten darauf zum Vortheil der Manufacturen. S. I. 867. 885. 886. S. II. 495.
Conſumtions-Impoſt darauf. N. G. 344. 356.
Verſchiffung nach Schweden. S. I. 915.
Verbotene Ausfuhr der geſponnenen Wolle. S. II. 518.
Verhandlungen und Verfügungen zur Aufnahme der Woll-Manufacturen in den Pommerſchen Städten. S. II. 232. 504. 518. 526. S. III. 435. 570. 1160.

Woll-Wrake.

Project zur Einführung einer Woll-Wrake in den Städten. S. III. 574. N. G. 263.

Wollin.

Fürſtliches Haus daſelbſt. S. I. 658.
Wollinſche Fiſcherey. S. I. 288. S. III. 599. 603. 617.
Vergleich über den Wollinſchen Werder. S. I. 273.
Fällt an die Crone Schweden. S. I. 89. 99. f.
Wird an Preuſſen cedirt. S. I. 197.

Wollinſcher Abſchied.

Iſt ein Grund-Geſetz in Pommerſchen Lehn- und Ausſteuer-Sachen. S. I. 447. 528. 693. 761. 1032. 1033. f.
Wird beſtätiget und den Gerichten zur Norm vorgeſchrieben. S. I. 528. 774. 1086.

Wollinſche Erb-Vereinigung.

Zwiſchen Herzogs Philipps I. Söhnen. S. I. 279. ff.

Woltin.

Vergleich über dieſes Gut. S. I. 102. 116.

Worms.

Colloquium daselbst über Religions-Sachen. S. I. 474.
Auf dem Reichstage daselbst wird der Land-Friede gerichtet. S. III. 402.

Wosen.

Ehemaliges Schwerinisches Stifts-Gut. S. I. 241.

Wrangelsburgsche Güter.

Sequestration derselben von der Crone. S. I. 991. f.

Wucher.

Mandate und Verfügungen wider den Wucher und wucherliche Contracte. S. I. 496. 505. 506. 533. S. III. 252. 254. 372. 837. N. G. 133.
Verbotener Monden- und Wochen-Wucher. S. III. 372.

Wüste Stellen.

Aufmunterungen zum Anbau und zur Besetzung derselben. S. I. 393. 979. S. III. 434. 441. N. G. 366.
Steuer-Anschlag derselben. S. I. 411. 1090. N. G. 348. cfr. Anbau.

Wüstenfeld.

Reluition des Gutes. S. I. 939.

Wüstenhagen.

Jurisdictions-Vergleich über das Gut. S. II. 26. 27.

Wusenitz.

Stralsundische Hebungen und Pacht-Geld daraus. S. II. 125.

Wussowsche Lehnstücke.

Streit der Stettinischen und Wollgastischen Fürsten darüber. S. I. 593. ff.

Wustrow.

Verfügung wegen des Schleich-Handels der Mecklenburger von da aus, und Vorkäufereyen in Pommern. N. G. 74.

Z.

Zachan.

Fürſtlicher Vergleich über den Ort. S. I. 273.

Zämbler-Krämer.

Verbot wider das Herumlaufen derſelben. S. III. 370. 373.

Zäune.

Die übermäßigen Zäune im Lande ſollen zur Beſparung des Holzes abgeſchaffet werden. S. III. 939. 981.

Zanow.

Fürſtlicher Vergleich über den Ort. S. I. 315. f.

Zarneklow.

Das Gut wird der Stadt Loitz geſchenket. S. II. 379.

Zarnekow.

Mecklenburgiſcher Gränz-Ort. S. I. 238.

Zarnitz.

Verpfändetes Domanial-Gut, und deſſelben Ertrag. N. C. 512.

Zauberey.

Verbot und Strafe darauf. S. III. 173. 357.

Zebbin.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 614.

Zehende.

An Korn für die Prediger einiger Orten. K. O. 98.
Von Bauren-Erbſchaften nach andren Orten hin. S. III. 826. f.
Abgift des Zehnten Pfennings vom Pommerſchen Lohn-Stat. S. III. 1071. f.

Zehrpfenning.

Soll den armen Handwerksburſchen aus der Amtslade zur Verhütung des Bettelns gereichet werden. S. III. 361.

Zempihn.

Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 626.

Zeſe-Kähne. Zeſener.

Vergleiche und Fürſchriften wegen der Fiſcherey-Uebung derſelben. S. I. 288. 591. S. III. 546. 607. 637. 638.

Zetelvitz.

Relution des Gutes. S. I. 939.

Zeug-Compagnie.

Verfaſſung derſelben bey der Artillerie im Lande. S. III. 1068. 1077.

Zeughäuſer.

Einrichtung derſelben zu Fürſtlichen Zeiten im Lande. S. I. 306. 703.
Streit der Regierung darüber. S. I. 594.
Heutiges Zeughaus in der Stralſundiſchen Veſtung. S. II. 183.
Staats-Anſchlag zu deſſelben Unterhaltung und Reparation. S. III. 1080

Zeugen

Gerichtlicher Beweis durch Zeugen. T. O. 85 ff. H. O. 256 ff.
Zeugen-Eid. T. O. 86.
Wie mit der Abhörung der Zeugen zu verfahren iſt. T. O. 87 ff. 92. H. O. 259.
Verhör durch Commiſſarien. T. O. 89. 94. H. O. 256.
Kunſterfahrner Meiſter und Zeugen Beſichtigungen und Aeſtimation. T. O. 91.
Wie mit auswärtigen Zeugen zu verfahren iſt. T. O. 93. H. O. 261.
Verfahren mit reluctirenden Zeugen. T. O. 93.
Koſten von dem Zeugen-Verhör. T. O. 94.
Zeugen-Verhör vor der litis-Conteſtation ad perpetuam rei memoriam. T. O. 94. H. O. 261
Eröffnung der Zeugen Kundſchaft. T. O. 99. H. O. 266.
Exceptionen wider die Zeugen. T. O. 86. H. O. 263.
Ob nach eröffnetem Zeugniſſe noch andere Zeugen verhöret werden können. H. O. 263.

Ziegeleyen

Anordnung wegen Einrichtung Königlicher Ziegeleyen im Lande, deren Verwaltung und Berechnung der Einkünfte davon. S. III. 75.

Ziegen

Sollen an Holzörtern im Lande zur Schonung der Hölzung abgeſchaffet werden. S. III. 820. 839. 945. 954. 977. 994. N. G. 80. 125.
Werden wegen des Viehſterbens erlaubt, nur daß ſie von den Hölzungen abgehalten werden. N. G. 552.

Ziegen-Orth

Hölzung daſelbſt ſoll zum Behuf der Stettiniſchen Veſtung geſchonet werden. S. III. 975.

Zigeuner

Edicte wider dieſelben. S. I. 263. S. III. 360. 418 ff. 423. N. G. 34. 131. 517. 636. 644

Zimmerleute

Beſtimmungen ihres Tage- und Arbeits-Lohns. S. III. 768. 801. 807. 814.

Zinkendorf

Vergleich über das Gut. S. I. 967.

Zinn

Das Aufkaufen und Ausfahren deſſelben aus dem Lande ſoll nicht erlaubt ſeyn. S. III. 580. 582

Zinngieſſer

Sollen in der Güte des Zinnes und dem Gewichte niemand vervortheilen. S. III. 583.
Auf ihre Arbeit ſoll des Meiſters Zeichen und der Stadt Wapen geſchlagen werden. S. III. 763. 793.

Auf 10 Pfund lauteres Zinn wird 1 Pfund Bley-Zusatz verstattet. S. III. 763. 793.

Das Mark-Gut soll auf 7 Pfund rein Zinn 3 Pfund Bley und des Meisters Zeichen allein haben. S. III. 793.

Arbeits-Taxe derselben. S. III. 593.

Verbotenes Hausiren der fremden Zinngiesser. S. III. 582.

Zinnischer Fuß

Vom Jahr 1667, war im Münzen vor dem Leipziger Fuß üblich und auch die Norm Pommerscher Münz-Verordnungen. S. III. 704.

Zinsen

In älteren Zeiten waren 6 pro Cent die erlaubten und im Gesetz, wegen der Zeiten Umstände, nachgegebenen Zinsen im Lande. S. III. 253. S. I. 505.

Was mehr an Zinsen genommen würde, sollte samt der Hälfte des Capitals an den Fiscum verfallen seyn. S. III. 254. 255. S. I. 505 f.

Bestätigung dieser Verordnung. S. III. 372.

Die erlaubten Zinsen werden nach dem Reichs-Schluß von 1654 auch in Pommern zu 5 pro Cent gesetzet. S. III. 372. N. G. 133.

Verordnung wegen des den Kirchen und piis corporibus verschriebenen 6ten Zins-Thalers. S. II. 640. 642

Aufgeschwollene Zinsen werden ad alterum tantum des Capitals moderiret. S. III. 268. S. II. 651.

Wenn mit des Debitoris Nutzen und Consens die Zinsen zu Capital geschlagen worden, sollen sie bey Kirchen-Schulden paßiret werden. S. II. 651.

Die Zinsen haben in Concurs-Processen das Recht und den Vorzug, welcher den Capitalien zustehet. S. III. 277.

Verträge wegen der Zins-Bezahlung unter dem wegen der Landes-Noth eingeführten Statuto moratorio. S. I. 686. 693. S. II. 182. S. III. 283. 288.

Zins-Reglement vom Jahr 1762 bey dem leichten Gelde. S. III. 742 f.

Geändertes Reglement vom Jahr 1763. S. III. 749. 753. 755.

In den gerichtlichen Urtheln soll der Zinsen jederzeit ausdrücklich gedacht werden. H. O. 272.

Die Zinsen-Sachen sollen bey den Gerichten summarisch getrieben werden. T. O. 64.

Zinsen-Holz

Der Darsser Bauren. S. III. 980. 989.

Zirkow

Roschildsches Ablager-Geld aus der Pfarre. S. I. 223.

Zirtzlaf

Fischerey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 613.

Zölle

Sind ein landesherrliches Regale in Pommern mit Kayserlicher Bestätigung. S. I. 10 ff.

Grund dieses Regale. S. I. 11.

Sollen conserviret und gehandhabet, dabey aber über die Gebühr niemand beschweret werden. S. I. 393. N. G. 134.

Nach den Pommerschen Privilegien sollen keine neue Zölle ohne Einwilligung der Landstände angeleget werden. S. I. 431. 463. N. G. 10.

Irrungen und Verhandlungen darüber. S. I. 431. 768. 787. 866. 900.

Verträge der Pommerschen Fürsten beyderseitiger Lande, wie auch der Crone Schweden und Preussen, keine neue Zölle in einem Landestheile anzulegen. S. I. 266. 201.

Die

Die alten Zölle sollen nicht erhöhet werden. S. I. 431. 814. S. II. 482.
Abstellung der Neuerungen und Plackereyen bey den Zöllen. S. I. 737. 766. 898. 392. S. II. 496
Zum ehemaligen Stettinischen Antheil von Pommern belegene Zölle. S. I. 282. 767.
Zolle zum Wolgastischen Antheil. S. I. 284.
Fürstliche Verträge über diese Zölle. S. I. 306.
Alte Klagen über die Verfänglichkeit der Brandenburgischen Zölle. S. I. 477.
Damgartenscher. S. I. 11. 393. S. II. 22. 141. S. III. 1144.
Dammischer. S. I. 788.
Loitzer. S. II. 382.
Wolgastischer. S. Fürsten-Zoll.
Dänischer auf dem Ruden. S. I. 667. S. II. 489. 490.
Die Zolle an den Pommerschen und Mecklenburgischen Küsten werden im Westphälischen Frieden an Schweden überlassen. S. I. 94. 144. 145. 174. cfr. Licenten.
Verbotenes Vorreyeisen und Unterschleife bey den Zöllen. S. I. 767. 768. 788. S. III. 1150 f. N. G. 286. 387. 425.
Oeffnung der Fässer und Packen auf den Zöllen. S. III. 1144.
Schwedische Zölle auf Pommersche Producten. S. I. 885. 899. 915. S. II. 171. cfr. See-Zoll. u. Commerz, und Licenten.

Zoll-Arrhenden

Sollen so reguliret werden, daß unbilligen Plackereyen dabey vorgebeuget wird. S. II. 496.

Zoll-Bediente und Inspectoren

Bey den sämmtlichen Zöllen in Pommern. S. III. 1076.
Rechnungen derselben. S. III. 79.
Protectorial für dieselben. S. III. 1148. N. G. 97.
Accidentien. S. III. 1146. 1149.
Forum in Zoll-Sachen. S. III. 1148 f.
Sollen den Befehlen der Königlichen Regierung geleben. S. I. 1113 f.

Zoll-Freyheiten.

Des Adels im Lande. S. I. 378. 393. 634. 1098. 1108. 1113. N. G. 15. 134.
Der Pensionarien adlicher Güter. S. I. 1099. S. II. 218. 219. N. G. 15.
Städtische. S. I. 427. 431. 830. S. II. 18. 22. 23. cfr. die Rubrike jeder Stadt.
Der Geistlichen. K. O. 110.
Der Pommerschen Schiffe im Sunde. S. Oeresund.

Zoll-Gerichte

Nach Schwedischer Einrichtung. S. III. 88 f.

Zoll-Ordnungen und Rollen.

Nach und nach publicirte. S. III. 1143 ff.
Die alten sollen beybehalten werden. S. I. 393. 788. S. III. 378.
Damgartensche Zoll-Rolle. S. III. 1144.
Loitzische. S. III. 1146.
Triebseeische. S. III. 1143.
Wolgastische. S. III. 1143.

Zuchthäuſer
Werden im Lande deſideriret und ſollen angeleget werden. S. I. 603. 621. S. III. 377.
Zünfte. S. Handwerker.
Zunze.
Fiſcherey-Gerechtigkeit des Ortes. S. III. 612.
Zwang-Mahlen. S. Mühlen-Zwang.
Zwang-Fuhren. S. Fuhren.
Zwang-Werbungen. S. Werbungen.
Zweydrittel-Stücke.
Pommerſche. S. III. 696. 700. 718.
Valvation der leichthaltigen. S. III. 698. 699. 702. 726.
Nach dem Zinniſchen und Leipziger Fuß. S. III. 704 f. 709. 710.
Verbotene Herausſchaffung aus dem Lande.
Zweykämpfe. S. Duelle.

Bemerkte Druckfehler.

Seite	Zeile	muß geleſen werden:
1	5	herausgegebene
2	46	ſchädlichen
6	20	Conſilia
11	11	Reſtantien
14	33	Sollicitanten
16	1	wenn kein
18	22	deren verſuchte
	31	Chur Fürſten
19	ult.	Landes-Veſte
20	22	wegen der Exemtion
23	23	den Ordres
24	16	Begnadigungen Mit Privilegien
29	42	497 an ſtat 495
33	26	Brömſebroiſcher Friede.
35	5	angegriffen werden
	29	welche die Bürgen
36	35	wohl eingetichteten
43	2	S. III. 315.
	17	dies wird
45	15	die das Polizeyweſen
47	30	S. III. 489. 491.
54	33	nachherige
55	22	wird reluiret
58	28	und zu verſtaten ſind
59	31	reſerviret werden
60	20	der neuverpfändeten
63	13	wenn Schwängerung
64	33	in den Büchern
68	25	denſelben ſollen
69	36	52. an ſtat 62
82	3	zu remarken
	12	an demſelben
	34	ſoll kein Studioſus zur Canzel
88	24	Soll das Wort Germin die Rubrike ſeyn, und darunter ſtehen: Patronat über die dortige Kirche.
	44	Macherlohn derſelben
90	7	deſſelben
94	20	Gebäuden
95	35	von dem Cancellario
96	25	926 an ſtat 826
97	25	der verbrechenden
	36	aus dem Mittel
99	28	Fürſtinn Agnes
101	33	derſelben Ertrag
102	7	derſelben Alienirung
105	19	S. I. 1115.
107	27	dem Lehnsherren
115	33	Fall und Lager Holz
116	41	Beſtätigung deſſelben
117	31	incorporiret werden
	45	aus den Magiſtraten
118	49	auch hernach
120	2	einer Matrikel-Commißion
122	23	mit ihnen intereſſiret
123	33	und den armen
124	38	ſo weit die Leges
125	21	und Mandate
	35	Inventarien errichten
127	24	determiniret und
129	4	nebſt den Compulſorialen
139	3	der an andere
	6	aus Fürſtlicher Güte
140	2	ſollen ſich ferner
	14	nicht ungezäunet
141	7	einer den andern
	22	deſolirten Zuſtande
	25	und zu nehmenden
	26	an andere
142	59	S. I. 399 an ſtat 899.
150	10	858 an ſtat 758
154	3	von ihrem Berufe
	25	zwar von demſelben
155	38	brüderlichen und vetterlichen
	48	verderben mögen
156	12	geringen Standes Perſonen
	33	der neuauszugebenden Lehnbriefe
159	44	in entfernteren Graden
163	41	in dem Frieden
169	23	Neben denſelben
176	4	Flüchtigen Miſſethätern
177	11	gegebene, verſprochene
178	3	beſchworne
179	38	Zähn Probe
182	1	ſchützet hiergegen
	43	ergeben im Jahr
184	2	Schiffe
191	3	und Marodirungen
192	42	an prekhafte
	44	ertheilen
194	17	zu den an Prediger
201	4	unter einen
207	25	Contratte
209	30	nöthige Gewald
216	2	die des juris
218	28	zum promten
219	14	dortigen Pfarre
220	16	erſchlichene
226	4	Fiſcherey in dem
229	7	18. 524.
230	24	433 an ſtat 443.
235	12	beneficium reſtitutionis
248	33	70 an ſtat 170.
250	17	ſoll aus dem Beſitze
252	47	nöthigen Materialien
260	9	S. II. 349 an ſtat S. III. 493.
261	21	Denſelben ſollen
262	34	perpetuellen Arrhende
263	2	von dem erſten
265	27	von denen ſie nicht gewiß wiſſen
	28	von ihrer Herrſchaft
	32	Freemden
	40	auf dem Fluß
269	34	die dem communi
270	11	und im Lande
272	10	ihre Gewald
273	34	neben den Magiſtraten
277	15	Vorkehe
280	38	Städtchen

Digitized by Google

Digitized by Google